DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT WIEN

Vienna (Austria). Magistrat

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

Stadt Wien

im Jahre 1898

Bericht des Bürgermeisters

Dr. Karl Lueger

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1898.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.



Mit 6 Abbildungen.

Wien, 1901.
In Commission bei Wilhelm Braumüller,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.
Druck von Paul Gerin, Wien, II., Circusgasse 13.

Inhalt.

und in der Grinzingerstraße und Feilergasse im XIX. Bezirke (S. 22). — Systemisierung einer Amtsdienerstelle für die Verwaltung des Centralfriedhofes (S. 22). — Systemisierung der Stelle eines Hausaufsehers für das Schlachthaus in Meidling (S. 23). — Systemisierung einer Aushilfsdienerstelle (S. 23). — Bestellung von Flurwächtern (S. 23). — Bestellung eines Aufsehers für den städt. Steinbruch am Exelberg (S. 23). — Schaffung einer Baurathstelle extra statum (S. 23). — Auflassung der Hilfsarbeiterstelle für die städt. Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel und Systemisierung einer provisorischen Aushilfsdienerstelle (S. 23). — Aufnahme eines Zeichners für das Regulierungsbureau des Stadtbauamtes (S. 23). — Auflassung der Hausaufseherstelle im städt. Donaubade (S. 23). — Systemisierung von 6 Maschinistenstellen und 6 Heizerstellen im Stande der städt. Feuerwehr (S. 23).

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen (S. 24, 25). — Systemisierung einer zweiten Oberaufseherstelle und von zwei neuen Aufseherstellen, Schaffung von Dienstzulagen für den Aufsichtsdienst (S. 24). — Erhöhung des Standes des Wäscherpersonales der Versorgungsanstalt am Alserbache (S. 24). — Verwendung von Pfründnern im Armen- und im Waisendepartement (S. 24). — Zuweisung einer Aushilfs-Kindergärtnerin an den communalen Kindergarten im XIX. Bezirke (S. 24). — Aufnahme eines Hilfsarbeiters für den Betrieb der Kühlanlage in der Großmarkthalle (S. 24). — Aufnahme von 2 neuen auswärtigen Wärterinnen für das Versorgungshaus am Alserbach (S. 24). — Systemisierung von 10 neuen Diurnistenstellen für die Kanzlei (S. 24). — Systemisierung von Dienstesstellen anlässlich der Personalsteuerreform (S. 24). — Aufnahme von Taglöhnern und Gärtnergehilfen für das Gräberausschmückungsgeschäft auf dem Centralfriedhofe (S. 24). — Vermehrung des Lehrkörpers am communalen Kindergarten im XV. Bezirke (S. 25). — Aufnahme eines Forst- und Jagdaufsehers für das Revier im Preinthale (S. 25).

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten (S. 25 ff.). — Erhöhung des Taglohnes des Kutschers in der städt. Baumschule in Albern (S. 25). — Erhöhung des Monatlohnes für den Aufseher der städt. Unraths-Abladestation in Baumgarten (S. 25). — Anweisung der Bezüge der anlässlich der Reorganisierung beförderten Beamten vom 1. Jänner 1898 angefangen (S. 25). — Erhöhung des Taglohnes und Bewilligung eines Monturbezuges für den Kutscher im städt. Asyl- und Werkhause (S. 25). — Gleichstellung der Geldbezüge des Beneficiaten in der Versorgungsanstalt in Mauerbach mit jenen des Beneficiaten in St. Andrä (S. 25). — Festsetzung des Kanzleipauschales für jedes Armeninstitut (S. 25). — Regelung der Entlohnung der Hausbesorger und des Reinigungs- und Heizungspersonales in den städt. Amtshäusern in VII., X. und XVI. Bezirke (S. 25). — Normale über den Bezug und das Tragen der Monturen für städt. Diener mit Ausschluss der Feuerwehrmannschaft (S. 26 ff.). — Erhöhung des Wochenlohnes der drei Vorarbeiter in den städt. Granitwerken in Oberösterreich (S. 30). — Erhöhung der Bezüge der mit dem Nachunterrichte im städt. Waisenhause im XII. Bezirke betrauten Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze (S. 30). — Erhöhung der Gehalte für drei ehemalige technische Vorortebeamte (S. 30). — Regelung der Bezüge der Mitglieder des

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Das Jahr 1898 hat eine ganz besondere Bedeutung durch den 50jährigen Gedächtnistag des Regierungsantrittes Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. erlangt. Eine ganze Reihe von Festlichkeiten sollte die Wichtigkeit dieses Zeitpunktes bezeichnen und die dankbare Begeisterung der Bevölkerung für ihren edlen Monarchen zum Ausdruck bringen. Leider wollte das Schicksal keine ungetrübte Freude und unterbrach die Festesreihe noch vor dem eigentlichen Gedenktage durch die niederschmetternde Kunde von dem so plötzlichen und tragischen Tode Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth.

Zur Einleitung der Jubiläumsfeierlichkeiten fasste der Gemeinderath am 11. Februar 1898 folgende Beschlüsse:

Zu Ehren und zum ewigen Angedenken an das 50jährige Regierungs-Jubiläum Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. beschließt der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien:

1. In einer an Se. Majestät zu richtenden Adresse ist der unbedingten Treue und Anhänglichkeit der Kaiserstadt Wien an Se. Majestät den Kaiser, an das ganze Kaiserhaus und unser Vaterland Österreich, sowie dem Danke für die väterliche Fürsorge Sr. Majestät Ausdruck zu geben.

Die Überreichung der Adresse hat in feierlicher Form durch eine Deputation des Gemeinderathes unter Führung des Bürgermeisters zu erfolgen.

2. Die Stadt Wien errichtet ein Kinderspital, welches den Titel „Städtisches Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspital" führen soll. Der Gemeinderath widmet diesem Zwecke Eine Million Gulden.

3. Die Stadt Wien errichtet eine städtische Lebens-, Alters-, Invaliditäts- und Renten-Versicherungs-Anstalt, welche den Titel „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Versicherungsanstalt" führen soll. Die Gemeinde widmet dem Reservefond dieser Anstalt einen Betrag von 500.000 fl. mit der Bestimmung, dass alljährlich am 2. December fleißigen armen und nach Wien zuständigen Schulkindern Altersrenten-Polizzen, insoweit die Zinsen reichen, überreicht werden.

4. Die Stadt Wien betheiligt sich an der Subscription zur Erbauung einer Jubiläumskirche in Wien.

5. Die Stadt Wien lässt eine Gedenkmedaille prägen.

6. Die Stadt Wien betheiligt sich an der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung in der bereits beschlossenen Weise.

7. Die Stadt Wien veranstaltet im Laufe des Jahres an noch näher zu bestimmenden Tagen Huldigungsfeste. Insbesonders ist eine Huldigung sämmtlicher Schulkinder Wiens in das Auge zu fassen.

8. Die Stadt Wien betheiligt sich an dem vom Wiener Schützenvereine zu veranstaltenden Feste.

9. Am 1. December 1898 wird eine festliche Beleuchtung der ganzen Stadt und eine Höhenbeleuchtung veranstaltet.

10. Am 2. December 1898 sind sämmtliche Schulkinder Wiens mit einer Festgabe zu betheilen.

11. Mit der Durchführung dieser Beschlüsse betraut der Gemeinderath eine Commission, bestehend aus dem Bürgermeister, den Vice-Bürgermeistern, den Schriftführern und 36 Mitgliedern des Gemeinderathes.

Bereits am 2. Juni 1897 hatte der Gemeinderath beschlossen, sich an der vom Niederösterreichischen Gewerbevereine angeregten „Kaiser-Jubiläums-Ausstellung Wien 1898" zu betheiligen, welche als ein Act der Huldigung zu betrachten ist, den die Vertreter der Wissenschaft und Kunst, des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft dem allverehrten Monarchen bereiteten. Sie sollte die Fortschritte und die Entwicklung des wirtschaftlichen und Culturlebens in dem letzten halben Jahrhundert zum Ausdrucke bringen.

Die feierliche Eröffnung der Ausstellung durch Se. Majestät den Kaiser fand am 7. Mai statt. Die zur Ausstellung im Prater führenden Straßen waren von der Gemeinde durch hochragende, reisigumwundene Flaggenmasten geschmückt worden; auch die Privathäuser hatten außerordentlich festlichen Schmuck angelegt. Veteranen, freiwillige Feuerwehren und andere Vereine bildeten ein ununterbrochenes Spalier von der Hofburg bis zur Ausstellung. Nach der Eröffnung der Ausstellung und einem Rundgange durch die Rotunde und den Ausstellungspark unterzog Se. Majestät, begrüßt von dem Bürgermeister und den im Festraume des Pavillons der Gemeinde Wien versammelten Gemeinderäthen, die städtische Ausstellung einer eingehenden Besichtigung. Se. Majestät sprach sowohl über den Bau, wie über das Arrangement der städt. Ausstellung Allerhöchst Seine Anerkennung aus. Nicht unerwähnt kann hiebei gelassen werden, dass der Pavillon der Gemeinde das einzige Object war, welches am Eröffnungstage durch eine nähere Besichtigung Sr. Majestät ausgezeichnet wurde.

Der Gemeinderath hatte zur Durchführung der Betheiligung der Gemeinde eine eigene „Ausstellungs-Commission der Gemeinde Wien" eingesetzt, als deren Obmann Gemeinderath Karl Costenoble fungierte. Die Form der Betheiligung durch einen eigenen „Pavillon der Stadt Wien" gestattete die würdigste und günstigste Darstellung der Veränderungen, welche die Reichshauptstadt seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef erfahren hat. Der Pavillon wurde nach dem mit dem ersten Preise ausgezeichneten Concurrenzprojecte des Architekten Ludwig Drexler vom Stadtbauamte ausgeführt als Centralbau mit Kuppel und vorgebautem Porticus, welcher von Pylonen eingeschlossen war.

Außer mit diesem Pavillon betheiligte sich die Gemeinde an der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung noch durch einen Beitrag van 3000 fl. zu dem von der Ausstellungs-Direction errichteten Pavillon für die städtische Berufsfeuerwehr, dann durch den Beitrag von 2000 fl. für die „Jugendhalle".

Einen Beweis für die wirksame Förderung, welche die Ausstellung durch die Gemeinde erfahren hat, bildet das folgende Schreiben der Jubiläums-Ausstellungs-Commission, welches der Bürgermeister in der Gemeinderathssitzung vom 13. Mai zur Verlesung brachte:

„Euer Hochwohlgeboren! Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Noch unter dem mächtigen Eindrucke stehend, den der glanzvolle Verlauf der feierlichen Eröffnung der Jubiläums-Ausstellung in uns hervorgerufen hat, erachten wir es als eine ebenso angenehme wie unabweisliche Pflicht, Ihnen, hochverehrter Herr Bürgermeister, und der Gemeinde Wien unseren ergebensten und aufrichtigsten Dank zum Ausdrucke zu bringen.

Die Jubiläums-Ausstellung hatte sich während der ganzen Periode der Vorbereitung von Seite der Gemeindeverwaltung Wien einer so wirksamen Unterstützung zu erfreuen, und die Betheiligung der Gemeinde selbst an unserer Ausstellung hat einen nach Inhalt und Umfang so hervorragenden Charakter angenommen, dass das moralische Gelingen der Ausstellung dadurch

mächtig unterstützt wurde. Darüber hinaus aber haben Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, durch die energische Inangriffnahme und glückliche Durchführung der Verkehrsfrage die Grundlagen auch für ein materielles Gelingen der Ausstellung geschaffen, eine Grundlage, die bei den bisherigen Wiener Ausstellungen leider immer schmerzlichst vermisst wurde. Endlich haben Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, durch die für den gestrigen Tag getroffenen Maßnahmen einen so überaus glänzenden Verlauf der Huldigung für Se. Majestät unseren geliebten Kaiser herbeigeführt, dass Ihnen mit der ganzen Bevölkerung von Wien auch die Jubiläums-Ausstellung zu außerordentlichem Danke verpflichtet ist.

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, den Ausdruck dieser unserer Empfindungen auch dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Organen der Stadt Wien zu geeignetem Ausdrucke zu bringen, und bitten ergebenst um Fortdauer der gütigen Gesinnungen für die Jubiläums-Ausstellung.

Empfangen Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, den Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und Verehrung."

An der Subscription zur Erbauung einer Jubiläumskirche in Wien betheiligte sich die Gemeinde mit dem Betrage von 50.000 fl.

Der ausführende Beschluss zur Gründung eines städtischen Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitals wurde erst in der Gemeinderathssitzung vom 4. Jänner 1899 gefasst.

Dagegen wurde die Gründung der „Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt" bereits im Jahre 1898 durchgeführt. Die feierliche Eröffnung fand am 1. December statt.

Zu den hervorragendsten Festlichkeiten des Jahres, denen eine bleibende Erinnerung gebürt, gehört der Huldigungs-Festzug der Wiener Schuljugend.

Ungefähr 70.000 Schüler der städtischen Volks- und Bürgerschulen und einiger Privatschulen versammelten sich am 24. Juni in den Straßen der Umgebung des Rathhauses und zogen in 4 Colonnen in Reihen zu je 6 Kindern, nach Gemeindebezirken und Schulen geordnet, an dem Kaiserzelte vor dem äußeren Burgthore vorüber, geschmückt mit Fähnchen und Schärpen und der von der Gemeinde gewidmeten Erinnerungs-Medaille. Auf der Tribüne zunächst dem Kaiserzelte hatten die Mitglieder des Kaiserhauses, die Minister, Geheimen Räthe und das diplomatische Corps Platz genommen. Als Se. Majestät der Kaiser erschien, trat der Bürgermeister vor und hielt nach ehrfurchtsvoller Begrüßung folgende Ansprache:

„Eure k. und k. Apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es ist nicht ein prunkvoller Festzug, der heute vor Eurer Majestät vorüberziehen wird; es sind nicht die Mächtigen der Erde, welche heute Eurer Majestät huldigen werden, aber es ist das kostbarste Gut, welches die Wiener ihrem Herrn und Kaiser vorweisen können: es sind die Kinder des Volkes.

Sie sind es, welche Bürgen sind für jetzt und für die Zukunft.

Aus den jubelnden Zurufen derselben mögen Eure Majestät den Ruf der Treue für jetzt und für die Zukunft hören.

Aus den jubelnden Zurufen der Kinder mag für jedermann hervorgehen: Österreich wird ewig stehen!

So wie die Eltern ihre Kinder zu den Großeltern führen, damit Letztere aus der Liebe der Enkel die fortdauernde Liebe der Kinder erkennen, so führen wir heute die Kinder zu ihrem Kaiser, damit sie Zeugen sind für ihre Eltern.

Und der heutige Tag wird all den Kindern unvergesslich bleiben: noch in fernen Jahren wird ihnen in Erinnerung sein, dass sie Gelegenheit hatten, dem Kaiser zu danken, der so viel für Sein Reich geschaffen, so viel für die Stadt Wien gethan hat.

Noch in fernen Jahren wird als ihre angenehmste und schönste Erinnerung aus ihrer Kindheit in ihnen der Ruf nachklingen, den wir jetzt alle begeistert ausbringen:

Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr! Er lebe hoch!"

Se. Majestät der Kaiser geruhte auf die Ansprache des Bürgermeisters zu erwidern:

„Selten bin Ich einer Einladung gerührteren Herzens gefolgt als der heutigen. Sind es doch die Kinder des Volkes, das Innerste seines Herzens, die Mir heute näher treten und in deren frischen Gefühlen und Eindrücken wir alle das Bild und zugleich das Unterpfand für eine gedeihliche Zukunft mit Zuversicht erkennen.

Mögen die Kinder jetzt und fortan in Treue und Vertrauen zu ihrem Kaiser aufblicken, Der ihnen, des Staates reicher Hoffnung, gleiches Vertrauen und ein stetes warmes Interesse zuwenden wird.

Jenen, welchen das schwere und verantwortungsvolle, aber heilige Amt der Schulerziehung obliegt, bringe Ich den berechtigten, dringenden Wunsch besorgter Eltern in Erinnerung, sie möchten sich der ihnen anvertrauten Aufgabe in ernster und liebevoller Arbeit widmen und dieselbe unbeirrt zu segensreichem Ende führen.

Ihnen allen aber, Vertretern Meines lieben Wien, Eltern und Lehrern, die Sie Mir diesen schönen Tag bereitet haben, sage Ich von ganzem Herzen Meinen innigen und anerkennendsten Dank."

Unter stürmischen Hoch-Rufen betrat Se. Majestät der Kaiser sodann das Zelt. Etwa tausend der besten Sänger aus der Schar der Schuljugend, die dem Kaiserzelte gegenüber aufgestellt waren, stimmten die Volkshymne an. Entblößten Hauptes lauschte die Menschenmenge den feierlichen Klängen.

Die Gemeinderathssitzung desselben Tages war nur der Erinnerung an diese großartige Feier gewidmet. Sie wurde vom Bürgermeister Dr. Lueger mit folgender Ansprache eröffnet:

„Am heutigen Tage, meine sehr geehrten Herren, hat der Kinder-Festzug vor Sr. Majestät dem Kaiser stattgefunden.

Ich glaube kaum, dass einer von Ihnen je ein erhebenderes, je ein ergreifenderes Schauspiel sah, als dasjenige, welches sich heute innerhalb der Grenzen Wiens abgewickelt hat. Die Jugend der Stadt Wien hat Se. Majestät dem Kaiser gehuldigt.

Schwerlich wohl wird es einem der Herren heute einfallen, sich mit vielleicht wichtigen, aber dennoch gewöhnlichen Dingen des geschäftlichen Verkehres befassen zu wollen.

Meine Meinung ist, dass die Aufgabe unserer heutigen Sitzung diejenige sei, dass wir allen jenen Dank sagen, welche sich um das Zustandekommen des heutigen Festzuges Verdienste erworben haben.

Ich danke Ihnen allen, meine sehr geehrten Herren, ohne Unterschied der Partei, wo Sie sitzen mögen, welcher Gesinnung Sie auch immer sein mögen; ich danke Ihnen dafür, dass Sie in so erhebender Weise dazu beigetragen haben, dass der heutige Festzug sich zu einer Manifestation gestaltet hat, wie sie hier in den Mauern der Stadt Wien bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

Ich danke den Mitgliedern des Fest-Comités, in welchem ja alle Parteien vertreten sind.

Ich danke dem gesammten Lehrkörper, der sich in eminenter Weise um das Zustandekommen des heutigen Festzuges Verdienste erworben hat.

Ich danke Ihnen aus vollem Herzen, und ich glaube, nicht mein Dank ist der wichtigste, sondern der wichtigste ist der Dank, den Se. Majestät der Kaiser in geradezu erhebender Weise zum Ausdrucke gebracht hat.

Se. Majestät der Kaiser war von der Huldigung der Kinder in einer Weise gerührt, dass Er mir gegenüber die Äußerung machte, dass Ihm der heutige Festzug der Kinder ein Trost ist in dem vielen Kummer des heurigen Jahres.

Wahrlich, es sind ja trübe Zeiten in unserem Vaterlande Österreich, aber uns alle, ohne Unterschied der Parteistellung, beseelt doch der eine Gedanke, dass dieses unser Vaterland erhalten und gekräftigt bleiben möge für ewige Zeiten.

Ich glaube, ich spreche aus dem Herzen aller, ohne Unterschied der Parteistellung, wenn ich sage: Die heutige Huldigung der Kleinen sie machen auch die Großen mit, denn wären nicht die Großen damit einverstanden gewesen, so könnten doch die Kleinen die Huldigung nicht darbringen. So fasse ich den heutigen Tag als einen glänzenden Tag auf, als einen Tag der Huldigung, der Kundgebung unbedingter Treue und Hingebung an unser Vaterland Österreich, an unseren Kaiser!

Wahrhaftig, ich will Sie heute nicht mit irgendwelchen Baulinien, mit irgendwelchen anderen Dingen belästigen: das alles würde den Grundton verstimmen, der uns alle durchzieht.

Wir alle sind davon durchdrungen, dass der heutige Tag dem Kaiser, unserem Herrn geweiht sein muss.

Es ist wahr: viel Kummer hat Er im heurigen Jahre erfahren müssen. Das ist richtig. Wahr ist es, dass die Kleinen, die heute vor Ihm vorbeimarschiert sind, Ihm bekundet haben — mag da geschehen auf der Erde, was immer wolle: Wir halten fest an unserem Kaiser, wir halten fest an unserem Vaterlande Österreich!

Das weiß ich, liegt tief in den Herzen aller von Ihnen, wo immer Sie auch Ihren Platz haben mögen, ob rechts, ob links, ob in der Mitte; Alle sind durchdrungen von dem Gedanken, unser Vaterland Österreich muss bestehen für ewig und immerdar, und unsere Stadt Wien, sie soll immer sein die Reichshaupt- und Residenzstadt unseres Vaterlandes Österreich. Sie sei die Perle, der Edelstein oben an der Krone, die unseren Kaiser schmückt, und so wiederhole ich den Dank, den ich bereits zum Ausdrucke gebracht habe, allen denen, die zu dem heutigen so herrlichen Tage das ihre beigetragen haben, und schließe mit dem Rufe: Unser Kaiser und Herr Franz Josef I. Er lebe hoch! Hoch! Hoch!"

Die Betheiligung der Gemeinde an dem vom Wiener Schützenvereine veranstalteten „Kaiser-Jubiläums-Schießen" bestand in der Leistung eines Beitrags von 60.000 fl. zur Erbauung der Schützenhalle und für den Festzug, dann in der Schmückung der Straßen anlässlich des Festzuges, der sich am 26. Juni vom Rathhause bis zum Festplatze jenseits der Kronprinz Rudolf-Brücke bewegte, sowie in der feierlichen Begrüßung der auswärtigen Festtheilnehmer an demselben Tage durch den Bürgermeister Dr. Lueger.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 18. August wurde durch Betheiligung des Gemeinderathes und vieler anderer städtischer Functionäre an dem feierlichen Hochamte im St. Stephans-Dome, dann durch Beflaggung der städtischen Gebäude und der auf der Ringstraße aufgestellten Flaggenmasten, endlich durch ein Feuerwerk mit Beleuchtung der die Stadt umgebenden Höhen gefeiert.

Die Reihe der für das Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers geplanten Festlichkeiten erlitt jedoch eine jähe Unterbrechung durch das grauenvolle Verbrechen, welchem Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth am 10. September in Genf zum Opfer fiel. Die festliche Stimmung der gesammten Bevölkerung verkehrte sich in das Gefühl tiefster Trauer, welchem der Bürgermeister Dr. Lueger in der außerordentlichen Gemeinderathssitzung am 12. September mit folgenden Worten Ausdruck verlieh:

„Meine geehrte Herren Collegen! Für eine außergewöhnliche Stunde sind Sie einberufen worden, damit Ihnen Ihr Bürgermeister amtlich Kunde geben kann von dem Entsetzlichen, was geschehen ist. Unsere edle Kaiserin ist todt! Fern von der Heimat wurde Sie ermordet. Als ich hievon Mittheilung erhielt, wollte und konnte ich es nicht glauben. Wo auf aller Welt, so fragte ich mich, ist eine Menschenseele, der unsere Kaiserin Schmerz zugefügt hätte? Wo auf aller Welt ist ein Menschenherz, das Sie gebrochen hätte? Nirgends auf der ganzen Welt! Wann hätte unsere gute Kaiserin jemals etwas gethan, das den Neid oder gar die Rache eines Menschen herausgefordert hätte? — Nie in Ihrem ganzen Leben!

Sie hat vielmehr Segen gespendet, wo Sie konnte, der Menschen Leid gemildert, wo es Ihr möglich war. Sie aber hat bitteres Weh erdulden müssen. Sie stand am Sarge Ihres erstgebornen Töchterleins; Sie stand am Sarge Ihres einzigen Sohnes — eine schmerzensreiche Mutter; Sie musste den traurigen Tod ihrer Schwester erfahren; schwere Krankheiten musste Sie ertragen. Wahrlich, man kann von der grausam ermordeten Kaiserin sagen: Ihr ist kein menschlich Leid, kein Schmerz erspart geblieben, und Sie hat Alles geduldig ertragen; Anderen hat Sie nur Segen gespendet; in der Hülle einer Kaiserin war Sie eine barmherzige Schwester, und dennoch traf Ihr Herz des Mörders Dolch.

Für uns Wiener aber lebt die edle Kaiserin fort als jene Lichtgestalt, wie Sie in unsere Stadt gekommen; wir sehen Sie noch in Ihrer hohen Schönheit und Anmuth, die uns alle begeistert hat, in Ihrer Liebenswürdigkeit, die uns entzückt hat, in Ihrem Edelmuthe, der uns so wohl gethan, in Ihrer hohen geistigen Begabung, die wir bewundert haben: für uns ist Sie die wunderschöne, liebe Kaiserin, Die beglückend für Österreich gewirkt hat.

Unvergänglich und geheiligt wird Ihr Andenken sein. Ein Engel war Sie auf Erden, ein Engel ist Sie nun im Himmel! Möge Sie am Throne des Herrn Ihre Fürbitte mit unserem Gebete vereinen!

Allmächtiger, ewiger Gott! Lasse diese schwerste Prüfung, die dein unerforschlicher Rathschluss unserem Kaiser auferlegt hat, die letzte sein in Seinem uns so theueren Leben! Gib unserem Kaiser Kraft und Stärke, damit Er den unendlichen Schmerz ertragen könne! Erhöre uns, o Herr, und lasse endlich wieder die Sonne göttlicher Gnade leuchten über unseren vielgeliebten und schwergeprüften Kaiser, über unser Herrscherhaus und über unser Vaterland Österreich!

Der Gemeinderath ermächtigt mich, in geziemender Weise von der tiefen Trauer der Stadt Sr. Majestät unserem allergnädigsten Kaiser Mittheilung zu machen. Er ermächtigt mich, alle jene Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, der Trauer des Volkes würdigen Ausdruck zu geben. Er erklärt sich einverstanden, dass die Sitzungen des Gemeinderathes erst nach voller Beendigung der Todtenfeierlichkeit aufgenommen werden und ermächtigt seinen Bürgermeister, in der Zwischenzeit dringende Angelegenheiten selbständig zu erledigen und sich hiezu die nachträgliche Genehmigung einzuholen."

Der hohen Liebe und Verehrung, welche die verstorbene Kaiserin in allen Schicht der Bevölkerung genoss, entsprachen auch die Vorkehrungen der Gemeinde zur Trauerfeier, welche in der Niederlegung eines Kranzes und in der Theilnahme des Bürgermeisters Dr. Lueger am Leichenbegängnisse in der Kapuzinerkirche, der übrigen Gemeindefunctionäre in der Augustinerkirche, dann in einer Beileidsaudienz bei Sr. Majestät dem Kaiser am 20. September, in der Veranstaltung eines feierlichen Requiems im St. Stephansdome am 21. September, dann in der Anordnung des Bürgermeisters bestanden, dass während der Trauerzeit alle Expeditionen der Gemeinde schwarz zu siegeln sind, sowie dass die uniformierten Beamten, Feuerwehrofficiere und Diener, aber auch die übrigen Beamten, Trauerabzeichen während der tiefsten Trauerzeit tragen. Am 19. November, dem Namenstage der verewigten Kaiserin, wurden sämmtliche Wiener Schulkinder mit einem zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 7. October angefertigten Erinnerungsblatte betheilt.

Die Gemeinderathssitzung vom 11. October wurde vom Bürgermeister Dr. Lueger mit der Mittheilung eröffnet, dass Ihre k. und k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Marie Valerie über seine Bitte ein Gebetbuch weiland Ihrer Majestät der Kaiserin für das städtische Museum gewidmet hat.

Mit 17. November 1898 war die Periode der tiefsten Trauer über das Ableben weiland Ihrer Majestät unserer unvergesslichen Kaiserin abgelaufen und es gelangte das Streben der Wiener Bevölkerung, den 2. December doch in bescheidenem Maße festlich zu begehen, allmählich zum Durchbruche.

Es bildeten sich in den einzelnen Bezirken Wien's Comités, welche es sich zur Aufgabe stellten, am Abende des 2. December wenigstens eine allgemeine Fensterbeleuchtung zu veranstalten. Entsprechend den Gefühlen der Loyalität kam diese Beleuchtung zustande und die Reichshauptstadt bot am Abende ein herrliches Bild.

Die Gemeinde musste, da eine glänzendere Feier nicht zulässig erschien, sich darauf beschränken, einzelne öffentliche Objecte: das Rathhaus, die Votivkirche, den Cursalon im Stadtparke, den Platz vor der ehemaligen Mariahilferlinie und das Kaiser-Jubiläums-Stadttheater bengalisch zu beleuchten und auf der Ringstraße statt der gewöhnlichen Beleuchtung die Flambeauxbeleuchtung zu installieren.

Die Gemeinde ordnete ferner an, dass an diesem Tage alle Waisenkinder mit der Festtagskost gespeist und allen Pfründnern ein Betrag von je 1 fl. für Bürgerpfründner und von einer Krone für die übrigen Pfründner verabfolgt werde.

Der Gemeinderath feierte den 2. December durch eine Festsitzung im Festsaale des Rathhauses unter Anwesenheit der Bezirksausschüsse, Bezirks- und Ortsschulräthe, Armenräthe, Magistratsbeamten, und vieler Genossenschaften und Vereine. Nach Begrüßung der anwesenden Vertreter des Statthalters ergriff der Bürgermeister Dr. Lueger das Wort zu nachfolgender Festrede, welche von der Festversammlung stehend angehört wurde:

Meine hochgeehrten Herren!

Von unseren Vätern ist uns die schöne Sitte überliefert, dass jeder wichtige Tag im Leben einer Familie durch die Anrufung Gottes begonnen und dadurch geheiligt wird.

So haben denn auch wir am heutigen feierlichen Tage dem Gottesdienste in der Kirche zu St. Stephan, in jener Kirche, welche allen Wienern so recht ans Herz gewachsen ist, beigewohnt, um Gott zu danken, dass unser Kaiser und wir mit Ihm diesen Tag erleben konnten. Nunmehr haben wir uns in diesem Saale festlich versammelt, um unseren Gefühlen Ausdruck zu geben. Es grüßen uns hier die Standbilder großer Männer aus vergangenen Zeiten. Sie erinnern uns an den Heldenmuth unserer Vorfahren, an die Rettung unserer Stadt und mit ihr des ganzen Abendlandes aus der Türkengefahr, sie erzählen uns, dass die deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg die Vorkämpfer der christlichen Cultur, Wien die Vormauer des deutschen Reiches gewesen; sie erzählen uns von der Treue zum rechtmäßigen Herrscher, welche auch durch den Tod am Schaffot nicht gebrochen wurde. Uns umwehen die Banner und Fahnen der gewerblichen Genossenschaften und anderer Corporationen. Sie erzählen uns von dem Gewerbefleiß der Bürger unserer Stadt, von der Liederfreudigkeit unseres Volkes, von der werkthätigen Mithilfe an der Lösung der socialen Frage der Gegenwart. Sie sind gleichsam die stummen Zeugen, dass Millionen im Geiste an der Feier theilnehmen, welche wir heute begehen. Gilt ja doch diese Feier unserem Kaiser, Dem es von Gott vergönnt war, das fünfzigste Jahr Seiner Regierung zu vollenden, zu welchem wir aufblicken wie zu unserem Vater. Gilt sie ja doch unserem Kaiser, Der immer bestrebt war, uns nur Gutes zu erweisen, Der immer nur das Wohl Seiner Völker im Auge hatte, mit Dem wir Freud' und Leid getheilt haben.

Schon kurze Zeit nach dem Antritte Seiner Regierung war der Kaiser in der Lage, Seinen Wienern zu beweisen, von welchem Wohlwollen Er für sie erfüllt ist. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1850 wurde von Seiner Majestät das provisorische Gemeindestatut für Wien erlassen, welches an Freisinnigkeit von keiner anderen Städteverfassung erreicht, geschweige denn überboten wird. Mit diesem Statute war der Gemeinde Wien die Selbstverwaltung verliehen. Diese hat alle Kräfte der Stadt zu neuem Leben angeregt; die ganze Bevölkerung konnte nunmehr durch freigewählte Vertreter theilnehmen an der Verwaltung der Stadt, sie konnte mitwirken an deren Ausgestaltung, sie konnte ihre Kräfte einsetzen, um den Wettkampf mit anderen Großstädten auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und socialen Lebens mit Erfolg aufzunehmen.

Bald nach Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Stadt Wien hat Seine Majestät mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 20. December 1857 „mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung der Inneren Stadt mit den Vorstädten die Auflassung der

Umwallung der Inneren Stadt, sowie des Grabens um dieselbe angeordnet und den Allerhöchsten Willen dahin ausgesprochen, dass auf die Verschönerung der Residenz- und Reichshauptstadt Bedacht genommen werde.“ Die in diesem Allerhöchsten Handschreiben ausgesprochenen Ideen haben die Bewunderung der ganzen Welt gefunden und bahnbrechend auf dem Gebiete der Stadtregulierungen gewirkt.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Juni 1870 hat Seine Majestät in Willfahrung der Bitte der Gemeindevertretung den Plan zur Regelung und Verbauung des Paradeplatzes Allergnädigst zu genehmigen und zu bewilligen geruht, dass von Seite des Stadterweiterungs-Fondes das auf diesem Plane für den Rathhausbau und seine Gartenanlagen in Aussicht genommene Areale an die Stadtgemeinde überlassen werde. Die Wälle, welche die Stadt eng umschlossen hielten, sind gefallen, die räumlich von der Inneren Stadt getrennt gewesenen Vorstädte sind innig mit der Stadt verbunden und jede Spur der Trennung ist heute verwischt.

Durch das Gesetz vom 19. December 1890 folgte der ersten Stadterweiterung die Einbeziehung der Vororte in die Gemarkung der Stadt. Mit derselben fielen die Linienwälle, die wie ein eiserner Ring die alten Bezirke umschlossen hielten. Aus dem engbegrenzten Stadtgebiete des Jahres 1848 ist eine große Millionenstadt geworden; weit hinaus bis in den Wienerwald reichen ihre Grenzen — stolz fühlt sich im Weichbilde dieser Stadt jeder Bewohner als Wiener.

Wien war fast alljährlich heimgesucht von Überschwemmungen, welche Gesundheit, Hab und Gut vieler Bewohner der Stadt bedrohten.

Am 16. November 1868 sanctionierte der Kaiser das Gesetz über die Regulierung der Donau von Nussdorf bis Fischamend. Hiedurch war der Beginn der Donauregulierungsarbeiten ermöglicht; wiederholte Allerhöchste Entschließungen folgten diesem ersten kaiserlichen Gnadenacte. Wenn heute die Donau in geregeltem Bette die Stadt durchzieht, wenn die einstigen Gefahren der Überschwemmungen mit der Gefolgschaft schwerer Krankheiten nicht mehr bestehen, wenn die Donauschiffahrt wieder sich beleben konnte, so verdankt die Stadt diese Segnungen der väterlichen Fürsorge unseres Allergnädigsten Kaisers.

Am 18. Juli 1892 ertheilte Seine Majestät dem Gesetze bezüglich der Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien die Allerhöchste Sanction; nunmehr waren die Mittel geschaffen, auch den Wienfluss zu regulieren und die Gefahren zu bannen, welche von dieser Seite der Stadt drohten; durch dieses Gesetz sind auch die Mittel geboten, den Donaucanal bei Anlage beiderseitiger Sammelcanäle in einen gegen Hochwasser geschützten Handels- und Winterhafen zu verwandeln; durch dieses Gesetz kam auch der Bau der Wiener Stadtbahn zustande.

Zur Gesundung der Stadt gehörte die Beschaffung eines gesunden Trinkwassers. Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1865 hatte Seine Majestät die unentgeltliche Überlassung des Kaiserbrunnens an die Stadt Allergnädigst zu bewilligen geruht. Erst dieses kaiserliche Geschenk machte es möglich, den Beschluss des Gemeinderathes vom 12. Juli 1864 zur Ausführung zu bringen, wonach die Versorgung der Stadt mit Wasser durch eine Vereinigung der Hochquellen von Kaiserbrunn, Stixenstein u. s. w. geplant war. Die Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in Wien ist eines der größten Werke, welche in der Neuzeit geschaffen wurden. Das beste und reinste Gebirgswasser steht nunmehr den Wienern zur Verfügung, und keine andere Großstadt kann sich auch nur annähernd eines ähnlichen Vorzuges rühmen. Verbannt sind aus Wien jene tückischen Krankheiten, unter welchen unsere Stadt früher so häufig zu leiden hatte; der Wiener Hochquelle dankt es die Stadt, eine der gesündesten Städte des Continents zu sein.

Durch den Bau der Stadtbahn wird Wien jener Entwicklung des Verkehres theilhaftig, deren die Stadt bedurfte, um einen würdigen Platz unter den Großstädten einzunehmen.

Der Kunst und Wissenschaft wurden neue Wege gewiesen. Das Schulwesen überhaupt, von der Volksschule angefangen bis hinauf zur Hochschule, nahm einen ungeahnten Aufschwung.

So hat sich während der weisen Regierung unseres geliebten Kaisers Wien zur Weltstadt entwickelt, neu verjüngt steht die Stadt da, geschmückt mit herrlichen Gotteshäusern und mit prächtigen Baudenkmälern, in prangender Schönheit. Verschwunden sind die engen, düsteren Gassen; wo einst Wall und Graben waren, umschlingt die alte Stadt eine herrliche, von stattlichen Bauten begrenzte Straße, belebt durch den Verkehr einer Weltstadt.

Hochgeehrte Versammlung! All der Fortschritt, den unsere Vaterstadt seit dem Jahre 1848 erfahren, die großartige Entwicklung und Ausgestaltung derselben auf allen Gebieten der Cultur führt uns das weise Walten unseres geliebten Monarchen vor Augen.

Die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat den heutigen Tag ersehnt, um ihrem Kaiser für Allerhöchstseine liebevolle Fürsorge aus vollem Herzen danken zu können; die Stadt Wien hat durch menschenfreundliche Stiftungen die Erinnerung an diesen Jubeltag bis in die fernsten Jahrhunderte zu erhalten gesucht. Sie hat Seiner Majestät in einer Adresse die Gefühle der Bevölkerung zur Allerhöchsten Kenntnis gebracht und eine Gedenk-Medaille zu immerwährendem Andenken anfertigen lassen. Sie wollte durch feierliche Feste Seiner Majestät und der ganzen Welt zeigen, wie sehr die Stadt ihren Kaiser liebt, wie sehr die Stadt ihrem Allerhöchsten Herrn in unwandelbarer Treue und Ergebenheit huldigt.

Es war uns aber nur vergönnt, ein Fest in voller Schönheit und in ungetrübter Freude abhalten zu können. Es war dies der Huldigungs-Festzug der Wiener Schuljugend, die Bürgschaft, dass die Liebe zu Kaiser und Reich fortleben wird bis in die fernsten Generationen.

Dann kam der schwere Schlag, das bittere Leid. Unsere Landesmutter, die Kaiserin, wurde uns durch schmerzvollen Tod entrissen. Das Weh im Herzen verbietet uns rauschende Feste. Aber Eines verbietet es nicht.

„Ich und die Wiener sind Eine Familie", so sprach unser Kaiser und so wollen wir handeln.

Die Wiener als die Kinder der Familie gehen zu dem Vater und sagen ihm: Herr und Kaiser, wir danken Dir herzinniglich für all das Gute, das Du uns erwiesen hast. Wir vergessen unserer Mutter nicht. Aber sie will es, dass wir Dir sagen, wir lieben Dich; Sie will, dass wir auf Dich auch die Liebe übertragen, welche wir für sie gehegt.

Möge Gott der Herr seinen Segen dazu geben und unseren Kaiser schützen und erhalten! Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und Herr lebe hoch! hoch! hoch!

Mit lauter Begeisterung fiel die Versammlung in das vom Redner ausgebrachte dreimalige Hoch auf Seine Majestät den Kaiser ein. Sobald der letzte Hoch-Ruf verhallt war, intonierten dreihundert Sänger des Wiener Sängerverbandes das „Gott erhalte", in welches die ganze Versammlung einstimmte. Mit dem Absingen der ersten Strophe des Kaiserliedes endete die erhebende patriotische Feier.

Da Seine Majestät der Kaiser am Jubiläumstage nicht in Wien weilte, wurde die Huldigungs-Adresse der Stadt Wien, sowie die im Auftrage der Stadt Wien von Professor Anton Scharff geprägte Jubiläums-Medaille im Wege der kaiserlichen Cabinetskanzlei überreicht. Die künstlerisch ausgestattete Adresse hat folgenden Wortlaut:

„Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

In allen Gauen unseres herrlichen Vaterlandes, überall, in dem Palaste des Reichen, wie in der Hütte des Armen, gedenken heute die Völker Österreichs ihres erhabenen, geliebten Kaisers und seiner fünfzigjährigen glorreichen Regierung.

Im Herzen dieses mächtigen Reiches, der Haupt- und Residenzstadt Wien, die von jeher mit dem edlen Fürstengeschlechte der Habsburg-Lothringer in Freud und Leid innigst verbunden war, blicken heute deren Bewohner erhabenen Gefühles nach der alten Kaiserburg, eingedenk der freiheitlichen Gestaltung ihres bürgerlichen Gemeinwesens durch Euere Majestät und der vielen Beweise väterlicher Liebe, durch welche die fortschrittliche Entwicklung Wien's auf allen Gebieten der geistigen und materiellen Cultur segenbringend gefördert wurde.

Wall und Mauer, die einst die Kaiserstadt umgürteten, sind gefallen, herrliche Bauten an ihrer Stelle erstanden, weithin bis an die Hänge des lieblichen Wienerwaldes, durch den ehernen Schienenstrang miteinander verbunden, die Grenzen erweitert, und schon deuten die mächtigen Bögen über den Wienfluss auf den großen und lebhaften Verkehr der Zukunft.

Ein neues Wien ist aufgeblüht, ausgestattet mit allen Einrichtungen moderner Hygiene. Aus tausend Adern quillt das silberhelle Nass ferner Gebirgswässer, und in sichere Bahnen geleitet ist der Strom, der vordem ungebändigt oft Hab und Gut und das Kostbarste des Menschen — die Gesundheit — vernichtet hat.

Die Größe, Schönheit und Wohlfahrt der Stadt dankt Wien's Bevölkerung ihrem gütigen und geliebten Kaiser, von Dessen weiser Fürsorge all' diese Werke der fortschreitenden Cultur auch künftigen Geschlechtern Zeugnis geben werden.

Euere Majestät! In tiefster Ehrfurcht erneuert am heutigen Tage die Stadt Wien den Schwur unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus und erbittet von des Himmels Allmacht, dass Österreichs allergnädigster Kaiser, Dessen strenge Erfüllung der Herrscherpflichten auch in den Tagen härtester Prüfung die Stärke Seiner edlen Seele bekundete, noch lange walten möge zum Wohle Seiner Völker, zum Segen unserer Stadt, deren innigster Herzenswunsch in dem Rufe ausklingt:

Gott erhalte, Gott beschütze unseren guten Kaiser Franz Josef I."

Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. November wurde im Rathhausparke eine „Kaiser-Jubiläums-Linde" gepflanzt und durch einen Gedenkstein bezeichnet.

Wie in früheren Jahren hat die Gemeindevertretung auch in diesem Jahre bei anderen freudigen und traurigen Ereignissen im Allerhöchsten Kaiserhause den patriotischen Gefühlen der Bevölkerung Ausdruck verliehen.

Am 5. Februar zeichnete Seine Majestät der Kaiser den Ball der Stadt Wien durch Allerhöchstseine Anwesenheit aus.

Die Gemeinderathssitzung am 1. April wurde vom Bürgermeister Dr. Lueger mit den Worten eröffnet:

„Unser geliebtes Kaiserhaus ist neuerlich von einem schweren Schlage betroffen worden. Ihre k. und k. Hoheit Erzherzogin Natalie Marie Therese ist in jungen Jahren verblichen. Mit ihr ist ein blühendes Reis an Habsburgs Stamme geknickt worden, die Freude und Hoffnung ihrer erlauchten Eltern in ein frühes Grab gesunken. Die Stadt Wien nimmt den innigsten Antheil an den schmerzlichen Gefühlen des erhabenen Elternpaares, und ich habe mir in meiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Wien gestattet, von diesen Gefühlen der gesammten Bevölkerung Se. k. und k. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Friedrich zu verständigen."

Am Beginne der Gemeinderathssitzung vom 22. April machte der Bürgermeister folgende Mittheilung:

Se. kön. Hoheit Prinz Leopold von Bayern und Ihre k. und k. Hoheit Prinzessin Gisela von Bayern, Erzherzogin von Österreich, feierten am 20. April d. J. das Fest der silbernen Hochzeit. Ich habe mich für verpflichtet erachtet, im Namen der Stadt Wien dem Jubelpaare die herzlichsten Glückwünsche entgegenzubringen.

Es ist mir hierauf folgende Antwort zugekommen:

„Ihre kön. Hoheiten sind hocherfreut über die herzliche Theilnahme der Stadt Wien am heutigen Festtage und lassen für die freundlichen Glückwünsche bestens danken.

Perfall,
Hofmarschall Sr. kön. Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern."

Die Gemeinderathssitzung am 24. Mai wurde vom Bürgermeister mit folgender Ansprache eröffnet:

„Unser Allerhöchstes Kaiserhaus beklagt neuerlich den Verlust eines erlauchten Mitgliedes.

Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Leopold ist heute vormittags auf Schloss Hörnstein verschieden.

Mit diesem Verblichenen ist der erhabenen Familie unseres geliebten Monarchen ein theures Mitglied entrissen worden.

Unsere Armee beklagt den Verlust eines hervorragenden Führers, der unablässig bestrebt war, die Wehrkraft unserer Monarchie im modernen Sinne auszubilden.

Die Versammlung hat durch Erheben von den Sitzen den Gefühlen ihrer Trauer Ausdruck gegeben, und werde ich diese Kundgebung in geeigneter Weise zur Allerhöchsten Kenntnis Seiner Majestät bringen."

Die Gemeinderathssitzung am 8. November wurde vom Bürgermeister Dr. Lueger mit folgenden Worten eröffnet:

„Unser Allerhöchstes Kaiserhaus hat neuerlich einen schweren Verlust erlitten.

Ihre k. und k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Antonia, Großherzogin von Toscana, ist im Alter von 84 Jahren heute nachts verschieden.

Die Stadt Wien nimmt an diesem Trauerfalle innigsten Antheil und ermächtigt mich der Gemeinderath, die wärmste Theilnahme Allerhöchst Sr. Majestät dem Kaiser in geeigneter Weise zum Ausdrucke zu bringen."

In Beziehung zu dem Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers steht die Einweihung einer Anzahl von Kirchen, deren Vollendung in das Jubiläumsjahr fiel. Am 18. Juni wurde die Breitenfelder Pfarrkirche im VIII. Gemeindebezirke, am 6. October die neue Ottakringer Pfarrkirche im XVI. Gemeindebezirke, am 8. October die neue Breitenseer Pfarrkirche im XIII. Gemeindebezirke in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers feierlich durch Se. Eminenz den Cardinal Fürst-Erzbischof Dr. Gruscha eingeweiht, wobei Bürgermeister Dr. Lueger und zahlreiche Gemeindefunctionäre zugegen waren. Die noch unvollendete Rudolfsheimer Pfarrkirche im XIV. Gemeindebezirke wurde am 29. December in einfacher Weise benediciert. Am 2. December fand die Einweihung der neuen evangelischen Kirche in Währing statt, welcher Bürgermeister Dr. Lueger beiwohnte.

Am 10. December fand die Schlussteinlegung des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters statt, wobei Bürgermeister Dr. Lueger als Protector des Theatervereins in Erwiderung der Ansprache des Vereinspräsidenten Anton Baumann den an dem Werden des Stadttheaters Betheiligten dankte und am Schlusse seiner Rede Sr. Majestät des Kaisers mit begeisterten Worten gedachte, worauf von den Anwesenden die Volkshymne angestimmt wurde.

Am 19. Mai wurden im Arkadenhofe des Rathhauses von Prinzessin Alexandrine Windischgraetz theatralische Wohlthätigkeitsvorstellungen veranstaltet, bei welchen das Weihefestspiel „Der Ruhm Österreichs" von Calderon de la Barca, bearbeitet von Richard Kralik, aufgeführt wurde.

Die Gemeinderathssitzung vom 21. October wurde vom Bürgermeister Dr. Lueger mit folgenden Worten eröffnet:

„Vor 25 Jahren, am 24. October 1873, wurde in Anwesenheit Sr. k. und k. Apostolischen Majestät und des Allerhöchsten Hofes beim Hochstrahlbrunnen auf dem Schwarzenbergplatze die Eröffnungsfeier der Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung in festlicher Weise begangen. Hatte die damalige Gemeindevertretung auf die Einführung des Hochquellenwassers in Wien große Hoffnungen gesetzt, so können wir, die wir durch ein Vierteljahrhundert der Segnungen dieses Werkes theilhaft wurden, die gehegten Erwartungen voll und ganz bestätigen. Jedermann weiß, welch großen Einfluss die Hochquellenleitung auf die Besserung der Gesundheitsverhältnisse in Wien gehabt hat. Meine Herren! Wenn wir am heutigen Tage die Erinnerung an das große Ereignis der Eröffnung der Hochquellenleitung wachrufen, so lassen Sie uns mit ehrfurchtsvollstem Danke Sr. k. und k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn gedenken, Dessen Huld und Fürsorge wir das Zustandekommen dieses Baues in erster Linie zu danken haben."

Außer der bereits besprochenen Kaiser-Jubiläums-Ausstellung fanden im Berichtsjahre noch zwei Ausstellungen statt, an welchen die Gemeinde durch die Anwesenheit des Bürgermeisters und der Vice-Bürgermeister bei der Eröffnungsfeier, beziehungsweise Entsendung von Delegierten in das Comité, theilnahm. Dies sind die zweite Internationale Kochkunst-Ausstellung, welche am 5. Jänner eröffnet wurde, und die von der Genossenschaft der bildenden Künstler Wien's veranstaltete Jubiläums-Kunst-Ausstellung, welche am 19. April eröffnet wurde. Für die Durchführung der Arbeiten betreffend die Betheiligung der Gemeinde an der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 wurde eine eigene, aus neun Mitgliedern des Gemeinderathes bestehende Commission gebildet.

Wie in anderen Jahren, boten auch in diesem Jahre mehrere in Wien tagende Congresse und Versammlungen der Gemeindevertretung Gelegenheit, ihre Gastfreundschaft durch mündliche Begrüßung seitens des Bürgermeisters oder durch feierlichen Empfang der Theilnehmer in den Festräumen des Rathhauses zu beweisen; so am 15. März der Balneologen-Congress, am 1. Juni der VIII. deutsche Neuphilologentag, am 29. Juli der III. Internationale Congress für angewandte Chemie und am 29. November der Zweite niederösterreichische Katholiken-Tag.

Am 6. Mai hielt der berühmte Nordpolfahrer Dr. Fritjof Nansen im Festsaale des Rathhauses nach Begrüßung durch den Bürgermeister Dr. Lueger einen Vortrag über seine große Nordpolreise. Die Feier war von der k. k. geographischen Gesellschaft veranstaltet worden, deren Protector Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Rainer anwesend war.

Ein für die ganze katholische Welt hervorragender Gedenktag war es, dessen Bürgermeister Dr. Lueger in der Gemeinderathssitzung vom 8. März mit folgenden Worten gedachte:

„Am 3. März d. J. hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. den zwanzigsten Jahrestag seiner Wahl zum Papste gefeiert. Papst Leo hat mit Weisheit und Milde seines hohen Amtes gewaltet. Ihm war es beschieden, in sturmbewegten Zeiten die Kirche in den entferntesten Theilen des Erdkreises zur Macht und zum Ansehen zu bringen. Die Ereignisse der verflossenen Jahre haben aber auch gezeigt, dass Papst Leo XIII. berufen war, in all den weltbewegenden politischen und socialen Fragen Fürsten und Völkern ein Berather, ein Apostel der Versöhnung zu sein. Seine Hoheit der Gesinnung, seine tiefe Gelehrsamkeit und seine glühende Begeisterung für die idealen Güter der Menschheit sichern ihm die lebhafte Antheilnahme aller Nationen an der seltenen Feier, welche ihn die Gnade Gottes erleben ließ. Wir alle aber vereinen unsere Gefühle in der innigen Bitte, dass es Sr. Heiligkeit noch lange vergönnt sein möge, seiner hohen Mission zu walten. Ich glaube, dass die Versammlung mir die Ermächtigung ertheilt, Sr. Heiligkeit auch namens der Stadt Wien die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche zu dieser Feier in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen."

Am 15. Jänner nahm Bürgermeister Dr. Lueger an der Feier des 25jährigen Bestandes des Leopoldstädter Kinderspitales theil, am 24. November an der Eröffnungsfeier des renovierten Hauses der Wiener Bäcker-Genossenschaft. Am 5. December wohnten die beiden Vice-Bürgermeister Strobach und Dr. Neumayr der Einweihung der Barbara-Capelle vor dem Türkenschanztunnel bei.

Am 9. Mai fand die feierliche Eröffnung der bisher vollendeten Linien der Wiener Stadtbahn statt, bei welcher Bürgermeister Dr. Lueger nach den Ansprachen

des Vorsitzenden der Commission für Verkehrsanlagen, Eisenbahnministers Dr. Ritter von Wittek und des Landmarschalls Freiherr von Gudenus die folgenden Worte an Se. Majestät den Kaiser richtete:

„Eure kaiserliche und königlich Apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Mit freudigem Herzen erfüllt am heutigen Tage der Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Pflicht, Eurer Majestät gegenüber dem ehrfurchtsvollsten Danke Ausdruck zu geben, welchen jeder Wiener seinem Herrn und Kaiser für Allerhöchstdessen rastlose Sorge um das Wohl und Gedeihen der Stadt schuldet.

Die Bahnlinien, welche nunmehr vollendet sind und dem Verkehre übergeben werden, sollen ein mächtiger Factor für die Entwicklung der Stadt werden. Sie sollen ein einigendes Band zwischen den einzelnen Theilen der Stadt bilden, sie sollen ein bequemes, billiges und schnelles Mittel zur Bewältigung des großstädtischen Personenverkehres sein, sie sollen aber auch dem Gewerbe und der Industrie dienen, sie sollen es möglich machen, dass die Wohnungsverhältnisse, welche derzeit noch gar Manches zu wünschen übrig lassen, sich bessern, und sie sollen hiedurch zur Gesundung der Stadt beitragen.

Mögen sich alle Hoffnungen verwirklichen, welche an dieses Werk geknüpft werden!

Mögen Eurer Majestät kaiserliche Huld dasselbe auch fernerhin begleiten!

Möge Gottes Segen darüber walten!

Eure Majestät! Wenn der Wiener in seiner Vaterstadt Umschau hält, überall begegnet er dem väterlichen Walten Eurer Majestät!

Wenn er ein Glas Wasser trinkt, denkt er an den Kaiserbrunnen; wenn er seine Stadt durchwandelt, so predigen ihm der geregelte Lauf der Donau, die Straßen, die Paläste und Denkmäler, die Schöpfungen für die geistige Ausbildung des Volkes, wie groß der Dank ist, welchen er Eurer Majestät schuldet.

Aber ich kann auch sagen: Unbegrenzt ist die Liebe und Verehrung des Volkes für seinen Kaiser und Herrn. Aus den Herzen Aller spreche ich, wenn ich den Ruf erschallen lasse: Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr, Er lebe hoch!“

Se. Majestät der Kaiser geruhte Folgendes zu erwidern:

„Gern bin Ich der Einladung der Commission für Verkehrsanlagen gefolgt, an der feierlichen Eröffnung der ersten vollendeten Strecke der Wiener Stadtbahn theilzunehmen.

Durch das einträchtige Zusammenwirken der autonomen Curien und des Staates geschaffen, wird dieser Bahnbau — wie Ich zuversichtlich hoffe — der Bevölkerung mannigfache Vortheile bringen und die Mir am Herzen liegende gedeihliche Entwicklung Wien's wirksam fördern.

Ich danke den Herren für die kundgegebenen loyalen und patriotischen Gesinnungen und spreche den bauführenden Organen für ihre der österreichischen Technik zur Ehre gereichenden Leistungen, deren künstlerische Ausgestaltung wohlthuend hervortritt, Meine volle Anerkennung aus.“

Nach diesen Reden setzte sich der Hofzug von der Frachtenstation Michelbeuern aus in Bewegung, um über Heiligenstadt die Vorortelinie bis Hütteldorf und sodann die obere Wienthallinie und Gürtellinie bis zur Haltestelle Alserstraße zu durchfahren.

Im Berichtsjahre wurden drei Denkmäler enthüllt und vom Bürgermeister, beziehungsweise dem stellvertretenden Vice-Bürgermeister in feierlicher Weise in die Obhut der Gemeinde übernommen: Am 1. Juni das Raimund-Denkmal vor dem Deutschen Volkstheater, am 13. Juni das Makart-Denkmal im Stadtparke und am 14. Juni das Bauernfeld-Denkmal auf dem Centralfriedhofe.

Eine Anzahl von Verstorbenen veranlasste auch in diesem Jahre die Gemeinde zu Gedächtnisfeierlichkeiten und Nachrufen.

Am 12. Mai verschied der ehemalige Bürgermeister von Wien, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Raimund Grübl. Seinem Andenken widmete Bürgermeister Dr. Lueger in der Gemeinderathssitzung vom 13. Mai folgende Worte:

„Dr. Grübl war ein Kind unserer Stadt, der er mit aufrichtiger Liebe zugethan war. Bereits im Jahre 1880 wurde er in den Gemeinderath entsendet, und das Vertrauen seiner Partei hat ihn bis zu seinem Tode begleitet. Wenn man auch mit seinen Anschauungen auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiete nicht einverstanden war, seinem hingebenden Fleiße und der Ehrlichkeit seiner Absichten konnte man das Zeugnis nicht versagen. So konnte es auch nicht fehlen, dass er die höchste Würde erlangte, welche die Bürgerschaft Wien's zu verleihen im Stande ist. Am 14. März 1894 wurde er Bürgermeister der Stadt Wien; er nahm die Wahl an, nicht so sehr aus eigenem Willen, als vielmehr als gehorsamer Soldat seiner Partei Einer seiner schönsten Charakterzüge war, dass er politische Gegnerschaften nicht auf das Gebiet des persönlichen Verkehres übertrug. Gerade deswegen gedenken wir alle, ob politischer Freund oder Gegner, trauernd des Dahingeschiedenen und vereinigen uns in dem Wunsche: Möge das Andenken des Bürgermeisters Dr. Grübl in Ehren gehalten werden jetzt und zu allen Zeiten!"

An dem Leichenbegängnisse nahmen zahlreiche Gemeindefunctionäre theil und am offenen Grabe widmete Bürgermeister Dr. Lueger abermals einen Nachruf.

Anlässlich des Todes des Deutschen Alt-Reichskanzlers Fürsten Bismarck am 30. Juli, richtete Bürgermeister Dr. Lueger eine Beileidsdepesche nach Friedrichsruh.

Am 22. August verschied Se. Excellenz der Weihbischof und Generalvicar Erzbischof Dr. Eduard Angerer, an dessen Leichenbegängnisse der Bürgermeister Dr. Lueger und der Vice-Bürgermeister Dr. Neumayr theilnahmen. Auch wurde namens der Gemeinde ein Kranz am Sarge niedergelegt.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vororte-gemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfasst, hat im Jahre 1898 hinsichtlich der Gesammtfläche keine Änderung erfahren.

Von derselben entfallen

auf den Gemeindebezirk:	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten zur Gesammtfläche
I (Innere Stadt)	282·84	1·59
II (Leopoldstadt)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·71	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margarethen)	254·20	1·43
VI (Mariahilf)	138·75	0·78
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·59
IX (Alsergrund)	264·71	1·49
X (Favoriten)	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·55	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·80	1·17
XV (Fünfhaus)	127·30	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesammtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.288·45	12·85
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.260·92	12·60
„ Weingärten	591·75	3·32
„ Waldungen	2.314·20	12·90
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.326·84	41·14
„ Begräbnisplätze und unproductive Flächen	330·23	1·85
„ Straßen und Wege	1.559·88	8·76
„ Eisenbahnen	577·50	3·24
„ Gewässer	562·40	3·16

Die Veränderungen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflussregulierung und der Umgestaltung des Donaucanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parcellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen erscheinen in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransactionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluss.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben auch im Jahre 1898 keine Förderung erfahren.

Über eine Zuschrift der k. k. Polizei-Direction wegen Regelung der Grenze zwischen dem X. Bezirke einerseits und dem III., IV. und V. Bezirke andererseits beschloss der Stadtrath am 24. August 1898 von einer Erörterung hinsichtlich der Änderung der Bezirksgrenzen zwischen obigen Bezirken insolange abzusehen, als nicht auch auf Grund der Arbeiten zur Feststellung des General-Baulinienplanes eine definitive Änderung bei den übrigen Bezirksgrenzen, wo eine solche nothwendig erscheint, durchgeführt werden kann, und das Bauamt aus diesem Anlasse neuerlich anzuweisen, die bezüglichen Studien fortzusetzen und — insoweit dies bereits möglich ist — die Anträge wegen Änderung der Grenzen zur Begutachtung vorzulegen.

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Bestimmung des § 10 der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 222, durch welche der Kreis jener Personen, die im Falle ihrer definitiven Anstellung mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes erwerben, auch auf Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Beamte, auf die k. k. Notare, sowie auf die bei Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fonds-Ämtern definitiv angestellten Diener erweitert wurde, bewirkte so wie im Vorjahre ein erhebliches Anwachsen der Zahl der heimatberechtigten Bewohner.

Namentlich von den im Staatsdienste angestellten Dienern wurde das Heimatrecht sehr häufig beansprucht, der erhobene Anspruch aber nicht immer als begründet anerkannt.

Die hieraus hervorgegangenen Differenzen gelangten in einigen Fällen zur instanzenmäßigen Austragung.

So hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. März 1898, Z. 2272, dem Recurse der Gemeinde gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1897, Z. 100.008, keine Folge gegeben. In dem angefochtenen Erkenntnisse wurde nämlich den in Wien stationierten k. k. Finanzwach-Oberaufsehern das Wiener Heimatrecht zugesprochen, während die Gemeinde die gegentheilige Anschauung vertrat.

Der Gemeinderath beschloss in seiner Sitzung vom 6. Mai 1898, von der Ergreifung der Beschwerde gegen diese Entscheidung Umgang zu nehmen.

Im Jahre 1898 wurde 4087 Inländern und 504 Ausländern, zusammen daher 4591 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Außerdem wurden 50 Findlinge gegen Taxerlag und 33 als heimatlos zugewiesene Personen in den Heimatverband aufgenommen.

Von den 4674 Aufgenommenen waren 3804 männlichen und 870 weiblichen Geschlechtes.

Da den Aufgenommenen 3169 Frauen und 7241 Kinder in der Heimatberechtigung folgten, beträgt die Gesammtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen 15.084.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Aufschluss.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 103.031 fl. 90 kr.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 kr.) im Jahre 1898 von 731 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1898 16.077 fl. 60 kr.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, dass die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

Im Jahre 1898 sind 75 männliche und 21 weibliche, im ganzen daher 96 selbständige Personen ausgewandert. Da mit denselben 33 Frauen und 78 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 207.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, von über 20 bis zu 40 Jahren 50, von über 40 bis zu 50 Jahren 23, von über 50 Jahren 18; nach der Confession waren: katholisch 72, evangelisch 14, Angehörige anderer Confessionen 10; nach dem Familienstande waren: ledig 33, verheiratet 35, verwitwet 5, geschieden 23; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 20, Realitätenbesitzer und Private 18, Beamte 12, Ingenieure, Architekten, Baumeister 4, Künstler 3, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 14, Angehörige sonstiger Berufszweige 20; bei 5 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 53, Deutschland 30, Russland 3, England 2, Donaufürstenthümer, Frankreich, Italien, Schweiz, Holland, Amerika je 1; ohne Angabe des Zieles waren ausgewandert 2.

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderath.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zufolge des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1897, Z. 15.483, genehmigten Organisationsstatutes für das Schulcomité der k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Wien, wählte der Gemeinderath am 4. Februar 1898 1 Mitglied behufs Theilnahme an den Berathungen dieses Comités.

In der am 4. März 1898 stattgefundenen Gemeinderathssitzung wurde die Wahl von 36 Mitgliedern in die Commission zur Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Februar 1898, Z. 1348, betreffend die aus Anlass der Feier des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers zu veranstaltenden Feierlichkeiten, vorgenommen.

Am 3. Juni 1898 wählte der Gemeinderath zwei, dem Gemeinderathe nicht angehörige Mitglieder in die Baudeputation (§ 108 der Wiener Bauordnung).

In das Rudolfsheimer Kirchenbau-Comité entsendete der Bürgermeister am 4. Juli 1898 zwei Mitglieder des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 14. Juni 1898 die Einsetzung einer dreigliederigen Commission, bestehend aus 2 Mitgliedern des Gemeinderathes und 1 Mitgliede des Wiener Stadtrathes, zur Überwachung der städtischen Steinbrüche in Ober-Österreich genehmigt und wurden die bezüglichen Wahlen am 15. Juni, bezw. am 12. Juli 1898 vorgenommen.

In die „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt", deren Statut mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Juni 1898, sowie zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1898, Z. 2256, genehmigt wurde, entsendete der Gemeinderath nach § 20 dieses Statutes am 22. Juli 1898 18 Mitglieder.

Wie alljährlich wurde zur Durchführung der Armenlotterie seitens des Bürgermeisters ein Comité, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes am 22. Juli 1898 eingesetzt.

Auf Grund des § 68 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien wurden am 13. September 1898 vier Mitglieder des Stadtrathes in die Disciplinar-Commission delegiert.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Juli 1898 wurden in der Gemeinderathssitzung vom 30. September 1898 zwei Mitglieder des Gemeinderathes, und in der Sitzung des Stadtrathes vom 11. August 1898 zwei Mitglieder des Stadtrathes in das Preisgericht für die durch eine Preisausschreibung zu gewinnenden Pläne, betreffend die Façadetypen, sowie die Terrasse und Gartenanlagen nächst der Karlskirche gewählt.

Mit Note des Gemeinderathes wurden dem n.-ö. Landesausschusse auf Grund des Landesgesetzes vom 28. Mai 1895, Nr. 32, zwei Gemeinderäthe als Mitglieder des n.-ö. Landeseisenbahnrathes in Vorschlag gebracht; dieselben wurden zufolge Note des n.-ö. Landesausschusses vom 30. December 1898, Z. 66.451, zur Theilnahme an den Sitzungen des n.-ö. Landeseisenbahnrathes einberufen.

Anläßlich des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers erfolgte zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. August 1898 die Gründung eines „Wiener freiwilligen Rettungscorps", dessen Zweck die Errichtung einer Rettungsanstalt in den westlichen Bezirken Wiens ist und wurden am 30. September 1898 vier Mitglieder des Gemeinderathes in das Actionscomité delegiert.

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. November 1898 wurde die aus 10 Mitgliedern bestehende Rathhauskeller-Commission um 6 Mitglieder verstärkt und die erforderliche Wahl am 6. December 1898 vorgenommen.

In das Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien entsendete der Gemeinderath auf Grund des § 6 des Stiftbriefes vom 16. April 1874 am 9. December 1898 sechs Mitglieder.

Zur Durchführung der Betheiligung der Gemeinde Wien an der Pariser Weltausstellung 1900 wählte der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 11. November 1898 am 9. December eine Commission, bestehend aus 9 Mitgliedern des Gemeinderathes.

2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre.

Gemeinderath Karl Lehofer legte am 1. April 1898 sein Mandat als Gemeinderath zurück; dadurch erledigte sich, da derselbe auch die Function eines Schriftführers des Gemeinderathes bekleidete, eine Schriftführerstelle. Der Gemeinderath wählte am 19. April an Stelle des Obgenannten den Gemeinderath Ludwig Zatzka zum Schriftführer.

Am 13. Mai erfolgte die Neuwahl der Schriftführer des Gemeinderathes und wurden die Gemeinderäthe Josef Bärtl, Josef Leitner, Josef Obrist und Ludwig Zatzka gewählt.

Gemeinderath Ludwig Zatzka legte mit Rücksicht auf seine Wahl zum Mitgliede des Stadtrathes am 30. Juni seine Function als Schriftführer des Gemeinderathes zurück und wurde für diese Stelle am 12. Juli 1898 Gemeinderath Josef Wieninger gewählt.

3. Gemeinderathswahlen.

Gestorben sind die Gemeinderäthe: Gregor Sturm, Eisenbahnbeamter a. D. (am 21. März), Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer (am 13. September) und Dr. Max Höfslinger, Hof- und Gerichts-Advocat (am 24. November).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe: Karl Lehofer, Ökonom und Hausbesitzer (am 1. April), Johann Sauerborn, Bürger und Hausbesitzer (am 12. December) und Dr. Karl Fochler (am 31. December 1898).

In Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, fanden nach Ablauf der sechsjährigen Mandatsdauer der vom I. Wahlkörper sämmtlicher Bezirke gewählten Gemeinderäthe die Ergänzungswahlen gleichzeitig mit den im II. und III. Wahlkörper nothwendig gewordenen Ersatzwahlen statt.

Durch Ergänzungswahlen für den I. Wahlkörper waren zu besetzen: 7 Mandate für den I. Bezirk, 4 Mandate für den II. Bezirk, je 3 Mandate für den III., IV., VII. und IX. Bezirk, je 2 Mandate für den V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. Bezirk und je 1 Mandat für den XI., XIII. und XIX. Bezirk.

Durch Ersatzwahlen waren zu besetzen für den II. Wahlkörper: 3 Mandate für den I. Bezirk, 2 Mandate für den XVI. Bezirk und je 1 Mandat für den IV., VI. und IX. Bezirk; für den III. Wahlkörper je 1 Mandat für den I. und VIII. Bezirk.

Als Wahltage wurden bestimmt für den III. Wahlkörper der 21. März, für den II. Wahlkörper der 24. März und für den I. Wahlkörper der 30. März 1898.

An diesen Wahltagen gelangten daher 56 Gemeinderaths-Mandate zur Besetzung.

Durch die Nichtannahme eines Mandates wurde die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes aus dem I. Wahlkörper des IV. Bezirkes erforderlich, welche am 11. Mai 1898 vorgenommen wurde.

Während der Frist vom 15. bis einschließlich 22. Februar 1898 wurden 843 Reclamationen, nach diesem Termine 282 Gesuche wegen ämtlicher Richtigstellung in den Wählerlisten überreicht. Hievon hatten 164 Eintragungen, 208 Übertragungen, 123 Berichtigungen, 80 Ausscheidungen in den Wählerlisten zur Folge; 335 wurden abweislich beschieden, 215 waren gegenstandslos. Außerdem wurden 13 Recurse eingebracht, wovon 6 zustimmend, 5 abweislich erledigt wurden; 2 waren gegenstandslos.

Nach Durchführung sämmtlicher Reclamationen betrug die Zahl der Wahlberechtigten im 1. Wahlkörper in den Bezirken I bis XIX im ganzen 6136, im 2. Wahlkörper im Bezirke I: 2657, IV: 2267, VI: 1270, IX: 2338, XVI: 914, im ganzen 9446, im 3. Wahlkörper im Bezirke I: 2027, VIII: 2393, im ganzen 4420.

An der Hauptwahl betheiligten sich Wähler in absoluter Zahl:

Im 1. Wahlkörper in den Bezirken I bis XIX im ganzen 4140;

im 2. Wahlkörper im I. Bezirke 1045, im IV. Bezirke 1227, im VI. Bezirke 700, im IX. Bezirke 1495, im XVI. Bezirke 602, im ganzen 5069;

im 3. Wahlkörper im I. Bezirke 1406, im VIII. Bezirke 1193, im ganzen 2599.

In Percenten zur Zahl der Wahlberechtigten:

Im 1. Wahlkörper in den Bezirken I bis XIX im ganzen 67·47;

im 2. Wahlkörper im Bezirke I: 43·09, IV: 54·12, VI: 55·12, IX: 63·94 XVI: 65·86;

im 3. Wahlkörper im I. Bezirke 69·36, im VIII. Bezirke 49·85.

Engere Wahlen haben nicht stattgefunden.

Sämmtliche Gemeinderathswahlen wurden in der Gemeinderathssitzung vom 15. April 1898 bestätigt und dre gegen die Wahl aus dem 2. Wahlkörper des VI. Bezirkes eingebrachte Protest zurückgewiesen.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderathswahlen enthält der Abschnitt „Gemeinderathswahlen" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Bei den in der Zeit vom 21. März bis inclusive 30. Mai 1898 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt*):

Im I. Bezirke:

Josef Wieninger, Kaufmann (III.),
Dr. Adolf Zemann, k. k. Professor (II.),
Siegmund Sonntag, Volksschullehrer (II.),
Dr. Walter Brix, Hof- und Gerichtsadvocat (II.);

im II. Bezirke:

Georg Niebauer, Bürger und Kaffeesieder (I.);

im III. Bezirke:

Dr. Julius Hoffmann, Hausbesitzer (I.),
Adolf Künast, k. k. Hof- und Kammer-Buchhändler (I.);

im IV. Bezirke.

Dr. Friedrich Förster, Hof- und Gerichtsadvocat (II.),
Josef Deifel, Bürger, Appreteur und Hausbesitzer (I.),
Gustav Lederer, kaiserl. Rath und Ober-Inspector der k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft (I.)**);

im V. Bezirke:

Franz Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer (I.),
Josef Eßlbauer, Bürger, Gastwirt und Hausbesitzer (I.);

im VI. Bezirke:

Josef Fiegl, k. k. Gymnasial-Professor und Hausbesitzer (II.);

im VII. Bezirke:

Karl Zierhut, Seidenzeug-Appreteur und Hausbesitzer (I.);

im VIII. Bezirke:

Heinrich Hierhammer, Buchdruckereibesitzer (III.);

im IX. Bezirke:

Dr. Alexander Dorn Ritter von Marwalt, Schriftsteller (II.);

im X. Bezirke:

Leonhard Braun, Bürger, Wienerweiß-Erzeuger und Hausbesitzer (I.);

im XVI. Bezirke:

Franz Gräf, Maurermeister und Hausbesitzer (II.),
Johann Nicoladoni, Rauchfangkehrer und Hausbesitzer (II.),
Peter Rogan, Gummiwaren-Fabrikant und Hausbesitzer (I.),
Mathias Dany, Hausbesitzer (I.);

---

*) Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht oder nicht in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

**) Von demselben wurde die Wahl nicht angenommen, vgl. S. 10 dieses Berichtes.

b) wiedergewählt:

Im I. Bezirke:

Karl Freiherr von Engerth, Ober-Inspector der k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn (I.),
Alfons Herold, Bürger und Hôtelier (I.),
Josef Matzenauer, Bürger (I.),
Hermann Weißwasser, Magister der Pharmacie (I.),
Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath (I.),
Alois Wurm, k. k. Baurath und Hausbesitzer (I.),
Josef Karl Winter, Kaufmann und Hausbesitzer (I.);

im II. Bezirke:

Karl Tagleicht, Bürger, k. k. Hofschlosser und Hausbesitzer (I.),
Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichtsadvocat und Hausbesitzer (I.),
Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Bürger und Hausbesitzer (I.);

im III. Bezirke:

Heinrich Matthies, Bürger, Spengler und Hausbesitzer (I.);

im IV. Bezirke:

Johann Poschacher Edler von Arelshöh, k. k. Hofrath i. P. und Hausbesitzer (I.);

im VI. Bezirke:

Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hausbesitzer (I.),
Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichtsadvocat und Hausbesitzer (I.);

im VII. Bezirke:

Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocat (I.),
Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer (I.);

im VIII. Bezirke:

Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Bürger, Architekt und Hausbesitzer (I.),
Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hausbesitzer (I.);

im IX. Bezirke:

Friedrich Allmeder, Bürger, Bauholzhändler und Hausbesitzer (I.),
Donat Zifferer, Bürger, Architekt, Stadtbaumeister und Hausbesitzer (I.),
Lucian Brunner, Metallwaren-Erzeuger und Hausbesitzer (I.);

im X. Bezirke:

Josef Rißaweg, Hausbesitzer (I.);

im XI. Bezirke:

Franz Fischer, Fleischhauer und Hausbesitzer (I.);

im XII. Bezirke:

Dr. Albert Geßmann, Reichsrathsabgeordneter, nied.-österr. Landesausschuss und Hausbesitzer (I.),
Wilhelm Schediska, Tischler und Hausbesitzer (I.);

im XIII. Bezirke:

Ludwig Zatzka, Baumeister und Hausbesitzer (I.);

im XIV. Bezirke:

Karl Rosam, Fleischselcher und Hausbesitzer (I.),

Julius Siegmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer (I.);

im XV. Bezirke:

Karl Wimberger, Hôtelier und Hausbesitzer (I).,

Philipp Schleidt, Hausbesitzer (I.);

im XVII. Bezirke:

Josef Grünbeck, Architekt, Baumeister und Hausbesitzer (I.),

Alexander Purscht, Hausbesitzer (I.);

im XVIII. Bezirke:

Josef Obrist, Realitätenbesitzer (I.),

Josef Bock, Bäcker und Hausbesitzer (I.);

im XIX. Bezirke:

Dr. Theodor Reisch, Hof- und Gerichtsadvocat und Hausbesitzer (I.).

Die Verificierung der vorgenannten Gemeinderathswahlen fand in der Gemeinderathssitzung vom 15. April 1898 statt und wurde ein Wahlprotest vom VI. Bezirk, 2. Wahlkörper zurückgewiesen.

Die am 11. Mai 1898 im IV. Bezirke für Gustav Lederer (vgl. S. 8 dieses Berichtes) vorgenommene, auf den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ferdinand Hackenberg gefallene Wahl aus dem I. Wahlkörper wurde in der Gemeinderathssitzung vom 24. Mai 1898 verificiert.

4. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Im Jahre 1898 betrug die Zahl der an den Gemeinderath gelangten Geschäftsstücke 1344, der erledigten Geschäftsstücke 1319. Öffentliche Plenarsitzungen fanden 66, vertrauliche Plenarsitzungen 40 statt.

Commissions- und Comitésitzungen wurden 204, Localcommissionen, bei welchen Gemeinderäthe intervenierten, 292 abgehalten.

Im Präsidial-Einreichungs-Protokolle betrug der Einlauf 4630 Geschäftsstücke; von der Präsidialkanzlei wurden 45.710 Schriftstücke expediert.

B. Stadtrath.

In der am 13. Mai 1898 stattgefundenen Sitzung des Gemeinderathes wurden die Gemeinderäthe Alexander Purscht und Josef Rißaweg, deren Stadtrathsmandate abgelaufen waren, neuerlich zu Stadträthen gewählt.

Am 24. Mai, beziehungsweise am 30. Juni 1898 legten die Gemeinderäthe Josef Seichert und Alexander Purscht ihre Stadtrathsmandate nieder und wurden in den Plenarsitzungen am 3. Juni, beziehungsweise 8. Juli die Gemeinderäthe Ludwig Zatzka und Leopold Brauneiß zu Stadträthen gewählt.

Bezüglich der Thätigkeit und der Geschäftsführung des Wiener Stadtrathes im Berichtsjahre geben folgende Angaben Aufschluss:

Stadtrathssitzungen fanden 176, Comitésitzungen und Commissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes intervenierten, 551 statt.

Die Zahl der an den Stadtrath gelangten Geschäftsstücke betrug 12.943, von welchen 12.269 der Erledigung zugeführt wurden.

C. Bezirksausschüsse.

1. Bezirksausschusswahlen.

Solche fanden im Berichtsjahre nicht statt.

2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1898 wurden gewählt:

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Naprawnik, Hausbesitzer (am 22. März, bestätigt am 6. April);

im X. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Mathias Karl, Branntweinschänker (am 26. Jänner, bestätigt am 27. Jänner);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Michael Biwald, Hausbesitzer (am 26. Jänner, bestätigt am 27. Jänner).

3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Dieselbe gestaltete sich im Berichtsjahre wie folgt. Es betrug die Zahl: der Geschäftsstücke 88.680, der Verbuchungen 82.237, der öffentlichen Ausschussſitzungen 201, der vertraulichen Ausschussſitzungen 237, der Commissionen 7174.

Von der Gesammtzahl der Geschäftsstücke entfallen 38.905 = 43·87% auf den selbständigen und 49.775 = 56·13% auf den übertragenen Wirkungskreis.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Commissionen der Bezirksausschüsse in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluss.

Über Ansuchen eines Bezirksvorstehers um Zusendung von Plänen, betreffend Straßenregulierungen, an die betheiligten Bezirksvorsteher vor Berathung derselben im Gemeinderathe wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 1. April 1898 genehmigt, dass, falls für Zwecke der Berathung im Gemeinderathe die Vervielfältigung der vom Stadtrathe in Aussicht genommenen Baulinien- oder Regulierungspläne stattfindet, auch ein Exemplar dieser Pläne dem betreffenden Bezirksvorsteher zugemittelt werde.

Zufolge Stadtrathsbeschluss vom 13. Mai 1898 wurden sämmtliche Bezirksvorsteher ersucht, für den Fall, als sie mit dem systemisierten Stande an Straßensäuberungs-Personal das Auslangen nicht finden sollten, nicht ohne Genehmigung Arbeiter über dem normierten Stande anzunehmen, beziehungsweise sofort die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, wenn Elementar-Ereignisse, wie z. B. Schneefälle u. dgl., die sofortige Aufnahme von Aushilfstaglöhnern erfordern.

Zufolge des Erlasses der Magistrats-Direction vom 16. Mai 1898, Z. 658, sind die Bezirksvertretungen stets von der Erledigung, welche deren Anträge &c. gefunden haben, zu verständigen.

Nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 5. October 1898 wurde an die Bezirksvorsteher in Betreff der Verrechnung eingehobener Spenden bei Zuständigkeits- und Bürgerrechts-Verleihungen folgende Weisung hinausgegeben:

1. Alle Gelder, mit welchen die Bezirksvorsteher als Gemeindefunctionäre gebaren, sind grundsätzlich in einer der monatlich der Buchhaltung zur Censur vorzulegenden beiden Verlagsrechnungen, und zwar je nach der Natur dieser Gelder entweder in der Verlagsrechnung für currente Verwaltungs- und Haushaltungsbedürfnisse oder in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung in Empfang zu stellen und die aus diesen Geldern bestrittenen Auslagen in demselben Journale unter Anschluss der Original-Ausgabsbelege in Ausgabe zu verrechnen.

2. Zu den in die Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung einzustellenden Geldern gehören alle dem Bezirksvorsteher von welcher Seite immer, also auch von Seite des Präsidiums, zukommenden Beträge, die aus Legaten, Spenden, Sammlungen irgendwelcher Art herrühren, sonach auch alle Sammlungen von Spenden (anläßlich der Zuständigkeits- und Bürgerrechts-Verleihungen).

3. Die Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung ist, wie bisher, streng tagebuchmäßig zu führen, am Ende jedes Monates abzuschließen und zugleich mit der Verlagsrechnung für currente Verwaltungsbedürfnisse sammt den Original-Rechnungsbelegen bis 8. des folgenden Monates unmittelbar an die städtische Buchhaltung zur Censur zu übermitteln.

Spenden und Sammelgelder, welche sich derzeit in den Händen des Bezirksvorstehers befinden, ohne in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung verrechnet zu sein, sind nun in dieselbe einzustellen.

4. Das Verfügungsrecht des Bezirksvorstehers über die Gelder, welche aus dem aus eigenem Antriebe oder mit Genehmigung des Präsidiums veranstalteten Sammlungen herrühren, wird selbstverständlich durch die buchhalterische Controle nicht berührt.

5. Fructificierungen der in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung zu verrechnenden sonstigen Gelder sind vom Bezirksvorsteher nicht selbst vorzunehmen, sondern es sind die zu fructificierenden Beträge mittels Gegenscheines an die Hauptcassa abzuführen und von dieser zu fructificieren.

Die aus solchen Erlägen benöthigten Beträge können von dem Bezirksvorsteher jederzeit mittels Verlagsquittung bei der städtischen Hauptcassa behoben werden, wonach letztere die nöthige Realisierung vornehmen wird. Über die jeweilige Höhe der Fructificate wird die Hauptcassa oder die Buchhaltung jederzeit Auskunft ertheilen.

Sollten sich derzeit solche Fructificate oder überhaupt aus Legaten, Spenden 2c. herrührende Werteffecten in der Cassa des Bezirksvorstehers — welche lediglich eine Verlagscassa ist — noch vorfinden, so sind dieselben an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Nicht abzuführen sind jetzt und künftig nur jene an den Vorsteher gelangten Werteffecten, welche nach ihrer Widmung sofort realisiert und verwendet werden sollen. In diesen Fällen ist aber der Erlös und die Verwendung in der Stiftungs- und Fondverlagsrechnung auszuweisen.

D. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. — Mit Beschluss des Gemeinderathes vom 19. Juli 1898 wurde gelegentlich der Festsetzung der Bestimmungen, betreffend die personelle Regulierung des Wiener Magistrates angeordnet.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die personelle Regulierung des Wiener Magistrates und die einen integrierenden Bestandtheil der ersteren bildende Rangclassen-Eintheilung werden genehmigt.

2. Der Magistrat hat binnen drei Monaten zu berichten, in welcher Weise die Vereinigung der Hauptcassa, des Steueramtes und des Executionsamtes durchzuführen ist, damit die Cassengeschäfte durch ein gemeinsames Personale besorgt werden können; hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für das Executionsamt dieselbe Vorbildung wie für die Cassenämter gefordert werden soll.

3. Der Magistrat hat ehestens zu berichten, ob und in welchem Umfange Beamten, welche genöthigt sind, eine Dienstwohnung zu beziehen (Central-Friedhof u. dgl.), besondere Zulagen gewährt werden sollen.

4. Neu eintretende Praktikanten können während der ersten zwei Jahre ihrer Dienstleistung ohne Disciplinarverfahren entlassen werden.

5. Die aus Anlass der Steuerreform nothwendig werdende Vermehrung des Personales des Steueramtes (einschließlich des Steuer- und Wahlcatasters) hat in der Weise zu erfolgen, dass die Aufzunehmenden als Aspiranten, beziehungsweise Praktikanten anzustellen sind, und dass erst nach Ermittlung des wirklichen Mehrbedarfes, also nach Ablauf von beiläufig drei Jahren eine Neuaustheilung der vermehrten Stellenzahl vorzunehmen ist.

Die aus demselben Anlasse erforderliche Personalvermehrung im Executionsamte ist in der Weise durchzuführen, dass von den im Status des Executionsamtes in der VIII. Rangclasse jeweilig vorhandenen Beamten eine der Hälfte der neu aufgenommenen Beamten entsprechende Anzahl in die Rangclasse VII versetzt wird, so dass in diesem Status auf die Rangclassen VIII und VII stets eine gleich große Zahl von Beamten entfällt.

Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten.

§ 1.

Die mit Gehalt angestellten städtischen Beamten, welche in der beigeschlossenen Rangclassen-Eintheilung angeführt erscheinen, werden in acht Rangclassen eingetheilt.

In dieser Rangclassen-Eintheilung, die einen integrierenden Bestandtheil der vorliegenden Bestimmungen bildet, ist auch die Zahl der in jeder Rangclasse auf die einzelnen Status entfallenden Stellen nebst deren Benennung festgesetzt.

Die Beamten der einzelnen Ämter sind nach dem Amte, dem sie angehören, zu bezeichnen. (Steueramts-Director, Hauptcassa-Controlor, Conscriptionsamts-Official ꝛc.)

Die bisherige Veterinärabtheilung des Marktamtes hat künftig ein selbständiges Amt unter der Bezeichnung „Veterinäramt“, das Wasserbezugs-Revisorat ein Nebenamt der Buchhaltung, das Executionsamt als selbständiges Amt einen eigenen Status zu bilden.

Die Controlore der Hauptcassa und des Steueramtes sind verpflichtet, über Weisung des Amtsvorstandes (Directors) auch Cassiersdienste zu leisten und in einem solchen Falle als „Cassier“ zu zeichnen.

Von den 3 im Status der Kanzlei systemisierten Directorstellen ist eine für das Einreichungs-Protokoll und die Registratur, eine für das Expedit und eine für das Präsidialbureau bestimmt; eine dieser Stellen wird in Hinkunft aufgelassen, in welchem Falle die 16 Directions-Adjunctenstellen um eine zu vermehren sind.

Die Diurnisten des Wasserbezugs-Revisorates beziehen ein Taggeld von 2 fl., jene der Central-Friedhofsverwaltung ein solches von 2 fl. 50 kr.

§ 2.

Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Range bestimmt, welcher der Stelle zukommt, die der städtische Beamte definitiv einnimmt.

Beamten, welche den Titel einer höheren Diensteskategorie haben, oder Beamten, welche auf einem systemisierten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebüren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird.

§ 3.

Die systemmäßigen Bezüge bestehen:

a) in Gehalten,
b) in Quartiergeldern,
c) in Functionszulagen,
d) in Dienstalters-Personalzulagen.

§ 4.

Die Gehalte werden festgesetzt, wie folgt:

in der VIII. Rangclasse mit	800 fl. 900 fl.
„ „ VII. „ „	1000 fl. 1100 fl. 1200 fl.
„ „ VI. „ „	1300 fl. 1400 fl. 1500 fl.
„ „ V. „ „	1600 fl. 1700 fl. 1800 fl.
„ „ IV. „ „	2000 fl. 2200 fl. 2400 fl.
„ „ III. „ „	2800 fl. 3200 fl. 3600 fl.
„ „ II. „ „	4000 fl. 4500 fl.
„ „ I. „ „	5000 fl. 6000 fl.

§ 5.

Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe hat in den beiden untersten Rangclassen nach Verlauf von drei, in allen übrigen Rangclassen nach Verlauf von vier in der betreffenden Rangclasse, sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Jenen Beamten, welchen bei ihrer Ernennung oder Beförderung der neue Gehalt nicht von dem in § 12 festgesetzten, sondern von einem früheren Zeitpunkte angefangen angewiesen wurde, sind die Triennien, beziehungsweise Quadriennien von diesem früheren Zeitpunkte an zu rechnen.

Die Versetzung aus einer geringeren in eine höhere Rangclasse erfolgt im Wege der Ernennung (Beförderung).

Von den Bauräthen, von den Marktinspectoren, von den Conscriptionsamts-Adjuncten erhält je einer und von den Kanzleidirections-Adjuncten erhalten zwei den Titel „Vicedirector".

Diese Stellen sind im Beförderungswege zu besetzen, und ist mit denselben eine in die Pension anrechenbare Functionszulage verbunden, welche für den Bau-Vicedirector 600 fl., für die übrigen Vicedirectoren je 200 fl. jährlich beträgt.

§ 6.

Für die Rangclassen werden folgende Quartiergelder bestimmt:

Für die VIII. Rangclasse	. . . .	300 fl.
„ „ VII. u. VI. Rangclasse	. . . .	400 fl.
„ „ V. Rangclasse	. . . .	500 fl.
„ „ IV. „	. . . .	600 fl.
„ „ III. „	. . . .	700 fl.
„ „ II. „	. . . .	800 fl.
„ „ I. „	. . . .	1000 fl.

§ 7.

Jenen Beamten, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, kommt — vorbehaltlich einer Abänderung der diesfalls geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik — für die Dauer dieser Zuweisung ein Quartiergeld nicht zu.

Bei der Pensionierung eines Beamten oder sonstigen Angestellten der Gemeinde ist demselben außer der normalmäßigen Pension, auch falls er im Genusse einer Naturalwohnung stand, wenn derselbe in das Rangclassenschema eingereiht erscheint, die Hälfte des seiner Rangclasse entsprechenden Quartiergeldes und, wenn er in das Rangclassenschema nicht eingereiht ist, die Hälfte des mit 30% des Gehaltes zu berechnenden Quartiergeldes anzuweisen.

§ 8.

Den Beamten der IV. Rangclasse, welche dem Status der rechtskundigen und der technischen Beamten angehören, werden außer den im Rangclassenschema festgesetzten Bezügen nach 12 in dieser Rangclasse vollstreckten Dienstjahren in die Pension einberechenbare Dienstalters-Personalzulagen von jährlich 200 fl. gewährt.

Den Beamten der V. Rangclasse, welche dem Status des Stadtphysikates mit Ausschluss der städtischen Ärzte, der städtischen Sammlungen, der Buchhaltung, der Hauptcassa und des Steueramtes, ferner den Beamten der VI. Rangclasse, welche dem Status des Marktamtes, des Veterinäramtes, des Conscriptionsamtes, der Kanzlei, der Humanitätsanstalten und des Centralfriedhofes, endlich den Beamten der VII. Rangclasse, welche dem Nebenstatus des Stadtbauamtes, dem Status des Wasserbezugs-Revisorates und des Executionsamtes angehören, sowie den in diese Rangclasse eingereihten städtischen Ärzten werden außer den im Rangclassenschema festgesetzten Bezügen nach 16 in einer und derselben Rangclasse vollstreckten Dienstjahren in die Pension einrechenbare Dienstalters-Personalzulagen von jährlich 100 fl., und nach 20 in einer und derselben Rangclasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt.

§ 9.

Den Aspiranten und Praktikanten wird ohne Einreihung in eine Rangclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von städtischen Beamten eingeräumt.

Die Aspiranten dürfen erst nach sechsmonatlicher vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten beeidet werden.

Praktikanten mit Hochschulstudien haben mindestens sechs Monate, Praktikanten mit Mittelschulbildung mindestens ein Jahr, die übrigen Praktikanten mindestens zwei Jahre im Dienste der Gemeinde zuzubringen, bevor sie eine Anstellung in der niedersten Rangclasse des betreffenden Status erlangen können.

§ 10.

Die Aspiranten des Status der rechtskundigen und technischen Beamten erhalten ein Adjutum von jährlich 600 fl., alle übrigen ein solches von jährlich 500 fl., die Praktikanten des Status der rechtskundigen und technischen Beamten ein Adjutum von jährlich 700, beziehungsweise 800 fl., alle übrigen ein solches von jährlich 500, beziehungsweise 600 fl.

Die Adjuten sind vom Tage der Angelobung oder Beeidigung flüssig zu machen.

Die Vorrückung in das höhere Adjutum erfolgt bei den Praktikanten des Status der rechtskundigen, technischen, Buchhaltungs- und Veterinärbeamten nach Ablauf von zwei, bei allen übrigen Praktikanten nach Ablauf von drei Dienstjahren, wobei auch die in der Eigenschaft eines Aspiranten zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

§ 11.

Nur der Status der rechtskundigen und der technischen Beamten, dann der Buchhaltung und des Veterinäramtes haben je einen eigenen Praktikantenstand zu erhalten.

Im übrigen bilden sämmtliche Praktikanten der Hauptcassa, des Steueramtes, des Marktamtes, des Conscriptionsamtes und der Kanzlei einen Concretalstatus.

Desgleichen wird nur für die Buchhaltung und das Wasserbezugsrevisorat je ein eigener Diurnistenstand geschaffen.

Dagegen bilden die Diurnisten des Steueramtes (einschließlich des Steuer- und Wahlcatasters), des Conscriptionsamtes, der Kanzlei und des Executionsamtes sowie des Centralfriedhofes einen gemeinsamen Diurnistenstand.

Aus dem Concretalstatus der Praktikanten, bzw. dem gemeinsamen Diurnistenstande ist der Bedarf an Praktikanten, bzw. Diurnisten in dem für jeden Status systemisierten Ausmaße zu decken.

§ 12.

Der Genuss der systemmäßigen Gehalte, sowie der etwaigen sonstigen Zulagen, beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates. Als Tag der Ernennung gilt jener Tag, an welchem dieselbe vom Stadtrathe ausgesprochen worden ist.

Im Falle der Ernennung eines mit dem Genusse eines Taggeldes, Tag-, Wochen- oder Monatlohnes im Gemeindedienste stehenden Angestellten beginnt der Genuss des neuen Bezuges mit dem Tage seiner Ernennung.

Wird dagegen einem noch nicht im Dienste der Gemeinde Stehenden ein mit Gehalt verbundener städtischer Dienstposten verliehen, so ist ihm der neue Bezug an Gehalt und sonstigen Zulagen mit dem Tage des Dienstantrittes anzuweisen.

Der Genuss der Quartiergelder beginnt in allen Fällen mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Zinsquartales.

§ 13.

Die Gehalte und etwaigen Zulagen, sowie die Adjuten werden monatlich vorhinein, die Quartiergelder aber in vierteljährigen Raten, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres vorhinein ausbezahlt.

§ 14.

Bei Vorrückungen in das höhere Adjutum, sowie in den höheren Gehaltsbezug einer Rangclasse beginnt dieser Bezug vom ersten Tage des Monates, welcher auf das vollstreckte Biennium, Triennium oder Quadriennium zunächst folgt.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

Personalzulagen sind bei Erlangung einer höheren Gehaltsstufe, mag dieselbe durch Vorrückung oder Ernennung oder durch bloße Einreihung in die Rangclasse erreicht werden, nach Maßgabe des erlangten höheren Gehaltes einzuziehen; hiebei sind jedoch die Quartiergelder nicht in Anrechnung zu bringen.

§ 2.

Sollte ein Beamter auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen an Gehalt und Quartiergeld zusammen weniger erhalten, als seine gegenwärtigen Bezüge an Gehalt und Quartiergeld zusammen betragen, so hat er eine in die Pension einrechenbare Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist.

Diese Bestimmung findet auf Beamte, deren Bezüge auf einem besonderen vertragsmäßigen Übereinkommen beruhen, keine Anwendung.

§ 3.

Wenn ein Beamter, welcher mit dem Titel eines höheren Dienstpostens ausgezeichnet ist, für diese höhere Dienstesstelle definitiv ernannt wird, so ist demselben zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb der ihm nunmehr gebürenden Rangclasse jene Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, welche er seit der Verleihung des Titels vollstreckt hat.

§ 4.

Die den Beamten vom Gemeinderathe als Auszeichnung verliehenen Titel bleiben denselben bis zu ihrer Beförderung erhalten.

Jenen Beamten, die bisher einen Titel führten, der nach der neuen Rangclassen-Eintheilung einer höheren Rangclasse des betreffenden Status zukommt, bleibt das Recht gewahrt, den bisherigen Titel bis zur Beförderung in die nächst höhere Rangclasse fortzuführen.

Die Führung eines Titels, welcher in dem betreffenden Status nach der neuen Rangclassen-Eintheilung nicht vorkommt, ist nicht statthaft.

§ 5.

Alle im Jahre 1898 vorgenommenen und die infolge der Änderungen der Rangclassen-Eintheilung weiters nothwendig werdenden Beförderungen sind als vom 1. Jänner 1898 erfolgt anzusehen; jedoch erhalten ebenso viele Beamte der betreffenden Kategorie, als im Laufe des Jahres 1898 befördert worden sind, und zwar die der Reihe nach zuletzt ernannten die neuen Bezüge erst von jenem Zeitpunkte angewiesen, mit welchem den im Jahre 1898 beförderten ihre Bezüge zugewiesen worden sind.

Sollten sich hinsichtlich des Anfalles der neuen Bezüge in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, so bleibt dem Stadtrathe die Entscheidung vorbehalten.

Beamte und Praktikanten, welche nach den §§ 5 und 10 der Bestimmungen bereits am 1. Jänner 1898 den Anspruch auf eine höhere Stufe des Gehaltes oder Adjutums erworben hätten, treten mit diesem Tage in den Genuss der höheren Bezüge; für den Anfall der zweithöheren Gehaltsstufe ist jener Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die erste Vorrückungsperiode begonnen hat.

Rangclassen-Eintheilung für

Rangclassen-Schema				Systemisierte						
					Stadtbauamt					Stadtbuch-
Rangclasse	Gehaltsstufen in Gulden ö. W.	Quartiergeld in Gulden ö. W.	Vorrückungs-Perioden	Rechtskundige Beamte	Technische Beamte	Personale für den Beleuchtungs-, Beheizungs- und Wasserleitungsdienst	Stadtphysikat	Städtische Sammlungen	Archiv	Buchhaltungsbeamte
I	6000 5000	1000	Quadr.	1 Magistrats-Director	—	—	—	—	—	—
II	4500 4000	800	Quadr.	1 Magistrats-Vicedirector	1 Bau-director	—	1 Ober-Stadt-physicus	—	—	1 Ober-Stadt-buch-halter
III	3600 3200 2800	700	Quadr.	40 Magistrats-räthe	16 Bauräthe	—	2 Stadt-physici	1 Director	—	3 Stadt-buch-halter
IV	2400 2200 2000	600	Quadr.	42 Magistrats-Secretäre	40 Bau-inspectoren	—	9 Ober-Bezirks-ärzte	2 Custoden	1 Ober-archivar	17 Rech-nungs-räthe
V	1800 1700 1600	500	Quadr.	44 Magistrats-Ober-Com-missäre	34 Ober-Ingenieure	—	9 Bezirks-ärzte I. Classe	2 Scrip-toren	1 Archi-var	23 Rech-nungs-Oberrevi-denten
VI	1500 1400 1300	400	Quadr.	42 Magistrats-Commissäre	34 Ingenieure	2 Revisoren I. Classe für den Beleuchtungsdienst 1 Revisor I. Classe für den Beheizungsdienst	1 Physikats-Assistent I. Classe 9 Bezirks-ärzte II. Cl. 28 städt. Ärzte I. Classe	1 Ad-junct I. Classe	—	33 Rech-nungs-Revi-denten
VII	1200 1100 1000	400	Trienn.	54 Magistrats-Concipisten	34 Bau-Adjuncten	1 Elektriker, 2 Revisoren II. Cl. für den Beleuchtungsdienst 1 Revisor II. Classe für den Beheizungsdienst 4 Revisoren für den Wasserleitungsdienst	2 Physikats-Assistenten II. Classe 36 städt. Ärzte II. Classe	1 Adjunct II. Cl.	—	33 Rech-nungs-Officiale
VIII	900 800	300	Trienn.	—	—	5 Assistenten für den Beleuchtungsdienst 2 Assistenten für den Beheizungsdienst 5 Assistenten für den Wasserleitungsdienst	—	1 Assistent	—	27 Rech-nungs-Assi-stenten
Summe der Beamten . . .				224	159	23	97	8	2	137
									An-	
Praktikanten	Adjuten 800 700	Biennium	(einschließlich der Aspiranten-Dienstzeit)	22 Concepts-Praktikanten	16 Prakti-kanten	—	—	—	—	—
	600 500			—	—	—	—	—	—	24 Rech-nungs-Prakti-kanten
	600 500	Triennium		—	—	—	—	—	—	—
Summe der Praktikanten				22	16	—	—	—	—	24
Summe der Beamten und Praktikanten .				246	175	23	97	8	2	161
Diurnisten				—	—	—	—	—	—	39 Diur-nisten
Hauptsumme . .				246	175	23	97	8	2	200

die städtischen Beamten.

haltung: Wasserbezugs-Revisorat	Hauptcassa	Steueramt	Marktamt	Veterinäramt	Conscriptionsamt	Kanzlei	Executionsamt	Humanitätsanstalten	Centralfriedhof	Städtische Feuerwehr	Hauptsumme der Stellen: in absoluter Zahl	Hauptsumme der Stellen: in %
S t e l l e n												
—	—	—	—	—	—	—	—	—			1	0·05
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	4	0·21
—	1 Director	1 Director	—	—	—	—	—	—	—	1 Commandant	65	3·33
—	6 Ober-Controlore	7 Ober-Controlore	1 Director	1 Director	1 Director	3 Directoren	—	2 Verwalter (Wr. Versorgungshaus) 1 Verwalter (Asyl- und Werkhaus) 2 Anstaltsärzte I. Classe (Wr. Versorgungshaus)	1 Verwalter	1 Ober-Inspector	137	7·01
1 Ober-Revisor	18 Controlore (Cassiere)	20 Controlore (Cassiere)	13 Markt-Inspectoren	10 Ober-Thierärzte	20 Directionsadjuncten	16 Directionsadjuncten	1 Controlor	4 Verwalter (auswärtiger Versorgungshäuser) 1 Controlor (allg. Versorgungsh. in Wien) 5 Anstaltsärzte II. Classe (4 in ausw. Versorgungshäusern, 1 im allg. Versorgungsh. in Wien)	2 Controlore	5 Inspectoren	229	11·73
4 Revisoren I. Cl.	33 Adjuncten	40 Adjuncten	18 Commissäre	15 Thierärzte I. Cl.	30 Commissäre	66 Officiale I. Cl.	20 Officiale I. Cl.	6 Officiale I. Classe (in den Versorgungshäusern) 1 Official I. Classe (im Asyl- und Werkhaus) 2 ärztl. Assistenten I. Classe (1 im Versgh. in Mauerbach 1 im Versorgungsh. in Liesing)	3 Officiale I. Cl.	—	389	19·92
10 Revisoren II. Cl.	50 Officiale	58 Officiale	30 Officiale	20 Thierärzte II. Cl.	42 Officiale	96 Officiale II. Cl.	57 Officiale II. Cl.	2 Officiale II. Classe (in den Versorgungshäusern) 3 ärztl. Assistenten II. Classe (2 in den Wr. Versorgungsh. 1 im Versorgungsh. in Ybbs)	3 Officiale II Cl.	—	539	27·60
12 Assistenten	40 Accessisten	46 Accessisten	24 Accessisten	22 Assistenten	36 Accessisten	76 Accessisten	57 Accessisten	1 Accessist (allg. Versorgungsh. in Wien)	4 Accessisten	—	358	18·33
27	148	172	86	68	129	257	135	30	13	7	1722	—
h a n g												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	1·94
—	—	—	—	10 Praktikanten	—	—	—	—	—	—	34	1·74
—	28 Praktikanten	34 Praktikanten	16 Praktikanten	—	25 Praktikanten	56 Praktikanten	—	—	—	—	159	8·14
—	28	34	16	10	25	56	—	—	—	—	231	—
27	176	206	102	78	154	313	135	30	13	7	1953	100
3 Diurnisten	—	31 Diurn.	—	—	44 Diurn.	263 Diurn.	10 Diurn.	—	1 Diurnist	—	391	—
30	176	237	102	78	198	576	145	30	14	7	2344	—

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Juli 1898 wurde angeordnet:

„Es sei in die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien die Bestimmung aufzunehmen, dass von dem in den Veterinärdienst Aufgenommenen binnen drei Jahren vom Tage der Beeidigung so gewiss die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt werden muss, widrigens er ohne weiters aus dem städtischen Dienste entlassen werden kann.

Jedenfalls ist die Beförderung des Säumigen unzulässig.

Für jene dagegen, welche bereits mehr als drei Jahre dienen, ohne die Prüfung bisher abgelegt zu haben, sei zur Ablegung der Prüfung ein Termin von einem Jahre festzusetzen.“ —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 11. Februar 1898 wurde das Ansuchen der Aufseher in den städtischen Waisenhäusern um definitive Anstellung abgelehnt, dagegen gestattet, dass auf dieselben nach sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung gelegentlich der Besetzung von städtischen Dienstposten Rücksicht genommen werde. —

Über die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter fasste der Gemeinderath am 22. Juli 1898 folgenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Wien übernimmt die Verpflichtung, allen nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtigen, im Sinne des § 4 dieses Gesetzes nicht bereits befreiten städtischen Arbeitern und sonstigen Bediensteten mit Ausnahme der auch weiter bei den Wiener Bezirkskrankencassen zu versichernden Lagerhausarbeiter im Erkrankungsfalle, solange die Krankheit dauert, respective wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben den vollen Lohn fortzubezahlen.

Erkrankt ein solcher Arbeiter innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung als Fortsetzung der ersten Krankheit behandelt.

2. Bezüglich der nicht krankenversicherungspflichtigen städtischen Arbeiter und sonstigen Bediensteten, welche nicht im Bezuge eines festen Gehaltes oder Adjutums stehen, erklärt sich die Commune Wien freiwillig und auf Widerruf bereit, denselben im Erkrankungsfalle, solange die Krankheit dauert, respective, wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben den vollen Lohn fortzuzahlen.

Dieser und der weiter unten noch angeführten Begünstigungen kann ein solcher städtischer Arbeiter oder Bediensteter jedoch erst nach ununterbrochener mindestens 30tägiger Verwendung im städtischen Dienste theilhaftig werden. Der Schlusssatz des Punktes 1 findet auch hier Anwendung.

3. Für den Fall der Verpflegung eines der unter Punkt 2 angeführten Arbeiter in einem öffentlichen Krankenhause ist die Gemeinde Wien zur Zahlung der Verpflegskosten nur insoferne verbunden, als eine solche Verpflichtung nach den bestehenden Gesetzen gegeben ist.

Der Überschuss des Lohnes über die Krankenverpflegsgebür ist dem Kranken auszubezahlen.

4. Im Falle des Ablebens eines der unter Punkt 1, bezw. Punkt 2, Absatz 1 und 2, angeführten Arbeiter leistet die Gemeinde Wien freiwillig und auf Widerruf an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen einen Begräbniskostenbeitrag von fl. 30.

5. Wöchnerinnen, welche mindestens 9 Monate ununterbrochen im städtischen Dienste standen, erhalten bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft. Hat das Wochenbett eine längere Krankheitsdauer zur Folge, so erhält die Wöchnerin die Krankenunterstützung auch weiterhin bis auf die Maximaldauer von 20 Wochen.

6. Die Gemeinde Wien erklärt sich freiwillig und auf Widerruf bereit, den unter Punkt 1, bezw. Punkt 2, Absatz 1 und 2, angeführten städtischen Arbeitern, wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Ärzte zutheil werden zu lassen.

7. Die vorangeführten städtischen Arbeiter haben behufs Ermöglichung einer wirksamen Controle, sowohl den städtischen Ärzten, als auch sonstigen Controlsorganen der Gemeinde den Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten und ihr Einverständnis hiemit durch Unterfertigung einer bezüglichen, einen Bestandtheil des Lohnvertrages bildenden Erklärung auszuweisen. Desgleichen haben sie sich mittels Erklärung zu verpflichten, den Anordnungen des behandelnden städtischen Arztes sich fügen zu wollen. Personen, welche die Ausfertigung dieser Erklärungen verweigern, sind in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen, bezw. nicht weiter zu verwenden.

8. Die unter Punkt 1 angeführten Arbeiter haben die Zustimmung zu ihrer im Sinne des § 4 K.-V.-G. zu erwirkenden Befreiung auszuweisen. Personen, welche diese Zustimmung verweigern, sind in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen, bezw. nicht weiter zu verwenden.

9. Für die im Punkte 1 bezeichneten, bereits im städtischen Dienste stehenden, versicherungspflichtigen Arbeiter sowohl, als auch für jeden neu aufgenommenen derlei Arbeiter ist mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrate als politischer Behörde erster Instanz zu erwirken. Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Arbeiter sind sodann bei dieser Cassa wieder abzumelden.

10. Der Magistrat hat die versicherungspflichtigen städtischen Betriebe in Evidenz zu halten.

11. Der Magistrat wird beauftragt, alljährlich über die Ergebnisse dieser Krankenversicherung einen Bericht und statistische Daten dem Gemeinderathe vorzulegen. —

In derselben Angelegenheit beschloss der Gemeinderath am 13. December 1898, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1898, Z. 30.257, mit welcher die Befreiung einer Anzahl von bei der Wienflussregulierung und dem Baue der Sammelcanäle beschäftigten Personen von der Krankenversicherung nicht bewilligt wurde, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. —

Am 11. Mai 1898 beschloss der Stadtrath in Beziehung auf die Fürsorge bei Erkrankung des Dienstpersonales in den städtischen Versorgungshäusern:

1. Es seien die Haus- und Hilfsärzte in den städtischen Versorgungsanstalten in Ergänzung ihrer Dienstesinstruction zu verpflichten, dem in der Anstalt wohnhaften Dienst-, Aufsichts- und Wartepersonale mit Ausnahme der Anstaltsbeamten auf Verlangen die erforderliche ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten. Die erforderlichen Medicamente und sonstigen Behelfe sind aus den Anstaltsvorräthen zu entnehmen.

2. Es seien sämmtliche in den städtischen Versorgungshäusern gehaltenen Dienstboten, sofern sie nicht selbst für ihre anderweitige Krankheitsversicherung Sorge tragen, auf Kosten der Gemeinde Wien bei der Wiener Dienstboten-Krankencassa zu versichern. —

Am 30. August beschloss der Gemeinderath, das mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. August 1887 für die städt. Sanitätsdiener der Sanitätsstation I. Am Schanzl, normirte Eheverbot aufzuheben. —

Am 9. December 1898 beschloss der Gemeinderath:

1. Der Fuhrwerksbetrieb der eigenen Regie hinsichtlich der Straßensäuberung und der Hauskehrichteinsammlung in den Bezirken I, XII und XIII wird vom 1. Jänner 1899 an vereinigt und unter die einheitliche Leitung eines Schaffers gestellt, welchem zwei Unter-Schaffer beigegeben werden.

2. Dieser einheitliche Fuhrwerksbetrieb ist von den Vorstehungen der Bezirke I, XII und XIII unabhängig und direct dem Magistrate unterstellt.

3. Das Verhältnis zwischen den Vorstehern dieser drei Bezirke und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes ist im allgemeinen ebenso wie jenes zwischen den Vorstehern und den bestellten städtischen Fuhrwerks-Unternehmern. Die Vorstehungen sprechen das erforderliche Fuhrwerk vom städtischen Fuhrwerksbetriebe an und dieser hat es in ordnungsgemäßem Zustande beizustellen. Die Vorsteher controlieren letzteren fortwährend. Streitigkeiten und Anstände zwischen den Vorstehern und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes entscheidet der Magistrat, beziehungsweise der Stadtrath.

4. Der Magistrat wird beauftragt, eine Dienstesinstruction auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen, in welcher das Verhältnis zwischen den Bezirksvorstehern und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes und der Dienst des Schaffers und der beiden Unter-Schaffer geregelt wird.

5. Der Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes erhält einen Jahresgehalt von 1300 fl. und eine Naturalwohnung im Depôt am Pferdemarkte im V. Bezirke im Zinswerte von 200 fl. sowie eine Quartiergeldzulage von 200 fl. jährlich.

6. Die Bezüge für die beiden Unter-Schafferstellen werden mit je 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld festgesetzt.

7. Dem Unter-Schaffer Josef Raab, welcher derzeit als Wirtschaftsbeamter im XII. Bezirke einen Gehalt von jährlich 1320 fl. und ein Quartiergeld von 396 fl. bezieht, wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 516 fl. bewilligt.

8. Die systemisierte Schaffer- und Unter-Schafferstelle der Stadtsäuberung im I. Bezirke und die Wirtschaftsbeamtenstelle der eigenen Regie im XII. Bezirke werden aufgelassen. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 8. Juli 1898 ist, unbeschadet der Bezüge und des Dienstverhältnisses, die bisher übliche Bezeichnung „provisorische Hausdiener“ in „provisorische Hausdiener der II. Bezugsclasse“ und die Bezeichnung „definitive Hausdiener“ in „provisorische Hausdiener der I. Bezugsclasse“ abzuändern. —

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienstesstellen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Jänner wurde für das städtische Haus Or.-Nr. 39 Währingerstraße, IX. Bezirk, in welchem das magistratische Bezirksamt für diesen Bezirk untergebracht wird, die Stelle eines Hausbesorgers, welcher außer den gewöhnlichen Hausbesorgerdiensten auch die Reinigung sämmtlicher Amtslocalitäten und deren Einrichtung, den Heizdienst bei den Zimmeröfen und einem Calorifère, sowie sonstige kleinere Nebenarbeiten nach den bestehenden Instructionen zu besorgen hat, mit folgenden Bezügen systemisiert:

a) Für die Hausbesorgung inclusive Trottoir- und Hofsäuberung, dann für die Reinigung der Amtslocalitäten im Parterre, 1. und 2. Stocke und deren inneren Einrichtung, sowie der Keller und Böden, für die Verkleinerung des Brennholzes und für sonstige kleinere Nebenarbeiten, wie: Füllen der Wasserbehälter bei den Waschkasten, Affichierung von Kundmachungen im Amtshause, Botengänge, Aufnahme von Anzeigen ꝛc. ein Betrag von monatlich 60 fl. nebst dem Genusse einer aus Zimmer und Küche bestehenden Naturalwohnung im Parterre des rechten Seitentractes.

b) Für die Besorgung des Heizdienstes während der Heizperiode, das ist vom 16. October bis 15. April, ein Betrag von 1 fl. täglich. —

Am 4. Februar beschloss der Gemeinderath:

1. Für die städtischen Steinbrüche in Marbach, Mauthausen, Lina und Windegg in Oberösterreich ist ein Werkleiter und ein Adjunct zu bestellen; beide Anstellungen haben als provisorische zu gelten unter Festsetzung einer beiderseitigen halbjährigen Kündigung.

2. Für den provisorischen Werkleiter wird ein Jahresgehalt von 1500 fl. genehmigt und ist demselben eine Naturalwohnung in der „Giglmühle“ einzuräumen.

3. Für den provisorischen Adjuncten wird ein Jahresgehalt von 900 fl. bewilligt und ist demselben gleichfalls eine Naturalwohnung in der „Giglmühle“ oder in dem der Gemeinde Wien gehörigen Hause in Mauthausen einzuräumen; ferner ist demselben bei Dienstfahrten die Benützung des Wagens sammt Pferd, welcher dem Werkleiter zum gleichen Zwecke zur Verfügung steht, zu gestatten.. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. März wurde für das neuerbaute Schöpfwerk zu Straßenbespritzungszwecken in Speising, Gallgasse, und mit dem Beschlusse vom 1. April für die beiden Schöpfwerke in der Grinzingerstraße vor der Heiligenstädter Kirche und in der Feilergasse im XIX. Bezirke für die Dauer der Bespritzungssaison (1. April bis 15. October) eines jeden Jahres je ein Aufseher mit einem Taglohn von 1 fl. 50 kr. bestellt. —

Am 1. April beschloss der Gemeinderath für die Verwaltung des Wiener Centralfriedhofes eine Amtsdienerstelle II. Bezugsclasse mit einem Jahresgehalte von 550 fl., zwei Quinquennien à 50 fl. und 180 fl. Quartiergeld (eventuell nach

Wahl der Gemeinde eine Naturalwohnung), sowie der normalmäßigen Montur und dem Stiefelpauschale von 8 fl., ferner für das Schlachthaus in Meidling die Stelle eines Hausaufsehers mit den Bezügen der II. Diener-Bezugsclasse, einem Naturalquartiere und dem Bezuge der von der Buchhaltung angegebenen Montur zu systemisieren, dagegen die provisorische Stelle eines Contumazhofwächters aufzulassen. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. April wurde anlässlich der Zuweisung eines Dieners für die Hauptcassa-Abtheilung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk eine Aushilfsdienerstelle mit einem Taglohne von 1 fl. 30 kr. systemisiert.

Mit demselben Beschlusse genehmigte der Gemeinderath bezüglich der Bestellung von Flurwächtern:

1. Es seien für das Jahr 1898, gleichwie im Vorjahre, in den ländlichen Bezirken 28 Flurwächter mit einem Taglohn von je 1 fl. 50 kr. zu bestellen, und zwar für die Bezirke X, XI, XII und XVII je 2, für den XVIII. Bezirk 3, für den XVI. Bezirk 4, für den XIII. Bezirk 6 und für den XIX. Bezirk 7.

2. Der Flurschutz soll im allgemeinen mit 15. April beginnen und kann in den Bezirken X, XI und XII bis 15. October dauern; in den Bezirken XIII und XVI—XIX soll derselbe bis Ende October ausgedehnt werden.

3. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, die Taglöhnungen an die Flurwächter aus den Bezirks-Verlagsgeldern auszuzahlen. —

Am 22. April genehmigte der Gemeinderath die Bestellung eines Aufsehers für den städtischen Steinbruch am Exelberg; derselbe erhält einen Wochenlohn von 14 fl.; für etwaige Überstunden, eventuell nothwendige Sonntagsarbeiten wird keine Vergütung geleistet. Mit der Stelle eines Aufsehers ist der Genuss einer Naturalwohnung im Arbeiterhause am Exelberg verbunden. Die Bestellung erfolgt provisorisch gegen achttägige Kündigung. Im Falle der Kündigung hat der Aufseher keinen Anspruch auf Entschädigung. —

In der Gemeinderathssitzung vom 6. Mai 1898 wurde eine Baurathstelle extra statum geschaffen. —

Am 17. Mai beschloss der Gemeinderath für den Dienst in der Markthalle der Stadtbahnstation Michelbeuern zwei Markthallen-Dienerstellen mit dem Taglohne von je 1 fl. 50 kr. und dem für die Hallendiener systemisierten Monturbezuge zu schaffen.—

Am 27. September erfolgte unter gleichzeitiger Auflassung der Hilfsarbeiterstelle für die städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel die Systemisierung einer provisorischen Aushilfsdienerstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. —

Mit Beschluss vom 11. October genehmigte der Gemeinderath vom 1. October 1898 angefangen für die Dauer der Wirksamkeit des Regulierungsbureaus des Stadtbauamtes (bis 19. November 1899), besonders zur Herstellung von Autographien und Planbeilagen für die Verhandlungen im Gemeinderathe einen Zeichner mit einem Taggelde von 2 fl. 50 kr. aufzunehmen. —

Mit demselben Beschlusse wurde die Hausaufseherstelle im städtischen Donaubade aufgelassen und die Obliegenheiten des bisherigen Aufsehers nach der Instruction durch den Betriebsleiter den übrigen Bediensteten des Bades zugewiesen. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. December wurde für die Doppel-Volks- und Bürgerschule III., Kleistgasse 12, ein Heizer mit dem Taglohn von 2 fl. bestellt.

Im Stande der städtischen Feuerwehr wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 13. December sechs neue Maschinistenstellen und sechs neue Heizerstellen vom 1. Jänner 1899, jedoch ohne Änderung des Gesammtstandes des Feuerwehr-Personales, neu systemisiert. —

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Jänner 1898 wurde bestimmt:

1. Im städtischen Asyl- und Werkhause wird eine zweite Oberaufseherstelle mit den Bezügen der I. Classe der städtischen Diener systemisiert.

2. Im städtischen Asyl- und Werkhause werden zwei neue Aufseherstellen, von denen eine mit einer weiblichen Person zu besetzen ist, mit den Bezügen der II. Classe der städtischen Diener systemisiert.

3. Für das Aufsichts-Personale im städtischen Asyl- und Werkhause werden unter Einstellung der bisherigen Dienstzulage für die Leitung des Aufsichtsdienstes und für die Wäscheaufseherin in die Pension nicht einrechenbare, monatlich im nachhinein zahlbare Dienstzulagen von je 120 fl. jährlich für jeden Oberaufseher und von je 100 fl. jährlich für die übrigen Aufseher und Aufseherinnen systemisiert. —

Am 18. Februar beschloss der Gemeinderath die Erhöhung des Standes des Wäscherpersonales der Versorgungsanstalt am Alserbache, und zwar der auswärtigen Wäscherinnen von acht auf zehn und der Personen aus dem Pfründnerstande von acht auf neun unter Zuerkennung einer täglichen Entlohnung von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise einer Zulage von 15 kr. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 24. Februar wurde die weitere Verwendung von fünf Pfründnern anstatt der bisherigen vier, und zwar zwei im Armen-Departement, drei im Waisen-Departement des Magistrates auf die Dauer des Bedarfes mit einem täglichen Zehrgelde von 60 kr. genehmigt. —

Mit demselben Beschlusse wurde dem communalen Kindergarten im XIX. Bezirke, Kindergartenstraße 17, eine Aushilfs-Kindergärtnerin zugewiesen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 1. März wurde ein Hilfsarbeiter für den Betrieb der Kühlanlage in der Großmarkthalle mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr. aufgenommen. —

Am 10. Mai beschloss der Stadtrath zwei neue auswärtige Wärterinnen für die Versorgungsanstalt am Alserbach aufzunehmen. —

Für die Kanzlei wurden am 1. Juli vom Gemeinderathe zehn neue Diurnistenstellen systemisiert. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juli wurden anlässlich der Personalsteuerreform folgende Dienstesstellen neu systemisiert:

1. 52 neue Kanzlei-Praktikanten mit einem jährlichen Adjutum von 500 fl. behufs Zuweisung an das Steueramt.

2. 9 Diurnisten mit einem Diurnum von 1 fl. 30 kr. für den Steuer- und Wahlcataster.

3. Für das Executionsamt:

a) 25 Executionsamts-Accessisten mit den Bezügen der XI., jetzt VIII. Rangclasse (800 fl. Jahresgehalt, 300 fl. Quartiergeld und zwei Triennien à 100 fl.)

b) 10 Mahnboten II. Bezugsclasse (550 fl. Jahresgehalt, 180 fl. Quartiergeld und zwei Quinquennien à 50 fl.)

c) 10 Diurnisten mit einem Diurnum von 1 fl. 30 kr. —

Am 11. August beschloss der Stadtrath, in der Regie-Gärtnerei für das Gräberausschmückungsgeschäft auf dem Centralfriedhof statt der früheren 8 Taglöhner nur 4 und 4 Gärtnergehilfen mit dem Taggelde von 1 fl. 40 kr. für

das ganze Jahr und die früher nur durch 36 Wochen verwendeten 7 Gärtnergehilfen ebenfalls für das ganze Jahr mit einem Wochenlohne von 9 fl. und 2 fl. Wohnungsbeitrag aufzunehmen. —

Am 30. August beschloss der Gemeinderath die Vermehrung des Lehrkörpers am communalen Kindergarten XV., Beingasse 19/21 und an der hiemit verbundenen Arbeitsschule um zwei Stellen, von denen die eine für den Kindergarten, die andere für die Arbeitsschule bestimmt ist und welche durch Schwestern der Congregation der Barmherzigen Schwestern zu besetzen sind, mit der an dieser Anstalt üblichen Remuneration von 300 fl. jährlich für je eine Lehrkraft. —

Am 14. December beschloss der Stadtrath, für die Bewirthschaftung und Überwachung des Reviers im Preinthale einen Forst- und Jagdaufseher mit dem Taglohne von 1 fl. 80 kr. vom 1. Februar 1899 an gegen vierzehntägige Kündigung aufzunehmen. Demselben werden außer einem Naturalquartier, 2 Joch städtische Gründe (Acker und Wiese), ein kleiner Gemüsegarten, Stallung für 2 Kühe und 20 Raummeter Holz sammt Zufahrts-Pauschale von 1 fl. per Meter gewährt.

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. Jänner wurde der bisherige Taglohn des Kutschers in der städtischen Baumschule in Albern per 1 fl. 30 kr. vom 7. November 1897 angefangen auf 1 fl. 50 kr. erhöht. —

Am 11. Jänner beschloss der Gemeinderath den monatlichen Lohn für den Aufseher der städtischen Unraths-Abladestation in Baumgarten vom 16. October 1897 angefangen von 45 fl. auf 60 fl. zu erhöhen. Die Bedienung des Schöpfwerkes bei der Unraths-Abladestation in Baumgarten gehört, ohne Rücksicht darauf, zu welchen Zwecken die Wasserförderung aus dem Schöpfwerke erfolgt, zu den Dienstes-Obligenheiten des Aufsehers der Unraths-Abladestation. —

Am 28. Jänner beschloss der Gemeinderath die Anweisung der Bezüge der mit Stadtrathsbeschluss vom 25. Jänner 1898 beförderten Conceptsbeamten vom 1. Jänner 1898 an; ebenso beschloss der Gemeinderath vom 9. December, allen städtischen Beamten, welche auf im Jahre 1898 freigewordene, erst anlässlich der Reorganisierung zu besetzende Stellen befördert werden, den Gehalt und das Quartiergeld vom 1. November 1898 ab anzuweisen. —

In der Gemeinderathssitzung vom 18. Februar wurde dem Kutscher im städtischen Asyl- und Werkhause vom 1. Jänner 1898 an der Taglohn von 1 fl. 50 kr auf 1 fl. 70 kr. erhöht und demselben der für die städtischen Feuerwehrkutscher übliche Monturbezug, sowie ein Stiefelpauschale von jährlich 8 fl. bewilligt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. März wurde dem Beneficiaten in der städtischen Versorgungsanstalt in Mauerbach zu seinem Gehalte per jährlich 525 fl. aus dem niederösterreichischen Religionsfonde und dem bereits systemisierten Beheizungs- und Beleuchtungspauschale jährlicher 160 fl. zur Gleichstellung seiner Geldbezüge mit jenen des Beneficiaten in St. Andrä eine Gehaltszulage von jährlich 215 fl. aus Gemeindemitteln vom 1. Jänner 1898 an bewilligt. —

Mit dem Stadtrathsbeschluss vom 16. März wurde das Kanzleipauschale für jedes Armeninstitut mit 20 fl. monatlich festgesetzt. —

Mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 19. und 22. April, dann vom 17. Mai wurde die Entlohnung der Hausbesorger und des Reinigungs- und Heizungspersonals in den städtischen Amtshäusern im VII., X. und XVI. Bezirke geregelt.

In der Sitzung vom 24. Mai genehmigte der Gemeinderath das folgende **Normale über den Bezug und das Tragen der Monturen für städtische Diener mit Ausschluss der Feuerwehrmannschaft.**

I. Abschnitt:

Dienstkleider.

§ 1.

Die Monturstücke werden unterschieden:

a) in solche, die dem Bediensteten vermöge seiner Dienstes-eigenschaft gebüren;

b) in solche, die mit Rücksicht auf specielle Dienstleistungen beigestellt werden.

§ 2.

Das Recht zum Bezuge der vorschriftsmäßigen Montur tritt mit dem Dienstesantritt ein; doch wird zur Anschaffung und Anfertigung neuer Monturstücke ein entsprechender Zeitraum vorbehalten.

§ 3.

Für die einzelnen Kleidungsstücke gilt die im Schema festgestellte Tragdauer; dieselbe beginnt in allen Fällen mit dem 1. April und endet mit 31. März.

Für jene Bediensteten jedoch, welche innerhalb der Monate April bis einschließlich September das Recht zum Bezuge einer Montur erwerben, endet, wenn dieselben neue Monturstücke erhalten haben, für den erstmaligen Bezug die sonst einjährige Tragdauer bereits mit dem nächstfolgenden 31. März, für jene, bei welchen dieser Fall in den Monaten October bis März eintritt, mit dem zweitfolgenden 31. März; hinsichtlich der Kleidungsstücke mit mehrjähriger Tragdauer finden die gleichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Bedienstete, welche bereits im Besitze einer Montur stehen und das Recht zum Bezuge einer anderen erwerben, können auf die Ausfolgung der neuen Montur erst mit Ablauf der für die frühere bestimmten Tragdauer Anspruch erheben, es wäre denn, dass das Tragen der alten Montur in der neuen Dienstes-eigenschaft aus dienstlichen Rücksichten unthunlich erscheint; in diesem Falle erhalten Bedienstete die neuen Monturstücke sofort gegen Rückstellung der alten.

§ 5.

Das Eigenthum an den im § 1 a bezeichneten Monturstücken erwerben mit den in diesem Normale enthaltenen Beschränkungen:

a) definitiv angestellte Personen in der Regel mit dem Tage des Ausfolgung; werden jedoch die Monturstücke vor dem Beginn der normalmäßigen Tragdauer (§ 3) verabfolgt, mit dem nächstfolgenden 1. April;

b) provisorisch Bedienstete mit Ablauf der Tragdauer.

Wenn ein provisorischer Bediensteter definitiv angestellt wird, so erlangt er gleichzeitig das Eigenthum an den von ihm bereits getragenen Monturstücken.

§ 6.

Jene Kleidungsstücke, die nur mit Rücksicht auf specielle Dienstleistungen beigestellt werden (§ 1, b), bleiben hinsichtlich aller Bediensteten für die Zeit der normierten Tragdauer Eigenthum der Gemeinde, werden während dieser Zeit dem Bediensteten nur zur Benützung übergeben und gehen erst mit Ablauf der Tragdauer in dessen Eigenthum über. Wenn jedoch ein solches Kleidungsstück in der Absicht beigestellt wird, dass es mehrere Bedienstete abwechselnd im Dienste tragen, so verbleibt dasselbe auch nach Ablauf der Tragdauer im Eigenthum der Gemeinde.

§ 7.

Sämmtliche Kleidungsstücke werden den Bezugsberechtigten von der Monturverwaltung verabfolgt.

§ 8.

Die noch nicht in das Eigenthum des Dieners übergegangenen Kleidungsstücke sind bei eintretenden Veränderungen, welche den Wegfall derselben oder den Bezug einer anderen Montur bedingen (§ 4), durch die Monturverwaltung abzufordern. Zu diesem Zwecke haben die unmittelbaren Vorgesetzten der Diener (Amtsvorstand, Amts-, Anstalts-, Schul-, Betriebsleiter u. s. w.) von solchen Veränderungen sofort die Anzeige an die Monturverwaltung zu machen.

Werden die Kleidungsstücke über diesbezügliche Aufforderung nicht zurückerstattet, so sind deren Anschaffungskosten der Gemeinde zu ersetzen.

Sollte sich ergeben, dass Monturstücke absichtlich beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden, so ist der betreffende Bedienstete sogleich zum Schadenersatze zu verhalten.

Von der Rückforderung der Monturstücke kann nur Umgang genommen werden, wenn eine Wiederverwendung der Montur aus sanitären Rücksichten unthunlich erscheint, oder in berücksichtigenswerten Fällen, wenn die Monturstücke infolge der natürlichen Abnützung nicht gut weiter verwendet werden können und aus der Beistellung der neuen Montur für den Nachfolger (nach § 3, Absatz 2) der Gemeinde keine Mehrauslage erwächst.

§ 9.

Wird aus irgend einem Grunde das Dienstverhältnis zwischen einem Angestellten und der Gemeinde gelöst, so sind die auf den Uniformen befindlichen Distinctionen (gestickte Wappen, Wappenknöpfe, Knopfrosetten u. s. w.) der Monturverwaltung sofort abzuliefern.

§ 10.

Die Bediensteten sind verpflichtet, die für den Dienst systemisierten Monturen bei ihren Dienstverrichtungen der jeweiligen Jahreszeit entsprechend und nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu tragen.

Das Tragen derselben außer Dienst, sowie außer dem Wege zum und vom Dienstorte ist verboten, ebenso das Tragen einzelner Stücke der Uniform zur Civilkleidung.

§ 11.

Sämmtliche Monturstücke sind in reinlichem und anständigem Zustande zu erhalten; die nothwendigen Ausbesserungen an denselben, die infolge ihrer Benützung entstehen, sind vom Träger der Montur sofort auf eigene Kosten zu veranlassen, ohne Rücksicht, ob das Monturstück Eigenthum der Gemeinde oder des Bediensteten ist. Die Vornahme eigenmächtiger Veränderungen, wodurch die Monturstücke ein vorschriftswidriges Aussehen erhalten, ist verboten. Das Tragen von Uniformstücken nach abgelaufener Tragdauer, wenn dieselben sich nicht mehr in einem entsprechenden Zustande befinden, ist nicht gestattet.

§ 12.

Die Veräußerung von Monturstücken, insolange deren Tragdauer noch nicht abgelaufen ist, wird auch für den Fall verboten, dass dieselben Eigenthum des Bediensteten sind.

II. Abschnitt: Montur-Relutum.

§ 13.

Wenn einem definitiv angestellten städtischen Bediensteten die Montur aus irgend einem Grunde ausnahmsweise ganz oder theilweise nicht beigestellt wird, so wird demselben, beziehungsweise seinen Erben als Ersatz eine Geldentschädigung (Relutum) in der Höhe von 60% des Anschaffungswertes der ihm als Eigenthum gebürenden Monturstücke verabfolgt.

Das Relutum für Kleidungsstücke mit mehrjähriger Tragdauer wird demgemäß schon im ersten Jahre für die ganze Zeit der Tragdauer ausbezahlt; wenn jedoch der Bedienstete vor Ablauf dieser Zeit wieder in den Bezug einer Montur zu treten hat, so wird das im vorhinein ausbezahlte Relutum vom Gehalte in angemessenen Monatsraten in Abzug gebracht.

Die Anweisung des Relutums ist vom Magistrate fallweise zu genehmigen.

§ 14.

Für die Zeit, um welche sich die Tragdauer nach § 3, Abs. 2, erhöht, gebürt keinerlei Entschädigung, ebenso nicht einem Diener, der bereits eine Montur für das betreffende Jahr bezogen hat und im Laufe desselben eine Dienststellung erhält, mit welcher der Bezug einer Montur von höherem Anschaffungswerte verbunden ist, welche aber nach § 4 erst vom nächstfolgenden Termine demselben angewiesen wird.

§ 15.

Den Erben eines Bediensteten, der in der Zeit zwischen 1. October und Ende März ernannt wurde und vor Bezug einer Montur starb, gebürt das Relutum für die Zeit vom 1. des der Ernennung folgenden Monates bis zum Ende des Sterbemonates.

§ 16.

Provisorische Bedienstete haben keinen Anspruch auf die Ausfolgung eines Montur-Relutums.

III. Abschnitt: Stiefelpauschale.

§ 17.

Die Ausfolgung von Fußbekleidungen, mit Ausnahme der Aufzugstiefel für Canalarbeiten und Überschwemmungen, hat künftighin zu entfallen.

An die Stelle tritt das Stiefelpauschale, dessen Höhe für die verschiedenen Dienerkategorien im Schema festgesetzt wird.

§ 18.

Das Stiefelpauschale wird mit 1. April jeden Jahres ganzjährig im vorhinein, an Personen aber, die noch nicht fünf Jahre im städtischen Dienste stehen, am 1. April und 1. October, halbjährig im nachhinein durch die städtische Hauptcassa ausbezahlt.

Wenn die Berechtigung zum Bezuge des Stiefelpauschales im Laufe des diesen Terminen vorausgegangenen Halbjahres eingetreten ist, wird nur der für die vollen Monate entfallend Theilbetrag ausgezahlt.

§ 19.

Ein Rückersatz eines bereits bezogenen Stiefelpauschales findet nicht statt.

IV. Abschnitt: Galamonturen.

§ 20.

Die Galamonturen finden nur bei besonders feierlichen Anlässen Verwendung; sie bleiben stets Eigenthum der Gemeinde; eine Tragdauer wird für sie nicht festgesetzt.

Dabei werden unterschieden:

a) die große Galamontur für feierliche Anlässe, bei denen die Gemeinde durch das Gemeinderathspräsidium vertreten ist;

b) die kleine Galamontur zur Verwendung bei feierlichen Anlässen in den einzelnen Bezirken.

§ 21.

Die großen Galamonturen werden von der Rathhausverwaltung aufbewahrt und in Stand gehalten; die Bestimmung, in welchen Fällen diese Galamonturen Verwendung zu finden haben und welche Diener dieselben tragen sollen, trifft das Gemeinderathspräsidium.

Die hiezu bestimmten Diener erhalten für den Fall der Verwendung: Rock, Weste, Beinkleid, Hut und Degen, sowie im Erfordernisfalle einen Mantel von der Rathhausverwaltung ausgefolgt; die zugehörigen Handschuhe, seidenen Strümpfe und Schnallenschuhe sind von den Dienern selbst beizustellen, zu welchem Zwecke ihnen ein Livreegeld von 50 K am 2. Jänner jeden Jahres erfolgt wird.

Für die Kutscher werden alle Bestandtheile der Galamontur von der Rathhausverwaltung beigestellt.

§ 22.

Zur kleinen Galamontur gehören Hut und Degen, welche zur Tuchdienstkleidung der Amtsdiener getragen werden.

Für jede Bezirksvorstehung werden 2 kleine Galamonturen beigestellt; dieselben bleiben in Aufbewahrung des Bezirksvorstehers, dem auch die Verfügung darüber zusteht, in welchen Fällen und von welchen ihm zugewiesenen Dienern dieselben zu tragen sind.

V. Abschnitt: Competenz.

§ 23.

Die Systemisierung neuer Monturen, sowie die Abänderungen der bestehenden Monturvorschriften steht dem Gemeinderathe zu (§ 52 a des Gemeindestatutes). Darauf bezügliche Anträge sind nach Einholung der Äußerungen des Magistratsreferenten und des Amtsvorstandes, welchen das betreffende Personale untersteht, sowie der städtischen Buchhaltung und der Monturverwaltung, endlich nach gutächtlicher Äußerung der vom Gemeinderathspräsidium delegierten Sachverständigen von dem der Monturverwaltung vorgesetzten Magistratsdepartement (dem Ökonomatsreferenten) an den Stadtrath zu leiten.

§ 24.

Die Sicherstellung der Lieferungen und Arbeiten, beziehungsweise die Stellung von darauf bezüglichen Anträgen beim Stadtrathe nach Anhörung der erwähnten Sachverständigen, die Bewilligung von Reluten, sowie die Überwachung und Anordnung hinsichtlich der gesammten Monturgebarung hat durch den Ökonomatsreferenten zu geschehen.

§ 25.

Die Bestellung der Lieferungen und Arbeiten, sowie die Übernahme und Verrechnung derselben obliegt ausschließlich der Monturverwaltung unter Controle der städtischen Buchhaltung.

§ 26.

Die Prüfung der Qualität der gelieferten Stoffe und Arbeiten geschieht im commissionellen Wege unter Zuziehung der bestellten Sachverständigen.

VI. Abschnitt: Übergangsbestimmungen.

§ 27.

Dieses Normale tritt mit 1. April 1899 in Kraft.

§ 28.

Für die auf Grund der bisherigen Vorschriften bezogenen Monturstücke wird die Tragdauer, insoferne sie am 1. Jänner 1899 oder eines der folgenden Jahre ablaufen würde, bis zum 31. März des betreffenden Jahres verlängert, ohne dass den Bediensteten ein Ersatzanspruch aus Anlass dieser Verlängerung zusteht.

§ 29.

Die Ausfolgung von Kleidungsstücken mit mehrjähriger Tragdauer, welche den Bediensteten nach dem neuen Normale gebüren, wird erst nach Maßgabe des Ablaufes der Tragdauer der bisher bezogenen gleichwertigen Kleidungsstücke geschehen.

§ 30.

Der Bezug aller bisher für unbestimmte Zeit bewilligten Montur-Reluten ist mit 31. December 1898 einzustellen; den betreffenden Bediensteten ist vom 1. April 1899 an die systemisierte Montur auszufolgen; für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1899 gebürt ihnen kein Relutum.

§ 31.

Der Bezug von Fußbekleidungen wird mit 31. December 1898 eingestellt; jenen Bediensteten, welche bisher im Bezuge von solchen gestanden sind, ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1899 die nach dem neuen Normale entfallende Quote des Stiefelpauschales auszuzahlen.

§ 32.

Der Bezug des Stiefelpauschales nach dem bisherigen Ausmaße wird mit dem 31. März 1899 eingestellt; die für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1899 entfallende Quote ist separat zu erfolgen.

§ 33.

Den Bediensteten, welche bisher das Stiefelpauschale im vorhinein bezogen haben, ist dasselbe auch künftighin in dieser Weise auszubezahlen, wenn sie auch noch nicht fünf Jahre im Dienste der Gemeinde stehen.

Gleichzeitig mit diesem Normale genehmigte der Gemeinderath ein „Schema des Monturbezugs der städtischen Diener“, nach welchem diese in 26 Monturgruppen eingetheilt werden, ferner „Bestimmungen über Distinctionen der städtischen Diener“, endlich eine „Vorschrift für die Übertragung und Ausführung der Lieferung der Materialien und der Arbeiten für die Monturerfordernisse“. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. Juni wurde die Weiterverwendung eines Magazineurs für die elektrische Anlage im Rathhause mit einem Monatslohne von 60 fl. auf die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. bis 30. September 1899 genehmigt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Juli wurde der Wochenlohn der drei Vorarbeiter in den Wiener städtischen Granitwerken in Oberösterreich von 12 fl. auf 13 fl. und jener des Ländeaufsehers von 9 fl. auf 10 fl. erhöht. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. August wurden die Bezüge der beiden mit dem Nachunterrichte im städtischen Waisenhause im XII. Bezirke betrauten Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze von jährlich je 108 fl. auf 160 fl. und jene der drei dienenden Schwestern von jährlich je 84 fl. auf 120 fl. vom 1. Juli 1898 an erhöht. —

Mit demselben Beschlusse wurde eine Erhöhung der Gehalte der ehemaligen technischen Vorortebeamten Rudolf Nowak, Pius Metz und Eduard Gottbrecht verfügt.

Über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des gemeinderäthlichen Stenographen-Bureaus fasste der Gemeinderath am 30. August folgenden Beschluss:

Der Punkt 2 der vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 20. October 1891, Z. 596, festgesetzten Bestimmungen über die Regulierung des gemeinderäthlichen Stenographen-Bureaus wird unter gleichzeitiger Correctur der in den beiden Punkten bestehenden stilistischen Abweichung in folgender Weise abgeändert:

Für die stenographische Aufnahme einer jeden Sitzung haben, wenn diese die Dauer von $3^1/_2$ Stunden nicht überschreitet, zu beziehen:

Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor 10 fl., die beiden anderen Revisoren je 7 fl., die Stenographen je 5 fl., die Hilfsstenographen je 3 fl.

Für eine länger als $3^1/_2$ Stunden dauernde Sitzung sind diese Beträge um die Hälfte, für eine länger als $4^1/_2$ Stunden dauernde Sitzung auf das Doppelte zu erhöhen.

Hiebei ist als Beginn der in der Einberufung angesetzte Zeitpunkt anzunehmen. Der Leiter des Stenographen-Bureaus — falls ein solcher besonders bestellt wird — bezieht ein monatliches Honorar von 40 fl. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. September wurden den fünf Schwestern der Congregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Linz als Kindergärtnerinnen im communalen Kindergarten XII., Vierthalergasse 17, die vertragsmäßig zustehenden Bezüge von je 210 fl. jährlich vom 1. Jänner 1899 auf je 300 fl. jährlich erhöht, ferner die Bestellung einer Aushilfs-Kindergärtnerin als einer neuen Hilfskraft an der genannten Anstalt aus dem Stande der vorerwähnten Congregation genehmigt und für dieselbe vom 1. Jänner 1899 eine Jahres-Remuneration von 200 fl. bewilligt. —

Am 30. September fasste der Gemeinderath über die Regelung der Bezüge der von den Vorortegemeinden übernommenen definitiven Feuerwehrmänner folgende Beschlüsse:

1. Die definitiv angestellten, den freiwilligen Feuerwehren zugewiesenen Maschinisten, Telegraphisten und Feuerwehrmänner (gegenwärtig 11, und zwar Hechtl Leopold, Prätorius Arnold, Pazaut Josef, Lackner Georg, Seitz Leonhard, Radler Franz, Gottsleben Josef, Hackel Stephan, Riecker Franz, Schmidt Johann und Schuh Alois) werden der städtischen Feuerwehrmannschaft angereiht, jedoch extra statum geführt, und finden, mit Ausnahme des Feuerwehrmannes Leopold Hechtl, welcher erklärt hat, einer Änderung seiner Verhältnisse nicht zuzustimmen, die Bestimmungen des Organisationsstatutes für die städtische Feuerwehr, beziehungsweise der Dienstpragmatik und des Pensionsnormales für die Beamten und Diener der Stadt Wien auf sie Anwendung.

2. Die Gehalte der definitiv angestellten Bediensteten werden mit dem Betrage von 600 fl. jährlich festgesetzt.

Außerdem erhalten dieselben ein Quartiergeld von 150 fl. jährlich und Stiefel, sowie Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

Der Feuerwehrmann Franz Radler erhält mit Rücksicht auf seine dermaligen Bezüge eine in die Pension einrechenbare Bezugsergänzungszulage von jährlich 50 fl.

3. Diese Bestimmungen treten mit 1. November 1898 in Kraft. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. October wurde der Taglohn des auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke bediensteten Tagwächters von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 50 kr. und jener des Arbeiters von 1 fl. 10 kr. auf 1 fl. 30 kr. erhöht. —

Der Lohn für den Aushilfsdiener der Marktamts-Abtheilung im II. Bezirke und für den Aushilfsdiener am Kärnthnerthormarkte wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 28. October von je 1 fl. 30 kr. auf je 1 fl. 50 kr. täglich erhöht. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. November wurde dem Materialplatzwächter im III. Bezirke der Taglohn von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. erhöht. —

Mit demselben Gemeinderathsbeschlusse wurde die Gleichstellung der Dienstentlohnung der Maurer und Anstreicher im Wiener städtischen Versorgungshause mit jener der Schlosser, Tapezierer und Spengler genehmigt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. December wurden die Bezüge des Leichenwächters am Währinger Ortsfriedhofe mit monatlich 10 fl. Lohn, einem Pauschale von 60 fl. jährlich für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Leichenkammer und einer Quartiergeld-Entschädigung von 60 fl. jährlich festgesetzt. —

Am 13. December bewilligte der Gemeinderath den im Rathhause wohnhaften Bediensteten das Recht zum Bezuge von communalem Brennmateriale für den Kochherd, jedoch mit strenger Beschränkung auf den eigenen Bedarf, in welch letzterer Hinsicht seitens des Rathhausverwalters die entsprechende Controle zu üben ist.

In ähnlicher Weise hatte der Stadtrath bereits am 6. December beschlossen, denjenigen Beamten und Bediensteten, welchen eine Dienstwohnung am Wiener Central-Friedhofe zugewiesen ist, bis auf Widerruf das zur Beheizung derselben nothwendige Brennmateriale (Mineralkohle und Unterzündholz) aus den städtischen Vorräthen zuzuweisen. —

An demselben Tage beschloss der Gemeinderath denjenigen Diurnisten, welche bereits länger als ein Jahr in Dienste der Gemeinde stehen,

a) wenn sie ein Taggeld von 1 fl. 60 kr. beziehen, ein einmaliges Weihnachtsgeschenk von 15 fl.,

b) wenn sie ein Taggeld von 1 fl. 80 kr. oder 2 fl. beziehen, ein solches von 20 fl.,

c) wenn sie ein höheres Taggeld beziehen, mit Ausnahme der Aushilfstechniker, ein solches von 25 fl. zu gewähren. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. December wurde das Holzdeputat des Forstadjuncten der Forstverwaltung Groß-Enzersdorf von je 10 auf je 15 Raummeter harte und weiche Prügel und dessen Zufuhrpauschale von 18 fl. auf 27 fl. jährlich erhöht. —

Die Gesammtzahl der systemisierten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde bezifferte sich am Ende des Jahres 1898 mit 5279; die Jahresauslage für die Bezüge betrug 5,153.734 fl. 79 kr. In den Auslagen

sind nicht enthalten die Auslagen für die Montur und das Stiefelpauschale der städtischen Dienerschaft und der Feuerwehrmannschaft; die Auslagen für Architekturzeichner, für welche, ohne Fixierung der Zahl derselben, jährlich 5800 fl. veranschlagt werden; ferner die in den Voranschlägen nicht besonders bezifferten Werte von Dienstwohnungen, Holzdeputaten oder Beheizung gewisser Dienstwohnungen, von Benutzungsrechten auf Wiesen, Ackergründe 2c. Nähere Angaben über den Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien im Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung".

2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind im Jahre 1898 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte.

In den Ruhestand versetzt wurden die Magistratsräthe: Dr. Josef Dürnbauer, Eduard Dreßler und Hubert Jurch (8. März).

Gestorben ist der Magistratsrath Christian Müller (27. August).

Ernannt wurden: Zu Magistratsräthen: die Magistratssecretäre Dr. Anton Koppensteiner, Josef Hulek, Franz Vilimek (22. April), Johann Hulka, Victor Seeböck, Carl Groll und Franz Altmann (16. November);

zu Magistrats-Secretären: die Magistrats-Obercommissäre, bzw. Commissäre: Dr. Constantin Mayer, Hans Parger, Gustav Fleischmann (28. Jänner), Leopold Schmidbauer, Dr. Emil Schwarz, Dr. Franz Josef Schwarz (22. April), Carl Appel, Emil Kirst, Carl Wuchta, Johann Hoffmann, Dr. Richard Weiskirchner, Dr. August Maria Nüchtern, Leopold Mayer, Josef Tuzar, Dr. August Fuhrmann, Hans Bednař, Emil Gazda, Hans Becker, Dr. Max Weiß, Dr. Carl Schreiber, Dr. Victor Weiser, Eduard Göttl (16. November).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand versetzt wurde der Oberingenieur Josef Pielniczek (30. Juni).

Ernannt wurden: Zum Vice-Baudirector der Baurath Josef Schiebeck (3. November);

zu Bauräthen: die städtischen Bauinspectoren, bzw. Oberingenieure: dipl. Ingenieur Franz Kapaun (5. Mai), Wilhelm Lehnerl, Franz Kindermann, Carl Sykora und Josef Kohl (3. November); weiters wurde den Bauinspectoren Ignaz Pia und Carl Bischof der Titel „Baurath" verliehen;

zu Bauinspectoren: die Oberingenieure Alfred Greil (7. Juni), Gustav Genser (21. Juli), dipl. Ingenieur Gustav Klose, dipl. Ingenieur Paul Kortz (24. August), Moriz Filippi, Josef Harbich (30. November), Carl Schwarz, Edmund Brabée, Josef Melnitzky, Hans Peschl, Hugo Hromatka, Franz Zuber, Alexander Büchler, Alexander Swetz, Rudolf Lihotzky und Carl Kinzer (30. November).

Dem städtischen Oberingenieur Eduard Melkus wurde der Titel „Bauinspector" verliehen.

Stadtphysikat.

Ernannt wurden zu Ober-Bezirksärzten die Bezirksärzte I. Classe Dr. Jacob Lenk, Dr. Ladislaus Goczigh und Dr. Friedrich Gerstinger (7. December).

Stadtbuchhaltung.

Ernannt wurden: Zum Stadtbuchhalter Rechnungsrath Alois Waitz;

zu Rechnungsräthen: die Rechnungs-Oberrevidenten Julius Stieber und Josef Krolop (16. November).

Hauptcasse.

In den Ruhestand versetzt wurde der Obercontrolor Laurenz Kromar (21. December).

Ernannt wurde zum Obercontrolor der Controlor Raphael de Ponée (18. November).

Steueramt.

Ernannt wurde zum Obercontrolor der Controlor Carl Klein (23. November).

Veterinäramt.

Ernannt wurde zum Director der Ober-Thierarzt Franz Kögler (30. November).

Kanzlei.

Ernannt wurde zum Director der Kanzlei-Directions-Adjunct Franz Josef Meyer (24. November).

Executionsamt.

Ernannt wurde zum Controlor (Amtsleiter) der Official Franz Atzinger (16. November).

3. Geschäftsführung.

Von den im Laufe des Jahres 1898 getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Die Evidenzhaltung, betreffend die Verleihung communaler Auszeichnungen sowie des Bürgerrechtes hat zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. August durch das städtische Archiv zu erfolgen. —

Um eine raschere Liquidierung der Rechnungen städtischer Contrahenten herbeizuführen, beschloss der Stadtrath am 10. August:

1. Die mit der Prüfung, Anweisung und Auszahlung der Rechnungen städtischer Contrahenten betrauten Ämter (Stadtbauamt, städtische Buchhaltung, Magistrat und magistratische Bezirksämter, Bezirksvorsteher ꝛc., sowie die städtische Hauptcasse nebst ihren Abtheilungen) werden neuerlich strengstens beauftragt, in Hinkunft die Rechnungen städtischer Contrahenten einer beschleunigten Erledigung zuzuführen und die zu diesem Zwecke allenfalls nöthigen Vor- und Schlusscollaudierungen, Vermessungen, Besichtigungen ꝛc. ehethunlichst vorzunehmen.

2. Die Bestimmungen des § 24 alinea 3, 4 und 5 der Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Unternehmer für die currenten Arbeiten und Lieferungen sind zwar in die Vorschriften für umfangreichere und wichtigere städtische Arbeiten nicht aufzunehmen, es sind jedoch Contrahenten, welche mit der Rechnungslegung ungebürlich säumig sind, dem Magistrate zur Einleitung der weiteren Maßnahmen bekannt zu geben.

Im Falle fortgesetzter Säumigkeit des Contrahenten ist das Stadtbauamt zu ermächtigen, die fehlenden Rechnungen auf Grund der zur Verfügung stehenden Behelfe und auf Kosten des säumigen Contrahenten von amtswegen auf Kosten der Contrahenten zu verfassen und zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Nach dieser Zeit kann der säumige Contrahent seine Rechnung oder die Einwendungen gegen die von amtswegen aufgestellte Rechnung nur mehr beim Magistrate mit einem besonderen Gesuche überreichen.

Für die Herstellung von Rechnungen solcher säumiger Contrahenten auf deren Kosten sowie für die Entlohnung der Verfasser ist vom Stadtbauamte ein eigener Tarif auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

3. Im § 23 der allgemeinen Vorschrift für städtische Hochbauten ist nach alinea 1 die Bestimmung aufzunehmen, dass nach anstandsloser Überprüfung und falls die nöthige Bedeckung vorhanden ist, die Verdienstsumme bis auf 95% angewiesen und gegen eine gewisse Deckung selbst der 5%ige Rücklass ausgefolgt werden kann.

Alinea 2 dieses § 23 hat daher zu lauten:

„Von diesem Zeitpunkte an können auch jenen Unternehmern, bei deren Arbeitsleistungen sich kein Anstand ergeben hat, ihre Verdienstsumme innerhalb der Grenzen der genehmigten Baukosten bis auf 95% angewiesen werden, wenn ihre Rechnungen bereits durch eine von der städtischen Buchhaltung und der Bauleitung vorgenommene Vorcollaudierung richtig gestellt worden sind".

Alinea 3 hat zu lauten:

„Erst nach erfolgter Vorrevision der sämmtlichen Baurechnungen wird die Schlusscollaudierung eingeleitet, bei welcher die Leistungen bezüglich der Quantität der Prüfung unterzogen, beziehungsweise die Ergebnisse der Revision der Rechnungen festgestellt werden.

Die restlichen 5% der Verdienstsumme werden zur Deckung etwaiger Differenzen entweder bis zur gänzlichen Erledigung der Schlussrechnung zurückbehalten, oder gegen Erlag von pupillarsicheren Wertpapieren über Verlangen des Unternehmers ausbezahlt"

(Alinea 4 und 5 des § 23 bleiben aufrecht.)

4. Die für Hochbauten angeordnete Theilung der Schlusscollaudierung in eine qualitative und quantitative ist auf andere städtische Arbeiten, wie z. B. Canal- und Straßenbauten und auf Lieferungen nicht anzuwenden.

5. Von der Zurückhaltung eines aliquoten Theiles der den städtischen Aufsichtsorganen (Bauinspicienten) gebürenden Zehrgelder und Entfernungsgebüren bis zur erfolgten Vorlage der rückständigen Schlussrechnung wird zwar abgesehen, der Stadtbauamts-Director und der Oberbuchhalter werden jedoch angewiesen, die thunlich schleunige Vorlage von Schlussrechnungen, worauf auch Zahlungen zu leisten sind, in geeigneter Weise zu überwachen und alljährlich im Jänner und Juli je einen Ausweis über jene im betreffenden Amte erliegenden Schlussrechnungen dem Magistratsdirector vorzulegen, welche bereits länger als ein Jahr vom Tage der Bauvollendung gerechnet, anhängig sind.

In diesem Ausweis ist auch der Name des Beamten anzugeben, welchen die Bearbeitung des Schlussrechnungsactes obliegt.

Das Stadtbauamt wird sohin angewiesen, den obigen Tarif bis längstens Ende November 1898 auszuarbeiten und dem Magistrate vorzulegen.

Die neuen Bestimmungen des § 23 der allgemeinen Vorschrift für Hochbauten haben auch auf alle bereits in Ausführung oder in Abrechnung befindlichen Hochbauten Anwendung zu finden.

Die Ausweise über die seit mehr als einem Jahre rückständigen Schlussrechnungen sind für das erstemal bis 30. September 1898, künftighin jedoch zu den vom Stadtrathe festgesetzten Terminen der Magistratsdirection vorzulegen.

Am 27. December 1897 beschloss der Stadtrath die Contierung der Coupons der Schuldverschreibungen der städtischen Anlehen bei der städtischen Hauptcassa mit 1. März 1898 (35-Millionen-Kronen-Wasser-Anlehen), beziehungsweise mit 1. Juli 1898 (25- und 10-Millionen-Anlehen) aufzulassen und von diesem Zeitpunkte an den beim Giro- und Cassenvereine gegenwärtig bestehenden Modus der Verrechnung bei Einlösung der Coupons der Obligationen auch bei der städtischen Buchhaltung einzuführen. —

Über die Verwertung von Altmaterialien fasste der Stadtrath am 4. Februar und 20. April den Beschluss, dass die im Depôt II. Am Tabor aufbewahrten alten unbrauchbaren Schulbänke theils dem städtischen Obergärtner im Reservegarten zur Verwendung übergeben, theils an Arme des II. Bezirkes als Brennholz vertheilt werden. Am 19. October beschloss der Stadtrath für den Verkauf von Altmaterial aus dem Depôt, IX. Rossauerlände 23, zu Beginn des Frühjahres 1899 eine neue öffentliche schriftliche Offertverhandlung auszuschreiben und in diese Offertverhandlung auch jene Altmaterialien einzubeziehen, welche sich in der Zwischenzeit angesammelt haben und zum Verkaufe bestimmt wurden; ferner dass für das gesammte Altmaterial vor der Ausschreibung dieser neuen Offertverhandlung eine neuerliche Schätzung zu erfolgen habe.

Im Februar wurde der Stadtrathsbeschluss vom 30. September und 1. October 1897 über die Aufstellung von Buffets im Rathhause zur Durchführung gebracht. Danach ist das Hausieren mit Lebensmitteln und Getränken im Rathhause nicht mehr gestattet und hat der Verkauf der nachstehenden Artikel, als: Suppe, Würste, Speck, Eier und sonstige kalte Speisen, Gebäck, Obst, Milch und Milchproducte, Sodawasser und ähnliche Erfrischungen, mit Ausschluss geistiger Getränke nur durch eigens hiezu bestellte gewerbsberechtigte Unternehmer zu erfolgen. Ferner ist das Austragen der oben bezeichneten Artikel in die einzelnen Ämter und Bureaux untersagt und wurden sieben Buffets im Rathhause aufgestellt.

Nachdem nun durch die Inbetriebsetzung dieser Buffets für die Beschaffung des sogenannten zweiten Frühstücks im Rathhause selbst entsprechend vorgesorgt erscheint, ist es im Interesse des Dienstes nicht mehr gestattet, dass städtische Beamte oder Diener sich Speisen oder Getränke für das zweite Frühstück aus benachbarten Gasthäusern holen oder holen lassen. —

Mit Beschluss des Stadtrathes vom 4. November wurde das Stadtbauamt beauftragt, eine Dienstesinstruction für die Heizaufseher und das dem Hilfsstatus des Bauamtes angehörige Personale für den Beheizungsdienst auszuarbeiten. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 24. November 1898 sind auf communalen Objecten Ankündigungen (auf Tafeln, Schildern u. dgl.) nur in deutscher Sprache zuzulassen; Ausnahmen hievon werden nur über besondere Bewilligung gestattet. —

Entsprechend dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. October 1897 wurden auch im Jahre 1898 unentgeltliche Stenographiecurse für Gemeindebeamte im Rathhause, und zwar ein Anfänger- und ein Fortbildungscurs abgehalten. —

Von Anordnungen staatlicher Behörden, welche sich auf die Geschäftsführung des Magistrates beziehen, ist die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. December 1897 zu erwähnen, womit an Stelle der früheren Auskunftstabellen Strafkarten zur Anlage eines Strafregisters bei den Staatsanwaltschaften eingeführt wurden. Zur Erleichterung der Gerichte wurde der Magistrat mit Statthalterei-Erlass vom 1. April 1898, Z. 17.636, aufgefordert, die in diesen Strafkarten verlangten Daten nach Möglichkeit bereits bei Erstattung der Strafanzeige festzustellen.

Ferner hat die k. k. Statthalterei mit Erlass vom 18. August 1898, Z. 72.595, dem Magistrate den folgenden Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1898 über die Vornahme der Systemal-Stempelrevisionen intimiert:

Sollte eine Gemeindevorstehung die Vornahme einer Stempelrevision ganz oder zum Theile verweigern, so ist hierüber von dem Revisionsorgane ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit einem eingehenden Berichte unverzüglich an die Finanzbehörde I. Instanz, welche den Auftrag zur Vornahme einer Stempelrevision ertheilt hatte, vorzulegen.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Anordnung der Stempelrevision bei dem Gemeindeamte überhaupt und speciell in dem verlangten Umfange den geltenden Gebürenvorschriften entspricht, sind die Finanzbehörden berufen.

Die Finanzbehörde I. Instanz hat daher über einen solchen Bericht des Revisionsorganes im Gegenstande eine förmliche Entscheidung zu treffen und von derselben die betreffende Gemeindevorstehung unter Freilassung des Recurses an die Finanz-Landesbehörde zu verständigen.

Gleichzeitig ist von dieser Entscheidung auch die politische Behörde in Kenntnis zu setzen. Hiedurch bleiben selbstverständlich die bisherigen Vorschriften in Absicht auf die Vidierung der Revisionsaufträge, beziehungsweise die Verständigung der politischen Landesbehörde von der Revisionsvornahme, sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme der politischen Behörden bei derartigen Stempelrevisionen überhaupt unberührt.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist Folgendes zu bemerken.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Zur Beurtheilung der Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Jahre 1898 mögen die im Folgenden verzeichneten Daten dienen.

Es betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke: bei der Magistratsdirection 3566, beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besonderen Einreichungsprotokollen einzelner Departements 265.221, bei den magistratischen Bezirksämtern 902.821, im ganzen daher 1,171.679, also um 22.219 weniger als im Vorjahre.

Plenarsitzungen wurden 97, Senatssitzungen 115, Comitésitzungen 36 abgehalten; außerdem fanden 9 Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 957, in den Senatssitzungen 1113 Geschäftsstücke erledigt.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen, wobei den Angaben des Berichtsjahres jene für das Jahr 1897 zum Vergleiche gegenüber gestellt erscheinen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.

	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre	
A. Localpolizeiliche Agenden.	**1897**	**1898**
Reinlichkeitspolizei	5.327	8.599
Gesundheitspolizei	9.094	8.937
Feuerpolizei	6.363	7.324
Marktpolizei	21.026	11.390
Baupolizei	15.100	23.617
Straßenpolizei	20.046	22.399
Sonstige localpolizeiliche Agenden	11.204	13.810
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.		
Gemeindeverband (mit Einschluss der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluss der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft)	12.606	13.107
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	1.200	984
Personalien (mit Ausschluss der in die nächste Post gehörigen Agenden)	12.818	9.669
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluss der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	2.773	7.050
Kirchenangelegenheiten	2.682	2.244
Rechtsangelegenheiten	5.691	4.936
Armenpflege (mit Einschluss der Armenstiftungen)	80.851	84.923
Verwaltung der städtischen Realitäten	7.810	8.054
Straßen	7.012	6.417
Beleuchtung	1.008	1.118
Canal- und Wasserbauten	3.308	3.125
Brücken	883	1.105
Brunnen	446	1.152
Wasserleitungen	12.735	15.954
Bäder	666	307
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei ꝛc.	1.220	2.477
Gartenanlagen, Alleen ꝛc.	598	557
Approvisionierungsangelegenheiten	1.534	1.207
Einhebung von Taxen, Gebüren, Rückersätzen ꝛc. für die Gemeinde (mit Einschluss der Hundesteuer)	49.534	42.514
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	642	988
Dienstboten-Krankencassa	2.241	3.580
Sonstige hieher gehörige Agenden	38.528	35.244
Summe I	334.946	342.788

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre 1897	1898
Kundmachung der Gesetze und Verordnungen	4.289	4 104
Steuerangelegenheiten	116.479	127.571
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuersachen	87.419	71.518
b) sonstige	34.250	45.599
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten	848	2.618
Militärangelegenheiten:		
a) Conscriptions- und Militärangelegenheiten	238.798	232.223
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.590	1.654
c) Militärtaxangelegenheiten	78.042	71.575
Austragung streitiger Heimatrechte	5.643	6.868
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- u. Auswanderung	3.777	4.787
Matrikenangelegenheiten	9.619	9.137
Eheangelegenheiten	4.576	4.628
Geschwornenlisten	72	91
Landtags- und Reichsrathswahlen	11.881	82
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden	5.143	2.793
Schubwesen	10.956	12.456
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluss der Agenden des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe)	6.309	6.038
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	1.715	222
Sanitätsangelegenheiten	15.276	13.938
Einhebung fremder Gebüren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge ꝛc.	88.898	80.092
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	35 871	28.954
Unfall- und Krankenversicherung	58.588	57.947
Sonstige hieher gehörige Agenden	38.913	43.996
Summe II	858.952	828.891
Hauptsumme	1,193.898	1,171.679

Von der Gesammtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen Wirkungskreis	auf den übertragenen Wirkungskreis
1897	28·05%	71·95%
1898	29·26%	70·74%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern separat verbuchten Ursprungscertificate für Waren, Legalisierungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden ꝛc. nicht mitinbegriffen; die Gesammtzahl derselben betrug im Jahre 1898: 21.957 (gegen 16.212 im Jahre 1897).

Stadtbauamt.

Dasselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direction aus 11 Abtheilungen, u. zw.:

Abtheilung I (Studienbureau)
" II (Hochbau a)
" III (Hochbau b)
" IV (Straßen- und Canalbau)
" V (Wasser- und Brückenbau)
" VI (Wasserbeschaffung)
" VII (Wasservertheilung und -Verwendung)
Abtheilung VIII (Beleuchtung)
" IX (Baupolizei im I.—IX. Bezirke)
" X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
" XI (Straßenpflege).

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX Bauamts-Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Act in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abtheilungen, so obliegt jener Abtheilung, welcher der Act zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Actenstücke betrug im Jahre 1898: bei der Bauamts-Direction 11.481, bei der Bauamts-Abtheilung I: 311, II: 6195, III: 4610, IV: 7337, V: 1758, VI: 365, VII: 7900, VIII: 8426, IX: 20.958, X: 2001, XI: 2009; bei der Bauamts-Abtheilung für den X. Bezirk 3324, für den XI. Bezirk 2640, für den XII. Bezirk 5011, für den XIII. Bezirk 6844, für den XIV. Bezirk 3841, für den XV. Bezirk 2187, für den XVI. Bezirk 6760, für den XVII. Bezirk 4032, für den XVIII. Bezirk 3865, für den XIX. Bezirk 4024, im ganzen daher 115.879.

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Anzahl vorgenommen: Druckproben im städtischen Röhrendepôt (Gas- und Wasserleitungsrohre) 100.498, Wassermesserproben 6679, Leuchtgasproben 1107, Proben elektrischen Lichtes 1140, Proben hydraulischer Bindemittel 11.204.

Stadt-Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements und zwar:

Dep. I (Central-Rechnungs-Departement)
" II (Verwaltung im allgemeinen)
" III (Finanz-Departement)
" IV (Steuer-Controle)
" V (Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten)
" VI (Öffentliche Armenpflege)
" VII (Fonds)
" VIII (Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankencassa)
Dep. IX (Cultus und Unterricht)
" X (Straßenwesen)
" XI a) (Wasserleitungen, Gebüren)
" XI b) (Wasserleitungen, Bau)
" XII (Hochbauten und Gartenanlagen)
" XIII (Gebäudeerhaltung)
" XIV (Sanitätswesen, Conscriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirkskrankencassa).

Nach dem Gemeinderathsbeschluss vom 19. Juli 1898 hat das Wasserbezugs-Revisorat ein Nebenamt der Stadtbuchhaltung zu bilden.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Angaben Aufschluss. Es betrug im Jahre 1898 die Zahl der Bücher 711, der Conten 130.189, der Vorschreibungsposten aus Bidenden und sonstigen Actenstücken 586.125, der Abstattungsposten 786.369, der Äußerungen und Berichte 21.056, der Adjustierungen und Liquidierungen 103.291.

Hauptcassa.

Zur Beurtheilung der Cassabewegung sollen folgende Angaben dienen:

Bei der Cassabewegung im baren betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	Gulden österreichischer Währung	
bei den eigenen Geldern	48,759.006·64	48,215.840·42.$_5$
beim Versorgungsfonde	2,060.742·81	2,060.742·81
„ Bürgerladfonde	26.878·93.$_5$	25.306.49
„ Bürgerspitalfonde	820.584·44	762.243·84
bei den Depositen	11,946.281·54	11,976.467·68
beim Ringtheater-Hilfsfonde	61.422·08	63.314·45
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	7.378·—	7.429·39
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder		
a) zur Gründung eines Fondes	1.000.—	1.012·72.$_5$
b) „ augenblicklichen Verwendung	33.994·85	33.509·02
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	1,524.363·12.$_5$	1,219.234·58·$_5$
„ 60 „ „ „	28,184.844·47	25,577.504.81
im ganzen	93,426.496·89	89,942.606·22.$_5$

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit fl. 183,369.103·11·$_5$.

Bei der Cassabewegung in Obligationen betrug

der Empfang:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern		16.532·44
beim Versorgungsfonde		464.339·78
„ Bürgerladfonde		8·46
„ Bürgerspitalfonde		88.075·77
bei den Depositen	1.080·—	6,458.113·43
beim Ringtheaterhilfsfonde		13.678·59
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung		3.411·04
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes		1.000·—
beim 60 Millionen Kronen-Anlehen		30,000.000.—
im ganzen	1.080·—	37,045.159·51

die Ausgabe:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern	500·—	5,115.682·44
beim Versorgungsfonde	100·—	412.636·10
„ Bürgerladfonde	—·—	—·—
„ Bürgerspitalfonde	20·—	19.328·83
bei den Depositen		5,025.133.37
beim Ringtheater-Hilfsfonde		39.215·57
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	250·—	2.321·40
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen		1,015.100·—
„ 60 „ „ „		30,000.000.—
im ganzen	870.—	41,629.417·71
Die Summe des Empfangs und der Ausgabe bezifferte sich daher mit	1.950·—	78,674.577·22

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen

auf die	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe in Gulden österr. Währung	Zahl der Parteien
1. Empfangscassa	91,694.400·27·5	—	47.290
2. Ausgabscassa	—	77,159.071·64	64.979
3. Lehrercassa	—	5,666.393·16	10.432
4. Pensionscassa	—	660.224·70	10.911
5. Anlehenscassa	—	4,757.278·55	8.421
6. Taxabtheilungscassa	1,732.096·61·5	975.918·56	57.016
7. Pfründnercassa	—	723.719·61·5	75.939
Summe	93,426.496·89	89,942.606·22·5	274.988

Steueramt.

Durch die Steuerreform wurde das Arbeitsmaterial der städtischen Steuereinhebungs-Organe bedeutend vermehrt. Die neue Personaleinkommensteuer sowie die Renten- und die Besoldungssteuer hatten einen bedeutenden Zuwachs an Steuerconten zur Folge. Aber auch die mit dem neuen Steuergesetze verbundenen Neuerungen bilden eine ständige Arbeitsvermehrung; insbesondere die Berechnung der den Haus- und Grundbesitzern gewährten Nachlässe. Dieselben wurden im Berichtsjahre bei 51 140 Realsteuer-Conten eingetragen. Durch die Einführung von 4 Fälligkeitsterminen bei der Erwerbsteuer wurde schon im ersten Halbjahre der Parteienverkehr ein lebhafter, welcher sich im zweiten Halbjahre durch das Hinzutreten von 236.483 Steuerträgern steigerte. Außergewöhnliche Frequenzen während des ganzen Jahres ermöglichten es, dem wiederholten Drängen der k. k. Finanzbehörden insoweit zu entsprechen, dass die Zahlungsaufträge zur Vorschreibung und Zustellung gelangten, ohne dass die Einbringung der alten Steuern eine Beeinträchtigung erfuhr. Die Zahlungsaufträge und die Vorschreibungsausweise der Bemessungsbehörden wurden nach Beendigung der durch die Steuer-Commissionen vorgenommenen Einschätzungen an die städtischen Steueramts-Abtheilungen geleitet, welche dadurch plötzlich mit Arbeitsmateriale überhäuft wurden. Es oblag denselben diesmal nicht nur die Vorschreibung der Gebüren, sondern auch die Eröffnung der neuen Steuerconten, was die Neuauflage von 800 Liquidationsbüchern und daher auch die räumliche Vergrößerung aller Abtheilungen zur Folge hatte.

Während durch die Einführung der Personaleinkommensteuer bei den für Rechnung des Staates eingehobenen Steuern eine bedeutend höhere Einnahme erzielt wurde und sich auch die Einzahlung an Landesumlagen infolge Erhöhung der Zuschlags-Percente steigerte, stellte sich bei den städtischen Umlagen der erwartete Rückgang ein. Durch diese Thatsache gewinnt auch die vom Steuer-Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Resolution Bedeutung, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, ehemöglichst eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher den Gemeinden für ihre infolge der Steuereinhebung stattgehabte Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung gewährt wird.

Der durch die Steuerreform neu geschaffene Rechnungsdienst wurde durch eine Verrechnungs-Instruction für die neuen Steuern und 45 Currenden geregelt.

Die Gesammtgebarung der Steueramts-Abtheilungen betrug im Jahre 1898 64,929.734 fl. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden 27,575.615 fl. in 214 Posten an die Staats- und Fondscassen bar abgeführt und 36,964.600 fl. in 137 Posten durch die Postsparcasse an diese Cassen überwiesen.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 962.824 Journal-Artikeln und 739.197 Cassaposten.

Mit Ende des Jahres 1898 war der Stand der Conten in den magistratischen Steuerhauptbüchern für die einzelnen Steuergattungen im ganzen 405.026. Hievon entfallen auf die Conten der Hauszinssteuer 33 234, der 5%igen Steuer 15.536, der Grundsteuer 17.906, der Erwerbsteuer 101.867, der Rentensteuer 19.716, der Personaleinkommensteuer 196.386, der von den Dienstgebern in Abzug zu bringenden Personaleinkommensteuer 18.054, der Besoldungssteuer 2327.

Bezüglich der Personaleinkommensteuer-Conten wird bemerkt, dass alle Einkommensteuerpflichtigen enthalten sind, also auch jene, deren Steuer ganz oder zum Theile von den Dienstgebern bei der Auszahlung der Bezüge abgezogen und an die Steuercasse abgeführt wird. Auf Anordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction wird nämlich auch jenen Steuerträgern, welche die Steuer nicht unmittelbar an die Steuercasse zu entrichten haben, ein Conto eröffnet.

Falls Dienstgeber ein Ansuchen, die Abfuhr der abgezogenen Steuern bei einer Casse gemeinsam leisten zu dürfen, an die Finanzbehörde nicht gestellt haben, wurden denselben in allen jenen Gemeindebezirken, in welchen ihre Bediensteten wohnen, Conten eröffnet.

Auf den Steuerconten wurden 492.394 Gebüren-Eintragungen vorgenommen. Wegen Übersiedlung von Steuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten 872 Conto-Überweisungen.

An die Steueramts-Abtheilungen gelangten 202.092 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 70.630 Anfragen an das Central-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direction behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 4291 Anzeigen in Steuerangelegenheiten erstattet und 387.045 Erwerbsteuerscheine und Zahlungsaufträge ausgefertigt.

Die für die Veranlagungsperiode 1897/98 den Hauseigenthümern zugestellten Hauszinssteuer-Anlagebögen waren für die Einsetzung des Nachlasses nicht eingerichtet, weshalb mit Beginn des Jahres für jedes Gebäude ein Einlageblatt, welches die Gebür für das Jahr 1898 enthielt, ausgefertigt wurde. Im April erfolgte seitens des k. k. Finanz-Ministeriums der Auftrag zur Gutrechnung des 10%igen Nachlasses, welcher in den Einlageblättern eingetragen wurde. Diese wurden hierauf den Hauseigenthümern eingehändigt.

Die Ausweisung des Steuerrückstandes wurde bei 5155 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld und in 250 Concursfällen vorgenommen.

Der Postsparcasse-Verkehr hat sich bedeutend lebhafter gestaltet; es wurde mit 32.373 Einzahlungsscheinen der Betrag von 4,241.431 fl. 74 kr. eingezahlt.

Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abtheilungen (Zahlungen im Conto-corrent-Verkehre) wurden in 14.895 Fällen im Betrage von 777.424 fl. 3 kr., ferner Zahlungen bei Cassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 458 Fällen im Betrage von 7968 fl. geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden 3505 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden um Einbringung der Steuern von den außerhalb Wien's wohnhaften Steuerschuldnern gerichtet.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 144, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 33.766 fl. 64 kr.

Executionsamt.

Zur Beurtheilung der Thätigkeit dieses Amtes, welches, früher mit dem Steueramte vereinigt, nunmehr zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Juli 1898 ein selbständiges Amt bildet, mögen die im Folgenden verzeichneten Daten dienen.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Executionsgrad 369.481 executive Mahnungen ausgefertigt.

Die durchgeführten Executionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 157.396 Pfändungs-Aufträge und 33.647 Transferierungs-Aufträge. Zum Vollzuge gelangten 16.926 Pfändungen; in 658 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 55 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mussten in 21.702 Fällen die weiteren Executionsschritte eingestellt werden. 68.047 Pfändungs-Aufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Executionsamts-Beamten wurden 1,590.536 fl. 88·5 kr. im executiven Wege eingebracht.

b) Gebüreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebüren wurden 295.873 Einhebungs-Aufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 6982 Pfändungen; in 159 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 32 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mussten in 37.341 Fällen die weiteren Executionsschritte eingestellt werden; 126.811 Einhebungs-Aufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Executionsamts-Beamten wurden 895.522 fl. 3 kr. im executiven Wege eingebracht.

Conscriptionsamt.

Dasselbe besteht aus den Abtheilungen:

a) für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen,

b) für die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr,

c) für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten,

d) für Militärtax-Angelegenheiten und

e) für das Beerdigungswesen.

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke I—XIX conscriptionsämtliche Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen einschlägigen Agenden zu besorgen haben.

a) Abtheilung für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

		1898
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale	36.715
In den Abtheilungen bei den Bezirksämtern behandelte Geschäftsstücke	Bezirksämter I—XIX	265.598
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, der k. k. Polizei-Direction, den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten und den Krankenhausverwaltungen unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale	30.096
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Passzwecke	Centrale	6.820
	Bezirksämter I—XIX	6.364
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	Centrale	191
	Bezirksämter I—XIX	47.968
An Parteien verabfolgte Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten &c.	Centrale	4.519
	Bezirksämter I—XIX	2.053
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Centrale	18.960
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	Centrale	1.816
	Bezirksämter I—XIX	26.341
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger	Bezirksämter I—XIX	36.724
Directe Postexpeditionen	Centrale	18.724
Verschiedene Eintragungen	Centrale	8.811
Zur fachgemäßen Behandlung eingelangte Matriken-Auszüge über die im Jahre 1880 geborenen männlichen Individuen	Centrale	22.032

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung des Populationscatasters für Einheimische erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenthaltung des Catasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenthaltung der Landsturmrollen, die Evidenthaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen.

Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Centrale allein besorgt.

b) Abtheilung für Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke .	Centrale	23.526
Zur Äußerung, Berichterstattung und zur sonstigen internen Behandlung eingelangte und protokollierte Geschäftsstücke	Centrale	1.467
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, besonderen Nachcontrole &c.	Centrale	19.005
Nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter	Centrale	31.575
Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nicht activen Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Centrale, Bezirksämter II—VII und IX—XIX[1])	150.354
Verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzcataster . . .	Centrale	48.804
Directe Expeditionen	Centrale	12.278
Amtshandlungen auf den Controlplätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die nicht active Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Centrale	48.792

c) Abtheilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abtheilung sind centralisiert.)

Geschäftsgebarung.

Geschäftsstücke	1.453
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles	3.470
" " Vorspanns-Protokolles	152
" " Rückstands-Protokolles	356
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depôtjournale sowie im Contobuche	11.234
Verbuchungen in dem Unterofficiers-Mietzinsjournale	1.466
Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen	3.756

Cassagebarung.

Einquartierungs-Cassa-Journal.

Verlag vom Jahre 1897 überwiesen pro 1898	533 fl. 39·5 kr.
an ärarischen Gebüren und Landeszuschuss wurden einbezahlt	56.298 „ 36·5 „
zusammen . .	56.831 fl. 76 kr.

Hievon wurden:

an die städt. Hauptcassa abgeführt . .	29.300 fl. 30 kr.
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	26.938 „ 88 „
als Cassaverlag pro 1899 überwiesen .	592 „ 58 „

[1]) Die Behandlung der schriftlichen Meldungen, sowie die Entgegennahme der Meldungen der in den Bezirken I und VIII wohnhaften Personen der nicht activen Mannschaft erfolgte in der Centrale.

Unterofficiers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1897 überwiesen pro 1898				409 fl.	35	kr.
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt				47.704 „	81·5	„
Hievon wurden:			zusammen	48.114 fl.	16·5	kr.
verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen	47.586 fl.	82·5 kr.				
als Cassaverlag pro 1899 überwiesen	527 „	34 „				

Vorspanns-Protokoll:

an Vorspannsgebüren eingenommen			1.727 fl.	69	kr.
Hievon wurden:					
rückvergütet	67 fl.	36 kr.			
und an die städt. Hauptcassa abgeführt	1.660 „	33 „			

d) Abtheilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.

Es betrug die Zahl der: zugewiesenen Geschäftsstücke 1600, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 3981, Executionsanzeigen 13.177, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 23.502, journalisierten Posten (Einzahlungen) 18.242. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 75.359 fl., eingezahlt 66.525 fl. Die Summe der aus Anlass von Auslands-Reisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depôts bezifferte sich mit 6065 fl.

Die Vorbereitung des Materiales für die Militärtax-Bemessungs-Commissionen obliegt den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter, während die Militärtax-Abtheilung des Conscriptionsamtes, die Zusammenfassung und Verbuchung der Resultate der von den einzelnen Commissionen vorgenommenen Militärtax-Bemessungen, die Verrechnung der bei der städtischen Hauptcassa und bei den Hauptcassen-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter einbezahlten Militärtaxbeträge und die Einleitung der Executionsführung zu besorgen hat.

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen.[1])

Geschäftsgebarung.		1898
Zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale[1])	4.038
Postnummern des Beerdigungsgebüren-Rückstands-Protokolles	Centrale	4.699
	Bezirksämter XI—XIX	2.720
Verfasste Auszüge aus dem Todtenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren	Centrale	4.942
	Bezirksämter XI—XIX	2.435

[1]) Die in den Wirkungskreis des Conscriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todesfall- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach centralisiert zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf dem Centralfriedhofe stattzufinden hat, in der conscriptionsämtlichen Centralabtheilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.

Die Anzahl der auf das Beerdigungswesen Bezug habenden Geschäftsstücke dieser Abtheilungen ist in der Gestion der magistratischen Bezirksämter enthalten.

		1898
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene:		
a) an Abonnenten	Centrale	16.308
b) an städt. Ämter, Behörden und Anstalten 2c.		62.234
Eintragungen der Sterbefälle in das Todten-Protokoll	Centrale	23.268
	Bezirksämter XI—XIX	10.848
Grabstell-Anweisungen für:		
gemeinsame Gräber	Centrale	15.930
	Bezirksämter XI—XIX	8.666
Einzelgräber	Centrale	1.829
	Bezirksämter XI—XIX	1.944
Arkadengrüfte	Centrale	1
	Bezirksämter XI—XIX	—
fertige Doppelgrüfte	Centrale	5
	Bezirksämter XI—XIX	12
fertige einfache Grüfte	Centrale	47
	Bezirksämter XI—XIX	42
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	Centrale	—
	Bezirksämter XI—XIX	1
Doppelgruftplätze	Centrale	4
	Bezirksämter XI—XIX	11
einfache Gruftplätze	Centrale	—
	Bezirksämter XI—XIX	23
Beilegungs-Anweisungen für:		
Einzelngräber	Centrale	1.230
	Bezirksämter XI—XIX	763
Arkadengrüfte	Centrale	3
	Bezirksämter XI—XIX	23
Doppelgrüfte	Centrale	16
	Bezirksämter XI—XIX	56
einfache Grüfte	Centrale	88
	Bezirksämter XI—XIX	98
Anweisungen zur Verwendung der Leichen-Versenkungs-Apparate bei Einzeln-Gräbern und Grüften	Centrale	2.235
	Bezirksämter XI—XIX	1.323
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungsweise Einsegnungs-Anweisungen	Centrale	16.351
	Bezirksämter XI—XIX	11.720

		1898
Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen	Centrale	246
	Bezirksämter XI—XIX	114
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	Centrale	1.222
Anweisungen zur Einsegnung von Infectionsleichen auf dem Central-Friedhofe	Centrale	878
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebür und der Gebür für die Erwerbung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	Centrale	852
	Bezirksämter XI—XIX	313
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	Centrale	18.684
	Bezirksämter XI—XIX	12.053
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Controle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	Centrale	18.684
	Bezirksämter XI—XIX	9.788
Eintragungen in die Einzeln-Gräber- und Grüfte-Protokolle	Centrale	3.223
	Bezirksämter XI—XIX	2.724
Journalartikel des Cassa-Journals	Centrale	25.359
An die Verwaltung des Central-Friedhofes abgesendete Telegramme	Centrale	2.347

Cassagebarung.

Gesammteinnahmen	Centrale	255.539 fl. 63 kr.
Gesammtausgaben (Rückvergütungen aus verschiedenen Titeln)	Centrale	485 fl. 93·5 kr.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die conscriptionsämtlichen Abtheilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebüren, während deren Empfangnahme den Hauptcassen-Abtheilungen obliegt.

Die Gesammteinnahmen bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX betrugen 228.567 fl. 53·5 kr., die Ausgaben 9485 fl. 1 kr.

Kanzlei.

Über die Geschäftsführung in den der Kanzleidirection unterstehenden Ämtern geben die folgenden Angaben Aufschluss.

Im magistratischen Einreichungsprotokolle betrug im Jahre 1898 die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke 231.483, jene der girierten Geschäftsstücke 5043.

In der Magistratskanzlei wurden 87.372 Geschäftsstücke mundiert; die Zahl der einzelnen Ausfertigungen betrug 209.247, jene der Videnden 36.138; 86.837 Actenstücke wurden an die Registratur abgegeben. Im ganzen gelangten 114.744 Actenstücke zur ämtlichen Behandlung in die Kanzlei.

Für das Mundierungswesen standen in der Kanzlei 4 Steinpressen und 3 Zinkpressen zur Verwendung, welche im Jahre 1898: 969.838 Druckseiten lieferten.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 119.293 Acten registriert und 14.885 Acten ausgehoben. In der Registratur der magistratischen Polizei-Abtheilung wurden 2588 Acten registriert.

E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaction des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugetheilten Personales eine Veränderung erfahren.

In der Sitzung vom 25. Februar 1898 nahm der Stadtrath den Bericht des Chefredacteurs des Amtsblattes, nach welchem die Pittener Papierfabrik eine Preisermäßigung des Druckpapieres um 59 kr. per Neuries freiwillig zugestanden hat, zur Kenntnis. Die Ersparung beträgt ungefähr 300 fl. jährlich.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. April 1898 wurde dem Hilfsbeamten der Redaction eine Remuneration per 20 fl. monatlich vom 1. Jänner 1898 an bewilligt.

In der Sitzung vom 16. November 1898 beschloss der Stadtrath den städtischen Beamten bei Abonnierung des Amtsblattes vom 1. Jänner 1899 an eine Ermäßigung von 20 Procent zu gewähren.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. November 1898 wurde angeordnet, dass vom 1. Jänner 1899 an die Exemplare des Amtsblattes an die Mitglieder des Gemeinderathes aufgeschnitten, nach der Seitenziffer geordnet und geheftet, zugesendet werden. Die hiedurch erwachsenden Mehrkosten betragen ungefähr 94 fl. jährlich.

Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Jahresabonnenten 220 (gegen 217 im Jahre 1897), der Halbjahrsabonnenten 411 (gegen 396 im Jahre 1897), der Freiexemplare 1371 (gegen 1362 im Jahre 1897).

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderath hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete folgende Auszeichnungen verliehen:

das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

dem k. u. k. Hof-Kapellmeister Dr. Hans Richter, in Würdigung seiner großen Verdienste auf dem Gebiete der Musik (am 16. Juni);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

dem Oberlehrer Caspar Rath, in Würdigung der in Wien zurückgelegten 46jährigen, sehr ersprießlichen Dienstleistung im Lehramte (am 25. Februar); dem pensionierten Volksschullehrer Michael Breuer, für seine mehr als 50jährige, pflichttreue und verdienstliche Thätigkeit als öffentlicher Lehrer (am 8. März); dem Landtagsabgeordneten Ferdinand Loquay, in Anerkennung seines langjährigen Wirkens auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (am 1. April); dem Pfarrer in Hernals, Canonicus Heinrich Schulthes, anlässlich seines 50jährigen Priesterjubiläums (am 2. Juni); dem Bürgerschul-Director Franz Rucker, in Würdigung seiner mehr als 40jährigen Lehrthätigkeit im öffentlichen Schuldienste (am 14. Juni); dem Oberlehrer Josef Posch, in Anerkennung seiner 42jährigen verdienstvollen Lehrthätigkeit und seines eifrigen Wirkens als Mitglied des Bezirksausschusses und Ortsschulrathes für den III. Bezirk, sowie in Würdigung seiner hinsichtlich des Mädchen-Turnens und der Pflege des Jugendspieles erworbenen Verdienste (am 18. November); dem Oberlehrer Eduard Pollak, in Würdigung seiner langjährigen, verdienstvollen Lehrthätigkeit als Lehrer und Schulleiter und seines sonstigen verdienstvollen öffentlichen Wirkens, anlässlich der Vollendung des 25. Dienstjahres als Oberlehrer (am 6. December); dem Director der k. k. Staats-Realschule in Währing Dr. Titus von Alth, in Würdigung seiner langjährigen, ersprießlichen Leistungen auf humanitärem Gebiete, insbesondere als Förderer des Unterstützungsfondes für arme Schüler der genannten Anstalt (am 9. December); dem Bürgerschul-Director und k. k. Bezirksschulinspector Franz Homolatsch, anlässlich der Vollendung seines 25. Dienstjahres als öffentlicher Lehrer und Bezirksschulinspector (am 16. December); dem Gemeinderathe und Stadtrathe Johann Hipp, in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstlichen Wirkens im öffentlichen Leben und auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit und dem Oberlehrer Franz Rieder, aus Anlass der Vollendung des 40. Dienstjahres als Lehrer und Schulleiter (am 30. November);

die doppeltgroße goldene Salvator-Medaille:

dem k. u. k. Hof-Clavierfabrikanten Ludwig Bösendorfer, für seine Verdienste auf dem Gebiete der Industrie, Musikpflege und Humanität (am 22. April); dem Med.-Dr. Rudolf Pöch, in Würdigung der großen Verdienste, die er sich durch die Übernahme der Behandlung der Pestkranken im Kaiser Franz Josef-Spitale nach Erkrankung des Med.-Dr. Müller, besonders durch die heldenmüthige und selbstlos aufopfernde Pflege der pestkranken Wärterin Pecha erworben hat (am 11. November); der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu in Wien, mit Rücksicht auf die Bereitwilligkeit der Oberin, die Schwestern Verona Gerhard, Wilfrieda Bazan, Lucretia Kaschuber und Nikolina Janikowsky zur Pflege der Pestkranken beizustellen und im Hinblicke auf das heldenmüthige Verhalten der genannten Schwestern (am 11. November); unter Einem wurde der Generaloberin, der Localoberin im X. Bezirke, sowie jeder der genannten Schwestern eine schriftliche Ausfertigung des betreffenden Gemeinderathsbeschlusses intimiert und hiebei dankend hervorgehoben, dass obige Auszeichnung auf das Wirken der Schwestern zurückzuführen ist (am 11. November); dem Stadtrathe und Gemeinderathe Vincenz Wessely, in Würdigung seines langjährigen und verdienstvollen Wirkens auf öffentlichem Gebiete (am 13. December);

die große goldene Salvator-Medaille:

der Frau Karoline Uetz-Redl in Weikersdorf, in Anerkennung ihres verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der Waisenpflege (am 18. Februar); dem Vorsteher der Wiener Schuhmacher-Genossenschaft Josef Bitza, in Würdigung seines langjährigen und verdienstvollen Wirkens als Obmann der Genossenschaft der Schuhmacher (am 8. März); dem Magistratsrathe Hubert Furch, anläßlich seines Ausscheidens aus dem activen Dienste (am 8. März); dem gewesenen Vorsteher des X. Bezirkes Johann Schindl, in Anbetracht seines vieljährigen humanitären Wirkens (am 6. Mai); dem Hausbesitzer und gewesenen Gemeinderathe Johann Garber, in Berücksichtigung seines verdienstvollen Wirkens auf öffentlichem Gebiete und auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit (am 30. Juni); dem Pfarrer Ferdinand Fleischmann, aus Anlass seines 50jährigen Priesterjubiläums und in Würdigung seines verdienstvollen Wirkens als Priester und auf humanitärem Gebiete (am 30. Juni); dem Hotelier Michael Kummer, in Würdigung seines vieljährigen und verdienstvollen Wirkens auf öffentlichem und humanitärem Gebiete (am 22. Juli); dem Bezirksausschusse des IV. Bezirkes Johann Eichinger, in Würdigung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit auf öffentlichem Gebiete und auf dem Gebiete der Armenpflege (am 23. September); dem Ober-Stadtphysikus Dr. Emil Kammerer, in Würdigung seiner verdienstvollen Thätigkeit anläßlich der Pesterkrankungen in Wien; aus demselben Anlasse dem Director des Kaiser Franz Josef-Spitales Dr. Karl Klimesch und dem Director des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien Dr. Victor Mucha (am 11. November);

die goldene Salvator-Medaille:

den Armenräthen des IX. Bezirkes Julius Weiner, Josef Flamm, Karl Schmeidler, Josef Einböck und Franz Hofmann (am 7. Jänner); dem Bürger und Hausbesitzer Ferdinand Holzwarth (am 11. Februar); den Armenräthen des VII. Bezirkes Vincenz Winkler, Franz Portune und Michael Frank (am 18. Februar); dem

k. k. Rechnungsrathe Friedrich Kaspar (am 8. März); den Armenräthen des V. Bezirkes Anton Wolf, Karl Becker, Emil Trentinaglia, Josef Weinhauser und Franz Hechtl (am 8. März); der Vorsteherin-Stellvertreterin des Frauenwohlthätigkeitsvereines im Bezirke Ottakring Anna Floimayr (am 18. März); dem Hauptmanne der freiwilligen Feuerwehr in Pötzleinsdorf Anton Schießer (am 1. April); den Armenräthen des X. Bezirkes Franz Nerber, Johann Prokosch, Ferdinand Weber und dem Waisenvater und Bezirksausschusse des X. Bezirkes Heinrich Pawliczek (am 19. April); dem Hofpfarr-Capellmeister Leopold Eder (am 29. April); dem Gemeinderathe und Armenrathe des XVI. Bezirkes Johann Nicoladoni (am 30. Juni); der freiwilligen Feuerwehr in Baumgarten (am 22. Juni); dem Bürger der Stadt Wien Mathias Schiefer (am 30. August); dem Vorsteher der Genossenschaft der Kleidermacher Josef Fenzl (am 30. August); dem Bezirksausschusse des IV. Bezirkes Rudolf Brzezowsky (am 1. September); dem Hauptmanne der freiwilligen Feuerwehr Hernals Johann Pfeiffer (am 30. September); dem Vorsteher der Genossenschaft der Sonn- und Regenschirmerzeuger Josef Roscher (am 21. October); dem Prosector des Kaiser Franz Josef-Spitales Dr. Richard Kretz, dem Gesangverein „Simmeringer Liedertafel Eintracht", dem Armenrathe des II. Bezirkes Karl Jahudka, dem Männergesangvereine Favoriten und dem Armenrathe des XVIII. Bezirkes Georg Klein (am 11. November); den Armenräthen des III. Bezirkes Bernhard Frank und Martin Haluza (am 9. December); dem pensionierten Ober-Controlor der städtischen Hauptcassa Laurenz Kromar (am 30. December).

V. Finanzen.

Im Folgenden sollen unter Hinweis auf den Haupt-Rechnungsabschluss, welcher über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluss gibt, blos die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden.

Es betrugen (nach der Abstattung) im Jahre 1898:

die ordentlichen Einnahmen	36,039.569 fl	93 kr.
die außerordentlichen Einnahmen	24,665.911 „	38.5 „
daher die Einnahmen im ganzen	60,705.481 „	31.5 „
die ordentlichen Ausgaben	34,933.899 „	58.5 „
die außerordentlichen Ausgaben	26,454.707 „	07.5 „
daher die Ausgaben im ganzen	61,388.606 „	66 „

Der Erfolg (nach der laufenden Gebür) war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger um 1,674.547 fl. 39 kr. In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind namhafte Beträge enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeiführten, anderseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

für Herstellungen im neuen Rathhause	28.533 fl.
„ den Ankauf von Realitäten, ohne die für Straßenerweiterungszwecke erworbenen	363.364 „
„ Schulhausbauten	518.404 „
„ den Bau eines neuen Amtshauses im XI. Bezirke	13.437 „
„ die Erweiterung des magistratischen Bezirksamtes im X. Bezirke .	7.150 „
„ die Errichtung eines magistratischen Bezirksamtes im IX. Bezirke .	8.620 „
„ die Erwerbung von Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebänden vom k. k. Ärar	31.998 „
„ die Errichtung städtischer Gaswerke	14,267.126 „
„ Investitionen anlässlich der Durchführung der Straßensäuberung in sämmtlichen Bezirken in voller eigener Regie	6.418 „
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche am Exelberge im XVII. Bezirke	10.034 „
„ den Ankauf von Realitäten und Gründen und für Einlösung von Grundparcellen zur Straßenverbreiterung	1,413.314 „

für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluss-Regulierungs-Projectes	7,866.440	fl.
„ die Erbauung einer neuen Brücke über den Donaucanal an Stelle der Franzenskettenbrücke	246.552	„
„ die Verlegung des städtischen Reservegartens in den k. k. Prater	10.856	„
„ den Ausbau der Hochquellenleitung	711.470	„
„ den Bau von Sammelcanälen längs des Wiener Donaucanales	873.028	„
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen am Centralviehmarkte	80.350	„
„ die Errichtung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle	41.542	„
„ die Beistellung der inneren Einrichtung für die Detailmarkthalle in der Station Michelbeuern der Gürtelbahn im XVIII. Bezirke	7.359	„
„ den Bau eines Central-Pferdeschlachthauses	50.000	„
„ Ersatzbauten im St. Marxer Schlachthause für das successive aufzulassende Gumpendorfer Schlachthaus	40.929	„
„ die Errichtung von neuen Sanitätsstationen	25.959	„
„ die vierte Erweiterung des Centralfriedhofes	15.031	„
„ die Erweiterung anderweitiger Friedhöfe, beziehungsweise Erwerbung von Gründen zu Friedhofsanlagen	45.767	„
„ die Errichtung von Volksbädern	36.950	„
„ die Errichtung neuer Abstandsorte	15.130	„

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluss-Regulierungs-Projectes und für den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales wurden von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt; diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Für die Tilgung der Gemeindeschuld wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung der Communalanlehen 1,556.318 fl. 78 kr., des Angles'schen Anlehens 1170 fl. 96 kr., der Donauregulierungsanlehen 187.833 fl. 33 kr., der gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen 20.800 fl. und der Privat-Passivcapitalien 346.888 fl. 29 kr.

Die Hauptsumme der Activa des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1898: 121,200.107 fl. 39 kr. Hievon entfallen auf das Stammvermögen 107,501.249 fl. 27 kr.; auf das currente Vermögen 13,698.858 fl. 12 kr.

Von den Activen entfallen:

beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen	94,689.314	fl.
auf die Wertpapiere (Courswert)	1,414.616	„
„ „ Activforderungen	114.093	„
„ „ Gerechtsame	201.100	„
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens	745.273	„
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen)	10,336.853	„
beim currenten Vermögen: auf den Cassarest	1,811.924	„
auf Activrückstände	5,960.434	„
„ die Einrichtung und sonstigen Inventarialgegenstände	5,866.050	„
„ „ Activforderungen	60.450	„

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1898 mit 118,750.895 fl. 42,5 kr.

Davon entfallen auf das Stammvermögen 116,304.790 fl. 85 kr.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen

auf Anlehen	84,203.000 fl.
„ Domestical-Passivcapitalien und Steuerredimierungs-Capital . .	7.982 „
„ den Antheil der Gemeinde an der Schuld des Donauregulierungs-Fondes	2,736.239 „
„ „ Antheil der Gemeinde an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien.	15,713.400 „
„ „ Antheil der Gemeinde am sogenannten Angles'schen Anlehen .	96.100 „
„ Privat-Passivcapitalien	11,703.569 „
„ Passivforderungen	1,844.500 „

Das reine Activum des Gesammtvermögens betrug im Jahre 1898: 2,449.211 fl. 96.5 kr.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1898 mit 95,464.600 fl.

In Betreff der im Sinne des Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Kledering geführten Verhandlungen, welche, da das Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 — wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1889—1893 erwähnt wurde — abgelehnt worden war, dem Landesausschusse nach Artikel VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vorliegen, ist eine Entscheidung bisher nicht erfolgt.

Angles'sches Anlehen. — Der Antheil der Gemeinde ($^1/_2$) an diesem, von den niederösterreichischen Ständen im Jahre 1809 aufgenommenen Anlehen betrug mit Ende 1897 rund 97.300 fl. — und nach Abzug des nach dem Tilgungsplane für die 4%ige Landesanleihe vom 1. November 1896 per 1,028.200 fl. von dem im Jahre 1898 zurückbezahlten Betrage per 12.300 fl. verhältnismäßig auf die Schuld der Gemeinde entfallenden Betrages von 1170 fl. 96 kr., mit Ende 1898 rund 96.100 fl.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. — Im Jahre 1898 wurden Obligationen im Nennwerte von 2,030.200 Kronen begeben, so dass im ganzen von diesem Anlehen mit Ende des Berichtsjahres Obligationen im Nennwerte von 32,457.000 Kronen begeben waren und Obligationen im Nennwerte von 2,543.000 Kronen unbegeben verblieben.

Die reellen Einnahmen aus der Begebung des 35 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien bezifferten sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 mit 14,858.597 fl. 92 kr. und im Jahre 1898 mit 986.008 fl. 85.5 kr., zusammen mit 15,844.606 fl. 77.5 kr. Unter Hinzurechnung der durchlaufenden Einnahmen (in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 per 3,405.739 fl. 57.5 kr. und im Jahre 1898 per 6603 fl. 75 kr., zusammen per 3,412.343 fl. 32.5 kr.) betrug die Gesammtsumme der Einnahmen 19,256.950 fl. 10 kr.

Die reellen Ausgaben beliefen sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 auf 14,483.351 fl. 40.5 kr. und im Jahre 1898 auf 679.300 fl. 11.5 kr., zusammen auf 15,162.651 fl. 52 kr. Zuzüglich der durchlaufenden Ausgaben in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 per 3,407.092 fl. 49.5 kr. und im Jahre 1898 per

8183 fl. 95 kr., zusammen per 3,415.276 fl. 44.5 kr., bezifferte sich die Gesammtsumme der Ausgaben auf 18,577.927 fl. 96.5 kr., so dass bei diesen Anlehensgeldern der bare Cassarest mit Ende des Jahres 1898 679.022 fl. 13.5 kr. betrug.

Das 60 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien (Gasanlehen). Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. Jänner 1898 wurde das gesammte 4%ige Anlehen an die Deutsche Bank in Berlin zum Course von 98% begeben, welche die Einzahlungen hierauf im Termine vom 1. März 1898 bis 1. October 1899 zu leisten hatte.

Im Jahre 1898 gelangten 22 Millionen Gulden zur Einzahlung; die Einzahlungen der restlichen 7,400.000 fl. fallen in das Jahr 1899.

Außer den im Jahre 1898 durch Begebung zur Einzahlung gelangten 22 Millionen Gulden kamen noch Stück- und Fructificatzinsen per 696.733 fl. 3 kr., im ganzen daher 22,696.733 fl. 3 kr. in Einnahme.

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. October 1896 wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. October 1898 Punkt 4 für den Bau der städtischen Gaswerke ein Maximalbetrag von 32 Millionen Gulden bewilligt, beziehungsweise die Gascommission ermächtigt, bis zu diesem Betrage selbständig Auslagen zu beschließen.

Im Berichtsjahre betrugen die reellen Ausgaben für den Bau der städtischen Gaswerke 14,267.126 fl. 8.5 kr., welchen reelle Einnahmen im Betrage von 744.702 fl. 60 kr. (darunter 400.327 fl. 61 kr. als Erlös für abgegebene Ziegel) gegenüberstehen. Es beziffert sich daher das Nettoerfordernis mit 13,522.423 fl. 48.5 kr. Hierunter ist auch die zufolge Stadtrathsbeschluss vom 18. Februar 1898 erfolgte Refundierung der Auslagen von 430.086 fl. 91.5 kr., welche aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten wurden und nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. April 1894 als für Zwecke der Errichtung städtischer Gaswerke gegebene Vorschüsse zu behandeln waren, enthalten.

Werden zu dem ausgewiesenen Nettoerfordernisse per 13,522.423 fl. 48.5 kr. die für die Errichtung der städtischen Gaswerke im Jahre 1897 bestrittenen Netto-Auslagen per 6,242.255 fl. 47 kr. hinzugerechnet, so ergibt das hiefür bis Ende 1898 aufgelaufene Gesammt-Nettoerfordernis 19,764.678 fl. 95.5 kr., wovon auf Vorauslagen 171.661 fl. 58.5 kr., auf Grunderwerbungen 507.167 fl. 93 kr. und auf Baukosten 19,085.849 fl. 44 kr. entfallen.

Nach Hinzurechnung des bei den Geldern zur Errichtung städtischer Gaswerke mit Ende 1898 verbliebenen Cassarestes per 2,611.241 fl. 22.5 kr. sowie der daselbst ausgewiesenen schließlichen Activrückstände unter Berücksichtigung der Passiv-Rückstände mit 320.812 fl. 85 kr. zu den bis Ende 1898 aufgelaufenen Gesammtauslagen per 19,764.678 fl. 95.5 kr., ergibt sich als Probesumme die früher ausgewiesene Gesammt-Einnahme per 22,696.733 fl. 3 kr.

Rentensteuerpflicht des 25 Millionen-Anlehens aus dem Jahre 1867. Dem im letzten Verwaltungsberichte auf Seite 43 mitgetheilten Gemeinderathsbeschlusse vom 14. December 1897 entsprechend, wurde vom Magistrate dem k. k. Finanzministerium eine Eingabe überreicht, in welcher um Zuerkennung der Rentensteuerfreiheit dieses Anlehens ersucht wurde. Über diese Eingabe wurde dem Magistrate mit Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 29. December 1897 eröffnet, dass

dasselbe „nicht in der Lage ist, die Rentensteuerfreiheit des Communalanlehens per 25 Millionen Gulden aus dem Jahre 1867 anzuerkennen, da die diesem Anlehen zuerkannte Steuerfreiheit ausdrücklich nur auf die Einkommensteuer beschränkt ist und sich daher auf die Rentensteuer nach dem Gesetze vom 25. October 1896 nicht erstreckt".

Der Gemeinderath beschloss in seiner Sitzung vom 15. Februar 1898 wider diesen Erlass die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Die Entscheidung desselben erfolgte erst im Jahre 1899 und zwar zu Gunsten der Gemeinde.

Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren. — Nach § 1 des im October 1898 von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, sind Beträge aus Verlosungen von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgegebenen Prämien-Schuldverschreibungen und anderen einer Amortisation durch Ziehung unterliegenden Wertpapieren, welche von den Berechtigten innerhalb drei Jahren nach der Fälligkeit nicht zur Behebung angemeldet worden sind, von der Emissions-Unternehmung an die k. k. Postsparcassa für Rechnung des Staatsschatzes abzuführen.

Im § 8 werden die Wirkungen des Gesetzes dahin bestimmt, dass die Theil-Schuldverschreibungen der Staats- und aller anderen öffentlichen Anlehen ausgeschlossen sind. Um jeden Zweifel darüber zu beheben, dass auch die Gemeindeanlehen ausgeschlossen sind, beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 11. November 1898 an den Minister-Präsidenten und die beiden Häuser des hohen Reichsrathes eine Petition zu richten, in welcher die Bitte zu stellen ist, es möge im Contexte des § 8, Punkt 1 des Gesetzentwurfes, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, nach den Worten „anderen öffentlichen Anlehen" eingeschaltet werden: „insbesondere der Länder, Gemeinden, Bezirksvertretungen und Armeninstitute".

Städtischer Zuschlag zur Totalisateursteuer. — Infolge der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, ist zu der durch das Gesetz vom 31. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 53 eingeführten staatlichen Abgabe von durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) bei Wettrennen, Regatten u. dgl. vermittelten Wetten von der Unternehmung, wenn die Wettrennen, Regatten u. dgl. in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgehalten werden, gleichzeitig ein 40%iger Zuschlag zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes zu entrichten. Nach § 2 trat dieses Gesetz mit dem 1. März 1898 in Wirksamkeit. Von dieser Abgabe sind jedoch die im § 1 bezeichneten Wetten befreit, insoferne sie im Jahre 1898 bei solchen sportlichen Veranstaltungen eingegangen wurden, welche bereits vor dem 1. März 1898 ausgeschrieben worden sind. Im XVIII. Stücke des Landesgesetzblattes vom Jahre 1898 ist unter Nr. 46 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. Juni 1898 erschienen, womit Vorschriften zur Durchführung des früher bezeichneten Gesetzes vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, erlassen werden. Nach der Bestimmung des § 9 dieser Vorschriften sind die Unternehmungen verpflichtet, jene Wettrennen, Regatten u. dgl., hinsichtlich deren der Befreiungsgrund des § 2 des Gesetzes vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, beansprucht wird, längstens bis 31. August 1898 der betreffenden

Finanzbehörde I. Instanz und dem Wiener Magistrate anzuzeigen und über Aufforderung das Vorhandensein des Befreiungsgrundes nachzuweisen. Wird die Anzeige unterlassen oder der Aufforderung nicht entsprochen, so hat die Finanzbehörde mit der Vorschreibung des Zuschlages vorzugehen.

Mit Note des Magistrates vom 21. August 1898, M.-Z. 143.913, wurde bei dem Umstande, als bis dahin von dem in Rede stehenden städtischen Zuschlage nichts zur Einzahlung gelangt war, das k. k. Centraltaxamt um Bekanntgabe ersucht, ob die im Jahre 1898 eingegangenen Wetten durchwegs solche sportliche Veranstaltungen betrafen, die bereits vor dem 1. März 1898 ausgeschrieben wurden. Das k. k. Centraltaxamt und Gebürenbemessungsamt hat diese Anfrage mit der Note vom 16. September 1898, Z. 57.183, dahin beantwortet, dass für Wien dortamts nur zwei Unternehmungen in Evidenz gehalten werden, welche bei Wettrennen Wetten mittels des Totalisateurs vermitteln und die 5%ige Staatsgebür von den Wetteinsätzen abführen, nämlich der Jockey-Club für Österreich und der Wiener Trabrennverein; von diesen zwei Unternehmungen habe der Jockey-Club keine Befreiungsanzeige erstattet, sei daher vom Taxamte betrieben worden. Über diese Betreibung hat der Jockey-Club für Österreich erst am 24. September 1898 die vorgeschriebene Anzeige beim Magistrate erstattet. Mit Rücksicht hierauf hat derselbe mit Note vom 15. October 1898, M.-Z. 164.334, das k. k. Centraltaxamt ersucht, hinsichtlich der vom Jockey-Club für Österreich im Jahre 1898 veranstalteten und noch zu veranstaltenden Rennen in Wien wegen Überschreitung des im § 9 der vorbezogenen Durchführungsvorschriften festgesetzten Termines für die Befreiungsanzeige den dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde gebürenden 40%igen Zuschlag zur staatlichen Abgabe von den durch den Totalisateur vermittelten Wetten vorzuschreiben.

Das k. k. Centraltaxamt hat laut Zuschrift vom 22. October 1898, Z. 69.228, diese Vorschreibung unter Angabe von nicht stichhältigen Gründen verweigert. Gegen diese Verweigerung hat der Magistrat die Beschwerde, beziehungsweise den Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction ergriffen, worüber im Jahre 1898 eine Entscheidung noch nicht erflossen ist.

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. — In Ansehung der gänzlichen oder theilweisen Vergütung dieser Kosten wurde im Jahre 1898 im Reichsrathe eine Regierungsvorlage nicht eingebracht.

Bezüglich der Convertierung der älteren Communalanlehen sowie der Unificierung der gelegentlich der Vororteveinigung mit Wien übernommenen Schulden, beziehungsweise Convertierung der übernommenen Privat-Passivcapitalien wurden im Jahre 1898 die erforderlichen Schritte nicht eingeleitet.

Überlassung der Verzehrungssteuer an die Gemeinde. — In der Sitzung vom 27. December 1898 beschloss der Gemeinderath, an den Finanzminister und die beiden Häuser des Reichsrathes eine Petition zu richten, in welcher, unter Hervorhebung des Umstandes, dass in früherer Zeit, und zwar bis zum Jahre 1829, die Thorsteuer eine Gemeindeabgabe war, dass weiters in einzelnen Städten des Auslandes der Ertrag der Thorsteuer lediglich den betreffenden Stadtgemeinden zufließt, die dringende Bitte gestellt wird, es möge der Gemeinde Wien wenigstens successive der ganze Ertrag der

Verzehrungssteuer, vorläufig aber mindestens die Hälfte derselben, einschließlich des ihr mit dem Reichsgesetze vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224, bereits zugesicherten und für 1899 mit dem Beitrage von 767.000 fl. veranschlagten Antheiles überlassen werden.

Erhöhung der Hundesteuer. — Der Antrag des Magistrates, die Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden, die weder zur Bewachung, noch zum Gewerbebetriebe verwendet werden, für jeden Hund von 4 fl. auf 10 fl. zu erhöhen, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 24. August 1898 abgelehnt. —

Über die Zuschrift des Bürgermeisteramtes Inzersdorf vom 24. Jänner 1898, Z. 507, betreffend das anlässlich der Abtrennung eines Theiles dieses Gemeindegebietes zur Stadt Wien hinsichtlich der Activen und Passiven zu treffende Übereinkommen beschloss der Stadtrath am 10. März 1898 die Genehmigung zur Wiederaufnahme der im Jahre 1893 unterbrochenen Vergleichsverhandlungen über das mit der Gemeinde Inzersdorf gemäß Art. VI des Gemeindestatutes zu treffende Übereinkommen zu ertheilen.

Der Hauptvergleichsverhandlung (bei welcher die Vertreter der Gemeinde Wien, der Gemeinde Inzersdorf und des n.-ö. Landesausschusses intervenieren) haben Vorverhandlungen zwischen Functionären der Gemeinde Inzersdorf und Delegierten des Magistrates, des Stadtbauamtes und der Buchhaltung vorauszugehen, durch welche das Substrat zum definitiven Ausgleiche gebildet werden soll.

VI. Fonde und Stiftungen.

In diesem Abschnitte kommen jene Fonde und Stiftungen zur Darstellung, welche nicht in den Abschnitten „Armenwesen" und „Unterrichtswesen" ihre Stelle finden.

A. Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Dieser Fond wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. December 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Curatorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonde gewährten Unterstützungen sind theils dauernde, theils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, dass ihnen ein Capital von je 6000 fl. für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsenertrag dieses Capitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden als freies Eigenthum des Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Capitalconto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonde unterstützten Kinder bilden insoferne eine Association, als das gesammte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie vertheilt werden wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 1,251.516 fl. 62 kr. in Wertpapieren und 3500 fl. 69.5 kr. in Bargeld; die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 1069 fl. 22 kr.

Die Zahl der Mitglieder der Kinderassociation betrug 48, ihr Antheil am Fondscapital 281.750 fl., das Guthaben einzelner Mitglieder an unbehobenen Zinsen 15.973 fl. 24 kr., die Belastung des Capitalconto durch gewährte Vorschüsse 47.947 fl. 65 kr. Lebensrenten im jährlichen Betrage von 60 bis 600 fl. bezogen 75 Personen mit einem Gesammterfordernisse von 23.760 fl. Zeitliche Renten von jährlich 60 bis 1200 fl. bezogen 44 Personen im Gesammtbetrage von 11.344 fl.

Vorübergehende Unterstützungen im Betrage von 40 bis 1400 fl. wurden in 46 Fällen mit einer Gesammtauslage von 4897 fl. 54 kr. bewilligt.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes im Betrage von 100.000 fl. gewidmet. Nach Wegfall dieses Zweckes sind die Zinsen der Stiftung zur Unterstützung anderer durch ein Ereignis körperlich verunglückter Personen und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Von den ursprünglichen Rentnern dieser Stiftung waren im Berichtsjahre noch 2 mit einem Gesammtbezuge von 360 fl. verblieben.

B. Dienstboten-Krankencassa.

Die Zahl der bei der Wiener städtischen Dienstboten-Krankencassa ganzjährig versicherten Dienstboten belief sich im Jahre 1898 auf 61.740; der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre, in welchem 60 080 Dienstboten ganzjährig versichert waren, beträgt demnach 1660.

Von den Gesammteinnahmen im Betrage von 67.066 fl. 47 kr. entfielen 61.739 fl. 50 kr. auf die Versicherungsbeiträge, 776 fl. 90 kr. auf Büchelgebüren.

Die Gesammtauslagen bezifferten sich mit 55.831 fl. 61 kr.; hievon entfallen 47.517 fl. 41 kr. auf Spitalverpflegskosten.

Der Gebarungsüberschuss betrug 11.234 fl. 86 kr., gegenüber 7580 fl. 61.5 kr. im Jahre 1897.

Das günstige Gebarungsergebnis im Berichtsjahre ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben, trotzdem die Zahl der versicherten Personen im Jahre 1898 nicht unwesentlich gestiegen ist, hinter jenen des Vorjahres zurückgeblieben sind.

Was den Vermögensstand der Dienstboten-Krankencassa anbelangt, so betrug derselbe zu Ende des Jahres 1898 108.870 fl. 81 kr., und zwar 4045 fl. 96 kr. in Barem und 104.824 fl. 85 kr. an Wertpapieren und Sparcasseeinlagen.

Die Höhe der Versicherungsprämien und der Verpflegsgebüren in den k. k. Wiener Krankenanstalten war im Berichtsjahre die gleiche wie im Vorjahre. —

Bezüglich des Standes der Verhandlungen wegen Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung für Wien ist Folgendes zu bemerken:

Wie bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 (Seite 47) erwähnt wurde, hat die k. k n.-ö. Statthalterei den von ihr ausgearbeiteten Gesetzentwurf bezüglich einer neuen Dienstbotenordnung dem Landesausschusse zur Begutachtung übermittelt.

Der § 12 des Entwurfes enthält analog der Dienstbotenordnung für das flache Land die Bestimmung, dass Dienstgeber, welche einen erkrankten Dienstboten polizeilich abmelden, d. i. entlassen, die Spitalverpflegskosten blos für einen Monat zu entrichten haben, während Dienstgeber, die den Dienstboten bei der Abgabe in das Spital nicht abmelden, die Kosten für die ganze Dauer der Verpflegung zu bezahlen haben.

Da durch diese Bestimmung die Dienstgeber geradezu gezwungen werden, ihre erkrankten Dienstboten zu entlassen, was gewiss nicht im Interesse der Letzteren gelegen ist, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in ihrer Zuschrift an den Landesausschuss die Anfrage gestellt, ob es vom Standpunkte des Landesfondes besonderen Bedenken unterliegen würde, wenn für alle Dienstgeber ohne Unterschied, ob sie den erkrankten Dienstboten entlassen oder nicht, nur die Verpflichtung zur Bezahlung der Verpflegskosten für einen Monat festgesetzt werde.

Der n.-ö. Landesausschuss hat in seiner Note vom 15. Jänner 1898, Z. 58.348, die in der Statthalterei-Zuschrift gegebene Anregung, und zwar nicht bloß aus den von dieser geltend gemachten Gründen, sondern auch im Interesse der Vereinfachung des administrativen Verfahrens durchaus gebilligt.

Bei diesem Anlasse hat der Landesausschuss aber auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, mit der Schaffung einer neuen Dienstbotenordnung auch einen Ausbau der bewährten Institution der Wiener Dienstboten-Krankencassa in der Weise zu verbinden, dass unter Aufrechthaltung der bisherigen Organisation dieses Institutes die Dienstgeber verhalten werden sollen, obligatorisch der Dienstboten Krankencassa beizutreten.

Weiters sollen auch durch facultativ zu leistende Beiträge sowohl dem Dienstgeber die Möglichkeit geboten werden, den Ersatz der Kosten für die häusliche ärztliche Behandlung eines erkrankten Dienstboten zu erhalten, als auch die Dienstboten in die Lage versetzt werden, sich selbst für den Krankheitsfall zu versichern.

In einer derartigen Ausgestaltung der Wiener Dienstboten-Krankencassa in Verbindung mit der in Aussicht genommenen Errichtung städtischer Dienstbotenasyle und städtischer Dienstbotenvermittlungsstellen würde der Landesausschuss eine That von großer socialpolitischer Bedeutung erblicken.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat diese Vorschläge des Landesausschusses mit dem Erlasse vom 8. April 1898, Z. 12.595, dem Magistrate mitgetheilt und der Erwägung der Wiener Gemeindeverwaltung anheim gestellt.

Der Gemeinderath hat sich nun zufolge Beschlusses vom 6. December 1898, dahin ausgesprochen, dass die Gemeinde Wien den vom n.-ö. Landesausschusse gegebenen Anregungen grundsätzlich zustimme und dass sie sich auch der vom Landesausschusse vorgeschlagenen, geänderten Formulierung des § 12 des Entwurfes der neuen Dienstbotenordnung anschließe.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen im Haupt-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1898 — 16 mit einer Einnahme von . . .	20.546 fl. 57 kr.,
einer Ausgabe von	21.841 „ 13 „
und einem schließlichen Cassareste von	6.980 „ 06.5 „
Der Vermögensstand (in Wertpapieren) bezifferte sich im Jahre 1898 mit	256.469 „ 96 „

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach dem Rechnungsabschlusse betrug mit Ausschluss der dort ebenfalls mitgezählten Dienstboten-Krankencassa und des Lehrerpensionsfondes im Jahre 1898 die Zahl dieser Stiftungen 152.

Es bezifferten sich die Einnahmen aus denselben mit .	148.132 fl. 88.5 kr.,
die Ausgaben mit	149.399 „ 61.5 „
und der schließliche Cassarest mit	44.616 „ 36 „

In den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich am Ende des Jahres 1898 an Realitäten mit dem Betrage von 69.440 fl. und in Wertpapieren mit dem Betrage von 1,977.342 fl. 12 kr.

Ein Theil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Theil als Fond zur Ausspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservisten-Fond bezeichnet.

VII. Steuerwesen.

Mit 1. Jänner 1898 ist die Reform der directen Personalsteuern ins Leben getreten. Damit wurde der Umfang der Geschäfte, welche der Gemeinde Wien in Bezug auf die Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern obliegen, bedeutend vermehrt. Ein anschauliches Bild hievon wird eine chronologische Darstellung der communalen Thätigkeit auf diesem Gebiete im Berichtsjahre geben.

Zunächst mussten vom Magistrate als politischer Behörde die Wahlen in die zur Bemessung der Personaleinkommensteuer in Wien berufenen Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen durchgeführt werden. Diese Wahlen fanden am 1., 2. und 4. April 1898 in drei Wahlkörpern unter der Leitung von rechtskundigen Beamten des Magistrates als Wahlcommissären statt. Über die Betheiligung an diesen Wahlen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Zu der Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkörpern wird bemerkt, dass jeder Wahlkörper ein Drittel der Gesammtsteuerleistung des Schätzungsbezirkes repräsentiert und für die erstmalige Einreihung in die Wahlkörper die vom einbekannten Einkommen entfallende Steuer maßgebend war.

Schätzungs-Bezirk	Gemeinde-Bezirk	Sitz der Commission	Zahl der Wahlkörper	Zahl der zu wählenden Commissions-Mitglieder und Stellvertreter	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der das Wahlrecht Ausübenden absolut	Zahl der das Wahlrecht Ausübenden in Procenten
1	I, Innere Stadt (Gerichtsbezirk I)	Steuer-Administration für den I. Bezirk	I	3	87	48	*55·2*
			II	3	457	202	*44·2*
			III	3	3.907	2059	*52·8*
2	I, Innere Stadt (Gerichtsbezirk II)		I	3	103	62	*60·2*
			II	3	450	225	*50·0*
			III	3	4.062	1896	*46·6*
3	II., Leopoldstadt (Gerichtsbezirk I)	Steuer-Administration für den II. Bezirk	I	3	128	81	*63·2*
			II	3	1.055	547	*51·8*
			III	3	6.104	3591	*58·8*
4	II, Leopoldstadt (Gerichtsbezirk II)		I	3	122	72	*59·0*
			II	3	1.055	532	*50·4*
			III	3	6.985	4083	*57·7*
5	III, Landstraße	Steuer-Administration für den III. und XI. Bezirk	I	3	163	45	*33·1*
			II	3	1.559	387	*24·8*
			III	3	12.408	4430	*35·7*

Schätzungs-Bezirk	Gemeinde-Bezirk	Sitz der Commission	Zahl der: Wahlkörper	zu wählenden Commissions-Mitglieder und Stellvertreter	Wahlberechtigten	das Wahlrecht Ausübenden: absolut	in Procenten
6	IV, Wieden	Steuer-Administration für den IV., V. und X. Bezirk	I	4	46	26	56·5
			II	4	592	269	45·4
			III	4	7.630	1753	22·9
7	V, Margarethen		I	4	174	77	44·2
			II	4	1.073	348	32·4
			III	4	4.697	1691	31·7
8	VI, Mariahilf	Steuer-Administration für den VI. und VII. Bezirk	I	4	159	78	49·0
			II	4	840	315	37·5
			III	4	6 154	1380	22·5
9	VII, Neubau		I	4	228	135	59·2
			II	4	1.183	514	43·4
			III	4	7.688	2015	26·2
10	VIII, Josefstadt	Steuer-Administration für den VIII. und IX. Bezirk	I	3	135	61	45·0
			II	3	803	250	31·1
			III	3	4 979	980	19·3
11	IX, Alsergrund		I	4	139	76	54·6
			II	4	976	491	50·3
			III	4	8.728	3189	36·5
12	X, Favoriten	Steuer-Administration für den IV., V. und X. Bezirk	I	3	71	44	61·9
			II	3	651	230	35·3
			III	3	3.107	1363	43·8
13	XI, Simmering	Steuer-Administration für den III. und XI. Bezirk	I	2	4	3	75·0
			II	2	106	23	21·6
			III	2	1.351	708	52·4
14	XII, Meidling	Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk	I	3	93	39	41·9
			II	3	523	142	27·1
			III	3	2.216	794	35·8
15	XIII, Hietzing		I	3	107	50	46·7
			II	3	512	196	38·2
			III	3	2.372	758	31·9
16	XIV, Rudolfsheim	Steuer-Administration für den XIV. und XV. Bezirk	I	3	109	66	60·5
			II	3	550	227	41·2
			III	3	2.257	911	40·3
17	XV, Fünfhaus		I	2	105	61	58·0
			II	2	502	226	45·0
			III	2	2.067	824	39·8
18	XVI, Ottakring	Steuer-Administration für den XVI. und XVII. Bezirk	I	3	121	65	53·7
			II	3	877	403	45·9
			III	3	3.395	1572	46·3
19	XVII, Hernals		I	2	187	96	51·2
			II	2	750	268	35·7
			III	2	2.626	876	33·3
20	XVIII, Währing	Steuer-Administration für den XVIII. und XIX. Bezirk	I	3	268	79	29·4
			II	3	1.310	227	17·3
			III	3	3 628	766	21·1
21	XIX, Döbling		I	2	24	15	62·1
			II	2	162	68	41·9
			III	2	2.345	531	22·6

Nach je zwei Jahren scheidet immer die Hälfte der gewählten Commissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter aus, so dass jedes zweite Jahr derartige Wahlen vorzunehmen sind. Da außerdem in die anderen, die ungeraden Jahre regelmäßig Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen fallen, deren Durchführung ebenfalls der Gemeinde obliegt, ergibt sich infolge der Steuerreform eine nicht unerhebliche Vermehrung der bezüglichen communalen Agenden.

Neben den Vorbereitungen für diese Wahlen giengen jene Arbeiten einher, welche die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer betrafen. Vor allem musste die bereits 1897 begonnene Anlage von nahezu 100.000 Conten in den neuen Hauptbüchern zu Ende geführt, ferner die Berechnung der Zuschläge zur contingentierten Erwerbsteuer, die Vorschreibung in den Büchern, die Ergänzung der Zahlungsaufträge und die Zustellung derselben besorgt werden. Auch diese Geschäfte — mit alleiniger Ausnahme der vollständigen Neuanlage der Conten — werden sich, obwohl der Steuersatz für eine jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung von der Commission immer gleich auf zwei Jahre hinaus festgestellt wird, dennoch alljährlich wiederholen, weil auch die contingentierte Erwerbsteuer, und zwar wegen des Repartitionspercentes (Zu- oder Abschlages) jährlich vorgeschrieben werden muss und die Zuschläge nicht vom Steuersatze, sondern von dem wirklich zu entrichtenden Steuerbetrage zu berechnen sind. Während also früher in dem Erwerbsteuerscheine die jährlich zu entrichtende (alte) Erwerbsteuer immer ohne Endtermin, gewissermaßen bis auf weiteres bemessen wurde und bei der großen Mehrzahl der Steuerpflichtigen auch Jahre hindurch unverändert blieb, muss jetzt sämmtlichen Erwerbsteuerpflichtigen die Steuer Jahr für Jahr neu vorgeschrieben und die Zuschlagsberechnung immer wieder durchgeführt werden; dazu kommt, dass infolge der mannigfaltigen Repartitionspercente alle möglichen Beträge an Staatssteuer zur Vorschreibung gelangen, die Berechnung der Zuschläge und die weiteren Manipulationen daher wesentlich erschwert sind.

Die ausgiebigste Bereicherung hat jedoch das Steuereinhebungsgeschäft unzweifelhaft durch die Personaleinkommensteuer erfahren. Denn diese ganz neue Steuer hatte im Berichtsjahre einen Zuwachs von nahezu 200.000 Conten zur Folge. Wenn nun auch die Vorschreibung dieser Steuer wegen deren Freiheit von allen Zuschlägen wesentlich vereinfacht ist und auch ihre Einzahlung im allgemeinen als günstig bezeichnet werden muss, so verursachen doch die alljährliche Vorschreibung einer so großen Anzahl von Posten und die sonstigen mit der Einhebung und der Execution verbundenen Geschäfte eine ungeheure Arbeitslast, mit welcher die geringen Anforderungen der alten Einkommensteuer auch nicht annähernd verglichen werden können. Zu den ohnehin unvermeidlichen Schwierigkeiten der erstmaligen Durchführung des neuen Gesetzes kam noch Folgendes. Mit der kais. Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, wurde, offenbar infolge von Petitionen aus Kreisen der Industriellen, die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes über die directen Personalsteuern festgesetzte Steuerabzugspflicht der Dienstgeber in Ansehung gewisser veränderlicher Bezüge, insbesondere der Arbeitslöhne, und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1898 aufgehoben. Infolge dessen wurde den Empfängern solcher Bezüge die entfallende Steuer in ihrem Wohnbezirke voll zur Selbstzahlung vorgeschrieben. Nun war aber bis dahin in vielen Fällen der Abzug vom Lohne durch die Dienstgeber dem Gesetze gemäß vorgenommen worden. Es mussten daher die auf diese Art zu (provisorisch eröffneten) Dienstgeber-Conten abgeführten Steuerbeträge erst auf die Conten der einzelnen Dienstnehmer überwiesen werden.

Mit der Personaleinkommensteuer gelangte auch die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen, nach ihr die Rentensteuer zur Vorschreibung, während die Bemessungen, betreffend die nicht contingentierte allgemeine Erwerbsteuer (für die neu zugewachsenen, noch in keine Steuergesellschaft eingereihten Betriebe) und die Erwerbsteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nebenher, letztere allerdings erst gegen Ende des Jahres einlangten. Zu dieser Zeit wurde bereits wieder die Zustellung und Einsammlung der Haus- und Wohnungslisten behufs Veranlagung der Personaleinkommensteuer für das nächste Jahr durchgeführt. Auch die jährliche individuelle Berechnung der auf Grund des Personalsteuergesetzes eintretenden Nachlässe (pro 1898 : 10%) an der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer (mit Ausschluss der 5%igen Steuer von zinssteuerfreien Häusern) gehört zu den durch die Steuerreform herbeigeführten wiederkehrenden Arbeiten größeren Umfanges.

Wie ersichtlich, drängte das ganze Jahr hindurch eine Massenarbeit die andere. Selbstverständlich mussten neben diesen zumeist neuen oder doch wesentlich vermehrten Geschäften auch jene besorgt werden, in denen eine Änderung gegen früher nicht eingetreten war. Dies war nur durch Anspannung aller Kräfte und dank der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juli 1898 bewilligten und sofort durchgeführten Vermehrung des Personales der Steueramts-Abtheilungen möglich. (Die gleichfalls bewilligte Vermehrung des Executionsamts-Personales wurde erst im folgenden Jahre durchgeführt.) Eine Entlastung der communalen Organe hat die Steuerreform nur insoferne gebracht, als die Erwerbsteuer-Erklärungen nunmehr unmittelbar bei den k. k. Steueradministrationen einzubringen sind, die Aufnahme derselben durch die magistratischen Bezirksämter daher ebenso entfallen ist, wie das ortsobrigkeitliche Gutachten des Magistrates, bezw. der Bezirksämter in Erwerbsteuer-Bemessungsangelegenheiten.

Die Berechnung der Landesfondszuschläge wurde in Wien immer von den k. k. Steueradministrationen besorgt. Aus Anlass der Steuerreform hat nun die k. k. Finanz-Landes-Direction infolge eines bezüglichen Erlasses des k. k. Finanzministeriums an den Magistrat die Aufforderung gerichtet, diese Berechnung nunmehr durch die städtischen Ämter vornehmen zu lassen. Über eine bezügliche Vorstellung des Magistrates hat es jedoch laut Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Mai 1898, Z. 22.782 bis auf weiteres bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

Während also auf der einen Seite die Personalsteuer-Reform, wie im Vorstehenden gezeigt, der Gemeinde dauernde Auslagen auferlegt, erleidet diese andererseits aus demselben Anlasse finanzielle Einbußen, indem ihr infolge der Nachlässe an der staatlichen Erwerbsteuer und insbesondere infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Ort der Erwerbsteuer-Vorschreibung, beziehungsweise über die Steuertheilung bei Unternehmungen, welche der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, insbesondere bei Eisenbahnen und Creditinstituten gegen früher namhafte Beträge an Zuschlägen entgehen.

Mit dem Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G. und V.-Bl. Nr. 49, wurde die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, insbesondere auch von den Gemeindezuschlägen der Stadt Wien bis längstens Ende des Jahres 1909 verfügt, jedoch nur insolange, als die im Artikel VII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, festgestellten Nachlässe und Überweisungen an den n.-ö. Landesfond

bestehen. (Die Realsteuer-Nachlässe und die Überweisungen an die Landesfonde sind gemäß Art. XIII des bezogenen Reichsgesetzes durch die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen im Wege der Landesgesetzgebung bedingt.) Angesichts dieses Entganges von Communalzuschlägen hat der n.-ö. Landtag der Gemeinde Wien mit Beschluss vom 12. Februar 1898 die Hälfte der aus dem Mehrerträgnisse der Personalsteuern vom Staate zu überweisenden Beträge zuerkannt. Dieser Antheil der Gemeinde betrug im Berichtsjahre 435.949 fl.

Denselben Charakter eines Ersatzes für den Ausfall der Gemeindezuschläge zur Personaleinkommensteuer trägt die gleichfalls an die Bedingung der gänzlichen Zuschlagsfreiheit dieser Steuer geknüpfte Betheiligung der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. (Gesetz vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224.) Der bezügliche Antheil der Gemeinde für das Berichtsjahr betrug 488.504 fl. 60 kr.

Gleichzeitig mit der Personalsteuer-Reform sind ferner die Gesetze vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, und vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 223, betreffend die Abschreibung der Hauszins- und der 5%igen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses, in Wirksamkeit getreten. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. December 1898 gelangt zugleich mit der Staatssteuer vom uneinbringlichen Zinse auch der Communalzuschlag und der Militär-Einquartierungsbeitrag zur Abschreibung. Dagegen haben die Hausbesitzer bezüglich der nicht bezahlten Zins- und Schulkreuzer auch fortan binnen vier Wochen vom Fälligkeitstermine der betreffenden Rate die Anzeige unmittelbar beim magistratischen Bezirksamte zu erstatten. Im Jahre 1898 wurden nur acht Abschreibungen an Hauszinssteuer sammt Zuschlägen im Gesammtbetrage von 40 fl. 66 kr. wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses durchgeführt, dagegen an Zins- und Schulkreuzern in 217 Fällen zusammen 332 fl. 3 kr. von den Conten der Hausbesitzer abgeschrieben. Bei den Mietparteien erwiesen sich 142 fl. 28 kr. an Zins- und Schulkreuzern uneinbringlich.

Mit Rücksicht auf die, mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120, eingeführte zweijährige Hauszinssteuer-Veranlagung wurden am 20. Jänner 1898 zur M.-Z. 72.009, Verfügungen betreffs der Berechnung jener Zins- und Schulkreuzer getroffen, welche aus dem Titel der Exterritorialität der Wohnpartei zur Abschreibung gelangen.

Auch im Berichtsjahre wurden vom k. k. Finanzministerium einige Nachträge, betreffend die Vollzugsvorschriften zum Gesetze über die directen Personalsteuern, erlassen. Allgemeineres Interesse dürften hievon nur der im Reichsgesetzblatt unter Nr. 140 publicierte IV. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes, betreffend das für die Anwendbarkeit des § 173 P.-St.-G. (Abzüge mit Rücksicht auf den Familienstand) maßgebende Einkommen, und allenfalls der II. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift III, R.-G.-Bl. Nr. 138, über das Beschwerderecht der durch einen Rentensteuer-Abzug Betroffenen erwecken. Die Erwerbsteuerpflicht von Vereinen, die nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 gebildet sind, behandelt der I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II, R.-G.-Bl. Nr. 135. Hier wäre auch der Finanzministerial-Erlass vom 15. Jänner 1898,

Z. 8049/97, betreffend die Stempelbehandlung der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zu überreichenden Eingaben und auszustellenden Urkunden und Schriften zu erwähnen.

Infolge der Steuerreform musste ferner die Bestimmungen über die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung einer Interpretation, beziehungsweise Abänderung unterzogen werden. Letztere erfolgte mittels der kaiserl. Verordnung vom 11. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 124, wonach die sogenannte Protokollierungsquote für Wien mit 60 fl. an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer festgesetzt wurde.

Zugleich mit der Steuerreform ist ein anderes legislatives Werk von größter Bedeutung in Wirksamkeit getreten: die Reform der Civilprocess-Gesetze. Auch diese ist auf die Einbringung der directen Steuern, und zwar zunächst in formeller Beziehung von Einfluss, da sich das politische Executionsverfahren thunlichst den Vorschriften der gerichtlichen Executions-Ordnung anpassen soll und auf die Institution des Pfändungsregisters und das Zusammentreffen von administrativen und gerichtlichen Pfandrechten Bedacht zu nehmen ist. Die diesbezüglich an die politischen Executionsbehörden ergangenen Weisungen (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418/97) boten dem Magistrate Veranlassung, für Wien mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Großstadt Modificationen der ergangenen Verordnung anzustreben, die auch mit dem Ministerial-Erlasse vom 20. December 1898, Z. 40.848, genehmigt wurden. Inwieferne die neue gerichtliche Executions-Ordnung das Ergebnis der administrativen Executionen beeinflußen wird, muss vorläufig abgewartet werden.

Die Procentsätze der Landes-Umlagen wurden erhöht und betrugen bei der Grund-, Hauszins-, Renten- und Besoldungssteuer 25%, bei der 5%igen Steuer 30% und bei der Erwerbsteuer 20%.

Das percentuelle Ausmaß der Gemeindezuschläge und aller anderen mit den directen Steuern zur Vorschreibung gelangenden communalen Abgaben, der Verzugszinsen, sowie der Executionsgebüren blieb unverändert.

Als Handelskammerbeitrag wurden $1^1/_4$% auf die Erwerbsteuer umgelegt, der Gewerbeschulbeitrag betrug $2^1/_2$% der allgemeinen Erwerbsteuer und $1^1/_4$% der Erwerbsteuer von den der Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Infolge der zweijährigen Veranlagung der Hauszinssteuer wurde der für das Steuerjahr 1897 ermittelte Mietzins der beiden vorausgegangenen Zinsjahre auch zur Grundlage der Steuer- und Umlagenberechnung für das Jahr 1898 genommen. Der gesammte Mietzins betrug 98,327.147 fl. 37 kr. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre betrifft die nunmehr ebenfalls der Hauszinssteuer unterliegenden Zinswerte der von den Hauseigenthümern selbst benützten Wohnräume in bisher hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden.

Von diesem Mietzinse unterlagen 92,913.942 fl. 53 kr. der $26^2/_3$%igen und 5,382.434 fl. 59 kr. der früher 20%igen, im Jahre 1898 $20^1/_2$%igen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 30.770 fl. 25 kr. auf bisher hausclassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für welche pro 1898 nebst dem Betrage der früheren Hausclassensteuer ein Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer zu entrichten war. Von diesem Zinswerte wurden im Jahre 1898 in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1897 (siehe Verwaltungsbericht pro 1897, S. 43) die Zins- und Schulkreuzer nur mit einem Zehntel des normalen Ausmaßes eingehoben. Von dem

oben nachgewiesenen Mietzinse gelangte ein Betrag von 15,502.612 fl. 95 kr. für Erhaltung und Amortisation der Gebäude und von 30,884.223 fl. 78 kr. für steuerfreie Gebäude und Gebäudetheile zur Abrechnung, daher nur von einem Netto-Mietzinse von 51,940.310 fl. 64 kr. die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an staatlicher Gebäudesteuer sammt Landes- und Gemeinde-Umlagen und an Zins- und Schulkreuzern betrugen 1,612.739 fl. 12 kr., und zwar aus Anlass von Wohnungs-Leerstehungen 642.380 fl. 64 kr., wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulkreuzer 372 fl. 69 kr. und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebüren-Richtigstellungen 969.985 fl. 79 kr.

Aus diesen Anlässen wurden in Abfall gebracht:

Von der vorgeschriebenen Staatssteuer per 14,258.579 fl. 64 kr. ein Betrag von 747.400 fl. 54 kr., von den vorgeschriebenen Landesumlagen per 5,423.072 fl. 29 kr. ein Betrag von 227.651 fl. 63 kr. und von den vorgeschriebenen Gemeinde-Umlagen (einschließlich Zins- und Schulkreuzern) per 14,462.608 fl. 45 kr. ein Betrag von 637.686 fl. 95 kr.

In letzterem Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 17.007 fl. 31 kr. enthalten.

Infolge von Wohnungs-Leerstehungen wurde in 11.683 Fällen die Abschreibung der Steuer vorgenommen.

Der nach Artikel VIII des neuen Steuergesetzes an den vorgeschriebenen Realsteuern (ausschließlich der 5%igen Steuer) eingetretene 10%ige Nachlass betrug bei der Grundsteuer 11.799 fl. 54 kr. und bei der Hauszinssteuer 1,317.725 fl. 70 kr.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an: Grundsteuer 96.401 fl. 22 kr., Hauszinssteuer 11,762.066 fl. 39 kr., 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 1,682.564 fl. 10 kr., Hausclassensteuer (vom Rückstande) 85 kr., allgemeiner Erwerbsteuer 3,567.355 fl. 8 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 23.850 fl. 85 kr., Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 8,614.155 fl. 58 kr., im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer 297.904 fl. 57 kr., auf Grund von Bekenntnissen bemessener Rentensteuer 418.979 fl. 31 kr., Personaleinkommensteuer 6,888.167 fl. 94 kr., Besoldungssteuer 207.480 fl. 54 kr., alter Erwerbsteuer (von Rückständen) 766.912 fl. 76 kr., alter Einkommensteuer (von Rückständen) 2,688.598 fl. 34 kr., zusammen daher 37,014.437 fl. 53 kr.

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an: Verzugszinsen von rückständigen Staatssteuern 102.783 fl. 15 kr., Strafgebüren wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung 23.194 fl. 60 kr., Gebüren für die Evidenthaltung des Grundsteuer-Catasters 762 fl. 19 kr., Taxen für Gewerbe-Anmeldungen und Firma-Protokollierungen 13.415 fl. 8 kr., Executionskosten 1 fl. 5 kr.

Die Einzahlung von Staatssteuern und Gebüren betrug somit im ganzen 37,154.593 fl. 60 kr.

In dieser Gesammtsumme ist der Effect der Steuerreform ausgedrückt: das erzielte Mehrerträgnis von 6 Millionen Gulden entspricht ungefähr der Einnahme an der neuen Personaleinkommensteuer.

Die Grundsteuer hat ein gegen das Vorjahr um 30.000 fl. minderes Erträgnis geliefert, und zwar einmal infolge der mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, verfügten $6^2/_3$%igen Ermäßigung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche für das Jahr 1897 nachträglich und gleichzeitig mit dem Jahre 1898 durchgeführt wurde, und dann wegen Gutrechnung des 10%igen Nachlasses infolge der Personalsteuer-Reform. Bei der Hauszinssteuer ist trotz der Abrechnung des 10%igen Nachlasses, welcher mehr als 1·3 Millionen betrug, nur ein Rückgang von 770.000 fl. zu verzeichnen, was seine Erklärung in der Erhöhung des Steuerpercentes in den ehemaligen Vororten findet. Die Einnahme an 5%iger Steuer ist um 340 000 fl. gestiegen, hauptsächlich deshalb, weil nunmehr auch bei steuerfreien Gebäuden die Zinsen der Hypothekarlasten vom Mietertrag nicht mehr in Abrechnung kommen (Art. III des Gesetzes über die Reform der directen Personalsteuern).

Auf das nach Abrechnung des 20%igen Nachlasses von der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzte Erwerbsteuer-Contingent per 4,692.671 fl. 40 kr. wurden 3,301.435 fl. 66 kr. einbezahlt, während ein Betrag von 265.919 fl. 42 kr. auf die nicht contingentierte Erwerbsteuer entfiel. Bei der Personaleinkommensteuer ergab sich wegen der späten Fälligkeit der 2. Rate (1. December) mit Ende des Jahres ein Rückstand von 1,880.979 fl. 30 kr. An der früheren Einkommensteuer ist ein größerer Theil der am 31. December 1897 fällig gewordenen Rate erst im Jahre 1898 zur Einzahlung gelangt. Der Ausfall dieser Einnahme wird im folgenden Jahre umsomehr zur Geltung kommen, als im Jahre 1898 von vielen Unternehmungen nebst dieser Einkommensteuer-Rate alle vier Raten der neuen Erwerbsteuer erlegt wurden.

An Landesumlagen wurden eingezahlt bei der: Grundsteuer 27.052 fl. 21 kr., Hauszinssteuer 5,040.232 fl. 40 kr., 5%igen Steuer 104.241 fl. 84 kr., Hausclassensteuer 9 fl. 45 kr., allgemeinen Erwerbsteuer 713.471 fl. 1 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 770 fl. 45 kr., Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 1,772.906 fl. 2 kr., Rentensteuer 104.744 fl. 80 kr., Besoldungssteuer 49.549 fl. 8 kr., alten Erwerbsteuer 116.313 fl. 49 kr., alten Einkommensteuer 386.718 fl. 11 kr., zusammen daher 8,316.008 fl. 86 kr.

Die Einnahmen an Landesumlagen haben infolge der Erhöhung des Percentsatzes um 1,600.000 fl. zugenommen.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der: Grundsteuer 22.581 fl. 43 kr., Hauszinssteuer 4,510.135 fl. 5 kr., 5%igen Steuer 25.950 fl. 42 kr., Hausclassensteuer 9 fl. 90 kr., allgemeinen Erwerbsteuer 749.144 fl. 61 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 824 fl. 2 kr., Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 1,860.479 fl. 61 kr., Rentensteuer 87.985 fl. 69 kr., Besoldungssteuer 45.134 fl. 49 kr., alten Erwerbsteuer 158.854 fl. 43 kr., alten Einkommensteuer 539.978 fl 40 kr., im ganzen 8,001.078 fl. 5 kr.

An Mietzinsumlagen (Zins- und Schulkreuzern) wurden eingezahlt 9,219.429 fl. 90 kr., daher die gesammte Einzahlung 17,220.507 fl. 95 kr. beträgt.

Während bei der Grund- und der Hauszinssteuer die Gewährung des 10%igen Nachlasses auf die Umlagebasis keine Wirkung ausübt, verminderte bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Nachlass vorweg die Contingente und damit die Zuschlagsbasis. Desgleichen bringen die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Steuertheilung bei den nach dem II. Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmungen, wie bereits erwähnt,

eine Schmälerung der Einnahmen der Gemeinde mit sich. Wenn dies in den vorstehenden Ziffern noch nicht so zum Ausdrucke kommt, so ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß viele Unternehmungen im Berichtsjahre nicht nur die 4. Rate der Einkommensteuer pro 1897, sondern auch alle vier (vorhinein fälligen) Quartalsraten der neuen Erwerbsteuer entrichtet, im ganzen also fünf Quartale beglichen haben. Außer den vorangeführten Umlagen wurden auf die von den ehemaligen Vororten übernommenen Rückstände an Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen 619 fl. 61 kr. eingezahlt.

An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 32.161 fl. 6 kr., an Executionsgebüren 103.880 fl. 66 kr. eingehoben.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden von den Steueramts-Abtheilungen noch andere Abgaben eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 99.435 fl. 55 kr., Canalräumungsgebüren 284.570 fl. 71 kr., Wasserbezugsgebüren (für den normalen Bedarf) 1,267.310 fl. 42 kr. Die Einnahme an Wasserbezugsgebüren hat neuerdings infolge Aufführung von Neubauten eine Zunahme, und zwar um 57.000 fl. erfahren. Die Gesammtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 19,0.8485 fl. 96 kr.

An Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse &c. wurden 455 fl. eingezahlt und an den allgemeinen Versorgungsfond abgeführt.

Die Einnahme an Beiträgen für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer betrug bei der: allgemeinen Erwerbsteuer 41.754 fl. 54 kr., Erwerbsteuer von „Unternehmungen" 107.299 fl. 55 kr., alten Erwerbsteuer 7709 fl. 47 kr., alten Einkommensteuer 22.442 fl. 84 kr., zusammen 179.206 fl. 40 kr., und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahre um 35.000 fl.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 133.576 fl. 2 kr., und zwar bei der: allgemeinen Erwerbsteuer 83.509 fl. 7 kr., Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 21.459 fl. 92 kr., alten Erwerbsteuer 28.607 fl. 3 kr. eingehoben.

Als Beiträge für die Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurden 59.144 fl. 35 kr. eingezahlt.

Ferner wurde an Commissionsgebüren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzinsen ein Betrag von 25 fl. 20 kr. eingehoben.

Die gesammten bei den städtischen Steueramts-Abtheilungen geleisteten Einzahlungen betrugen an Steuern sammt den Zuschlägen und Nebengebüren (Verzugszinsen, Executionsgebüren, Strafen &c.), und zwar an: Grundsteuer 147.324 fl. 59 kr., Hauszinssteuer 21,368.719 fl. 35 kr., 5%iger Steuer 1,815.579 fl. 60 kr., Hausclassensteuer 26 fl. 50 kr., allgemeiner Erwerbsteuer 5,241.265 fl. 84 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 25.445 fl. 32 kr., Erwerbsteuer von Unternehmungen 12,385.335 fl. 36 kr., Rentensteuer 910.404 fl. 17 kr., Personaleinkommensteuer 6,905.579 fl. 18 kr., Besoldungssteuer 302.261 fl. 96 kr., alter Erwerbsteuer 1,136.897 fl. 99 kr., alter Einkommensteuer 3,669.349 fl. 52 kr., Taxen 13.415 fl. 8 kr., zusammen 53,921.604 fl. 46 kr.; ferner an: Zinskreuzern 4,734.079 fl. 25 kr., Schulkreuzern 4,485.332 fl. 65 kr., Militär-Einquartierungsbeiträgen 99.435 fl. 55 kr., Canalräumungsgebüren 284.570 fl. 71 kr.,

Wasserbezugsgebüren 1,267.310 fl. 42 kr., Gewölbewachbeiträgen 59.144 fl. 35 kr. Die gesammte Einzahlung betrug somit 64,851.495 fl. 39 kr. und erhöhte sich gegen das Vorjahr um 7,660.000 fl.

Von den eingezahlten Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren per 53,921.604 fl. 46 kr. entfielen auf:

den Staat	37,154.618 fl.	80 kr.	oder in Percenten	68·90
das Land	8,316.008 „	86 „	„ „ „	15·42
die Commune	8,138.194 „	38 „	„ „ „	15·10
die Handels- und Gewerbekammer	179.206 „	40 „	„ „ „	0·33
die Gewerbeschul-Commission	133.576 „	02 „	„ „ „	0·25

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Zinsen und Executionsgebüren vertheilt sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

Es entfallen:

auf die Grundsteuer	23.064 fl.	81 kr.	oder in Percenten	0·28
„ „ Gebäudesteuer	4,563.794 „	86 „	„ „ „	56·08
„ „ allgemeine Erwerbsteuer (einschließlich der Erwerbsteuer der Wandergewerbe)	805.547 „	32 „	„ „ „	9·90
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	1,862.101 „	69 „	„ „ „	22·88
„ „ Rentensteuer	88.363 „	57 „	„ „ „	1·09
„ „ Personaleinkommen- u. Besoldungssteuer	54.318 „	54 „	„ „ „	0·66
„ „ alte Erwerb- und Einkommensteuer	741.033 „	59 „	„ „ „	9·11

(Bei der [zuschlagsfreien] Personaleinkommensteuer sind hier nur die anläßlich der executiven Einhebung derselben eingezahlten Executionsgebüren enthalten.)

Von der Gesammteinnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Mietzins-Umlagen entfielen auf Steuerzuschläge 46·88 %, auf Zins- und Schulkreuzer 53·12 %.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Anzahl der Aufzeichnungen über die städtischen Realitäten, die eingelösten Straßengründe und die erworbenen dinglichen Rechte (Lagerbuchsoperate) erfuhr im Berichtsjahre einen Zuwachs von 74, beziehungsweise 145 und 179 Eintragungen.

B. Verträge und sonstige Urkunden.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gut 222, der Verträge über die Veräußerung von städtischem Grunde 93, der Miet- und Pachtverträge 34, der Graberhaltungsverträge 89, der sonstigen Urkunden (Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen ꝛc.) 122 und der gerichtlichen Eingaben (einschließlich der Recurse) 290.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Der Ankauf des Hauses Bognergasse Nr. 9 um 52.000 fl. zur seinerzeitigen Regulierung dieser Gasse und der Ankauf des Hauses Riemergasse Nr. 3 um 52.500 fl. aus den Mitteln des Bürgerladfondes zum Zwecke des Umbaues und der Straßenverbreiterung;

im II. Bezirke: Der Ankauf eines Grundcomplexes von 11.282·50 m² am Brigittaplatz, zwischen der Jägerstraße, Pappenheim- und Rafaelgasse, um 225.663 fl. vom Stifte Klosterneuburg, für die in Aussicht genommene Erbauung eines Amtshauses für den XX. Bezirk, eines Schulhauses u. s. w.; ferner der Ankauf zweier Baugruppen mit 33 Baustellen in Zwischenbrücken, an der Leystraße und Pasettigasse, im Ausmaße von 24.228 m² um 260.449 fl. von der Donauregulierungs-Commission, für die Errichtung eines Straßensäuberungsdepôts und andere öffentliche Zwecke; weiters der Ankauf von 6 Baustellen der Donauregulierungs-Commission in der Engerth- und Wehlistraße im Ausmaße von 4393 m² um 36.097 fl. zur Erweiterung des städtischen Nothspitales (Epidemiespitales) und die Erwerbung des Hauses, II., Obere Augartenstraße Nr. 60, um 11.500 fl. zu Straßenzwecken;

im III. Bezirke wurden angekauft: Die Häuser Hühnergasse Nr. 2 und Nr. 8 um 17.000 fl., beziehungsweise 21.000 fl., das Haus Gärtnergasse Nr. 10 um 72.000 fl., das Haus Wällischgasse Nr. 4 um 30.000 fl. und das Haus III., Marxergasse Nr. 10

um 21.831 fl., sämmtliche zu Straßenregulierungszwecken; ferner mehrere Grundstücke im Gesammtausmaße von 6230 m² im sogenannten Erdbergermais zur Erweiterung des Central-Schlachtviehmarktes um 27.935 fl.;

im VI. Bezirke wurde das Haus Mariahilferstraße Nr. 15, Ecke der Königsklostergasse, um 75.000 fl. zum Zwecke der Straßenverbreiterung angekauft;

im VII. Bezirke erfolgte der Ankauf der Häuser Kaiserstraße Nr. 59 und Nr. 111 um 120.000 fl. und 40.000 fl. zur Durchführung der Kandlgasse und Bernardgasse und eines Grundstückes per 903 m² an der Lerchenfelderstraße um 20.000 fl. zur Erweiterung des bestehenden Kinderspielplatzes in der Kaiserstraße Nr. 6;

im XII. Bezirke wurde die Realität Linienwallplatz Nr. 1 in Gaudenzdorf von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft um 31.350 fl. zur Regulierung der Gürtelstraße angekauft;

im XIII. Bezirke wurde das alte Pfarrhofgebäude in Unter-Baumgarten zur Straßenverbreiterung erworben;

im XIV. Bezirke wurden ein Schulbauplatz im Ausmaße von 1166·36 m² in der Goldschlagstraße um 14.593 fl., ferner die Häuser Nr. 55 und 57 in der Sechshauserstraße um 75.500 fl. zur Straßenverbreiterung angekauft; außerdem kam die Gemeinde durch Schenkung seitens des Herrn Karl Preyssing in den Besitz eines Grundes im Ausmaße von 2304 m² in der Märzstraße zur Anlage eines Kinderspielplatzes (Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspielplatz);

im XVI. Bezirke erfolgte der Ankauf zweier Grundstücke im Ausmaße von 10.937 m² und 4703 m² zur Erweiterung des Ottakringer Friedhofes um 9500 fl., beziehungsweise 7846 fl.;

im XVIII. Bezirke wurden mehrere Grundparzellen zur Erweiterung des Hernalser Schlachthauses im Gesammtausmaße von 9514 m² um den Kaufschilling von 31.158 fl. erworben.

Außerhalb des Gemeindegebietes wurden mehrere Grundstücke in den Gemeinden Wiesmannsroith und Gießhübl zur Arrondierung des Fondsgutes Spitz und in Windegg zur Erweiterung der Steinbrüche bei Mauthausen angekauft.

Von den vertragsmäßig seitens des k. k. Ärars an die Gemeinde Wien zu übergebenden ehemaligen Linienämtern wurden im Berichtsjahre das Hernalser-, Währinger- und Favoritener Linienamt in den physischen Besitz übernommen.

Von Veräußerungen sind zu erwähnen:

Im III. Bezirke der Verkauf eines Grundstückes per 470 m² in der Münzgasse um 49.350 fl. zur Erbauung eines Hôtels;

im VII. Bezirke die Veräußerung eines Theiles der Realität Nr. 59 in der Kaiserstraße um 45.000 fl.;

im VIII. Bezirke der Verkauf eines Grundtheiles per 316 m² in der Josefstädterstraße an das k. k. Blinden-Institut um 31.674 fl.;

im IX. Bezirke der Verkauf der Baustelle III des ehemaligen Linienamtes Währing um 99.006 fl.;

im XII. Bezirke der Verkauf von drei Baustellen an der Breitenfurterstraße im Gesammtausmaße von 1517·28 m² um 18.684 fl.;

im XIII. Bezirke der Verkauf des ehemaligen Friedhofes von Unter-Baumgarten um 4.640 fl., die Überlassung von Arrondierungsflächen in Ober-St. Veit an die Heimstätten-Gesellschaft um 12.000 fl. und die Veräußerung einer Baustelle in Breitensee an den St. Laurentius-Kirchenbauverein; der für die Erbauung der St. Laurentius-Pfarrkirche erforderliche Grund wurde seitens der Gemeinde an den Kirchenbauverein unentgeltlich überlassen;

im XV. Bezirke wurde eine Baustelle in der Pelzgasse in Fünfhaus um 11.000 fl. verkauft;

im XVIII. Bezirke wurden Theile der Schafbergrealität in Pötzleinsdorf den anrainenden Grundbesitzern zu Arrondierungszwecken um 4566 fl. und von der Realität des ehemaligen Linienamtes Währing ein Theil an den Verein zur Erbauung des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters überlassen.

Außerdem wurden Theile des ehemaligen Linienwalles zur Arrondierung anrainender Baustellen in mehreren Bezirken veräußert.

Von bedeutenderen Tauschverträgen wären zu erwähnen: Jener mit dem Stadterweiterungsfonde, betreffend die Überlassung mehrerer Grundflächen beim Hauptzollamte gegen Abtretung von Straßengrundflächen in der Marxergasse und vorderen Zollamtsstraße und Aufzahlung von 30.000 fl. und jener mit der Commission für Verkehrsanlagen, betreffend die Überlassung von Theilen des ehemaligen Linienamtes Hernals gegen einen an das ehemalige Linienamt Währing anstoßenden, für den Bau des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters bestimmten Grund; weiters eine Grundtransaction mit den Familien Kuffner und v. Borkowsky wegen Verlegung des ursprünglich an der Prinz-Eugenstraße im XIX. Bezirke projectierten Platzes vor die Hochschule für Bodencultur.

Zu den im Jahre 1898 abgeschlossenen sonstigen Verträgen gehören die Mietverträge über die Einmietung von Staatsämtern in städtischen Häusern (so des Bezirksgerichtes Hernals, der Steuer-Administration Währing u. s. w.), die Verträge über die Verpachtung der Jagdrechte der Gemeinde (so im XIII. Bezirke an das k. k. Hofärar), über die Verpachtung des Rathhauskellers, mehrerer Gemeinde-Gasthäuser (so „zum Steinbruch“ in Ottakring 2c.) und die Wasserlieferungsverträge (so bezüglich der Hofstallungen und der Stallungen im Augarten, des Spitales in Leesdorf bei Baden und der Arbeiterhäuser in Baumgarten wegen Wasserabgabe und mit dem Badehausbesitzer in Döbling wegen Abnahme des Überfallwassers aus dem Bade zur Straßenbespritzung).

Von den Recursen nahmen wie im Vorjahre jene gegen Tabularbescheide, mit welchen Untertheilungen von Realitäten ohne baubehördlichen Consens bewilligt wurden, ihrer Zahl nach die erste Stelle ein, nachdem das k. k. Oberlandesgericht in Wien auf ein neuerliches Ansuchen der Gemeinde um Ertheilung einer Weisung an die Gerichte I. Instanz zur Einholung einer Bewilligung der politischen Behörden bei Grundabtheilungen lediglich erklärt hat, dass es nicht in der Lage sei, den Gerichten über die Ausübung der Rechtspflege in einzelnen Fällen Vorschriften zu ertheilen.

C. Processe.

Im streitigen Verfahren wurde die Gemeinde, soweit die Civilprocessordnung nicht die advocatorische Vertretung vorschreibt, von rechtskundigen Beamten vertreten. Die Fälle betrafen hauptsächlich die Einbringung von rückständigen Wasserverbrauchsgebüren, Miet- und Pachtzinsen, Besitzstörungen u. dgl. In einzelnen wichtigen Fällen und in jenen Processen, für welche Advocatenzwang besteht, erfolgte, so wie im Vorjahre, die Bestellung eines Vertreters von Fall zu Fall, um eine beschleunigte Durchführung der Rechtsstreitigkeiten zu erzielen.

Von wichtigeren Streitsachen mögen Erwähnung finden:

Die Schadenersatzklage der Besitzer des Hôtel Bauer im XIV. Bezirke, anlässlich des Hochwassers im Wienflusse am 29. Juli 1897;

die Klage der Gemeinde Wien gegen den Zwangsverwalter der Häuser C. Z. 252 und 255 in Breitensee, wegen Abfuhr der eingehobenen Zins- und Schulkreuzer (wurde in I. Instanz abgewiesen);

die Feststellungsklage gegen Josef Graf Herberstein, wegen Nichtberechtigung eines Kuppelbaues auf dem Hause Herrengasse Nr. 3;

die Klage des Gymnasialprofessors Dr. Jakob Widmer, wegen Unwirksamkeit seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand;

die Klage des Heinrich Sikora puncto 31.337 fl. für Arbeiten bei Einwölbung des Alsbaches;

die Bestandsache Gemeinde Wien gegen Max Zirner, wegen Kündigung der demselben mietweise zur Aufstellung eines Holzportales überlassenen Grundfläche;

die Feststellungsklage gegen die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, wegen Nichtbestehens eines Rechtes zur Gasabgabe in den ehemaligen Gemeinden Neulerchenfeld und Penzing und Entfernung der Rohre;

die Besitzstörungsklage gegen die Imperial-Continental-Gas-Association, wegen Unterbrechung der Gaszuleitung in der Stadiongasse und zur Schule in der Bartensteingasse;

der Präjudicialprocess gegen dieselbe Gesellschaft, wegen Erlöschens der mit den ehemaligen Vorortegemeinden geschlossenen Gasbeleuchtungsverträge wurde, nachdem die Gemeinde Wien auch in II. Instanz sachfällig geworden, durch Vergleich erledigt. Ebenso wurde die Klage der Gemeinde Wien gegen dieselbe Gesellschaft, wegen Umlegung der Rohre am Rennweg und der Process gegen die österreichische Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft, wegen probeweiser Beleuchtung eines Theiles von Gaudenzdorf mit Wassergas im Vergleichswege erledigt.

Zu erwähnen wären schließlich noch mehrere Schadloshaltungsklagen für Straßengrundabtretungen im Sinne des § 9 der Bauordnung.

Von diesen wurde die Klage des Anton Hein, betreffend das Haus V., Margarethenstraße 32, im Vergleichswege erledigt, die Klage des k. k. Ärars, betreffend das k. k. Landwehr-Ausrüstungs-Depôt im V. Bezirk abgewiesen, dagegen über die Klage des Karl Hofmeier puncto 102.794 fl., betreffend das Haus VI., Mariahilferstraße 31, die Gemeinde zur Zahlung von 55.000 fl. verurtheilt.

Anhängig blieben die Klagen betreffend die Häuser I., Stock-im-Eisenplatz 3 (Equitable) und I., Goldschmidgasse 2 (Rothberger).

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Zu erwähnen ist die Erledigung mehrerer Eigenthumsreclamationen der Gemeinde Wien an Straßengründen.

So wurde anläſslich der Erwerbung eines Grundcomplexes am Brigittaplatz im II. Bezirke, das Eigenthumsrecht der Gemeinde bezüglich der in den Platz fallenden Parcellen 3488 und 4203/1 im Ausmaße von 2008·80 und 643·80 m² seitens des Stiftes Klosterneuburg anerkannt.

Ebenso wurden bei Parcellierung der Realität 4294 im II. Bezirk die als Eigenthum reclamierten Theile der Parcellen 4223/1 und 4238/1 an der Brigittenauerlände und Treustraße an die Gemeinde abgetreten.

b) Verlassenschaften.

Von den im Jahre 1898 anhängigen Verlassenschaften, in welcher die Gemeinde oder von derselben verwaltete Fonde und Stiftungen als Erben oder Legatare betheiligt erscheinen, sind folgende zu erwähnen:

1. Die Verlassenschaft des am 6. April 1898 verstorbenen Anton Ostheimer, welcher sein gesammtes Vermögen im Werte von 268.000 fl., darunter auch zwei Realitäten (I., Helferstorferstraße 6 und XIX., Osterleithengasse 12), den Armen Wien's vermachte.

2. Die Austheilung des Nachlasses nach Alois Drasche zwischen der Wiener und Brünner Armenstiftung; danach erhielt die Wiener Stiftung Wertpapiere im Betrage von 471.807 fl.

3. In der Verlassenschaft nach Leopoldine Schilcher wurde der Endausweis erstattet und genehmigt, nach welchem der Gemeinde Wien zur Errichtung eines Waisenhauses 111.962 fl. 91 kr. zufallen.

4. In der Verlassenschaft nach Adelheid Melcher (puncto 43.000 fl.), wurde der von den gesetzlichen Erben angestrengte Proceſs wegen Ungiltigkeitserklärung des Testamentes in I. und II. Instanz zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

5. Durch letztwillige, von den Erben jedoch angefochtene Verfügung des im Jahre 1898 in Wien verstorbenen Rudolf Zipfl wurde der Gemeinde zum Zwecke der Errichtung eines Kindergartens das Haus Huschkagasse Nr. 1 im XIX. Bezirke vermacht.

6. Von Josef Wunderer wurden die Armen Wiens als Substitutionserben zu $^1/_4$ des Nachlasses von ungefähr 7000 fl. berufen.

7. In der Verlassenschaft nach Hermine Eſsler wurden seitens der Universalerben Einwendungen bezüglich der Giltigkeit der Stiftungsanordnungen, der Fälligkeit der Stiftungslegate per 60.000 fl. und der für dieselben vorgeschriebenen Verlassenschaftsgebüren erhoben, dieselben jedoch wieder zurückgezogen, beziehungsweise im Vergleichswege erledigt.

Zu den bereits in früheren Jahren finalisierten Verlassenschaften nach Theodor und Rosina Tümal puncto 315.550 fl. für eine Waisenstiftung und nach Maria Tantz puncto 16.400 fl. für eine Stiftung für Bürger von Wien wurden die Stiftbriefe errichtet.

In Durchführung begriffen waren Ende 1898 noch die Verlassenschaften nach Katharina Wicturna, Ignaz Fürst und Bernhard Pechkranz.

Zu den der Gemeinde Wien für Armen- und Stiftungszwecke legierten Beträgen sind im Berichtsjahre neu hinzugekommen:

Von Marie Decker 3000 fl. als Legat für die Armen Wiens; von Ignaz Stättermayer 5000 fl. für eine Armenstiftung im XIV. Bezirke und 2000 fl. als Stiftung für arme Schulkinder (fällig nach dem Ableben der Frau Franziska Stättermayer); von Dr. Josef Späth 3000 fl. zur Anschaffung von Winterkleidern für die Kinder der Schule in Dornbach; von Michael Stagl 550 fl. für Arme von Nußdorf; von Helene Leipen 1000 Kronen als Stiftung für eine Schülerin der Bürgerschule am Parhammerplatz; von Bernhard Grausgruber 600 Kronen als Stiftung für den bravsten Zögling des Sanetty'schen Waisenhauses im VIII. Bezirke; von Franz Löblich 1000 Kronen für arme Familien des IX. Bezirkes; von Josef Schallaböck 800 Kronen als Weihnachtsstiftung für 2 Männer im Wiener Bürgerversorgungshause

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Von Entscheidungen desselben, die nicht in anderen Abschnitten angeführt erscheinen, oder nur für einen speciellen Fall von Belang sind, sollen hier erwähnt werden die Erkenntnisse:

vom 10. Mai, Z. 2509, wonach die noch ausstehende Erledigung des General-Baulinien-Regulierungsplanes die Verzögerung der Bekanntgabe der Baulinie nicht rechtfertigt;

vom 21. Mai, Z. 2719, womit die Beschwerde gegen die Delegierung der k. k. Bezirkshauptmannschaft „Hietzing-Umgebung" zur wasserrechtlichen Entscheidung über die Wienthalwasserleitung abgewiesen wurde;

vom 28. Juni, Z. 3522, mit welchem die Rentensteuerfreiheit des 25 Millionen-Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1867 ausgesprochen wurde;

vom 5. Juli, Z. 3671, wonach die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, in ein Gebiet, innerhalb dessen Industriebauten ausgeschlossen sind, auch Eisenbahngrundstücke einzubeziehen;

vom 20. October, Z. 4984, nach welchem bei Bemessung der Einkommensteuer vom Betriebe des Fouragegeschäftes der Gemeinde Wien am Centralviehmarkt wohl die Bezüge der ausschließlich hiebei verwendeten Beamten, nicht aber eine Tangente der Centralregie und die Kosten der Erhaltung des Gebäudes als Abzugsposten zu passieren sind;

vom 5. November, Z. 5409, womit die Gemeinde Wien (über Beschwerde des Oberlehrers Adolf Zeus) zur Zuerkennung einer Ergänzungszulage bei Zuweisung einer Naturalwohnung nach dem Gesetze vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. 67, verpflichtet wurde;

vom 30. November, Z. 5730, mit welchem über Beschwerde der Fischhändler am Fischmarkt im I. Bezirke die Incompetenz der Gemeinde zur Entscheidung über streitige Marktgebüren im selbständigen Wirkungskreise ausgesprochen wurde;

vom 9. December, Z. 6817, betreffend die Rechtswirksamkeit einer bauconsensmäßigen Verpflichtung zur Vornahme von Adaptierungen an einem Hause bei Regulierung des Gassenniveaus auch für die Nachfolger im Besitze.

F. Rechtsgutachten.

Seitens des Rechts-Departements wurden im Jahre 1898 nachstehende größere Rechtsgutachten, beziehungsweise Äußerungen in verschiedenen, das Interesse der Gemeinde berührenden Angelegenheiten abgegeben:

1. Über die Rentensteuerfreiheit des 25 Millionen-Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1867;

2. über die Verwendung des sogenannten Engelbrunnen-Fondes im IV. Bezirke;

3. über die Verpflichtung des k. k. Civil-Mädchenpensionates im VIII. Bezirke zur Zahlung eines Gemeindeabgabenpauschales;

4. über die Verpflichtung der k. k. Polizeibehörde zur Räumung des der Gemeinde Wien gehörigen Polizeigefangenhauses im VI. Bezirke;

5. über die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Zahlung einer dem Volksbildungsvereine bewilligten Subvention;

6. über die Zulässigkeit der Auflassung des VIII. städtischen Waisenhauses im XII. Bezirke;

7. über die Haftpflicht des Hauseigenthümers oder Sequesters für die Einhebung und Abfuhr der Zins- und Schulkreuzer und die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung desselben im Falle der unterlassenen oder verweigerten Abfuhr;

8. über den Verzicht der Gemeinde Wien auf die ihr zukommende Hälfte des Betriebsüberschusses für den Fall des Umbaues des k. k. Versatzamtes;

9. über das Eigenthumsrecht an den Kellerräumlichkeiten unterhalb des Straßenkörpers am Neuen Markte im I. Bezirke;

10. über die Zulässigkeit der Vereinigung des Wiener Bürgerspitalfondes und des Wiener Bürgerladfondes;

11. über die Verpflichtung des Beistellers der Nothkaserne im III. Bezirke (der sogenannten Krimskykaserne), nach Veräußerung dieser Realität andere Localitäten beizustellen;

12. über die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung straßenpolizeilicher Schutzvorrichtungen auf Grund der auf einem Hause in der Alserstraße lastenden Servitut der Duldung des öffentlichen Weges;

13. über die Möglichkeit, eine vorgeschriebene Canaleinmündungsgebür zu cedieren;

14. über die Rechtsfolgen der bedingungsweisen Schenkung eines Grundstückes in Ober-St. Veit zu Gartenzwecken;

15. über die Errichtung einer Vereinssparcassa für den XII. Bezirk.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten wurden im August und September 1898 die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr vom Centralsteuer- und Wahl-Cataster verfasst und die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen behufs Löschung, beziehungsweise Aufnahme in denselben gegebenen achttägigen Frist (vom 13. bis inclusive 20. October 1898) vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist 24.702. Über die während der erwähnten Frist eingelangten 30 Reclamationen wurde von der zur Prüfung der Urliste der Geschwornen für das Jahr 1899 berufenen Gemeinde-Commission am 19. November 1898 beschlossen, von den Reclamanten einen in die Geschwornenlisten aufzunehmen; dagegen aus denselben zu streichen wegen: körperlicher oder geistiger Gebrechen 22, überschrittenen 60. Lebensjahres 1, Unentbehrlichkeit im Berufe 1, Übersiedlung aus dem Wiener Gemeindegebiete 1. Vier Reclamationen wurden abweislich beschieden.

Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 92, Concurseröffnung 18, Übersiedlung außerhalb Wien's 25, Steuerherabsetzung, beziehungsweise Abschreibung oder anderer Ursachen 22, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande.

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindemitglieder betrug 24.520 (gegen 25.087 im Jahre 1897).

Die Zahl der von den Bezirksvertretungen zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3693; hievon wurden für die Ausübung des Geschwornenamtes während des nächstfolgenden Jahres von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Commission 685 als Haupt- und 176 als Ergänzungs-Geschworne bezeichnet.

Aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelost, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschwornen 17 Personen herangezogen.

Ende October 1898 wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht vorgelegt und zugleich jene Gemeinderäthe bezeichnet, welche zur Theilnahme an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungsdienstliste designiert worden waren.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude.

a) Das Rathhaus.

Von den baulichen Herstellungen, die im Jahre 1898 im Rathhause vorgenommen wurden, ist die Errichtung des Rathhauskellers am bemerkenswertesten.

Über diese wird im Abschnitte XXXI, D. berichtet.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 26. April 1898 wurde die Anschaffung einer sechsten Dampfdynamomaschine für die elektrische Beleuchtungsanlage des Rathhauses sowie die Umänderung der Hauptschalttafel daselbst mit dem Kostenbetrage von 20.500 fl. genehmigt. Die Maschine wurde am 30. December 1898 in Betrieb gestellt.

Die im Hofe Nr. 2 (dem Zugange zum Rathhauskeller) in Aufbewahrung gewesenen Original-Bleifiguren des Rafael Donner'schen Brunnens wurden zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 24. November, beziehungsweise 27. December 1898 behufs späterer Aufstellung an geeigneter Stelle dem Ciseleur und Bildhauer Wilhelm Köke zur Renovierung übergeben.

Von sonstigen Arbeiten, welche die Erhaltung des Rathhauses betreffen, ist die Erneuerung des Fenster- und Thüranstriches an den Nord- und Westfaçaden zu erwähnen, welche Arbeit im Laufe des Sommers 1898 mit dem Kostenaufwande von 2511 fl. ausgeführt wurde.

Das Inkrafttreten der neuen Steuergesetze erforderte eine entsprechende Vermehrung der Räume des Steueramtes und des Steuer- und Wahlcatasters, welche durch Übersiedelung des Bezirksamtes IX in das hiefür angekaufte und adaptierte Gebäude in der Währingerstraße Nr. 39 ermöglicht wurde. Die hiedurch im Rathhause als nothwendig sich ergebenden Adaptierungen und Nachschaffungen erforderten an baulichen Kosten den Betrag von 736 fl., die Möbelanschaffung die Summe von 603 fl.

Den Bedürfnissen des Wahlgeschäftes Rechnung tragend, wurde im Zustellungsamte eine neue Telephonstation für den auswärtigen Verkehr errichtet.

Sowie in den früheren Jahren, war auch im Berichtsjahre das Rathhaus ein Anziehungspunkt für Einheimische und Fremde, indem von denselben die Säle und Einrichtungen des Rathhauses sehr oft besucht wurden. Die Zahl dieser Besucher wurde, ohne die Massenbesuche bei Empfängen fremder Corporationen, Congressen ꝛc. zu rechnen, mit 7076 Personen ermittelt.

Die Personenaufzüge des Rathhauses wurden in ausgiebiger Weise benützt, da im Jahre 1898 272.061 Personen in die verschiedenen Stockwerke befördert wurden.

Wie alljährlich, so fand auch im Jahre 1898, und zwar am 5. Februar der Ball der Stadt Wien in dem Festsaale des Rathhauses statt, welcher durch den Besuch Sr. Majestät des Kaisers ausgezeichnet wurde.

Am 15. März wurden in den Festräumen des Rathhauses die Theilnehmer des Balneologen-Congresses seitens der Gemeinde Wien empfangen.

Am 6. Mai veranstaltete die k. k. geographische Gesellschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien einen Festvortrag des Nordpolfahrers Fritjof Nansen.

Am 1. Juni wurden in den Festräumen des Rathhauses die Besucher des VIII. allgemeinen deutschen Neuphilologentages am 29. Juli die Theilnehmer des III. internationalen Congresses für angewandte Chemie und am 29. November die Besucher des II. Katholikentages empfangen.

Am 2. December fand anläßlich des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers im prächtig decorierten Festsaale unter Betheiligung aller Functionäre der Gemeinde eine Festsitzung des Gemeinderathes statt.

Am 19. Mai fand im Arcadenhofe des Rathhauses eine von der Prinzessin Alexandrine Windischgraetz veranstaltete Wohlthätigkeitsvorstellung statt, bei welcher das Festspiel „Der Ruhm Österreichs" von Calderon de la Barca aufgeführt wurde.

Das Rathhaus, insbesonders der Arcadenhof bildete den Ausgangspunkt für sämmtliche aus Anlass des Kaiserjubiläums veranstalteten Festzüge, von denen der Kinderfestzug und der Schützenfestzug besonders hervorgehoben werden müssen.

Anläßlich der festlichen Beleuchtung der Stadt am 2. December prangte das Rathhaus an seiner Hauptfaçade in abwechselnd rothem und weißem bengalischen Licht, während sämmtliche Fenster theils mit Kerzen, theils mit elektrischem und Gaslicht beleuchtet wurden.

Vielfach wurde die Volkshalle, der steinerne Saal und der Stadtrathsitzungssaal zu Versammlungen ꝛc. verwendet, und zwar die Volkshalle an 196 Tagen zu Genossenschafts-, Vereins- und Volksversammlungen, zu Wahlzwecken und dergleichen, der steinerne Saal an 20 Tagen für Genossenschafts- und Vereinsversammlungen und Ziehungen und der Stadtrathssitzungssaal an 8 Tagen zu Versammlungen der Amtsärzte und Besprechungen der Bezirksamtsleiter.

b) Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

Bezüglich der städtischen Amtsgebäude mit Ausnahme des Rathhauses wird bemerkt, dass während des Berichtsjahres nur in einigen derselben unwesentliche bauliche Veränderungen, in den meisten nur die zu ihrer Instandhaltung erforderlichen Arbeiten und Renovierungen vorgenommen wurden.

Erwähnenswert erscheinen die nachstehend angeführten Herstellungen:

Gemeindehaus im III. Bezirke. — Die Räume der Marktamtsabtheilung im Erdgeschosse, welche die Marktcommissariats- und die Veterinärabtheilung gemeinsam enthielten, hatten sich seit längerer Zeit als zu klein erwiesen, weshalb bereits im Jahre 1897 die Räumlichkeiten des Volksbildungsvereines durch Kündigung freigemacht und den städtischen Thierärzten zugewiesen wurden, so dass die bisherigen Marktamtsräume

den Markt-Commissären allein verbleiben. Die Fertigstellung der Adaptierungsarbeiten, welche einen Kostenaufwand von 412 fl. verursachten, und die neue Benützung dieser Räume erfolgte im Jänner des Jahres 1898.

Außer dieser Herstellung erfolgte in demselben Jahre noch die durchgreifende Renovierung des kleinen Sitzungssaales, welche gemeinsam mit anderen Renovierungsarbeiten schon im Jahre 1897 genehmigt worden war, jedoch verschoben werden musste.

Die Wände wurden im unteren Theile mit Holzlambrien versehen und die Stuckverzierungen entsprechend umgeändert. Die Kosten betrugen etwa zwei Drittheile der gesammten Renovierungskosten, die den Betrag von 1008 fl. 54 kr. erreichten.

Amtshaus im XII. Bezirke. — Im Amtshause des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk wurden im Jahre 1898 einige Kanzleiräume im 2. Stocke mit harten Brettelböden versehen. Ferner wurde im Erdgeschosse die Abortanlage umgestaltet und um einen Abort und ein Pissoir vermehrt. Die Gesammtkosten dieser Herstellungen beliefen sich auf 600 fl.

Amtshaus für den XVI. Bezirk. — Der XVI. Gemeindebezirk entbehrte bisher eines der Größe und Bevölkerungszahl dieses Bezirkes entsprechenden Amtshauses. Die Amtsgeschäfte des magistratischen Bezirksamtes wurden seit der Einverleibung in dem ehemaligen Ottakringer Gemeindehause, Abelegasse Nr. 29, woselbst auch mehrere städtische Schulen untergebracht sind, und in mehreren anderen im Bezirke gelegenen Gebäuden besorgt; die Bezirksvertretung war im ehemaligen Gemeindehause Neulerchenfeld nur nothdürftig untergebracht.

Es war daher ein dringendes Bedürfnis, diesen Übelständen in räumlicher Beziehung durch die Erbauung eines würdigen Amtshauses abzuhelfen.

Nach längeren Verhandlungen in Betreff der Platzfrage wurde erkannt, dass der nahezu in der Mitte des stark erbauten Theiles von Ottakring gelegene Richard Wagnerplatz (ehemals Götheplatz) in seinem höher gelegenen Theile, nächst der Hasnerstraße, sich für die Erbauung des Amtshauses vortrefflich eigne, wobei noch immer fast zwei Drittel der Platzfläche für Zwecke einer Gartenanlage und eines großen Kinderspielplatzes erhalten bleiben.

Am 9. December 1898 hat der Gemeinderath das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Detailproject mit dem Maximalkostenbetrage von 250.000 fl. genehmigt. Dieser Betrag erhöhte sich infolge nachträglicher Abänderungen und Verbesserungen auf rund 257.500 fl. Mit dem Baue wurde im Februar des Jahres 1899 begonnen.

Amtshaus im XVII. Bezirke. — Für die Renovierung der Hoffaçaden dieses Amtshauses wurde ein Kostenbetrag von 1488 fl. genehmigt und sind die bezüglichen Arbeiten im Jahre 1898 auch ausgeführt worden.

Amtshaus im XIX. Bezirke. — Behufs Vergrößerung der Localitäten der Bauamtsabtheilung und Verlegung der Markamtsabtheilung wurden Adaptierungen mit dem Kostenbetrage von 364 fl. vorgenommen.

Das städtische Zinshaus Sieveringerstraße C.-Nr. 219, in welchem das Sitzungszimmer und das Wachlocale der freiwilligen Feuerwehr Ober-Sievering untergebracht waren, wurde im Jahre 1897 demoliert und ist daselbst ein Feuerwehr-Depôt mit dem Kostenbetrage von circa 5000 fl. erbaut worden, welches im Jahre 1898 vollendet wurde.

Städtisches Polizei-Gefangenhaus. — Die Angelegenheit des Benützungsrechtes des Staates an dem städtischen Gebäude, VI., Theobaldgasse Nr. 2, welches die Gemeinde Wien nicht anerkennt, wurde, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt, dem Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Brzobohaty zur Durchführung, beziehungsweise Abgabe eines Rechtsgutachtens übertragen.

Derselbe erstattete am 9. März 1898 einen Bericht, in welchem er die Sachlage einer eingehenden Erörterung unterzieht. Er gelangt nach der Actenlage zu dem Schlusse, dass der Staat in Betreff des Polizeigefangenhauses, VI., Theobaldgasse Nr. 2, weder ein dingliches noch ein obligatorisches Gebrauchsrecht ersessen hat und dass daher die Gemeinde beanspruchen kann, dass dieser Rechtsstand durch ein Erkenntnis ausgesprochen wird.

Der Magistrat stellte sohin mit dem Berichte vom 31. October 1898, Z. 44.335, an den Stadtrath Anträge, welche auf dem erwähnten Rechtsgutachten fußen, über welche aber im Berichtsjahre kein Beschluss des Stadtrathes gefasst wurde.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1898 wurden neu benannt:

Im II. Bezirke: Die Harcortstraße, die senkrechte Querstraße VI der Ausstellungsstraße im k. k. Prater, nach dem Eisenconstructeur der Rotunde Caspar Harkort; die Wolfgang Schmälzlgasse, die senkrechte Quergasse V der Ausstellungsstraße, nach dem gleichnamigen verstorbenen Leiter der Klosterschule bei den Schotten; die Schönngasse, die Gasse IX, Parallelgasse zur Vorgartenstraße, nach dem am 16. September 1897 verstorbenen Landschaftsmaler Alois Schönn; der Sterneckplatz, der Platz am Ende der Wolfgang Schmälzl- und Harkortgasse im k. k. Prater, nach dem verstorbenen k. u. k. Admirale Maximilian Freiherrn von Sterneck; die Stuwerstraße, die IV. Parallelstraße zur Ausstellungsstraße im k. k. Prater, nach dem verstorbenen Feuerwerker Johann Georg Stuwer.

Im III. Bezirke: Der Thomasplatz, der Platz zwischen der Erdbergerstraße und Wällischgasse.

Im IV. Bezirke: Der Brahmsplatz, der aus der Parzellierung der Realität Nr. 20 Favoritenstraße entstandene Platz, zur Erinnerung an den im IV. Bezirke wohnhaft gewesenen Tondichter Dr. Johannes Brahms; der Alois Draschepark, die Gartenanlage auf dem zwischen Seis- und Schelleingasse gelegenen Platze, nach dem Gründer der Armenstiftung gleichen Namens (zufolge Stadtrathsbeschluss vom 23. April 1898 Alois Draschplatz genannt, welche Bezeichnung mit Stadtrathsbeschluss vom 22. September 1899 in Alois Draschepark umgeändert wurde); der Favoritenplatz, der freie Platz bei der ehemaligen Favoritenlinie.

Im VII. Bezirke: Die Zitterhofergasse, der Gassentheil Faßziehergasse Nr. 12 und 19, sowie Kirchberggasse Nr. 32 bis 39 nach dem im Jahre 1894 verstorbenen Pfarrer zu St. Ulrich, Gustav Zitterhofer.

Im IX. Bezirke: Die Löblichgasse, die neu eröffnete Gasse zwischen der Sobiesky- und Lustkandlgasse, nach dem verstorbenen Vorsteher des IX. Bezirkes Franz Löblich; die Newaldgasse, die auf der ehemaligen Bräuhausrealität Einl. Nr. 417 IX. Bezirk eröffnete Quergasse, nach dem am 17. August 1897 verstorbenen Bürgermeister von Wien, Dr. Julius Ritter von Newald.

Im X. Bezirke: Die Bernhardsthalgasse, die Längengasse zwischen Trost- und Dampfgasse l. P. 816/1, weil die Gegend, in welcher diese Gasse beginnt, früher „im Bernhardsthal" hieß; die Holbeingasse, die Längengasse VIII zwischen Trost- und Hardtmuthgasse nach dem am 5. September 1855 in Wien verstorbenen dramatischen Dichter und Leiter des Hofburg- wie des Hofoperntheaters, Franz Ignaz Holbein Edlen von Holbeinsberg; der Neerwindenplatz, der in der Trostgasse im X. Bezirke beginnende Platz l. P. 816/252, zur Erinnerung an den Sieg der Österreicher, unter Prinz Josias von Coburg und Clerfait, über die Franzosen bei Neerwinden am 18. März 1793.

Im XI. Bezirke: Die Nemelkagasse, die gegenüber dem Hause Or.-Nr. 17 Geiselberggasse neu eröffnete Gasse, nach dem am 28. April 1897 verstorbenen Maschinen-Fabrikanten und Gemeindeausschusse von Simmering Franz Nemelka; die Niernbergergasse, die bei der Realität Or.-Nr. 201 Simmeringer Hauptstraße neu eröffnete Gasse, nach dem im Jahre 1760 in Lassee geborenen, am 2. October 1842 verstorbenen Volksschullehrer und Gemeindeschreiber von Simmering Adam Niernberger.

Im XII. Bezirke: Die Stachegasse, die zwischen den Häusern Or.-Nr. 94 und 96 Breitenfurterstraße und Kirchfeldgasse (im Bezirkstheile Hetzendorf) neu eröffnete Gasse, nach dem verstorbenen k. k. Oberbaurathe Friedrich August R. v. Stache.

Im XIII. Bezirke: Die Sebastian Brunnergasse, die neu eröffnete, über den Grundcomplex der österreichischen Heimstättengesellschaft führende, in die Titlgasse mündende Quergasse V, nach dem am 26. November 1893 verstorbenen Prälaten und Schriftsteller Dr. Sebastian Brunner; die Hernstorferstraße, die neu eröffnete Straße zwischen der Linzer- und Hütteldorferstraße, als Fortsetzung der bestehenden Hernstorferstraße; die Hummelgasse, die über den Grundcomplex der österreichischen Heimstättengesellschaft parallel mit der Verbindungsbahn laufende Quergasse VI, nach dem verstorbenen Clavier-Virtuosen und Componisten Joh. Nep. Hummel; die Mantlergasse, die im Bezirkstheile Ober-St. Veit neu eröffnete, nächst der Hietzinger Hauptstraße, oberhalb der Verbindungsbahn gelegene, in diese Straße mündende VI. Quergasse, nach dem Oberlehrer von Unter-St. Veit, Josef Mantler; die Meytensgasse, die ebenda gelegene mit der Hietzinger Hauptstraße parallel laufende Längengasse 3, nach dem Director der kaiserl. Akademie der bildenden Künste und Kammermaler Martin von Meytens; die Suppégasse, die neu eröffnete, über den Grundcomplex der österreichischen Heimstättengesellschaft führende, in die Unter-St. Veiter-Allee mündende Gasse IV, nach dem am 21. Mai 1894 verstorbenen Componisten Franz v. Suppé; die Titlgasse, die neue, über den Grundcomplex der österreichischen Heimstättengesellschaft führende, in die Unter-St. Veiter-Allee mündende Diagonalgasse III, nach dem am 21. Jänner 1882 verstorbenen Componisten Anton Emil Titl.

Im XIV. Bezirke: Der Lortzingplatz, der zwischen Meiselstraße, Hutter- und Beckmanngasse gelegene Platz, nach dem im Jahre 1851 verstorbenen Operncomponisten Albert Lortzing; die Ortnergasse, die zwischen der Diefenbachgasse und Ullmannstraße über die Zappert'sche Realität neu eröffnete Gasse, nach dem verstorbenen Bürgermeister-Stellvertreter von Sechshaus Josef Ortner.

Im XIX. Bezirke: Die Rodlergasse, die bei dem Hause Nr. 68 Krottenbachstraße eröffnete neue Gasse, nach dem im Jahre 1882 verstorbenen Schuldirector, Ortsschulrathe und Mitgliede der Gemeindevertretung von Ober-Döbling Moriz Rodler.

Abgeändert wurden:

Im IV., V. und XII. Bezirke die bisherige Hundsthurmerstraße und Meidling Schönbrunnerstraße in Schönbrunnerstraße.

Im XIII. Bezirke: Die Halterbachgasse in Bujattigasse, nach dem am 7. October 1897 verstorbenen Seidenzeugfabrikanten Franz Bujatti; die bisherige Eskelesgasse in Woltergasse; die Bezeichnung St. Veiter-Allee wurde in Unter-St. Veiter-Allee abgeändert.

Im XIX. Bezirke wurde die Bezeichnung Wiesendorfergasse in Brechergasse, nach dem verstorbenen Arzte Moriz Brecher abgeändert.

Aufgelassen wurden im XIII. Bezirke die Bezeichnung Endlergasse, welche in die bereits bestehende Elßlergasse einbezogen worden ist.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze, einschließlich der Trottoirs, Gehwege, Reitsteige und Radfahrwege betrug am Ende des Jahres 1898 10,715 345 m², wovon 7,823.953 m² auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus, Radfahrwege ꝛc. und 2,891.392 m² auf Trottoirs, Gehwege und Reitsteige entfallen.

Der Flächenzuwachs an Gemeindestraßen gegenüber dem Jahre 1897 beträgt insgesammt 145.392 m² und ist durch die Eröffnung neuer und die Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen entstanden. Hiebei ist zu bemerken, dass der Zuwachs sich nur auf solche Straßenflächen bezieht, welche im Laufe des Berichtsjahres durch Beschotterung oder Pflasterung für den allgemeinen Verkehr benützbar gemacht wurden, während jene Flächen, welche als Straßengründe im Grundbuche zwar abgeschrieben, aber noch nicht in gang- oder fahrbaren Zustand versetzt wurden, nicht mit eingerechnet sind.

Der größte Zuwachs an Straßenflächen kommt vor im II., XIII., XVI. und XVII. Bezirk. Im II. Bezirk (15.571 m²) waren dies vorwiegend Straßen in der Donaustadt, in den drei anderen Bezirken (20.321, 23.700 und 24.555 m²) sind für den Zuwachs die aus Anlass des Baues der Stadtbahn von der Verkehrs-Commission hergestellten und von der Gemeinde in die Erhaltung übernommenen Straßen ausschlaggebend. Im XVIII. Bezirke ist auch die von der Gemeinde hergestellte Alszeile zwischen der Güpferling- und Dornbacherstraße mitinbegriffen.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienenden Ausführungen im Jahre 1898 sind folgende hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Die Neupflasterung der Makart- und Nibelungengasse mit Holzstöckeln; die Erneuerung des Asphaltpflasters in der Kärnthnerstraße bei der Oper und mehrere Straßenregulierungen und Asphaltpflasterungen infolge von Hausumbauten.

Im II. Bezirke: Die Neupflasterung der Treustraße von Nr. 4 bis zur Wolfsaugasse (vor dem Schulhause Nr. 9 mit Holzstöckeln) und der Straßenbau in der Engerthstraße, nächst den Schuckertwerken.

Im III. Bezirke: Die Neupflasterung der Jacquingasse von Nr. 39 bis zum Arsenalweg (vor der Klosterkirche und Schule mit Holzstöckeln). Die durch den Bau der Stadtbahn bedingten ausgedehnten Umgestaltungen an den Straßen nächst der Bahn

u. zw. an der Hauptstraße, am Heumarkt, in der Ungargasse, Invalidenstraße, Marxergasse, Hinteren Zollamtsstraße und Oberen Viaductgasse wurden von der Verkehrs-Commission veranlasst.

Im IV. Bezirke: Die Umlegung und Pflasterung der Straße am Wiednergürtel vor dem Südbahnhofe, sowie die Regulierung und Pflasterung der Favoritenstraße und des Favoritenplatzes. Die Fahrbahnpflasterung am Brahmsplatz und in der Tilgnerstraße wurde in Erfüllung der mit Stadtrathsbeschluss vom 28. September 1897 gestellten Bedingungen von den Parcellierungswerbern der ehemaligen Realität Nr. 20 Favoritenstraße mit Holzstöckeln vorgenommen und von der Gemeinde übernommen.

Im VI. Bezirke: Der Neubau der Straßenstiege zwischen der Theobald- und Windmühlgasse; die Regulierung und Pflasterung der äußeren Straße am Getreidemarkt und der verlängerten Papagenogasse und der Straßenbau in der inneren Gürtelstraße am Mariahilfergürtel.

Im VII. Bezirke: Die Umpflasterung der Mariahilferstraße von der Ziegler- bis Schottenfeldgasse mit neuen Steinen härterer Gattung und Verguss der Fugen mit Kunstasphalt.

Im VIII. Bezirke: Die Straßenbauten in der Josefstädterstraße von der Blindengasse bis zur äußeren Gürtelstraße zugleich mit dem Einbaue der Tramwaygeleise; Instandsetzung der Straße vor dem Hauptportale der Breitenfelderkirche.

Im IX. Bezirke: Die Straßenregulierung und Pflasterung beim Jubiläumstheater zugleich mit dem Einbaue der Tramwaygeleise in der Lustkandlgasse.

Im XI. Bezirke: Die Neupflasterung zweier Theile der Geiselbergstraße und die Instandsetzung der ersten Haidequerstraße von der Glockengießergasse bis zur Simmeringerlände.

Im XIII. Bezirke: Die Neupflasterung des Plateaus Winkelmannstraße—Schwendergasse und die Instandsetzung der Straßen bei der Breitenseerkirche.

Im XIV. Bezirke: Der Straßenbau am Cardinal Rauscher-Platz vor der Kirche.

Im XV. Bezirke: Die Instandsetzung der Verbindungsstraße am Mariahilfergürtel, vor der Kirche „Maria am Siege“ und die Umpflasterung des Neubaugürtels nächst der Mariahilferstraße.

Im XVI. Bezirke: Die Instandsetzung der Straßen am Stephanieplatz und bei der k. k. Tabakfabrik.

Im XVII. Bezirke: Die Vollendung des Straßenbaues in der Alszeile und die Neupflasterung der äußeren Gürtelstraße von der Ottakringer- bis zur Jörgerstraße.

Im XVIII. Bezirke: Die Neupflasterung der Fuchsthalergasse, am Gürtelspiegel, die Ausgestaltung der Gürtelstraße von der Hauptstraße bis zur Gentzgasse und die Verbreiterung der Gentzgasse infolge mehrfacher Hausumbauten.

Im XIX. Bezirke: Die Umpflasterung der Heiligenstädterstraße von Nr. 65 bis 133.

Die Herstellung von Radfahrwegen in der Kronprinz Rudolf- und Engerthstraße im II. Bezirke, in der Zenogasse und Altmannsdorferstraße im XII. Bezirke und am äußeren Gürtel im XIV. bis XVII. Bezirke wurde bewilligt und die Instandsetzung derselben theils von der Gemeinde, theils von den Radfahrer-Vereinen vorgenommen.

Durch die mit Protokoll vom 19. April, genehmigt mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. April 1898, abgeschlossene Grundtransaction wegen Übergabe von Straßengründen entlang der Gürtel- und Wienthal-Stadtbahnlinie seitens der Verkehrs-Commission an die Gemeinde, wurde die Regulierung und Ausgestaltung der Gürtelstraße und der Straßen nächst des Wienflusses ermöglicht. —

Pflasterungen mit nur 8 cm hohen Holzstöckeln sind zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 16. November 1898 in Hinkunft nicht mehr auszuführen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 17. November 1898 wurde die Anbringung von Reclame-Adressen in Asphalt-Trottoirs untersagt.

Bezüglich des Betriebes der städtischen Pflastersteinbrüche in Ober-Österreich (Marbach bei Mauthausen, Windegg und Lina) wird noch angeführt, dass der Gemeinderath am 4. Februar 1898 den Beschluss gefasst hat, einen Werksleiter mit dem Jahresgehalte von 1500 fl. und Naturalwohnung, sowie einen Adjuncten mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und Naturalwohnung zu bestellen und denselben für Dienstfahrten die Benützung des Wagens sammt Pferden zu gestatten. Die Anstellung der beiden Bediensteten soll eine provisorische sein.

Der vom Stadtrathe ernannte Adjunct hat am 1. Mai, der Werkleiter am 1. November 1898 den Dienst angetreten. Vom 24. November 1897 bis 1. November 1898 war zur Leitung der Steinbrüche ein Ingenieur des Stadtbauamtes exponiert.

Mit Beschluss vom 14. Juni 1898 hat der Gemeinderath die Einsetzung eines dreigliedrigen Comités, bestehend aus 2 Mitgliedern des Gemeinde- und 1 Mitgliede des Stadtrathes zur Überwachung der städtischen Pflastersteinbrüche genehmigt.

Zur Ermöglichung der Wiedereröffnung des Betriebes im sogenannten Schmiedbergerbruche in Windegg hat die Gemeinde Wien über Stadtrathsbeschluss vom 15. Juni 1898 das Haus Nr. 27 Windegg (Leibetsederhaus) angekauft. Im Steinbruche in Marbach bei Mauthausen wurde das Cantinengebäude neu gebaut und der Betrieb der Cantine verpachtet.

Nicht gepflasterte Straßen. — Das Ausmaß der nicht gepflasterten (macadamisierten oder beschotterten) Flächen auf den von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug am Ende des Berichtsjahres: 5,483.314 m², wovon 4,543.845 m² auf die Fahrbahnen und 939.469 m² auf die Gehwege entfallen.

Der Zuwachs an Schotterstraßen hat 67.562 m² betragen; davon entfallen 58.337 m² auf Fahrbahnen und 9225 m² auf Gehwege.

Die Kosten der Neuherstellungen von ungepflasterten Straßen betrugen 185.879 fl. 65 kr.

Bezüglich der Art der Herstellung neuer Schotterstraßen ist keine Änderung zu verzeichnen.

Besonders bemerkt wird, dass auch in diesem Jahre überall, wo es zulässig war, die Oberfläche der beschotterten Fahrbahn um 10 bis 20 cm tiefer angelegt wurde, als die Oberfläche des zukünftigen Pflasters, um seinerzeit die Schotterdecke wenigstens zum Theile als Pflasterunterlage benützen zu können.

Erhaltung der Schotterstraßen. — Die Erhaltung der Schotterstraßen erfolgte im Berichtsjahre in gleicher Weise wie in den Vorjahren. Die Kosten betrugen 629.845 fl. 70 kr., wovon die Beschaffung des Schotters, Sandes ꝛc. 457.933 fl. 67 kr. erforderte, während der Rest von 171.912 fl. 3 kr. auf Arbeitslöhne, Fuhrwerk, Walzenbespannung ꝛc. entfiel.

An Schotter wurden 138.787 m³ verwendet, theils Gebirgsschlögel- und Rieselschotter, theils Wienfluss- und Rundschotter.

Im Berichtsjahre wurde die Anschaffung von 4 neuen Straßenwalzen mit Pferdebespannung genehmigt und stehen derzeit im ganzen 16 solche Walzen zur Comprimierung des Schotters zur Verfügung.

Die Maschinenanlage in dem im Jahre 1897 in die eigene Regie der Gemeinde übernommenen Steinbruche am Exelberge wurde zu Beginn des Berichtsjahres fertiggestellt und im Monate April in das Eigenthum der Gemeinde übernommen.

Die Maschinenanlage stand von dieser Zeit an ununterbrochen im Betriebe, und wurden im Berichtsjahre ungefähr 15.600 m³ Schotter erzeugt, wovon 11.400 m³ auf den Maschinenbetrieb und 4200 m³ auf den zur Ergänzung beibehaltenen Handbetrieb entfallen.

Für die Erweiterung des Steinbruches durch Anlage eines zweiten Bruches und Aufstellung einer zweiten Schotterbrechmaschine wurden die Vorarbeiten durchgeführt.

Gepflasterte Straßen. — Das Ausmaß aller Pflasterflächen auf den von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen, Gassen und Plätzen betrug am Ende des Jahres 1898: 5,232.031 m², wovon 3,280.108 m² auf Fahrbahnen und Zwischenplätze und 1,951.923 m² auf Trottoirs entfallen.

Im Vergleiche mit den früher angegebenen gesammten Straßenflächen ergibt sich, dass im Durchschnitte 42 Percent der Fahrbahnen und 67 Percent der Gehwege gepflastert sind, und zwar variiert dies in den einzelnen Bezirken von 3·5 Percent im XI. bis 97 Percent im VII. Bezirke für die Fahrbahnen, und von 28 Percent im XI. bis 96 Percent im VIII. Bezirke für die Gehwege. Das Flächenmaß der im Berichtsjahre von der Gemeinde hergestellten Neupflasterungen von Flächen, die bisher ungepflastert waren, betrug 37.814 m², wovon auf die Fahrbahn 29.694 m² und 8120 m² auf die Trottoirs entfellen. Die Pflasterung des restlichen Theiles der zugewachsenen Trottoirfläche von 40.016 m² wurde durch die Erbauer neuer Häuser veranlasst. Die Fläche der mit geräuschvermindernden Pflaster versehenen Fahrbahnen hat sich bei Asphaltstraßen um 3022 m², bei Holzstöckelpflasterungen um 5843 m² erhöht.

Mit Verwendung neuen oder alten Pflastermateriales wurden 154.401 m² umgepflastert. Davon entfallen auf Fahrbahnen 137.919 m² und 16.482 m² auf Trottoirs. Hier sind auch die von den Bezirken mittels Bestellscheinen ausgeführten Pflasterungen mit eingerechnet.

Im Jahre 1897 musste die Ausführung von Pflasterungen wegen des erst vorzunehmenden Einbaues der städtischen Gasrohre möglichst eingeschränkt werden. Da im Jahre 1898 diese Rücksicht in einigen Bezirken nicht mehr zu üben war, hat sich gegen das Vorjahr ein um 9776 m² größerer Zuwachs an neu gepflasterten Straßenflächen ergeben.

Im Berichtsjahre bezifferten sich die Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen mit 149.671 fl. 1 kr., für die Erhaltung gepflasterter Straßen mit 431.858 fl. 32 kr.

Bezüglich der detaillierten Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen der Neu- und Umpflasterungen, der Anzahl und Gattung der im Berichtsjahre eingelieferten und verwendeten Pflastersteine wird auf das Statistische Jahrbuch und den Hauptrechnungsabschluss der Stadt Wien hingewiesen.

Hinsichtlich der zu Steinpflasterungen verwendeten Materialien wird bemerkt, dass vorwiegend Granitsteine aus den Steinbrüchen in und bei Mauthausen in Oberösterreich Verwendung fanden. Für besonders stark befahrene Straßen wurden im Berichtsjahre aber große Granitsteine härterer Gattung aus den Steinbrüchen in Schärding und Thurnhof in Oberösterreich und Skuč in Böhmen benützt.

Neues Granitsteinmateriale wurde für eine Gesammtfläche von 57.672 m², davon aus den städtischen Steinbrüchen in Oberösterreich für 22.291 m² verwendet, so dass im Jahre 1898 aus den städtischen Brüchen 38·5 Percent des gesammten Pflastersteinbedarfes gedeckt wurden. Außerdem wurden aus den städtischen Brüchen bezogene durchschnittlich 0·30/0·20 m große und zusammen 4597·44 m lange Kämpfer- und Decksteine beim Bau der Sammelcanäle versetzt.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Straßensäuberung.

Die Säuberung und Bespritzung der Straßen und Plätze wurde in sämmtlichen Bezirken in gleicher Weise, wie im Vorjahre, durchgeführt.

Für die nächtliche Säuberung der Straßen des I. Bezirkes wurden zwei neue Kehrmaschinen beschafft, u. zw. eine Ernst Teich'sche Maschine verbesserter Construction, und eine links kehrende Maschine von R. Czermack in Teplitz. Beide Maschinen wurden im Berichtsjahre verwendet, wobei sich die erstere sehr gut bewährte, letztere jedoch noch verschiedene Mängel aufwies.

Die Säuberung der Straßen des VII. Bezirkes führte die Gemeinde auch in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October 1898 zur Nachtzeit mit dem gleichen Resultate wie in den Vorjahren durch.

Der am 1. October 1897 begonnene, auf 6 Monate genehmigte Versuch zur Einsammlung des Straßenkehrichts mit den Gefäßen und Wagen des A. Hartwich'schen Systemes „Koprophor“, wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Da die bereits vorhandenen Handkarren und Gefäße zum Versuche nicht genügten, wurden noch 15 Handkarren, 63 Gefäße und 9 Gestelle für je 2 Gefäße auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 8. Februar 1898 angekauft. Am 31. März 1898 wurde der Versuch abgeschlossen. Die bei demselben gemachten Erfahrungen lehrten, dass der Versuch in noch größerem Maßstabe fortgesetzt werden muss, um ein endgiltiges Urtheil über die praktische Verwendbarkeit des Systemes „Koprophor“ abgeben zu können.

Schneesäuberung.

Die Planierung des Schnees auf den Abladeplätzen des I. Bezirkes erfolgte, wie in den Vorjahren, in eigener Regie der Gemeinde.

Infolge des Fortschreitens der Arbeiten zum Baue der Donaucanallinie der Stadtbahn verringerten sich die der Gemeinde zur Verfügung gestandenen Schneeabladeplätze am Donaucanale neuerdings, und wurden dadurch die Schwierigkeiten einer raschen und nicht allzu kostspieligen Beseitigung des Schnees vermehrt.

Infolge dessen musste der schon seit einigen Jahren versuchsweise durchgeführten Beseitigung des Schnees durch Einwurf in die Canäle mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden. Es konnte aber im Berichtsjahre dieser Versuch wegen der ungewöhnlich geringen Schneemenge nur in sehr geringem Umfange und nur in einzelnen Bezirken fortgesetzt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnten im Berichtsjahre auch die Schneeschmelzversuche mit den Apparaten des A. Strasser und Major Eviau nicht vorgenommen werden.

Die Zahl der Schneepflüge wurde um ein Stück vermehrt, welches dem VII. Bezirke zugewiesen wurde.

Ende 1898. standen im ganzen 128 Schneepflüge zur Verfügung, wovon 123 nach dem System Schmid und 5 nach verschiedenen älteren Constructionen hergestellt sind.

Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts.

Die Einsammlung des Haus- und Marktkehrichts erfolgte, wie im Vorjahre, im I. und XII. Bezirke in eigener Regie mit den der Gemeinde gehörigen Wagen und Pferden; vom 1. Juli 1898 an wurde die Einsammlung des Hauskehrichts auch in der I. Section des XIII. Bezirkes (am linken Wienflussufer) von der Gemeinde in eigener Regie durchgeführt. In den übrigen Bezirken blieb die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts Contrahenten übertragen. Bei der Durchführung der Hauskehrichteinsammlung standen theils gewöhnliche Deckelwagen, theils Wagen mit dem Patentaufsatze von Öhler und Rossian oder Patentwagen der allgem. österr. Transportgesellschaft in Verwendung.

Hinsichtlich der Organisation des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßensäuberung und Hauskehrichteinsammlung hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 9. December 1898 folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Fuhrwerksbetrieb der eigenen Regie hinsichtlich der Straßensäuberung und der Hauskehrichteinsammlung in den Bezirken I, XII und XIII, Section I, wird vom 1. Jänner 1899 an vereinigt und unter die einheitliche Leitung eines Schaffers gestellt, welchem zwei Unterschaffer beigegeben werden.

2. Dieser einheitliche Fuhrwerksbetrieb ist von den Vorstehungen der Bezirke I, XII und XIII unabhängig und direct dem Magistrate unterstellt.

3. Das Verhältnis zwischen den Vorstehern dieser drei Bezirke und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes ist im allgemeinen ebenso wie jenes zwischen den Vorstehern und den bestellten städtischen Fuhrwerksunternehmern. Die Vorstehungen sprechen das erforderliche Fuhrwerk vom städtischen Fuhrwerksbetriebe an und dieser hat es in ordnungsgemäßem Zustande beizustellen. Die Vorsteher controlieren letzteren fortwährend. Streitigkeiten und Anstände zwischen den Vorstehern und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes entscheidet der Magistrat, bezw. der Stadtrath.

4. Der Magistrat wird beauftragt, eine Dienstesinstruction auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen, in welcher das Verhältnis zwischen den Bezirksvorstehern und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes und der Dienst des Schaffers und der beiden Unterschaffer geregelt wird.

5. Der Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes erhält einen Jahresgehalt von 1300 fl. und eine Naturalwohnung im Depôt am Pferdemarkte im V. Bezirke, sowie eine Quartiergeldzulage von 200 fl jährlich.

6. Die Bezüge für die beiden Unterschafferstellen werden mit je 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld festgesetzt.

7. Dem Unterschaffer Adalbert Raab, welcher derzeit als Wirtschaftsbeamter im XII. Bezirke einen Gehalt von jährlich 1320 fl. und ein Quartiergeld von 396 fl. bezieht, wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 516 fl. bewilligt.

8. Die systemisierte Schaffer und Unterschafferstelle der Stadtsäuberung im I. Bezirke und der Wirtschaftsbeamtenstelle der eigenen Regie im XII. Bezirke wird aufgelassen.

Die Arbeiten für die Einführung der eigenen Regie hinsichtlich der Einsammlung des Haus-, Straßen- und Marktberichts, sowie der übrigen Fuhrwerksleistungen für die Straßenpflege wurden im Berichtsjahre fortgesetzt. So genehmigte der Gemeinderath am 14. Jänner 1898 das vom Bauamte ausgearbeitete generelle Project für ein

Straßensäuberungsdepôt, welches für den I. Bezirk, sowie für einen Theil des II. Bezirkes (mit Ausschluss von Brigittenau und Kaisermühlen) bestimmt sein soll, mit dem approximativen Kostenerfordernis von 86.000 fl. Ferner wurde mit diesem Gemeinderathsbeschlusse noch angeordnet, dass für den übrigen Theil des II. Bezirkes, sowie für den VIII. und IX. Bezirk ein eigenes Depôt zu errichten und bezüglich Erwerbung eines geeigneten Grundcomplexes seitens des Magistrates das Weitere zu veranlassen sei, in welcher Hinsicht die mit der Donauregulierungs-Commission auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 29. October 1897 angebahnten Verhandlungen wegen Verkaufes eines Grundareales in der Pasettigasse zunächst weiterzuführen sind. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen beschloss der Gemeinderath am 30. December 1898, behufs Erbauung eines Straßensäuberungsdepôts im II. Bezirke die der Donauregulierungs-Commission gehörigen Baugruppen IX J_1 und IX J_2 an der Stromstraße und Pasettigasse in Zwischenbrücken (II. Bezirk) im Ausmaße von 24.227·77 m² um den Einheitspreis von 10 fl. 75 kr. per Quadratmeter, sohin um den Gesammtbetrag von 260.448 fl. 53 kr. anzukaufen.

Kehrichtverwertung. — In der Art der Verwertung des Kehrichts ist im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten. Um jedoch in der schwierigen Frage der Kehrichtverwertung einen Schritt vorwärts zu machen, beschloss der Stadtrath am 3. Juni 1898, eine Commission, bestehend aus einem Mitgliede des Stadtrathes, des Magistrates, sowie des Stadtbauamtes, ferner aus einem Mitgliede des Comités zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen nach Budapest behuis Besichtigung der Csery'schen Kehrichtsortieranstalt zu entsenden, und den n.-ö. Landesausschuss hievon behufs eventueller Theilnahme in Kenntnis zu setzen.

Die Gesammtauslage für die Straßensäuberung bezifferte sich im Jahre 1898 mit 1,348.011 fl. 5 kr. (gegen 1,507.579 fl. 24 kr. im Jahre 1897).

Straßenbespritzung. Im I. Bezirke wurden die 4 im Jahre 1897 beschafften Automat-Sprengwagen des Systems Fischer & Wawrosch während der ganzen Bespritzungsperiode weiter verwendet. Außerdem wurde noch ein Sprengwagen dieses Systems mit verbessertem Pumpenantriebe mittels doppelt wirkendem Excenter anstatt des Kettenantriebes zur probeweisen Verwendung angenommen; der Versuch ergab einen günstigen Erfolg. Auch im IX. Bezirke stand wie im Jahre 1897 ein Wagen des Systems Fischer & Wawrosch bei der Straßenbespritzung in Verwendung. Im übrigen wurden nur Fasswagen mit Schleuderbrause gebraucht.

Im sanitären Interesse wurde auch im Berichtsjahre eine Anzahl von Straßen in die Bespritzung neu einbezogen, und eine Anzahl täglich zweimal statt einmal bespritzt.

Die gesammte Bespritzungsfläche betrug am Ende des Berichtsjahres 6,961.347 m², hat also gegen 1897 um 338 941 m² zugenommen. Die Kosten der Straßenbespritzung bezifferten sich mit 371.484 fl. 92 kr. (gegen 351.811 fl. 42 kr. im Jahre 1897).

Nähere ziffernmäßige Details über die Straßenflächen, Säuberung und Bespritzung der Straßen sind im Abschnitte „Straßenwesen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

b) Sonstige Straßen.

Diesfalls bestehen die gleichen Verhältnisse, wie sie in dem Berichte für das Jahr 1897 geschildert wurden.

c) Eisenbahnen.

1. Locomotivbahnen.

a) K. k. Staatsbahnen.

In der Frachtstation Brigittenau der Donauuferbahn wurde eine neue Güterabgabsanlage hergestellt.

Um für die Jubiläums-Ausstellung ein Massenverkehrsmittel zu schaffen und den Besuch derselben den an den eröffneten Stadtbahnlinien und an der Westbahn ansässigen Bevölkerungskreisen zu erleichtern, wurde im Anschlusse an die Gürtellinie der Wiener Stadtbahn ein provisorischer Personenverkehr über die Donauuferbahn von der Station „Heiligenstadt" bis zum städtischen Lagerhaus im Prater eingerichtet.

Zu diesem Zwecke wurde die nur mit einem einzigen currenten Geleise ausgestattete Anlage der Donauuferbahn in der Strecke „Brigittenau, Rangierbahnhof—Ausstellungsstraße" durch ein zweites currentes Geleise ergänzt und auch die zum städtischen Lagerhause führende Geleiseverbindung in eine doppelgeleisige Anlage verwandelt.

In dieser Strecke wurden folgende Personenhaltestellen errichtet: bei der Kaiser Franz Josefsbrücke „Brigittenau—Floridsdorf", beim Gaswerk „Zwischenbrücken", bei der Kronprinz Rudolfsbrücke „Communalbad—Reichsbrücke" und die Kopfstation „Prater—Lagerhaus" auf Lagerhausterritorium.

Die Stationscommission, politische Begehung und Enteignungsverhandlung über dieses Project der k. k. Staatsbahn-Direction Wien wurde am 27. April 1898 abgehalten.

Die zur Ausführung des Projectes erforderlichen städtischen Straßengrundflächen und Gebietstheile des Lagerhausterritoriums wurden von der Gemeinde unentgeltlich, jedoch vorläufig nur für die Dauer der Jubiläums-Ausstellung, zur Verfügung gestellt.

Um aber den provisorischen Personenverkehr auf der Donauuferbahn, welche später bis Schwechat geführt und mit dem Verkehre auf der Donauländebahn vereinigt werden soll, auch nach dem Schlusse der Jubiläums-Ausstellung aufrecht erhalten zu können, wurde diese Bewilligung von der Gemeinde nachträglich bis zum 31. Mai 1899 verlängert.

Die Herstellungskosten der Anlage wurden vorläufig aus den der Commission für Verkehrsanlagen zu Gebote stehenden Mitteln bestritten, wozu die Vertreter der Gemeinde in dieser Commission unter folgenden Bedingungen ihre Zustimmung gaben:

1. dass das Eigenthum der Commission für Verkehrsanlagen an der aus den bewilligten Geldmitteln hergestellten Anlage gewahrt bleibe,

2. dass die genannte Commission nie zur Tragung eines allfälligen Betriebsdeficits herangezogen werde, und

3. dass bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit seitens der Staatsverwaltung an die Commission für Verkehrsanlagen ein den Zinsen und Amortisationskosten für den bewilligten Credit entsprechender Betrag als Pachtzins entrichtet werde.

b) Wiener Stadtbahn.

Im Berichtsjahre gelangten die Vorortelinie, die Gürtellinie und die Theilstrecke „Meidling-Hauptstraße—Hütteldorf-Hacking" der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn zur Vollendung. Die feierliche Eröffnung des Verkehres auf diesen Linien fand am 9. Mai 1898 durch Seine Majestät den Kaiser statt. Die Vorortelinie wurde sodann am 11. Mai, die Gürtellinie und obere Wienthallinie am 1. Juni dem allgemeinen Verkehre übergeben.

Die Gesammtlänge der am Schluss des Berichtsjahres im öffentlichen Betriebe stehenden Stadtbahnlinien beträgt 25·23 km.

Die Betriebsführung auf den Stadtbahnlinien erfolgt durch die k. k. Staatsbahnen und zwar durch die k. k. Staatsbahndirection Wien.

Diesbezüglich wurde vorläufig zwischen der Commission für Verkehrsanlagen und der k. k. Staatsbahnverwaltung eine vom k. k. Finanzminister und k. k. Eisenbahnminister genehmigte provisorische Vereinbarung getroffen, auf Grund deren die k. k. Staatsbahn Direction Wien bis Ende 1901 die gesammte Betriebsführung auf den fortschreitend zur Eröffnung gelangenden Theilstrecken der Wiener Stadtbahn mit Inbegriff der Anschluss-stationen besorgt, wogegen die gesammten Betriebseinnahmen und sonstigen Nutzungen aus dem Betriebe der eröffneten Stadtbahnlinien der k. k. Staatsbahnverwaltung überlassen werden. Vor Ablauf der obbezeichneten Frist ist der Abschluss eines endgiltigen Betriebsvertrages in Aussicht genommen.

Auf der Vorortelinie stellte sich schon nach kurzer Betriebsdauer die Nothwendigkeit der Herstellung eines zweiten Geleises heraus. In der Vollversammlung der Commission für Verkehrsanlagen vom 24. October 1898 wurde daher der Beschluss gefasst, die Arbeiten für diese Herstellung sofort zu vergeben und derart zu betreiben, dass der doppelgeleisige Betrieb mit dem Inkrafttreten des Sommer-Fahrplanes 1899 aufgenommen werden könne.

Die Arbeiten an der unteren Wienthallinie „Meidling-Hauptstraße—Hauptzollamt“ und der Umbau der Verbindungsbahnstrecke „Hauptzollamt—Praterstern“ machten derart günstige Fortschritte, dass die Betriebseröffnung auf diesen Linien mit Bestimmtheit für den Beginn des Sommers 1899 gewärtigt werden konnte.

Was endlich die vierte Hauptstrecke, die Donaucanallinie, der Wiener Stadtbahn betrifft, so ist hervorzuheben, dass die Arbeiten in der zwischen dem Hauptzollamts-Bahnhofe und dem Wienflusse gelegenen Theilstrecke derselben am 13. Jänner 1898 mit dem Aushub für den Mittelpfeiler der Wienflussbrücke ihren Anfang genommen haben.

Nachdem die Verhandlungen über das Project der k. k. Baudirection für eine Tiefbahn an der Rossauerlände an Stelle der früher in Aussicht genommenen Hochbahn zum Abschlusse gelangt waren, wurde das geänderte Project für die Theilstrecke „Schottenring—Heiligenstadt“, einschließlich der Verbindungscurve zur Gürtellinie, am 28. August 1898 der politischen Begehung unterzogen. Auf Grund des im allgemeinen günstigen Ergebnisses dieser Commission ertheilte das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 18. October 1898, Z. 43.150, den Bauconsens.

Mit den Arbeiten in der Theilstrecke „Wienfluss—Heiligenstadt“ wurde am 24. November 1898 begonnen und Ende December die durch den Bau der Donaucanallinie veranlasste Hebung der Brigittabrücke um etwa 0·6 m durchgeführt.

Zwischen der Gemeinde Wien und der Commission für Verkehrsanlagen wurde zum Zwecke der Austragung einer Reihe von offenen Fragen am 19. April 1898 das folgende, den gegenseitigen Austausch von Grundstücken, sowie andere Leistungen betreffende Übereinkommen abgeschlossen:

Protokoll, aufgenommen am 19. April 1898 im Rathhause der Stadt Wien.

Gegenstand bildet die tauschweise Überlassung von der Gemeinde Wien gehörigen Grundflächen zu Zwecken des Stadtbahnbaues und die hiefür von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu gewährenden Gegenleistungen.

Die gefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Wien einerseits und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien anderseits haben vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderathes der Stadt Wien und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien folgende Grundsätze für die weitere Vertragsaufstellung vereinbart:

I.

Die Gemeinde Wien übergibt der Commission für Verkehrsanlagen sämmtliche anläßlich des Baues der Wiener Stadtbahn projectsmäßig benöthigten, in ihrem Eigenthume stehenden Grundflächen, gleichgiltig ob dieselben in einer Grundbuchseinlage inneliegen oder in einem Verzeichnisse für öffentliches Gut eingetragen sind, und zwar auch, insoweit dieselben als verkäufliche Baugründe im Sinne des Programmes für die Verkehrsanlagen anzusehen sind, im Tauschwege in das Eigenthum.

Das Gleiche gilt hinsichtlich aller für den Bau der Wienflussregulierung erforderlichen, am linken Ufer des Wienflusses gelegenen communalen Gründe, welche die Commission für Verkehrsanlagen vertragsmäßig auf Rechnung des Stadtbahnunternehmens zum Baue der Wienflussregulierung einzulösen hat.

Von der im ersten Absatze angeführten Grundabtretung bleiben die für den Bau der Donaucanallinie flussaufwärts von der projectierten Haltestelle „Augartenbrücke", sowie die für den Bau der Verbindungscurve von der Donaucanallinie zur Gürtellinie erforderlichen Grundflächen ausgenommen; hinsichtlich dieser räumt jedoch die Gemeinde Wien auf die Dauer der Bahnanlage im Sinne der bereits gefassten Beschlüsse eine Servitut des Inhaltes ein, dass die Gemeinde die Herstellung und den Bestand der Bahnanlage zu dulden habe.

Jedoch ist die Commission für Verkehrsanlagen verpflichtet, der Gemeinde Wien für auf den abzutretenden, beziehungsweise mit der erwähnten Servitut zu belastenden Gründen befindliche Objecte, welche beseitigt werden müssen und anderwärts wieder errichtet werden, eine angemessene, eventuell im Enteignungswege zu bestimmende Entschädigung zu leisten.

Hingegen verzichtet die Gemeinde auf jedweden Ersatzanspruch für die wegen des Baues der Wienflussregulirung erfolgte Demolierung der obersten wienflussseitigen Gebäudetheile des Gumpendorfer Schlachthauses.

II.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien übergibt dagegen der Gemeinde Wien die in den zu diesem Zwecke angefertigten und beiderseits anerkannten Grundeinlösungsplänen farbig bezeichneten, von dem Bahnbaue restierenden Flächen und Realitäten im Tauschwege in das Eigenthum.

Weiters übergibt die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien die entlang sämmtlicher Stadtbahnanlagen außerhalb des Bahnabschlusses befindlichen Schutzstreifen in das Eigenthum. Der Commission für Verkehrsanlagen bleibt jedoch auf diesen Schutzstreifen die Servitut der jederzeitigen uneingeschränkten Benützung zu Betriebs- und Bahnerhaltungszwecken auf die Dauer des Bestandes der Bahnanlagen gewahrt. Hinsichtlich jener Grundtheile, welche zwischen dem Schutzstreifen und dem äußeren sichtbaren Mauerwerke der Bahnanlage gelegen sind, räumt die Commission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien die Servitut der Herrichtung und Benützung für öffentliche Zwecke ein, jedoch nur unbeschadet der für Bahnzwecke erforderlichen Verwendung.

Die Commission für Verkehrsanlagen räumt der Gemeinde Wien rücksichtlich der für die Durchführung von Communicationen bestimmten und in den Plänen demgemäß bezeichneten Grundflächen eine Servitut des Inhaltes ein, dass die Gemeinde berechtigt ist, die Flächen für Communicationszwecke einzurichten und zu benützen.

Durch die Ausübung dieser Servitut darf weder der Bestand oder der Betrieb der Bahn nachtheilig beeinflusst werden, noch dürfen den Bahnunternehmern daraus Kosten erwachsen.

III.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, dass einerseits zu Zwecken des Betriebes der dermalen concessionierten Stadtbahnlinien einschließlich der Verbindungscurve von der Donaucanal- zur Gürtellinie der Gemeinde Wien gehörige Gründe, anderseits zu öffentlichen Zwecken seitens der Gemeinde Wien der Commission für Verkehrsanlagen gehörige Gründe verwendet werden müssen, so wird bei Abtretung derselben im Sinne des gegenwärtigen Gesammtübereinkommens wechselweise das größte Entgegenkommen zugesichert.

IV.

Die wechselseitige Übergabe und Übernahme der nach Artikel I und II auszutauschenden Grundflächen erfolgt frei von Hypothekarlasten.

V.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien erklärt, dass von den Viaductsbögen der Gürtel-, Vororte- und Wienthallinie nachstehend verzeichnete Öffnungen von der Vermietung durch die betriebführende Staatseisenbahnverwaltung ausgenommen sind und der freien Verfügung der Gemeinde Wien für die Dauer des Bestandes der Bahnanlage überlassen werden:

a) Gürtellinie Nr. 5, 6, 10, 25, 26, 37, 38, 39, 40, 41, 49, 50, 54, 73, 94, 101, 102, 103, 135, 185 bis 218 inclusive, dann sämmtliche zwischen der Kobinger- und Harthausergasse gelegenen Viaductsöffnungen, mit Ausnahme jener, welche seitens der Commission für Verkehrsanlagen dermalen der Firma Bartelmus eingeräumt wurden;

b) Vorortelinie Nr. 283 und 284;

c) Wienthallinie Nr. 5 bis inclusive 11.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien verpflichtet sich weiters, die Viaductsöffnung Nr. 184 der Gürtellinie der Gemeinde Wien derart zu reservieren, dass dieselbe im Falle der Vermietung nach Ablauf von fünf Jahren, vom 1. Jänner 1899 an gerechnet, in dem von der Gemeinde geäußerten Bedarfsfalle einjährig gekündigt werden kann.

Die Commune Wien verzichtet dagegen auf eine weitere Einflussnahme in Ansehung der Verfügung über alle übrigen Viaductsöffnungen der Gürtel-, Vororte- und Wienthallinie unter der Bedingung, dass aus der Vermietung oder Benützung derselben keine sanitären oder ästhetischen Übelstände erwachsen.

VI.

Die Commission für Verkehrsanlagen erklärt sich bereit:

1. Das Trottoir beiderseits der Viaductsöffnungen der Gürtellinie längs der bestehenden Straßen herzustellen.

2. Sofort die Beseitigung der heute zwischen der Döblingerstraße und dem Wienflusse längs der Gürtellinie bestehenden Einplankungen zu veranlassen und die der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vorbehaltenen Viaductsöffnungen mit Drahtgitter abzuschließen.

VII.

Die Gemeinde Wien verzichtet auf jedwede Canaleinmündungsgebür von sämmtlichen dermalen concessionierten Stadtbahnlinien.

VIII.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und Herrn Wilhelm Beetz abgeschlossenen Vertrages vom 8. Mai 1896 denselben zur Aufstellung der im Vertrage vorgesehenen neun Bedürfnisanstalten in der Strecke von der ehemaligen Hundsthurmer- bis zur ehemaligen Nussdorfer-Linie zu verhalten.

Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, dass Herr Wilhelm Beetz auf dieser Strecke noch weitere vier Bedürfnisanstalten im Einvernehmen mit der betriebführenden Bahnverwaltung aufstellt.

Die für diese vier Bedürfnisanstalten der Gemeinde Wien erwachsenden Auslagen sind ihr von der Commission für Verkehrsanlagen zurückzuersetzen.

Die Gemeinde wird mit Herrn Wilhelm Beetz wegen unentgeltlicher Benützung sämmtlicher nach diesem Artikel zu errichtenden Bedürfnisanstalten durch die Mieter aller nächst jeder Anstalt gelegenen Viaductsöffnungen unter Beitritt der betriebführenden Verwaltung der Wiener Stadtbahn in Verhandlung treten und mit allem Nachdrucke auf eine günstige Austragung dieser Angelegenheit hinwirken, ohne dass jedoch aus diesem Anlasse die Gemeinde irgend welche Auslagen treffen dürfen.

IX.

Das zwischen beiden Theilen bereits abgeschlossene Grundeinlösungsübereinkommen hinsichtlich eines Theiles der Catastralparcelle 11 im V. Bezirke bleibt mit der Abänderung aufrecht, dass die hiefür entfallende Entschädigung thatsächlich entrichtet wird.

X.

Im Falle des Ausbaues der Verbindungscurve von der Donaucanallinie zur Gürtellinie haben die Grundsätze des gegenwärtigen Übereinkommens, sowohl hinsichtlich des Grundtausches, als der übrigen Punkte auch auf diese Verbindungscurve sinngemäße Anwendung zu finden.

Von den in dieser Verbindungscurve gelegenen Viaductsbögen wird die Commission für Verkehrsanlagen die ersten sechs Öffnungen von der Heiligenstädterstraße an in der Richtung gegen die Gürtellinie und außerdem die durch den Anschluss der Verbindungscurve an den bestehenden Viaduct der Gürtellinie sich ergebenden Verlängerungen der dermaligen Viaductsöffnungen Nr. 201 bis 206 (Gürtellinie) der Gemeinde Wien im Sinne des Artikels V zur Verfügung stellen.

Geschlossen, gelesen und gefertigt mit dem Bemerken, dass die Correctur im Artikel III zwischen dritter und vierter Zeile (Einschaltung) im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen wurde.

Für die Gemeinde Wien:

Dr. Karl Lueger,
Bürgermeister.

Dr. Rudolf Mayreder,
Stadtrath.

Josef Seichert,
Stadtrath.

Alexander Purscht,
Stadtrath.

Dr. Weiß.

F. Berger.

(LS)

Für die Commission für Verkehrsanlagen in Wien:

Dr. Theodor Haberer,
k. k. Ministerialrath.

Fr. v. Bischoff.

Gottfried Jax.

Karl Schuh.

(LS)

Anmerkung: Dieses Protokoll wurde in zwei Parien ausgefertigt, wovon das eine für die Gemeinde Wien, das andere für die Commission für Verkehrsanlagen in Wien bestimmt ist; das Original der zugehörigen Pläne erliegt bei der Commission für Verkehrsanlagen in Wien.

Die im vorstehenden Protokolle getroffenen Vereinbarungen wurden vom Gemeinderathe der Stadt Wien mit dem Beschlusse vom 22. April 1898, Z. 3885, genehmigt.

Für die Gemeinde Wien:

Dr. Karl Lueger,
Bürgermeister.

Karl Schuh,
Stadtrath.

Dr. Roderich Krenn,
Stadtrath.

„Genehmigt in der Vollversammlung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 23. April 1898.

Wien, 20. Mai 1898."

Commission für Verkehrsanlagen in Wien.

Wittek.

c) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Die Betriebsausweiche Erdbergerlände erfuhr im Berichtsjahre eine wesentliche Erweiterung. Hiefür war in hervorragender Weise die Bedachtnahme auf die Kohlenzufuhr in das neue städtische Gaswerk maßgebend.

Der fortschreitende Bau des rechtsseitigen Hauptsammelcanales hatte die provisorische Verlegung der Schleppbahn zum Erdberger Gaswerk zur Folge. Bezüglich der Rückverlegung dieser Bahnanlage in die alte Trace nach vollendetem Canalbau wurde vereinbart, dass das definitive Geleise über dem rechten Widerlager des Canales im Niveau der ausgeführten Anschüttung anzuordnen sein wird.

Die seit einer langen Reihe von Jahren auf's Lebhafteste von der Bevölkerung, angestrebte Errichtung einer Haltestelle an der Linie „Wien—Brünn" bei der Simmeringer Hauptstraße, bezüglich deren schon die bestandene Gemeinde Simmering

mit der Gesellschaft Verhandlungen gepflogen hatte, dürfte endlich in ein günstiges Stadium gekommen sein, indem die Gesellschaft ein Project für diese Haltstelle ausgearbeitet und dem k. k. Eisenbahn-Ministerium zur Genehmigung unterbreitet hat.

Die politische Begehung dieses Projectes sollte am 12. September 1898 stattfinden, wurde aber über Ersuchen der Gemeinde Wien erstreckt, weil für den betreffenden Stadttheil erst die Baulinien bestimmt werden mussten und die Gemeinde es für wünschenswert erachtete, noch vor der commissionellen Verhandlung mit der Gesellschaft über mehrere Streitfragen eine Vereinbarung zu erzielen.

Diese Angelegenheit gelangte sodann im Berichtsjahre nicht mehr zur Erledigung.

d) K. k. priv. österr. Nordwestbahn.

Am 26. September 1898 und an den folgenden Tagen fand die politische Begehung und Enteignungsverhandlung über das Project für den Bau des zweiten currenten Geleises in der Strecke „Wien — Stockerau“ statt. Ausgenommen von der Verhandlung waren die in dieser Strecke befindlichen Stationen und Haltestellenanlagen.

Die Gemeinde nahm zu diesem Projecte mit der nachfolgenden Erklärung Stellung:

a) Die Gradiente der Bahnstrecke zwischen km 1·7 und km 2·8 ist behufs Erzielung günstigerer Verhältnisse für die lichten Höhen aller Durchlässe, welche im Wiener Gemeindegebiete liegen, um 50 cm zu heben; die Hebung hat sich auf beide Geleise, sowie auch auf die bestehenden eisernen Brücken zu erstrecken.

b) Zwischen km 1·9 und 2·1 ist entsprechend den genehmigten Baulinien des daselbst geplanten Platzes anstatt des Dammes ein 114 m langer, symmetrisch zur Achse des bestehenden Objectes anzuordnender Viaduct auf Kosten des Bahnunternehmens herzustellen.

c) Die bestehenden, je 3·2 m breiten Durchlässe in km $1^7/_8$, $2^1/_2$ und $2^3/_4$ sind von dem Bahnunternehmen auf seine Kosten auf eine Breite von je 18·96 m zu bringen.

d) Die Pläne für die architektonische Ausgestaltung aller an Straßen gelegenen Objecte sind der Gemeinde Wien zur gutächtlichen Äußerung vorzulegen.

e) Das Bahnunternehmen hat für die entsprechende Entwässerung der Durchlässe und des Viaductes vorzusorgen.

f) Der Gemeinde Wien ist das Recht einzuräumen, die in den Zug öffentlicher Communicationen fallenden Flächen unter den Bahnobjecten (Viaduct, Durchlässe) zu Zwecken der öffentlichen Communication zu benützen, in dieselben Canäle, Wasserleitungsrohre, Gasleitungsrohre, Kabel, Straßenbahngeleise u. s. w. ohne besondere Bewilligung des Bahnunternehmens sowohl selbst einzubauen und zu erhalten, als auch anderen Personen die Benützung dieser Flächen zu ähnlichen Zwecken zu gestatten.

g) Alle an bereits bestehenden öffentlichen Communicationen anläßlich der Projectausführung erforderlichen Abänderungen sind vom Bahnunternehmen auf seine Kosten im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien auszuführen.

h) Sobald die Flächen unter den Durchlässen und Viaducten in den öffentlichen Verkehr einbezogen werden, sind sie vom Bahnunternehmen auf seine Kosten nach dem von der Gemeinde Wien zu bestimmenden Straßenprofile, und zwar die Fahrbahn mit neuen Granitwürfeln, die Trottoire mit neuen Granithalbgutsteinen und einem stehenden Granitwürfelsaume auszupflastern, die Pflasterfugen der Trottoire mit Cementmörtel zu vergießen.

i) Die fernere Erhaltung dieser Pflasterungen obliegt der Gemeinde Wien, und gehen die Pflasterungsmaterialien mit dem Tage der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien in deren Eigenthum über.

k) Bei der Berechnung und Construction der Hauptträger für das Brückenobject über den Donaustrom ist auf die seinerzeitige Herstellung eines Gehsteges längs der Brücke Rücksicht zu nehmen.

l) Die Krone des Nordwestbahndammes ist in jener Strecke, wo derselbe gleichzeitig Hochwasserschutzdamm ist, mindestens um 0·50 m über den bisher beobachteten höchsten Donauhochwasserstand zu erhöhen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, mit der Donauregulierungs-Commission, der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und den betheiligten Gemeinden wegen Herstellung eines Gehsteges längs der Nordwestbahnbrücke über den Donaustrom Verhandlungen einzuleiten.

Die im Vorstehenden aufgezählten Forderungen der Gemeinde wurden von der Bahngesellschaft nur zum Theile als gesetzlich begründet anerkannt und denselben im weiteren Verlaufe vom k. k. Eisenbahnministerium mit Entscheidung vom 6. Jänner 1899, Z. 54.761 ex 1898, auch nur zum Theile Folge gegeben. Insbesondere wurde mit diesem Ministerialerlasse die Entscheidung über die unter lit. b) von der Gemeinde geforderte Herstellung eines 114 m langen Viaductes auf denjenigen Zeitpunkt verschoben, in welchem der geplante Anschluss der Donaustadtlinie der Wiener Stadtbahn an den Bahnkörper der Nordwestbahn zur ämtlichen Behandlung gelangen wird.

Gegen diesen Punkt des bezogenen Ministerialerlasses hat die Gemeinde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

e) K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Am 24. Juni 1898 fand die politische Begehung über das Project für eine Erweiterung des Frachtenbahnhofes Matzleinsdorf statt. Nach diesem Projecte sollen die currenten Geleise der Strecke „Wien—Triest“ in südlicher Richtung gegen den X. Bezirk verschoben werden; in dem hiedurch zwischen diesen Geleisen und den bestehenden Frachtengeleisen entstehenden freien Raume soll eine Anzahl neuer Frachtengeleise zur Ausführung kommen. Außerdem soll die ganze Frachtengeleise-Anlage, welche sich auf Bahngrund befindet und daher fremde Grundstücke nicht in Anspruch nimmt, in ihrer Situation und Höhenlage Abänderungen erfahren.

Die Gemeinde stellte zu diesem Projecte folgende Bedingungen:

1. Der neue Durchlass in km 3·0, d. i. in der Verlängerung der Längenfeldgasse, ist in die geradlinige Verlängerung des bereits bestehenden Durchlasses zu verlegen.

Die nutzbare Breite desselben ist mit 23 m zu bemessen.

Behufs Verminderung der auf das zulässige Minimum zu beschränkenden Constructionshöhe der Geleisebrücken sind Zwischenstützen anzuordnen.

2. Die unter dem Durchlasse herzustellende Straße ist entsprechend zu entwässern und mit dem anschließenden Feldwege in gut fahrbare Verbindung zu bringen.

Das Gefälle der Verbindungsrampe soll 5 Percent nicht übersteigen.

3. Durch die Erweiterung der Bahnhofsanlagen darf der dermalige Bestand und Betrieb des auf Bahngrund liegenden 33" Wasserleitungsrohres weder gefährdet noch behindert werden.

Alle aus Anlass der projectierten Neuherstellungen nothwendigen Versicherungen und Abänderungen des dermaligen Bestandes sind seitens der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde, jedoch auf alleinige Kosten des Bahnunternehmens vorzunehmen.

4. Der bestehende Durchlass bei km 3·0 ist auf eine Breite von 23 m zu vergrößern.

5. Die Niveaukreuzung in der Verlängerung der Steinackergasse (km 3·75) ist aufzulassen und an deren Stelle eine 11·34 m breite Unterfahrt anzulegen.

6. Zwischen dem Matzleinsdorfer Viaducte und dem Durchlasse bei km 3·0 ist noch eine weitere, nicht im Niveau des Bahnplanums kreuzende Communication über die Bahn vorzusehen.

7. Die Detailprojecte für die im Vorstehenden beantragten Herstellungen sind der Gemeinde zur gutächtlichen Äußerung vorzulegen.

Gegen den ersten Absatz des Punktes 1 und gegen die Forderungen in Punkt 2, 3 und 7 wurden von der Gesellschaft keine wesentlichen Einwendungen erhoben, die

übrigen Forderungen der Gemeinde jedoch abgelehnt. Das k. k. Eisenbahnministerium hat über die von der Bahngesellschaft widersprochenen Forderungen folgende Entscheidung gefällt:

Ad 1. Die Durchfahrt ist vorläufig in einer lichten Breite von 8 Klaftern = 15·17 m herzustellen.

Sollte die Verkehrssteigerung in der Zukunft eine Vergrößerung der lichten Breite auf das von der Gemeinde geforderte Ausmaß von 23 m nöthig machen, so hätte die Südbahn diese Erweiterung auf ihre eigenen Kosten zu bewirken.

Ad 4. Dermalen ist eine Verbreiterung des bestehenden Durchlasses nicht nöthig. Sollte die Steigerung des Verkehres in der Zukunft eine Vergrößerung der Lichtweite auf das Ausmaß von 8 Klaftern = 15·17 m, welches seitens der Südbahn bereits im Jahre 1872 zugestanden worden ist, erforderlich machen, so hätte die Südbahn diese Erweiterung auf ihre eigenen Kosten zu bewirken. Die Mehrkosten einer weitergehenden Erweiterung hätte die Stadtgemeinde zu tragen.

Ad 5. Diese Forderung ist nicht begründet, da an der betreffenden Stelle keine Geleisevermehrung vorgenommen werden soll.

Ad 6. Die Südbahn hat ein generelles Project aufzustellen und sich mit der Stadtgemeinde bezüglich der Kostentragung in das Einvernehmen zu setzen.

Zu den Herstellungskosten hätte die Südbahn im Verhältnisse des Längenzuwachses, welcher durch die Ausführung des in Verhandlung stehenden Projectes bedingt ist, beizutragen. Das generelle Project ist zugleich mit dem bezüglich der Kostentragung geschlossenen Übereinkommen dem Eisenbahnministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Entscheidung wurde von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit rücksichtlich der abgewiesenen Forderungen Umgang genommen.

f) Zahnradbahn.

In dem Bestande der Zahnradbahn „Nussdorf—Kahlenberg" ist im Berichtsjahre keinerlei Veränderung eingetreten.

g) Dampftramways.

Das gleiche gilt von den beiden Linien „Hietzing—Mödling, bezw. Ober-St. Veit" und „Wien—Stammersdorf, bezw. Groß-Enzersdorf" der Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Co., sowie von der Linie „Wien (Matzleinsdorf)—Guntramsdorf" der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen.

Die Daten bezüglich der mit Dampf betriebenen Strecken der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft sind unter Einem in dem Berichte über die übrigen Linien dieser Gesellschaft enthalten.

h) Industriegeleise.

Der Elektricitäts-Unternehmung „Österreichische Schuckertwerke" wurde die Traversierung städtischer Straßen mit dem zu ihrer Fabriksanlage im II. Bezirke, Engerthstraße Nr. 150, führenden normalspurigen Schleppgeleise von der Donauuferbahn und dem Ziegelwerksbesitzer Eduard Hauser die Anlage eines Doppelgeleises von 60 cm Spurweite quer über die Grinzingerstraße behufs Ziegelbeförderung auf Rollwagen mit Handbetrieb gestattet.

Ferner wurde die Zustimmung zur Ausführung zweier provisorischen Rollbahngeleise für den Bau der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn in der Strecke „Aspernbrücke—Heiligenstadt“ ertheilt.

i) Projectierte Localbahn Wien—Judenau.

Am 18. Juli 1898 fand die Traceurevision des generellen Projectes zur Anlage einer schmalspurigen Localbahn mit Dampfbetrieb von Hütteldorf über Mauerbach, Tulbingerkogel, Königstetten, Ried, Sieghartskirchen nach Judenau statt.

Im Wiener Gemeindegebiete soll die projectierte, in der Station Hütteldorf-Hacking der Westbahn beginnende Localbahn unmittelbar neben dem nördlichen Dammfuße der Westbahn mit theilweiser Benützung der Straßengrundflächen geführt werden.

Von der Gemeinde Wien wurde diesbezüglich folgende Erklärung abgegeben:

„Einer Verlegung der Bahntrace vom Straßengrund auf Bräuhausgrund wird principiell zugestimmt. Die Gemeinde Wien spricht sich aus principiellen Gründen gegen Kreuzungen im Niveau aus. Sollten aber solche Niveaukreuzungen demungeachtet genehmigt werden, so wird das Verlangen gestellt, dass dieselben ausdrücklich als Provisorium bezeichnet und in der Concessionsurkunde dem Bahnunternehmen die Verpflichtung auferlegt werde, dieselben bei eintretendem, von der Gemeinde Wien festzustellenden Verkehrsbedürfnisse durch Überführungen mit einer von der Gemeinde Wien seinerzeit zu bestimmenden lichten Höhe oder durch Unterführungen der Bahnanlage zu beseitigen. Die Niveaukreuzung der Linzerstraße muss aber spätestens in jenem Zeitpunkte in eine Überführung umgewandelt werden, in welchem seitens der k. k. Staatsbahnen die angrenzende Niveaukreuzung im Zuge der Linie Wien—Salzburg beseitigt wird.

Im übrigen erhebt die Gemeinde Wien gegen die im vorliegenden generellen Projecte in Aussicht genommene Trace sowohl im eigenen Namen, als auch, insofern der linksseitige Wienflussammelcanal in Frage kommt, im Namen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien unter folgenden Bedingungen keine Einwendung:

1. Insoweit im Wiener Gemeindegebiete öffentliche Wege zu Bahnzwecken in Anspruch genommen werden, hat das Bahnunternehmen gemäß § 10, Alinea c, E.-E.-G., eine andere als Ersatz dienende Communication herzustellen.

Dieser Ersatz hat sich dort, wo die Straße nach dem genehmigten Baulinienplane verbreitert werden soll, auf die genehmigte, wenn auch noch nicht bestehende Straßenbreite zu erstrecken.

2. Jene Theilstrecken des Sammelcanales am linken Wienflussufer, sowie der Steinzeugrohrleitung zum Hütteldorfer Bade, welche unter die Dammschüttungen der neuen Bahnanlage zu liegen kämen, sind auf Kosten des Bahnunternehmens und im Einvernehmen mit der Gemeinde aus dem Bahnbereiche zu verlegen. Hiebei ist der Bestand der umgelegten Strecke des Sammelcanales und der Rohrleitung in den betreffenden Grundflächen, sowie die Möglichkeit der Erhaltungs- und Reconstructionsarbeiten auch in rechtlicher Hinsicht vollkommen und für immer sicherzustellen.

3. Das Bahnunternehmen hat der Gemeinde Wien jene Mehrkosten zu ersetzen, welche ihr bei der Verlängerung des linksseitigen Wienflussammelcanales bis an die Gemeindegrenze infolge des Bahnbaues, und zwar aus dem Umstande erwachsen, dass der Sammelcanal sodann nicht mehr in die dem k. k. Bahnärar gehörigen Grundflächen gelegt werden kann. Hiebei wird bemerkt, dass die Benützung der dem Bahnärar gehörigen Gründe zur Herstellung und Erhaltung des Sammelcanales nach Punkt XIII des Programmes für die Verkehrsanlagen eine unentgeltliche wäre.

4. Hinsichtlich der Stationsanlage nächst dem Versorgungshause in Mauerbach wird vorläufig nur das Verlangen gestellt, dass eine Belästigung dieser Anstalt durch Rauch, Lärm ꝛc. vermieden werde.

Die Aufstellung weiterer Bedingungen bleibt der Gemeinde selbstverständlich für den Zeitpunkt vorbehalten, wenn ein Detailproject vorliegt und dasselbe der Stations-Commission und der politischen Begehung unterzogen wird.

Schließlich erklärt sich jedoch die Gemeinde im Hinblicke auf die von ihr bereits anerkannten Vortheile des vorliegenden Bahnprojectes bereit, mit den Projectswerbern über die oben gestellten Bedingungen in Verhandlung zu treten, falls sich herausstellen sollte, dass durch die Erfüllung derselben dem Unternehmen unverhältnismäßig hohe und die Realisierung der Bahnlinie in Frage stellende Auslagen aufgebürdet werden.“

Auf Grund des im großen Ganzen günstigen Ergebnisses der Tracenrevision wurde der Unternehmung bezüglich der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Strecke aufgetragen, sich bei Aufstellung des neuen Projectes mit der Gemeinde direct ins Einvernehmen zu setzen.

Die bezüglichen Verhandlungen waren im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen.

2. Elektrische Bahnen.

Im Berichtsjahre ist es gelungen, die Frage des Wiener Tramwayverkehres ihrer Lösung zuzuführen.

Der Pferdebahnbetrieb erwies sich von Jahr zu Jahr unzureichender für die Bedürfnisse der Stadt. Die Überfüllung der Wagen, hervorgerufen theils durch die stetige Vermehrung der Bevölkerung, mit welcher die Ausgestaltung des Netzes nicht gleichen Schritt hielt, theils aber auch durch die ungünstige Anlage des Netzes, welche eine halbswegs entsprechende Verdichtung des Verkehres nicht zuließ, war seit Jahren Gegenstand eines fortwährenden Kampfes zwischen der Gemeinde und der Wiener Tramway-Gesellschaft, welch' letztere der immer von neuem nothwendigen Erhöhung ihrer Fahrtleistung im finanziellen Interesse widerstrebte. Es war von vorneherein klar, dass eine Abhilfe nur von der Einführung des elektrischen Betriebes, verbunden mit einem entsprechenden Ausbaue des Netzes, erwartet werden konnte.

Auch die in den letzten Jahren erfolgte Ausführung der Stadtbahnlinien verlangte geradezu nach einer entsprechenden Ergänzung durch ein Netz elektrischer Bahnen, während seit der Einverleibung der Vororte auch die Rufe der der Stadt neu angegliederten, wenig oder gar nicht mit Tramwaylinien bedachten Gebietstheile nach einem entsprechenden Verkehrsmittel immer dringlicher wurden.

Ungemein erschwert wurde der Gemeinde die Lösung dieser Frage durch Art. IX des Nachtragsübereinkommens mit der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 4. Mai 1887, weil sich die Gemeinde durch diese Vertragsbestimmung des Rechtes, in den der Wiener Tramway-Gesellschaft zum Baue und Betriebe von Pferdeeisenbahnen überlassenen Straßen eine andere Unternehmung zum Tramwaybetriebe zuzulassen, nahezu vollständig begeben hatte. Sollte daher einer anderen Unternehmung als der Wiener Tramway-Gesellschaft die Erbauung eines elektrischen Bahnnetzes übertragen werden, so mussten die Linien durch solche Straßen geführt werden, in welchen sich nicht schon Pferdebahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft befanden; es hätten also gerade die Hauptverkehrsadern, welche des elektrischen Betriebes am meisten bedürftig waren, bei der Anlage des neuen Netzes vermieden werden müssen.

Dieser letztere Umstand war es auch hauptsächlich, welcher bei der Fortsetzung der mit der Firma Siemens & Halske und der Firma Österr. Schuckertwerke bereits im Jahre 1897 begonnenen Verhandlungen (siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1897, Seite 37) das Concurrenzproject der letztgenannten Firma als das ungünstigere erscheinen ließ und welcher die Gemeinde veranlasste, die Verhandlungen mit der Firma Siemens & Halske allein fortzusetzen. Hiebei wurde in formeller Hinsicht an der schon ursprünglich von der letztgenannten Firma in Aussicht genommenen Grundlage des neuen Vertragsverhältnisses festgehalten, dass nämlich die Wiener Tramway-Gesellschaft unter Auflösung der bisherigen Verträge mit der Gemeinde Wien in Liquidation zu treten habe und dass es die Firma Siemens & Halske übernehme, die Bildung einer

neuen Gesellschaft (der Bau- und Betriebsgesellschaft für städt. Straßenbahnen) herbeizuführen; gleichzeitig musste die Firma dafür haften, dass die neue Gesellschaft nach ihrer Constituierung den zwischen der Firma Siemens & Halske und der Gemeinde Wien vereinbarten Vertrag für sich gelten lasse.

Was den Inhalt des neu zu begründenden Vertragsverhältnisses anbelangt, so musste sich die Gemeinde hiebei von folgenden Grundsätzen leiten lassen.

Die Gemeinde hatte die Concession selbst zu erwerben, einmal wegen der durch das Gesetz vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2, für diesen Fall bei Kleinbahnen zugesicherten Begünstigungen (Concessionsdauer von 90 Jahren und Verzicht auf das staatliche Einlösungs- und Heimfallsrecht), dann aber auch, weil das Netz nach einer Anzahl von Jahren in das Eigenthum der Gemeinde übergehen sollte. Demzufolge war mit der neuen Gesellschaft nur ein Bau- und Betriebsvertrag abzuschließen.

Bei Aufstellung des Netzes mussten, um einem bisher oft beklagten Übelstande abzuhelfen, neue Transversalstrecken vorgesehen und die Radialstrecken thunlichst nahe zur Grenze des Gemeindegebietes geführt werden; letzteres um auch entferntere Gebietstheile der Wohlthaten des Tramwayverkehres theilhaftig werden zu lassen.

Es war einerseits auf die finanziellen Interessen der Gemeinde durch Einführung entsprechender Abgaben, andererseits aber auch auf die Interessen des Publicums durch Verbilligung der Fahrpreise Bedacht zu nehmen.

Wenn auch die oberirdische Stromzuführung vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit im allgemeinen vorzuziehen war, so musste doch dort, wo die Aufstellung der bei diesem Systeme zur Anwendung gelangenden Masten mit schönheitlichen Rücksichten unvereinbar war, auf die Wahl eines anderen Systemes, sei es unterirdische Stromzuführung oder Accumulatorenbetrieb, Rücksicht genommen werden.

Weiters musste der Einfluss der Gemeinde auf die Fahrpläne gewahrt werden.

Aus social-politischen Gründen war Vorsorge zu treffen, dass der Gemeinde die Genehmigung der Dienst- und Arbeitsordnung für die Bediensteten der Gesellschaft vorbehalten bleibe.

Auch war der Heimfall des Netzes an die Gemeinde nach einer nicht allzu langen, mit Rücksicht auf die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Capitales zu berechnenden Zeitdauer, sowie die Möglichkeit einer früheren Einlösung vorzusehen.

Endlich war auch die Errichtung eines eigenen Elektricitätswerkes durch die Gemeinde ins Auge zu fassen und für diesen Fall die Gesellschaft zum Bezuge des elektrischen Stromes aus dem Kraftwerke der Gemeinde zu verpflichten.

Nach langwierigen Verhandlungen ist denn auch auf Grund der Gemeinderathsbeschlüsse vom 4. und 8. November mit der Firma Siemens & Halske am 28. November 1898 ein Übereinkommen abgeschlossen worden, welches den oben dargelegten Grundsätzen Rechnung trägt.

Dasselbe besteht in erster Linie aus einem Vertrage mit der Firma Siemens & Halske, welcher die erforderlichen Bestimmungen über die Erlangung der Concession durch die Gemeinde, die Liquidierung der Wiener Tramway-Gesellschaft und die Gründung der neuen Gesellschaft enthält. Diesem Übereinkommen ist dann als integrierender Bestandtheil der zwischen der Gemeinde Wien und der neu zu bildenden Bau- und Betriebsgesellschaft erst abzuschließende Vertrag beigefügt, dessen Zustandekommen die Firma Siemens & Halske der Gemeinde garantierte.

Einen wesentlichen Bestandtheil des Vertrages bilden ferner auch noch das Programm für den Umbau und die Ergänzung des Straßenbahnnetzes nebst zugehörigen Plänen und die Berechnung der Kosten der Stromerzeugung in den von der Gemeinde Wien zu errichtenden Elektricitätswerken.

Infolge dieses Abkommens werden sämmtliche Pferdebahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft innerhalb drei Jahren für den elektrischen Betrieb umgebaut und innerhalb fünf Jahren eine Anzahl neuer Linien ausgebaut werden.

Im allgemeinen soll das gesammte Straßenbahnnetz mittels Oberleitung elektrisch betrieben werden.

Hievon sollen nur ausgenommen sein: Die Ringstraße und der Franz Josefs-Quai, die sämmtlichen Abzweigungen von der Ringstraße innerhalb des I. Bezirkes und im Anschlusse daran die Übersetzungen der Wienflusseinwölbung und der Wienfluss- und Donaucanalbrücken, sowie einige hervorragende Straßenstrecken in den übrigen Bezirken, für welche unterirdische Stromzuführung vorgeschrieben ist.

Eine wesentliche Verbesserung in der Contactherstellung des Arbeitsdrahtes mit dem Motorwagen wurde durch Einführung des Bügels an Stelle der bisher üblichen Rolle erzielt. Das Bügelsystem gestattet auch eine wesentliche Vereinfachung der Verspannung der Fahrdrähte.

Für die unterirdische Stromzuführung wird das Budapester Schlitzcanalsystem zur Anwendung kommen. Überdies hat sich die Gemeinde das Recht gewahrt, die Einführung anderer, sich bewährender Systeme zu verlangen. Die Gemeinde besitzt auch das vertragsmäßige Recht, auf die Ausgestaltung des Oberbaues entsprechenden Einfluss zu nehmen.

Bezüglich der zur Verwendung gelangenden Motor- und Beiwägen hat sich die Gemeinde den weitgehendsten Einfluss gewahrt und wird demgemäß für eine geschmackvolle Ausstattung derselben, sowie für eine möglichst bequeme innere Einrichtung Sorge getragen werden.

Durch die Einführung des Fünfminuten-Verkehrs auf der Ringstraße, der Lastenstraße, den sonstigen Ringlinien und allen Hauptradiallinien ist die Möglichkeit einer raschen Beförderung der Fahrgäste geboten; durch den Zonen- und Sectoren-Tarif wird eine bedeutende Ermäßigung der Fahrpreise eintreten.

Das Mitbenützungsrecht der Geleiseanlagen der städtischen Straßenbahnen durch andere Straßenbahnunternehmungen wird durch den neuen Vertrag gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen des alten Tramwayvertrages eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Der Betrieb durch die Gesellschaft endet mit dem Jahre 1925 und geht sodann an die Gemeinde über, welcher auch die Geleiseanlagen nebst der elektrischen Ausrüstung kostenfrei anheimfallen. Außerdem ist die Möglichkeit vorzeitiger Einlösung am 1. Jänner 1914 und am 1. Jänner 1920 gewahrt.

Abgesehen von diesen, das Hauptnetz der elektrischen Bahnen betreffenden Verhandlungen kam auch die Herstellung einzelner außerhalb dieses Netzes fallender elektrischen Linien in Frage.

So führten die seit dem Jahre 1893 mit der Bahnbau- und Betriebs-Unternehmung Ritschl & Comp. bezüglich der elektrischen Linie Wien—Kagran gepflogenen Verhandlungen im Berichtsjahre zu einem Übereinkommen, in welchem festgesetzt wurde, dass die Gemeinde die Concession für diese Linie zu erwerben hat, der Gesellschaft jedoch die Ausführung und der Betrieb übertragen werde.

Aus Anlass des stattgehabten Jubiläumsfestschießens auf der Militärschießstätte wurde der Bau der Theilstrecke „Praterstern—Schießstätte“ dieser Bahnlinie mit besonderer Beschleunigung durchgeführt und dieselbe am 25. Juni 1898, also vor dem Tage der Eröffnung dieses Schützenfestes, dem allgemeinen Verkehre übergeben.

Um ein besseres Verkehrsmittel für die Kaiser-Jubiläums-Ausstellung in der Rotunde zu schaffen, wurden Verhandlungen mit der Wiener Tramway-Gesellschaft gepflogen; nachdem die internationale Elektricitäts-Gesellschaft ihre Zustimmung zur Einführung des elektrischen Stromes für den Betrieb von Straßenbahnen in das Gebiet des k. k. Praters, für welches ihr die ausschließliche Stromlieferung vom k. k. Hofärar übertragen worden war, ertheilt hatte, konnte die Gemeinde der Wiener Tramway-Gesellschaft laut Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Februar 1898 den Bau von provisorischer elektrischen Straßenbahnlinien in den Strecken: „Ausstellungsstraße—Südportal der Rotunde“ und „Radetzkystraße—Hauptallee“ unter der Bedingung bewilligen, dass die Gemeinde selbst nachträglich die Concession für diese Linien erwerbe.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. Mai wurde hierauf die Verlängerung der elektrischen Oberleitung der letztgenannten Linie bis auf den Stubenring und Franz Josefs-Quai bewilligt und am 23. Juni die Einwilligung zur Einführung des elektrischen Betriebes auf dieser Strecke ertheilt.

Die Wagen dieser Linie sind mit Accumulatoren ausgerüstet und werden auf der Strecke „Prater-Hauptallee—Radetzkybrücke—Franz Josefs-Quai“ durch den mit Oberleitung zugeführten Strom, auf der Ringstraße jedoch selbstthätig durch Einschaltung der Accumulatoren betrieben.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass bezüglich einer elektrischen Bahn „Wien—Schwechat—Pressburg“ mit dem Ingenieur Tauber und bezüglich der elektrischen Bahn „Wien—Baden“ mit der Wiener Localbahn-Actiengesellschaft Verhandlungen gepflogen wurden, die im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gelangt waren.

3. Pferdebahnen.

a) Wiener Tramway-Gesellschaft.

Ausgestaltung des Geleisenetzes. — Anlässlich der Jubiläums-Ausstellung wurden zwei neue Geleisestrecken gebaut, und zwar die eine abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Ausstellungsstraße durch die Perspectivstraße zum Südportal der Rotunde, die andere als Fortsetzung der Linie in der Löwengasse mit Benützung der Sophienbrücke und Wittelsbachstraße zur Hauptallee führend.

Beide Strecken, von welchen die erstere nur für die Dauer der Ausstellung hergestellt worden ist, wurden für den elektrischen Betrieb eingerichtet und auf der ersteren neben dem Pferdebetrieb im Anschluss an die sogenannte Transversallinie auch der elektrische Verkehr eingeführt, während die zweitbezeichnete Strecke im Anschlusse an die elektrisch betriebene Ring—Quai-Linie bloß von elektrischen Wagen befahren wurde.

Die näheren diesfälligen Daten erscheinen im Abschnitte: „2. Elektrische Bahnen“ angeführt.

Behufs Ausgestaltung des Verkehres der Pendelwagen, welche einerseits von der Schwendergasse durch die Mariahilferstraße zur Bellariastraße, anderseits von der Weiglgasse durch die Schönbrunnerstraße zur Kärnthnerstraße verkehren, wurden diese

beiden Routen durch Legung eines Doppelgeleises in der Winckelmannstraße verbunden. Hiedurch erscheint auch eine neue Verbindung zwischen Meidling und Hietzing—Rudolfsheim geschaffen.

Das Geleise in der Josefstädterstraße wurde nach Eröffnung des Linienwalldurchbruches bis zur gleichnamigen Haltestelle der Gürtellinie der Stadtbahn verlängert.

Neben dem neueröffneten Kaiser-Jubiläums-Stadttheater wurde in der Lustkandlgasse ein Stockgeleise errichtet, auf welchem zur Bequemlichkeit der Theaterbesucher vor Schluss der Vorstellungen zur Abfahrt bereite Wagen aufgestellt werden.

Wegen Einführung des Theilstrecken-, beziehungsweise Pendelverkehres auf verschiedenen Radial- und Transversalstrecken wurden an folgenden Stellen Wagenaufstellungsgeleise ausgeführt und zwar: a) Bei der Remise Hernals, b) bei der II. Remise Simmering, c) vor dem Südbahnhofe, d) in der Spitalgasse nächst dem Bürgerversorgungshause.

Infolge der Neuherstellung der inneren Gürtelstraße längs des Südbahnhofes mussten die Geleise in der Favoritenstraße nächst der ehemaligen Favoritenlinie und die Abzweigungsgeleise zum Südbahnhofe verschoben und in eine andere Höhenlage gebracht werden.

Die Endstrecke des zum Communalbade führenden Doppelgeleises wurde anlässlich des Baues des zweiten Geleises der Donauuferbahn von dem zwischen der Bahn und dem Donauufer gelegenen Platze in die Handelsquaistraße verlegt. Die Kreuzung der Geleise der Donauuferbahn ist nunmehr vermieden.

Die Nothgeleise bei der ehemaligen Schwarzenberg- und Elisabethbrücke konnten nach Vollendung der Stadtbahneindeckung und Wienflusseinwölbung entfernt und die geraden Geleise wiederhergestellt werden.

Um den Betrieb auf der Linie „Ungargasse" während des Baues des Bahnhofes „Hauptzollamt" der Stadtbahn und der damit verbundenen Änderungen in der Höhenlage der Invalidenstraße wenigstens im oberen Theile der Ungargasse aufrecht zu erhalten, wurde der Verkehr der vom Südbahnhofe kommenden Wagen durch die Rochus- beziehungsweise Sechskrügelgasse über die Landstraße Hauptstraße geleitet.

Auf dieselbe Weise wird nach Wiederherstellung der Geleise in der Invalidenstraße und nach Wiederaufnahme des Betriebes in der unteren Ungargasse während der durch den Stadtbahnbau bedingten Absperrung des unteren Theiles der Landstraße Hauptstraße vorübergehend der Tramwayverkehr aus dem oberen Theile der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse zu abgelenkt werden.

Bei der Radetzkybrücke mussten wegen der Wienflussregulierungsarbeiten Nothgeleise eingerichtet werden.

Außer den angeführten größeren Ergänzungen und Abänderungen des Geleisenetzes wurden noch verschiedene kleinere derartige Herstellungen vorgenommen, wozu auch die wegen Einführung des elektrischen Betriebes auf einzelnen Strecken nothwendig gewordenen Verstärkungen der Schienenstoßverbindungen mittels Kremplaschen und der Einbau von Weichen mit zwei verstellbaren Zungen zu rechnen sind.

Die von der Tramway-Gesellschaft angestrebte Bewilligung zur Einlegung eines zweiten Geleises in dem engen Theil der Taborstraße zwischen der Oberen Augartenstraße und der Großen Stadtgutgasse, sowie zur Errichtung einer großen Wartehalle auf der sogenannten Praterspitzwiese wurde vom Gemeinderathe nicht ertheilt.

Wagentypen. — Im Berichtsjahre wurden nebst 35 elektrischen Motorwagen, 100 Wagen der bereits im Jahre 1897 genehmigten Type mit Längsbänken in Betrieb gesetzt. Hievon sind 27 Wagen mit Zug- und Stoßvorrichtung versehen und können sowohl für den Pferdebetrieb, wie auch als Beiwagen im elektrischen Betriebe benützt werden. In gleicher Weise wurden 7 einspännige Winterwagen als Anhängewagen zur Benützung beim elektrischen Betriebe umgestaltet. Die zeitweilige Adaptierung von 50 offenen Sommerwagen zu geschlossenen Wagen und deren Verwendung bis zum Ablauf der Winterperiode 1898/99 wurde bewilligt.

Über wiederholte Anregung seitens der Gemeinde und der k. k. Polizei-Direction wurde im Jahre 1898 endlich die Anbringung von Schutzvorrichtungen an sämmtlichen Wagen vollendet.

Bemerkenswert wäre noch, dass alle Wagen nunmehr so eingerichtet sind, dass sie ohne Deichsel verkehren können.

Haltestellen. — Anlässlich der Einführung eines Correspondenzverkehres zwischen der Wiener Tramway-Gesellschaft und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei bezüglich der Neuerrichtung, beziehungsweise Verlegung bestehender Haltestellen nachfolgende Verfügungen getroffen:

1. Auf der Linie „Reinprechtsdorferstraße—Altes Landgut" ist vor der Kreuzung Arbeitergasse, und zwar für die Richtung nach dem Landgute beim Hause O.-Nr. 50 der Reinprechtsdorferstraße, für die Gegenrichtung beim Hause O.-Nr. 37 derselben Straße eine neue Haltestelle zu errichten.

2. Die in der Reinprechtsdorferstraße dermalen beim Hause O.-Nr. 56 bestehende Haltestelle „Griesgasse" ist für die in der Richtung nach dem Landgute verkehrenden Wagen vor das Haus O.-Nr. 62, für die in entgegengesetzter Richtung verkehrenden Wagen vor das Haus O.-Nr. 53 der Reinprechtsdorferstraße zu verlegen.

3. In der Mariahilferstraße ist für die in der Richtung gegen Penzing fahrenden Wagen gegenüber dem Hause O.-Nr. 130 eine neue Haltestelle zu errichten. Für die stadtwärts fahrenden Wagen bleibt die Haltestelle beim Ende des Westbahnparkes bestehen.

4. In der Taubergasse ist für die gegen die Stadt verkehrenden Wagen vor dem Hause O.-Nr. 2 eine Haltestelle neu zu errichten, für die Gegenrichtung bleibt die Haltestelle in der Rosensteingasse bestehen.

5. Die derzeit in der Alserstraße vor dem Hause O.-Nr. 67 für beide Fahrtrichtungen bestehende Haltestelle ist vor das Haus Ottakringerstraße Nr. 3 zu verlegen.

6. Die Haltestelle in der Kutschkergasse ist vom Hause O.-Nr. 6 zu O.-Nr. 2 zu versetzen.

Gleichzeitig wäre die Haltestelle Kreuzgasse der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vom Hause O.-Nr. 37 Währinger-Gürtel zum Hause O.-Nr. 39 zu verschieben.

7. Die in der Nussdorferstraße vor dem Hause O.-Nr. 71 bestehende Haltestelle ist für beide Fahrtrichtungen vor den Garten des Gasthauses „Zum Auge Gottes" zu verlegen.

Ferner wurde anlässlich der Eröffnung der Vororteliníe der Stadtbahn die Haltestelle „Friedhofstraße" zum Aufnahmsgebäude der Station Hernals der Stadtbahn verlegt, und anlässlich der Herstellung der neuen Tramwayverbindung in der Winckelmannstraße bei der Einmündung der Weiglgasse in die erstere eine neue Haltestelle errichtet.

Schließlich wurden über Wunsch der bezüglichen Bezirksvertretungen die vor dem Hause O.-Nr. 46 in der Erdbergstraße bestandene Haltestelle an die Kreuzung dieser Straße mit der Wassergasse verschoben und in der Simmeringer Hauptstraße zwischen der Remise II und der Kaiser-Ebersdorferstraße eine neue Haltestelle, welche die Bezeichnung „Kloster" zu führen hat, errichtet.

Wartehallen. — Die Errichtung von Wartehallen wurde für folgende Punkte genehmigt: a) Bei der Abzweigung der Linie „Erdbergstraße" von der Landstraße Hauptstraße; b) am Rennweg bei der Einmündung der Kleistgasse; c) vor dem Südbahnhofe (mit Expeditions-Raum); d) bei der neu errichteten Haltestelle „Kloster" in der Simmeringer Hauptstraße.

Remisen, Wagenschuppen. — Zur Unterbringung der neubeschafften Wagen wurden in den Betriebsanlagen in Favoriten und in Simmering neue Wagenschuppen hergestellt. Zur Einstellung der Accumulatorwagen wurde im II. Bezirke, Valeriestraße auf Pachtgrund ein eigener Schuppen errichtet.

Um die nöthigen Ausbesserungen an der nunmehr vorhandenen größeren Anzahl von Wagen bewältigen zu können, wurden die Gebäude in dem Werkstätten-Bahnhofe Rudolfsheim bedeutend erweitert und durch neue Gebäude ergänzt.

Stallungen. — Neue Stallungen wurden in den Remisen in Hernals und in Favoriten und zwar im ganzen für 154 Pferde erbaut. Außerdem wurden für 294 Pferde Stallungen gemietet.

Fahrordnungen. — Die verbesserte Winterfahrordnung für 1897/98 wurde, trotzdem auch in diesem Entwurfe nicht alle Forderungen der Gemeinde erfüllt erschienen, zur Kenntnis genommen.

Dem von der Gesellschaft für sämmtliche Linien ausschließlich der elektrisch betriebenen Transversallinie vorgelegten Fahrplan-Entwurfe für die Zeit vom 16. April 1898 bis 15. April 1899 wurde unter den nachstehenden Bedingungen die Zustimmung ertheilt:

1. Die Zweitheilung des Herbst-Fahrplanes, entgegen der bereits genehmigten Eintheilung des Jahres-Fahrplanes hat zu entfallen.

2. Der Pendelverkehr hat auf allen Strecken während des ganzen Tages bis mindestens 9 Uhr abends stattzufinden.

3. Der Verkehr auf dem Franz Josefs-Quai in der Strecke zwischen der Aspernbrücke und der Ferdinandsbrücke ist durch Verringerung der Zugsintervalle zu verbessern.

4. In der Strecke Südbahn—Ungargasse und Meidling—Döbling sind die Zugsintervalle auf die Hälfte herabzusetzen.

5. Die ersten Wägen haben von den Endstationen zu derartigen Zeitpunkten abzugehen, dass die ersten Züge auf den Wiener Bahnhöfen erreicht werden. Namentlich ist auch ein Verkehr zu den ersten Ausflugzügen an Sonn- und Feiertagen in den Sommermonaten einzurichten.

6. In der Zeit vom 16. April bis 15. November haben die letzten Wägen von den Endstationen um 12 Uhr nachts, in der Zeit vom 16. November bis 15. April um 11 Uhr 30 Minuten nachts abzugehen.

7. Die Gemeinde Wien verweist auf ihre wiederholt aufgestellte Forderung, dass im Interesse eines geordneten Verkehres der gänzliche Ersatz des Einspännerverkehres durch Zweispännerverkehr dringend geboten erscheint.

Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurden diese Forderungen im allgemeinen als berechtigt anerkannt und die Tramway-Gesellschaft zur Vorlage eines entsprechend verbesserten Entwurfes aufgefordert.

Diese legte hierauf 3 Theilfahrpläne vor, und zwar für die Zeit von der Eröffnung der elektrisch betriebenen Strecke Praterstern—Ausstellungsstraße—Rotunde bis 15. Juli, vom 16. Juli bis 31. August und vom 1. September bis 15. October.

Da in diesen Entwürfen die Bedingungen, dass die letzten Tramwaywagen von den Endstationen um 12 Uhr nachts und die ersten Wagen zu einem solchen Zeit-

punkte abzugehen hätten, dass die ersten Züge auf den Wiener Bahnhöfen einschließlich der ersten Ausflugszüge an Sonn- und Feiertagen erreicht werden können, ferner dass die Zugsintervalle auf der Linie „Meidling—Döbling" und „Südbahn—Ungargasse" erheblich herabzusetzen seien, nicht erfüllt erschienen, wurde denselben die Zustimmung der Gemeinde verweigert und zugleich das Bedauern über die neuerliche Vorlage einzelner Theilfahrpläne anstatt der bereits zugesicherten einheitlichen Vorlage sämmtlicher Theilfahrordnungen für das ganze Betriebsjahr ausgedrückt. Unter Einem wurde auch die weitere Forderung gestellt, dass bei der Vorlage des nächsten Fahrplan-Entwurfes auf die Herstellung einer directen Verbindung des X. und XII. Bezirkes Bedacht zu nehmen sei.

Nachdem die Gesellschaft sich außerstande erklärt hatte, diese Forderungen mit ihren Betriebsmitteln sofort durchzuführen, wurden die erwähnten Entwürfe in ihrer ursprünglichen Gestalt von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigt, was vom Gemeinderathe mit dem Ausdrucke des Bedauerns zur Kenntnis genommen wurde, dass die Wiener Tramway-Gesellschaft noch immer nicht über jene Betriebsmittel verfügt, welche zur Bestreitung eines, den Bedürfnissen der Großstadt entsprechenden Verkehres ausreichen. Ferner wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei dringend ersucht, die Erfüllung ihrer Aufträge bezüglich der vorzunehmenden Ergänzung der Betriebsmittel und der rechtzeitigen Vorlage der Fahrpläne für das kommende Betriebsjahr mit allem Nachdrucke durchzusetzen und die noch ausständige Entscheidung über den Tramwayverkehr zu den Morgenzügen der Eisenbahnen bezüglich der Einheitlichkeit des Herbst-Fahrplanes noch zu einem solchen Zeitpunkte zu treffen, dass diese Entscheidung in den Fahrplänen für das nächste Betriebsjahr Berücksichtigung finden könne.

Über die Theilfahrpläne für die Zeit vom 16. October bis 15. November 1898 und vom 16. November 1898 bis 15. April 1899 wurde seitens des Gemeinderathes zufolge Beschlusses vom 11. October 1898 folgende Erklärung abgegeben:

a) Da diese Fahrpläne auf der Voraussetzung fußen, dass der Verkehr auf den elektrisch betriebenen Linien in der bisherigen Dichte und Ausdehnung auch in der Zeit vom 16. October 1898 bis zum 15. April 1899 stattfindet, die Bewilligung zur Straßenbenützung für diese Linien aber am 15. October 1898, beziehungsweise am 28. Jänner 1899 erlischt, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft die entsprechende Verlängerung dieser Bewilligung rechtzeitig zu erwirken und im Falle der Ertheilung derselben die obige Voraussetzung zu erfüllen.

b) Der Verkehr auf den bisher einspännig betriebenen Linien „Josefstädterstraße—Erdbergstraße", „Praterstraße—Gumpendorferstraße" und „Praterstraße—Burggasse" ist ehemöglichst durch einen zweispännigen Betrieb zu ersetzen. — Insolange dies nicht der Fall ist, sind Intervalle von höchstens 5 Minuten festzusetzen.

c) Der Verkehr auf den Linien „Meidling—Döbling" und „Döbling—Meidling" ist zu verdichten.

d) Der Verkehr auf den Radien „Währing—Kreuzgasse—Schottenthor", „Währing—Weinhaus—Schottenthor", „Rudolfsheim—Babenbergerstraße" und „Gumpendorferstraße—Ring" hat mit Rücksicht auf den Besuch des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters und des Raimund-Theaters in der Zeit von ½10 bis ½11 Uhr abends in Intervallen von höchstens 5 Minuten stattzufinden.

e) Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat Vorsorge zu treffen, dass in der Zeit vom 16. October 1898 bis 15. April 1899 nach Schluss des fahrplanmäßigen Verkehres in Intervallen von höchstens 20 Minuten Wagen über den Ring und Quai verkehren, an welche — eventuell mittels zweimaligen Umsteigens ohne Fahrpreiserhöhung — Anschlüsse von allen und auf alle Radien bis mindestens 12 Uhr nachts hergestellt werden, bei welchen dies mit Rücksicht auf die Lage der Remisen möglich ist.

f) Vom Schottenringe zum Franz Josefs-Bahnhofe ist ein Pendelverkehr einzurichten.

g) Die Linie Taborstraße ist derart zu befahren, dass Wagen über den Schottenring und über den Stubenring verkehren.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat hierauf diese Theilfahrpläne provisorisch genehmigt und sich die Entscheidung über die vorstehenden Abänderungsanträge vorbehalten. Eine Entscheidung ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Von der Gesellschaft wurde bezüglich des Tramwayverkehres zu den von den Wiener Bahnhöfen abgehenden Morgenzügen ein Entwurf vorgelegt, welcher wenigstens theilweise den bezüglichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Nach diesem Entwurfe werden erreicht:

Am Nordbahnhof der um 5 Uhr 10 Minuten ankommende und um 6 Uhr 25 Minuten abgehende Zug, am Nordwestbahnhof der um 5 Uhr 41 Minuten abgehende und um 6 Uhr 2 Minuten ankommende, am Franz Josefsbahnhof der um 6 Uhr 25 Minuten abgehende und um 6 Uhr ankommende, am Westbahnhof der um 6 Uhr 35 Minuten abgehende und um 6 Uhr 5 Minuten ankommende, am Südbahnhof der um 6 Uhr 50 Minuten abgehende und um 6 Uhr 5 Minuten ankommende, am Staatsbahnhof der um 6 Uhr 20 Minuten ankommende und um 6 Uhr 40 Minuten abgehende, ferner für die Bewohner des X. Bezirkes der um 6 Uhr 5 Minuten abgehende Zug; dann am Aspangbahnhof der um 6 Uhr 20 Minuten abgehende Zug für die Bewohner des XI. und X. Bezirkes.

Tarifangelegenheiten. — Die Zonengrenze für die Benützung der 10 kr. Karten in der Simmeringer-Hauptstraße wurde von der Haltestelle „Krausegasse" zur Haltestelle „Kloster" verlegt.

Zwischen der Wiener und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wurde wegen Einführung eines beschränkten gegenseitigen Umsteige- (Correspondenz-) Verkehres das nachstehende Übereinkommen getroffen:

1. Die Umsteigkarte berechtigt:

A. bei der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft zur Fahrt auf allen Linien derselben, mit Ausnahme der Theilstrecken Breitensee—Hütteldorf und Haltestelle Radelmayergasse—Nussdorf, sowie zum Umsteigen und zur Fahrt auf die nachfolgend angeführten Linien

B. der Wiener Tramway-Gesellschaft, und zwar:

a) auf den Strecken nachfolgender Radiallinien:

Meidling—Kärnthnerstraße,
Gumpendorferlinie—Eschenbachgasse,
Rudolfsheim (Remise)—Babenbergerstraße,
Rudolfsheim (Remise)—Bellaria,
Burggasse,
Lerchenfelderstraße,
Josefstädterstraße,
Hernals (Remise)—Schottenthor via Ottakringerstraße,
Hernals (Remise)—Schottenthor—Jörgerstraße,
Währing (Remise)—Schottenthor,
Weinhaus- Währing—Schottenthor,
Döbling (Zögernitz)—Schottenthor;

b) auf den Transversallinien, und zwar:

auf der Linie Wallgasse—Praterremise, entweder der Strecke Wallgasse—Hôtel Union oder Hôtel Union—Praterremise, sowie Landgut—Reinprechtsdorferstraße.

Selbstverständlich können alle diese angeführten Linien auch in umgekehrter Richtung und Reihenfolge befahren werden.

Die Parallelstrecken Währingergürtel—Mariahilferlinie und Hôtel Union—Mariahilferlinie dürfen mit einer und derselben Karte in entgegengesetzter Richtung nicht befahren werden

c) auf der Ringstraße:

für die Strecken von den Einmündungspunkten der Radiallinien beider Gesellschaften am Ring nach der einen oder anderen Richtung über den Quai oder über den Ring bis zur Aspernbrücke.

Die Fahrt auf der Ringstraße oder am Quai kann mit der Fahrt auf den sub A und B a) genannten Strecken nur derart combiniert werden, dass erstere entweder den Anfang oder das Ende der gewählten Fahrtcombination bildet.

Das Umsteigen von den Radiallinien auf den Ring und umgekehrt ist selbstverständlich gestattet. Überdies ist ein einmaliges Umsteigen auch am Ring oder Quai nach bereits zurückgelegter Theilstrecke daselbst zulässig.

2. Die Umsteigkarte berechtigt zur ununterbrochenen einmaligen Fahrt zwischen einem Endpunkte der unter A und einem Endpunkte der unter B bezeichneten Linien.

Das mehr als einmalige Umsteigen von den genannten Linien der einen Gesellschaft auf die genannten Linien der anderen Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Das Umsteigen ist nur an den hiefür festgesetzten Umsteigplätzen gestattet.

Nur auf der Ring- oder Quailinie ist ein nochmaliges Umsteigen, aber auch hier nur an den hiefür festgesetzten Umsteigplätzen gestattet. (Siehe B c).

3. Der Preis der Umsteigkarte beträgt 10 kr. Auf eine derartige Umsteigkarte sind auch 2 Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren zu fahren berechtigt. Eine separate Kinderkarte wird nicht ausgegeben.

Die Umsteigkarten werden vom Beginne des Betriebes bis 10 Uhr nachts ausgegeben.

Betriebsdaten. — Am Schlusse des Betriebsjahres betrugen:

die gesammte Streckenlänge in Kilometern		82.657
„ „ Verkehrsgeleiselänge in Kilometern		162.313
„ Zahl der 2spännigen Wagen	für den Personenverkehr	628
„ „ „ 1 „ „	für den Personenverkehr	137
„ „ „ Motorwagen	für den Personenverkehr	75
„ „ „ Beiwagen	für den Personenverkehr	50
„ „ „ Wagen im ganzen	für den Personenverkehr	890
„ „ „ Pferde (am Ende des Jahres)		4.321
„ „ „ verausgabten Fahrkarten		72,717.286
„ „ „ mit Pferdebetrieb zurückgelegten Wagenkilometer		17,115.188
„ „ „ „ elektrischen Betrieb zurückgelegten Wagenkilometer		3,941.800
„ Betriebseinnahmen in Gulden ö. W.		6,478.157
„ Betriebsausgaben „ „ „ „		5,735.353

Außer der oben ausgewiesenen Zahl der Wagen standen am Ende des Jahres 1898 6 Pferdetransportwagen, 64 Schwerfuhrwerke, 10 Wirtschaftswagen, 20 Wasserwagen, 71 Schneepflüge, 23 Salzstreuwagen und 1 Futterbeförderungswagen in Verwendung.

b) Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

Geleiseveränderungen. — Die durch den Bau der Stadtbahn verursachten, bereits im Jahre 1897 begonnenen Umlegungen einzelner Geleisestrecken am Gürtel wurden zu Ende geführt. Nunmehr liegen in der ganzen Strecke von der Ullmanngasse bis zur Marsanogasse beide Geleise einheitlich auf der äußeren Gürtelstraße.

Ferner hat die Gemeinde der Herstellung eines Doppelgeleises auf der Wienflusseinwölbung im Zuge der Kettenbrückengasse anstatt des bestehenden einfachen Geleises zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. December 1898 zugestimmt. Andere größere Geleiseabänderungen wurden nicht vorgenommen.

Haltestellen. — Infolge Einführung des Correspondenzverkehres zwischen den Linien der Wiener und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wurde die Haltestelle

„Kreuzgasse" vom Hause O.=Nr. 37 zum Hause O.=Nr. 39 der Gürtelstraße und die Haltestelle „Hôtel Union" zur gegenüber befindlichen städtischen Markthalle verlegt.

Ferner wurden anläslich der Eröffnung der Stadtbahn die Haltestelle „Kendlergasse" der Linie „Breitensee—Hütteldorf" zur Station „Breitensee" und die Haltestelle „Schulweg" zur neuen Zufahrtsstraße des Heiligenstädter Bahnhofes verlegt. Die provisorische Aufstellung einer hölzernen Wartehalle bei der Haltestelle „Westbahnlinie" und zwar am äußeren Neubaugürtel nächst der Märzstraße wurde bewilligt. Die von der Gemeinde eingeleiteten Schritte wegen Aufstellung von Wartehütten bei verschiedenen Haltestellen der mit Dampf betriebenen Strecken hatten keinen Erfolg. Die abweisliche Entscheidung des k. k. Eisenbahn=Ministeriums wurde damit begründet, dass die Frequenz dieser Haltestellen eine zu geringe sei und theilweise auch kein geeigneter Platz für die Aufstellung der Hallen vorhanden wäre.

Sommerfahrplan 1898. — Bezüglich des Sommerfahrplanes für 1898 wurde vom Gemeinderathe am 22. April 1898 folgender Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde spricht sich nachdrücklichst sowohl gegen den Fahrplanentwurf für die mit Pferden, wie gegen den Entwurf für die mit Dampf betriebenen Linien der Neuen Wiener Tramway=Gesellschaft aus, da dieselben nicht nur keine Verbesserung, sondern eine namhafte Verschlechterung des Verkehres gegenüber dem Vorjahre bedeuten, und eine ausreichendere Fahrleistung gerade im heurigen Jahre aus Anlass der Jubiläums=Ausstellung dringend geboten erscheint.

Durch den von der Gesellschaft hervorgehobenen Ausfall an Betriebseinnahmen, welcher zum Theile anderen Ursachen als der Erhöhung der Fahrleistung zuzuschreiben ist, erachtet die Gemeinde die Wiedereinführung eines bereits im Vorjahre für nicht entsprechend erkannten Fahrplanes nicht für gerechtfertigt, sondern besteht vielmehr — jedoch nur mit Rücksicht auf die minder günstige finanzielle Lage der Gesellschaft — auf der Beibehaltung mindestens der gleichen Fahrleistung wie im Vorjahre.

Auf die noch immer nicht erfolgte Einschränkung des Verkehres mit einspännigen Wagen und auf die Ausdehnung des normalen Zugsintervalles auf den mit Dampf betriebenen Tramwaystrecken bis 10 Uhr nachts, erlaubt sich die Gemeinde neuerlich hinzuweisen."

Da dieser Beschluss in der von der k. k. n.=ö. Statthalterei genehmigten Fahrordnung nicht berücksichtigt erschien, wurde gegen die Genehmigung der Recurs an das k. k. Eisenbahn=Ministerium ergriffen. Dieses gab jedoch dem Recurse keine Folge, was vom Gemeinderathe mit dem Ausdrucke des Bedauerns zur Kenntnis genommen wurde.

Winterfahrordnung 1898/99. — Die Fahrordnung für die mit Pferden betriebenen Linien wurde ohne Einwendung genehmigt.

Bezüglich des Fahrplanes der mit Dampf betriebenen Strecken wurde vom Gemeinderathe am 25. October 1898 beschlossen:

„Es sei der Fahrplan mit der Beschränkung zur Kenntnis zu nehmen, dass für die Hütteldorfer und für die Nussdorfer Strecke das kleinere Zugsintervall bis zum Schlusse des Betriebes aufrecht zu erhalten ist.

Überdies sei zu verlangen, dass an Sonntagen überhaupt, dann an Wochentagen in der Zeit von 5 bis 8 Uhr abends nach jedem Zuge, der von der Station Westbahnlinie nach Hütteldorf oder umgekehrt verkehrt, ein Zug eingeschaltet werde, der nur von der Station Westbahnlinie bis Breitensee oder umgekehrt verkehrt."

Die Neue Wiener Tramway=Gesellschaft hat hierauf in einer motivierten Eingabe nachgewiesen, dass sie dermalen nicht imstande sei, diesen Forderungen nachzukommen; um jedoch wenigstens theilweise den Absichten der Gemeinde zu entsprechen, wurde das kurze Zugsintervall auf der Strecke Westbahnlinie—Breitensee bis 8 Uhr 45 Minuten ab Westbahnhof und in der Gegenrichtung bis 9 Uhr 25 Minuten ab Hütteldorf aus=

gedehnt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Bedarfsfalle die Zugsgarnitur bis auf die zulässige Höchstzahl von vier Wagen auszudehnen.

In Würdigung der von der Gesellschaft geltend gemachten Gründe wurde sodann die Fahrordnung vom k. k. Eisenbahn-Ministerium genehmigt und auch von der Gemeinde zufolge Gemeinderathsbeschluss vom 16. December 1898 von weiteren Schritten abgesehen.

Tarifangelegenheiten. — Auf der Strecke Meidling Bahnhof—Gürtel—Nussdorferlinie wurden anlässlich der Eröffnung des Betriebes auf der Gürtellinie der Stadtbahn neue 5 kr. Zonen eingeführt, welche mit der Zoneneintheilung der benachbarten Strecke „Meidling-Hauptstraße—Nussdorferstraße" der Stadtbahn übereinstimmen. Gleichzeitig wurden für das gesammte Netz Arbeiter-Wochenkarten, Schülerkarten und Monatskarten eingeführt, deren Preis ebenfalls den gleichartigen Einführungen der Stadtbahn angepasst wurde. Zwischen den Linien der Neuen Wiener und der Wiener Tramway-Gesellschaft wurde ein Correspondenzverkehr eingeführt, worüber bereits früher berichtet worden ist.

Zufolge der Einführung des Correspondenzdienstes wurde die Herabsetzung der Fahrpreise hinsichtlich nachstehend angeführter Relationen nothwendig, „Nussdorf—Meidlinger Bahnhof" und „Nussdorf—Hütteldorf" von 20 kr. auf 15 kr.; „Nussdorf—Ottakring", „Nussdorf—Breitensee", „Nussdorf—Lobkowitzbrücke", „Hütteldorf—Schottenring" und „Hütteldorf—Gatterburggasse" von 18 kr. auf 15 kr.; „Schottenring—Meidlinger Bahnhof", „Schottenring—Breitensee", „Gatterburggasse—Ottakring", „Gatterburggasse—Breitensee", „Gatterburggasse—Meidlinger Bahnhof", „Währinger Spitz—Meidlinger Bahnhof", „Döblinger Hauptstraße—Meidlinger Bahnhof" und „Ottakring—Meidlingerbahnhof" von 15 kr. auf 10 kr.; endlich „Opernring—Meidlinger Bahnhof" von 12 kr. auf 10 kr. und „Schottenring—Gentzgasse" von 6 kr. auf 5 kr.

Der Endpunkt der 6 kr. Zone für die Fahrt von der Westbahnlinie gegen Breitensee wurde von der Breitenseer Remise zur Haltestelle gegenüber der Stadtbahnstation Breitensee verschoben.

Betriebsdaten. — Ende 1898 betrugen:

die gesammte Streckenlänge in Kilometer		30·648
„ „ Verkehrsgeleiselänge		57·438
„ Zahl der 2spännigen Wagen		50
„ „ „ 1 „ „		43
„ „ „ Dampfbahnwagen		10
„ „ „ Mixtewagen		104
„ „ „ Wagen im ganzen	für den Personenverkehr	207
„ „ „ Locomotiven		29
„ „ „ Pferde (am Ende des Jahres)		565
„ „ „ beförderten Personen		11,551.105
„ „ „ zurückgelegten Wagenkilometer		3,374.207
davon mit Pferdebetrieb		2,465.042
„ „ Dampfbetrieb		909.165
„ Betriebseinnahmen in Gulden ö. W.		900.550
„ Betriebsausgaben „ „ „ „		751.727

Außer der oben ausgewiesenen Zahl der Wagen standen am Ende des Jahres 1898 6 Salzlowries, 1 Bordlowry, 2 Aufspritzwagen, 2 Schneeräumer für Locomotiven, 18 Schneepflüge und 18 sonstige verschiedene Wagen in Verwendung.

d) Brücken.

Bezüglich der im Berichtsjahre durchgeführten Arbeiten an städtischen Brücken wird Folgendes bemerkt.

Bau von Brücken.

1. Umbau der Franzensbrücke über den Donaucanal. Nachdem mit Ende des Jahres 1897 die Detailprojecte festgestellt und die wegen Durchführung der Arbeiten erforderlichen Vereinbarungen mit den Unternehmungen getroffen worden waren, wurden zu Beginn des Berichtsjahres die nothwendigen Einleitungen wegen Inangriffnahme der Arbeiten veranlasst.

Zunächst musste die bereits im Jahre 1893 hergestellte Nothbrücke unterhalb der Franzensbrücke einer eingehenden Reconstruction unterzogen werden, da die Holzconstruction derselben infolge des langen Bestandes sich vielfach als vermorscht herausstellte, und die Brücke demnach keine solche Beschaffenheit aufwies, um den außerordentlichen Verkehr während des Umbaues der Franzensbrücke ertragen zu können.

Die vorgenommenen Reconstructionsarbeiten bestanden in dem Einbaue von je drei Hilfsjochen in den beiden Seitenöffnungen, von vier neuen Howe'schen Tragwänden und in einer gänzlichen Erneuerung des Holzstöckelpflasters der beiden Fahrbahnen. Auch wurde zur Sicherung der Hauptjoche gegen Unterwaschungen ein Grundsteinwurf ausgeführt und zur Hintanhaltung von Beschädigungen der Brücke bei Eisgängen im Donaucanale zwei Eisbrecher hergestellt. Diese Arbeiten wurden der mit dem Umbaue der Franzensbrücke betrauten Bauunternehmung E. Gaertner übertragen und erforderten einen Kostenbetrag von 14.905 fl. für die Reconstruction der Nothbrücke selbst und von 720 fl. für die Herstellung der erwähnten Eisbrecher.

Aber auch diese Arbeiten erwiesen sich nicht als ausreichend und mussten im Laufe des Berichtsjahres zur Verstärkung der Brücke acht Sprengwerke in den Seitenwänden und ein neuer Howe'scher Träger in der Mittelöffnung eingeführt werden, wofür sich die Kosten mit 3100 fl. bezifferten.

Weiters wurde vor Inangriffnahme des eigentlichen Brückenbaues bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei um die Ertheilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Aufstellung eines Demontierungsgerüstes und eines Gerüstes für die Erbauung der Uferpfeiler angesucht, wofür der Gemeinde auf Grund der am 29. Jänner durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1898, Z. 11.285, der wasserrechtliche Consens ertheilt wurde. Der in diesem Consense gestellte Termin für die Wegräumung der beiden Mitteljoche des Demontierungsgerüstes bis 1. April 1898 wurde nachträglich bis 15. April verlängert.

Mit der Abtragung der alten Franzenskettenbrücke wurde am 15. März begonnen. Da bis zu diesem Zeitpunkte die Reconstructionsarbeiten an der Nothbrücke noch nicht beendet waren, wurde eine vorläufige Ablenkung des Fuhrwerksverkehres von der Franzensbrücke theils über die Sophienbrücke, theils über die Stephanie- und Augartenbrücke verfügt.

Die reconstruirte Nothbrücke wurde am 26. März dem Verkehre übergeben.

Am 30. April wurde mit der pneumatischen Fundierung der Quaimauern und zwar zunächst am rechten Ufer begonnen. Die Durchführung der Arbeiten zeigte eine derartige Beschaffenheit des Untergrundes, dass sich eine tiefere Fundierung als im Projecte vorgesehen war, im Interesse des gesicherten Bestandes der Brücke als nothwendig ergab.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 16. Juni wurde gegenüber der projectierten Quote von 4·50 m unter Null für das rechte Widerlager eine Fundierungstiefe von 5·20 m und für das linke Widerlager eine solche von 5·70 m bestimmt, wofür ein Mehrkostenbetrag von 6000 fl. bewilligt worden ist.

Aus dem vorerwähnten Grunde erwies sich auch eine Verstärkung und Versicherung der Fundamente des rückwärtigen Theiles der Uferpfeiler als erforderlich und wurde für die hiedurch bedingten Mehrarbeiten, welche insbesondere in der Ausführung einer Pilotage und der Einbringung eines Betonkörpers bestanden, auf Grund eines von der Bauunternehmung E. Gaertner gestellten Offertes mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. November ein Kostenbetrag von 8209 fl. 9 kr. bewilligt.

Die von der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft vorgelegten Detailpläne für die Ausführung der Brückenköpfe, sowie die Detailskizze für die Fahrbahnanordnung, welche einige Abweichungen gegenüber dem seinerzeit genehmigten Projecte, bestehend in einer Verstärkung der Land- und Zwischenpfeiler, einer Hebung des Gewölbescheitels der beiden Seitenöffnungen um 4 cm und in der architektonischen Ausgestaltung der Zwischenpfeiler aufwiesen, wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. August zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wurde der Detailplan für die Herstellung der unterirdischen Stromzuleitungsanlage für die Überführung einer elektrischen Tramwaylinie über die neue Brücke genehmigt, und für die hiedurch bedingte Erhöhung des Gewichtes der Eisenconstruction ein Pauschalbetrag von 1800 fl. bewilligt.

Im Übrigen wurde beschlossen:

„Das bei der Abtragung der alten Franzensbrücke gewonnene Steinmateriale ist in nachfolgender Weise zu verwenden und zwar:

1. Zur Herstellung der Füllquadern und der über plus 3·10 m liegenden Ansichtsquadern der Uferpfeiler;
2. zur Herstellung der Wandpilaster und des Ansichtsmauerwerkes in den gewölbten Durchfahrten, wobei die acht äußeren Felder in Hackelsteinmauerwerk und die acht inneren Felder in Cyklopenmauerwerk auszuführen sind;
3. zur Herstellung des Gewölbemauerwerkes der Durchfahrten in den zwei seitlichen Dritteln. Das mittlere Drittel dieser Durchfahrten ist aus gelben, doppelt geschlemmten, hart gebrannten Wienerberger Verkleidungsziegeln herzustellen."

Bezüglich der Fundierung der Uferpfeiler wurden gegenüber dem genehmigten generellen Projecte folgende Abänderungen bewilligt:

1. Das Bruchsteinmauerwerk des Uferpfeilers von plus 2·0 m abwärts bis zur unteren Lagerfuge der Randsteinquadern ist anstatt in Romancementmörtel in Portlandcement auszuführen;
2. der untere Theil dieser Pfeiler ist anstatt in Bruchsteinmauerwerk in Romancementbeton herzustellen;
4. zur Verstärkung dieser Mauerwerkskörper ist ein besonderer Ballastkörper in Romancement auszuführen.

Rücksichtlich dieser Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projecte wurden unter Einem auch die erforderlichen Vereinbarungen mit der Bauunternehmung E. Gaertner getroffen.

Die pneumatischen Fundierungsarbeiten wurden am 1. August beendet, worauf am 30. August mit der Aufmauerung der Uferpfeiler begonnen wurde.

Was nun die Ausführung der Eisenconstruction betrifft, so wurde das von der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft vorgelegte Detailproject sammt den dazu gehörigen statischen und Gewichtsberechnungen nach einer fachmännischen Prüfung

durch den Experten Johann Brik, Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien, mit einigen geringfügigen Abänderungen mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. November 1898 genehmigt.

Die Herstellung der Brückenconstruction bedingte die Aufstellung eines besonderen Montierungsgerüstes, für welche seitens der Gemeinde bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um die Ertheilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht wurde. Nach Ertheilung dieser Bewilligung wurde die Herstellung dieses Gerüstes am 15. November begonnen und am 1. December vollendet.

Die Lieferung der Eisenconstructionstheile begann am 13. November und waren bis 31. December die Tragwände montiert.

Im Berichtsjahre wurden für den Umbau der Franzensbrücke zusammen 246.552 fl. 24 kr. angewiesen.

Schließlich wurde von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien das Project für die Herstellung der geplanten vier Stiegenabgänge an der neuen Franzensbrücke zum Vorquai des Donaucanales vorgelegt. Die Genehmigung desselben ist im Berichtsjahre noch nicht erfolgt.

2. **Herstellung einer Brücke über die Westbahn zwischen der Hollocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke.** Das vom Stadtbauamte ausgearbeitete generelle Project für die Herstellung dieser Brücke, die eine Länge von 205 m und eine Breite von 4 m erhalten soll, wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. März mit einem beiläufigen Kostenbetrage von 90.000 fl genehmigt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die k. k. Staatsbahn-Direction in Wien zu ersuchen, die Ausführung dieses Projectes zu genehmigen und im Namen und auf Rechnung der Gemeinde zu besorgen und auch die hiezu erforderlichen Bewilligungen zu erwirken, sowie ihre Forderung bezüglich der Ersatzbeleuchtung fallen zu lassen und zu gestatten, dass der Stiegenabgang auf Eisenbahngrund ohne Anspruch auf einen Recognitionszins hergestellt werde.

Die mit der k. k. Staatsbahn-Direction gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Resultate, dass dieselbe die Zustimmung zur Ausführung des Brückenbaues gab und sich zur Ausführung der Brückenpfeiler gegen Vergütung der Selbstkosten seitens der Gemeinde Wien bereit erklärte.

Die bezügliche Zuschrift der k. k. Staatsbahn-Direction wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. August zustimmend zur Kenntnis genommen, wobei erklärt wurde, dass die Gemeinde auch die hinsichtlich der Ausführung der erforderlichen Arbeiten, sowie der Herstellung und des Betriebes einer Ersatzbeleuchtung für den Werkstättenrayon aufgestellten Forderungen des k. k. Eisenbahnärars anzunehmen bereit ist.

Hierauf wurden die Pläne und Behelfe für die auszuschreibende Offertverhandlung zur Erlangung eines Detailprojectes und von Anboten für die erforderlichen Arbeiten und Lieferungen verfasst.

3. **Überbrückung der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn im Zuge der Obkirchergasse im XIX. Bezirke zwischen der Krottenbach- und Hartäckerstraße.** Das Project für diesen Brückenbau, sowie die Instandsetzung des zur bezeichneten Überbrückung führenden Fußweges wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom

27. October mit dem Gesammtkosten-Erfordernisse von 4322 fl. 34 kr. genehmigt; die erforderlichen Arbeiten und Lieferungen wurden an die Firma Ig. Gridl übertragen. Die Bauarbeiten sind im Berichtsjahre nicht in Angriff genommen worden.

4. Brücke über den Hauptzollamtsbahnhof im Zuge der Marxergasse. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juli 1898 wurde die Zustimmung ertheilt, dass die Lieferung der Eisenconstructionen und die Herstellung der Montierungsgewölbe für diese Brücke der Firma G. A. Wayß & Co. auf Grund ihres Offertes vom 13. Juli übertragen werden.

Der Bau der Brücke wird von der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn auf Rechnung der Gemeinde durchgeführt und wurde das bezüglich der Ausführung und Instandhaltung der Brücke geschlossene Übereinkommen mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 27. September 1898 genehmigt. Mit diesem Beschlusse wurde zugleich den seitens der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn vorgeschlagenen Projectsänderungen in der Eisenconstruction der Gehwege und der Pflasterung zugestimmt.

Im Berichtsjahre wurden die Mauerungsarbeiten für die Widerlager und Fundamente der Zwischenpfeiler und zwar aus Verkehrsrücksichten gleichzeitig mit dem Unterbau der Stadtbahn zur Ausführung gebracht.

Die Montierung der Eisenconstruction dürfte nach erfolgter Genehmigung des noch auszuarbeitenden Detailprojectes im Frühjahre 1899 erfolgen.

Erhaltung bestehender Brücken.

Brücken über den Donaustrom. — An dem einen Anbau der Eisenbahnbrücke der k. k. priv. Nordbahn bildenden, im Eigenthum der Gemeinde Wien befindlichen Gehstege wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 17. August 1898 der Fußwegbelag mit einem Kostenerfordernisse von 3750 fl. reconstruiert.

Brücken über den Donaucanal. — Die Auslagen für die Erhaltung der Donaucanalbrücken mit Einschluss des Gehweges an der Nordbahnbrücke über den regulierten Donaustrom betrugen im Berichtsjahre 8151 fl. 77 kr. An größeren Reparaturen wurden vorgenommen: Bei der Brigittabrücke die Erneuerung der Bestreuung und des Holzstöckelpflasters mit einem Kostenbetrage von 9576 fl. 42 kr.; vor Durchführung dieser Arbeiten wurde anlässlich des Baues der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn das Niveau dieser Brücke um 51 cm gehoben; bei Gelegenheit dieser Arbeiten wurden von der Gemeinde die bestehenden einfachen Rollenlager gegen Rollenkipplager ausgewechselt und betrugen die Kosten hiefür 2964 fl.; bei der Augartenbrücke wurde die Instandsetzung der Eisenconstruction der Gehwege mit dem Kostenbetrage von 478 fl. 27 kr. veranlasst.

Brücken über den Wienfluss. — An den bestehenden Wienflussbrücken wurden im Berichtsjahre nur minderwichtige Erhaltungsarbeiten vorgenommen.

Im übrigen erlitten dieselben infolge der Wienflussregulierungsarbeiten mehrfache Änderungen in der Lage und Construction und wird in dieser Hinsicht auf den Abschnitt „Wienflussregulierung" verwiesen.

Für die Erhaltung der Brücken und Stege über den Wienfluss wurde im Jahre 1898 blos ein Betrag von 275 fl. 5 kr. verausgabt.

Sonstige Brücken. — Die Auslagen für die Erhaltung der sonstigen Brücken bezifferten sich im Berichtsjahre mit 2135 fl. 32 kr.

e) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Über die Donauregulierungsarbeiten, an welchen die Gemeinde Wien in der ganzen in Niederösterreich gelegenen Strecke betheiligt ist, wird Folgendes bemerkt.

Von besonderer Wichtigkeit war zunächst die im Berichtsjahre eingeleitete Action, betreffend die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung in Niederösterreich, an welcher auch die Gemeinde Wien in hervorragender Weise betheiligt war.

Nach den Gesetzen vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68 und L.-G.-Bl. Nr. 82, bezw. dem Gemeinderathsbeschlusse vom 2. December 1881 hat die Vollendung der Donauregulierung bei Wien von Nussdorf bis Fischamend, sowie die Regulierung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis Nussdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben bis 31. December 1901 zu erfolgen und würde demnach die Donauregulierungs-Commission mit 1. Jänner 1902 ihre Thätigkeit einzustellen haben.

Die Thatsache, dass nach dem bisherigen Fortschritte der Arbeiten der gesetzlich bestimmte Vollendungstermin nicht eingehalten werden kann und dass anderseits auch die noch zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Durchführung der sämmtlichen projectierten Arbeiten ausreichen, veranlasste die Donauregulierungs-Commission mit den einzelnen Curien wegen Verlängerung der Wirksamkeit dieser Commission über das Jahr 1901 in Verhandlung zu treten. Auch konnte nicht verkannt werden, dass die bisher projectierten Arbeiten namentlich im Hinblicke auf die bevorstehende Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen einer wesentlichen Ergänzung bedürfen, soll die mit einem so bedeutenden Kostenaufwande bisher ausgeführte Regulierung der Donau nicht für alle Zeiten nur ein Stückwerk bleiben.

Die in dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen führten zur Aufstellung eines Programmes für die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung in Niederösterreich bis zum 31. December 1911 und zur Ausarbeitung der für die Reichs- und Landesgesetzgebung, sowie für die Beschlussfassung der Gemeinde Wien erforderlichen Vorlagen. Das diesfalls von der Donauregulierungs-Commission verfasste Project hat mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1898 die Genehmigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät gefunden.

Zur Vollendung und Ergänzung der nach dem Allerhöchst genehmigten Projecte vom Jahre 1882 in Aussicht genommenen Arbeiten sind für Strombauten 5,320.579 fl. 82 kr., für Dammbauten 5,848.465 fl. 70 kr., zusammen daher 11,169,045 fl. 52 kr. erforderlich. Hiezu kommen, worauf seitens des Landes Niederösterreich ein besonderes Gewicht gelegt wurde, und woran auch die Stadt Wien ein wesentliches Interesse hat, die mit 400.000 fl. veranschlagten Kosten für Schutz- und Dammbauten in der Strecke Stockerau—Hubertusdamm, deren Nothwendigkeit insbesondere bei dem letzten Hochwasser zu Tage trat, ferner für sonstige Dammbauten am Hauptstrom, sowie für Rückstaudämme an den einmündenden Seitenbächen, bezw. für Subventionen zur Herstellung oder Erhaltung derartiger von Gemeinden, Concurrenzen u. dgl. ausgeführten oder noch auszuführenden Arbeiten 1,000.000 fl.

Das aufgestellte Programm umfasst weiters die Herstellung eines Winterhafens in der Freudenau (2,000.000 fl.) und eines Vorhafens in der Kuchelau (1,000.000 fl.); weiters die Abgrabung des sogenannten „Ängels" in der Thalenge von Theben und die

Herstellung eines Niedrigwasserprofiles im Donaustrom bei Wien (1,000.000 fl.); für Grundeinlösungen und Entschädigungen ist ein Betrag von 1,500.000 fl., für die Erhaltung der Donauregulierungsbauten einschließlich des Wiener Donaucanales, Behebung von Elementarschäden, Regie bis 1911 ein Betrag von 8,048 900 fl. und als Reserve ein Betrag von 1,040.000 fl. in Aussicht genommen, in welchem Betrage die Kosten der Verstärkung der Dammbauten an den Einmündungen der Seitenflüsse von 500.000 fl. enthalten sind.

Hiezu wird bemerkt, dass nach dem Programme für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien die Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Erhaltung des in einen Handels- und Winterhafen umgewandelten Donaucanales zu tragen hat und dass nunmehr diese Kosten für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit der Donauregulierungs-Commission auf die letztere überwälzt werden sollen, so dass die Commission für Verkehrsanlagen erst nach diesem Zeitpunkte die ihr hinsichtlich des Donaucanales obliegende Erhaltungspflicht zu übernehmen haben würde.

Für die Erhaltung des Wiener Donaucanales bis zum Jahre 1911 ist ein Betrag von 700.000 fl. erforderlich, welcher in dem angeführten Betrage von 8,048 900 fl. enthalten ist.

Gegenüber dem auf diese Weise sich ergebenden Gesammtbetrage von 27,157.945 fl. 52 kr. steht von den nach den früher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen noch einfließenden Mitteln ein Betrag von 6,462.000 fl. zur Verfügung, so dass sich ein unbedecktes Mehrerfordernis von rund 20,700.000 fl. herausstellt, das im Wege eines in 50 Jahren rückzahlbaren Anlehens beschafft werden soll.

An den Kosten für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens sollte sich der Staatsschatz mit $66^2/_3$ %, das Land Niederösterreich mit 25 % und die Gemeinde Wien mit $8^1/_3$ % betheiligen, während die erzielten Reinerträgnisse des Donauregulierungsfondes auch vom 1. Jänner 1902 nach dem bisherigen Vertheilungsmodus zu je einem Drittel an die einzelnen Curien abgeführt werden und das Eigenthumsrecht an diesem Fonde selbst den drei Curien in der bisherigen Weise zu je einem Drittel zustehen soll.

Bei den gepflogenen Verhandlungen wurde von der Gemeinde Wien an dem Standpunkte festgehalten, dass dieselbe durch die Verlängerung der Wirksamkeit der Donauregulierungs-Commission eine wesentliche finanzielle Belastung erfährt, und dass eine weitere Betheiligung derselben nur dann in Aussicht gestellt werden könne, wenn der Gemeinde für die zu bringenden Opfer ein entsprechender Ersatz geboten wird.

Dieser Ersatz wurde darin gefunden, dass die Hafenanlage in der Kuchelau und Freudenau, sowie die weiters im Wiener Gemeindegebiete zu errichtenden öffentlichen Hafenanlagen und Umschlagsplätze nach Tilgung des aufzunehmenden Anlehens in das Eigenthum und damit auch in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde Wien überzugehen haben.

Im Übrigen wurde, woran die Gemeinde Wien ein specielles Interesse hatte, bestimmt, dass vom 1. Jänner 1912 der Staatsschatz die Kosten der Erhaltung der Stromregulierungsbauten innerhalb der Grenze Niederösterreichs und der Schutz- und Dammbauten in der Strecke von Nussdorf bis Fischamend allein zu tragen hat, und dass auch bei der einem besonderen Gesetze vorbehaltenen Regelung der Erhaltung der Schutzdammbauten in der Strecke von der Ysper bis Nussdorf und von Fischamend bis Theben die Gemeinde Wien in keiner Weise finanziell in Anspruch genommen werden darf.

Der Wiener Gemeinderath hat dem von der Donauregulierungs-Commission aufgestellten Entwurfe für die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns durch nachstehenden Beschluss die Zustimmung ertheilt und am 11. Februar 1898 folgende Beschlüsse gefasst:

1.

Die Vollendung und Ergänzung der mit den Gesetzen vom 8. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 20, vom 29. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 70, und vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise den Gesetzen vom 16. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 18, vom 29. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 23, und vom 6. Juni 1882, L.-G.-Bl. Nr. 52, unter Betheiligung der Gemeinde Wien auf Grund der Beschlüsse des Wiener Gemeinderathes vom 20. October 1868, vom 17. April 1877 und vom 2. December 1881 angeordneten Regulierung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben, ist nach dem aufgestellten, einen integrierenden Bestandtheil dieses Beschlusses bildenden Programme, innerhalb der Zeit vom 1. Jänner 1902 bis 31. December 1911 durchzuführen.

2.

Die Kosten dieser Regulierung, einschließlich der Kosten für die Erhaltung des Donaucanales und für die Erhaltung sämmtlicher übrigen Regulierungsbauten bis zum 31. December 1911 werden, insoweit sie durch die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 6. Juni 1882, L.-G.-Bl. Nr. 52, noch einfließenden Mittel nicht gedeckt sind, mit 20,700.000 fl. veranschlagt.

Insoweit sich bei der Ausführung einzelner, in das Programm aufgenommenen Arbeiten gegenüber den hiefür eingesetzten Beträgen Ersparungen ergeben sollten, können dieselben zur Bedeckung etwaiger Überschreitungen bei anderen, in das Programm aufgenommenen Arbeiten herangezogen werden.

3.

Zur Beschaffung des unbedeckten Erfordernisses von 20,700.000 fl. ist ein mit höchstens $3^1/_2$ Percent verzinsliches und innerhalb längstens 50 Jahren rückzahlbares Anlehen aufzunehmen.

Die Donauregulierungs-Commission ist ermächtigt, dieses Anlehen entweder selbst aufzunehmen, oder dessen Aufnahme durch ein Creditinstitut mittels Überweisung der Verzinsungs- und Tilgungsannuitäten an dieses letztere durchführen zu lassen.

4.

Die Gemeinde Wien betheiligt sich vom 1. Jänner 1902 angefangen an den Kosten für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens mit $8^1/_3$ Percent unter der Bedingung, dass

1. der Staatsschatz $66^2/_3$ Percent und das Land Niederösterreich 25 Percent dieser Verzinsungs- und Tilgungskosten übernimmt und dass

2. die erzielten Reinerträgnisse des bestehenden, in Verwaltung der Donauregulierungs-Commission in Wien zu belassenden Donauregulierungsfondes und eines allfälligen Zuwachses zu diesem Fonde (Punkt 6 und 7) vom 1. Jänner 1902 angefangen, alljährlich zu einem Drittel an die Gemeinde Wien abgeführt werden.

Die Donauregulierungs-Commission wird ermächtigt, das im Punkte 3 vorgesehene Anlehen ganz oder theilweise vor dem Jahre 1902 zu begeben. Für etwaige, bis 1. Jänner 1902 auflaufende Passivzinsen hat die Donauregulierungs-Commission selbst Vorsorge zu treffen. Die Beiträge der Gemeinde Wien zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens sind zum erstenmale in den Voranschlag der Gemeinde für das Jahr 1902 einzustellen.

5.

Die im Punkte 1 vorgesehenen Arbeiten sind als Staatsbau durch die bestehende Donauregulierungs-Commission in Wien auszuführen.

Bei dieser Ausführung wird dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt.

Sollte eine Abänderung des aufgestellten Programmes für die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Änderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien) erfolgen.

Eine Änderung dieses Programmes, welche eine Erhöhung des Gesammtaufwandes bedingen würde, bedarf der Genehmigung der Reichs- und Landesgesetzgebung und des Wiener Gemeinderathes.

6.

Die zum Zwecke der Ausführung der im gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselben gewonnenen Grundflächen, beziehungsweise deren Erträgnisse, haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulierungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staate, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien zu je einem Drittel zusteht.

7.

Die Donauregulierungs-Commission wird ermächtigt, behufs Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere behufs besserer Ausgestaltung des Schiffsumschlagsverkehres, an den ihr geeignet erscheinenden Punkten, vornehmlich innerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Grundstücke zu erwerben, sowie die von ihr geschaffenen Häfen und Umschlagsplätze entsprechend auszurüsten und einzurichten. Die nöthigen Mittel für Grunderwerbungen zu dem letzterwähnten Zwecke dürfen nicht aus den zu reinen Bauzwecken bestimmten Anlehensgeldern entnommen werden, sondern hat sich die Donauregulierungs-Commission diese Mittel mit Hilfe ihres bereits vorhandenen Grundbesitzes auf möglichst ökonomische Weise selbst zu beschaffen.

Die dergestalt erworbenen Grundstücke haben ebenfalls einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulierungsfonde zu bilden, bei dessen Verwaltung durch die Donauregulierungs-Commission dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zusteht.

8.

Die Auslagen für die Ausrüstung und Einrichtung der von der Donauregulierungs-Commission geschaffenen Häfen und Umschlagsplätze sind aus den eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfondes zu bestreiten.

9.

Die Einnahmen der in der Kuchelau und in der Freudenau zu errichtenden öffentlichen Hafenanlagen, dann eventuell weiterer, von der Donauregulierungs-Commission auf Grund dieses Beschlusses innerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu errichtenden öffentlichen Hafenanlagen und Umschlagsplätze haben, insolange das auf Grund dieses Beschlusses zur Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung in Niederösterreich aufzunehmende Anlehen nicht in seiner Gänze getilgt ist, dem Donauregulierungsfonde zuzufließen.

Dagegen ist der Donauregulierungsfond verpflichtet, diese Anlagen während der bezeichneten Zeit zu verwalten, in gutem, vollkommen betriebsfähigen Zustande zu erhalten und einen beim Betriebe derselben sich etwa herausstellenden Abgang zu tragen. Für den Fall, als der Donauregulierungsfond Verträge, welche die Benützung der Hafenanlagen und Umschlagsplätze oder eines Theiles derselben durch dritte Personen, Gesellschaften u. s. w. zum Gegenstande haben, abschließen sollte, darf sich die Wirksamkeit solcher Verträge nicht über den Zeitpunkt der vollständigen Tilgung des nach Punkt 3 aufzunehmenden Anlehens erstrecken.

10.

Mit dem Zeitpunkte der vollständigen Tilgung des Anlehens übergehen die in der Kuchelau und in der Freudenau auf Grund dieses Beschlusses errichteten öffentlichen Hafenanlagen, sowie die von der Donauregulierungs-Commission innerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund dieses Beschlusses etwa weiters errichteten Hafen- und Umschlagsanlagen, unbeschadet des Miteigenthumsrechtes der Gemeinde Wien an dem sonstigen Fondsvermögen (Punkt 6) unentgeltlich in das alleinige Eigenthum und damit auch in die Verwaltung und Erhaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Die Abtretung umfasst die Wasserflächen der Hafenanlagen und landeinwärts die zum Hafen- und Umschlagsbetriebe nothwendigen Grundstreifen, sowie die von der Donauregulierungs-Commission hergestellte und bestrittene Einrichtung und Ausrüstung dieser Anlagen.

11.

Falls sich zwischen den drei Curien hinsichtlich dieser Abtretung, insbesondere hinsichtlich des Umfanges derselben Meinungsverschiedenheiten ergeben sollten, so ist jene Curie, welche sich durch einen Majoritäts-Beschluss der Donauregulierungs-Commission in ihren Interessen beein-

trächtigt erachtet, berechtigt, gegen die Ausführung des betreffenden Beschlusses Einsprache zu erheben und längstens binnen acht Tagen die Einberufung eines Schiedsgerichtes zu verlangen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, und werden von der dasselbe anrufenden Curie einerseits, sowie von den beiden andern Curien zusammen andererseits je ein Mitglied ernannt, das dritte Mitglied aber wird von der vollen Rathsversammlung des Obersten Gerichtshofes aus seiner Mitte gewählt.

Das so zusammengesetzte Schiedsgericht entscheidet mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsweges, ob der angefochtene Beschluss ausgeführt werden soll, zugleich aber auch über alle etwaigen Streitigkeiten, über seine eigene Competenz in erster und letzter Instanz.

12.

Der öffentliche Charakter der vorerwähnten Anlagen (Punkt 10) und deren Zugängigkeit für jedermann, der dieselben unter den hiefür vorgeschriebenen Bedingungen benützen will, bleiben auch nach dem Übergange in das Eigenthum der Gemeinde Wien aufrecht. Ebenso bleiben dieselben auch nach diesem Zeitpunkte der sicherheits- und schiffahrtspolizeilichen Hoheit und Aufsicht der Staatsverwaltung unterworfen.

13.

Die Verwendung des im Bauprogramme in der Rubrik: „Dammbauten“ lit. l für sonstige Dammbauten, beziehungsweise für Subventionierung solcher Bauten vorgesehenen Betrages per 1,000.000 fl. ö. W. darf nur nach Prüfung der für solche Bauten ausgearbeiteten, der Donauregulierungs-Commission fallweise zu unterbreitenden Projecte und nach Zustimmung aller drei Curien zu denselben erfolgen.

14.

Vom 1. Jänner 1912 angefangen, hat der Staatsschatz die Kosten der Erhaltung der auf Grund der Donauregulierungsgesetze ganz oder theilweise ausgeführten Stromregulierungsbauten (Uferversicherungen, Leitwerke, Abschlussbauten, Verlandungstraversen u. dgl.) in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben, dann der Schutz- und Dammbauten in der Strecke von Nussdorf bis Fischamend allein zu tragen, und können daher von diesem Tage an das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien zu keinerlei weiteren Beiträgen für die Erhaltung dieser obbezeichneten Regulierungsarbeiten herangezogen werden.

Sollte die Vollendung dieser Arbeiten vor dem 1. Jänner 1912 erfolgen, so würde die Erhaltung der genannten Bauten bereits vom Vollendungstage an auf den Staatsschatz übergehen.

15.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wem und in welcher Weise vom 1. Jänner 1912 angefangen, die Pflicht der Erhaltung der von der Isper bis Nussdorf und von Fischamend bis Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten obliege, jedoch darf die Gemeinde Wien zur Erhaltung dieser Bauten in keiner Weise herangezogen werden.

Die Erhaltung der im Punkte 10 erwähnten, seinerzeit an die Gemeinde Wien zu übergebenden öffentlichen Hafenanlagen und Umschlagsplätze vom 1. Jänner 1912 bis zum Zeitpunkte der vollständigen Tilgung des Anlehens wird gemäß der Bestimmungen des Punktes 9 vom Donauregulierungsfonde übernommen werden.

Dieser Beschluss wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Februar 1898, Z. 1535, dahin abgeändert, dass zur Beschaffung des unbedeckten Erfordernisses von 20,700.000 fl. ein mit höchstens 4 % verzinsliches und innerhalb längstens 50 Jahren rückzahlbares Anlehen aufzunehmen sei.

Gleiche Vorlagen bezüglich der Betheiligung des Staatsschatzes und des Landes Niederösterreich wurden von der Regierung im Landtage, bezw. im Reichsrathe eingebracht.

Da nun die Genehmigung der bezüglichen Gesetzentwürfe bis zum Herbste des Berichtsjahres nicht erfolgt war, und die Donauregulierungs-Commission mit der in Aussicht genommenen Niedrigwasser-Regulierung im Donaustrome bei Wien nicht länger zuwarten wollte, hat dieselbe den Antrag gestellt, aus dem Budget der Donauregulierungs-Commission den Betrag von 240.000 fl. schon derzeit für diese Arbeiten zu verwenden, ohne dass dadurch die Beitragsleistung der Gemeinde Wien zur Donau-

regulierung irgendwie alteriert werden soll. Andere Arbeiten für die Donauregulierung sollten daher vorläufig zurückgestellt und seinerzeit aus den für die Fortsetzung der Donauregulierung neu zu bewilligenden Mitteln bestritten werden.

Der Gemeinderath hat hierüber in seiner Vollversammlung vom 30. September 1898 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Wien stimmt im Grunde des Artikels III, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Regulierung der Donau im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, dem von der Donauregulierungs-Commission in ihrer Plenarsitzung vom 23. April 1898 gefassten Beschlusse, dass die dringlichsten, mit einem Erfordernisse von 240.000 fl. veranschlagten Niedrigwasser-Regulierungsarbeiten noch heuer in Ausführung gebracht werden, und dass die Bedeckung für diese Kosten durch Zurücksetzung anderer, im Allerhöchst genehmigten Projecte vom Jahre 1882 enthaltenen Arbeiten gefunden werden soll, unter der Voraussetzung zu, dass hiedurch keine Erhöhung der mit dem erwähnten Gesetze bestimmten Maximal-Beitragsleistung der Gemeinde Wien von jährlich 100.000 fl. herbeigeführt wird. Die Gemeinde Wien muss jedoch aus Anlass der Durchführung der erwähnten Niedrigwasser-Regulierungsarbeiten die Bedingung stellen, dass seitens der Donauregulierungs-Commission und auf Kosten derselben alle jene Maßnahmen getroffen werden, welche infolge der durch die Niedrigwasser-Regulierung geänderten Verhältnisse im Donaustrome zur Sicherheit des Bestandes der Quaimauern entlang der städtischen Strombäder, oberhalb der Kronprinz Rudolf- und unterhalb der Kaiser Franz Josef-brücke jetzt oder in der Folge sich als nothwendig herausstellen sollten."

Bezüglich der im Berichtsjahre ausgeführten Donauregulierungsarbeiten ist Folgendes hervorzuheben.

An Neubauten wurden ausgeführt:

1. Reconstruction von Uferbauten in der Strecke Isper-Pöchlarn. Diese Arbeiten umfassten die Erhöhung und Verbreiterung des Treppelweges bei Ybbs und in Klein-Krummnussbaum, die Erhöhung des Abschlussbaues am Weihnachtsg'scheid und die Umlegung einer Uferrampe in Pöchlarn.

2. Herstellung des Leitwerkes nebst einem Plateau und einer Rampe bei Klein-Pöchlarn, letztere Herstellungen zur Ermöglichung des Umschlagsverkehres in Klein-Pöchlarn.

3. Herstellung von Steinwürfen zur Regulierung des Melker Donauarmes.

4. Herstellung eines Leitwerkes nebst einer Traverse bei Grimsing.

5. Herstellung des Leitwerkes nebst einer Traverse bei Wösendorf.

6. Erhöhung des bei der Hochwasserkatastrophe im Jahre 1897 vollständig zerstörten Landungsplatzes bei Weißenkirchen.

7. Uferbau bei Dürnstein oberhalb des Thalgrabens.

8. Verlängerung des Grundwurfes am rechten Ufer bei Muckendorf.

9. Herstellung einer Schleuse beim Schliefbrückl.

10. Herstellung eines neuen Pegels bei Korneuburg.

11. Reconstruction des Donaugraben-, Mühlen- und Hubertusdammes. Der gegen die Donau vorspringende Theil des alten Hubertusdammes und der anschließenden, gegen den Strom zu gerichteten Erd- und Steinwälle wurde abgetragen, die Bermen hinter dem Hubertusdamme wurden angeschüttet, bezw. erhöht und verstärkt und deren in tiefer liegende Terrainmulden reichende Böschungen abgepflastert.

12. Baggerung bei Nussdorf und Herstellung eines Hochwasserdammes. Zur dauernden Sicherung der freien Einfahrt in den Nussdorfer Schleusencanal, bezw. um dortselbst entsprechend tieferes Fahrwasser zu erlangen, war die Baggerung einer 60 m breiten, 3·5 m unter Null liegenden Cunette längs des rechten Stromufers von der

Nordwestbahnbrücke bis zum Nussdorfer Sporn nothwendig. Das hiebei gewonnene Materiale wurde theils zur Aufholung der Ufer bei den Nussdorfer Schleusenbauten, theils für die Hafenanlagen in der Kuchelau und zur Anschüttung einer Berme und eines Hochwasserdammes längs des Kuchelauer Leitwerkes verwendet. Die Dammanschüttung wurde mit einer Abpflasterung versehen.

13. Niedrigwasser-Regulierung nächst Nussdorf. Um den Stromstrich in der Strecke oberhalb des Nussdorfer Spornes bis unterhalb der Nordwestbahnbrücke auf das rechte Ufer zu verlegen, wurde die sowohl für die Schiffahrt, als auch für die Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse höchst wichtige Regulierung der Donau auf Niedrigwasser in der Theilstrecke von oberhalb Nussdorf bis zur Nordwestbahnbrücke in Angriff genommen. Hiefür wurde mit Zustimmung der Curien von der Donauregulierungs-Commission ein Betrag von 135.000 fl. auf Rechnung des im Gesetzentwurfe für die Vollendung der Donauregulierung hiefür enthaltenen Credites bewilligt. Außerdem wurden zur Unterstützung der Wirkung der Niedrigwasserwerke die nothwendigen Baggerungen der im Berichtsjahre bei Nussdorf hergestellten Cunette vorgenommen. Bereits am 5. December 1898 konnte die Schiffahrt längs des rechten Ufers des Donaustromes stattfinden.

14. Niedrigwasser-Regulierung oberhalb der Stadlauerbrücke. Diese Arbeiten verfolgten den Zweck, den Stromstrich längs des Landungsplatzes der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bleibend auf das rechte Ufer zu verlegen. Mit den erforderlichen Arbeiten wurde anfangs October begonnen.

15. Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Überschwemmungsdammes vom Rettungshügel bei der Wasenmeisterei bis zum Zieglerwasser. Hiebei wurde die Kronenhöhe des Dammes in Übereinstimmung mit jener des linksseitigen Inundationsdammes auf 6·33 m über Nullwasser und die Kronenbreite auf 5·0 m erhöht und eine Verstärkung des Profiles durch eine landseitige, auf 4·0 m über Nullwasser reichende Berme vorgenommen. Das Anschüttungsmateriale wurde durch Baggerungen für die Zwecke des in Aussicht genommenen Freudenauer Hafens gewonnen.

16. Ausbau des Fischamender Schutzdammes.

17. Herstellung zweier Faschinentraversen an der sogenannten „Galgeng'scheid" oberhalb km 24 am linken Ufer.

18. Ausbau des Leitwerkes am Stritthaufen.

19. Fortsetzung der Berme des Marchfeldschutzdammes von der 6. Fadenbachübersetzung bis zur Eckartsau-Witzelsdorfer Grenze.

20. Herstellung eines Gerinnes zur Ableitung der Grund- und Sickerwässer von Orth bis zum Witzelsdorferwasser.

Außer diesen größeren Strombauten wurden in der Berichtsperiode noch verschiedene Erhaltungsarbeiten vorgenommen, von welchen insbesondere die Baggerung einer Cunette nächst der Schiffswerfte Korneuburg, die Baggerung an der Einmündung des Wiener Donaucanales bei Nussdorf und die Reparatur des Schoeller'schen Landungsplatzes hervorgehoben wird.

Schließlich wurde eine Überbrückung der Öffnung in der Alberhausen-Traverse, die Herstellung eines Schleusendurchlasses im Fischamender Schutzdamme, eine Baggerung im Durchstiche längs des Landungsplatzes der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und Instandsetzungsarbeiten an dem Landungsplatze des Lagerhauses der Stadt Wien vorgenommen.

Im Übrigen erstreckte sich die Thätigkeit der Donauregulierungs-Commission im Jahre 1898 auch noch auf zahlreiche Erhebungen, Aufnahmen und Projectsverfassungen, Vornahme von Wasserstands-Nivellements und Sondierungen, und sei noch erwähnt, dass das Elaborat über die Schutzbauten zwischen Stockerau und Lang-Enzersdorf vollendet wurde, dass die Terrainaufnahme für die Anlage eines Hafens an der Ausmündung der Krems stattfand und umfassende Erhebungen und Studien über Dammanlagen im Bereiche des Tullnerbeckens eingeleitet wurden, wobei auch die Frage in Erwägung gezogen wurde, welchen Einfluss die Verdämmung des Tullnerbeckens auf die Hochwasserabflussverhältnisse im unteren Stromlauf und insbesondere für Wien ausüben würde.

Zur Lösung der letzterwähnten Frage wurden regelmäßige hydrometrische Messungen in der Donau vorgenommen.

Finanzielles.

Im Jahre 1898 betrugen die Gesammteinnahmen einschließlich des Cassarestes des Jahres 1897 3,857.666 fl. 36·5 kr., die Ausgaben 3,838.536 fl. 77 kr., daher sich der Cassarest mit 19.129 fl. 59·5 kr. beziffert.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungs-Fondes aus dem Erlöse von verkauften Gründen, aus Pacht- und Mietzinsen ꝛc. betrugen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1897 zusammen 7,313.560 fl. 67 kr., im Jahre 1898: 427.824 fl. 44·5 kr., daher von 1882 bis einschließlich 1898 im ganzen 7,741.385 fl. 11·5 kr.

Von den Einnahmen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen jährlich 300.000 fl. für Donauregulierungszwecke zu verwenden, außerdem sind gewisse, dieselben betreffende Auslagen (Steuern, Straßenbrückenerhaltung, Parcellierungskosten ꝛc.) zu decken, welche im Jahre 1898 102.214 fl. 56 kr. betrugen. Es ergab sich daher im ganzen eine Ausgabe von 402.214 fl. 56 kr., welcher die eigenen Bruttoeinnahmen des Donauregulierungs-Fondes im Jahre 1898 von 427.824 fl. 44·5 kr. gegenüberstehen; es erübrigt sohin am Schlusse des Berichtsjahres ein Überschuss von 25.609 fl. 88·5 kr.

Die Activen des Donauregulierungs-Fondes betrugen im Jahre 1898

1. an Activrückständen einschließlich des Cassarestes . . .	2,070.588 fl.	37 kr.
2. an Wert der Realitäten einschließlich des Hauses am Erzherzog Carlplatz, der Kaiser Franz Josefbrücke, des Inventars ꝛc.	12,272.622 „	39 „
zusammen . . .	14,343.210 fl.	76 kr.

Der sub 2 angeführte Wert der Realitäten ꝛc. setzt sich aus nachstehenden Posten zusammen:

A. Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau in Wien oberhalb der Stadlauerbrücke.

a) Parcellierte Gründe, einschließlich der noch nicht genehmigten, aber bereits beantragten Parcellierungen	269.116·93	□Klafter
b) Nichtparcellierte Gründe zusammen 95.435·44 □Klafter nach Abzug der Flächen für öffentliche Straßen und Plätze (beide mit 40% angenommen)	57.261·—	„
c) Disponible Landungsplätze	38.046·—	„
d) Bäder	14.282·—	„
e) öffentliche Landungsplätze	19.602·—	„
f) öffentliche Zugänge	1.731·—	„
g) verpachtete Landungsplätze	73.356·—	„
Diese Flächen ergeben zusammen	473.394·93	□Klafter

Behufs Bewertung dieser Flächen sind vom obigen Ausmaße abzuziehen jene Flächen, welche keinen Ertrag liefern, das sind:

a) die Bäder mit	14.282 □Klafter		
b) „ öffentlichen Landungsplätze mit	19.602 „		
c) „ „ Zugänge mit . .	1.731 „		
also zusammen Flächen im Ausmaße von		35.615·—	□Klafter
Es bleibt demnach als Rest die Fläche von		437.779·93	□Klafter

Dieses Terrain umfasst:

1. verpachtete Landungsplätze im Ausmaße von 73.356 □Klafter, welche einen Ertrag von jährlich 84.000 fl. abwerfen; dieser Betrag zu 4% capitalisiert, ergibt eine Capitalsumme von 2,120.000 fl.
2. Das übrige Terrain im Restflächenmaße von 364.423·93 □Klafter, welches mit 15 fl. per □Klafter zu bewerten ist, ergibt den Betrag von 5,466.358 fl. 95 kr.

B. Baugründe am linken Ufer.

a) Parcellierte Baustellen und Gruppen bei den Kaisermühlen	24.729·43	□Klafter
b) Parcellierte Baustellen und Gruppen in Floridsdorf . .	1.663·—	„
c) Nichtparcellierte Baugründe bei den Kaisermühlen . . .	1.475·—	„
d) Nichtparcellierte Baugründe in Floridsdorf	54.056·—	„
Daher zusammen Baugründe am linken Ufer mit . . .	81.923·43	□Klafter

Bewertet werden diese Gründe wie folgt:

a) Die Gründe bei den Kaisermühlen per zusammen 26.204·43 □Klafter mit 8 fl. per □Klafter ergeben die Summe von 209.635 fl. 44 kr.

b) Die Gründe in Floridsdorf zusammen 55.719 □Klafter ergeben mit 4 fl. per □Klafter die Wertsumme von 222.876 fl.

C. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke.

Dasselbe besteht aus folgenden Gründen:

a) Terrain der Schiffmühlenplätze	29.600	□Klafter
b) „ „ öffentlichen Landungsplätze	9.378	„
c) „ „ „ Zugänge	296	„
d) „ „ disponiblen Landungsplätze	4.399	„
e) das Hinterland der öffentlichen Landungsplätze	9.899	„
f) außerdem sonstiges Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke bis Kaiser-Ebersdorf	485.976	„
Die Summe dieser Flächen ergibt	539.548	□Klafter

Zur Bewertung dieser Area müssen von derselben abgezogen werden die ertraglosen Flächen, und zwar

unter b) per	9.378 □Klafter	
unter c) per	296 „	
und die Fläche des Winterhafens mit circa	200.000 „	
zusammen		209.674 „
wonach eine Fläche von		329.874 □Klafter

verbleibt, welche zu 3 fl. per □Klafter berechnet, den Betrag von 989.622 fl. ergibt.

D. Das Inundationsterrain.

Dasselbe umfasst eine Fläche von 1349 Joch 881 □Klafter und liefert nach den gegenwärtig aus demselben gewonnenen Pachtzinsen für Grasnutzung, Jagdnutzung und Weidengewinnung zusammen den jährlichen Betrag von ungefähr 3000 fl.; dieser Betrag zu 4% capitalisiert, gibt den Wertbetrag von 75.000 fl.

E. Terrain des alten Stromes.

Dasselbe umfasst 463 Joch 1094 □Klafter.

Die Bewertung desselben ergibt sich in folgender Weise:

Die Einnahmen betragen an Eispachtzins	24.950 fl.	
an Pachtzins für Gondelfahrten	1.000 „	
mithin zusammen jährlich	25.950 fl.	
zu 4% capitalisiert, ergibt sich ein Wert von		648.750 fl.

F. Die Kaiser Franz Josefsbrücke eingestellt mit den Baukosten per 2,449.410 fl.

G. Das Haus des Donauregulierungs-Baufondes am Erzherzog Carlplatz Nr. 11 im Bauwerte (ohne Baugrund) von 72.000 fl.

H. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und der Bibliothek 18.970 fl.

Im ganzen ergibt sich daher ein Betrag von 12,272.622 fl. 39 kr.

Bezüglich der Grundkäufe ist zu bemerken, dass im Jahre 1898 an 8 Parteien Gründe im Gesammtausmaße von 6404·72 □Klafter veräußert wurden.

2. Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen.

Von den zur Umwandlung des Donaucanales geplanten Bauten wurden im Jahre 1898 die Anlagen bei Nussdorf der Hauptsache nach der Vollendung zugeführt.

Am Wehrbaue in Nussdorf wurde im Februar mit der Montierung der eisernen Brücke, welche die Absperrvorrichtung zu tragen hat, begonnen. Die eigentliche Construction dieser Brücke wurde am 27. April vollendet. Hierauf wurde die Montierung der eisernen Wehrständer in Angriff genommen und gegen Ende Juli ohne Unterbrechung der Schiffahrt abgeschlossen.

Gleichzeitig mit der Ausgestaltung der eisernen Wehrconstruction wurde auch die Erbauung der Laternenpfeiler an beiden Enden der stromaufwärts gelegenen ersten Brückentragwand, die Herstellung der Zu- und Abfahrtsrampen und der vom Quai zum Brückenplateau führenden Stiegen, sowie die Anbringung der Verzierungen, der figuralen Löwen, der gusseisernen Festons und Ringe u. s. w. durchgeführt. Mit Schluss des Jahres war die ganze Wehranlage vollendet, welche nunmehr nur noch den vorgeschriebenen Fundierungsproben zu unterziehen war.

Am Schleusenbau waren zu Beginn des Berichtsjahres die beiden Seitenmauern der Schleusenkammer bis zur Höhe des Gewölbeschlusses der Umlaufscanäle aufgeführt. Diese Arbeit wurde fortgesetzt und im Mai einschließlich der Eisenconstruction des Schleusen-Unterhauptes vollendet. Ferner wurden der Bau des bereits im Vorjahre begonnenen Verbindungscanales zwischen Donaustrom und Donaucanal beendet und die erforderlichen Uferversicherungen ausgeführt.

Von den über den Schleusencanal herzustellenden Brücken wurde die dritte Eisenbahnbrücke im Mai dem Verkehre übergeben und die neben derselben auszuführende, für den Straßenverkehr bestimmte eiserne Fahrbrücke Ende September vollendet.

Die Gesammtmenge der bei der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen bisher geleisteten Mauerwerks- und Erdarbeiten betrug Ende 1898 249.848 m³ an Erdbewegung und 85.304 m³ an Mauerwerk. Hievon entfielen auf das Jahr 1898 30.621 m³ an Erdbewegung und 8799 m³ an Mauerwerk.

Was nun die weiteren Arbeiten bezüglich der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen betrifft, so wird bemerkt, dass nach dem Programm für die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, abgesehen von der Absperrvorrichtung am Beginne des Donaucanales bei Nussdorf, in den Lauf desselben zur Herstellung der für die Schiffahrt erforderlichen Wassertiefe drei, eventuell vier Wehren sammt Kammerschleusen einzubauen sind, und in gleicher Weise oberhalb dem unteren Ende des Canales die Anlage einer Absperrvorrichtung gegen Rückstau in Betracht zu ziehen ist. Auch sollen vorläufig auf der Strecke Augartenbrücke—Franzensbrücke an beiden Ufern des Donaucanales Quaimauern erbaut werden. Der Aufstellung des bezüglichen Projectes mussten bei dem Umstande, als das Programm für die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen nur ganz allgemeine Grundzüge enthielt, langwierige Verhandlungen vorausgehen.

Wenn nun auch der Gemeinde Wien bei verschiedenen Anlässen die Grundzüge des auszuarbeitenden Projectes mitgetheilt wurden, so war dieselbe dennoch bisher nicht in der Lage, ihre Interessen in dieser Frage in entsprechender Weise zu wahren, und wurde von derselben zu wiederholtenmalen, zuletzt bei der am 26. August 1896 stattgehabten Verhandlung, betreffend die Führung der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn entlang der Rossauerlände als Tiefbahn, Gelegenheit genommen, das Verlangen zu stellen, endlich von der definitiven Lage der Stauwerke und Schleusen im Donaucanale Kenntnis zu erhalten.

Seitens der Donauregulierungs-Commission wurde sohin der Gemeinde Wien eine Copie der die Hauptgrundlage des Projectes enthaltenden Pläne, aus welchen die Anordnung der einzelnen Schleusen und das Gesammtlängenprofil mit den auf die Wasserspiegelhöhen, Wassertiefen, Vorquais und Uferhöhen bezüglichen Coten entnommen werden konnten, übermittelt. Der Donaucanal soll hienach aus hygienischen Gründen und um den Wünschen der Schiffahrts-Interessenten zu entsprechen, bei Wasserständen von circa 80 cm ober Null und bis 1 m unter Null, so wie bisher, offen und frei, also ungestaut bleiben. Die Ausführung der Wehren und Kammerschleusen ist bei dem Kaiserbade, der Staatsbahnbrücke und oberhalb der Ausmündung des Canales in den Strom in Aussicht genommen. Für die Haltung ober dem Kaiserbade ist die Cote von 158·25 m und für jene unterhalb des Kaiserbades die Cote von 156·10 m bestimmt.

Im weiteren hat die Commission für Verkehrsanlagen in Wien den künstlerischen Beirath derselben, k. k. Oberbaurath Otto Wagner, mit der Verfassung eines einheitlichen Projectes für die Ausgestaltung der auszuführenden Verkehrsanlagen im Bereiche der mit Quaimauern auszustattenden Donaucanalstrecke zwischen der Augarten- und Franzensbrücke betraut und hiebei an die Gemeinde Wien das Ersuchen gerichtet, den Genannten auch mit der Aufstellung eines Detailprojectes für die im obigen Bereiche herzustellenden städtischen Anlagen zu beauftragen.

Dieses Project soll die Grundlage für die successive Ausführung der Anlagen und Bauten bilden. Dem Ansuchen wurde seitens der Gemeinde stattgegeben und von dem k. k. Oberbaurath Otto Wagner ein einheitliches Project für die Ausgestaltung der erwähnten Anlagen ausgearbeitet, welches gleichfalls der Gemeinde Wien zur

Kenntnisnahme und Begutachtung übermittelt worden ist. Die Gemeinde hat nun zu den Projecten für die Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen und für die architektonische Ausgestaltung der Quaimauern Stellung genommen und der Commission für Verkehrsanlagen auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Februar 1898 ihre Forderungen gegenüber diesen Projecten bekanntgegeben.

Aus diesem Beschlusse sei als besonders wichtig Folgendes hervorgehoben.

Der Ausmittlung der Stauwasserspiegel nach dem mitgetheilten Projecte für die Haltung oberhalb und unterhalb des Kaiserbades wurde mit dem Bemerken zugestimmt, dass, falls der für die Haltung oberhalb des Kaiserbades bestimmte Stauwasserspiegel eine Hebung der Augartenbrücke und der anschließenden Straßen bedingen sollte, die Commission für Verkehrsanlagen alle hieraus erwachsenden Auslagen allein zu tragen haben wird. Weiters erachtet es die Gemeinde für nothwendig, dass die Quaimauernanlage über die Franzensbrücke hinaus bis unterhalb der Verbindungsbahnbrücke vorgenommen werde.

Gegen das Project für die architektonische Ausgestaltung der am Donaucanale herzustellenden Quai- und sonstigen Anlagen wurde im allgemeinen keine principielle Einwendung erhoben; es wurde jedoch bemerkt, dass nach dem mitgetheilten Projecte die Ferdinandsbrücke in ihrem dermaligen Zustande erhalten werden soll. Die Gemeinde konnte gegenüber dieser Thatsache nicht umhin, zu bemerken, dass nach ihrer Ansicht der weitere Bestand der gegenwärtigen Ferdinandsbrücke mit der bevorstehenden Ausgestaltung des Donaucanales nicht vereinbar erscheint, und dass die Regulierung des Donaucanales wohl nur als Stückwerk bezeichnet werden müsste, wenn nicht unter einem auch der Umbau der Ferdinandsbrücke mit der Einlösung der nächst derselben am linken Ufer des Donaucanales gelegenen Häuserinseln zur Ausführung gebracht würde.

Die Gemeinde beantragte zur Lösung dieser Angelegenheit, an welcher im Hinblicke auf die bevorstehende Regulierung des Donaucanales gerade die Commission für Verkehrsanlagen in Wien in hervorragender Weise interessiert ist, insbesondere über die Frage der Tragung der bezüglichen Kosten die Anberaumung besonderer Verhandlungen zwischen der Commission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien und glaubte annehmen zu sollen, dass auch an den Wiener Stadterweiterungsfond wegen Leistung eines Beitrages zu den Kosten dieser Actionen herangetreten werden möge.

Bezüglich der Frage der zukünftigen Unterbringung und Situierung des Fischmarktes wurde die Commission für Verkehrsanlagen ersucht, weitere Studien pflegen zu lassen und hierüber eventuell im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ein generelles Project auszuarbeiten.

Behufs Ermöglichung einer leichteren Reinhaltung der Anlagen des Unterquais wurde die Pflasterung derselben dringend empfohlen.

Schließlich wurde neuerlich das Ersuchen gestellt, auch die Donaucanalstrecke zwischen der Brigitta- und Augartenbrücke einer Regulierung unter Anlage von Quaimauern zu unterziehen.

Über diese Forderungen der Gemeinde fanden längere Verhandlungen mit der Donauregulierungs-Commission statt, welche zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. September zu einer Einigung über die Grundzüge des aufzustellenden Projectes führten.

Das Project für die Regulierung des Donaucanales wurde sohin umgearbeitet und ergänzt und in der Vollversammlung der Donauregulierungs-Commission vom

19. December 1898 angenommen. Als ein besonderer Erfolg der Gemeinde ist der Beschluss dieser Commission anzusehen, an die Commission für Verkehrsanlagen mit dem Antrage heranzutreten, die im Programm für die Wiener Verkehrsanlagen nur für die Strecke Augartenbrücke—Franzensbrücke vorgesehene Herstellung von Quaianlagen, dem Wunsche der Gemeinde Wien entsprechend, auch auf die weitere Strecke Franzensbrücke und Verbindungsbahnbrücke auszudehnen. Auch hat die Donauregulierungs-Commission ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, für die Ergänzung des Programmes für den Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Richtung einzutreten, dass auch der Umbau der Ferdinandsbrücke in die vorzunehmenden Arbeiten einbezogen wird; dagegen wurde das Ersuchen der Gemeinde, die Quaimauernherstellung auch auf die Strecke Augartenbrücke—Brigittabrücke auszudehnen, mit der Begründung abgelehnt, dass diese Arbeiten über das genehmigte Bauprogramm hinausgehen.

3. Herstellung des Donau-Oder-Canales.

Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich der Wiener Gemeinderath in der Vollversammlung vom 30. September, in welcher über zwei Anträge, betreffend die Wiedereröffnung des alten Strombettes und die Herstellung des Donau-Oder- und Donau-Elbe-Canales referiert wurde.

Dem Gemeinderathe lag folgender Antrag des Stadtrathes zur Beschlussfassung vor:

„1. Die Gemeinde Wien spricht sich principiell für die Eröffnung des alten Donaubettes nächst Floridsdorf für Schiffahrt und Hafenzwecke aus, jedoch nur in dem Sinne, dass diese Wasserstraße durch Schleusen mit dem Hauptstrome verbunden werde und daher stets geschlossen werden kann, so dass dem Hauptstrome insbesondere zur Zeit des Niedrigwassers kein Wasser entzogen werde.

Nachdem diese Eröffnung des alten Donaubettes und die Errichtung ausgedehnter Hafenanlagen daselbst vornehmlich im staatlichen Interesse gelegen erscheint, muss es die Gemeinde Wien ablehnen, dass sie zu den erforderlichen Kosten in irgend welcher Form herangezogen werde.

2. Die Gemeinde Wien richtet an die Regierung ein motiviertes dringliches Ansuchen, dass der Staat den Donau-Oder-Canal und den Donau-Elbe-Canal endlich entweder selbst oder in Gemeinschaft mit den betheiligten Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften durchführen möge.

Die Gemeinde erklärt ferner schon jetzt, sich gegebenenfalls auch finanziell an der Durchführung dieser beiden Canalprojecte betheiligen zu wollen."

Die Berathung über diese Angelegenheit ist im Berichtsjahre nicht zum Abschluss gelangt.

4. Wienflussregulierung.

Arbeiten in Weidlingau.

Der günstige Winter 1897/8 ermöglichte es, noch vor Eintritt der Hochwässer die Fundamente der Trennungsmauer zwischen den Bassins und dem Umlaufgraben fertigzustellen, so dass im Laufe des Sommers auch das aufgehende Mauerwerk ohne Unterbrechung in voller Höhe und Länge hergestellt werden konnte. Die linke Seite des Umlaufgrabens (längs der Westbahn) wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 24. Februar 1898 durch eine 2·5 m hohe Betonfußmauer mit einer anschließenden 1 m starken gepflasterten Böschung gesichert. Die Kostensumme für diese Arbeiten war für das Baulos I mit 50.885 fl. 74 kr., für das Baulos II mit 31.860 fl. 27 kr. veranschlagt.

Im Laufe des Berichtsjahres ist der Umlaufgraben (Correctionsbett des Wienflusses) mit seinen Mauern, gepflasterten Böschungen und der gepflasterten Sohle nahezu

vollendet worden; ebenso wurden die Fundamente der Betontraversen zum größten Theile, die rechtsseitigen Wehrbacken, die Widerlager der 45 m weiten Brücke im Zuge der Hofjagdstraße sammt den anschließenden Parapetmauern der Straße vollständig ausgeführt.

Die Bassins wurden sämmtlich im rohen Aushube fertiggestellt, mit Ausnahme jener Flächen, auf denen sich die Schotterwäsche und der dazu gehörige Betriebsbahnhof befanden. Die Schotterwäsche konnte insolange nicht aufgelassen werden, als gewaschener Schotter und Sand zur Betonbereitung bei den Regulierungsarbeiten im Stadtgebiete benöthigt wurde. Mitte December waren jedoch die Schotterschichten im Aushube der Weidlingauer Bassins erschöpft und konnte die Schotterwäsche nunmehr zum Abbruche gelangen. Auf derselben wurden insgesammt rund 550.000 m³ für den Bedarf im Stadtgebiete (von Hietzing bis zum Schikanederstege) und für den Bedarf in Weidlingau beschafft. Die noch benöthigten Schotter- und Sandmengen werden von den Lagerstätten in Weidlingau (20.000 m³) und in Baumgarten (80.000 m³) bezogen werden. Ein noch verbleibendes Erfordernis von ungefähr 6000 m³ muss durch fremden Schotter und Sand bedeckt werden.

Die Anschüttung im k. k. Thiergarten mit Aushubmateriale konnte infolge der verzögerten Sohlenvertiefungsarbeiten nicht in dem Maße gefördert werden, als es wünschenswert gewesen wäre. Über ein diesbezügliches Ansuchen an das k. u. k. Oberst-hofmeisteramt wurde der ursprünglich für den 23. Juli 1899 festgesetzte Endtermin für die Anschüttungsarbeiten auf den 30. Mai 1900 verschoben.

Das Project für die eiserne Brücke im Zuge der Hofjagdstraße (an Stelle der früheren Holzbrücke) wurde nach eingeholter Zustimmung des k. u. k. Obersthofmeisteramtes mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Jänner 1898 genehmigt.

Die eisernen Ablassschleusen in der Betontrennungsmauer, welche die Entlastung der Bassins bezwecken, wurden bereits versetzt; die entstandene Kostenüberschreitung von 19.740 fl. wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 22. Juli genehmigt.

Um das Sperrwerk gegen Verklausungen durch herabschwimmendes Holz zu sichern, was für den ungestörten Bestand der gesammten Regulierungsanlagen dringend nothwendig war, wurden vielfache Projecte entworfen, die aber mit Rücksicht auf die besondere Wasserhöhe nicht befriedigten. Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 17. Mai 1898 wurde ein Betrag von 3000 fl. für die probeweise Herstellung eines 32 m langen hölzernen Schwimmrechens mit Eisenstäben genehmigt. Die Ergebnisse dieses Versuches waren bei den Hochwässern dieses Jahres sehr günstig und erfolgte nunmehr auf Grund der gesammelten Erfahrungen die Aufstellung des Entwurfes für einen bleibenden eisernen Rechen.

Zu erwähnen ist noch, dass die bereits Ende des Vorjahres fertiggestellten Arbeiten des Bauloses I auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. Juni 1898 der qualitativen Schlusscollaudierung unterzogen wurden.

Im Laufe dieses Jahres fanden auch Verhandlungen mit verschiedenen Grundbesitzern wegen Pachtung und Erwerb von Grundflächen sowie wegen Grenzregulierungen statt. In einem Falle (M. Bohdal) wurde um Enteignung angesucht; die Verhandlungen hierüber waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Kleinere wasserrechtliche Verhandlungen fanden statt: am 23. Mai, hinsichtlich des Bahndurchlasses bei Hütteldorf-Bad; am 3. August, wegen Entwässerung der Rampe zwischen Nr. 77 und 79 Hauptstraße in Weidlingau; am 14. October, wegen der Rohr-

leitung zum Weidlingauer Bade; am 20. October, wegen Entwässerung der Badgasse in Weidlingau; am 14. November, bezüglich der Eisgewinnung im Mauerbachbassin.

Die Verpachtung der Eisgewinnung und Grasfechsung im Mauerbachbassin war mit Stadtrathsbeschluss vom 25. October 1898 genehmigt worden; die Vergebung erfolgte auf Grund der am 8. November abgehaltenen Offertverhandlung mit Stadtrathsbeschluss vom 10. November an Moßbacher u. Genossen gegen einen Bestandzins von 2400 fl. jährlich.

Am 28. December fand die wasserrechtliche Verhandlung wegen Herstellung einer Pferdeschwemme im Vorbassin statt.

Zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. April wurde mit der Wiener Baugesellschaft ein Übereinkommen abgeschlossen, nach welchem die Gemeinde Anschüttungen von Straßengründen auf den zur Parcellierung kommenden Grundflächen dieser Gesellschaft (Ochsenhaide in Weidlingau) übernimmt, wogegen die Gesellschaft der Commission für Verkehrsanlagen verschiedene Grundtheile zur Arrondierung ihrer Gründe überläſst. Zur leichteren Communication wurde die Erbauung einer eisernen Brücke im Zuge der Badgasse mit einem Kostenaufwande von 20.930 fl. 84 kr. genehmigt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. October wurde die Auswechslung der Holzbrücke beim Sommerasyle in Weidlingau gegen einen eisernen Steg genehmigt.

Arbeiten im Stadtgebiete.

Auch im Stadtgebiete bewirkten die günstigen Witterungsverhältnisse eine weitgehende Förderung der Arbeiten.

Strecke Schikanedersteg—Donaucanal.

Durch die rasche Fortführung der Arbeiten längs der Lothringerstraße gelang es, die Einwölbung Schikanedersteg—Tegetthoffbrücke um fast ein Jahr früher zu beginnen, als ursprünglich geplant war. Um dies zu erreichen, wurden seitens des Stadtrathes im Vereine mit der k. k. Bau-Direction für die Wiener Stadtbahn mit der Unternehmung Peregrini Calderai, Giuseppe Feltrinelli & Co. Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis von der Commission für Verkehrsanlagen mit Beschluss vom 19. März, von der Gemeinde mit Stadtrathsbeschluss vom 10. April, bezw. mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. April genehmigt wurde.

Über eine im Gemeinderathe gestellte Interpellation wurden am 11. März die von der Unternehmung vorgeschlagenen Lehrgerüste für die Einwölbung (mit einer freien Stützweite von 21 m) dem Gemeinderathe vorgezeigt. Die sodann bei der Tegetthoffbrücke aufgestellten Lehrgerüste wurden am 22. März seitens des Stadtrathes besichtigt.

Am 29. März begann an der erwähnten Stelle die Mauerung des Gewölbes, die aus örtlichen Rücksichten (wegen der geringen Überschüttungshöhe) nicht, wie sonst, in Beton, sondern mit Klinkerziegeln erfolgen musste. Am 6. April wurde durch Bürgermeister Dr. Lueger der Schlussstein des ersten Ringes eingefügt.

Weiters wurden gleichzeitig noch zwei andere Wölbungsstrecken u. zw. bei der Schwarzenbergbrücke und beim Musikvereinsgebäude in Angriff genommen, so dass es gelang, die ganze Einwölbung von der Tegetthoffbrücke bis zum Schikanederstege (1100 m) bis auf einige kleine Lücken von zusammen 50 m (beim Provisorium der Lastenstraßenbrücke und unterhalb des Schikanedersteges) fertigzustellen. Auch diese

Rückstände wären nicht verblieben, wenn nicht im Spätherbste durch einen Monat ein empfindlicher Cementmangel eingetreten wäre.

Am 13. April fand die anstandslose Ausschalung der ersten sechs Lehrgerüste statt; am 21. Mai erfolgte die vorgeschriebene Belastungsprobe des Klinkergewölbes mit einer Last von 2·4 Tonnen per Quadratmeter, worauf am 27. Juni bei der Tegetthoffbrücke die erste Überfahrung der Einwölbung durch das Straßenfuhrwerk erfolgte. Am 20. September wurde der Verkehr über die Einwölbung im Zuge der ehemaligen Schwarzenbergbrücke, am 1. December im Zuge der ehemaligen Elisabethbrücke eröffnet. Auch bei diesen Einwölbungstheilen kamen — zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 17. Mai — Ziegelringe mit Klinkerverkleidung zur Ausführung, um die Gewölbe rascher ausschalen und die Straßenzüge früher eröffnen zu können. Mit den erwähnten Ausnahmen ist die ganze Einwölbung in Beton ausgeführt; die Betongewölbe sind im Scheitel 0·9 m, am Kämpfer 1.60 m stark und haben eine Spannweite von 21 m.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. März wurde die Verlängerung der ursprünglich bloß bis zum Schikanedersteg geplanten Einwölbung um 30 m flussaufwärts bis zur Baulinienflucht des Getreidemarktes mit einem auf 45.000 fl. veranschlagten Erfordernisse genehmigt. Diese Arbeit gelangte noch im Berichtsjahre zur Ausführung.

Selbstverständlich gieng der Einschaltung der einzelnen Einwölbungsstrecken stets die Sohlenvertiefung und Sohlenmauerung voraus, wodurch auch die Grundlage gegeben war, die Sohlenvertiefung vom Schikanederstege aufwärts durchzuführen.

Bezüglich der Brücken in der offenen Strecke — vom Stadtparke flussabwärts — ist Folgendes zu bemerken.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 4. Mai wurde die Verwendung von 7 Trägern der Tegetthoffbrücke zur Aufstellung einer neuen Gehbrücke im Zuge der Ungargasse sowie die Hebung und Verschiebung der Karolinenbrücke genehmigt. Die auf 26.000 fl. veranschlagten Arbeiten wurden der Bauunternehmung dieser Strecke übertragen.

Am 1. September war die Eisenconstruction der Tegetthoffbrücke abgetragen, am 22. October erfolgte die Wiederaufstellung im Zuge der Ungargasse. Im December war die neue Brücke einschließlich des Miniumanstriches vollendet und fehlten nur mehr die Geländer.

Die Hebung und Verschiebung der Karolinenbrücke wurde am 19. December begonnen. Die Eisenarbeiten dieser Brücke wurden von der Firma Ig. Gridl, die der früher erwähnten von der Firma A. Biró durchgeführt.

An Stelle der Stubenbrücke, der Brücke im Zuge der Marxergasse, des Zollamtssteges und der Radetzkybrücke waren neue eiserne Brücken in Aussicht genommen, da in dieser Strecke Einwölbungen nicht mehr zweckmäßig erschienen.

Zur Begutachtung der vom Bauamte erstatteten Vorlage und der mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Februar gestellten Fragen wurde eine Expertise einberufen, zu der die k. k. Professoren Brik, Cecerle und von Schön geladen wurden. Die Experten hielten die erste Sitzung am 26. Februar ab und erstatteten am 14. Mai ihr Gutachten, in dem sie möglichst einfache Blechträger empfahlen.

Auf Grund des Ergebnisses der Expertise wurden die Pläne und Bedingnisse für die Offertausschreibung ausgearbeitet. Bei der am 31. October abgehaltenen Offertverhandlung stellten Anbote:

1. Ig. Gridl für die Stubenbrücke mit 106.575 fl. 60 kr.,
2. A. Milde für die Marxergassenbrücke mit 81.640 fl. 68 kr.,
3. A. Birò für den Zollamtssteg mit 23.094 fl. 33 kr.,
4. R. Ph. Waagner für die Radetzkybrücke mit 114.083 fl. 18 kr.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 16. December 1898 wurden die unter 1, 2 und 3 erwähnten Anbote unter gewissen Nachtragsbedingungen angenommen, bezüglich der Radetzkybrücke jedoch eine neue Offertausschreibung angeordnet.

Es ist noch zu erwähnen, dass am 13. Juli die Belastungsprobe für das neben der Radetzkybrücke erbaute Provisorium stattfand, und auf Grund eines am 10. December abgehaltenen Augenscheines, die Aufstellung einer hölzernen Nothbrücke unmittelbar unterhalb der Stubenbrücke beschlossen wurde, um das neue Wienflussbett für den Wasserabzug an diesem schwierigsten Punkte der unteren Strecke einzurichten.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 11. August erfolgte die Genehmigung des Projectes für die architektonische Ausgestaltung der Regulierungsanlagen innerhalb des Stadtparkes. In der Strecke „Tegetthoffbrücke—Stubenbrücke“ wurde die untere Terrassenmauer auf beiden Seiten fast vollständig hergestellt, die oberen Mauern dagegen nur zu zwei Drittheilen, darunter auch ein großer Theil der architektonisch ausgestalteten Mauer auf der Stadtparkseite.

Nach vollendeter Abtragung der Widerlager der alten Tegetthoffbrücke wurden die Mauern dieser Theilstrecke an die Einwölbung angeschlossen. Soweit es die schwierigen Wasserführungsverhältnisse zuließen, wurde auch der Sohlenbeton zu ungefähr 30 Procent hergestellt.

In der Strecke „Stubenbrücke—Donaucanal“ wird das Wienflussbett bedeutend gegen die Vorstadtseite verschoben.

Die beiderseitigen Quaimauern wurden bis zur Radetzkybrücke mit Ausnahme einiger Lücken fertiggestellt, doch fehlte noch der Sohlenaushub und größtentheils der Aushub der rechtsseitigen Böschung. Die Sohlenmauerung von der Marxer- bis zur Stubenbrücke wurde nach Möglichkeit fortbetrieben.

Mit Schluss des Jahres erschien das alte Wienflussbett durch die linke Quaimauer und verschiedene Anschüttungen zu beiden Seiten eingeengt, doch stand die Freilegung des neuen Bettes in nächster Zeit zu erwarten.

Die Abzweigung der Rollbahn Schwarzenbergplatz—Kinderpark wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 21. Jänner genehmigt; die technisch-polizeiliche Prüfung dieser Strecke wurde am 30. April vorgenommen.

Wegen Überlassung von Flächen des ehemaligen Reservegartens an den Stadterweiterungsfond, bezw. Eislaufverein fanden Verhandlungen statt.

Strecke Schikanedersteg—Hietzing (Hütteldorf).

Um die Sohlenvertiefung vom Schikanederstege aufwärts noch vor Fertigstellung der neuen Sohle in der unteren Strecke beginnen zu können, wurde eine provisorische Vorflutcunette vom Schikanedersteg bis zur Tegetthoffbrücke hergestellt. Hiedurch wurde es möglich, die Sohlengrube oberhalb des Schikanedersteges stets zu entwässern und den Sohlenbeton einzubringen. Mit der letzterwähnten Arbeit wurde am 26. Jänner begonnen; bis Ende des Jahres war die Sohle bis zum Reinprechtssteg voll ausgemauert. Von hier aufwärts war zwar schon vielfach abgegraben und streifenweise auch der Beton eingebracht, es waren aber immerhin noch im nächsten Jahre 180.000 m³ Sohlenaushub zu leisten.

Der Kämpfer der Einwölbung fällt im allgemeinen mit der alten Sohle des Wienflusses zusammen; die Oberfläche der neuen Betonsohle ist aber in der Strecke Schikanedersteg—Hietzing um 3·5 m tiefer als die alte Sohle. Die Sohlenvertiefungsarbeiten sind daher sehr ausgedehnt und auch sehr schwierig, weil selbst kleine Wässer die Sohle überschwemmen und die Arbeiten erst nach Ablauf des Wassers und Austrocknung der ganzen Strecke wieder aufgenommen werden können.

Um den Sohlenaushub möglichst rasch und ungestört durchzuführen, ersuchte die Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. um die Bewilligung zur Verwendung eines maschinellen Sohlenbaggers. Am 12. September wurde mit der Aufstellung des Baggers, am 5. October mit der Baggerung selbst begonnen. Die Eimerkette sammt den Schaufeln lag quer über dem Flusslauf und konnte zwischen zwei Blechbalkenträger, die die ganze Flussweite frei überspannten, in hochwasserfreie Lage gebracht werden. Die Träger liefen auf eigenen, an den beiderseitigen Widerlagern angebrachten Schienen. Auf der einen Seite der Brückenträger stand das Lokomobile, von wo die Kraft auf den auf der anderen Seite befindlichen Kopf der Eimerkette übertragen wurde. Dort wurde auch der Aushub in die Rollbahnwägen eingeladen und unmittelbar nach Weidlingau verführt. Der Bagger war auf eine Leistungsfähigkeit von rund 1000 m³ täglich eingerichtet.

Seitens der Unternehmung wurde auch die Sohlenvertiefung von Hietzing abwärts thatkräftig in Angriff genommen.

Entsprechend dem Fortschritte der Sohlenvertiefung erfolgte auch die Ausführung der Brückeneinwölbungen.

Nachdem am 26. Jänner die Leopoldsbrücke verschoben worden war, erfolgte am 26. September die Hebung derselben, um das Einwölbungsgerüst unterzubringen. Dieses wurde zunächst zur Abmontierung der Brücke und dann gleich zur Betonierung verwendet. Die Einwölbung wurde am 12. October begonnen und anfangs November beendet. Unter einem erfolgte die Ausführung der beiderseitigen Straßenrampen, so dass der Verkehr sofort eröffnet werden konnte.

Am 11. Juli begann die Einwölbung bei der Rudolfsbrücke, die bis zum hölzernen Brückenprovisorium fortgesetzt wurde. Am 10. September erfolgte die Fertigstellung des Einwölbungsringes an Stelle des Magdalenensteges, am 21. November der Beginn der Einwölbung an Stelle des Reinprechtssteges. Die Breite der letzteren wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 23. November mit 19·45 m festgesetzt.

Im October wurde ein Theil der Einwölbung bei der Pilgrambrücke unter ähnlichen Verhältnissen wie bei der Rudolfsbrücke ausgeführt. Ende November wurden die Wölbungsarbeiten bei der am obersten Ende der bisherigen Sohlenvertiefung stehenden Nevillebrücke begonnen.

Es ist noch zu bemerken, dass die linke Mauer, die eine wesentliche Bedingung für die Sohlenvertiefung bildete, in ihrer ganzen Länge von unten bis zum Dommayersteg fertiggestellt wurde. Diese Arbeit hatte sich vielfach wegen der benachbarten Objecte schwierig gestaltet. Aus Sicherheitsrücksichten wurde es nöthig, am 6. Jänner in dem Hause XIV. Bez., Diefenbachgasse 1 und am 2. Juli in dem Hause VI. Bez., Magdalenenstraße 37 Delogierungen vorzunehmen. Die mit den Hausbesitzern geführten Verhandlungen endeten im ersten Falle mit der Leistung eines Entschädigungsbetrages von 8300 fl. (Gemeinderathsbeschluss vom 21. October 1898), im letzteren mit dem Ankaufe der Realität zum Preise von 34.800 fl. (Gemeinderathsbeschluss vom

29. April 1898). Diese Realität gelangte zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 22. August 1898 zur Demolierung. Auch bezüglich des Hauses VI. Bez., Ufergasse Nr. 48 wurden wegen entstandener Risse Verhandlungen eingeleitet, die auf Grund des Stadtrathsbeschlusses von 14. October 1898 mit der Zahlung einer Entschädigung von 1100 fl. ihren Abschluss fanden.

Am 8. Juni fand über Ansuchen der Gemeinde ein Augenschein zum ewigen Gedächtnisse bezüglich des Bauzustandes der Tramwayremise in der Hadikgasse statt, doch gelang es, die Arbeiten der linken Mauer an dieser Stelle anstandslos durchzuführen.

Anlässlich der Regulierungsarbeiten erfolgten an den bestehenden Brücken verschiedene Änderungen und Versetzungen.

Am 5. April begann die Hebung und Verschiebung der Kaiser-Josefsbrücke, die am 28 April vollendet war.

Am 20. Juni wurde die alte hölzerne Viehtriebbrücke beim Gumpendorfer Schlachthause abgebrochen und der Viehtrieb über die vorerwähnte Brücke geleitet.

Am 11. Juni wurde mit der Abtragung des Magdalenensteges begonnen; derselbe gelangte nach erfolgter Reconstruction — wofür mit Stadtrathsbeschluss vom 7. October ein Betrag von 1200 fl. bewilligt wurde — als Hackingersteg gegenüber der Station Hütteldorf—Hacking zur Neuaufstellung.

Am 11. Juli wurde ein hölzerner Nothsteg neben dem Kobingersteg errichtet, der letztere sodann reconstruiert und gehoben und nach der am 3. December erfolgten Probebelastung und Herstellung der Stiegenanlage am 20. December wieder dem Verkehre übergeben.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 22. Juli wurde aus Rücksicht auf die Sohlenvertiefungsarbeiten bei der Stiegerbrücke von einem Holzprovisorium mit Mitteljoch abgesehen und der Unternehmung Doderer, Göhl & Co. für die Aufstellung einer Howe'schen Brücke ein Betrag von 3500 fl. bewilligt. Am 1. August war diese Brücke fertiggestellt; die Belastungsprobe fand am 10. August statt, worauf sofort mit der Abtragung der alten gusseisernen Bogenbrücke begonnen wurde. Diese Arbeit war mit 17. September vollendet, und konnte nun das rechtsseitige Widerlager entfernt und die vorletzte Lücke der rechtsseitigen Mauer geschlossen werden. Die letzte Lücke befindet sich unmittelbar unterhalb der Station Margarethengürtel und wird, sobald das Rollbahngeleise für die Stadtbahn entbehrlich wird, geschlossen werden.

Die Lobkowitzbrücke gelangte nach vorgenommener Reconstruction bei der Station Unter-St. Veit—Baumgarten als Baumgartenbrücke zur Wiederaufstellung und wurde der Verkehr über dieselbe am 24. November eröffnet, worauf die Abtragung der alten hölzernen Brücke verfügt wurde. An Stelle der Lobkowitzbrücke war ein Provisorium mit einem hölzernen Mitteljoch und eisernen Traversen als Längsträgern hergestellt worden.

Die Kaiser Franz Josefsbrücke wurde gleichfalls reconstruiert und im Zuge der Hochsatzengasse aufgestellt. Sie ist vorläufig bloß für den Fußgeherverkehr verwendbar und kann für den Wagenverkehr erst nach Entfernung der am linken Ufer vorbeiführenden Rollbahn eröffnet werden.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 2. März, bezw. mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. März wurde die Einwölbung an Stelle des Storchensteges einstweilen verschoben und für eine Eisenbrücke an Stelle des Dommayersteges — wohin der Storchensteg bestimmt gewesen war — ein Betrag von 11.000 K bewilligt.

Am 6. September wurde die Probebelastung des Bischofssteges vorgenommen. Am 7. December wurde die Revillebrücke zum Zwecke der Abtragung abgesperrt; sie gelangt nicht mehr zur Aufstellung.

Die Umlegung des Rohrstranges der Hochquellenwasserleitung über das Provisorium beim Wackenrodersteg erfolgte im Laufe des Monates April.

Um über die Festigkeit der Erhärtung des Romanbetons in den Widerlagern der Einwölbung Erfahrungen zu gewinnen, wurden in Entfernungen von je 50 m Schlagbohrlöcher durchgerammt. Die Ergebnisse waren sehr befriedigend und wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 24. August zur Kenntnis genommen.

Hochwässer.

Die Arbeiten für die Einwölbung und Sohlenvertiefung erfolgten zum großen Theile während der Hochwasserzeit. Im allgemeinen war das Berichtsjahr in Bezug auf Hochwässer günstiger als das Vorjahr. Am 5. Mai erfolgte ein kleines Hochwasser mit ungefähr 70 m^3 per Secunde, am 21. Mai ein kurzes, geschwelltes Hochwasser. Am 1. Juni, dem Tage der Betriebseröffnung der Stadtbahn, trat infolge eines Wolkenbruches über der Fläche des k. k. Thiergartens Hochwasser ein. Das Einströmmen des Wassers von den Straßenoberflächen auf das Stadtbahnplanum führte zu einer kurzen Unterbrechung des Bahnbetriebes. Weitere Hochwässer traten am 19. Juli und 9. bis 11. August ein. Das größte Hochwasser war in der Nacht vom 14. August mit ungefähr 150 m^3 per Secunde zu verzeichnen. Dasselbe gab zu zahlreichen Verklausungen in der Einwölbung durch Holz u. dgl. Anlass, war jedoch wegen der kurzen Dauer nicht gefährlich.

Kleinere Wässer und Gewitter kamen noch am 19. und 28. September, 15. und 19. October und 15. December vor.

Da die Hochwässer einigemale die Vertragsmarken bei der Tegetthoffbrücke und Hügelgasse überschritten, mussten nach Maßgabe der Bauverträge Verhandlungen mit den Unternehmungen rücksichtlich der Hochwasserschäden gepflogen werden.

Über das Hochwasser vom 30. Juli 1897 wurde seitens des Stadtbauamtes ein ausführlicher, mit Zeichnungen, Pegel- und Geschwindigkeitsmessungen belegter Bericht vorgelegt, der mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Februar und Gemeinderathsbeschluss vom 24. Februar 1898 zur Kenntnis genommen wurde.

Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses.

Die Sammelcanäle zu beiden Seiten des Wienflusses waren im Jahre 1897 mit Ausnahme der Strecke Wehrgasse (Sechshaus) bis zur Wäschergasse im VI. Bezirke im großen und ganzen fertig gestellt. In dem Berichtsjahre erfolgte der Zusammenschluss der in einzelnen Stücken schon früher unter einem mit der linken Mauer erbauten Theilstrecken und ist der linksseitige Sammelcanal somit von der Lobkowitzbrücke bis zum Gürtel bei der Kaiser Josefbrücke vollendet.

Von dieser Stelle durch die Mollardgasse bis zur Kreuzung derselben mit der Wäschergasse ist der bestehende Choleracanal umzubauen. Das bezügliche Project mit dem Gesammterfordernisse von 140.000 fl. wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 30. September 1898 genehmigt. Auf Grund der am 10. November abgehaltenen Offertverhandlung wurden die Erd- und Baumeisterarbeiten an den Baumeister Anton Sikora gegen einen Nachlass von 9·2% von den Kostenanschlagspreisen und einen

Aufschlag von 15% für Regiearbeiten übertragen. Die Lieferung der hydraulischen Bindemittel wurde an Josef Tichy (Waldmühle), die Lieferung der Klinker an die fürstlich Schwarzenberg'sche Thonwaren- und Ockerfarbenfabrik vergeben.

Nach Vollendung dieser Theilstrecke werden die gesammten geplanten Canalstrecken mit Ausnahme des kurzen Stückes von der Wehrgasse in Sechshaus bis zur Lobkowitzbrücke, das sich wegen der Sanitätsstation und anderen Schwierigkeiten verzögerte, fertig gestellt sein.

Seitens der Gemeinde wurde im Berichtsjahre mit dem Baue des Parallelcanales zum Ottakringerbach-Canale begonnen. Das unterste Stück desselben vom Wienflusse bis zur äußeren Flucht der Makartgasse mit einem auf 11.399 fl. 16 kr. veranschlagten Erfordernisse wurde mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 28. Jänner und 2. März der Bauunternehmung der Wienflussregulierung übertragen, weil diese gleichzeitig die große Überfallskammer der beiden Canäle an der Kreuzung mit dem linksseitigen Choleracanale auszuführen hatte. Diese umfangreichen Arbeiten sind bis zum Ende des Jahres mit Ausnahme der eisernen Gänge und Abschlussthüren zur Vollendung gelangt.

Auf der rechten Seite des Wienflusses kamen die alten Nothauslässe in der Wienstraße unterhalb der Franzensgasse unter gleichzeitiger Einbauung der Nothauslasskammern zum Umbaue. Bei der Stubenbrücke wurde mit der Correction des alten Bestandes begonnen. Eine kleinere Umlegung beim Hauptzollamte an der Kreuzung mit der Donaucanallinie der Stadtbahn wurde durch die Unternehmung der Stadtbahn ausgeführt.

Am 21. December fand eine wasserrechtliche Verhandlung über das Project für die Herstellung des Nothauslasses am linken Ufer unmittelbar unterhalb der Schönbrunnerbrücke statt.

Oberes Wienflussgebiet.

Die Flussaufsicht in dem Wienflussgebiete oberhalb der Weidlingauer Anlagen wurde, wie bereits im Vorjahre, durch den von der Commission für Verkehrsanlagen bestellten Wienflussaufseher ausgeübt. Die von diesem erhobenen Übelstände wurden der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung angezeigt; überdies wurden über Anregung des Magistrates mehrfache commissionelle Erhebungen vorgenommen. Auf diese Art gelang es wenigstens eine Anzahl der bedeutenderen Übelstände zu beseitigen. Durch Theilnahme an den im oberen Gebiete abgehaltenen wasserrechtlichen Verhandlungen war es möglich, die Rechte der Commission für Verkehrsanlagen auch bei neu geplanten Anlagen zu wahren. Eine durchgreifende Besserung der Übelstände im oberen Wienflussgebiete ist wohl erst bei einer Regulierung desselben zu erwarten. Nunmehr ist seitens des n.-ö. Landesausschusses ein diesbezügliches Project ausgearbeitet worden, das im November den Interessenten zur Einsicht zugemittelt wurde.

Das Reservoir der Wienthalwasserleitung in Tullnerbach gelangte mit Ende dieses Jahres endgiltig zur Benützung. Anlässlich des Vertrages, der zwischen der Compagnie des eaux de Vienne und der Gemeinde Wien bezüglich der Wasserabnahme abgeschlossen worden ist, wurde auch auf eine Versorgung jener Häuser in Weidlingau, in deren Brunnen infolge der Sohlenvertiefung das Wasser versiegt und bei denen eine Brunnenvertiefung nicht möglich war, Rücksicht genommen. Über das Ansuchen der Compagnie des eaux de Vienne um Enthebung von ihrer concessionsmäßigen Verpflichtung zur Herstellung einer gegrabenen Cunette von dem Sturzbette der Purkersdorfer Reichsstraßenbrücke

bis zur alten Ausmündung des Lainzerbaches wurde am 27. Juni eine wasserrechtliche Verhandlung abgehalten. Gegen die Entscheidung, dass die Gesellschaft zur Herstellung erst heranzuziehen sei, wenn ein zweites Reservoir zur Anlage käme, wurde der Recurs eingebracht.

Am 7. Mai 1898 fand die Eröffnung der Kaiser Franz Josefs-Jubiläumsausstellung statt. Die Pläne und Modelle der Wienflussregulierung waren gemeinsam mit jenen der Sammelcanäle beiderseits des Donaucanales in einer eigenen Abtheilung des Pavillons der Stadt Wien untergebracht.

Außer den Lageplänen, Längenprofilen, Schnitten und Ansichten waren zwei Modelle im Maßstabe 1:20 von den für die Einwölbung verwendeten Lehrgerüsten u. zw. jenes der Bauunternehmung Doderer, Göhl & Co. und jenes der Bauunternehmung Peregrini Calderai, Giuseppe Feltrinelli & Co. ausgestellt. Weiters war ein großes Modell der Weidlingauer Anlagen in Gips im Maßstabe von 1:700 und abgesondert auch eines der Bassins sammt Sperrwerk in größerem Maßstabe ausgestellt.

Die Regulierungsarbeiten selbst wurden durch eine Reihe von Körperschaften besichtigt. Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein nahm am 16. Mai die Arbeiten in Weidlingau, am 25. April die im Stadtgebiete in Augenschein. Am 29. October wurde die Strecke vom Gumpendorfer Schlachthause bis zum Donaucanale durch den Stadtrath eingehend besichtigt.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

Fiaker und Einspänner. — Die Revision der Betriebsordnung und des Taxtarifes für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon bildete auch im Berichtsjahre den Gegenstand eingehender Erhebungen und Verhandlungen, konnte jedoch noch nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Fiaker. — Die Anzahl der Fiakerlicenzen blieb unverändert und wurden in der Berichtsperiode außer den Wechselstandplätzen I. Rosengasse 6—8, IV. Karolinengasse 13 und VI. Mariahilferstraße 117—119 auch keine neuen Fiakerstandplätze errichtet. Die Anzahl der Fiakerwagen bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 973.

Einspänner. — Auch neue Einspännerlicenzen gelangten im Berichtsjahre nicht zur Verleihung.

Einspännerstandplätze wurden neu errichtet:

im II. Bezirke: vor den Häusern Taborstraße Nr. 9—11 b und den anstoßenden Häusern der Gredlergasse (an Stelle der aufgelassenen Standplätze Taborstraße Nr. 13 und Negerlegasse);

im IX. Bezirke: vor dem Stationsgebäude der Haltestelle „Alserstraße“ der Stadtbahn (an Stelle des früheren Standplatzes Hernalserlinie).

Die Zahl der Einspännerwagen betrug am Ende des Jahres 1898 1521. Außer den Fiaker- und Einspännerwagen bestanden am Ende des Berichtsjahres 1150 „Lohnkutschen“. Das Lohnkutschergewerbe ist ein freies, d. h. ohne Concession betriebenes Gewerbe.

Omnibus-Fuhrwerk. — Den allgemeinen Stellwagenverkehr besorgten im Berichtsjahre 9 Unternehmer mit zusammen 737 Licenzen und zwar:

1. die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft mit 463 Licenzen auf 36 Linien,
2. die Österreichische Omnibus-Gesellschaft mit 202 Licenzen auf 14 Linien,

3. Gustav Bathelt mit 13 Licenzen auf den Linien Salmannsdorf—Hof und Salmannsdorf—Währingerlinie,

4. Rudolf Fashold mit 10 Licenzen auf der Linie Hietzing—Petersplatz,

5. Alois Hengl mit 15 Licenzen auf den Linien Mauer—Wien (I. Lobkowitzplatz) und Mauer—Wien (XV. Fuchsgasse 1),

6. Michael und Therese Kitzler's Erben mit 16 Licenzen auf der Linie Ottakring—Hof,

7. Johann Redler mit 1 Licenz auf der Linie Fischamend—Wien (III. Hauptstraße Nr. 40),

8. Mathias Röhringer mit 1 Licenz auf der Linie Schwechat—Wien (I. Wollzeile),

9. Rudolf Wannenmacher mit 15 Licenzen auf den Linien Sievering—Hof und Grinzing—Hof.

Außerdem verkehrten Hôtel-Omnibusse von den nachbenannten Hôtels zur Beförderung der Hôtelgäste von und zu den Bahnhöfen und Dampfschiffstationen und zwar: vom Grand-Hôtel 2 Wagen, von den Hôtels: Bristol, Continental, Imperial, Kummer und Metropole je 1 Wagen.

Die Zahl der Hôtel-Omnibusse hat sich demnach gegen das Vorjahr um 1 vermindert, da der Omnibusverkehr vom Hôtel Belvedere eingestellt wurde.

Neu ertheilt wurde an Leopold Lehner die Concession für die Strecke Salmannsdorf—Neuwaldegg. Diese Concession wurde jedoch nicht ausgeübt, sondern sogleich wieder zurückgelegt.

Außerdem erhielt noch Gustav Trösch die Concession für die Stellwagenstrecke Aspern-Wien.

Eingestellt wurde im Berichtsjahre von der Österreichischen Omnibus-Gesellschaft der Stellwagenverkehr auf den Strecken Grinzing—Hof, Praterstern—Kaisermühlen und Brigittaplatz—Matzleinsdorf. (Die Grinzinger Strecke wird nunmehr von Rudolf Wannenmacher weiter befahren.)

Aufgelassen wurde ferner im Laufe des Berichtsjahres der Stellwagenverkehr von Salmannsdorf nach Wien (Concessionär Gustav Bathelt).

Eine Abänderung der Fahrstrecke fand bei folgenden Linien statt:

1. der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft wurde bewilligt, mit der halben Anzahl ihrer Omnibusse, welche durch die Favoritenstraße zum Süd-, bzw. Staatsbahnhofe verkehren, durch die Weyringergasse und Alleegasse zum Südbahnhofe, bzw. durch die Weyringergasse und Louisengasse zum Staatsbahnhofe zu fahren;

2. die Linie der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft Wallensteinstraße—Gumpendorferstraße—Westbahnhof wurde interimistisch auf die Theilstrecke Wallensteinstraße—Stefansplatz verkürzt.

Betreffs der bestehenden Stellwagen-Standplätze kamen im Berichtsjahre keine Veränderungen vor; der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft wurde ein neuer Standplatz nächst der Stadtbahn-Haltestelle „Gumpendorferstraße" angewiesen.

Bezüglich des Fahrtarifes ist zu bemerken, dass sowohl der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft als auch der Österreichischen Omnibus-Gesellschaft neue Fahrtarife (Zonentarife) provisorisch genehmigt wurden. Bei diesem Anlasse haben beide Gesellschaften die Zoneneintheilung und auch die Zonenpreise für die von beiden Gesellschaften befahrenen Strecken in Übereinstimmung gebracht und einen gegenseitigen Umsteigverkehr eingeführt, welcher noch aufrecht besteht.

Außer dem gewöhnlichen Stellwagenverkehre wurde zeitweilig auch ein Stellwagenverkehr anläßlich der Jubiläumsausstellung, der Ruderregatta, des Schützenfestes, sowie zur Zeit des Gräberbesuches am 1. und 2. November von und zu den Friedhöfen unterhalten.

Zu bemerken ist schließlich, dass die Österreichische Omnibus-Gesellschaft beim Magistrate um die Gestattung der Verwendung von Automobil-Omnibussen einschritt, bisher jedoch noch nicht in die Lage kam, diese Betriebsart zu erproben, weshalb die diesbezügliche Verhandlung noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnte.

Die Gesammtzahl der Omnibusse betrug am Ende des Jahres 1898 768, darunter 8 Hôtelomnibusse.

b) Verkehr auf dem Wiener Donaucanale.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Jänner 1898, Z. 103.381, der Firma Langen & Wolf, Gasmotorenfabrik in Wien, die Befahrung des Wiener Donaucanales mit dem Petroleummotorboot „Ottoboot" gegen jederzeitigen Widerruf gestattet.

Ebenso wurde der Firma Bierenz & Hermann mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1898, Z. 38.467, die Bewilligung zur Befahrung des Wiener Donaucanales mit Daimler'schen Motorbooten gegen Widerruf ertheilt.

Der Firma J. & C. Reder in Wien wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1898, Z. 36.672, die Errichtung eines Ausstreifplatzes am linken Ufer des Wiener Donaucanales an der Brigittenauerlände nächst der Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsbrücke gegen Widerruf gestattet.

Über Ansuchen der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde derselben mit Statthalterei-Erlass vom 27. August 1898, Z. 72.959, die Verwendung der auf den Dampfern „Brood" und „Tolna" angebrachten, von der Gesellschaft construierten Rauchverzehrungs-Apparate mit Kohlenfeuerung bei den Fahrten dieser Dampfer im Donaucanale unter denselben Bedingungen bewilligt, unter welchen die Verwendung des Langer'schen Apparates im Vorjahre gestattet wurde.

Da durch die Beseitigung des Brückenmontierungsgerüstes für die neue Absperrvorrichtung bei Nussdorf die Einfahrt in den Wiener Donaucanal freigegeben wurde, nahm die k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft über Einschreiten der Gemeinde die bisher unterbrochenen Localfahrten Stefaniebrücke—Nussdorf am 28. August 1898 wieder auf.

Der Süddeutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien wurde mit Statthalterei-Erlass vom 2. August 1898 das Einführen von Schleppfahrzeugen in den Wiener Donaucanal von oben herein bis zur Augartenbrücke ohne Dampfkraft nach erfolgter Beseitigung des Montierungsgerüstes für die Wehrconstruction bei Nussdorf gegen Widerruf gestattet.

Der Betrieb der Propellerüberfuhr der Überfuhrbesitzer Johann Wohlmuth und Josef Breier in Wien, XIX. Bezirk bei km 5·2 ober Wien wurde infolge der Bauarbeiten für die Niedrigwasserregulierung des Donaustromes mit Statthalterei-Erlass vom 29. September 1898, Z. 89.883, eingestellt und die Verlegung derselben stromabwärts zu km 4·7 ober Wien beim Nussdorfer Pegel gestattet.

C. Straßenpolizei.

Zur Regelung des Straßenverkehres wurden vom Magistrate folgende Kundmachungen erlassen:

„Zur Vermeidung von Unfällen und Verkehrsstockungen in der Margarethenstraße, und zwar in der Strecke von der Wiedner Hauptstraße bis zur Schleifmühlgasse, wurde mit Kundmachung vom 10. März 1898, Z. 25.256, der Verkehr von schwerem Lastenfuhrwerk nach beiden Richtungen, dagegen der Verkehr von leichtem Lastenfuhrwerk (als Geschäftswagen und dergleichen) von der Stadtseite aus untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur jene schweren Lastenfuhrwerke, welche bei den in der genannten Strecke gelegenen Häusern oder Geschäftsetablissements Lasten abzugeben oder aufzunehmen haben.“

Anlässlich der am 26. März 1898 erfolgten Wiedereröffnung der Rothbrücke nächst der Franzensbrücke für den allgemeinen Verkehr wurden mit Kundmachung vom März 1898, Z. 53.439, wegen Regelung des im Zuge der Franzensbrücke stattfindenden Schwerfuhrwerksverkehres folgende Anordnungen getroffen:

1. Das von der Franzensbrückenstraße in den unteren Theil des III. Bezirkes, dann in die Bezirke X und XI und in den nächst dem Südbahnhofe gelegenen Theil des IV. Bezirkes und in umgekehrter Richtung verkehrende Fuhrwerk hat den Weg durch die Schüttelstraße über die Sofienbrücke zu nehmen.

2. Das vom Praterstern in den I. Bezirk und umgekehrt verkehrende schwere Fuhrwerk hat die Route Kaiser Josefstraße, Circusgasse (bezw. Vereinsgasse und Glockengasse), Rothe Sterngasse, Taborstraße, Kleine Sperlgasse, Stefaniestraße, Stefaniebrücke zu nehmen.

3. Das vom Praterstern in den VIII. und IX. Bezirk oder umgekehrt verkehrende schwere Fuhrwerk hat den Weg über die Augartenbrücke zu nehmen.

4. Die Rothbrücke darf daher nur von dem in den oberen Theil des III. Bezirkes in die übrigen Theile des IV. Bezirkes und in die Bezirke V, VI und VII, beziehungsweise in umgekehrter Richtung verkehrenden schweren Fuhrwerk benützt werden.

5. Bei plötzlich eintretenden Verkehrsstörungen auf der Rothbrücke haben auch die im vorigen Punkte bezeichneten Fuhrwerke den Weg durch die Schüttelstraße über die Sofienbrücke, beziehungsweise durch die Untere Donaustraße über die Stefanie- und Augartenbrücke zu nehmen.

6. Sämmtliches Fuhrwerk hat die Rothbrücke im Schritt zu passieren.

7. Das Gewicht eines über die Rothbrücke verkehrenden Wagens darf 70 Metercentner nicht übersteigen.

8. Passanten der Rothbrücke dürfen nur den Gehweg benützen; das Betreten der beiden Fahrbahnen, sowie das Stehen auf der Rothbrücke ist verboten.

Die Uebertretung dieser Anordnungen wird nach § 93 des Wiener Gemeindestatutes an den Schuldtragenden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Mit Kundmachung vom Mai 1898, Z. 68.434, wurde das Befahren der Löwengasse zwischen der Unteren Viaductgasse und der Rasumofskygasse im III. Bezirke mit Schwerfuhrwerk verboten; das von der Franzensbrücke, beziehungsweise Rothbrücke zur Landstraße Hauptstraße und in der umgekehrten Richtung verkehrende Schwerfuhrwerk hat seinen Weg durch die Dampfschiffstraße, Untere Viaductgasse, Adamsgasse, Dianagasse über den Kolonitzplatz längs des Pfarr- und Schulhauses und im Zuge der Kolonitzgasse zur Seidlgasse zu nehmen.

In straßenpolizeilicher Hinsicht wurde mit Kundmachung des Magistrates vom 9. Februar 1898, Z. 212.036, Folgendes verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flussufer, öffentlichen Anlagen und Baugründe ist verboten. Insbesondere ist das Ausgießen unreinen Wassers und Blutes, das Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, die Ableitung von faulenden oder fäulnisfähigen Substanzen und von Stalljauche oder Unrath unstatthaft.

2. Der Transport von Cement oder anderer leicht verstaubender Gegenstände in schlecht schließenden Behältern ist verboten.

3. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie das Ausstauben von Abwischtüchern, Kleidern, Wäsche 2c. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, und ist die Ausräumung derselben nach Bedarf in den Morgenstunden und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 8 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. October bis 31. März) bis 9 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, dass hiebei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung, beziehungsweise Benützung derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Verladung des Düngers hat womöglich im Innern der Häuser und nicht auf der Straße und die Verführung desselben ohne Zeitversäumnis und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngerwägen müssen dicht schließen und derart beladen werden, dass Jauche nicht durchsickern und feste Stoffe nicht herabfallen können. Diese Wägen müssen mit Ausnahme jener Bezirkstheile, in denen die Düngerverführung an keine Zeit gebunden ist, gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Äcker, Weingärten) ist eine länger dauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen thunlichst zu vermeiden.

5. Die mit Dünger beladenen Wägen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 9 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inclusive IX nach 10 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirken Wiens nach 11 Uhr vormittags nicht mehr verkehren. Die Verführung des Düngers ist jedoch an obige Zeitbeschränkung in folgenden Bezirkstheilen nicht gebunden: Kaisermühlen, die oberhalb der Kudlichgasse und der Inzersdorferstraße gelegenen Theile des X. Bezirkes, die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Theile der ehemaligen Vororte: Hietzing, Penzig, Ottakring, Ober-Döbling, endlich die ehemaligen Vororte: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hetzendorf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Hütteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

6. Die Abfuhr von Trank, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wägen innerhalb der im Punkte 5 für Düngerfuhren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Presshefefabriken 2c. Wägen vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände nicht aufstellen.

7. Die Hinterlegung des Unrathes bei Räumung der Canäle und Senkgruben auf der Straße ist verboten; derselbe ist vielmehr gleich auf bereitgehaltene Wägen, deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen, zu laden und es ist dafür zu sorgen, dass beim Wegführen kein Unrath verschüttet werde.

8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauscanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen thierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt, und es haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

9. Ebenso ist es untersagt, sehr heiße, sauere oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und die Canalsohle zu beschädigen, das Austreten von Canalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötzliche Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase innerhalb der Canäle zu fordern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Canäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation 2c. gestattet. Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Canäle und Senkgruben abzulassen.

10. Die Hauseigenthümer und Administratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Inneren der Häuser, namentlich der Haus- und Lichthöfe, der Aborte und Pissoire,

der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

Bereits verwendete, übelriechende Stallstreu darf nicht ausgebreitet, getrocknet und sodann wieder verwendet werden.

Es ist auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftslocalen Kehricht, Schutt, verendete Thiere oder was immer für Abfallstoffe oder Unrath auf die Gasse zu kehren oder zu werfen.

Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Trottoirs mit den Gefäßen zu verstellen. Endlich dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung auf der Straße nicht ausgestaubt oder ausgeklopft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Gulden ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. Durch diese Kundmachung wird die Magistratskundmachung vom 16. November 1894, Z. 119.016, außer Wirksamkeit gesetzt.

Zur Vermeidung des Straßenlärmes wurde mit Kundmachung vom 20. Mai 1898, Z. 128.039, im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction Nachstehendes verordnet:

1. Jeder zum Befahren öffentlicher Straßen dienende Wagen muss so eingerichtet sein und verwendet werden, dass jede Belästigung durch Lärm möglichst vermieden werde.

2. Wagen, welche nicht auf Federn ruhen oder in Federn hängen, desgleichen solche Wagen, welche nach ihrer Bauart bei schnellerer Bewegung ein stärkeres Geräusch verursachen, dürfen, sie mögen beladen oder unbeladen sein, nur im Schritte fahren.

Wagenketten, sowie andere locker hängende Wagenbestandtheile müssen straff gespannt, beziehungsweise befestigt werden.

3. Eisenbahnschienen, Traversen, Stabeisen, Eisenklammern, eiserne Schließen, Eisen- und Blechplatten, Metallrohre, Blechkübel und Blechkannen, leere Fässer, Butten und andere bei Bewegung des Wagens Lärm verursachende Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderes geeignetes Materiale gebettet und in gleicher Art von einander geschieden sein, oder es müssen die einzelnen Theile der Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinander gepresst werden, dass stärkeres Geräusch vermieden wird.

Insbesondere müssen eiserne Schließen, Stabeisen und dergleichen Gegenstände, welche bei der Verladung über die Länge des Wagens hinausragen und während des Transportes durch Aneinanderschlagen oder Nachschleifen der überragenden Theile ein stärkeres Geräusch verursachen, in der Mitte und am Ende fest gebunden sein.

Beim Auf- und Abladen ist jede Belästigung durch stärkeres Geräusch möglichst zu vermeiden.

4. Die Ladung eines Wagens muss stets im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes und zur Beschaffenheit des Wagens stehen; es ist daher jede Überladung, infolge deren eine länger dauernde Verkehrsstörung entsteht, oder das Gespann zur gehörigen Fortschaffung des Fuhrwerkes unvermögend wird, verboten.

Kann ein Fuhrwerk durch die ihm beigegebene Zugkraft nur mit unverhältnismäßigem Kraftaufwande oder überhaupt nicht von der Stelle gebracht werden, so hat der Begleiter des Fuhrwerkes auf Kosten des Fuhrwerkseigenthümers entweder Vorspann zu nehmen oder die Ladung entsprechend zu verringern.

5. Alle Ladungen müssen so eingerichtet werden, dass sie der Sicherheit der Vorübergehenden nicht gefährlich werden können.

Eine gleiche Vorsicht ist beim Auf- und Abladen zu beobachten.

6. Stangen, Blech oder sonstige Gegenstände, welche vermöge ihrer geringen Dicke leicht übersehen werden können, desgleichen Gegenstände, welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, müssen, wenn sie an öffentlichen Orten getragen werden, entsprechend umhüllt oder versichert sein, sonst muss durch lauten Zuruf oder durch Vorausschicken einer anderen Person, beziehungsweise durch Hochhalten des Gegenstandes über Kopfhöhe, oder auf andere verlässliche Weise dafür gesorgt werden, dass eine Beschädigung, beziehungsweise ein Beschmutzen Vorübergehender vermieden wird.

Spiegel oder andere blendende Gegenstände müssen bei Sonnenschein verhüllt befördert werden.

7. Eine Belästigung der Umgebung durch das geräuschvolle Abstemmen von Eisenträgern, Schienen ꝛc. auf öffentlichen Orten ist verboten.

8. Rollbalken sind so herzustellen und beim Schließen und Öffnen so zu behandeln, dass sie kein belästigendes Geräusch verursachen.

Für die genaue Befolgung dieser Verordnung ist außer dem unmittelbaren Übertreter auch der Auftraggeber, insoferne letzterer an dem vorschriftswidrigen Vorgange betheiligt ist, oder zur Hintanhaltung eines solchen Vorganges die nothwendige Anordnung unterlassen hat, verantwortlich.

Übertretungen obiger Vorschriften werden, insoferne sie nicht der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage vom 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Mit Kundmachung vom 18. October 1898, Z. 178.152, wurden die zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Schneefall oder Glatteis mit Kundmachung vom 7. October 1897 getroffenen Anordnungen neuerlich veröffentlicht. Dieselben erscheinen im Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 auf Seite 115 angeführt

Zufolge Kundmachung vom 27. October 1898, Z. 102.518, wurde mit Rücksicht auf die Wienflussregulierung das früher gestattete Teppichklopfen im Wienflussbette zwischen der Stuben- und Radetzkybrücke verboten.

Benützung städtischen Straßengrundes durch Private. — Zur Anbringung von Gewölbsportalen, Schaukästen, Sonnenschutzplachen, Gewölbsportal-Laternen, welche städtischen Straßengrund in Anspruch nehmen, beziehungsweise in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates erforderlich. Solche Bewilligungen wurden ertheilt zur Anbringung von: Gewölbsportalen mit Plachen 168, Gewölbsportalen ohne Plachen 70, Schaukästen 296, Sonnenschutzplachen 127, Gewölbsportal-Laternen 665.

Die Zahl der vom Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern gefällten Straferkenntnisse wegen Übertretung von straßen-, sicherheits- und reinlichkeitspolizeilichen Vorschriften bezifferte sich im Jahre 1898 mit 7957.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde bestehende Netz von Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen, wovon der größte Theil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat im Berichtsjahre eine Erweiterung von 6 km erfahren.

Die Gesammtlänge der Luftleitungen hat um 13 km zugenommen, die der Kabelleitungen infolge von Schaltungsänderungen um 7 km abgenommen.

Der Gesammtbestand der städtischen Telegraphen- und Telephonleitungen betrug am Ende des Jahres 1898 744 km.

Die Gesammtzahl der Feuerwehr-Telegraphen-Stationen belief sich zur selben Zeit auf 44, die der Telephon-Stationen auf 202, die der automatischen und Inductions-Feuermeldestellen auf 483. Die Gesammtzahl der Feuermeldestellen belief sich somit auf 729.

Hinsichtlich der Benützung des städtischen Straßengrundes, sowie der Gartenanlagen und Brücken zur Herstellung von Staatstelegraphen-(Telephon-)Leitungen und pneumatischen Röhrenzügen, sowie wegen Benützung der städtischen oder der unter Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude ꝛc.

zum Zwecke der Anbringung von Dachständern, Kabelthürmen und anderen Leitungs-objecten wurde am 26. März 1898 mit dem k. k. Handelsministerium das folgende Übereinkommen abgeschlossen:

Übereinkommen

zwischen dem k. k. Handelsministerium im Namen der Staatsverwaltung einerseits und der Gemeinde Wien andererseits, in Betreff der Benützung ihres öffentlichen Gutes (Straßen, Gassen, Plätze, Garten-Anlagen, Brücken) zur Herstellung von Staatstelegraphen-(Telephon-)Leitungen und pneumatischen Röhrenzügen, sowie wegen Benützung der städtischen oder der unter Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude rc. zum Zwecke der Anbringung von Dachständern, Kabelthürmen und anderen Leitungs-Objecten.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Gutes (Straßen, Gassen, Plätze, Garten-Anlagen, Brücken).

Art. 1.

Die k. k. Staatsverwaltung erkennt das ausschließliche Verfügungsrecht (Eigenthum) der Gemeinde Wien bezüglich ihres im dermaligen Gemeindegebiete liegenden öffentlichen Gutes an und wird demnach dieses öffentliche Gut im Gemeindegebiete Wien auch für staatliche Telegraphen-, Telephon- und Rohrpost-Anlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde und in der von derselben als mit den Interessen der Benützung dieses öffentlichen Gutes vereinbar erklärten Art und Weise in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Wien räumt der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, die staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen sowie die pneumatischen Röhrenzüge sammt den für die gegenseitige Verbindung derselben erforderlichen Einrichtungen ober- und unterhalb der im derzeitigen Gemeindegebiete von Wien gelegenen öffentlichen Straßen, Gassen, Plätze, Gartenanlagen und Brücken anzulegen.

Demgemäß hat die k. k. Staatsverwaltung das Recht, den Straßenkörper, sonstigen öffentlichen Grund und städtische Brücken durch Einlegung unterirdischer Leitungen und Röhren, sowie durch Aufstellung von Telegraphen- und Telephonsäulen und Anbringung der sonstigen zu der Anlage und dem Betriebe dieser Leitungen erforderlichen Objecte zu benützen, endlich auch Luftleitungen über öffentlichem Grunde zu spannen.

Das hiemit der Staatsverwaltung eingeräumte Recht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien an dritte Personen übertragen werden.

Art 2.

Das im Art. 1 der Staatsverwaltung eingeräumte Recht ist an die Bedingung geknüpft, dass bei Ausführung der Leitungen und Objecte allen Bestimmungen entsprochen wird, welche sowohl in diesem Vertrage als auch in dem demselben als Beilage 1 beigeschlossenen Reglement festgestellt sind. Von diesen Bestimmungen kann im einzelnen Falle nur mit Zustimmung der Gemeinde abgegangen werden.

Wenn neue Systeme der Anlage von ober- oder unterirdischen Leitungen eingeführt werden sollten, so wird dieses Reglement im beiderseitigen Einvernehmen entsprechend ergänzt werden.

Art. 3.

Projecte.

Wenn von Seite der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Neu- oder Umlegung von Kabeln oder eines Rohrpoststranges oder die Aufstellung, beziehungsweise Umsetzung von Telegraphen- und Telephonsäulen, Kabelkästen, Kabelbrunnen beabsichtigt wird, so ist ein diese Herstellungen ersichtlich machendes genaues Project in zwei Parien dem Wiener Magistrate zu übermitteln.

Diesem Projecte ist bei Kabel- und Rohrpostleitungen ein Situationsplan im Maßstabe von 1:360 beizuschließen, worin alle vorhandenen Objecte und Anlagen, welche auf die Trace der zu legenden Leitung von Einfluss sein können, genau einzuzeichnen sind. Dies sind Gas-, Wasser- und Kabelleitungen, Bahngeleise, Canäle, Canalschächte, Canaldeckel, Candelaber, Hydranten u. s. w.

Genehmigte, aber noch nicht ausgeführte Anlagen der vorbezeichneten Art sind ebenfalls ersichtlich zu machen.

Die projectierte Trace ist mit Bleistiftlinien darzustellen und ist auch das System der Leitungs-Anlage entsprechend zu bezeichnen.

Art. 4.

Begehung.

Wenn es sich um Kabel- oder Rohrpostleitungen handelt, so wird vom Magistrate eine commissionelle Begehung der Trace vorgenommen, welcher außer den Vertretern der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Gemeinde Wien auch alle anderen etwa interessierten Behörden, Organe und sonstigen Personen beizuziehen sind.

Über diese Begehung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Beschreibung des Verlaufes der commissionell festgestellten Trace, sowie die von den Betheiligten gestellten Bedingungen zu enthalten hat.

Ergibt sich bei der Begehung kein Anstand, so wird die Zustimmung zur Ausführung des Projectes vom Magistrate ertheilt. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung des Stadtrathes einzuholen.

Die auf Grund der Begehung vom Magistrate, resp. vom Stadtrathe als zur Ausführung geeignet erkannten Kabel- und Rohrpost-Tracen, die Standorte der Kabelkästen, Kabelbrunnen und Säulen 2c. sind von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung sogleich in den Plänen mit rother Farbe ersichtlich zu machen und ist über Verlangen ein mit der Zustimmungsclausel des Magistrates versehenes Pare dieser Pläne beim Magistrate behufs Controle bei der Ausführung zu hinterlegen.

Bei Projecten kleineren Umfanges, insbesondere wenn eine Collision mit fremden Leitungen nicht zu befürchten ist, kann von der Vornahme einer besonderen Tracenbegehung Umgang genommen werden.

Wird vom Magistrate binnen 14 Tagen nach der Übermittlung des Projectes weder eine commissionelle Begehung angeordnet, noch eine Einwendung erhoben, so gilt das Project als zur Ausführung geeignet.

Art. 5.

Arbeitsprogramm der Kabel- und Rohrpostleitungen.

Acht Tage vor Beginn der Legung der gutgeheißenen Kabel- und Rohrpost-Leitungen ist dem Stadtbauamte ein Arbeitsprogramm in drei Exemplaren zu übermitteln.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. die Namen der Straßen, in welchen die Legung vorgenommen werden soll;
2. die möglichst genaue Angabe des Zeitpunktes, in welchem die Legung beabsichtigt wird.

Dieses Arbeitsprogramm ist, wenn kein Anstand gegen die Legung aus zeitlichen und örtlichen Verhältnissen erhoben wird, vom Straßenbau-Ingenieur des betreffenden Bezirkes sowie vom Leiter der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zu unterzeichnen und der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung auszufolgen.

Der oben erwähnte Termin von acht Tagen kann nur in Fällen besonderer Dringlichkeit abgekürzt werden. Vor der Ausfolgung des mit den vorbezeichneten Unterschriften versehenen Programmes darf mit der Legung nicht begonnen werden.

Findet das Stadtbauamt eine Einwendung gegen die Legung zu machen, so ist, falls die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung dieselbe nicht als begründet erachten sollte, die Entscheidung des Stadtrathes einzuholen.

Auch in jenen Fällen, wo bei einer bestehenden Kabel- oder Rohrpostleitung eine wesentliche Abänderung erfolgen sollte, ist die Vorlage eines Arbeits-Programmes erforderlich.

Art. 6.

Anzeige der Arbeiten.

Der Beginn der Legungsarbeiten ist seitens der Organe der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung außer den im Art. 5 genannten Bauamts-Abtheilungen mittels besonderer Zettel noch anzuzeigen:

1. der Stadtbauamts-Abtheilung VII,

2. dem Feuerwehr-Commando, wenn die gänzliche oder theilweise Absperrung einer Straße erfolgt,

3. dem Vorstande des betreffenden Bezirkes,

4. dem k. k. Polizei-Commissariat des betreffenden Bezirkes,

5. den Elektricitäts-Gesellschaften und Gasanstalten, deren Leitungen durch die Legungsarbeiten berührt werden können.

Diese Anzeigezettel müssen in der Regel 24 Stunden vor Beginn der Aufbrechungs-Arbeiten, spätestens aber mit diesem Zeitpunkte an ihrem Bestimmungsorte angelangt sein.

Art. 7.

Die Legung der Kabel-, beziehungsweise Rohrpost-Leitungen soll genau in der im betreffenden Begehungs-Protokolle beschriebenen und aus dem vom Magistrate genehmigten Plane ersichtlichen Trace geschehen.

Kleinere Abweichungen von dieser Trace sind, wenn technische Schwierigkeiten dieselben rechtfertigen, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte zulässig und sind dann in den Plänen ersichtlich zu machen.

Wesentliche Abweichungen bedingen die Vornahme einer neuen commissionellen Begehung.

Bei Benützung der Brücken zur Unterbringung der Kabel- und Rohrpost-Leitungen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stadtbauamts-Abtheilung vorzugehen.

Während der Legungsarbeiten hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung für die möglichste Aufrechterhaltung des ungestörten Verkehres Sorge zu tragen. Insbesondere soll auch der Zugang zu jedem Hauseingange sowie zu jedem Geschäftslocal-Eingange gewahrt bleiben, eventuell durch über den Kabelgraben gelegte Pfosten hergestellt werden.

Straßenkreuzungen sind mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr derart herzustellen, dass stets die Hälfte der Fahrbahn für das Fuhrwerk benützbar bleibt.

Abweichungen hievon sind nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässig und sind dann die Arbeiten möglichst zu beschleunigen.

Kreuzungen von Hauptverkehrsadern sind über Verlangen der Gemeinde zur Nachtzeit, das heißt zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, auszuführen.

In jenen Straßen, in denen Neu- oder Umpflasterungen vorgenommen werden, sollen die Kabel-, beziehungsweise Rohrpost-Leitungen nach Thunlichkeit gelegentlich dieser Arbeiten eingelegt werden.

Um dies zu ermöglichen, werden die alljährlich präliminierten Pflasterungen seitens der Gemeinde Wien der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung vorher bekannt gegeben werden.

Art. 8.

Wiederherstellung der Straßen.

Nach Beendigung der Legungsarbeiten, welche mit möglichster Raschheit und ohne Unterbrechung vor sich gehen müssen, hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung den Straßenkörper auf ihre Kosten vollständig in den früheren Stand zu versetzen.

Bei Asphalt- oder Metallique-Pflasterungen hat sich die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung behufs Erzielung der Verwendung eines gleichartigen Materiales nach Möglichkeit der städtischen Contrahenten zu bedienen.

Nachträgliche innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre, von der letzten Aufgrabung an gerechnet, eintretende Senkungen der wiederhergestellten Pflasterungen und Straßen sind von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung ohne Verzug auf eigene Kosten zu beheben.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn Aufgrabungen an solchen Objecten vorgenommen wurden, bezüglich deren noch eine Haftung seitens städtischer Contrahenten zu Recht besteht.

Die im Niveau der Straße liegenden Verschlüsse von Kabelbrunnen, Untersuchungskästen 2c. sind standhältig und für schweren Wagendruck berechnet auszuführen. Auch ist bei derartigen Verschlüssen dafür zu sorgen, dass dieselben gefahrlos zu passieren sind.

Art. 9.

Über die ausgeführten Tracen der unterirdischen Kabel- und pneumatischen Röhrenleitungen wird die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung der Gemeinde Wien genaue Detailpläne über-

geben, und werden diese Pläne nach der Ausführung neuer oder der Abänderung oder Auflassung bestehender Anlagen ergänzt, respective richtiggestellt werden.

Art. 10.

Verhältnis zu den Leitungen der Gemeinde.

Wenn es bei Anlage einer staatlichen unterirdischen Kabel- oder pneumatischen Röhrenleitung unumgänglich nothwendig werden sollte, eine städtische Canalisierungs-, Wasser-, Gas- oder elektrische Leitung in ein anderes Niveau zu bringen, umzulegen oder stellenweise abzuändern, so darf diese Umlegung oder Abänderung stets nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen und ist auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung vorzunehmen.

In Fällen, wo durch den Bestand von Telegraphen-, Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzügen die Benützung oder Instandhaltung bestehender oder die Ausführung neuer Anlagen der Gemeinde gehindert würde, ist die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung verpflichtet, über jeweilige Verständigung der Gemeinde binnen einer angemessenen, jedoch nicht unter 3 Tagen festzusetzenden Frist das Hindernis auf eigene Kosten zu beseitigen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Gemeinde das Recht, diese Umlegung auf Kosten des Staates sofort vorzunehmen.

Art. 11.

Wenn die Gemeinde aus was immer für einer Ursache Straßenaufbrechungen vornehmen lässt, welche eine Versicherung der bestehenden Telegraphen- und Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzüge nothwendig machen, so ist letztere über vorausgegangene, entsprechende Verständigung seitens des Stadtbauamtes von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Art. 12.

Die k. k. Staatstelegraphen-Verwaltung und die Gemeinde Wien machen sich gegenseitig verbindlich, bei Vornahme ihrer beiderseitigen Arbeiten den Bestand der im Straßengrunde bereits vorhandenen, ärarischen oder städtischen Objecte sorgfältig zu achten und jede Störung derselben nach Möglichkeit zu verhüten.

Art. 13.

Wenn die Telegraphen- oder Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzüge durch unvorhergesehene Gebrechen städtischer Objecte, z. B. durch den Einsturz von Canälen, durch den Bruch von Wasserleitungsröhren u. dgl. Beschädigungen erleiden sollten, so soll der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung kein Recht zu einer Ersatzforderung an die Gemeinde Wien erwachsen.

Selbst wenn Beschädigungen der Telegraphen-, Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzüge durch Fahrlässigkeit städtischer Organe oder durch Böswilligkeit der im städtischen Dienste verwendeten Arbeiter veranlasst werden, so ist die Gemeinde zu irgend welcher Ersatzleistung nicht verpflichtet; sie erklärt sich jedoch bereit, zur Eruierung der Schuldtragenden mitzuwirken.

Art. 14.

Für den Fall der gänzlichen Auflassung einzelner oder sämmtlicher Telegraphen- und Telephon-Luftleitungen oder pneumatischer Röhrenzüge übernimmt die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung die Verpflichtung, die Beseitigung dieser Leitungen auf eigene Kosten und ohne irgend welchen Anspruch auf Entschädigung, ohne jedweden Nachtheil für den Straßenkörper, auch ohne besondere Aufforderung der Gemeinde Wien vorzunehmen, widrigens die Gemeinde das Recht hat, diese Beseitigung auf Kosten des Ärars selbst und sofort vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Benützung städtischer und unter der Verwaltung der Gemeinde stehender Fonds-, Stiftungshäuser &c.

Art. 15.

Die Benützung der städtischen oder unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude und dergleichen für Zwecke der Anbringung von Telegraphen- und Telephonleitungen wird der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung unter den in den folgenden Artikeln, sowie in dem diesem Vertrage als Beilage 1 beigeschlossenen Reglement festgesetzten Bedingungen eingeräumt.

Art. 16.

Hinsichtlich der Anbringung von sogenannten Dachständern, Telegraphen- und Telephonträgern und Mauerkästen an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden haben die mit dem diesem Vertrage als Beilage 2 beigehefteten Beschlusse des Stadtrathes vom 29. Juli 1891, Z. 1635, Mag.-Z. 211.643 formulierten Bedingungen, sowie die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction Wien laut der als Beilage 3 ebenfalls beigeschlossenen Erklärung vom 30. August 1891, Z. 56.153, diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen zu gelten.

Art. 17.

Kabelthürme dürfen an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden nur derart angebracht werden, dass bei Befestigung der Träger und Ständer behufs Vermeidung einer Beschädigung der Dachstühle die in Anspruch genommenen Theile der Dachconstruction erforderlichen Falles über Aufforderung der Gemeinde sofort oder im späteren Bedarfsfalle auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung entsprechend zu verstärken sind.

Art. 18.

Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Kabelthürme ist dem Stadtbauamte vor Inangriffnahme solcher Arbeiten anzuzeigen, und sind diesbezügliche Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte auszuführen.

Art. 19.

Im Falle, als der Bestand von Kabelthürmen an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden von der Gemeinde als unzulässig befunden würde, sind dieselben binnen 6 Monaten vom Tage der bezüglichen Aufforderung des Magistrates auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung zu entfernen und ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 20.

Für jeden auf den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden angebrachten Kabelthurm hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung einen Zins von zehn (10) Gulden und für jeden solchen Dachständer einen Zins von fünf (5) Gulden pro Jahr nach erfolgter Aufstellung und dann am 1. Jänner jedes Jahres an die Gemeinde Wien im Vorhinein zu bezahlen.

Behufs Berechnung dieser Zinse hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung bis zum 31. December jedes Jahres einen genauen Ausweis über alle genannten Objecte an die Gemeinde zu übermitteln.

Für Telegraphenstangen, Stützen, Träger, Ausmündungskästchen u. dgl. kleinere Objecte wird dermalen ein Zins nicht angesprochen.

Art. 21.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung haftet für jeden Schaden, welcher durch die Errichtung, den Bestand (Reparatur) oder die Abtragung von Objecten an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden herbeigeführt wird.

III. Abschnitt.

Gemeinsame und Schlussbestimmungen.

Art. 22.

Die aus der Intervention der Gemeindeorgane anlässlich der für die Herstellung von Telegraphen-, Telephon- und pneumatischen Röhrenleitungen erwachsenden Commissions- und sonstigen Auslagen hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung der Gemeinde zu vergüten.

Art. 23.

Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der staatlichen Leitungen auf öffentlichem Grunde und der an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden angebrachten Betriebsobjecte, wird durch die von der Gemeinde bestellten Organe gepflogen.

Als Vergütung der aus Anlass dieser Überwachung der Gemeinde erwachsenden Auslagen wird die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung an die Gemeinde Wien eine Pauschal-Entschädigung von 2000 fl. (zweitausend Gulden) jährlich am 1. Jänner jedes Jahres leisten.

Im Falle der Vergrößerung des Kabel- und pneumatischen Röhrennetzes wird dieser Pauschalbetrag für je volle 10 Kilometer neuer Kabel- oder pneumatischer Röhrentrace um fünfzig Gulden erhöht; Längen unter 10 Kilometer sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 24.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung sichert der Gemeinde zu, dass im Sinne des § 18 der Verordnung vom 7. October 1887, R.-G.-Bl. Nr. 116, bei allen Telephon-Anlagen für die Gemeinde während der Dauer dieses Vertrages eine 50%ige Ermäßigung der Jahres-Abonnement-Gebür gewährt wird. Ferner gestattet der Staat die Belassung und die Neuherstellung städtischer Telegraphen- und Telephonleitungen ohne Entgelt, worüber ein besonderer Vertrag abgeschlossen wird.

Art. 25.

Der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung soll aus der Benützung des für die Anlage von Telegraphen-, Telephonleitungen und pneumatischen Röhrenzügen in Anspruch genommenen öffentlichen Grundes, der Brücken und der im Art. 15 bezeichneten Gebäude kein mehreres Recht erwachsen, als ihr durch das gegenwärtige Übereinkommen eingeräumt wird und dies auch in dem Falle nicht, wenn die fragliche Benützung durch die nach dem a. b. G. B. zur Ersitzung erforderliche Zeit fortgesetzt würde.

Art. 26.

Zur Entscheidung von Streitfragen, welche sich aus diesem Übereinkommen in Hinkunft ergeben könnten, wird ein Schiedsgericht bestellt.

Die Zusammensetzung desselben erfolgt in der Weise, dass von jedem der beiden Contrahenten je ein Schiedsrichter bestellt wird. In dem Falle, als unter diesen beiden Schiedsrichtern eine Einigung über die zu treffende Entscheidung nicht erzielt werden könnte, ernennen die Parteien, und wenn sich diese nicht einigen, die Schiedsrichter einen dritten. Wenn auch diese sich hierüber nicht einigen, so wird der dritte unter den von den Schiedsrichtern benannten Personen durch das Los bestimmt, welches vom klagenden Theile gezogen wird.

Art. 27.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens gelten vollinhaltlich auch für die derzeit bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und pneumatischen Röhrenzüge.

Art. 28.

Die Dauer des Übereinkommens, dessen Bestimmungen vom 1. Jänner 1898 an zu gelten haben, wird auf fünf Jahre, das ist bis zum 31. December 1902 festgesetzt.

Wenn das Übereinkommen nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf der vorbenannten Frist von einem der beiden Theile schriftlich gekündigt wird, so soll dasselbe auf je fünf (5) Jahre mit dem Vorbehalte beiderseitiger einjähriger Kündigung verlängert sein.

Art. 29.

Allfällige Stempelgebüren sind vom Staate zu tragen.

Art. 30.

Das Übereinkommen vom 22. November 1882 tritt, soweit sich dasselbe nicht auf die den Gegenstand des Zusatzartikels zu demselben vom 24. April 1891 bildende Telegraphenleitung von Vöslau nach Berndorf bezieht, außer Kraft.

Urkund dessen wurde dieses Übereinkommen in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt und hievon eines dem k. k. Handelsministerium, das andere der Gemeinde Wien übergeben.

Wien, am 26. März 1898.

Reglement

betreffend die Anlage von ober- und unterirdischen Telegraphen- und Telephonleitungen, sowie pneumatischen Röhrenzügen auf öffentlichen Straßen, Plätzen ꝛc., ferner die Anbringung von Objecten an städtischen und in Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- u. Stiftungshäusern, Schulen ꝛc. (Zu Art. 2 und 15 des Vertrages.)

§ 1.

Luftleitungen.

Die Luftleitungen sind in der Regel auf Dachständern zu führen und dürfen die Façaden der Häuser nur ausnahmsweise und nur dann benützt werden, wenn nachweisbar die Aufstellung von Dachständern auf den betreffenden Häusern undurchführbar erscheint.

Durch die Anlage und Führung solcher Leitungen darf weder das Straßenbild beeinträchtigt, noch der Verkehr gestört werden oder an Sicherheit leiden.

§ 2.

Kabel- und Rohrpostleitungen, Säulen, Kabelkästen, Kabelbrunnen.

Bei Ausmittlung neuer Kabel- oder Rohrpost-Tracen, sowie der Standorte für Säulen, Kabelkästen, Kabelbrunnen u. dgl. ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit thunlichster Sparsamkeit hinsichtlich der Belegung des Straßengrundes vorzugehen und ist stets darauf zu sehen, dass der für die Einbettung von städtischen Rohr- oder Kabelleitungen erforderliche Raum frei bleibt.

In jedem Trottoir muss in der Regel ein Streifen von 1 m Breite, vom Rande des Trottoirs gegen die Hausflucht gemessen, für städtische Leitungen frei bleiben. Die Leitungen sind womöglich in die Trottoirs zu verlegen.

§ 3.

Straßen-Aufbrechung.

Es ist schon bei der Anlage neuer Kabeltracen auf die voraussichtliche Steigerung des Betriebes Rücksicht zu nehmen, um das wiederholte Ausbrechen des Straßenpflasters behufs Zulegung neuer Kabel zu vermeiden.

In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar dürfen Aufgrabungen behufs Legung von Kabel- oder Rohrpostleitungen, Aufstellung hiezu gehöriger Objecte ꝛc. in der Regel nicht vorgenommen werden.

Über die ausnahmsweise Bewilligung zur Vornahme solcher Arbeiten während der bezeichneten Jahreszeit bei dringenden Verhältnissen entscheidet der Stadtrath.

§ 4.

Die Kabelabdeckung soll mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 0·5 m unter dem Niveau des Trottoirs, beziehungsweise 0·7 m unter jenem der Fahrbahn liegen.

Wenn diese Tiefe wegen örtlicher Schwierigkeiten nicht eingehalten werden kann, so sind die Kabel noch in besonderer Weise zu schützen und sind diese Schutzmaßnahmen von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung auf ihre Kosten zu bewerkstelligen.

§ 5.

Kreuzungen mit anderen Kabeln und Straßen.

Werden durch die Legung neuer Kabel- und Rohrpostleitungen vorhandene Straßenkabel gekreuzt, so sind die neu zu legenden Kabel, beziehungsweise Rohre stets unterhalb der schon bestehenden Kabelleitungen durchzuführen.

Bei solchen Kreuzungen muss in der Regel ein lichter Vertikalabstand von mindestens 25 cm eingehalten werden.

Unterfahrungen von Tramway-Geleisen und besonders verkehrsreichen Straßenkreuzungen sind mittels Rohrcanälen herzustellen.

§ 6.

Auf ungepflasterten Wegen ist beim Aufgraben das zu oberst befindliche Sand- und Schottermaterial besonders abzulegen, und ist dasselbe bei Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers zur Herstellung einer festen Decke zu verwenden.

§ 7.

Kabelrohrleitungen und Kabelbrunnen.

Die Anlage von Kabelrohrleitungen und Kabelbrunnen ist in der Regel auf jene Straßen, beziehungsweise Strecken zu beschränken, in welchen sich nach commissioneller Verhandlung an Ort und Stelle und nach genauem Studium der Verhältnisse die Durchführung einer derartigen Methode ohne Störung der bestehenden Objecte bewerkstelligen läſst.

§ 8.

Die Kabelrohrleitungen sind womöglich in den Trottoirs zu verlegen, und sollen die Leitungen zwischen den Kabelbrunnen möglichst geradlinig sein. Von diesem Principe kann, wenn die Localverhältnisse dazu zwingen, abgegangen werden.

In einzelnen Strecken, in welchen sich die Ausführung der Rohrleitung ohne Störung der bestehenden Objecte absolut nicht durchführen läſst und kein anderer Ausweg bleibt, hat die gewöhnliche Kabelbettung in Sand unter Vorsetzung einer entsprechenden Kabelreserve platzzugreifen.

§ 9.

Kabelbrunnen sollen in der Regel bis zu den Maximaldimensionen von 3 m² Bodenfläche und 2 m Tiefe, sowie in einer dem gewählten Materiale entsprechenden Wandstärke nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in der Regel dort, wo in der Nähe kein anderes Untergrundobject sich befindet (Plätze und Straßenkreuzungen), untergebracht werden.

Wo die Einbauung von Brunnen in den angeführten Dimensionen mit Rücksicht auf den beschränkten Raum oder auf den Bestand anderer Untergrundobjecte, deren Verlegung als unzuläſsig erkannt wird, nicht durchgeführt werden kann, sind die Dimensionen der Kabelbrunnen bis auf 1 m² lichter Grundfläche zu beschränken.

§ 10.

Wiederherstellung der Straßen.

Bei der Wiederherstellung des Straßenkörpers ist das Füllmaterial in Schichten von 20 cm Höhe aufzutragen und anhaltend zu stampfen, um spätere Setzungen zu vermeiden.

Das übrigbleibende Aushubmaterial ist noch am selben Tage wegzuschaffen. Die Fugen zwischen den Pflastersteinen sind mit einem flüssigen Mörtel, bestehend aus einem Theile Cement und zwei Theilen Donausand, oder, wo bereits ein Asphalt-Verguſs bestanden hat, mit diesem letzteren Materiale auszufüllen.

Asphalt-Pflasterungen müssen mit Verwendung gleichartigen Materiales wieder in Stand gesetzt werden.

Trottoirs aus Asphalt-coulé müssen in ihrer ganzen Breite neu ausgegossen werden, wenn die zu beiden Seiten des Grabens verbleibenden Streifen weniger als 1 m breit sind.

Bei allen Arbeiten im Straßenkörper soll der Staat die betreffenden städtischen Contrahenten mit der Ausführung betrauen, wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

§ 11.

Kabelthürme.

Durch die Errichtung von Kabelthürmen darf weder der Anblick der betreffenden Häuser verunziert werden, noch darf deren Bauzustand leiden.

§ 12.

Die Kabelthürme, insbesondere die Befestigungen der Träger auf den Dächern sind derart anzubringen, daſs das Eindringen von Regen und Schneeschmelzwasser in den Dachbodenraum ausgeschlossen ist.

§ 13.

Die zur Aufstellung, Befestigung oder Entfernung von auf Schulgebäuden angebrachten Kabelthürmen erforderlichen Arbeiten dürfen nur zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, daſs eine Störung des Unterrichtes nicht eintritt. Auch ist bei Kabelthürmen auf Schulgebäuden Vorsorge zu treffen, daſs das überlaute Tönen der Drähte keine Störung des Unterrichtes hervorrufe.

§ 14.

Die Anbringung entsprechender Blitzschutzvorrichtungen an den zur Aufsetzung von Kabelthürmen benützten städtischen Gebäuden hat im Einvernehmen mit der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zu erfolgen, und es ist deren Functionsfähigkeit in entsprechenden Zeiträumen durch mit größter Gewissenhaftigkeit vorzunehmende, auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung zu bewerkstelligende Untersuchungen sicherzustellen.

§ 15.

Die baupolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Stabilität der Dachständer, sowie der Ableitung von Blitzschlägen haben auch für Kabelthürme Anwendung zu finden.

M. Z. 33304 ex 1891 — Beilage 2.

XXV.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1891, St.-R.-Z. 1635, M. Z. 211643 nachstehenden Beschluss gefasst:

1.

Der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns wird die Anbringung von Telegraphen- und Telephonträgern, Ständern und Mauerkästen an den städtischen und unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungshäusern unter den vom Stadtbauamte beantragten Bedingungen bewilligt und wird von der Entrichtung eines Bestandzinses und dem Erlage einer Caution Umgang genommen.

2.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, welcher diese Bedingungen mitzutheilen sind, hat in einer an die Gemeinde Wien zu richtenden Zuschrift die Annahme dieser Bedingungen zu erklären.

Mit Zuschrift vom 30. August 1891, Nr. 56.153, M. Z. 333041, hat die k. k. Post- und Telegraphen-Direction die verlangte Erklärung, welche in der Anlage abschriftlich beiliegt, über die Annahme der vom Stadtbauamte gestellten Bedingungen, welche in der Erklärung vollinhaltlich zum Ausdrucke erscheinen, anher übersendet.

Wien, am 4. September 1891.

Nr. 56153 ex 1891. — Beilage 3.

Erklärung

womit die k. k. Post- und Telegraphen-Direction anläſslich der ihr von der Gemeinde Wien mit Stadtrathsbeschluss vom 29. Juli 1891, Z. 1635, M.-Z. 211643, ertheilten Bewilligung zur Anbringung von Telegraphen- und Telephonträgern, Ständern und Mauerkästen an den städtischen und den unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungshäusern sich verpflichtet, die diesfalls gestellten, nachstehend angeführten Bedingungen vollinhaltlich zu erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

1.

Der Gemeinde Wien wird das Recht eingeräumt, jederzeit ohne vorherige Aufkündigung die Entfernung der Leitungsträger, Ständer und Mauerkästen von den städtischen Häusern zu verlangen, wogegen die k. k. Post- und Telegraphen-Direction verpflichtet ist, diesem Verlangen sofort zu entsprechen, wobei nur vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde Wien, ohne sich diesfalls zu binden, mit Ausnahme von dringenden Fällen, einen angemessenen Termin stellen wird.

2.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction wird dafür Sorge tragen, dass anläſslich des Bestandes oder der Wiederabnahme von Leitungsträgern, Ständern und Mauerkästen an städtischen Häusern keinerlei Belästigung oder Beschränkung in der Benützung dieser Häuser eintritt, und spricht ihre Zustimmung dazu aus, dass die Gemeinde zu jeder beliebigen Disposition über die ihr gehörige Realität, ohne Rücksicht auf den angebrachten Leitungsträger, Ständer oder Mauerkasten berechtigt ist.

3.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction verpflichtet sich zugleich, Beschädigungen der städtischen Häuser anlässlich der Anbringung, des Bestandes oder der Wiederabnahme der Leitungsträger, Ständer oder Mauerkästen zu vermeiden, und wenn dennoch solche vorkommen sollten, den Schaden der Gemeinde Wien vollständig zu ersetzen, sowie auch für den der Gemeinde Wien durch Zufall zukommenden Schaden, wenn dieser Zufall infolge der Leitungsträger, Ständer und Mauerkästen eintreten sollte, zu haften.

4.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction übernimmt ferner die Verpflichtung, die Leitungen, sowie Stützen, Ständer und Mauerkästen nach Maßgabe der allgemeinen behördlichen Anordnungen anbringen und in Stand erhalten zu lassen, vor Anbringung von Leitungsstützen, Ständern und Mauerkästen an städtischen Häusern im kürzesten Wege die Zustimmung der mit der technischen Administration der städtischen Fonds und Stiftungshäuser betrauten Bauamts-Abtheilungen einzusehen, in gleicher Weise auch bei Vornahme von Abänderungen an den Trägern der Leitungen vorzugehen, dieser Bauamts-Abtheilung auch die Abnahme von Leitungsstützen, Ständern und Mauerkästen stets vorher anzuzeigen, sowie den in Bezug auf die Art der Anbringung, Abänderung oder Abnahme, respective der Wiederbeseitigung etwaiger am Hause verursachter Beschädigungen von dieser Bauamts-Abtheilung ergangenen Aufforderungen unbedingt zu entsprechen, widrigens ohneweiters auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Direction die erforderliche Abhilfe geschaffen werden kann.

5.

Ist die k. k. Post- und Telegraphen-Direction damit einverstanden, dass wegen ästhetischer oder sonstiger besonderer Bedenken im speciellen Falle die Zustimmung zur Anbringung von Leitungsträgern auch ganz verweigert werden kann.

Wien, am 30. August 1891.

Mit Ende des Jahres 1898 war die Gemeinde Abonnentin von 61 staatlichen Telephonsprechstellen mit 8 Nebenstationen.

Behufs Bewilligung von Kabellegungen, Aufstellung von Leitungsmasten &c. wurden im Laufe des Jahres 1898 26 Local-Commissionen und 217 Erhebungen vorgenommen.

Die Rohrpostanlage hat eine Erweiterung von 0·256 km, die staatlichen Kabelleitungen eine Erweiterung von 2·892 km aufzuweisen.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

a) Erweiterung der Hochquellenleitung.

Wasserleitungsbauten im Naßwalde.

Die behufs Fassung der kleineren Quellen im Naßwalde erforderlich gewesenen Bauanlagen waren bereits im Jahre 1897 fertig und sind diese Quellen in den Betrieb einbezogen worden. Die behördliche Collaudierung fand jedoch erst am 24. und 25. Juni 1898 statt, wobei sich keinerlei Anstand ergab.

Das Gesammtwasserquantum, welches im Jahre 1898 von den Quellen oberhalb Kaiserbrunn in den Aquäduct eingeleitet wurde, betrug an 335 Tagen 117,959.903 Hektoliter, das ist per Tag der obigen Zeit durchschnittlich 352.119 Hektoliter.

Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung der Wasserversorgung Wiens.

Seitens der städtischen Ämter wurden bereits vor längerer Zeit Vorschläge in Hinsicht auf die fernere Ausgestaltung der Wasserversorgung Wiens erstattet, die insbesondere die definitive Ergänzung der bestehenden Hochquellenleitung und die Anlage einer zweiten Hochquellenleitung zum Gegenstande hatten. Der Stadtrath hat nun am 22. Juni 1898 diesbezüglich folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es sind seitens des Magistrates mit den Wasserrechts-Interessenten Verhandlungen einzuleiten und über deren Ergebnis an den Stadtrath zu berichten:

a) wegen Ableitung eines Tagesquantums von 9000 m³ aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens, insbesondere im Heufuße und Preinthale, sowie des Überschussquantums dieser oder der bereits oberhalb des Kaiserbrunnens einbezogenen Quellen bis zum Tagesquantum von 2—3000 m³, sohin wegen Erhöhung des Quantums von 36.400 m³ auf 45.400 m³, beziehungsweise 47 oder 48.000 m³, eventuell wegen Ableitung des gesammten, noch benöthigten Bedarfes von 34.000 m³ aus den Quellen am Heufuße, dem Preinthale, von Schwarzau, Vois, der Prein, aus dem Sonnwendstein, Semmering und Ottergebiete;

b) wegen Ableitung eines Tagesquantums von ungefähr 25.000 m³ aus dem Gebiete der Mürz, entweder von der Quelle im Kaarlgraben oberhalb Neuberg und von der Quelle im Rossloch oberhalb Mürzsteg oder aber von den Quellen der Kalten Mürz beim Steinalpel;

c) wegen Erwerbung oder vorläufiger Sicherstellung des Verkaufsrechtes der in Betracht kommenden Quellenterritorien.

2. Zur Durchführung der technischen Vorarbeiten, Nivellements, Tracierungen und Projectsverfassung wird die in der Position der Rubr. XXVI 6 h bedeckte Summe von 12.000 fl. gegen Verrechnung bewilligt und zur Vorlage des ausgearbeiteten Projectes eine Frist von 9 Monaten vom Tage der Genehmigung bestimmt.

3. Ohne den endgiltigen Beschlüssen, ob und aus welchen Quellengebieten eine zweite Hochquellenleitung erbaut werden soll, vorzugreifen, wird der Magistrat beauftragt, behufs Erwerbung der Territorien der Siebensee-, Schreierklamm-, Seisensteinquelle und Kläfferbrunnen, sowie bei den Quellen in der Hölle und im Brunngraben mit den Grundeigenthümern und Wasserrechts-Interessenten Verhandlungen einzuleiten und deren Ergebnis der Genehmigung durch den Stadtrath und Gemeinderath vorzulegen.

4. Zur Fortsetzung der technischen Vorarbeiten, insbesondere für Terrainaufnahmen, Tracierungen 2c. wird ein in der Position der Rubrik XXVI 6 i bedeckter Betrag von 12.000 fl. gegen seinerzeitige Verrechnung bewilligt.

5. Endlich wird das Stadtbauamt beauftragt, die Einbeziehung weiterer Quellengebiete in die eventuell zu erbauende zweite Hochquellenleitung bis zu einem Tagesquantum von zusammen 200.000 m³ ins Auge zu fassen, bei der Projectsverfassung zu berücksichtigen und wegen der hiefür erforderlichen Territorien rechtzeitig die nöthigen Vorschläge zu erstatten.

Hiedurch erhielten die betreffenden Arbeiten eine bestimmtere Richtung und es wurde unverweilt an die Ausführung der erwähnten Beschlüsse geschritten.

Hinsichtlich der definitiven Ergänzung der bestehenden Hochquellenleitung wurden die Vorarbeiten für die Einbeziehung der Quellen im „Heufuße" und im Preinthale, sowie der „Kaarlgraben"-Quelle und der „Rosloch"-Quelle an der Mürz in Steiermark noch im Sommer des Jahres 1898 in Angriff genommen und war vor Beginn des Winters ein großer Theil der Feldarbeiten beendet.

Die Verhandlungen mit den Wasserinteressenten an der Schwarza und an der Mürz wurden eingeleitet, ebenso jene mit den Besitzern der zu erwerbenden Quellenterritorien.

In letzterer Beziehung wurde noch im Jahre 1898 die Erwerbung nachstehender Grundcomplexe durchgeführt:

1. der Realität E. Z. 113 im Preinthale, im Ausmaße von 382 Joch 9 Quadratklafter, um den Preis von 22.000 fl.;

2. der Realität E. Z. 114 im Preinthale, im Ausmaße von 82 Joch 1092 Quadratklafter, um den Preis von 4000 fl., beide auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1898;

3. der Realität E. Z. 112 in der Gemeinde Mürzsteg bei der Quelle im Kaarlgraben an der Mürz, im Ausmaße von rund 18 Joch, auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 3. März 1899, um den Betrag von 8000 fl., und

4. eines Theiles der Realität E. Z. 116 im Preinthale, im Ausmaße von 1 Joch 497 Quadratklafter, auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 9. December 1898, um den Betrag von 2393 fl. 19 kr.

In Hinsicht auf die Anlage einer zweiten Hochquellenleitung wurden die Verhandlungen wegen Erwerbung der betreffenden Quellenterritorien mit dem Stifte Admont und dem steiermärkischen Religionsfonde eingeleitet, sind aber im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gediehen.

b) Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Pottschacher Schöpfwerk.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Jahre 1898 an 145 Tagen im Betriebe und wurde hiebei ein Wasserquantum von 14,382.266 Hektoliter in den Aquäduct gefördert. Auf je einen Schöpftag entfallen somit im Durchschnitte 99.188 Hektoliter.

Auf Grund der für das Pottschacher Schöpfwerk ertheilten Concession steht der Gemeinde Wien das Recht zu, innerhalb eines Umkreises von je 600 m von den ur-

sprünglich angelegten vier Brunnen neue Tiefbrunnen in beliebiger Anzahl anzulegen, doch darf hiebei die per 24 Stunden zu fördernde Wassermenge das Quantum von 34.000 m³ = 600.000 Eimern in keinem Falle überschreiten. Die Gemeinde Wien hat bis nun diese Concession in keiner Richtung voll ausgenützt; die bisher erfolgten Erweiterungen des Schöpfwerkes beschränkten sich nur auf die Anlage dreier neuer Brunnen, die sämmtlich auf dem rechten Ufer der Schwarza gelegen sind und hinsichtlich der zu erreichenden Tagesförderungen wird in den Winterperioden kaum der dritte Theil des concedierten Quantums erreicht. Im Hinblicke auf den Umstand, dass der Wasserbedarf Wien's immer zunimmt und die in Aussicht genommene Ergänzung der bestehenden Hochquellenleitung sowie der Bau einer zweiten Hochquellenleitung erst nach einer Reihe von Jahren beendet werden kann, in der Zwischenzeit jedoch bei ungünstigen Niederschlagsverhältnissen in den wasserarmen Perioden des Winters und Herbstes immerhin ein Wassermangel eintreten könnte, hat das Stadtbauamt ein Project über die Anlage eines neuen Tiefbrunnens auf dem linken Ufer der Schwarza vorgelegt, dessen Kosten mit Inbegriff des erforderlichen Theiles der Saugleitung, eines Brückensteges über die Schwarza, der erforderlichen Uferschutzbauten und des nothwendigen Grunderwerbes mit rund 75.000 fl. präliminiert sind. Eine Entscheidung über dieses Project ist aber im Jahre 1898 nicht erfolgt.

Diese Brunnenanlage, welche noch im Jahre 1899 in Angriff genommen werden soll, stellt sich als die billigste Quelle für die Beschaffung eines Ergänzungswassers zur Zeit der unzureichenden Ergiebigkeit der Hochquellen dar; denn während bei einer Entnahme von Ergänzungswasser aus dem Quellengebiete der Schwarza oder aus dem offenen Gerinne derselben seitens der Gemeinde Wien an die Interessenten ein Wasserpreis von 5 fl. 50 kr. pro 1000 Eimer, also 9·72 Kreuzer per 1 m³ zu zahlen ist, stellt sich der Kostenpreis bei der Entnahme aus dem projectierten Brunnen, wenn man die Ergiebigkeit desselben mit nur 2800 m³ per 24 Stunden und die Betriebsdauer jährlich nur mit 3 Monaten annimmt, nur auf einen Gulden per 1000 Eimer, d. i. 1·77 Kreuzer für 1 Kubikmeter.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im Berichtsjahre im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt und hat hiedurch die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X um 7403 m und jene in den neuen Bezirken XI bis XIX um 12.779 m zugenommen.

Die Gesammtlänge des Rohrnetzes am Ende des Jahres 1898 betrug daher 773.643 m mit der Lichtweite von 26 bis 950 mm. Hievon liegen 1110 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.950 m im Centralfriedhofe, 5913 m auf dem Centralviehmarkte und 3946 m in den öffentlichen Gartenanlagen; hiebei sind auch jene Rohrstränge älterer Wasserleitungen inbegriffen, welche anläfslich des Ausbaues des Rohrnetzes der Hochquellenleitung reconstruiert, beziehungsweise an dieselbe angeschlossen wurden.

Brunnen. — Die Anzahl der auf den Straßen und Plätzen befindlichen Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung wurde im Jahre 1898 durch Neuaufstellung solcher Brunnen im II., IV., XI., XII., XIII., XVI. und XVII. Bezirke um zusammen 15 vermehrt; dagegen wurden von den bereits bestehenden Brunnen in den Bezirken II, XII, XIV, XVI, XVII und XIX zusammen 8 Stück aufgelassen.

Bei den gewöhnlichen Auslaufbrunnen in den öffentlichen Gartenanlagen sind je 1 Stück in der Parkanlage in der Vivenotgasse im XII. Bezirke, im Maxingparke und im Schönbrunner Vorparke im XIII. Bezirke, zusammen 3 Stück zugewachsen. Am Ende des Berichtsjahres betrug im Gemeindegebiete die Gesammtzahl der Auslaufbrunnen 547; außerdem waren 22 Bassins (darunter 6 nicht städtische Objecte) und 10 Springbrunnen (wovon 4 im Privateigenthum) vorhanden. Außerhalb des Gemeindegebietes wurden, wie im Vorjahre, 55 Auslaufbrunnen (10 in Baden, 45 in Neunkirchen) aus der Hochquellenleitung gespeist. Überdies bestehen im IV. Bezirke 1, im V. Bezirke 2, im XII. Bezirke 1, im XIII. Bezirke 2, im XVI Bezirke 2 und im XVIII. Bezirke 10 Auslaufbrunnen, die aus verschiedenen älteren Wasserleitungen gespeist werden.

Hydranten. — Bei den zur Bespritzung der Straßen und Plätze, in Gartenanlagen und für specielle städtische Objecte in Verwendung stehenden Hydranten sind im Jahre 1898, und zwar im I. Bezirke am Petersplatz und in der Freisingergasse je 1, ferner in der Gartenanlage vor der Breitenseerkirche im XIII. Bezirke 2, zusammen 4 Stück zugewachsen, wogegen der Spritzhydrant in der Gartenanlage am Getreidemarkt im I. Bezirke, infolge des Aufbaues des Ausstellungsgebäudes der Secessionisten, cassiert wurde.

Am Ende des Jahres 1898 waren vorhanden: 461 Hydranten in Gartenanlagen, 6 zur Bespritzung von Alleen und 687 zur Bespritzung von Straßen.

Bei den Trottoirspreughähnen ist keine Veränderung eingetreten und beträgt deren Anzahl 35 Stück, welche bei 29 Objecten angebracht sind.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich im Jahre 1898 um 10 erhöht und beträgt mit Ende des Jahres 1207.

Bei den in den Häusern befindlichen privaten Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 108 eingetreten, so dass die Anzahl derselben mit Ende des Jahres 1898 1426 betrug, welche sich in 193 Gebäuden befinden.

Pissoire und Rinnsalspülungen. — Von den mit Wasserspülung aus der Hochquellenleitung versehenen Pissoiren wurden anlässlich der Arbeiten bei der Wienflussregulierung im I. Bezirke zwei, wegen Umbaues der Franzensbrücke im II. Bezirke eines und anlässlich des Baues der Stadtbahn im III. Bezirke drei, zusammen sechs Pissoire cassiert, wodurch sich die Gesammtzahl derselben auf 78 vermindert hat; ein Pissoir im VI. Bezirke wird mit Abfallwasser aus einem Gartenbrunnen bespült. Außerdem bestehen, wie im Vorjahre, die zwei Rinnsalspülungen am Stephansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Nachdem schon im Jahre 1897 mit der Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser höher gelegener Theile der ehemaligen Vororte Ober-St. Veit, Ottakring, Dornbach und Neuwaldegg, Gersthof, Pötzleinsdorf und Grinzing begonnen worden war, fand eine Wasserzufuhr in diesen Gebietstheilen im Jahre 1898 nicht mehr statt und beschränkte sich dieselbe im Berichtsjahre nur mehr auf die höher gelegenen Theile des X. Bezirkes (Himbergerstraße und Rudolfshügel) und des XIX. Bezirkes (Ober-Sievering und Heiligenstädterlände).

Wasserabgaben an die auswärtigen Gemeinden. — In dem Wasserbezuge der auswärtigen Gemeinden, d. i. Liesing, Baden, Fischau, Wöllersdorf, Stixenstein und Neunkirchen ist im Jahre 1898 eine Veränderung insoferne eingetreten, als für die

Stadt Baden ein weiteres Wasserquantum von 50 Hektoliter pro Tag bewilligt wurde. Außerdem wurden für die Trinkwasserzufuhr in einigen Realitäten in Weidlingau-Hadersdorf in den Wintermonaten 82, in den Sommermonaten 99 Hektoliter täglich auf Rechnung der Wienflussregulierung abgegeben, wodurch sich die tägliche Wasserabgabe in den genannten Gemeinden mit Ende des Jahres 1898 auf 7932 Hektoliter im Winter und 9385 Hektoliter im Sommer stellt.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoire und Wasserabgabe in den neueinverleibten Bezirken XI bis XIX. — Der Ausbau des Rohrnetzes in den neueinverleibten Bezirken beschränkte sich im Jahre 1898 meist nur auf die Legung von Rohrsträngen in den neu eröffneten Straßen, insbesondere in den Bezirken XII und XIII; nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Rohrlegungen wurde die Einleitung des Hochquellenwassers im Berichtsjahre in 850 Häuser vorgenommen, so dass selbe mit Jahresschluss bereits bei rund 11.000 Häusern dieser Bezirke durchgeführt war.

Was das neue Wasserwerk in Favoriten betrifft, so wurde der Bau dieses städtischen Schöpfwerkes mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Jänner 1898 dem Baumeister A. Schumacher zur Ausführung übertragen, welcher die hiefür erforderlichen Arbeiten am 23. März 1898 in Angriff genommen hat. Vorher fand jedoch die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit des Baugrundes durch den Bohrungsingenieur R. Latzel statt, welcher Sondierungen bis zu einer Tiefe von 10 m unter der Sohle des Fundamentaushubes bei dem Wasserthurme bewerkstelligte.

In demselben Baujahre wurde das Maschinen- und Kesselhaus, sowie das Wohnhaus unter Dach gebracht, während der Wasserthurm nur bis zur Gleiche hergestellt werden konnte. Gänzlich vollendet wurde das Waaghaus mit der dazugehörigen Brückenwaage und der 36 m hohe Dampfschornstein.

Mit der Montierung der maschinellen Einrichtung und der Dampfkessel wurde am 29. November 1898 begonnen; schließlich wurde noch die Aufstellung des Gerippes der eisernen Dachconstruction bei dem Wasserthurme vollendet.

Wassermesser. — Von den im Jahre 1897 bestellten 3500 Stück neuen staatlich geaichten 13 mm Wassermessern wurden in den Monaten Jänner bis inclusive Juli 1898: 3232 Stück probiert, hievon 161 Stück als den Übernahmsbedingungen nicht entsprechend ausgeschlossen und 3071 Stück übernommen. Gegen Ende des Jahres 1898 erfolgte eine abermalige Bestellung von 5000 Stück Wassermessern, welche jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zur Ablieferung gelangten.

Von den bereits in Hausleitungen eingeschaltet gewesenen, wegen Beanständigung ausgewechselten und reparierten Wassermessern wurden 3413 probiert, hievon 2971 Stück übernommen und die restlichen 442 Stück ausgeschlossen.

Systemproben mit neuen, der Commune zur Verfügung gestellten Musterapparaten wurden mit 34 Exemplaren vorgenommen.

Von den wegen Hausdemolierungen, Einstellung des Wasserbezuges oder aus anderen Ursachen ausgeschalteten Wassermessern wurden in der Station 2649 Stück den Studienproben unterzogen und ein großer Theil hievon behufs Constatierung der Ursachen des Stillstandes, der Unempfindlichkeit 2c. zerlegt und untersucht.

Wegen angezeigten Wassermehrverbrauches wurden über Verlangen der Parteien 130 Stück Wassermesser commissionell geprüft, wobei 121 Stück innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze von ± 5% functionierten, 7 Stück diese Grenze überschritten und 2 Stück wegen eingetretenem Stillstande nicht probiert werden konnten.

Im Jahre 1898 wurden im ganzen 9458 Stück Wassermesser in der Station geprüft und da mit den neu gelieferten Wassermessern je 6 Übernahmsproben, mit den reparierten je 4 Proben und mit den Studienwassermessern je 3 Proben vorgenommen werden, zusammen 41.521 Proben veranstaltet.

Außerdem wurden in der Station Ventile, Hähne, Schieber, Closets, Ventilatoren und andere in das Wasserleitungsfach gehörige Apparate probiert.

Nachdem die seit dem Jahre 1894 gelieferten Wassermesser auch noch im k. k. Aichamte geaicht werden müssen, wurde die Evidenzhaltung derselben erschwert und hiedurch die laufenden Arbeiten in der Station bedeutend vermehrt.

Hausreservoirs. — Bei den noch bestehenden alten Wasserleitungseinrichtungen mittels Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden im Berichtsjahre 84 Abzweigungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinands-Leitung cassiert, beziehungsweise hievon 43 Objecte mit directem Wasserzufluss versehen, während bei 36 Objecten die Wasserabgabe nunmehr aus den bei denselben gleichzeitig schon bestandenen directen Abzweigleitungen erfolgt und bei 5 Objecten gänzlich eingestellt wurde. Bei zweien der letzteren wurde das seinerzeit erworbene Wasserbezugsrecht rückgekauft.

d) Sonstige, auf die Hochquellenleitung bezughabende Vorkommnisse.

1. Neuherstellung der sogenannten Jägerhausbrücke bei der Singerin im Höllenthale. — Im letzten Verwaltungsberichte wurde bereits mitgetheilt, dass die der Gemeinde Wien gehörige, sogenannte „Jägerhausbrücke" über den Schwarzafluss im Höllenthale, welche den Verkehr zu dem Wasserschlosse der Fuchspassquelle und dem daselbst bestehenden Aufsehergebäude, sowie zu einem gräflich Hoyos'schen Jägerhause vermittelt, durch das große Sommerhochwasser des Jahres 1897 zerstört worden ist und dass daselbst für die Aufrechthaltung des Personenverkehres vorläufig nur ein Nothsteg errichtet wurde.

Die Neuherstellung dieser Fahrbrücke wurde im Jahre 1898 in Angriff genommen, nachdem der Stadtrath das diesbezügliche bauämtliche Project mit dem präliminierten Kostenbetrage von 1710 fl. bewilligt hatte.

Die für die Schaffung einer Concurrenz zum Zwecke dieser Brückenherstellung eingeleiteten Schritte blieben ohne Erfolg, da der n.-ö. Landesausschuss die Bildung einer solchen Concurrenz abgelehnt hat.

Hingegen führten die mit der gräflich Hoyos'schen Forstverwaltung wegen einer Beitragsleistung zu diesem Brückenbaue gepflogenen Verhandlungen schließlich dahin, dass die genannte Forstverwaltung es übernahm, das für den Brückenbau erforderliche Holz am Stamme im Walde beizustellen, während die Gemeinde Wien die Kosten der Fällung, Bringung und Zurichtung des Holzes, sowie die Bauausführung selbst zu bestreiten hatte.

Der sohin auf die gräflich Hoyos'sche Forstverwaltung entfallende Kostenantheil an diesem Brückenbaue beziffert sich mit rund 550 fl. Der Brückenbau wurde im Frühjahre 1899 beendet.

2. Städtischer Forstbesitz im Hochquellengebiete. — Der Besitz der Gemeinde im Hochquellengebiete, welcher am Ende des Jahres 1897 8123 Joch 1156 m² umfasste, hat sich im Berichtsjahre um 466 Joch 637 m² vergrößert, da von der Gemeinde Wien das Ottersböck'sche Anwesen sammt der Holzeralm im Preinthale um 22.000 fl., rücksichtlich um 4000 fl. angekauft worden ist; der gesammte Besitz umfasste am Ende des Jahres 1898 4942·77 ha.

Die sonstigen Betriebs- und Wirtschaftsarbeiten nahmen ihren regelmäßigen Verlauf und ist hierüber nichts weiter zu erwähnen.

Forstculturarbeiten. — Im Jahre 1898 wurden laut Forstcultur-Kostenausweis in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Nasswald zusammen 273.810 Stück 3jährige Fichten-, Lärchen-, Schwarz- und Weißföhren-Pflanzen ins Freie verpflanzt, und mit diesen Setzlingen eine Fläche von 28·485 ha neu aufgeforstet und eine solche von 55·9 ha der Ausbesserung unterzogen.

Zur Aussaat in den Pflanzschulen wurde eine Samenmenge von 43 Kilogramm Fichten, Lärchen, Schwarz- und Weißföhren verwendet und zur Erzielung einer Rasendecke auf den Schotterdeponien und Steinbrüchen 25 Kilogramm Grassamen angebaut. Mit Hinzurechnung der Auslagen für die Instandsetzung und Instandhaltung der 5 Pflanzgärten belaufen sich die Forstculturauslagen auf 2572 fl. 42 kr.

Die ausgesetzten Pflanzen wurden in den mit der Jagdservitut belasteten Revieren, wie in den Vorjahren, gegen Wildverbiss mit Raupenleim beschmiert und mit Creolin bespritzt, wodurch wenigstens theilweise ein Erfolg erzielt wurde.

In jenen Revieren, in denen die Jagd von der Gemeinde Wien selbst ausgeübt wird, wird zur Hintanhaltung solcher Forstschäden ein stetiger Abschuss des Wildes durchgeführt; es stehen hier sowohl in den tieferen, als auch in den höheren Lagen die ausgeführten Aufforstungen ganz zufriedenstellend.

Forstbetriebseinrichtung. — Die Arbeiten für die Forstbetriebseinrichtung (Vermessungen, Bestandesausscheidungen, Aufnahme und Auszählung von Probeflächen, Altersclassen und Holzmassenermittlungen) wurden, soweit es die von der Wirtschaftsführung erübrigte Zeit und die Witterung zuließ, fortgesetzt und steht die endliche Fertigstellung dieser Arbeiten in Aussicht.

Für diese Arbeiten wurden im Jahre 1898 308 fl. 90 kr. verausgabt.

Forstnutzungen. — Im Jahre 1898 wurden durch Säuberung der Forste, d. i. Durchforstungen, Aufarbeitung von Schneebrüchen, Windfällen, Windbrüchen und Dürrlingen 279·677 Festmeter Rundnutzholz und 1523·7 Raummeter Schleif- und Brennholz, und zwar 643·2 Raummeter von den Parteien selbst und 1230·08 Raummeter mit dem Kostenaufwande von 1580 fl. 36 kr. in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Nasswald gewonnen.

Abgegeben wurden von diesen und von den im Vorjahre erübrigten Hölzern, und zwar aus dem Jahre 1897:

a) vom Nutzholz: an verschiedene Parteien 9·922, für eigene Zwecke 4·252, daher zusammen 14·174 Festmeter im Werte von 51 fl. 58 kr.,

b) vom Brennholz: für Deputate des Forstpersonales und der Forstkanzlei pro 1898 100 Raummeter im Werte von 201 fl. 75 kr., an diverse Parteien 1489·60 Raummeter im Werte von 2104 fl. 53 kr.;

aus dem Jahre 1898: als Deputat für das Forstpersonale und für die Forstkanzlei 100 Raummeter im Werte von 199 fl. 65 kr.

Die übrigen pro 1898 erzeugten Hölzer kommen, nachdem dieselben erst im Frühjahre 1899 fertig gestellt sein werden, zum Theile zum Verkauf und zum Theile an die städtische Brettsäge zur Erzeugung von Schnittmateriale erst im Jahre 1899 zur Abgabe.

Forstnebennutzungen. — Diese bestehen aus Grasgewinnung durch das Abmähen von kleineren Blößen und Culturen, weiters aus Gewinnung von Laubstreu und Sammeln von Klaubholz, dürren Ästen, Abfall, 2c. und wurde für diese Nutzungen ein Erlös von 295 fl. 10 kr. erzielt.

Pacht- und Mietzinse. — An Pacht- und Mietzinsen sind für die Pachtung von städtischen Objecten und Grundstücken 1602 fl. 44 kr. eingegangen.

Jagdbetrieb. — Der Eigenjagdbetrieb hatte folgendes Resultat: es wurden 27 Stück Rothwild, 11 Rehböcke, 25 Gamsböcke, 3 Hasen, 3 Auerhähne, 1 Birkhahn, 6 Füchse, 1 Marder, 1 Wildtaube und 8 Geier abgeschossen.

Die Einnahmen für verkauftes Wildbret und Wilddecken betrugen im Jahre 1898 651 fl. 79 kr., die Jagdbetriebsauslagen nebst Landesabgabe für die Ausübung der Jagd 568 fl. 87 kr., daher sich ein Ertrag von 82 fl. 92 kr. ergibt.

Für das der Gemeinde Wien eigenthümliche Fischereirecht im oberen Theile des Naßbaches, welches als eigenes Revier nicht anerkannt, sondern dem Fischereirevier der Herrschaft Gutenstein zugewiesen ist, wird von dieser jährlich ein Pachtzins von 20 fl. bezahlt, welcher Betrag in der oben ausgewiesenen Summe für Pacht- und Mietzinse inbegriffen erscheint.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Kreuzottern, für deren Tödtung mit Stadtrathsbeschluss vom 11. September 1896 eine Prämie von 25 kr. genehmigt worden war, wurden 164 Stück im städtischen Besitze getödtet und eingeliefert, wofür an Prämien 41 fl. ausbezahlt wurden.

Der im Jahre 1896 begonnene Bau der Schneebergbahn wurde im Jahre 1898 beendet und die Bahn, sowie auch das daselbst gebaute Hôtel dem Verkehre übergeben.

In Naßwald wurde der von Georg Huebmer seinerzeit angekaufte Eisenhammer in eine Brettsäge umgestaltet und im November 1898 in Betrieb gesetzt. Über den Betrieb derselben können erst im Jahre 1899 genaue Daten angegeben werden.

Anlässlich einer Bergabrutschung hinter dem Hause der Maria Haslauer in Naßwald musste zu dessen Schutze ein Schutzbau aus Steinmauer und Flechtwerk hergestellt werden, für welchen Zweck ein Betrag von 179 fl. 96 kr. verausgabt wurde.

Der im Preinthale angekaufte Ottersböck'sche Besitz wurde mit Ausnahme der Waldungen, also die Ökonomiegründe, sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem früheren Besitzer Mathias Ottersböck unentgeltlich bis 1. Mai 1899 überlassen und werden erst nach Ablauf dieser Frist bezüglich der Bewirtschaftung dieses Besitzes die näheren Verfügungen zu treffen sein.

B. Ältere Wasserleitungen.

Kaiser Ferdinands, Ringstraßen-, und Stadtpark-Wasserleitung. — Von den noch bestehenden Rohrsträngen der Kaiser Ferdinands-Leitung wurden im Jahre 1898 in den Bezirken V. und VII. zusammen 825 Meter cassiert, wodurch sich die Gesammtlänge dieser in das Rohrnetz der Hochquellenleitung einbezogenen Rohrleitung mit Jahresschluss 1898 auf 8678 Meter herabgemindert hat.

Die Stadtparkwasserleitung wird nunmehr ausschließlich aus der Hochquellenwasserleitung gespeist, nachdem im Jahre 1898 das bisher nächst der Einmündung des Wiener-Neustädter-Canales in den Wienfluss bestandene Schöpfwerk anlässlich der Wienflussregulierung aufgelassen wurde.

Albertinische Wasserleitung. — Durch die Erhöhung des Wasserbezuges aus dieser Leitung für die Remise der Wiener Tramway-Gesellschaft im XIII. Bezirke, Schwendergasse C.-Nr. 51/53 von 300 auf 450 Hektoliter täglich, ferner infolge der Reducierung des Wasserquantums bei einem Privathause in Hütteldorf von 57 auf 30 Hektoliter pro Tag in den Sommermonaten und endlich durch die gänzliche Einstellung des Wasserbezuges per 29 Hektoliter täglich beim Gaswerke in Baumgarten, ergibt sich der Stand der Wasserabgabe aus dieser Leitung mit Ende des Jahres 1898 mit 1911 Hektoliter im Winter und 1994 Hektoliter im Sommer.

Pötzleinsdorfer Wasserleitung. — Im Jahre 1898 wurde der 80mm Rohrstrang dieser Leitung in der Khevenhüllergasse im XVIII. Bezirke, und zwar von der Juliengasse bis zum Hause Khevenhüllergasse C.-Nr. 19 um 137 Meter verlängert und gleichzeitig auf dem unentgeltlich abgetretenen Gartengrunde des vorgenannten Hauses ein Auslaufbrunnen, welcher am 2. Juni 1898 mit 114 Hektoliter pro Tag dotiert wurde, aufgestellt.

Sieveringer Nutzwasserleitung. — Von derselben wurde für das neuerbaute Depôt der freiwilligen Feuerwehr in Ober-Sievering XIX. Bezirk eine Abzweigleitung hergestellt und gelangt für dasselbe ein Wasserquantum von 5 Hektoliter pro Tag zur Abgabe.

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerk für den Centralviehmarkt. — Dieselbe musste im Jahre 1898 durch 201 1/2 Tage im Betriebe gehalten werden, innerhalb welcher Zeit ein Gesammtwasserquantum von 3,745.973 Hektoliter geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 18.591 Hektoliter entspricht.

Für die Jubiläums-Ausstellung wurden aus dem Schöpfwerke innerhalb 71 Tagen 142.884 Hektoliter, weiters für die Praterbespritzung und an das Obersthofmeisteramt für die Krieau innerhalb 43 Tagen und zwar für erstere 193.654 Hektoliter, für letztere 21.500 Hektoliter Nutzwasser aus dieser Leitung abgegeben.

Es entfiel somit auf das Schlachthaus St. Marx und für den Centralviehmarkt ein Quantum von 3.387,935 Hektoliter in 201 1/2 Tagen, was einen durchschnittlichen Tagesconsum von rund 16.800 Hektoliter ergibt, wovon 12.600 für den Viehhof und 4200 für das Schlachthaus angenommen werden können.

C. Wienthal-Wasserleitung.

In dem Verwaltungsberichte für das Vorjahr wurde eine ausführliche Darstellung des Kampfes gegeben, den die Gemeinde Wien zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber der Compagnie des Eaux de Vienne zu führen hatte.

Wie daselbst bereits mitgetheilt wurde (S. 135), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Verordnung des Wiener Magistrates vom 30. November 1897, Z. 215.733 über die Minimalstärke von Wasserleitungsrohren, die künftig im Wiener Gemeindegebiete gelegt würden, unter Berufung auf § 100 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. 45, außer Kraft gesetzt, wogegen von der Gemeinde der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen wurde. Dieser Recurs ist derzeit noch immer nicht erledigt.

In einer mit dieser principiellen Angelegenheit zusammenhängenden Frage, nämlich, ob die Construction der Rohre nach dem deutschen oder nach dem Wiener Normale zu erfolgen habe, wurde gleichfalls im Berichtsjahre der Recurs an das k. k. Ackerbauministerium ergriffen. In der mit Erlass vom 7. Februar 1898, Z. 1498, herabgelangten Erledigung dieses Recurses wurde auf dessen Begründung gar nicht Bedacht genommen, sondern die Statthalterei-Entscheidung aus den in ihr enthaltenen Gründen bestätigt. Hiegegen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. April 1898 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

In das Jahr 1898 fällt auch der Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Jänner 1898, Z. 26.435, womit die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, derzufolge die Compagnie des Eaux de Vienne die Befugnis erhielt, in den zur Einlegung ihrer Rohre benöthigten Straßen der Gemeinde Wien im Expropriationswege sich Servituten bestellen zu lassen, bestätigt und der Recurs der Gemeinde Wien gegen diese Entscheidung abgewiesen wurde.

In der Gemeinderathssitzung vom 1. April 1898 wurde beschlossen, gegen obige Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Angesichts der von den k. k. Verwaltungsbehörden gegenüber der Gemeinde Wien in dieser Frage eingenommenen Haltung musste der Gedanke als naheliegend erscheinen, sich mit der Compagnie des Eaux de Vienne im Vergleichswege auseinanderzusetzen, um auf diese Weise den ungleichen Kampf mit der Regierung künftig zu vermeiden.

Eine Verhandlung in diesem Sinne zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Compagnie des Eaux de Vienne andererseits war schon im Jahre 1894 durch den Bürgermeister Dr. Johann Nep. Prix gepflogen worden, führte aber damals zu keinem Resultate, da sich die Gesellschaft nach einiger Zeit von der Verhandlung zurückzog und auf die Zuschriften der Gemeinde nicht mehr antwortete.

Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen fand im Jahre 1897 statt. Auf Grund der Vollmacht ddto. Brüssel, 6. October 1897, trat der Verwaltungsrath Lucien Guinotte in die Verhandlung mit der Gemeinde Wien ein; diese Verhandlung nahm noch die Hälfte des Berichtsjahres in Anspruch. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Juli 1898 wurde der folgende Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne genehmigt.

I.

Die Compagnie des Eaux de Vienne als Concessionärin der Wienthalwasserleitung verpflichtet sich, der Gemeinde Wien während der Dauer dieses Vertrages aus der ihr gehörigen, behördlich concessionierten Wienthalwasserleitungs-Anlage an der Gemeindegrenze von Wien (der ehemaligen Gemeinde Hütteldorf) Wasser im täglichen Maximalquantum von 25.000 m³ zu den weiter unten vereinbarten Preisen und in der im § VI bezeichneten Qualität abzugeben.

Dagegen verpflichtet sich die Gemeinde Wien innerhalb des vereinbarten, auf dem diesem Vertrage angeschlossenen Plane ersichtlich gemachten Stadtgebietes für, die Verwendung von Genusswasser nicht bedingende öffentliche Zwecke, sowie zur Abgabe an Private für industrielle Zwecke ausschließlich Wasser aus der Wienthalwasserleitung zu verwenden, insolange das von der Unternehmung zur Verfügung gestellte Wasser hiezu ausreicht und insoferne bereits erworbene Rechte hiedurch nicht berührt werden. Von dieser Wasserbezugspflicht wird die Gemeinde nur bezüglich des zur Canalspülung erforderlichen Wasserquantums und in jenen Fällen entbunden sein, in welchen es sich um Industrien handelt, welche sich mit der Herstellung von Lebens- und Genussmitteln beschäftigen oder ausdrücklich auf dem Bezuge von Hochquellenwasser bestehen, oder welche das Wasser der Wienthalwasserleitung infolge seiner chemischen oder physikalischen Eigenschaften für ihre Zwecke nicht verwenden können. Ebenso wird der Betrieb und die Wasserabgabe aus den der Gemeinde Wien gehörigen, bereits bei dem Vertragsabschlusse bestehenden Schöpfwerken und kleinen Wasserleitungen durch diesen Vertrag nicht gehemmt.

II.

Die Unternehmung der Wienthalwasserleitung hat auf Grund der erlangten Concession und Baubewilligung das Recht in Anspruch genommen, die Rohrstränge und das Vertheilungsrohrnetz in der in diesen behördlichen Verfügungen näher ausgeführten Weise und in den daselbst angegebenen Straßen, Plätzen u. s. w. einzubetten, welches Recht von der Gemeinde Wien nicht anerkannt wird. Nach dem Vertrage, welcher gegenwärtig zwischen der Compagnie des Eaux de Vienne und der Stadtgemeinde Wien abgeschlossen wird, hat diese Unternehmung kein Interesse daran, den erwähnten Anspruch innerhalb der Gemeindegrenze von Wien aufrecht zu halten. Sie erklärt deshalb hiemit ausdrücklich anzuerkennen, dass ihr in diesem Umfange ein Recht, in den Straßen, Plätzen u. s. w. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zusteht. Auch erklärt dieselbe, dass sie aus dem Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung während der Concessionsdauer ein ihr etwa aus dem Rechtstitel der Ersitzung oder Verjährung gegen die Gemeinde Wien zustehendes Recht an diesen Straßengründen nie ableiten könne oder dürfe.

III.

Der Betrieb dieser Wasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes von Wien steht der Gemeinde auf ihre Rechnung zu und ist ihr ausschließlich die Abgabe des Wassers aus dieser Leitung an Parteien in Wien, sowie für in Wien befindliche Objecte, Betriebe u. s. w. vorbehalten.

Die Gemeinde Wien übernimmt die bereits vertragsmäßig bestehende Verpflichtung der Unternehmung zur Versorgung der Stadtbahnstation Hütteldorf, des Rangierbahnhofes in Penzing und des Wiener Westbahnhofes der k. k. Staatsbahnen mit Wienthalwasser, insoweit diese Verpflichtung sich auf das zu liefernde Quantum, auf den Wasserpreis und auf die Dauer der Wasserabgabe bezieht. Die Erfüllung der weiters in den getroffenen Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen obliegt der Compagnie des Eaux de Vienne, falls nicht mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, resp. mit der Direction der k. k. Staatsbahnen von Seite der Gemeinde Wien diesbezüglich ein selbständiges Übereinkommen getroffen wird.

IV.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, die eigentliche Wasserleitungs-Anlage, d. i. die Anlage der Reservoirs, der Filter- und Compensations-Reservoirs, die Canalisations- und Wienflussregulierungsarbeiten, die Straßenumlegungen, die Wasserleitung und alle zugehörigen Arbeiten, wie sie in der Baubewilligung vorgesehen sind, bis an die dermalige Grenze der Gemeinde Wien bei Hütteldorf auf ihre Kosten gemäß den Bestimmungen der Concession

und Baubewilligung in vollständig ordnungsmäßigem Zustande herstellen und erhalten zu lassen und das Wienthalleitungswasser an die Hauptrohrleitung an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf abzugeben.

Außerdem verpflichtet sich die Compagnie des Eaux de Vienne, innerhalb des auf dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Plane dargestellten Theiles des Gemeindegebietes nach einem von der Unternehmung ausgearbeiteten, vom Stadtbauamte geprüften und vom Stadtrathe genehmigten Projecte unter technischer Überwachung des Wiener Stadtbauamtes die Röhren von hundertundsechzig Millimeter Durchmesser und darüber in den betreffenden Straßen Wiens einschließlich der erforderlichen Schieber, Luftventile, Hydranten und des sonstigen Zugehörs der für künftige Abzweigungen und Weiterleitungen entweder sofort oder späterhin erforderlichen Façonstücke nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung, ferner nach Anordnung der Gemeinde die Einschaltung eines oder mehrerer Reservoirs zur Regulierung des Betriebes mit einem vorläufig auf 14.000 m³ festgesetzten, in der Folge jedoch den Betriebsbedürfnissen entsprechenden Gesammtfassungsraume, kurz sämmtliche zur vollständigen Sicherung des Betriebes bei natürlichem Drucke erforderlichen Betriebseinrichtungen auf ihre Kosten herzustellen und den Betrieb der Wasserleitung in Wien der Gemeinde auf deren Rechnung zu gestatten, und für allfällige Gebrechen an den von der Compagnie des Eaux de Vienne innerhalb des Gemeindegebietes gelegten Haupt- und Vertheilungsrohren und hergestellten Betriebseinrichtungen, und für alle aus solchen Gebrechen entstehenden Schäden, insoferne solche im Laufe der ersten drei Jahre nach Inbetriebsetzung der betreffenden Objecte constatiert werden sollten, auf ihre Kosten aufzukommen.

Bezüglich jener Rohre und Wasserleitungsobjecte, die von der Unternehmung nicht nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung hergestellt wurden, erstreckt sich die Haftzeit auf die ganze Vertragsdauer.

Gebrechen an den nicht nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung hergestellten Rohrsträngen werden von der Gemeinde Wien auf Kosten der Unternehmung behoben und ist die Gemeinde Wien berechtigt, die hiefür aufgelaufenen Kosten von den an die Unternehmung zu zahlenden Wassergebüren in Abzug zu bringen.

Die Erhaltung aller nicht nach dem Normale der Hochquellenleitung hergestellten Objecte obliegt während der ganzen Vertragsdauer der Compagnie des Eaux de Vienne.

Der Druck in den Rohrleitungen ist derart zu berechnen, dass das Wasser an jedem Punkte des vereinbarten, im Plane blau lasierten Gebietes eine Steighöhe von mindestens 20 Meter und in den im Plane gelb lasierten, höher gelegenen Theilen des XIII., XIV. und XV. Bezirkes (Breitensee, Rudolfsheim und Fünfhaus) eine solche von mindestens 14 Meter über die Straßenoberfläche besitzt.

Für den Fall, als bei Zugrundelegung des angemeldeten und von der Gemeinde für ihre eigenen Zwecke benöthigten Wasserquantums die Geschwindigkeit in einem Theile der Rohrleitung bei Maximal-Stundenbedarf, welcher mit 7 Percent des Tagesbedarfes berechnet wird, sich mit mehr als einem Meter per Secunde herausstellt, verpflichtet sich die Compagnie des Eaux de Vienne, diese Rohrleitung nach Anordnung der Gemeinde durch eine entsprechend größere zu ersetzen oder zu ergänzen. Diese Verpflichtung übernimmt sie auch bezüglich der von der Stadtgemeinde hergestellten Rohrstränge, wenn die Ersetzung derselben durch Rohre von 160 oder mehr Millimeter lichten Durchmesser nothwendig werden sollte.

Alle vorerwähnten Änderungen, Erweiterungen und nachträglichen Neuherstellungen sind innerhalb eines von der Gemeinde bestimmten angemessenen Termines auszuführen, widrigens die Gemeinde berechtigt sein soll, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen und die aufgelaufenen Kosten aus der durch die Wasserlieferung sich ergebenden Verdienstsumme oder aus der von der Compagnie des Eaux de Vienne bestellten Caution zu decken.

Sollte die Stadtgemeinde in der Zukunft die Erweiterung des Vertheilungsrohrnetzes nach einem außerhalb des vorerwähnten Theiles des Gemeindegebietes gelegenen Punkte wünschen, so wird bezüglich der Herstellung der erforderlichen Erweiterungsarbeiten mit der Compagnie des Eaux de Vienne ein besonderes Übereinkommen getroffen werden.

Sollte die Activierung des Vertrages (§ V) nicht zustande kommen oder die Übernahme des Wasserleitungswerkes seitens der Gemeinde Wien nicht erfolgen, so steht der Gemeinde Wien das Recht zu, entweder dieses Rohrnetz nebst den zugehörigen Objecten ganz oder theilweise gegen einen zu vereinbarenden Betrag in das Eigenthum der Gemeinde zu übernehmen, oder die vollständige Beseitigung der nicht übernommenen Theile dieser Wasserleitungsobjecte innerhalb eines von der Gemeinde zu bestimmenden Termines auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne

zu verlangen, und letztere ist verpflichtet, diesem Verlangen pünktlich zu entsprechen. Die letztere Bestimmung hat auch dann Geltung, wenn die Gemeinde Wien von dem Heimfallsrechte (§ XV) nicht Gebrauch macht.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich hiemit ausdrücklich, alle im 2. Absatze dieses Paragraphen angeführten Arbeiten und Herstellungen nach einem von der Gemeinde Wien zu genehmigenden Bauprogramme innerhalb drei Jahren von heute vollständig und ordnungsgemäß auszuführen. Dagegen verpflichtet sich auch die Gemeinde Wien, die ihr obliegenden Legungen der Rohre von unter 160 mm Durchmesser, sowie die erforderlichen Verbindungen mit den Consumstellen mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen, um die Abgabe von Wasser zu fördern, insoferne, als durch vorliegende Wasseranmeldungen Einnahmen gesichert sind, welche eine Verzinsung und Amortisierung des für die Rohrlegung in den einzelnen Fällen aufgewendeten Kostenbetrages ermöglichen.

V.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages beginnt erst dann, wenn seitens der Compagnie des Eaux de Vienne der Nachweis geliefert ist, dass seitens der Wasserrechtsbehörden im Sinne des § 3 der generellen Consensbestimmungen „A. für die Anlage insgesammt“ und des § 14 der generellen Consensbestimmungen „B. für die Reservoiranlagen“ die Bewilligung zum Betriebe der Wienthalwasserleitung mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von mindestens 25.000 m³ und zur Verwendung des Wassers für alle im § VI angeführten Zwecke ausdrücklich ertheilt sein wird.

Dieser Vertrag hat innerhalb der Dauer der mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1880, Zahl 20.000 ertheilten, mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1881, Zahl 2778 und dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Zahl $\frac{7102}{345}$ modificierten Concession vorbehaltlich der im § XII aufgestellten auflösenden Bedingung bis zu dem Zeitpunkte zu gelten, in welchem die Gemeinde nach ihrem Ermessen durch Einlösung der Wienthalwasserleitung in den Besitz der letzteren tritt.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieses Vertrages auf Verlangen der Gemeinde täglich 25.000 m³, schreibe fünfundzwanzigtausend Cubikmeter, gutes, filtriertes, qualitativ dem § VI entsprechendes Wasser an die Hauptrohrleitung in Wien an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf zu den weiter unten vereinbarten Preisen zu übergeben.

Sollte sich im Laufe des Betriebes herausstellen, dass das Wolfsgrabenreservoir und die dazu gehörigen Anlagen die vertragsmäßige Tagesmenge von 25.000 m³ nicht mit Sicherheit zu liefern im Stande sind, so ist die Compagnie des Eaux de Vienne über diesfällige Aufforderung der Gemeinde Wien verpflichtet, die Wasserleitungsanlagen auf ihre Kosten entsprechend zu vergrößern, ohne dass hiedurch der Gemeinde eine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Minimal-Quantitäten erwächst.

Der Gemeinde Wien steht ferner das Recht zu, innerhalb der ersten dreißig Jahre des Betriebes der Wasserleitung von der Compagnie des Eaux de Vienne zu verlangen, ihre Anlagen innerhalb drei Jahren nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung hierzu derart zu vergrößern, dass dieselben täglich 50.000 m³, schreibe fünfzigtausend Cubikmeter, gutes, filtriertes, qualitativ dem § VI entsprechendes Wasser an die Hauptrohrleitung in Wien an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf abzugeben im Stande sind.

Die Controle über den Wasserbezug findet an der Übergabsstelle des Wassers an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf durch eine entsprechende, von der Unternehmung auf ihre Kosten beigestellte, von der Gemeinde nach vorgenommener Prüfung als zulässig erkannte Messvorrichtung statt. Die Prüfung der Messvorrichtung auf ihre richtige Functionierung nimmt die Gemeinde unter Intervention der Organe der Compagnie des Eaux de Vienne vor und hat letztere die hiezu erforderlichen Vorkehrungen, Arbeiten u. s. w. auf eigene Kosten beizustellen. Der Gemeinde steht es frei, diese Prüfung auch während der Vertragsdauer so oft zu wiederholen, als ihr dies nothwendig erscheint. Die nothwendigen Vorkehrungen und Anstalten zur Messung des Wassers an der Übergabsstelle sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien, jedoch auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne herzustellen und jederzeit in gutem Zustande zu erhalten. Diese Vorkehrungen stehen unter Aufsicht der Organe der Compagnie des Eaux de Vienne, welche seitens der städtischen Organe überwacht werden.

Die Menge des abgelieferten Wassers ist von den Organen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne täglich festzustellen.

VI.

In Ansehung der Beschaffenheit des Wassers wird bedungen, dass das Wasser jederzeit nach dem jeweiligen Ausspruche der zur Entscheidung hierüber competenten Behörde zur Verwendung für alle Nutzwasserzwecke, insbesondere zur Straßen- und Gartenbespritzung, zur Durchspülung der Canäle, Aborte und Anstandsorte, zu industriellen und gewerblichen Zwecken mit Einschluss der Verwendung bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln, namentlich für Brauereien ɪc., dann für Bäder und im Haushalte für Reinigungszwecke zugelassen werden kann und darf.

Das Wasser ist nur dann, wenn es diesen Anforderungen entspricht, als vertragsmäßig anzusehen.

Die Compagnie des Eaux de Vienne ist verpflichtet, sich in dieser Beziehung allen von der competenten Behörde jeweilig vorzuschreibenden Controlmaßregeln zu unterwerfen und die Kosten dieser Controlmaßregeln zu bestreiten.

VII.

Die Einzelnheiten des Betriebes der Wasserleitungsanlage außerhalb der Gemeindegrenze von Wien werden, insoferne hiedurch ein Einfluss auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrages entstehen kann, von den Organen der Compagnie des Eaux de Vienne im Einvernehmen mit den städtischen Organen festgesetzt.

VIII.

Der Preis des Wienthalwassers an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf einschließlich der Entschädigung der Kosten für die im § IV erwähnten Haupt- und Vertheilungsrohre innerhalb der Gemeinde Wien wird mit $6^1/_2$ kr. per Cubikmeter festgesetzt, welcher Preis jedoch in dem Falle, als die tägliche Wasserabnahme im Monatsdurchschnitte das Quantum von 40.000 Cubikmeter übersteigt, für die über dieses Quantum gelieferte Menge auf 4 kr. reduciert wird.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach wirklich gelieferten und übernommenen Quantitäten bei Ausgleich der täglichen Schwankungen, auf Grund der Ablesungsresultate nach Abzug von fünf Procent des bei der Abgabestelle in Hütteldorf gemessenen Wassers für in der Leitung eingetretene Wasserverluste sowie für Feuerlöschzwecke. Die Auszahlung findet für jeden Monat am sechsten Tage des nächstfolgenden Monates statt.

IX.

Außer der Grenze von Wien steht der Compagnie des Eaux de Vienne das Recht zu, mit Zustimmung der Gemeinde Wien unmittelbar an Gemeinden, Anstalten, Unternehmungen oder auch an Private Wasser abzugeben, doch darf hiedurch den vertragsgemäßen Ansprüchen der Gemeinde Wien kein Abbruch geschehen.

X.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Wasserrechtsbehörden, sowohl während des Baues als während des Betriebes die ganze Anlage der Wienthalwasserleitung durch ihre Organe zu beaufsichtigen, wahrgenommene Schäden der Unternehmung zur Anzeige zu bringen und auf deren Beseitigung zu dringen und die Compagnie des Eaux de Vienne ist verpflichtet, auf ihre Kosten derartige Gebrechen sofort zu beseitigen und überhaupt die ganze Anlage fortdauernd in concessionsmäßigem Zustande zu erhalten.

XI.

Die Compagnie des Eaux de Vienne unterwirft sich in allen Fällen, in welchen sie den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, unbeschadet ihrer in den Gesetzen bereits bestimmten Pflicht zum Schadenersatz und unbeschadet der weiteren Rechte, welche der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zustehen, nachfolgenden Conventionalstrafen:

a) Wenn die Compagnie des Eaux de Vienne mit der Inbetriebsetzung der Wasserleitung und mit der Lieferung der im § I bedungenen Quantität von höchstens 25.000 m^3 Wasser täglich nicht rechtzeitig beginnt, hat sie eine Conventionalstrafe von 200 fl. per Tag zu entrichten;

b) wenn ferner an den vertragsmäßig zu liefernden Wasserquantitäten ein durch ein Betriebsgebrechen verursachter Abgang constatiert wird, hat die Compagnie des Eaux de Vienne bei dem in einem Monate vorkommenden ersten Betretungsfalle 100 fl., im zweiten und jedem

folgenden Falle 250 fl. zu entrichten; wenn aber ein solcher Abgang mehr als 20% des vertragsmäßig zu liefernden Quantums betragen sollte, hat dieselbe im ersten Betretungsfalle 300 fl., im zweiten und jeden folgenden Falle 750 fl. zu entrichten.

Ist jedoch der Abgang eine Folge zu geringer atmosphärischer Niederschläge, so hat die Compagnie des Eaux de Vienne bei jedem constatierten Falle eine Conventionalstrafe von 50 fl. zu entrichten, welche Conventionalstrafe jedoch nicht zur Anwendung zu gelangen hat, falls während des Jahres, in welchem der Abgang constatiert wurde, die an der k. k. Centralanstalt für Meteorologie in Wien gemessenen Niederschlagsmengen im ganzen Kalenderjahre die Höhe von 422 mm, d. i. die Niederschlagshöhe des bisher beobachteten niederschlagärmsten Jahres 1858 nicht erreichen sollten.

Sollte sich die Nothwendigkeit herausstellen, zur Beseitigung der die Minderabgabe verursachenden Mängel Bau- oder sonstige Arbeiten auszuführen, so wird die Stadtgemeinde der Compagnie des Eaux de Vienne zur Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist festsetzen, während welcher die hier vereinbarten Conventionalstrafen nicht zur Anwendung gelangen werden; bei Überschreitung dieser Frist hat jedoch die Compagnie des Eaux de Vienne für jeden Tag der Überschreitung bis zur vollständigen Beendigung der betreffenden Bauten und Beginn der ordnungsmäßigen Wasserlieferung eine Conventionalstrafe von 200 fl. zu entrichten;

c) wenn sich ergibt, dass das Wasser nicht in der bedungenen Beschaffenheit geliefert wird, hat die Compagnie des Eaux de Vienne bei dem ersten constatierten Falle in einem Monate eine Conventionalstrafe von 100 fl., bei dem zweiten Falle in demselben Monate eine Conventionalstrafe von 250 fl., bei jedem folgenden Falle in demselben Monate eine Conventionalstrafe von je 500 fl. zu bezahlen; wenn in einem solchen Falle Kunden berechtigter Weise die Wasserabnahme und Zahlung verweigern sollten, ist die Gemeinde durch die Compagnie des Eaux de Vienne überdies schadlos zu halten;

d) wenn die zur Beaufsichtigung bestimmten Organe der Gemeinde Wien die Spiegelflächen oder die Uferböschungen der Reservoirs in unreinem Zustande finden und die Compagnie des Eaux de Vienne dieselben über Aufforderung der städtischen Organe nicht innerhalb 24 Stunden reinigt, hat die Compagnie des Eaux de Vienne eine Conventionalstrafe von 100 fl. zu bezahlen und verfällt einer weiteren Conventionalstrafe von 20 fl. täglich für insolange, bis die ordnungsmäßige Reinigung durchgeführt worden ist;

e) falls von den Aufsichtsorganen der Gemeinde Wien die Filter in unreinem Zustande gefunden werden und die Compagnie des Eaux de Vienne dieselben über Aufforderung der städtischen Organe nicht innerhalb 24 Stunden reinigt, hat die Compagnie des Eaux de Vienne eine Conventionalstrafe von 100 zu bezahlen und verfällt für jeden Tag bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Reinigung der Filter einer weiteren Conventionalstrafe von je 50 fl.

Die Conventionalstrafen werden von dem Magistrate der Stadt Wien ausgesprochen und im Falle die Compagnie des Eaux de Vienne sich dagegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beschwert, vom Wiener Stadtrathe endgiltig festgesetzt.

Die Conventionalstrafen sind von den an die Compagnie des Eaux de Vienne zu leistenden Zahlungen ohneweiters in Abzug zu bringen. Falls diese nicht ausreichen, werden diese Conventionalstrafen aus der Caution (XIX) oder dem sonstigen Vermögen der Unternehmung hereingebracht.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verzichtet auf die richterliche Ermäßigung der Conventionalstrafen. (§ 1336 a. b. G.-B.)

XII.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Lieferungsvertrag nach ihrer Wahl entweder sofort oder nach halbjähriger Kündigung zu lösen und denselben sowie die Abmachungen wegen Einlösung des Wasserleitungswerkes als annulliert zu erklären:

a) wenn sich an der vertragsmäßigen Lieferung in quantitativer Beziehung ein solcher Abgang ergeben sollte, dass die Gemeinde in den vorstehend vereinbarten Conventionalstrafen (XI. lit. b) eine Deckung nicht mehr erkennen würde und die der Compagnie des Eaux de Vienne zur Erfüllung des Vertrages ertheilte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist;

b) wenn die competente Sanitätsbehörde die Beschaffenheit des Wassers zur Verwendung als Nutzwasser für die im § VI angeführten Verwendungszwecke als unzulässig erklären sollte.

In beiden Fällen findet die Bestimmung des vorletzten Absatzes des § IV Anwendung.

XIII.

Alle Gebrechen an den von der Compagnie des Eaux de Vienne betriebenen Anlagen sind von den Organen der Gemeinde Wien längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Wahrnehmung der Gebrechen der Compagnie des Eaux de Vienne mitzutheilen. Letztere hat dieselben entweder sofort zu beheben oder binnen weiteren 24 Stunden eine standhältige Rechtfertigung der nicht getroffenen Abhilfe zu bieten.

XIV.

Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, die Wienthal-Wasserleitung sammt den im zweiten Absatze des § IV angeführten Wasserleitungsobjecten in Wien jederzeit, nachdem die Wasserleitung entweder theilweise oder vollständig ausgebaut und in Betrieb gesetzt sein wird, gegen Entschädigung der Compagnie des Eaux de Vienne einzulösen.

Hievon hat die Gemeinde Wien die Compagnie des Eaux de Vienne ein Jahr vor dem Einlösungstage schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wenn das Einlösungsrecht innerhalb der ersten sieben Jahre nach Eröffnung des Betriebes ausgeübt wird, dient der Durchschnitts-Reinertrag der abgelaufenen Jahre des vollen Betriebes, beziehungsweise bei erfolgter Vergrößerung der ersten Anlage, des jeweiligen letzten vergrößerten Betriebes zur Grundlage der Wertermittlung und hat

a) nach Ausbau der Wasserleitung für eine tägliche Minimalleistung von 30.000 m³ zum mindesten die Abnahme eines täglichen Quantums von 25.000 m³;

b) nach Ausbau der Wasserleitung für eine tägliche Minimalleistung von 50.000 m³ zum mindesten die Abnahme eines täglichen Quantums von 45.000 m³;

c) nach eventueller weiterer Ausgestaltung der Wasserleitung für eine tägliche Minimalleistung von 60.000 rücksichtlich 70.000 m³ zum mindesten die Abnahme eines täglichen Quantums von 55.000 beziehungsweise 60.000 m³ zur Grundlage der Berechnung des Einlösungspreises zu dienen.

Den Nachweis über die Größe der Leistungsfähigkeit hat die Compagnie des Eaux de Vienne zu erbringen.

Wenn das Einlösungsrecht nach Ablauf der ersten sieben Jahre des vollen Betriebes, beziehungsweise bei erfolgter Vergrößerung der ersten Anlage nach Ablauf der ersten sieben Jahre des jeweiligen letzten vergrößerten Betriebes ausgeübt wird, wird zur Berechnung des Einlösungspreises das Reinerträgnis der sieben vorhergehenden Jahre zur Grundlage genommen, hievon der Ertrag der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der Durchschnitts-Reinertrag der übrigen fünf Jahre festgestellt. Bei Berechnung des Bruttoerträgnisses aus der Wasserabgabe sind in jedem Falle die von der Stadt Wien zu zahlenden Preise zu Grunde zu legen.

Der Reinertrag ist derart zu ermitteln, dass von der Bruttoeinnahme folgende Posten in Abzug gebracht werden, und zwar:

a) die wirklichen Betriebs- und Administrationskosten, dann die Steuern, Gebüren, Umlagen 2c.;

b) die Erhaltungskosten;

c) die die Unternehmung treffenden Auslagen für Unfall- und Krankenversicherung und Dotierung der Pensionscasse.

Findet die Einlösung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren nach dem Vertragsabschlusse, oder innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach einer während der ersten 20 Betriebsjahre vorgenommenen Erweiterung der Leitungsanlagen statt, so wird der ermittelte Ertrag zu 4½% nach Ablauf der vorgedachten Zeitabschnitte aber zu 5% capitalisiert, von dem Ergebnisse werden die nach demselben Zinsfuße festzustellenden Amortisationsquoten für die abgelaufenen Jahre in Abzug gebracht, der Rest bildet den Preis, welcher an die Unternehmung zu entrichten ist.

Selbstverständlich ist die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet, der Gemeinde Wien, wenn selbe von dem Ablösungsrechte Gebrauch macht, die einzulösenden Objecte in vollkommen gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Allfällige Schäden oder Mängel ist die Gemeinde Wien berechtigt, auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne zu beseitigen und die Auslagen hiefür von dem Einlösungspreise in Abzug zu bringen.

Vom Tage der erfolgten Einlösung tritt die Gemeinde Wien ohne jedes weitere Entgelt in das lastenfreie Eigenthum der Wienthal-Wasserleitung mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör, einschließlich der Materialvorräthe, jedoch mit Ausschluss der zum Betriebe der Wasserleitung nicht erforderlichen Grundstücke und Baulichkeiten, übernimmt aber auch dagegen die Pflicht, alle fortlaufenden concessionsmäßigen Verbindlichkeiten der Compagnie des Eaux de Vienne als solche für die noch übrige Dauer der Concession zu erfüllen. Privatrechtliche Verbindlichkeiten der Compagnie des Eaux de Vienne, mit Ausnahme der mit Zustimmung der Gemeinde Wien abgeschlossenen Wasserlieferungsverträge, ist die Gemeinde Wien zu übernehmen nicht verpflichtet.

XV.

Nach Ablauf der Concessionsdauer fällt das gesammte Unternehmen der Wienthal-Wasserleitung mit allen Anlagen, Objecten u. s. w. unentgeltlich der Gemeinde Wien anheim.

Die Compagnie des Eaux de Vienne oder deren Rechtsnachfolger wird sich daher nach Ablauf der Concessionsdauer um eine weitere Concession zum Betriebe dieser Wasserleitung nicht bewerben. Es gehen sämmtliche in einem städtischen Grunde gelegenen oder auf einem solchen befindlichen, zum Wasserleitungsbetriebe dienenden oder bestimmten Objecte (z. B. Rohrleitungen, Hydranten, Wechsel u. s. w.) sofort mit dem Tage des Ablaufes der vorbezeichneten Concession ohne jedes Entgelt in das unbeschränkte freie Eigenthum der Gemeinde Wien über. Die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Gemeinde Wien über deren Verlangen die im Eigenthume der Unternehmung stehenden, in oder außer dem Gemeindegebiete von Wien gelegenen, dem Wasserleitungsbetriebe dienenden oder dafür bestimmten Realitäten sammt allen darauf befindlichen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen (also insbesonders alle Stauteiche, Filterstationen, die außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Rohrleitungen u. s. w.) ohne jedes Entgelt zu einem Zeitpunkte in den physischen Besitz und in die Verwaltung zu übergeben, dass der Betrieb der Wasserleitung durch die Gemeinde Wien unmittelbar mit dem Zeitpunkte des Erlöschens der Concession der Unternehmung fortgesetzt werden kann. Sollte aber die Gemeinde Wien aus irgend einem Grunde die Ausübung ihres Heimfallrechtes nicht beanspruchen, so ist die Unternehmung verpflichtet, auf ihre alleinigen Kosten ihre Rohrleitungen sammt allen dazu gehörigen Nebenbestandtheilen unverzüglich aus dem städtischen Grunde zu entfernen.

XVI.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, bei den Bauausführungen nach Thunlichkeit die einheimischen Arbeitskräfte und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Alle Baumaterialien sind ausschließlich im Inlande, resp. aus inländischen Werken zu beschaffen; eine Ausnahme von diesen Bestimmungen wird von der Gemeinde Wien nur bezüglich der bereits im Auslande bestellten Rohre und insoferne zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass die inländischen Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter nicht erheblich ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferzeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

XVII.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne, sei es bezüglich der Bestimmungen dieses Vertrages oder bezüglich des Betriebes der Wasserleitung oder welcher Art immer, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem beide Theile die Schiedsrichter einverständlich ernennen. Falls eine derartige Einigung nicht stattfindet, wählt jeder Theil zwei Schiedsrichter, theilt dieselben dem anderen Theile mit und falls dieser innerhalb vierzehn Tagen nicht ebenfalls zwei Schiedsrichter wählt und dies dem ersten Theile anzeigt, wählt der erste Theil auch die beiden anderen Schiedsrichter. Die vier Schiedsrichter wählen den Obmann, und falls sich diese über den Obmann nicht einigen können, bestimmt unter den beiden Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht ist an keine Processordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen denselben findet nicht statt.

Die Compagnie des Eaux de Vienne unterwirft sich rücksichtlich aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten den österreichischen Gesetzen und anerkennt, dass sie dem Gerichtsstande, welcher für die Gemeinde Wien als Geklagte gelten würde, unterliegt.

XVIII.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, zur Besorgung ihrer aus diesem Vertrage entspringenden Verpflichtungen dauernd einen Bevollmächtigten in Wien zu bestellen und eine Änderung in der Person dieses Bevollmächtigten der Gemeinde Wien sofort anzuzeigen. Ein Exemplar der von der Compagnie des Eaux de Vienne ausgefertigten Originalvollmacht ist der Gemeinde Wien zu übergeben.

XIX.

Die Compagnie des Eaux de Vienne bestellt der Gemeinde Wien zur Sicherstellung ihrer Rechte aus diesem Vertrage eine Caution im Betrage von 500.000 fl., schreibe Fünfmalhunderttausend Gulden ö. W., und verpflichtet sich, das Pfandrecht für diesen Cautionsbetrag von 500.000 fl. ö. W. auf ihre Anlage, beziehungsweise auf alle für die Zwecke der Wasserleitung in Niederösterreich bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Realitäten sofort nach Inbetriebsetzung der Anlage auf ihre Kosten in 1. Rangordnung simultan einverleiben zu lassen. Weiters verpflichtet sich die Unternehmung, in der gleichen Rangordnung mit dem Pfandrechte für die Caution das der Gemeinde Wien auf Grund dieses Vertrages zustehende Einlösungsrecht, sowie das Heimfallsrecht als Reallast auf ihre Kosten grundbücherlich einverleiben zu lassen und die diesfalls nöthigen Tabularurkunden der Gemeinde Wien innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Vertrages zu übergeben.

XX.

Beide Theile leisten hiemit ausdrücklich Verzicht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu bestreiten.

XXI.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jeder Theil für sich, insoweit sie Vertretungskosten, Notariatsgebüren u. dgl. darstellen.

Die Gebür für die Errichtung dieses Vertrages, welche dem Staate zu entrichten ist, trifft die Compagnie des Eaux de Vienne.

XXII.

Von diesem Vertrage wird nur ein Original ausgefertigt, welches in der Verwahrung der Stadtgemeinde Wien zu verbleiben hat. Die Compagnie des Eaux de Vienne erhält eine beglaubigte Abschrift desselben.

XXIII.

Der Compagnie des Eaux de Vienne ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung der Gemeinde Wien die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ganz oder zum Theil an jemand anderen zu übertragen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, den Vertrag von dem Tage dieser ohne ihre Zustimmung erfolgten Übertragung als für sie in keiner Weise mehr rechtsverbindlich zu betrachten. Sollte die Gemeinde Wien von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so steht es ihr frei, sowohl von der Compagnie des Eaux de Vienne als auch von deren Rechtsnachfolger solidarisch den Ersatz eines jeden, ihr durch diese Übertragung zugegangenen Nachtheiles anzusprechen und sich zur Einbringung dieses Ersatzes an der Caution oder dem sonstigen Vermögen der Compagnie des Eaux de Vienne als auch des neuen Concessionärs schadlos zu halten.

Wien, am 24. September 1898.

Zum Zwecke der Wasserabgabe wurde seitens der Gesellschaft mit der Legung des Haupt- und Vertheilungs-Rohrnetzes der Nutzwasserleitungs-Anlage, und zwar für die Rohrleitungen von 160 mm Durchmesser und darüber im Gemeindegebiete begonnen, während die Rohrstränge unter 160 mm Durchmesser von der Commune Wien in dem Maße verlegt werden sollen, als sich die Nothwendigkeit einer Wasserabgabe ergibt.

Die diesbezüglichen Arbeiten der Compagnie des Eaux de Vienne, welche auch die Rohre sammt den dazu gehörigen Façonstücken, einschließlich der Schieber, Luftventile, Entleerer, Hydranten und sonstigem Zugehör nach dem derzeit bestehenden Normale der Hochquellenleitung zu liefern hat, werden unter Controle des Stadtbauamtes ausgeführt und betrug die Länge der im Gemeindegebiete bereits gelegten Rohrstränge dieser Leitung mit Jahresschluss 1898 zusammen 8000 m mit einer Lichtweite von 200 bis 700 mm. Weiters waren am Ende des Jahres 1898 2 Stück Unterflurhydranten in Straßen des XIII. Bezirkes aufgestellt und fand eine Wasserabgabe aus denselben bereits im Laufe des Berichtsjahres, und zwar behufs Füllung der zur Straßenbespritzung dienenden Fasswägen statt.

Abzweigleitungen in private Objecte bestanden am Ende des Jahres 1898 zwei.

XII. Canäle.

A. Bau und Erhaltung der Canäle.

a) Normative Bestimmungen.

Im Jahre 1898 sind die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Canalbauten, sowie die Vorschrift für die Vergebung der Canal-Neu- und Umbauten ungeändert beibehalten worden.

Nur die Bedingnisse für die Lieferung der Canalschacht-Deckel und Gitter wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 7. December 1898 bezüglich der Dimensionen und des Gewichtes der Deckel und Gitter abgeändert.

Die Lieferung dieser Deckel und Gitter ist nach Ablauf der bis Ende 1898 reichenden Vertragsperiode mit Stadtrathsbeschluss vom 30. December 1898 für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1901 sichergestellt worden; der Preis stellt sich nun auf 16 K 30 h pro 100 kg.

In dem zufolge Gemeinderathsbeschluss vom 8. November 1898, mit der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für die städt. Straßenbahnen abgeschlossenen Vertrage sind folgende Bestimmungen aufgenommen worden, welche für die städtischen Canalbauten von Wichtigkeit sind:

Wenn der normale Betrieb auf einzelnen Bahnstrecken durch im öffentlichen Interesse erfolgende Bauausführungen, Canalbauarbeiten u. s. w. unterbrochen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Nothgeleise auf ihre Kosten zu legen oder, wenn dies nach der Entscheidung der Gemeinde unzulässig sein sollte, an der betreffenden Stelle einen Umsteigdienst einzurichten.

Sollten derartige Bauten im Untergrunde der Straße eine Versicherung der Geleise nothwendig machen, so hat die Gesellschaft diese Versicherungen unverzüglich auf ihre Kosten auszuführen.

b) Größere Canalbauten.

Von den im Jahre 1898 ausgeführten Canalbauten sind besonders zu erwähnen:

1. Der Sammelcanal in der Vorgartenstraße, zwischen Innstraße und Walcherstraße im II. Bezirke.

Dieser Canalbau bildet einen Theil des mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891 genehmigten Projectes für die Canalisierung der Donaustadt und wurde durch die Erbauung der Schuckertwerke auf den Donauregulierungsgründen bedingt.

Der Sammelcanal hat in dieser Strecke das Beton-Normalprofil II mit 0·9‰ Gefälle und schließt an den oberhalb der Kronprinz Rudolfstraße bis zu der neuen Tramwayremise im Vorjahre erbauten Theil an, der provisorisch in den seit 1874

bestehenden, tief liegenden Canal abfällt, welcher durch die Ennsgasse und über den Erzherzog Karlplatz führt, und beim Dampfschiff-Landungsplatz direct in die Donau ausmündet.

Die hergestellte Canalstrecke in der Vorgartenstraße hat eine Länge von 910·46 m, an welche Seitencanäle von 69·69 m Länge sich anschließen.

Da der Sammelcanal in der Vorgartenstraße unterhalb der Ennsgasse bis zum Überfallcanal südlich der Infanterie-Kaserne bereits in den Jahren 1895—1897 hergestellt wurde, erübrigt für den mittleren Theil der Donaustadt nur mehr die Ausführung der Verbindungsstrecke von der Kronprinz Rudolfstraße bis zur Ennsgasse in einer Länge von 300 m.

2. Canalisierung der Ausstellungsstraße und der Roth'schen Gründe im Prater.

Infolge der Parcellierung der ehemaligen Feuerwerkswiese im k. k. Prater, welche eine Regulierung, bezw. Hebung der Ausstellungsstraße bedingt, musste ein bezügliches Canalisierungsproject ausgearbeitet werden, mit dessen Ausführung im Jahre 1898 begonnen wurde.

Das hiebei in Betracht kommende Niederschlagsgebiet des II Bezirkes ist vom Nordbahnhofe, der Vorgartenstraße, der Ausstellungsstraße und der Verbindungsbahn begrenzt, und hat eine Fläche von 44·2 ha.

Der Sammelcanal dieses Gebietes wird seinen Vorkopf in der Kronprinz Rudolfstraße nächst der Vorgartenstraße erhalten, durch die erstere Straße bis zur westlichen Grenze der zur Parcellierung bestimmten Gründe und von da gegen die Ausstellungsstraße gegenüber dem Jantschtheater führen; dieser Canal soll später über den k. k. Prater zur Schüttelstraße in den Hauptsammelcanal am linken Ufer des Donaucanals fortgesetzt werden. Bis zur Ausführbarkeit dieser Durchquerung des k. k. Praters ist die Ableitung der Wässer in den Canal der Franzensbrückenstraße nothwendig.

Mit Rücksicht auf die beginnende Verbauung der Roth'schen Gründe bewilligte der Stadtrath mit Beschluss vom 6. Juli 1898 den Betrag von 39.804 fl. 47 kr. für die Herstellung von Canälen in der Ausstellungsstraße (vom Praterstern bis zur Harkortstraße), in der Stuwerstraße bis zur Wolmutgasse und in 3 Nebengassen. Der Canal der Ausstellungsstraße unterfährt den Viaduct der Wiener Verbindungsbahn und berührt zum Theile dem k. u. k. Hofärar gehörige Gründe, weshalb in dieser Richtung besondere Vereinbarungen mit der k. k. Staatsbahn-Direction Wien und dem k. u. k. Obersthofmeisteramte getroffen werden mussten.

Insgesammt sind 1423·35 m Canal hergestellt worden und wurden die Bauarbeiten bis Ende des Berichtsjahres nahezu vollendet.

3. Canalumbau in der Ungar- und Invalidenstraße im III. Bezirk.

Die neuen Baulichkeiten der Großmarkthalle in der Invalidenstraße im III. Bezirk, welche gleichzeitig mit der Anlage des Bahnhofes dortselbst projectiert wurden, erforderten eine Umlegung des Hauptcanales der Invalidenstraße in die Mitte der jetzigen Straße.

Zu diesem Behufe mussten die Canäle der Ungargasse (von der Beatrixgasse) und der Invalidenstraße, letztere bis zu seiner Einmündung in den rechtsseitigen Hauptsammelcanal nächst der Marxergasse umgebaut werden.

In der Invalidenstraße erhielt der Canal das Normalprofil IV, da in denselben der Canal der Landstraße-Hauptstraße mündet, welcher die Abwässer des ganzen gegen die Hauptstraße abfallenden Niederschlagsgebietes bis zur Wassergasse abführt.

Die Gesammtlänge des Canalumbaues betrug 511·65 m; die Bauarbeiten waren vielfach erschwert; es musste theilweise miniert, altes Mauerwerk abgebrochen und eine bedeutende Menge Pölzholz in der Cunette belassen werden.

4. Der Entlastungscanal des Ottakringer-Bachcanales.

Die unterste Strecke von der Makartgasse bis in die Überfallkammer des Wienflusses, ungefähr 80 m lang, wurde im Anschlusse an die Wienfluss-Regulierung ausgeführt.

Das Detailproject für die erste Theilstrecke von der Makartgasse über den Getreidemarkt, die Museumsstraße bis zum Hause Nr. 15 der Neustiftgasse im VII. Bezirke ist vom Stadtrathe mit Beschluss vom 6. April 1898 mit den veranschlagten Kosten von 116.735 fl. 16 kr. genehmigt worden.

Mit dem Bau dieser 938·3 m langen Strecke wurde am 6. Juni 1898 begonnen, nachdem die Erd- und Baumeisterarbeiten mit Stadtrathsbeschluss vom 11. Mai an die Firma N. Rella & Neffe vergeben worden waren.

Zur Ausführung gelangte ein Profil von 1·60 m Weite und 2·10 m Höhe in Beton mit Klinker-Sohlenverkleidung und mit 11‰ Gefälle.

Die Trace liegt durchschnittlich 4·0 m rechts von der Achse des bestehenden Ottakringer-Bachcanals.

Die Bauausführung war infolge der großen Tiefenlage des Canales in zumeist angeschüttetem Terrain eine sehr schwierige, besonders in der Strecke von der Gumpendorferstraße bis zur Mariahilferstraße, wo in unmittelbarer Nähe der hier bis 13·5 m tiefen Cunette durchaus vierstöckige Häuser bestehen und überdies ein Hauptrohr der Imp. - Cont. - Gas - Association in der Cunette lag, welches betriebssicher erhalten werden musste. Insbesonders aus Verkehrsrücksichten wurde an 7 Stellen der Strecke auf eine Gesammtlänge von 233 m mit Minierung gearbeitet. Die Arbeiten waren am 21. Jänner 1899 fertiggestellt.

Die Theilstrecken dieses Entlastungscanales unterhalb der Gürtellinie und im Bereiche der Station Ottakring der Wiener Stadtbahn wurden den getroffenen Vereinbarungen gemäß noch vor Eröffnung des Betriebes auf der Stadtbahn in den Monaten Jänner bis März ausgeführt.

Die Unterfahrung der Station Ottakring war, obwohl viel Grundwasser auftrat und der Betrieb der Schotterzüge nicht behindert werden durfte, eine minder schwierige, als die Unterfahrung der Gürtellinie, bei welcher der anstehende Schotter und Sand in der 11 m tiefen Cunette leicht in Bewegung gerieth, auch Grundwasser auftrat und die 10 m hohen Futtermauern der Bahnanlage zu unterfahren waren.

5. Canal-Neubauten im XIII. Bezirke.

Die Canalisierung des XIII. Bezirkes hat im Jahre 1898 wieder eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Infolge Erbauung der Infanterie-Cadettenschule an der Hütteldorferstraße waren 1458·62 m Canal herzustellen, wofür 39.065 fl. 11 kr. genehmigt worden sind.

Der Hauptcanal in der Hütteldorferstraße hat seinen Vorkopf bei der Kendlergasse und mündet in den eingewölbten Ameisbach. Die Arbeiten waren durch Grundwasser erschwert.

Nächst dem Flötzersteig sind in der Hutten-, Enenkel-, Herbst-, Gablenz- und Nebengasse 1028·35 m Canal zur Ausführung gelangt, welche anlässlich der Anlagen der Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen nothwendig wurden.

Die diesfälligen Kosten waren auf 26.480 fl. 45 kr. veranschlagt.

Die neuen Canäle münden im XVI. Bezirke in den bestehenden Canal der Huttengasse, welcher zur Thaliastraße abfällt.

Außer diesen Canalbauten ist noch die mit Stadtrathsbeschluss vom 3. Juni 1898 genehmigte Canalisierung der Baumgartnerstraße von der Hochsatzengasse bis zur Guldengasse und die der letzteren bis zum linken Wienfluß-Sammelcanal zu erwähnen.

Die veranschlagten Kosten betrugen 21.660 fl. 37 kr. In der Baumgartnerstraße wurde das Betonprofil II mit 7‰ Gefälle, Steinzeugsohle und Klinkerverkleidung, in der Guldengasse das Betonprofil V mit 13‰ Gefälle, Steinzeugsohle und Klinkerverkleidung zur Ausführung gebracht. Mit letzterem Profil ist die k. k. Staatsbahn unterfahren worden.

6. Canalisierung der Dornbacher- und Güpferlingstraße im XVII. Bezirke.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 10. September 1897 ist die Canalisierung der Dornbacherstraße von Nr. 49 nächst dem Halterbach bis zur Güpferlingstraße und in dieser bis zum Alsbache mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse von 21.475 fl. 17 kr. genehmigt worden. Es wurden 857·55 m Betoncanal hergestellt. Während der Ausführung ist durch ein Hochwasser des Halterbaches, welches die Dornbacherstraße überfluthete, ein Theil des kaum fertig betonierten Canalprofiles wieder zerstört worden. Die Fortsetzung des Canales in dieser Straße nach aufwärts kann erst nach Umlegung des Halterbaches erfolgen, welche für das Jahr 1899 in Aussicht genommen ist.

7. Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales.

A. Hauptsammelcanal am linken Ufer des Donaucanales. Trotz der außerordentlichen Niederschläge im Jahre 1898 hat dieser seit 20. September 1894 im vollen Betriebe stehende Hauptsammelcanal anstandslos functioniert. Der Wasserstand im Donaucanal war an 43 Tagen höher, als die Nothauslasschwellen und ist daher während dieser Zeit Donaucanalwasser in den Sammelcanal übergetreten. Während der übrigen 322 Tage des Jahres verblieb der Donaucanal in normaler Wirksamkeit.

B. Hauptsammelcanal am rechten Ufer des Donaucanales. Zu Beginn des Jahres 1898 waren von diesem Hauptsammelcanale die Baulose I, II, III, IVa, Va und Vc, umfassend die Strecke von Nussdorf bis zur Postgasse und kürzere Theilstrecke in der Marxergasse im III. Bezirke fertiggestellt.

Von den im Jahre 1897 in Angriff genommenen Arbeiten verblieben das Baulos IVb auf der Dominikanerbastei, die Unterfahrung des Wienflusses durch den Hauptsammelcanal, das Baulos Vb unter dem Holzprovisorium der Verbindungsbahn in der Invalidengasse, das Baulos Vd in der Marxergasse und das Baulos VIa, enthaltend die Theilstrecke des Nebensammelcanales an der Weißgärberlände von der Franzensbrücke flussaufwärts zur Vollendung.

In Angriff genommen wurden der zweite Theil des Nebensammelcanales an der Weißgärberlände (Baulos VIb), umfassend die Strecke an der Weißgärberlände von der Franzensbrücke bis zur Einmündung in die Überfallkammer des Hauptsammelcanales unterhalb der Sofienbrücke, das Baulos Va an der Erdbergerlände und die Herstellung von 4 weiteren Nothauslässen aus dem rechtsseitigen Hauptsammelcanale in der Strecke zwischen der Spittelauer- und Postgasse.

Arbeiten im Baulose IVb.

Die Arbeiten wurden auch in der weiteren Fortsetzung mittels Minierung hergestellt und wurde deren Fortgang durch die abzubrechenden alten Stadtmauern außerordentlich behindert.

Da die Gefahr bestand, die Arbeiten vor Eintritt der Frühjahrshochwässer nicht beenden zu können, was bei einer Überfluthung der Stollen namhaften Schaden befürchten ließ, hat die Bauunternehmung Hruža & Rosenberg die Aufhebung des über Einwendung der Anrainer erlassenen Verbotes, Sprengmittel zur Durchführung der alten Stadtmauern verwenden zu dürfen, im Recurswege nachdrücklichst angestrebt. Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde die Vornahme einer Probesprengung angeordnet, welche am 13. Jänner stattfand.

Der vorgenommene Versuch war von günstigstem Ergebnisse begleitet und wurde sohin der genannten Unternehmung die Anwendung von Handels-Dynamit Nr. 2 zur Absprengung der alten Stadtmauern im Stollen gestattet. Die Bauarbeiten nahmen nun einen so raschen Fortgang, dass die restliche Strecke in kürzester Zeit durchfahren und am 28. Jänner im Stollen nächst dem Bauschachte I der letzte Ring geschlossen werden konnte. Diese 638·33 m lange Canalstrecke wurde demnach bei je 10stündigen Tag- und Nachtschichten in 91 Arbeitstagen durchgeführt.

Am 19. März war der Bau gänzlich beendet und fand am 23. März die anstandslose Schlusscollaudierung statt. Da jedoch mit Rücksicht auf den Stand der Wienfluss-Regulierungsarbeiten die zum Bauloſe IVb gehörende Ausführung des Sammelcanales unter dem Wienflusse zur Zeit der Canalherstellung auf der Dominikanerbastei nicht möglich war, konnte die fertig gestellte Canaldecke unterhalb der Postgasse noch nicht dem Betriebe übergeben, sondern musste eine vorläufige Abmauerung des Hauptsammelcanales einerseits bei dem Nothauslasse Postgasse, anderseits nächst dem Wienflusse vorgenommen werden.

Die Unterfahrung des Wienflusses durch den Hauptsammelcanal findet unterhalb der Stubenthorbrücke durch ein Doppelprofil statt, dessen eine Öffnung die Fortsetzung des Hauptsammelcanales bildet, während die andere für die Zuleitung der Schmutzwässer des linken Choleracanales in den Hauptsammelcanal bestimmt ist.

Beide Profile vereinigen sich nach Kreuzung des Wienflusses in einer trichterförmigen Ausbildung der bereits fertiggestellten Theilstrecke des Bauloses Vb.

Da die Trace des regulierten Wienflusses an der Kreuzungsstelle gegenüber dem alten Wienflussbette wesentlich verschoben ist, so war nebst der Unterfahrung des bestehenden Flussgerinnes auch eine Kreuzung mit dem neuen Flussbette herzustellen.

Die Arbeiten unter dem neuen Wienflussbette wurden bereits mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. December 1896 der Bauunternehmung Peregrini Calderai, Giuseppe Feltrinelli & Co. übertragen. An diese Unternehmung wurde auch zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 9. November 1898 die einen Theil des Bauloses IVb bildende Herstellung des Hauptsammelcanales unter dem alten Wienflussbette vergeben, nachdem diese Arbeiten bei Durchführung der übrigen Arbeiten für das genannte Baulos mit Rücksicht auf den Stand der Wienflussregulierung nicht ausgeführt werden konnten und sohin nach den Bestimmungen des Vertrages deren Durchführung durch die Bau-Unternehmung Hruža & Rosenberg entfiel.

Mit dem Baue des Hauptsammelcanales im Bereiche des Wienflusses wurde am 4. September begonnen; zunächst wurde die Strecke unter dem in Ausführung befindlichen rechten Widerlager der Wienflussbrücke hergestellt, worauf nach Umlegung des Flussgerinnes an zwei Baustellen die Herstellung des Canales im alten Wienflussbette in Angriff genommen wurde.

Mit dem Fortschreiten der Arbeiten für das linke Widerlager der Wienflussbrücke und der Vertiefung der Sohle des regulierten Wienflussprofiles wurde

auch unter dem letzteren der Hauptsammelcanal mit seinem Doppelprofil in Ausführung gebracht.

Die Bauarbeiten wurden durch die Ausbrechung eines Flötzes aus Bruchsteinmauerwerk und Beton längs der Stubenthorbrücke und durch die Beseitigung zahlreicher Piloten wesentlich erschwert. Auch musste eine sorgfältige Auszimmerung der Baugrube, insbesondere wegen ihrer beträchtlichen Tiefe, vorgenommen werden; anderseits wurden die Arbeiten durch milde Witterungsverhältnisse und durch anhaltend niedere Wasserstände im Wienflusse wesentlich begünstigt. Die Länge dieser Unterfahrung des Wienflusses beträgt 90 m, wovon 41 m unter dem regulierten Wienflusse mit gedrücktem Profile zur Herstellung gelangen, welches nach System Monier ein gewölbtes und mit Eiseneinlagen in den Widerlagern und in der Sohle verstärktes sein wird. Mit Schluss des Berichtsjahres waren 79 m vollendet, während die restlichen 11 m noch in Ausführung begriffen waren.

Nach Fertigstellung der Wienflussregulierung ist noch der Anschluss des linken Choleracanales an den Hauptsammelcanal herzustellen und am rechten Wienflussufer eine Spülanlage in Ausführung zu bringen, mittels welcher sowohl der Hauptsammelcanal, als auch der Choleracanal, bezw. Nebensammelcanal an der Weißgärberlände vom Wiener-Neustädtercanale und auch vom Wienflusse aus mit einer ausreichenden Menge von Spülwasser versehen werden können. Die Herstellung der Spülanlage wurde am 5. December in Angriff genommen.

Arbeiten im Baulose Vb.

Nach Beseitigung des Viaductes der Wiener Verbindungsbahn wurde am 3. Februar mit der Herstellung der unter diesem Viaducte gelegenen 27·70 m langen Canalstrecke begonnen und wurden die Arbeiten durch die Bauunternehmung Eduard Ast, Julius Chailly's Nachfolger durchgeführt. Der Bau wurde am 5. März beendet und am 23. März der Schlusscollaudierung unterzogen.

Arbeiten im Baulose V d.

Von diesem Bauloſe, welches den Canalbau in der Marxergasse, von der Bechardgasse bis zur Erdbergerlände, sowie die Herstellung des Überfallcanales und Nothauslasses an der Lände umfasst, wurde bereits im Jahre 1897 die Strecke Blattgasse—Donaucanal in Angriff genommen.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, den Nothauslass Sofienbrücke und die daselbst befindliche provisorische Ausmündung in den Donaucanal noch vor dem Eintritt höherer Wasserstände fertig zu stellen. Infolge niederer Wasserstände im Donaucanale und günstiger Witterungsverhältnisse war es möglich, mit Ende Februar die Mauerungsarbeiten an der Erdbergerlände zu Ende zu führen. Zu dieser Zeit war auch die ganze in Ausführung begriffene Strecke in der Marxergasse von der Blattgasse abwärts bis auf den circa 40 m langen Theil zwischen der Geologengasse und Rasumofskygasse fertiggestellt. Der Bau dieser letzterwähnten Strecke wurde am 12. März beendet.

Die Herstellung des Canales in der Marxergasse zwischen der Bechard- und Blattgasse war bisher durch den in der Trace des Canales gelegenen Vorbau des Sofienbades, sowie durch die Häuser Marxergasse Or.-Nr. 7, 9 und 11 gehindert.

Da das bezüglich dieser Häuser eingeleitete Enteignungsverfahren sich derart in die Länge zog, dass zu Ende des Jahres 1897 nicht einmal noch das Erkenntnis

über die im Verwaltungswege zu ermittelnde Entschädigung vorlag und überdies die von den Sachverständigen für die abzutretenden Grundflächen ermittelten Entschädigungsbeträge sehr ungünstige Resultate ergaben, hat sich die Gemeinde im Vollmachtsnamen und mit besonderer Genehmigung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien entschlossen, mit den Eigenthümern der genannten Realitäten wegen gänzlicher Einlösung derselben in Verhandlung zu treten.

Die Realitäten O.-Nr. 9 und 7 wurden bereits im Jahre 1897, die Realität Or.-Nr. 11 zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Jänner 1898 um den Betrag von 130.000 fl. erworben. Um den Bau des Hauptsammelcanales in dieser Strecke noch während der Zeit der niederen Wasserstandsverhältnisse im Donaucanale durchführen zu können, wurde mit den Mietparteien der genannten Häuser wegen Räumung ihrer Wohnungen zum Februartermine verhandelt.

Da diese Verhandlungen von einem günstigen Erfolge begleitet waren, konnte bereits am 14. Februar mit der Demolierung sämmtlicher Häuser begonnen werden; die Abtragung der Gassentracte wurde mit der größten Beschleunigung innerhalb drei Wochen durchgeführt.

Die Ausführung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Canalstrecke in der Marxergasse zwischen der Bechard- und Blattgasse wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. Jänner der Bauunternehmung Pittel & Brausewetter übertragen.

Der Bau wurde am 28. Februar nächst der Bechardgasse begonnen und konnte ungehindert fortgeführt werden, da inzwischen auch der Vorbau der Sofienbad-Realität abgetragen und die von demselben eingenommene Grundfläche der Commission für Verkehrsanlagen in Wien übergeben worden war. Die Arbeiten wurden mit der größten Beschleunigung durchgeführt und konnte bereits am 14. Mai die Canalstrecke zwischen dem rechten Wienflussufer und der provisorischen Ausmündung bei der Sofienbrücke der Benützung übergeben werden.

Die Schlusscollaudierung der Arbeiten im Baulose V d wurde am 14. Juni und 29. Juli vorgenommen.

Arbeiten im Baulose VI a.

Die Arbeiten in diesem Baulose, welche die Herstellung des Nebensammelcanales an der Weißgärberlände zwischen der Franzensbrücke und der Hinteren Zollamtsstraße umfassen, und deren Inangriffnahme bereits im Jahre 1897 mit Rücksicht auf die erforderliche Einlage von zwei 1·20 m weiten städtischen Gasrohrsträngen erfolgte, wurden zu Beginn des Berichtsjahres fortgesetzt und am 10. Februar vollendet. Bei deren Durchführung ergaben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten, da die Aushubssohle während der ganzen Bauzeit frei von Grundwasser war, und der überaus milde Winter 1897—1898 die ununterbrochene Fortsetzung der Bauarbeiten gestattete.

Die Schlusscollaudierung der 292·90 m langen Canalstrecke, von welcher im Jahre 1898 159·90 m mit einem Profile von 2·90 m Weite und 2·25 m Höhe zur Ausführung gebracht wurden, fand am 4. März statt.

Arbeiten im Baulose VI b.

Dieses Baulos umfasst den Nebensammelcanal an der Weißgärberlände von der Franzensbrücke bis zur Einmündung in die Überfallkammer des Hauptsammelcanales unterhalb der Sofienbrücke, sowie den Anschluss des rechtsseitigen Choleracanales an den Nebensammelcanal nächst dem Dampfschiffahrtsgebäude.

Das Project sammt Kostenanschlägen wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 4. August und von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien in der Vollversammlung vom 3. September 1898 genehmigt.

Zur Durchführung des Canalbaues wurden theils dauernd, theils vorübergehend im Privatbesitze befindliche Grundflächen benöthigt, und konnten mit den Grundeigenthümern ausnahmslos gütliche Vereinbarungen erzielt werden, so dass die Einleitung eines Enteignungsverfahrens entfiel. Bezüglich der dauernd benöthigten Grundflächen wurde seitens der betheiligten Grundeigenthümer der Commission für Verkehrsanlagen die Dienstbarkeit der Herstellung und Duldung des rechtsseitigen Hauptsammelcanales an ihren Grundflächen zugestanden.

Auf Grund der am 30. August durchgeführten Offertverhandlung wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 13. September die Erd- und Baumeisterarbeiten der Bauunternehmung H. Rella & Co., die Lieferung des Romancementes der Firma Josef Tichy, jene des Portland- beziehungsweise Schlackencementes je zur Hälfte der Firma Gebrüder Leube und der Königshofer Cementfabriks-Actiengesellschaft übertragen.

Mit der Lieferung der Thonwaren wurde die fürstlich Liechtenstein'sche Thonwaren- und Ziegelfabrik betraut.

Mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit der Gasrohrlegung im Anschlusse an den Bau der neuen Franzensbrücke und die voraussichtlich mit großem Zeitaufwande verbundenen Abbrechung des in die Baugrube fallenden alten Brückenmauerwerkes wurde zunächst mit dem Erdaushube an der Kreuzung der alten Franzensbrücke begonnen. Weiters wurde am 15. September die Strecke zwischen der Verbindungsbahnbrücke und dem Anschlusse an den Hauptsammelcanal an zwei Baustellen in Angriff genommen. Infolge der niederen Wässerstände, welche nur eine zeitweilige Anlegung von Handpumpen nothwendig machten, war der Arbeitsfortschritt ein sehr günstiger und konnten in einzelnen Bauwochen bis 1·20 m Canal fertig gestellt werden.

Das Canalgewölbe wurde aus Beton hergestellt, und konnte das bei dem Aushube gewonnene reine Sand- und Schottermateriale zur Betonbereitung verwendet werden.

Anfangs December wurde bereits die Kreuzung des Nebensammelcanales mit der Verbindungsbahnbrücke hergestellt, und die Ausführung der Canalstrecke zwischen der neuen Franzensbrücke und der Oberen Viaductgasse in Angriff genommen.

Mit Rücksicht auf den starken Wagenverkehr, die ungünstigen Niveauverhältnisse und den Bestand der Nothbrücke nächst der Franzensbrücke musste zunächst der Canal zwischen der Nothbrücke und der Oberen Viaductgasse fertig gestellt werden, und war erst dann die Möglichkeit gegeben, mit der 20 m langen Strecke Praterstraße—Franzensbrücke zu beginnen, welche zum Schlusse des Berichtsjahres sich noch in Ausführung befand.

Weiters erübrigt noch die Herstellung des Anschlusses des rechten Choleracanales und die Ausführung der Überfallskammer daselbst.

Von dem genehmigten Arbeitstermine von 120 Arbeitstagen wurden nur 81 Tage in Anspruch genommen und von der 1116·43 m betragenden Gesammtlänge dieses Bauloses 1064·73 m fertig gestellt.

Arbeiten im Bauloſe Xa.

Dasselbe umfasst die Herstellung des Hauptsammelcanales an der Erdbergerlände im III. Bezirke von km 10·4 bis km 10·09 mit dem Canalprofile XIII von 8·10 m lichter Breite und von 4·60 m lichter Höhe.

Die Herstellung dieser Canalstrecke war durch die Gasrohrlegungsarbeiten an der Erdbergerlände bedingt. In der Erdbergerlände werden nämlich ein 0·75 m und drei 1·26 m weite Gasrohrstränge des städt. Gaswerkes gelegt, welche auf eine Länge von circa 180 m entlang des Hauptunrathscanales führen und den letzteren nächst der behufs Überführung der Gasrohre über den Donaucanal zu erbauenden Brücke kreuzen. Auch kommen diese Rohre bei der geringen Breite der Ländestraße unmittelbar an das rechte Widerlager des Sammelcanales zu liegen.

Zum Zwecke der leichteren Durchführung des Canales unter Vermeidung von nachträglichen Beschädigungen der Gasleitung erschien es nothwendig, den Hauptsammelcanal daselbst noch vor Einlegung der 4 Gasrohrstränge herzustellen. Die Arbeiten mussten bis zum Frühjahre 1899 unbedingt zur Vollendung gelangen.

Das Baulos Xa bildet einen Theil jener Strecke des Hauptsammelcanales, für welche der wasserrechtliche Consens mit dem Erkenntnisse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1897 ertheilt worden war.

Bei Verfassung der Detailpläne musste auf die im Projecte für die Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen vorgesehene Anlage eines Schiffswendeplatzes an der Erdbergerlände und weiters auf die Verlegung der Schleppbahn der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft an der Erdbergerlände im III. Bezirke, welche zum Gaswerke der Imperial-Continental-Gasassociation führt, Rücksicht genommen werden. Das Project sammt Vorschlägen wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 25. Mai 1898 mit einer Kostensumme von 273.529 fl. 89 kr. genehmigt und erhielt die Zustimmung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien in ihrer Vollversammlung vom 27. Juni 1898.

Zur Durchführung dieses Projectes wurden mehrfache im Privatbesitze befindliche Grundstücke theils vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten, theils dauernd zur Anlage des Canales selbst in Anspruch genommen.

Mit einer Anzahl von Grundeigenthümern konnten gütliche Vereinbarungen erzielt werden; die der Josefa **Pschick** gehörige Realität E. Z. 326 wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. Juli 1898 um den Pauschalbetrag von 5000 fl. für die Commission für Verkehrsanlagen eingelöst. Dagegen war es nicht möglich, mit den Eigenthümern der Realität E. Z. 2264, 2265, 2266, 2721 und 2778, Julius **Pintsch**, und jener der Realität E. Z. 327, Elise **Matzig** und Alois **Oberstätter**, eine gütliche Vereinbarung zu erzielen, weshalb seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien bezüglich der von diesen Realitäten in Anspruch genommenen Grundflächen gemäß § 27 des Wasserrechtsgesetzes um die Einleitung des Enteignungsverfahrens angesucht werden musste. Die Verhandlung hierüber fand unter Leitung der k. k. n.-ö. Statthalterei am 5. August und 6. September statt, und wurde mit dem Erkenntnisse derselben vom 21. September 1898, Z. 85.161, auf die Enteignung der beanspruchten Flächen dieser Realitäten erkannt, indem unter Einem die im Verwaltungswege ermittelte Entschädigung ausgesprochen wurde.

Hinsichtlich der Realität E. Z. 327 wurde jedoch nachträglich das Enteignungsbegehren modificiert, und fand die neuerliche Verhandlung hierüber am 31. October statt, worauf bezüglich dieser Realität von der k. k. n.-ö Statthalterei am 27. November 1898, Z. 104.531, ein neuerliches Enteignungserkenntnis gefällt wurde. Gegen beide Erkenntnisse wurde seitens der Enteigneten die Berufung an das k. k. Ackerbau-Ministerium ergriffen, welcher jedoch keine Folge gegeben wurde.

Behufs Vergebung der Arbeiten und Lieferungen fand am 26. August 1898 eine Offertverhandlung statt, auf Grund welcher mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 7. September 1898 die Ausführung der Erd-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten der Bauunternehmung Pittel & Brausewetter, die Lieferung des Romancementes der Firma Josef Tichy, die des Portland- und Schlackencementes zu je einem Viertel an die Firma Gebrüder Leube und die Österr. Portlandcement-Fabriks-Actiengesellschaft und zur Hälfte an die Königshofer Cementfabriks-Actiengesellschaft übertragen wurde. Mit der Lieferung der Thonwaren wurde die fürstlich Liechtenstein'sche Thonwaren- und Ziegelfabriks-Niederlage und mit der Beistellung der Steinmetzarbeiten Josef Widi in Schrems betraut.

Dem Baue dieser Canalstrecke musste die Verlegung der vorerwähnten Schleppbahn zum Erdberger Gaswerk der Imperial-Continental-Gas-Association vorangehen. Dem bezüglichen Projecte der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde von der Gemeinde im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der Commission für Verkehrsanlagen zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 27. September 1898 zugestimmt, worauf der Gesellschaft nach anstandslos durchgeführter politischer Begehung des Projectes am 22. September der Consens für diese Geleiseumlegung seitens des k. k. Eisenbahn-Ministeriums ertheilt wurde. Nach Verlegung der Schleppbahn wurden die Bauarbeiten am 12. October zunächst von km 10·6 aufwärts an jener Strecke in Angriff genommen, entlang welcher die städt. Gasrohre bis zu ihrer Überführung über den Hauptsammelcanal gelegt werden sollen.

Da die Trace des Canales fast durchgehends in einen angeschütteten Arm des Donaucanales zu liegen kam, musste die Fundierung mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden, und ergab sich stellenweise die Nothwendigkeit einer Aushebung bis zu 3 m unter der normalen Aushubsohle, um auf tragfähigen Grund zu gelangen.

Auf diese Weise war trotz der anhaltend niederen Wasserstände im Donaucanale eine kräftige Wasserhaltung erforderlich, und mussten stellenweise zur Pölzung der Baugrube beiderseits Spundwände eingetrieben werden.

Außerdem wurden die Bauarbeiten durch alte Steinwürfe und Piloten und verschiedene Anlagen alter Uferschutzbauten wesentlich erschwert.

Infolge dieser ungünstigen Arbeitsverhältnisse konnte erst am 14. November mit der Betonierung der Widerlager und am 8. December mit der Einwölbung selbst begonnen werden. Zur Sicherung des Canalkörpers und der benachbarten Gasrohrstränge gegen den etwaigen Seitendruck der Bahnanlage wurde die Ausführung einer Stützmauer als nothwendig erkannt, deren Herstellung seitens der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft durch die Bauunternehmung Pittel & Brausewetter erfolgte.

Von der 500 m langen Strecke waren bis Schluss des Berichtsjahres 205 m in Angriff genommen, wovon 81 m bis zur Einwölbung gebracht wurden. Eine weitere Inangriffnahme der Bauarbeiten war nicht möglich, da bis zum Schlusse des Berichtsjahres mit Rücksicht auf den ergriffenen Instanzenzug die Commission für Verkehrsanlagen nicht in den Besitz der enteigneten Grundfläche der oberwähnten Realitäten eingewiesen werden konnte.

Die im Laufe der letzten Jahre eingetretenen bedeutenden Niederschläge haben zu der Erkenntnis geführt, dass die Hauptcanalstränge des Wiener Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die außerordentliche Verbauung des an der Peripherie befindlichen

Gemeindegebietes nicht mehr den an sie gestellten Forderungen entsprechen, und dass daher von der Gemeinde Wien für die nächste Zeit die Herstellung von Entlastungscanälen für diese Hauptcanalstränge in Erwägung gezogen werden muss.

Der Entlastungscanal für den in den Wienfluss-Sammelcanal einmündenden Ottakringerbachcanal befindet sich bereits in Ausführung. Ähnliche Verhältnisse wie bei diesem Bachcanale obwalten aber auch hinsichtlich des Währinger- und Alsbachcanales, welche gleichfalls dringend einer Entlastung bedürfen.

Nach eingehenden Studien soll behufs Entlastung des Alserbaches ein Entlastungscanal durch die Alserstraße über den Schottenring bis zum Kaiserbade mit der Einmündung in den rechtsseitigen Hauptsammelcanal, und weiters für den Währingerbach ein solcher Entlastungscanal durch die Sechsschimmelgasse, Liechtensteinstraße, Wagner- und Spittelauergasse, gleichfalls in den rechtsseitigen Hauptsammelcanal einmündend, geführt werden. Da nun der neuerbaute Sammelcanal selbstverständlich nicht imstande ist, die durch diese Entlastungscanäle zugeführten bedeutenden Niederschlagsmengen weiter zu leiten, muss im Falle der Ausführung dieser Entlastungscanäle für die Herstellung von Nothauslässen in den Donaucanal nächst den Einmündungen der Entlastungscanäle Vorsorge getroffen werden. Allerdings wären diese Nothauslässe erst mit dem Zeitpunkte der Herstellung der erwähnten Entlastungscanäle auszuführen. Da jedoch im Laufe dieses Jahres bereits mit dem Baue der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn begonnen werden wird und nach Vollendung dieser Stadtbahnlinie die Herstellung der Nothauslässe mit den größten Schwierigkeiten und mit Mehrkosten verbunden wäre, erschien es zweckmäßig, bereits gegenwärtig, also noch vor Durchführung des Stadtbahnbaues, die für die erwähnten Entlastungscanäle erforderlichen Nothauslässe zur Ausführung zu bringen. Seitens des Stadtbauamtes wurde demnach ein Detailproject für die Herstellung von Nothauslässen aus dem rechtsseitigen Hauptsammelcanale bei der Einmündung der Spittelauergasse in die Spittelauerlände und des Schottenringes in den Franz Josefs-Quai verfasst und in dieses Project weiters behufs Entlastung des Sammelcanales die Ausführung von zwei Nothauslässen an der Ausmündung der Berggasse in die Rossauerlände und auf den Morzinplatz aufgenommen, durch welch letztere eine den gesteigerten Bedürfnissen entsprechende Ausgestaltung des rechtsseitigen Hauptsammelcanales herbeigeführt werden soll.

Mit der Nothauslasskammer am Schottenring soll in der Trace des zukünftigen Entlastungscanales auch ein Schotterfang eingebaut werden, welcher den Zweck verfolgt, eine Verminderung der Räumungskosten hinsichtlich des Hauptsammelcanales herbeizuführen.

Schließlich wurde in das Project auch die Herstellung entsprechender Anschlüsse der Straßencanäle der Berg- und Postgasse, sowie des Schottenringcanales an den Sammelcanal aufgenommen, da die bezüglichen Arbeiten seinerzeit bei Anlage des Hauptsammelcanales, theils aus technischen Gründen, theils mit Rücksicht auf die Wasserstandsverhältnisse und die damals noch in Schwebe befindlich gewesene Frage der Situierung der Schleusen im Donaucanale nicht ausgeführt werden konnte.

Die Kosten dieses Projectes beziffern sich im ganzen mit 137.263 fl. Dieses, eine unerlässliche Ausgestaltung des großen Bauwerkes des rechtsseitigen Hauptsammelcanales bildende Project wurde seitens der Gemeinde mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. October 1898 genehmigt. Seitens der Commission für Verkehrsanlagen wurde sofort nach Übermittlung dieses Projectes bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um die

Ertheilung des wasserrechtlichen Consenses angesucht, worauf dasselbe am 25. November der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen worden ist.

Da mit Rücksicht auf den Bau der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn die Arbeiten unbedingt im Herbste in Angriff genommen werden mussten, um dieselben bis zum Frühjahre 1899 vollenden zu können, wurde noch vor Ertheilung des wasserrechtlichen Consenses die Sicherstellung der Arbeiten im Offertwege vorgenommen. Auf Grund der am 7. November durchgeführten Offertverhandlung wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 16. November die Erd- und Baumeisterarbeiten der Unternehmung Eduard Ast, die Lieferung des Romancementes der Firma Josef Widi und die des Portlandcementes je zur Hälfte der Perlmooser Actien-Gesellschaft und der Firma Josef Tichy übertragen. Mit der Lieferung der Klinkerziegel wurde die fürstlich Liechtenstein'sche Thonwaren- und Ziegelfabriks-Niederlage, mit den Steinmetzarbeiten wurden die Firmen Josef Prokop, Wilhelm Janisch und Josef Widi betraut.

Der Inangriffnahme der Bauarbeiten musste eine theilweise Verlegung der Tramwaygeleise an der Kreuzung des Schottenringes und am Morzinplatz vorangehen. Sonach wurden die Arbeiten am 22. November in Angriff genommen, und war bis zum Jahresschlusse ein beträchtlicher Theil des bedeutenden Erdaushubes ausgeführt.

Schließlich wird bezüglich des Baues der Hauptsammelcanäle noch bemerkt, dass infolge einer Änderung des Projectes für den Bau der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn der rechtsseitige Hauptsammelcanal an der Spittelauerlände auf eine Länge von 438 m verlegt und weiters eine Verbreiterung des Nothauslasses Alsbach vorgenommen werden musste. Die bezüglichen Arbeiten werden seitens der Bau-Direction für die Wiener Stadtbahn zur Ausführung gebracht.

In den Baulosen IV, V, VI und X wurden im Berichtsjahre hergestellt: 2094·51 m Hauptsammelcanal und Nebensammler an der Weißgärberlände, 52·16 m Nothauslässe und 37·04 m provisorische Canalausmündung bei der Sofienbrücke.

Weiters wurden behufs Erzielung entsprechender Anschlüsse an den Hauptsammelcanal namhafte Längen von Straßencanälen umgebaut und zahlreiche Wasserläufe ausgeführt.

Für die Herstellung dieser Arbeiten wurden im Berichtsjahre rund 89.350 Handlanger- und 16.250 Professionisten-, zusammen 105.600 Tagschichten verwendet.

An Erdmateriale wurden 71.410 m³ ausgehoben und theils mit Wägen verführt, theils wieder angeschüttet.

An Beton-Ziegel-Klinker- und Quadermauerwerk wurden 21.882 m³ hergestellt, wozu 456 m³ Quader, 867.500 Stück Mauer- und Gewölbeziegel, 175 700 Stück Klinker, 380 Metercentner Romancement und 39.060 Metercentner Schlacken- und Portlandcement geliefert wurden.

Über den Bau der Wienfluss-Sammelcanäle wurden die entsprechenden Daten bereits in dem Abschnitte „Wienflussregulierung" angeführt.

c) Anzahl und Gattungen der Canalbauten.

Im Jahre 1898 sind 88 Canal-Neubauten, 20 Canal-Umbauten und 2 Reconstructionen von bedeutendem Umfange zur Ausführung gekommen.

Aus der folgenden tabellarischen Zusammenstellung sind die im Berichtsjahre hergestellten Canäle nach Bezirken geordnet, deren Lage, Gefälle, Dimension, sowie das bei denselben verwendete Materiale zu ersehen.

Canalherstellungen im Jahre 1898.

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen in Metern: Länge	Innere Höhe	Innere Breite	Gefälle per mille
	a) Neubauten.					
	I. Bezirk.					
1	Rechter Hauptsammelcanal, Dominikanerbastei	Beton m. Klinkersohle u. Ziegelgewölbe	260.33	2.25	2.90	0.6
	Wienflussunterfahrung	Doppelprofil aus Beton m. Klinkersohle	79.00	1.70	2.90	0.6
	II. Bezirk.					
2	Vorgartenstraße, zwischen Reihe XIII. F. und XIII. C.	Beton	910.46	1.26	0.84	0.9
		„	69.69	1.10	0.80	10.0
3	Hillergasse und Schönngasse	„	111.60	1.10	0.80	1.8
4	Valeriestraße und Passrathgasse	„	173.98	1.26	0.84	10.0
			47.86	1.10	0.80	20.0
5	Rueppgasse, von Nr. 40 gegen Marinelligasse	„	23.09	1.10	0.80	10.0
6	Pasettigasse, von Nr. 101 bis Traisenstraße	„	289.92	1.26	0.84	3.0
7	Ausstellungsstraße und Roth'sche Gründe I. Theil	„	1243.34	1.26	0.84	1.4
		„	95.14	1.35	0.90	1.8
		„	43.00	1.05	0.60	10.0
		„	41.87	1.05	0.60	5.0
8	Othmargasse, zwischen der Klosterneuburgerstraße und Kluckygasse	„	60.65	1.10	0.80	19.0
9	Denisgasse, zwischen der Gerhardusgasse und Hirschvogelgasse	„	33.72	1.26	0.84	3.0
10	V. Radialstraße, zwischen der Klosterneuburgerstraße und Burghartgasse	„	170.06	1.26	0.84	1.9
11	Wintergasse, zwischen der Leipzigerstraße und Stromstraße	„	110.08	1.10	0.80	3.0
12	Leipzigerstraße, zwischen der Klosterneuburgerstraße und Burghartgasse	„	99.44	1.10	0.80	3.0
13	Große Mohrengasse, zwischen der Rothensterngasse und Blumauergasse	„	91.78	1.10	0.80	6.0
	III. Bezirk.					
14	Rechter Hauptsammelcanal unter der alten Verbindungsbahn	Beton m. Klinkersohle u. Ziegelgewölbe	27.70	2.90	4.20	0.8
	Rechter Hauptsammelcanal Marxergasse	„	421.85	2.90	4.20	0.6
	„ „ Erdbergerlände	„	81.00	4.50	7.48	0.4
	„ „ Nebensammler an der Weißgärberlände	„	1224.63	2.25	2.90	0.8

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Höhe	Innere Breite	Gefälle per mille
			in Metern			
15	Göllnergasse, zwischen der Haidinger- und Rüdengasse	Beton m. Klinkersohle u. Ziegelgewölbe	80.70	1.26	0.84	3.0
	IV. Bezirk.					
16	Gußhausstraße, zwischen der Technikerstraße und Alleegasse	Beton	153.38	1.26	0.84	13.0
17	Igel-, Seis- und Kolschitzkygasse	„	201.93	1.26	0.84	25.5
		„	72.28	1.26	0.84	8.0
		„	78.36	1.26	0.84	19.6
	V. Bezirk.					
18	Koflergasse, zwischen Schaller- und Wolfganggasse	Beton	39.40	1.26	0.84	8.5
19	Malfatti-, Flurschütz-, Neuwallgasse	„	78.20	1.26	0.84	32.1
20	Kohlgasse, zwischen Siebenbrunnen- u. Leitgebgasse	„	80.01	1.26	0.84	15.8
	VI. Bezirk.					
21	Entlastungscanal zum Ottakringerbachcanal am Getreidemarkt	Beton m. Klinkersohle	428.60	2.10	1.60	11.0
	VII. Bezirk.					
22	Kenyongasse, zwischen der Stoll- und Seidengasse	Beton	73.92	1.10	0.80	12.0
23	Verlängerte Lindengasse	„	70.50	1.10	0.80	10.0
	VIII. Bezirk.					
24	Innerer Gürtel, zwischen Josefstädterstraße und Florianigasse	Beton	106.28	1.10	0.80	10.0
	IX. Bezirk.					
25	Pulverthurmgasse, zwischen Sobiesky- und Lustkandlgasse	Beton	56.75	1.10	0.80	15.0
26	Löblichgasse, zwischen Sobiesky- und Lustkandlgasse	„	145.06	1.10	0.80	28.0
27	Währingerstraße, von der Lustkandlgasse aufwärts	„	72.70	1.26	0.84	20.0
28	Verlängerte Marktgasse	„	81.06	1.10	0.80	5.0
29	Fuchsthalergasse und Gürtel	„	35.00	1.05	0.60	60.0
	X. Bezirk.					
30	Braunspergen-, David- und Gasse „zur Spinnerin“ und Inzersdorferstraße	Beton	230.44	1.26	0.84	30.0
		„	75.00	1.26	0.84	5.0
		„	81.56	1.26	0.84	25.0
31	Katharinengasse	„	29.51	1.26	0.84	10.0
		„	168.17	1.26	0.84	13.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canal-dimensionen: Länge (in Metern)	Innere Höhe (in Metern)	Innere Breite (in Metern)	Gefälle per mille
32	Antonsplatz, zwischen der Inzersdorferstraße und Schröttergasse	Beton	188.80	1.26	0.84	23.0
33	Fernkorngasse, von Nr. 35b) zwischen der Hardtmuth- und Trostgasse	„	423.30	1.26	0.84	30.0
		„	122.00	1.26	0.84	33.0
		„	61.97	1.26	0.84	10.0
34	Erlachgasse, zwischen der Jagd- und Siccardsburggasse	„	33.00	1.26	0.84	10.0
53	Buchengasse	„	117.05	1.26	0.84	10.0
	XI. Bezirk.					
36	Remelkagasse, gegenüber Nr. 17 Geiselbergstraße	Beton	165.22	1.26	0.84	8.0
37	Drischützgasse	„	25.65	1.26	0.84	20.0
38	Niernbergergasse	„	46.80	1.10	0.80	5.0
	XII. Bezirk.					
39	Draschegasse	Beton m. Steinzeugsohle u. Klinker	38.02	1.26	0.84	3.5
	XIII. Bezirk.					
40	Gassen um die Cadettenschule in Breitensee					
	Hütteldorferstraße	Beton	538.96	1.26	0.84	11.0
		„	160.15	1.10	0.80	11.0
	Seitengasse V	„	111.10	1.10	0.80	23.0
	„ XIV	„	309.95	1.10	0.80	40.0
		„	39.54	1.10	0.80	15.0
	Spallartgasse	„	298.92	1.10	0.80	9.0
41	Fenzlgasse, zwischen der Gurk- und Reinlgasse	„	55.28	1.10	0.80	30.0
42	Hietzinger-Hauptstraße, zwischen der Elßner-		120.05	1.10	0.80	5.0
	und Leopold Müllergasse und Fichtnergasse	„	75.90	1.05	0.60	13.0
43	Hietzinger-Hauptstraße, von der Lainzerstraße bis Kopfgasse und Kirchmayergasse	„	381.71	1.05	0.60	5.0
44	Guldengasse und Baumgartenstraße	„	145.82	1.65	1.10	13.0
		„	8.90	1.26	0.84	33.0
		„	467·32	1.26	0.84	7.0
		„	9.55	1.05	0.60	40.0
45	Hütteldorferstraße, zwischen der Gusenleithner- und Pachmanngasse und Hernstorfferstraße	„	248.50	1.05	0.60	9.0
		„	83.82	1.05	0.60	48.0
	Matznergasse, von der Linzerstraße aufwärts	„	32.68	1.10	0.80	52.6
46	Hutten-, Herbst-, Enenkel-, Gablenzgasse und Straße III.	„	127.58	1.26	1.84	2.90

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Höhe	Innere Breite	Gefälle per mille
			in Metern			
	XIV. Bezirk.					
47	Beckmann-, Flach- und Meiselstraße	Beton	75.20	1.26	0.84	24.0
		"	481.52	1.26	0.84	42.00
		"	75.00	1.26	0.84	20.0
48	Sueßgasse, von der Märzstraße aufwärts. . . .	"	79.60	1.26	0.84	63.70
49	Selzergasse und Meiselstraße	"	66.09	1.26	0.84	10.0
		"	124.38	1.26	0.84	17.5
	XV. Bezirk.					
50	Pelzgasse, von C.-Nr. 19 bis Märzstraße . .	Beton	45.85	1.10	0.80	12.40
	XVI. Bezirk.					
51	Koppstraße, Parallelcanal zum Ottakringerbachcanal, Unterfahrung der Wr. Stadtbahn Gürtellinie	Beton mit Klinker	99.45	1.90	1.40	14.4
52	Koppstraße, Parallelcanal zum Ottakringerbachcanal, Unterfahrung der Wr. Stadtbahn Vorortelinie	"	88.22	1.80	1.20	11.0
53	Wurlitzergasse, zwischen der Seeböck- und Effingergasse	Beton	73.19	1.10	0.80	25.0
54	Gangelbauergasse, zwischen der Kopp- und Herbststraße	"	107.90	1.10	0.80	40.0
55	Hasnerstraße, zwischen der Hipp- und Brunnengasse	"	43.80	1.10	0.80	10.0
56	Roseggergasse und Koppstraße	"	94.50	1.10	0.80	6.2
57	Hasnerstraße, zwischen Nr. 115 und Sulmgasse .	"	48.17	1.10	0.80	3.0
58	Wattgasse, zwischen d. Thalia- u. Friedrich-Kaiserstraße	"	69.51	1.10	0.80	10.0
59	Koppstraße, zwischen der Lorenz-Mandl- und Maroltingergasse	"	55.10	1.10	0.80	16.0
60	Sandleithengasse, zwischen der Ottakringerstraße und Arnethgasse	"	52.66	1.10	0.80	10.0
61	Rückertgasse	"	33.30	1.10	0.80	10.0
62	Odoakergasse, zwischen Degen- und Arnethstraße	"	106.20	1.10	0.80	30.0
63	Thaliastraße und Stillfriedplatz	"	47.72	1.05	0.60	10.0
		"	46.22	1.10	0.80	10.0
64	Thalheimergasse und Koppstraße	"	145.51	1.10	0.80	45.30
		"	63.30	1.80	1.30	6.5
65	Anzengruberplatz	"	20.81	1.10	0.80	20.0
66	Nauseagasse und Arnethgasse und unbenannte Gasse	"	20.00	1.26	0.84	2.0
		"	113.10	1.26	0.84	30.0
		"	162.85	1.26	0.84	15.0
67	Lambertgasse	"	24.00	1.10	0.80	10.0
	XVII. Bezirk.					
68	Güpferlinggasse—Dornbacherstraße . . .	"	793.92	1.10	0.80	20.0
		"	32.70	1.05	0.60	42.0
		"	30.98	1.05	0.60	110.0

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge in Metern	Innere Höhe in Metern	Innere Breite in Metern	Gefälle per mille
69	Promenadegasse, von Nr. 1 bis Knollgasse . .	Beton	331.22	1.05	0.80	5.0
		„	22.00	1.05	0.80	80.0
70	Lasengasse	„	30.04	1.05	0.60	10.0
71	Wattgasse, zwischen der Paletz- und Albrechtkreitgasse	„	11.89	1.10	0.80	20.0
	XVIII. Bezirk.					
72	Dittesgasse, zwischen Gentz- und Haizingergasse .	Beton	78.00	1.10	0.80	70.88
73	Verlängerte Rieglergasse	„	154.72	1.10	0.80	29.2
74	Hofstattgasse, zwischen der Cottage- und Dittesgasse	„	51.00	1.10	0.80	20.0
75	Schallgasse	„	80.72	1.10	0.80	5.0
76	Gersthoferstraße	„	130.07	1.10	0.80	4.3
77	Witthauergasse, zwischen der Bastien- und Höhnegasse (Bischof Faberplatz)	„	73.00	1.10	0.80	20.0
78	Ferrogasse, zwischen der Alsegger- und Witthauergasse	„	57.45	1.10	0.80	5.0
	XIX. Bezirk.					
79	Paradiesgasse, O.-Nr. 22 bis zur Silbergasse .	Beton	78.96	1.10	0.80	6.2
		„	77.40	1.10	0.80	17.0
80	Verlängerte Hochschulstraße, zwischen der Hasenauer- und Colloredogasse	„	92.47	1.10	0.80	30.0
81	Türkenschanzstraße, zwischen der Hasenauer- und Sternwartstraße	„	143.50	1.10	0.80	4.0
82	Colloredogasse, von O.-Nr. 29 bis Hochschulstraße	„	125.50	1.10	0.80	64.0
83	Iglaseegasse, zwischen der Silbergasse und Grinzinger-Allee	„	323.57	1.26	0.84	10.9
84	Rudelmayergasse	„	11.85	1.10	0.80	1.0
		„	73.05	1.10	0.80	89.0
85	Hochschulstraße	„	170.51	1.10	0.80	6.84
86	Diemgasse	„	55.00	0.80	1.10	9.68
	Summe der Neubauten .	.	18978.13	.	.	.
	b. Umbauten.					
	I. Bezirk.					
87	Wipplingerstraße—Schwertgasse und Marienstiege	Beton	42.80	1.26	0.84	36.8
		„	43.62	1.26	0.84	14.0
		„	36.10	1.26	0.84	32.0
	III. Bezirk.					
88	Invalidenstraße und Ungargasse . . .	Beton	363.55	1.50	1.00	5.0
		„	148.10	1.26	0.84	26.3

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge (in Metern)	Innere Höhe (in Metern)	Innere Breite (in Metern)	Gefälle per mille
	IV. Bezirk.					
89	Blechthurmgasse, zwischen der Matzleinsdorferstraße—Zeisgasse	Beton	230.75	1.26	0.84	22.0
	XII. Bezirk.					
90	Meidlinger Hauptstraße, Reschgasse, Wertheimsteingasse	Steinzeugsohle u. Klinker	259.10	1.35	0.90	10.0
		„	99.15	1.26	0.84	36.0
		Beton	3.00	1.26	0.84	Rutsche
		„	100.95	1.26	0.84	10.0
		„	73.40	1.10	0.80	10.0
91	Mandlgasse, zwischen der Niederhof- und Krichbaumgasse	„	126.00	1.26	0.84	30.0
		„	89.77	1.26	0.84	20.0
	XIV. Bezirk.					
92	Ullmannstraße, von Nr. 10 bis Pfeiffergasse	„	71.29	1.10	0.80	31.5
	XVI. Bezirk.					
93	Deinhartsteingasse, zwischen der Friedrich Kaisergasse und Abelegasse	„	40.20	1.10	0.80	10.0
94	Dampfbadgasse, zwischen der Grüllmeier- und Friedrich Kaisergasse	„	33.00	1.10	0.80	10.0
95	Lambertgasse	„	118.30	1.10	0.80	10.0
96	Grundsteingasse	„	124.40	1.26	0.84	1.5
			19.40	1.10	0.80	1.5
	XVII. Bezirk.					
97	Calvarienberggasse—Ottakringerstraße	„	547.20	1.10	0.80	8.8
98	Lobenhauergasse und Klopstockgasse	„	103.45	1.10	0.80	20.0
		„	77.44	1.10	0.80	10.0
99	Lobenhauergasse, zwischen der Klopstockgasse und Kulmgasse	„	40.51	1.10	0.80	20.0
100	Pezzlgasse, zwischen der Hormayer- u. Kastnergasse	„	40.00	1.10	0.80	10.0
101	Gschwandnergasse	„	71.76	1.10	0.80	12.0
102	Veronikagasse	„	214.67	1.10	0.80	36.0
		„	218.55	1.10	0.80	20.0
103	Hernalser Hauptstraße	„	34.76	1.10	0.80	17.00
		„	120.49	1.10	0.80	12.50
	XVIII. Bezirk.					
104	Hockegasse, zwischen der Alsegger- und Witthauergasse	„	36.10	1.05	0.60	20.0
	Summe der Umbauten		3527.31	—	—	—

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen Länge	Innere Höhe	Innere Breite	Gefälle per mille
			in Metern			
	c) Mit Umbauten verbundene Neubauten.					
	VII. Bezirk.					
105	Entlastungscanal zum Ottakringerbachcanal: Museumstraße und Neustiftgasse (Neubau 440·20 m) .	Beton m. Klinkersohle	589.30	2.10	1.60	11.0
	XVI. Bezirk.					
106	Neumayergasse—Hafnerstraße	Beton	45.12	1.10	0.80	20.0
	(Neubau 119.16 m)		109.04	1.10	0.80	25.0
	Summe der mit Umbauten verbundenen Neubauten davon Neubau 559·36 m		743.46	—	—	—
	d) Reconstructionen von bedeutendem Umfange.					
	VI. Bezirk.					
107	Magdalenenstraße, Choleracanal zwischen Hoher Steig und Wäschergasse. Reconstruction der Sohle	Ziegel mit Unterbeton	141.68	—		—
	XIII. Bezirk.					
108	Hollergasse, zwischen der Schwender- und Sechshauser Hauptstraße. Reconstruction der Sohle . .	Sohle mit Klinker	436.48	—	—	—
	Summe der Reconstructionen von bedeutendem Umfange		578.80	—	—	—

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass im Jahre 1898 Canal-Neubauten in einer Länge von 19.537·49 m, Canal-Umbauten in einer Länge von 3711·41 m Canalreconstructionen in einer Länge von 578·48 m hergestellt wurden.

Die Länge der Hauptcanäle betrug am Ende des Jahres 1898 592·47 km, jene der Hauscanäle 933·80 km (darunter 339·47 km Rohrleitungen).

Die Auslagen für den Bau und die Erhaltung der Canäle betrugen 721.525 fl. 39 kr.; hievon entfallen auf: Neubauten 507·726 fl. 35 kr., Umbauten 119.532 fl. 95 kr., die Erhaltung 94.266 fl. 9 kr. In diesen Beträgen sind jedoch die Kosten des Baues der Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales nicht enthalten.

B. Canalräumung und Unrathabfuhr.

Die Canalräumung erfolgte im Jahre 1898 in allen Bezirken nach den geltenden Vorschriften und Verträgen. Die Räumung des Alsbaches, vom Zimmermannsplatze bis zum Donaucanal im IX. Bezirke, welche zugleich mit jener der anderen Straßencanäle des IX. Bezirkes erfolgte, wurde aus dem Canaltableau dieses Bezirkes ausgeschieden und als besonderes Object mit Stadtrathbeschluss vom 12. October 1898 dem Contrahenten Josef Hottwagner gegen eine Entlohnung von 2 fl. pro Mann und Nacht und 7 fl. 80 kr. pro Pferdepaar und Nacht bis 30. Juni 1899 übertragen.

Die Bemessung der Gebüren für die Räumung der Hauscanäle erfolgte im Jahre 1898 nach der mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. October 1896 festgesetzten Repartitionsscala, welche auch im Jahre 1897 in Geltung stand.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. December 1898 ist die Repartition der Canalräumungsgebüren für die Jahre 1899 und 1900 nach einer Scala genehmigt worden, in welcher die Gebür für Rohrleitungen bloß zwei Drittel der Gebür für schliefbare Hauscanäle beträgt. Gleichzeitig wurde bestimmt:

1. Die Eigenthümer jener Häuser, in welchen sich nebst dem Hauscanale auch noch Senkgruben befinden, haben für die Räumung der Canäle die scalamäßige Gebür und für die Räumung der Senkgruben einen Vergütungsbeitrag zu entrichten, welcher nach der Zahl der wirklich vorgenommenen Räumungen und nach der mit Zugrundelegung des für die einmalige Räumung commissionell ermittelten Vergütungsbeitrages jeweilig sich ergebenden Höhe berechnet wird.

2. Für jene Häuser, welche ein höheres Zinserträgnis, als der höchste Ansatz der Scala ist, abwerfen, wird die Canalräumungsgebür im Einschätzungswege bemessen, wobei nach dem mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Juni 1887, genehmigten Normale vorzugehen ist.

3. Für solche Häuser, in denen Rohrleitungen und schliefbare Hauscanäle vorkommen, ist die Gebür nach der Scala für Hauscanäle zu entrichten.

Der Magistrat hat am 12. December 1898, Z. 190.375, eine Kundmachung über die Bemessung der Canal- und Senkgrubenräumungsgebüren erlassen. Die unvermutheten Revisionen der Canalräumung durch den Canal-Oberaufseher, sowie die Superrevisionen der Canalräumung durch Aufseher aus fremden Bezirken sind auch im Berichtsjahre vorgenommen worden.

Die Verschiffung des Canalanshubes, für welche der Contract mit Ende 1897 abgelaufen war, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 6. October 1897 auf Grundlage der bisher geltenden Bedingnisse für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 30. Juni 1899 sichergestellt und beträgt die Vergütung per Schiff und Fahrt 24 fl. 25 kr.

Für dieselbe Zeitdauer sind mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Juni 1898 auch die Regiearbeiten genehmigt worden, welche zur Entleerung des Unrathsaushubes in den Donaustrom für die Dauer der Einstellung des Schiffahrtsverkehres im Wiener Donaucanale zur Winterszeit erforderlich sind.

Die Menge des zur Abfuhr gelangten Canalaushubes wurde pro 1898 mit 9368 m^3, das sind im Tagesdurchschnitte 25·7 m^3 ausgewiesen.

Die auf Grund der Canallänge mit Rücksicht auf die Anzahl der jährlich vorgenommenen Räumungen berechnete Räumungslänge der Hauptcanäle betrug Ende 1898: 3638·31 km; Senkgruben waren 6053 vorhanden.

Die Kosten für die Canal- und Senkgrubenräumung betrugen im Berichtsjahre 417.882 fl. 53 kr.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

Die der Gemeinde Wien gehörigen Wälder, welche eine Gesammtfläche von 267·728 Hektar umfassen, bestehen aus unzusammenhängenden Complexen, deren Haupttheile der Ober-St.-Veiterwald, der Hütteldorferwald, der Ottakringer- und Dornbacherwald, der Pötzleinsdorferwald und der Ober-Sieveringerwald sind.

Das Erträgnis aus dem Erlöse für Brennholz aus dem Hütteldorferwalde belief sich im Jahre 1898 auf 425 fl. 60 kr., der Wert des aus dem Ottakringerwalde zur Armenbetheilung abgegebene Brennholz auf 1349 fl. 30 kr. Da in diesem Jahre auch das aus dem Ottakringerwalde von der Schlägerung 1896/97 stammende Holz um den Betrag von 1027 fl. 46 kr. verkauft und für forstliche Nebennutzungen 80 fl. eingenommen wurden, ergibt sich im Berichtsjahre aus dem Forstbesitz eine Gesammteinnahme von 2882 fl. 36 kr.

Die Auslagen für die Holzgewinnung, für die Besoldung des Forstaufsichtspersonales und für sonstige Ergebnisse beliefen sich auf 1197 fl. 58 kr. Es resultiert sohin im Jahre 1898 ein Reinertrag von 1684 fl. 78 kr. Auch bei der Bewirtschaftung der Gemeindewälder wird in erster Linie auf die Erhaltung der Wälder und nicht auf Erzielung von Erträgnis gesehen.

B. Gartenanlagen.

Im Berichtsjahre wurden mehrere neue Gartenanlagen und sonstige Anpflanzungen hergestellt, beziehungsweise die im Jahre 1897 begonnenen Gartenanlagen und Anpflanzungen vollendet. Auch wurden mehrere Anlagen regeneriert. In dieser Beziehung sind die folgenden Herstellungen erwähnenswert.

I. Bezirk.

Im Stadtparke und im Rathhausparke wurden drei mit Unkraut bereits stark besetzte Wiesen mit dem Kostenaufwande von 1500 fl. einer Regenerierung unterzogen.

Auf der Ringstraße und zwar auf dem Schotten-, Franzens- und Parkring wurden zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 9. September 1898 Cunetten zur Förderung des Wachsthumes der Alleebäume hergestellt und wurde für diese Herstellung ein Betrag von 4184 fl. 50 kr. verausgabt. Gleichzeitig wurden auf der Ring- und Lastenstraße 21 Bäume als Ersatz für abgestorbene Bäume gepflanzt. Die Kosten dieser Nachpflanzung beliefen sich auf 107 fl. 50 kr.

Im Rathhauspark wurde zur Erinnerung an das fünfzigjährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers eine Jubiläumslinde gepflanzt. Der Baum ist eine schöne Silberlinde. Dieselbe wurde mit einem modernen eisernen Gitter umfriedet und in dessen Umfang ein Gedenkstein aus Granit versetzt, welcher folgende Inschrift trägt:

„Kaiser-Jubiläums-Linde, 2. December 1898.“

Die Kosten dieser Herstellung beliefen sich auf 377 fl.

Von den in städtischen Gartenanlagen befindlichen baulichen Objecten verursachte die Instandhaltung des Cursalons im Stadtparke größere Kosten. In diesem Gebäude wurden sämmtliche Innenräume vollkommen restauriert und mehrere Umgestaltungen vorgenommen. Die Kosten dieser Restaurierung betrugen 9880 fl. 50 kr., zu welchem Betrag der Pächter des Cursalons einen Beitrag von 1000 fl. leistete.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Stadtrath in seiner Sitzung vom 19. April 1898 beschlossen hat, dass vom Magistrate 200 Erlaubniskarten pro Jahr zum Befahren des Stadtparkes mit Kinderwägen ausgegeben werden dürfen. Diese Erlaubnis bezieht sich jedoch nur auf den Theil des Stadtparkes, welcher von der Karolinenbrücke, dem Ausgange zur Liebenberggasse und der Wollzeile begrenzt ist. Mit den Kinderwägen darf nur beim Schubert-, beim Jelinka-Monumente oder bei dem eisernen Pavillon Aufstellung genommen werden.

Die bis dahin nicht festgesetzte Zahl der zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. October 1880 für das Befahren des Rathhausparkes mit Kinderwägen auszugebenden Erlaubniskarten wurde mit 80 Stück pro Jahr festgesetzt.

II. Bezirk.

Im neuen städtischen Reservegarten im k. k. Prater wurden einige kleine Vollendungsarbeiten ausgeführt und ein großer holzerner Schupfen zur Unterbringung der Baumtransportwägen aufgestellt.

Die Kosten dieser Herstellung beliefen sich einschließlich der Kosten für das Ab- und Wiederaufmontieren der bezeichneten Wägen und für den Transport derselben auf 684 fl. 50 kr.

Seitens des Bezirksvorstehers des II. Bezirkes wurden in der Brigittenau, der Donaustadt und in Kaisermühlen die in früheren Jahren begonnenen Baumpflanzungen, für welche pro 1898 ein Betrag von 2500 fl. bewilligt worden war, fortgesetzt.

Anlässlich der Jubiläumsausstellung wurde bei dem Pavillon der Stadt Wien auf dem Ausstellungsplatze im k. k. Prater eine decorative Gartenanlage um den Kostenbetrag von 2570 fl. ausgeführt.

III. Bezirk.

Im Kinderparke sind anläßlich des Baues der Stadtbahn und der Ausführung der Wienflussregulierungsarbeiten wesentliche Umgestaltungen nothwendig geworden. Während der Ausführung dieser Arbeiten musste ein großer Theil dieser Parkanlage der öffentlichen Benützung entzogen werden, weil derselbe zur Hinterlegung der ausgehobenen Erdmassen verwendet werden musste.

Die Wiederinstandsetzung des Kinderparkes wird voraussichtlich im Jahre 1900 erfolgen.

IV. Bezirk.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 28. Juli 1899 wurde das Project für die Herstellung einer großen Parkanlage auf dem laut Verfügung des landesfürstlichen Commissärs vom 25. Februar 1896 erworbenen Areale von 15.686 m² zwischen der Seis-, Blechthurm-, Schelleingasse und Schönburgstraße mit dem beiläufigen Kostenbetrage von 26.700 fl. genehmigt. In der Parkanlage soll ein Eislaufplatz und ein Jugendspielplatz im Ausmaße von 2000 m² angelegt, ferner soll daselbst eine Bedürfnisanstalt und eine als Garderobe für den Eislaufplatz zu benützende Hütte, welche auch zur Aufbewahrung von Werkzeugen zu dienen hat, sowie ein Auslaufbrunnen hergestellt werden.

Die Herstellung dieser Parkanlage wurde im Jahre 1898 begonnen. Dieselbe wird im Jahre 1899 fortgesetzt werden und soll bis zum 30. April 1900 vollendet sein.

Mit dem Beschluss vom 12. Juli 1898 hat der Stadtrath gestattet, dass auf die Dauer des Bedarfes der an der Seite gegen die Wiedener Hauptstraße zwischen dem Hoffmann'schen Pavillon und der protestantischen Schule gelegene Theil des Resselparkes zu Marktzwecken verwendet werden kann.

V. Bezirk.

Die ziemlich verwahrloste Gartenanlage auf dem Einsiedlerplatze wurde in ausgiebiger Weise regeneriert und in derselben eine große Anzahl von neuen Gehölzen gepflanzt. Die Kosten dieser Regenerierung betrugen 2350 fl.

Seitens des Bezirksvorstehers wurde über eingeholte Ermächtigung des Stadtrathes diese Gartenanlage mit einem lebenden Zaun und mit einem hölzernen Stakettengitter umfriedet, welches aus den anlässlich der Arbeiten für die Wienflussregulierung verfügbar gewordenen Stakettengittern der Gartenanlangen am Wienflussufer hergestellt wurde.

VI. Bezirk.

Bei der Gartenanlage vor dem ehemaligen Eszterházy-Palais wurde ein lebender Zaun mit einem Kostenaufwande von 262 fl. errichtet.

VII. Bezirk.

In diesem Bezirke wurde auf dem rückwärtigen Theile der Realität Kaiserstraße Nr. 102 eine Gartenanlage mit einem Kostenaufwande von 1900 fl. hergestellt.

IX. Bezirk.

Auf dem Althanplatze wurde im Berichtsjahre zwischen der Rothen-Löwen- und der Hahngasse eine kleine, bereits mit Stadtrathsbeschluss vom 5. October 1897 genehmigte Baumpflanzung um den Kostenbetrag von 363 fl. hergestellt.

XI. Bezirk.

Über Ermächtigung durch den Stadtrath wurde seitens des Bezirksvorstehers in der Sedlitzkygasse zwischen der Grill- und Greifgasse einerseits und zwischen der Dreischulz- und Hauffgasse andererseits eine Allee, bestehend aus 96 Bäumen (Eschenahorn) angepflanzt.

An dieser Stelle sollen auch die, die städtische Baumschule in Albern betreffenden Daten angeführt werden.

In dieser Baumschule sind die zur Instandhaltung der Wohngebäude, Glashäuser-Heizanlagen und Einfriedungen nothwendig gewesenen Reparaturen, beziehungsweise Erneuerungen ausgeführt worden.

Die Übersiedlung der Bestände der alten Baumschule auf dem Centralfriedhofe in die neue Baumschule in Albern, die bereits im Jahre 1897 begonnen hatte, wurde fortgesetzt und hiefür ein Betrag von 1924 fl. verausgabt.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 27. Mai 1898 wurde dem ehemaligen Eigenthümer und provisorischen Leiter der städt. Baumschule in Albern, Conrad Rosenthal, vierteljährig gekündigt. Die Leitung der Geschäfte dieser Baumschule wurde vom 1. September 1898 angefangen provisorisch dem städt. Baumschulgärtner Friedrich Ortmann bis auf weiteres unter Belassung seines bisherigen Wochenlohnes, ferner gegen eine monatliche Remuneration von 20 fl. und gegen Zuweisung eines Theiles der im I. Stocke des Hauses C.-Nr. 39 in Albern gelegenen Wohnung als Naturalwohnung nebst freier Beheizung übertragen.

Auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 1. Juli 1898 wurden die der Gemeinde Albern gehörigen Cat.-Parcellen 94/3 und 98/2, Grundbuch Albern, Einl.-Z. 54, im Ausmaße von 942 und 84 m², ferner von der derselben gehörigen Cat.-Parcelle 92, Grundbuch Albern, der an die Cat.-Parcelle 94/3 angrenzende Theil im Ausmaße von 240 m², endlich die Cat.-Parcellen 95, 97/1 und 97/2, inneliegend in der Landtafel sub Einl.-Z. 710 als Eigenthum des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau, welches jedoch von der Gemeinde Albern bestritten wird, im Ausmaße von 61 m², 726 m² und 28 m² auf die Dauer von fünf Jahren zum Zwecke des Betriebes der städtischen Baumschule um den jährlichen Pachtschilling von 8 Kreuzer per Quadratklafter gegen seinerzeitige Rückerstattung der für die Parcellen 95, 97/1 und 97/2 bezahlten Pachtschillingsbeträge im Falle der Feststellung des Eigenthumsrechtes des Fondsgutes Ebersdorf an diesen Parcellen für die Zwecke der städtischen Baumschule in Albern in Bestand genommen.

Bei Festsetzung des aus den eigenen Geldern der Gemeinde an den Wiener allgemeinen Versorgungsfond zu zahlenden Jahreszinses für die von diesem Fonde angekaufte städtische Baumschule in Albern wurden am 9. September 1898 vom Gemeinderathe folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Gemeinde Wien zahlt für die Rosenthal'schen Gründe in Albern und Schwechat vom 21. Juli 1897 an einen Jahrespachtzins von 5376 fl. in vierteljährigen, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jeden Jahres fälligen Raten von je 1344 fl. aus den eigenen Geldern an den Wiener allgemeinen Versorgungsfond.

2. Die Gemeinde Wien zahlt ferner an den Wiener allgemeinen Versorgungsfond für die Pachtung der Parcellen Mannswörth Nr. I und II in verfallenen Vierteljahrsraten von je 90 fl. 19 kr. den Jahrespachtschilling von 360 fl. 76 kr.

3. Die Gemeinde Wien hat für die Kosten der Gebäudeerhaltung und für die Rauchfangkehrerkosten aufzukommen.

4. Der Pachtschilling ist alle sechs Jahre einer Revision zu unterziehen."

Ferner wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1898 die Abräumung des bisher in die städtische Baumschule in Albern einbezogen gewesenen Barbarafeldes von den Baumschulobjecten genehmigt und dieser Grund dem allgemeinen Versorgungsfonde behufs anderweitiger Verwendung zur Verfügung gestellt.

Im Berichtsjahre wurde der Verkauf der überflüssigen Gehölze aus der städtischen Baumschule in Albern fortgesetzt und hiefür der Betrag von 5917 fl. 82 kr. eingenommen.

XII. Bezirk.

Die kleine Gartenanlage bei der Einmündung der Draschegasse und der Breitenfurtherstraße wurde zu Ende geführt. Die restlichen Kosten betrugen 347 fl.

XIII. Bezirk.

Auf dem Platze vor der neuen Breitenseer Pfarrkirche St. Laurentius wurde eine Baumpflanzung mit einem Kostenaufwande von 1792 fl. 50 kr. hergestellt.

XVI. Bezirk.

Auf dem Stephanieplatze wurde um die neue Ottakringer Pfarrkirche eine größere Gartenanlage hergestellt und dieselbe mit einem eisernen Einfriedungsgitter umfriedet. Die Kosten der gärtnerischen Herstellung betrugen 3588 fl., die des eisernen Einfriedungsgitters 568 fl.

XVII. Bezirk.

Die im Jahre 1897 begonnene Anpflanzung einer Allee auf der Alszeile, zwischen dem Dornbacher Friedhofe und der Dornbacherstraße, wurde um den restlichen Kostenbetrag von 1092 fl. 50 kr. vollendet.

Ebenso wurde die im Jahre 1897 begonnene Gartenanlage auf dem Elterleinplatze mit einem restlichen Kostenaufwande von 64 fl. 50 kr. zu Ende geführt.

XVIII. Bezirk.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 16. Juni 1898 wurde die Ausgestaltung der auf einem Theile der Area der ehemaligen Zwangsarbeitsanstalt an der Schopenhauerstraße bestehenden Gartenanlage genehmigt und hiefür ein Betrag von 7200 fl. bewilligt. Ferner wurde bestimmt, dass der an der Schopenhauerstraße gelegene Theil der Gartenanlage mit einem eisernen Gitter abzufrieden ist.

Die Herstellung dieser Anlage wurde in Angriff genommen und für dieselbe während des Jahres 1898 ein Betrag von 1688 fl. verausgabt.

Die im Jahre 1896 begonnene und im Jahre 1897 fortgeführte Gartenanlage vor dem Gersthofer Friedhofe wurde vollendet. Die hiefür im Jahre 1898 bestrittenen Kosten betragen 1923 fl. 50 kr.

Bei der Stadtbahnhaltestelle „Währingerstraße" wurde auf der Gürtelstraße eine Baumpflanzung mit einem Kostenaufwande von 882 fl. hergestellt.

Im Laufe des Jahres 1898 wurden aus den städtischen Baumschulen auf dem Centralfriedhofe und in Albern Bäume und Gesträuche im Werte von 11.226 fl. 75 kr. für städtische Gartenzwecke abgegeben.

Wie alljährlich wurden für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen, welche den Bezirksvorstehern unterstehen, Bäume, welche in den gewünschten Maßen oder Gattungen in den städtischen Baumschulen nicht vorhanden waren, angekauft, und zwar wurden im Jahre 1898 zu diesem Zwecke 254 Bäume um den Betrag von 420 fl. aus fremden Baumschulen angekauft.

Der Inventarswert der Bäume und Gesträuche betrug am Schlusse des Jahres 1898 in der städtischen Baumschule auf dem Centralfriedhofe 9070 fl. 80 kr., in der städtischen Baumschule in Albern 40.549 fl. 72 kr., zusammen 49.620 fl. 52 kr.

Im Berichtsjahre wurden 227 Gartenbänke nach dem Muster der Ringstraßenbänke in den städtischen Anlagen verschiedener Bezirke aufgestellt. Eine Gartenbank kostete 18 fl. 80 kr.

Als Aufstreusand für die dem Stadtgarten-Inspectorate unterstehenden Gartenanlagen während der Winterszeit wurden 245 m^3 Felixdorfer Quarzsand und 300 m^3 Kaltenleutgebner Sand, zusammen 545 m^3 um den Betrag von 2705 fl. angekauft.

Das Gesammtausmaß der der Gemeinde gehörigen öffentlichen Gartenanlagen bezifferte sich nach dem Stande am Ende der Berichtsperiode mit 729.573 m^2, das Ausmaß der von der Gemeinde erhaltenen öffentlichen Gartenanlagen mit 838.817 m^2.

Der Aufwand für die currente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Alleen betrug im Berichtsjahre 171.007 fl. 40 kr., die Auslage für die Herstellung neuer Gartenanlagen 29.381 fl. 17 kr.

XIV. Monumente.

Im Jahre 1898 wurde im Stadtparke, in welchem sich bereits mehrere Monumente befinden, dem berühmten Maler Hans Makart ein Denkmal gesetzt.

Der Schöpfer dieses aus weißem Marmor ausgeführten Denkmals ist Viktor Tilgner. Auf hohem einfachen Marmorsockel steht die überlebensgroße Figur des Malers; er stützt die eine Hand auf einen Stuhl. Die Figur ist in dem prunkvollen historischen Costüm dargestellt, das Makart bei dem aus Anlass der fünfundzwanzigsten Gedenkfeier der Vermählung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin veranstalteten großen Festzuge trug. (Siehe die Abbildung.)

Die Enthüllung des Denkmals und dessen Übergabe in die Obhut der Gemeinde durch das zur Errichtung desselben gebildete Comités fand am 13. Juni 1898 statt.

Vor dem Deutschen Volkstheater auf der Böschung vor der Auffahrtsrampe zum Haupteingange wurde dem Dichter Ferdinand Raimund ein Denkmal errichtet.

Dasselbe ist vom Bildhauer Franz Vogl in weißem Marmor ausgeführt und stellt den Dichter auf einer Ruhebank sitzend dar. Hinter ihm, an einen Felsblock gelehnt, steht eine Frauengestalt mit Libellenflügeln, die Phantasie darstellend, die sich dem Dichter zuneigt. (Siehe die Abbildung.)

Die architektonischen Theile des Denkmals sind aus Sterzinger Marmor hergestellt; für die figuralen Theile hat der Künstler Laaser Marmor verwendet. Das Denkmal wurde am 1. Juni 1898 feierlichst enthüllt.

Anlässlich der Enthüllungsfeier, welche in Anwesenheit Sr. kaiserlichen Hoheit des Erherzogs Otto stattfand, waren der Platz rings um das Denkmal sowie die anschließenden Straßen festlich decoriert. Die Kosten dieser Decoration beliefen sich auf 700 fl. —

Ferner wurde die Restaurierung der im neuen Rathhause aufbewahrten Original-Bleifiguren des Raphael Donner-Brunnens begonnen. Die näheren Angaben über diese Restaurierung sind in der Besprechung über das neue Rathhaus enthalten. —

Für die Errichtung eines Bruckner-Denkmales im Stadtparke wurde ein Betrag von 5500 fl. gewidmet und der Standplatz für dieses Denkmal bestimmt. Es wurde nämlich principiell genehmigt, dass das Denkmal des Tonkünstlers Anton Bruckner

im Stadtparke, und zwar an dem Wege, welcher vom Eisenpavillon entlang dem Wienflusse zur Stubenthorbrücke führt, aufgestellt werde. Die Aufstellung dieses Denkmals soll im Jahre 1899 erfolgen. —

Endlich wurde dem Comité zur Errichtung eines Denkmals für den Maler Hans Canon die Bewilligung ertheilt, das vom Professor Rudolf Weyr auszuführende Canon-Denkmal an der Lisière des Stadtparkes in der vom Parkring und der verlängerten Johannesgasse begrenzten Ecke aufzustellen; hiebei hat das Comité die Kosten der Veränderung und Versetzung des Einfriedungsgitters zu tragen, wogegen die Gemeinde auf den Ersatz der Kosten, welche derselben aus der Versetzung einiger Bäume und Gesträuche im Stadtparke und auf der Ringstraße erwachsen, verzichtet.





Das Makart-Denkmal

im Stadtparke.





Das Raimund-Denkmal

vor dem Deutschen Volkstheater.

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

1. Öffentliche Beleuchtung.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Jahre 1898 vorgenommen:

85 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 1435 Erhebungen des Gasdruckes, sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittels der in den Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association und der in den städtischen Feuerwehr-Depôts befindlichen Druckmessapparate; 5309 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken, bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 507 Besichtigungen der in den Bezirken I—X befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association, bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen. Eine Nachschau in den Gaswerken wurde in 63 Fällen, eine Controls-Nachschau über die von der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters in 4192 Fällen vorgenommen.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privat-Consumenten wurde wie alle Jahre der Tarif mit der Imperial-Continental-Gas-Association vereinbart.

Die Untersuchung der Gaswerke der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, die auf Grund der Verträge bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes dieser Werke, sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention des Stadtrathes vorzunehmen sind, fanden im Jahre 1898 statt im Gaswerke: in Erdberg und in Fünfhaus am 17. October, in Döbling und Am Tabor am 19. October, in Gaudenzdorf und in Baumgarten am 22. October, in Favoriten und am Wienerberg am 25. October. Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 16 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, u. zw. seitens der Imperial-Continental-Gas-Association in 15 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in einem Falle erhoben worden und wurde, wenn ein Verschulden der Organe vorlag, mit der Verhängung von Conventionalstrafen vorgegangen.

Die Führung des Präjudicial-Processes der Gemeinde Wien gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen Erlöschen der Vororteverträge infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien wird im Abschnitte XXXI B „Städtische Gaswerke“ näher besprochen.

Nach dem Flammenstande am Ende des Jahres 1897 standen für die öffentliche Beleuchtung im ganzen Gemeindegebiete von Wien 22.610 gewöhnliche Gasflammen und 708 Intensivbrenner in Verwendung.

Während des Jahres 1898 sind 649 gewöhnliche Flammen und 20 Intensivbrenner zugewachsen und 53 gewöhnliche Flammen in Abfall gekommen; es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1898 23.206 gewöhnliche Flammen und 728 Intensivbrenner.

Von den Ende 1898 bestandenen, für die öffentliche Beleuchtung dienenden gewöhnlichen Gasflammen waren 9429 ganznächtige (bis Tagesanbruch brennende), 13.449 halbnächtige (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennende), 2 bloß bis 10 Uhr abends brennende und 326 bloß periodisch benützte Flammen.

Mit Ausschluss der bloß periodisch benützten Flammen brannten von den Gasflammen 144 (50 ganznächtige, 94 halbnächtige) mit einem Gasconsum von 280 Liter, 22.708 (9353 ganznächtige, 13.355 halbnächtige und 2 sogenannte 10 Uhr-Flammen) mit einem Gasconsum von 141 Liter per Stunde. Bei 20 ganznächtigen Flammen betrug der Gasconsum 84·6, bei 7 derlei Flammen 56·4 Liter per Stunde

Von den 728 Intensivbrennern sind 669 solche mit einem Gasconsum von 840 Liter per Stunde; bei den übrigen variiert dieser Consum zwischen 900 und 1950.

Die Intensivbrenner sind in der Regel nur vor Mitternacht in Function, während von da ab bis zum Morgen gewöhnliche Flammen an deren Stelle brennen.

Der gesammte Gasconsum für die öffentliche Beleuchtung stellt sich im Jahre 1898 auf 10,259.827 m³, die Kosten hiefür betrugen 718.129 fl. 22 kr. Mit Hinzurechnung der Auslagen von 9361 fl. 3 kr. für die öffentliche Beleuchtung mittels Petroleum in verschiedenen Theilen der neuen Bezirke und der Kosten für die elektrische Beleuchtung einzelner Straßen und Plätze im I. und II. Bezirke im Betrage von 8306 fl. 58 kr., ergibt sich eine Gesammtauslage für die öffentliche Beleuchtung mit dem Betrage von 736.588 fl. 83 kr.

Im Jahre 1898 wurden Intensivbrenner neu aufgestellt:

Im I. Bezirke: am Opernring und in der Maria Theresienstraße; im II. Bezirke: in der Kaiser Josef- und Taborstraße; im III. Bezirke: in der Fasan- und Rudolfsgasse; im IV. Bezirke am Wiednergürtel; im V. Bezirke in der Matzleinsdorferstraße; im VI. Bezirke: in der Wallgasse; im VIII. Bezirke: in der Florianigasse; im IX. Bezirke in der Liechtensteinstraße; im XIV. Bezirke am Rudolfsheimer Markte und in der Felberstraße; im XVII. Bezirke: am Hernalsergürtel; im XVIII. Bezirke: am Währingergürtel und im XIX. Bezirke: in der Heiligenstädterstraße.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

Im I. Bezirke: am Getreidemarkte; im II. Bezirke: in der Ausstellungs-, Engerth- und Vorgartenstraße; im III. Bezirke: in der verlängerten Baumgasse, in der vorderen Viaduct- und in der hinteren Zollamtsstraße; im IV. Bezirke: am Wiednergürtel und in der Favoritenstraße; im V. Bezirke: in der Matzleinsdorferstraße und am Heu- und

Strohmarkte; im VI. Bezirke: in der Wall- und Windmühlgasse; im VII. Bezirke: in der Kenyongasse; im VIII. Bezirke: in der Blindengasse; im IX. Bezirke: in der verlängerten Marktgasse, in der Löblichgasse und am Währingergürtel; im X. Bezirke: in der Erlach-, Absberg- und Reisingergasse; im XII. Bezirke: in der Breitenfurterstraße; im XIII. Bezirke: in der Veitlissengasse, am Hietzinger-Quai, in der Hütteldorferstraße, in den neuen Straßenzügen bei der k. k. Cadettenschule, in der Maxing-, Hackinger-, Breitenseer-, Kendler-, Sebastian Brunner- und Titlgasse; im XIV. Bezirke: in der Flach- und Süßgasse und in der Hütteldorferstraße; im XV. Bezirke: am Mariahilfergürtel; im XVI. Bezirke: in den neuen Straßenzügen längs der Vororteline der Wr. Stadtbahn, am Lerchenfeldergürtel und Stefanieplatze, in der Kopp- und Roseggerstraße; im XVII. Bezirke: in den neuen Straßenzügen längs der Vororteline der Stadtbahn, am Hernalsergürtel, in der Hernalser Hauptstraße und der Alszeile; im XVIII. Bezirke: in den Cottageanlagen und am Währingergürtel; im XIX. Bezirke in der Krottenbach-, Iglasee-, Hohenauer-, Vega-, Daringer-, Hungerberg-, Colloredo- und Hasenauergasse.

Der zu Anfang des Jahres 1898 vorhandene Bestand von in Betrieb stehenden Hauptgasrohrsträngen betrug 868.802 m bei der Imperial-Continental-Gas-Association und 136.738 m bei der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft.

Die Erweiterung des Rohrnetzes im Jahre 1898 betrug bei der ersteren Gesellschaft 12.480 m und bei der letzteren 1773 m, so dass am Ende des Jahres 1898 das Gasrohrnetz der Imperial-Continental-Gas-Association eine Länge von 881.282 m, jenes der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft eine Länge von 138.511 m, daher das Hauptgasrohrnetz im ganzen eine Länge von 1,017.793 m erreichte.

Die probeweise Beleuchtung der Straßen am Michaelerplatze, in der Herrengasse und der Zufahrtsstraße zum neuen Rathhause mit Auer'schem Gasglühlichte blieb während des Jahres 1898 in Function und hat sich auch in dieser Beleuchtungsperiode vollkommen bewährt, so zwar, dass die Gemeinde die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, um mit 1. November 1899 die Straßen des ganzen Gemeindegebietes von Wien mit Gasglühlicht beleuchten zu können.

2. Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Gesammtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug am Ende des Jahres 1897 : 40.926. Im Laufe des Berichtsjahres sind 1435 Flammen zugewachsen, 211 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 1224 und der Flammenstand am Ende des Jahres 1898 : 42.150 beträgt.

Ein größerer Flammenzuwachs hat im Berichtsjahre stattgefunden:

Im III. Bezirke: Am Central-Viehmarkte und im Schlachthause St. Marx;

im X. Bezirke: im Gemeindehause;

im XII. Bezirke: in der Schule in der Hetzendorferstraße Nr. 66;

im XIV. Bezirke: in der Schule in der Ortnergasse Nr. 4.

Wegen Einführung, Abänderungen oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Jahre 1898 : 809, wegen Controle des Gasconsums 984 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 617 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1898 auf 1,744.072 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden Gas-Gesellschaften gewährten Rabattes 165.678 fl. 58 kr. betrugen.

Mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 9092 fl. 86 kr. stellen sich die Gesammtkosten auf 174.771 fl. 44 kr.

Trotz der Vermehrung der Flammen stellen sich die Gasconsumkosten im Jahre 1898 gegen 1897 um 8383 fl. 15 kr. geringer, welche Ersparung durch die successive Einführung des Gasglühlichtes erzielt wurde.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Jahre 1898 verbrauchten Leuchtgases dienten 874 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren; überdies standen 149 sogenannte Control-Gasmesser für 3 bis 200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Bezüglich der Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in den städtischen Gebäuden hat der Gemeinderath in seiner Sitzung am 28. December 1897 Nachstehendes beschlossen:

1. Die allgemeine Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in den Einfahrten, Stiegen, Gängen der sämmtlichen vom Magistrate bezeichneten städtischen Häuser mit dem Kostenerfordernisse von 22.303 fl. 65 kr. wird genehmigt.

2. Bei Ausführungen der betreffenden Arbeiten sind in erster Linie jene Objecte mit Auerlicht zu versehen, welche einen bedeutenden Gasconsum aufweisen, bei denen sohin eine bedeutende Gasersparung erzielt wird, sowie jene, in welchen eine bessere Beleuchtung erforderlich erscheint.

3. Der erforderliche Geldbetrag per 22.303 fl. 65 kr. ist im Budget pro 1898 sicherzustellen.

4. Von der Einführung des Auer'schen Lichtes in den Lehrzimmern, Lehrmittel- und Conferenzzimmern und Kanzleien der städtischen Schulen ist abzusehen, und hat diese Einführung wie bisher successive nach Maßgabe des dringenden Bedarfes und der budgetmäßigen Geldmittel zu erfolgen; desgleichen ist die Gasglühlichtbeleuchtung successive in den inneren Räumen der städtischen Amts- und Anstaltsgebäude überhaupt nach Maßgabe des Bedarfes und der Dringlichkeit einzuführen.

5. Das Anbot der Gasglühlicht-Actiengesellschaft vom 20. Mai 1897 ist nicht anzunehmen, vielmehr ist im Sinne des Bauamtsberichtes vom 24. Juni 1897, Z. 1281, mit der österreichischen Gasglühlicht-Actiengesellschaft in Verhandlung zu treten, dass sie der Gemeinde für den Bedarf von Auerbrennern und Glühstrümpfen ꝛc. eine weitere Preisherabsetzung einräume.

Die Einführung des Gasglühlichtes in den Stiegen, Einfahrten, Gängen und Höfen der städtischen Gebäude erfolgte noch im Berichtsjahre.

Weiters hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 16. Juni 1898 den Beschluss gefasst, dass in Hinkunft bei Neueinrichtung, beziehungsweise Abänderung der Beleuchtung in den Zeichen- und Arbeitssälen der Bürgerschulen nur mehr diffuse Beleuchtung mit Auerbrennern zur Anwendung zu bringen ist.

3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungs-Anlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1898 wurden durch das Stadtbauamt 18.263 Localerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 14.708 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 3555 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel vorerwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den nothwendigen Proben unterzogen worden.

Aus Anlass der Etablierung der österr. Acetylengas-Actiengesellschaft in Wien zur Herstellung von Acetylengas-Beleuchtungsanlagen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die mit Erlass vom 15. Juni 1897, Z. 22.112, erlassenen provisorischen Vorschriften für die Herstellung solcher Anlagen mit Erlass vom 19. Juli 1898, Z. 3352, abgeändert und lauten die Bestimmungen wie folgt:

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gasregulativs vor der Inbetriebsetzung der Anlage auf die Dichtheit zu prüfen. Zu den Leitungen ist nur Eisen und Blei zu verwenden; Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen 2c. gestattet, jedoch muss jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können; dagegen darf an der Lampe, dem Gasofen 2c. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden. Bleirohre sind nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt und stets freiliegend anzuwenden sind.

2. Die Aufbewahrungslocale für das Calcium-Carbid sind permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaserzeugung aus den Apparaten, bei welchen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calcium-Carbid tropft oder fließt, können in fünffacher Verdünnung mit Wasser dann in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Die Rückstände aus nicht transportablen Hausapparaten zur Beleuchtung von Wohnräumen und kleineren Wohngebäuden dürfen nur bei mindestens zehnjacher Verdünnung mit Wasser in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist. Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den Apparaten entweder in die Senkgrube zu schütten oder in unschädlicher Weise zu verwenden. Für die Rückstände aus den Apparaten zur Beleuchtung größerer Gebäude, Fabriken und Gebäudecomplexe, dann zur Beleuchtung von Städten und größeren Ortschaften sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passenden Deckeln anzulegen. Der Inhalt ist von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen oder kann zur Mörtelbereitung und zum Weißigen verwendet werden. Rückstände von in Cartouchen und Patronen verwendetem präpariertem Calcium-Carbid, welche somit nicht von schlammartiger, sondern von fester Beschaffenheit sind, können wie Kehricht behandelt werden.

4. Das Aufbewahrungslocale im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Der Gaserzeugungs-Apparat ist mit einem permanenten Zu- und Ablauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmsfällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

6. Das Sperrwasser im Gasbehälterbassin ist mit einem Zusatze von Kochsalz zu versehen. Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschichte mit einer Glycerinschichte zu versehen.

7. Jedem Apparate muss eine genaue Beschreibung des Apparates und der Handhabung und Bedienung desselben beigegeben werden. Diese Beschreibung, welche in dem Apparateraume verglast aufzuhängen ist, hat auch über die Behandlung sowie über die Eigenschaften des Carbids und des Acetylens eine Belehrung für das Publikum zu enthalten, damit dasselbe auf die eventuellen Gefahren des Acetylengases aufmerksam wird.

8. Alle Beleuchtungskörper (Luster), bei welchen der Abschluss des Gases mit Hähnen geschieht, sind von Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu prüfen.

9. Das Calcium-Carbid ist in geschlossenen, gelötheten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilierten Orte aufzubewahren. Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calcium-Carbids vollkommen vertraut ist.

10. Flüssiges Acetylen darf werder erzeugt noch verwendet werden.

11. Das Acetylen darf keinem größeren Drucke als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären ausgesetzt werden.

12. Erwärmung des Acetylengases über 100° C darf nicht stattfinden.

13. Metalle wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden und

14. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungslocale noch im Depôtraume für das Calcium-Carbid aufbewahrt werden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

1. Verträge mit Elektricitätsgesellschaften.

An den Verträgen der Gemeinde mit der Allgemeinen österreichischen, der Wiener und der Internationalen Elektricitätsgesellschaft, betreffend die Benützung der städtischen Straßen, Plätze, Gartenanlagen u. s. w. zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke sind im Jahre 1898 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn wurde die Bewilligung zur Legung eines Kabelstranges über die Spittelauerlände, Roßauerlände, den Franz Josefs-Quai bis zur Accumulatorenstation am Radetzkyplatz behufs elektrischer Beleuchtung des Hauptzollamts-Bahnhofes und dem Betriebe der Waggonaufzüge ertheilt.

Von den drei oben genannten Elektricitätsgesellschaften wurden im Berichtsjahre Kabel in einer Gesammttracenlänge von 51·901 km im städtischen Grunde verlegt und betrug die Gesammttracenlänge Ende 1898 343·163 km.

Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Elektricitätsgesellschaft 179·784 km; auf die Allgemeine österreichische Elektricitätsgesellschaft 115·065 km und auf die Wiener Elektricitätsgesellschaft 48·314 km.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbau der Vertheilungskästen wurden im Jahre 1898 von den obgenannten Gesellschaften zusammen 4637 fl. 7 kr. an Grundzins an die Gemeinde gezahlt.

Die vertragsmäßig zu leistende Abgabe von der Brutto-Einnahme dieser Gesellschaften belief sich im Berichtsjahre auf 101.902 fl. 70 kr. Außerdem bezahlte die Allgemeine Österreichische Elektricitätsgesellschaft als Beitrag für die Controle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Betrag von 2500 fl.

Im Berichtsjahre wurde in 1849 Fällen Nachschau bei Kabellegungen und zwar in 984 Fällen bei Tag und in 865 Fällen bei Nacht vorgenommen. Außerdem waren in Angelegenheiten der Kabellegungen 141 Localcommissionen, 86 bauämtliche Aufträge an die Unternehmungen, 243 bauämtliche Berichterstattungen und 520 Evidenzhaltungen erforderlich geworden.

In Angelegenheit der hiesigen Elektricitätsunternehmungen wurden von den Städten Klagenfurt, Leitmeritz und Porrentruy Anfragen an die Gemeinde Wien gerichtet und von letzterer beantwortet.

2. Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Die Verwendung des elektrischen Lichtes bei der öffentlichen Beleuchtung hat im Jahre 1898 eine Erweiterung erfahren. Während bis dahin nur die Plätze Am Hof Freiung sowie der Kohlmarkt elektrisch beleuchtet waren, wurde im Jahre 1898 auch eine elektrische Bogenlampe auf dem Platze beim ehemaligen Schottenthor aufgestellt

und während der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung im k. k. Prater die sieben Abzweigstraßen des Praterſterns mit je zwei Lampen elektrisch beleuchtet.

Die letztbezeichnete Installation war ursprünglich nur für die Dauer der Ausstellung in Aussicht genommen. Nach Schluss der Ausstellung wurde jedoch dieses Provisorium auf ein weiteres Jahr verlängert.

Die jährlichen Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit elektrischem Lichte betrugen im Jahre 1898 8306 fl. 58 kr. gegen 3504 fl. 3 kr. im Jahre 1897.

3. Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Im Jahre 1898 wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten nachstehende Installationen für elektrische Beleuchtung vorgenommen:

I. Bezirk. Neues Rathhaus (Vermehrung).

II. Bezirk. Pavillon der Stadt Wien in der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung im k. k. Prater (nur für die Dauer der Ausstellung).

III. Bezirk. Großmarkthalle (Vermehrung und Neuinstallation).

XIII. Bezirk. Wasserhebwerk Breitensee (Vermehrung).

XVIII. Bezirk. Markthalle Michelbeuern.

Die Zahl der mit elektrischer Beleuchtung versehenen städtischen Gebäude und Anstalten betrug Ende 1898 27, wobei die elektrischen Installationen, welche von Parteien in städtischen Gebäuden auf eigene Rechnung ausgeführt wurden, nicht berücksichtigt sind.

Bis Ende 1898 waren in städtischen Gebäuden und Anstalten installiert 5970 Glühlichtlampen, 114 Bogenlampen und 16 elektrische Motoren zum Antrieb von Maschinen für verschiedene Zwecke, mit einem Gesammt-Stromäquivalent von 536·1 Kilowatt.

Während des genannten Jahres wurden in den städtischen Gebäuden und Anstalten 174.455 Kilowattstunden verbraucht. Die Stromkosten belaufen sich auf 24.542 fl. 85 kr.

Während der Dauer der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung bestand auch eine größere elektrische Beleuchtungsanlage im Pavillon der Stadt Wien, und zwar waren installiert im Innern des Gebäudes 19 Bogenlampen und 350 Glühlampen und außen am Gebäude 300 Glühlampen für die Effectbeleuchtung.

Bei dem erwähnten Gesammt-Stromäquivalent ist diese Anlage, als eine nur vorübergehende, nicht inbegriffen.

Unter den städtischen Beleuchtungsinstallationen ist jene im neuen Rathhause weitaus die bedeutendste, weshalb dieselbe im Folgenden etwas näher besprochen werden soll.

Die elektrische Anlage im neuen Rathhause erfuhr im Jahre 1898 eine nicht unbedeutende Erweiterung. Im Jänner des genannten Jahres wurde mit den Installationsarbeiten im I. Bauviertel begonnen und wurden folgende Räume elektrisch beleuchtet:

Die Wohnung des Rathhaus-Verwalters, die Bureaux der Kanzleidirection, das Kanzlei-Expedit (großer Saal), das Wienflussregulierungs-Bureau, die Räume der Redaction des Amtsblattes der Stadt Wien, verschiedene Magistratsbureaux, die beiden Kesselhäuser rc.

14*

Im October wurde mit den Installationsarbeiten im Rathhauskeller begonnen und im November die Ventilation für diesen Keller in Betrieb gesetzt.

Im December 1898 wurde eine neue 100pferdige Dampfdynamomaschine dem Betriebe übergeben. Die Installationsarbeiten wurden mit Ausnahme der Montierung der Dampfdynamomaschine durchwegs in eigener Regie ausgeführt.

Die Leistungsfähigkeit des Werkes stellt sich mit Ende 1898 folgendermaßen dar:

a) Maschinenanlage: 6 Lichtmaschinen à 60 Kilowatt = 360 Kilowatt;

b) Accumulatorenanlage: für eine Entladedauer von $3^1/_2$ Stunden = 117 Kilowatt.

Zu Ende 1898 waren an das Hausnetz 5737 Glühlampen, 77 Bogenlampen und 15 Elektromotoren, somit 5829 Stromverbrauchsapparate, entsprechend 488 Kilowatt angeschlossen. Der Gesammtanschluss stellte sich zu Ende 1898 auf 102·2% der Leistungsfähigkeit des Werkes.

Der Verbrauch im Betriebsjahre 1897/98 betrug für die elektrische Beleuchtung 149.819 und für Kraftübertragung 1733 Kilowattstunden, zusammen daher 151.552 Kilowattstunden. Die Stromkosten belaufen sich auf 17.911 fl. 12 kr.

Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellte sich auf 11·82 kr.

Der Bau städtischer Elektricitätswerke wird im Abschnitte XXXI C besprochen.

4. Überwachung der elektrischen Privatinstallation.

In Bezug auf Feuersicherheit und Gefahrlosigkeit überhaupt wurden auch die elektrischen Installationen in Privatgebäuden nach Maßgabe des verfügbaren Personales vom Stadtbauamte einer Untersuchung unterzogen. Insbesonders erstreckten sich diese Untersuchungen auf Theater und größere Vergnügungsanstalten. Im Jahre 1898 wurden in dieser Richtung in 191 Fällen Localaugenscheine, beziehungsweise Prüfungen vorgenommen.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Organisation und Geschäftsführung des Marktamtes.

Die folgende Zusammenstellung gibt ein Bild der Thätigkeit des städtischen Marktamtes während des Berichtsjahres.

Vom Marktamte wurden vorgenommen:

750.870 Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht;
100.187 Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten;
10.449 Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern;
1.811 commissionelle Verhandlungen;
6.785 Localuntersuchungen.

Unter den vom Marktamte erhobenen Anständen waren solche wegen Übertretung der

sanitätspolizeilichen Vorschriften	73.998
marktpolizeilichen „	36.989
feuerpolizeilichen „	467
gewerbepolizeilichen „	9.446
Aichvorschriften	7.921

Die Zahl der vom Marktamte im Jahre 1898 ausgestellten Certificate und Ausweise betrug 65.893.

Die Summe der durch das Marktamt eingehobenen Marktgebüren beziffert sich mit 737.122 fl. 88 kr.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Juli 1898, betreffend die personelle Regulierung des Magistrates, wurde die Veterinäramts-Abtheilung vom Marktamte getrennt und zu einem selbständigen Amte mit der Bezeichnung „Veterinäramt“ gemacht.

Der Status der Marktamtsbeamten wurde um zwei Stellen vermehrt und in folgender Weise geregelt:

1 Director in der IV. Rangsclasse;
13 Marktinspectoren in der V. Rangsclasse;
18 Commissäre in der VI. Rangsclasse;
30 Officiale in der VII. Rangsclasse;
24 Accessisten in der VIII. Rangsclasse.

Außerdem sind dem Marktamte aus dem Concretalstatus der städtischen Kanzlei-Praktikanten 16 Praktikanten zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Zahl der Beamten und Praktikanten des Marktamtes beträgt demnach 102.

An der vom 7. Mai bis Ende October 1898 stattgefundenen Kaiser-Jubiläums-Ausstellung im k. k. Prater betheiligte sich auch das Marktamt mit einer reichhaltigen Sammlung, enthaltend Proben von Fälschungen verschiedener Nahrungs- und Genuss-mittel, mikroskopische und sonstige Präparate, statistische Tabellen und Ausweise über die Approvisionierung Wiens und über die Thätigkeit des Marktamtes in den Jahren 1848 bis 1898, Apparate und Instrumente zur Untersuchung der Lebensmittel &c. &c., wozu eine Abtheilung im Pavillon der Stadt Wien benützt wurde.

Diese Ausstellung erregte das lebhafte Interesse des Publicums und den Beifall der Presse, weshalb der Stadtrath anordnete, dass zur Erläuterung der ausgestellten Gegenstände während der Dauer der Ausstellung jeden Nachmittag ein vom Director des Marktamtes bestimmter Beamter im Raume der Ausstellung des Marktamtes anwesend zu sein habe.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmitteltheuerung.

Fleischverkaufsstände. Die Einhaltung der zwischen den Inhabern der Fleisch-verkaufsstände und dem Magistrate vereinbarten Preisbeschränkung beim Verkaufe von Ochsenfleisch wurde wie bisher, so auch im Berichtsjahre vom Marktamte strenge überwacht. Die Begutachtung der von den Fleischhauern und Fleischverschleißern angebotenen Verkaufspreise für Ochsenfleisch geschieht durch sachkundige von der Direction des Marktamtes bestimmte Beamte. Die Festsetzung des Preises für Ochsenfleisch richtet sich stets nach seiner Qualität und Provenienz.

Unvermuthete Revisionen wachen darüber, dass die vereinbarten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise betrugen im Berichtsjahre für ein Kilogramm vorderes Rind-(Ochsen-)fleisch mit Zuwage 40 bis 68 kr. und für ein Kilogramm hinteres Rindfleisch mit Zuwage 50 bis 80 kr.

Vieh- und Fleischmarktcasse. — In Angelegenheit der von der Gemeinde beabsichtigten Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa wurde der Magistrat mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. August 1897, Z. 5371, aufgefordert, bekannt zu geben, von welchen Beweggründen die Gemeinde Wien bei der Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa geleitet ist, in welcher Art der Wirkungskreis und die Geschäftsführung gedacht ist und welche Vortheile hievon für die gewerblichen Kreise erhofft werden. In Beantwortung dieses Erlasses wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Berichte des Magistrates vom 16. März 1898 zur Kenntnis gebracht, dass sich der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 11. März 1898 im Principe für die Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa ausgesprochen hat, weshalb der § 75 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx entsprechend abzuändern sei.

Es wurden weiters der k. k. n.-ö. Statthalterei die Beweggründe bekannt gegeben, von welchen die Gemeinde bei der Errichtung der städtischen Vieh- und Fleischmarkt-cassa geleitet ist und wurde hiebei besonders hervorgehoben, dass die Errichtung einer städtischen Großschlächterei nur in Verbindung mit einer städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa möglich ist.

Was den Wirkungskreis der städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa anbelangt, so wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei mitgetheilt, dass der städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa derselbe Wirkungskreis eingeräumt werden soll, welche der gegenwärtigen, von der Depositenbank betriebenen Cassa nach der Marktordnung ursprünglich zugewiesen war, und in Betreff der Geschäftsführung wurde berichtet, in welcher Weise die Organisation der städtischen Vieh- und Fleischmarktcassa beabsichtigt ist.

In Beantwortung der letzten Frage endlich wurde berichtet, dass es die Gemeinde bei Errichtung der in Rede stehenden Cassa als ihre erste Aufgabe betrachten wird, die Interessen der Approvisionierung und der betheiligten Kreise wahrzunehmen.

Die Entscheidung hierüber ist am 7. Februar 1899 an die Gemeinde gelangt.

Fleischeinfuhr aus Odessa. In der Gemeinderathssitzung vom 22. Juli 1898 wurde beschlossen, das Ansuchen einer Partei, frisches Rindfleisch aus Odessa nach Wien einführen zu dürfen, im Interesse der Approvisionierung Wiens dem k. k. Ministerium des Innern befürwortend vorzulegen. Der Magistrat wurde beauftragt, die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung neuerdings auf den Umstand zu lenken, dass Rumänien von der Rinderpest vollkommen frei und daher kein Grund vorhanden sei, die Einfuhr von Vieh aus diesem Lande nicht zu gestatten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat jedoch laut Erlasses vom 18. September 1898, Z. 29.132, obigem Ansuchen keine Folge gegeben. Der Gemeinderath beschloss diese Angelegenheit im Auge zu behalten und bei der nächsten sich darbietenden Gelegenheit neuerlich an die Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Fleischeinfuhr aus Odessa zu ermöglichen.

Einfuhr lebender Schlachtschweine. — Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Juli 1898 wurde an die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bitte gestellt, jene Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung vom 14. November 1895, Z. 109.167, nach welchen die Einfuhr von Schweinen mit einem Lebendgewichte unter 120 Kilogramm aus Ungarn, Croatien, Slavonien und aus dem Occupationsgebiete nach Wien verboten ist, außer Kraft zu setzen. Die hierüber erfolgte Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern dahin, dass auf die Auflassung des normierten Minimalgewichtes der zum Verkehre am Central-Viehmarkte bestimmten Schlachtschweine aus seuchenfreien Gemeinden Ungarns, Croatiens, Slavoniens und Bosniens bei dem Mangel eines öffentlichen Schweine-Schlachthauses in Wien nicht eingegangen wird, wurde mit Rücksicht darauf, dass dieselbe eine Begünstigung der ungarischen und galizischen Züchter, bzw. Mäster, sowie eine bedeutende Schädigung insbesondere der ärmeren Wiener Bevölkerung ist, in der Sitzung des Gemeinderathes vom 11. November 1898 mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wurde beauftragt, eine neuerliche Eingabe an das k. k. Ministerium zu richten, in welcher darauf verwiesen wird, dass die bedeutende Steigerung des Schweinefleischpreises eine Folge des vom veterinärpolizeilichen Standpunkte geradezu unbegreiflichen Erlasses ist, da die Einfuhr von Schweinen aus seuchenfreien Gegenden Ungarns (Croatiens, Slavoniens, Bosniens und Siebenbürgens) doch keine Gefahr herbeiführen kann und die meisten Schweine aus dem letzterwähnten Kronlande im Gewichte von 120 kg schon vollständig ausgereift sind. Überdies wird infolge der hierorts geübten veterinärpolizeilichen Maßnahmen (Absperrung des Marktes für das Gemeindegebiet von Wien) jede Gefahr einer Seuchenverschleppung hintangehalten.

Verwertung schwachfinnigen Schweinefleisches. — Über diesen Gegenstand wurde in der Gemeinderathssitzung vom 6. December 1898 Folgendes beschlossen:

1. Zur provisorischen Durchführung der Verwertung von schwachfinnigem Fleische für den menschlichen Genuss im Schlachthause Meidling wird im Hinblicke auf die seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei zugesicherte Abänderung der diesfälligen Anordnung vom 22. Februar 1876, Z. 5541, die Zustimmung ertheilt.

2. Die Durchführung der Sterilisierung und des Verkaufes des finnigen Fleisches unter behördlicher Controle und Aufsicht ist der in Bildung begriffenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft von Borstenviehhändlern unter der Voraussetzung zu überlassen, dass dieselbe die für diesen Zweck erforderlichen Localitäten von der Gemeinde zu mieten, beziehungsweise auf ihre Kosten herzustellen und die Kosten der behördlichen Aufsicht und Controle zu tragen habe.

3. Nach erfolgter Durchführung der Angelegenheit und nach Aufstellung des Sterilisierapparates ist an die k. k. n.-ö. Statthalterei Bericht zu erstatten und die Bitte zu stellen, die obbezeichnete Verordnung derart abzuändern, dass das Fleisch von schwachfinnigen Thieren nach vorausgegangener Sterilisierung im Schlachthause Meidling zum Consum zugelassen werde.

4. Das Fleisch ist als schwachfinnig zu bezeichnen und im Detailverschleiße dementsprechend zu verkaufen.

5. Auf den seinerzeit gestellten Antrag, auf dem Wiener Markte eine obligatorische Versicherung für Schweine einzuführen, ist nicht weiter einzugehen.

Viehtransport. — Über Anregung des Vereines der Wiener Viehhändler hat das k. k. Handelsministerium die Einführung beschleunigter Sonderviehzüge von Galizien und der Bukowina nach Wien (St. Marx) verfügt. Das genannte Ministerium hat nämlich die Verfügung getroffen, dass seit 1. Mai 1898 die für den Wiener Montags-Schlachtviehmarkt zur Aufgabe gelangenden Viehsendungen mit von den betheiligten Bahnverwaltungen in eigener Regie geführten beschleunigten Sonderzügen befördert werden, welche jeden Samstag in Wien (St. Marx) eintreffen.

Ein Ansuchen des Gremiums der Wiener Viehhändler, dass diese Sonderzüge in der Zeit vom 1. November bis 31. März statt am Samstag schon am Freitag in Wien eintreffen, wurde vom Magistrate befürwortet und bei diesem Anlasse die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen besonders ersucht, dahin zu wirken, dass für eine raschere Abfertigung der Viehzüge in den Bahnübergangsstationen, so namentlich in der Station Süßenbrunn Vorsorge getroffen werde.

C. Märkte.

a) Centralviehmarkt.

Viehzufuhr. — Im Jahre 1898 war die Zufuhr von Mastvieh um 7455 Stück geringer als im Vorjahre, also neuerlich gesunken, dagegen die Zufuhr an Weide- und Beinlvieh um 6175 Stücke größer als im Vorjahre, daher abermals gestiegen.

Außerhalb des Marktes, jedoch mit Berührung desselben, wurden seitens der Wiener Fleischhauer gegenüber dem Jahre 1897 um 1349 Stücke Schlachtvieh mehr bezogen.

Auch im Jahre 1898 war eine Verminderung der Zufuhr in besseren Qualitäten zu beobachten, wenngleich das durchschnittliche Lebensgewicht eines Stückes regulärer Marktware etwas höher war, als im Vorjahre.

Der Rinderexport aus Österreich-Ungarn hat im Vergleiche zum Jahre 1897 eine erhebliche Steigerung, nämlich um 20.313 Stücke erfahren. Die Zufuhr auf den sogenannten Contumazmarkt, wohin das Gros des Auftriebes durch Gewährung von Specialbewilligungen gelangt ist, zeigt eine wesentliche Verminderung, indem gegenüber 1897 um 20.676 Stück Rinder weniger zum Verkauf gestellt waren. Die Besserung der Seuchenverhältnisse in Österreich-Ungarn, insbesondere die fortschreitende Tilgung der Lungenseuche, sind die Ursachen, dass der Contumazmarkt diesen Rückgang in seiner Beschickung aufweist.

Die Preisbewegung auf dem Rindermarkte zeigt namentlich in den oberen Preisgrenzen eine Abschwächung gegenüber dem Vorjahre, doch ist die Preislage im allgemeinen nicht niedriger als im Jahre 1897.

Von lungenseuchenverdächtigem Vieh langten insgesammt 25.508, also um 2283 Stücke weniger als im Jahre 1897, auf dem Centralviehmarkte an. Davon wurden 11.836 Rinder von den Fleischhauern direct aus den Stallungen „außer dem Markte" bezogen. Alles lungenseuchenverdächtige Vieh kam aus Ungarn, da in Cisleithanien diese Seuche bereits getilgt war.

Auf dem Jungviehmarkte ergab sich im Jahre 1898 gegen das Vorjahr eine vermehrte Zufuhr an Kälbern, dagegen eine Verminderung der Zufuhr an Weidner Schweinen, Schafen und Lämmern. Die Mehrzufuhr an Kälbern betrug 3725 Stücke. Weidner Schweine zeigten eine Abnahme um 12.352, Weidner Schafe um 939 Stücke. Die Lämmer weisen einen Ausfall von 3079 Stücken auf.

Der Ausfall an Weidner Schweinen ist insbesondere auf die Abnahme der Schlachtungen von Schweinen in der Nothstechbrücke zu St. Marx zurückzuführen.

In der Beschickung des Schafmarktes war eine wenn auch nur geringe Zunahme in der Beschickung zu beobachten. Die Mehrzufuhr gegenüber dem Jahre 1897 betrug 6291 Stücke. Außerdem wurden von den Wiener Fleischhauern und Stechviehhändlern „außer Markt" 8904 Stück Schafe eingebracht. Die einst blühende Ausfuhr vom Centralviehmarkte nach Frankreich, die noch im Jahre 1894 156.635 Stücke betrug, ist im Jahre 1898 auf 8009 Stücke gesunken, die niedrigste bisher zur Beobachtung gelangte Ziffer. Aber auch die Gesammtausfuhr aus der Monarchie zeigte gegenüber 1897 einen Ausfall von 57.700 Stücken. Es sind wohl in erster Linie handelspolitische Motive und auch die in Österreich-Ungarn herrschenden Seuchenverhältnisse, welche den Viehexport nach dem Auslande hemmen.

Der Auftrieb am Borstenviehmarkt weist gegenüber dem Jahre 1897 eine Verminderung von 27.660 Stücken auf. Speciell wurden 42.411 Stücke Fleischschweine weniger zugeführt, während Fettschweine eine Mehrzufuhr von 14.751 Stücken aufweisen.

Die Besserung der veterinären Verhältnisse in Ungarn hat in erster Linie die gesteigerte Zufuhr an Fettschweinen auf dem Wiener Centralviehmarkte veranlasst. Dass Galizien und Bukowina in der Beschickung des Wiener Borstenviehmarktes gegenüber dem Jahre 1897 so auffällig zurückblieben, ist schwer erklärlich, denn die Verkaufspreise waren im Jahre 1898 ziemlich lohnende. Der Ausfall in der Zufuhr an Fleischschweinen hätte eine noch höhere Ziffer erreicht, wenn nicht aus Böhmen, Mähren, Niederösterreich und schließlich aus Rumänien die Zufuhr eine vermehrte gewesen wäre.

Die Besserung der veterinären Verhältnisse drückt sich auch in der verminderten Zahl der aus veterinärpolizeilichen Gründen in der Nothstechbrücke zu St. Marx

geschlachteten Schweine aus. Von den auf den Centralviehmarkt gelangten Schweinen wurden aus veterinärpolizeilichen Gründen im Jahre 1898 insgesammt 11.606 geschlachtet, also um 9913 Stücke weniger als im Vorjahre.

Die Vorschrift, dass aus Ungarn, Croatien, Slovenien und dem Occupationsgebiete Fettschweine nur mit einem Mindestlebendgewicht von 120 kg auf den Centralviehmarkt gebracht werden dürfen, bestand auch im Jahre 1898 in Kraft; auch war die Zufuhr von Schweinen aus Ungarn, Croatien und Slavonien anlässlich des noch immer umfangreichen Bestandes der Viehseuchen größtentheils nur mit vorher erwirkten Special-Einfuhrbewilligungen gestattet. Die Preise der Fettschweine stiegen während des ersten Halbjahres 1898 constant und waren erst zum Jahresschlusse niedriger. Ebenso giengen die Preise der Fettschweine gegenüber 1897 höher, und kann die Preissteigerung gegenüber 1897 für beide Schweinegattungen mit 4 bis 6 Kreuzer per Kilogramm angenommen werden.

Der Export an Schweinen aus der Monarchie betrug im Jahre 1898 13.934 Stücke, weist also eine Steigerung von 11.534 Stücken gegenüber dem Jahre 1897 auf; die Schweiz allein war mit 13.509 Stücken an der Gesammtausfuhr von Schweinen betheiligt. Die Abfuhr lebender Schweine vom Centralviehmarkte war auch im Jahre 1898 nur in das Verzehrungssteuergebiet von Wien gestattet.

Errichtung eines Handelsviehmarktes. — In der Stadtrathssitzung vom 16. Februar 1898 wurden in Betreff der Errichtung eines abseits vom Central-Viehmarkte St. Marx gelegenen Handelsviehmarktes für Schlacht-, Zucht-, Nutz- und Arbeitsvieh folgende Anträge gestellt:

1. Die Errichtung eines abseits vom Centralviehmarkte gelegenen Handelsmarktes für Schlachtvieh sei von der Gemeinde neuerdings abzulehnen, nachdem sie eine solche Einrichtung weder für nothwendig noch für ersprießlich erachtet.

2. Die k. k. Regierung ist zu ersuchen, den bestehenden Centralviehmarkt St. Marx als freien Handelsviehmarkt für Schlachtvieh, welchen die Gemeinde den Anforderungen entsprechend erweitern und ausgestalten wird, anzuerkennen und zu behandeln.

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich die Gemeinde Wien bereit:

a) Von der Errichtung eines Contumazmarktes auf dem erworbenen Seuchenhofterrain abzusehen und einen solchen Markt für das verseuchte, seuchenverdächtige und bedenkliche, sowie für das auf dem freien Handelsmarkte unverkauft gebliebene Vieh auf einem weiter abseits vom Centralviehmarkte St. Marx gelegenen Platze, wofür ein Grund jenseits der Gürtelstraße neben den im Bau begriffenen städtischen Gaswerken in Aussicht genommen ist, herzustellen;

b) einen gesonderten Handelsmarkt für Nutz-, Zucht- und Arbeitsvieh zu errichten und hierüber im Einvernehmen mit der k. k. Regierung die weiteren Verhandlungen wegen der Platzfrage, der baulichen Einrichtungen u. s. w. zu pflegen.

Diese Anträge wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. März 1898 angenommen. Der Gemeinderathsbeschluss wurde sohin der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Beziehung auf den Erlass vom 1. Juni 1897, Z. 41.693, zur Kenntnis gebracht.

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Centralviehmarktes St. Marx. — Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. Juli 1897 genehmigten Stallbauten für 920 Rinder wurden im Berichtsjahre vollendet und am 19. April, beziehungsweise 12. Mai 1898 in Benützung genommen. Für die Erweiterung der Rinderverkaufsstelle behufs Gewinnung eines Fassungsraumes für 6000 Stücke, sowie für die Versetzung der Viehwagen I und II wurde das Detailproject mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 209.072 fl. 45 kr. mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom

30. Juni 1898 genehmigt und mit der Ausführung der Arbeiten am 12. September 1898 begonnen. Für den Bau eines Parteiengebäudes wurden mehrere Projecte vorgelegt und hierüber die Verhandlungen gepflogen.

Bau eines Stallgebäudes für Schweine galizischer Provenienz. — Nachdem sich die vorhandenen Stallungen für Schweine galizischer Provenienz als unzureichend erwiesen, wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. October 1898 die Erbauung eines neuen Stallgebäudes für solche Schweine mit dem Kostenerfordernisse von 17.131 fl. 13 kr. genehmigt.

Sonstige bauliche Herstellungen. — Der zwischen der 4. und 5. Gruppe der Szallase befindliche Steinzeugrohrcanal musste reconstruiert werden. Die Kosten für die diesfälligen Arbeiten wurden mit dem Betrage von 2685 fl. 27 kr. genehmigt.

Ebenso musste der Oberbau bei den Jungschweinstallungen zum Theile reconstruiert werden, wofür mit Stadtrathsbeschluss vom 6. Mai 1898 ein Betrag von 7798 fl. 89 kr. genehmigt wurde. Gleichzeitig wurden daselbst mit Genehmigung des Stadtrathes vom 27. April 1898 mit einem Kostenaufwande von 9515 fl. 38 kr. das Ziegelpflaster durch ein Betonpflaster ersetzt und neue Abtheilungswände hergestellt.

Ein Theil der Blecheindeckung der Kälberhalle wurde erneuert und hiefür mit Stadtrathsbeschluss vom 23. Juni 1898 ein Betrag von 2075 fl. genehmigt.

Weiters wurde für die Vermehrung der Rettungsschranken und die Herstellung eines Rettungsplatzes ein Project vorgelegt, welches mit Stadtrathsbeschluss vom 26. April 1898 mit einem Betrage von 5990 fl. 71 kr. genehmigt wurde.

In den alten Szallasegruppen wurden die Reconstructionsarbeiten an dem Pflaster und den Schwemmen fortgesetzt, indem die Stände 1—24 in der I. Szallasegruppe mit einem neuen Betonpflaster, neuen Schwemmen &c. versehen wurden, wofür mit Beschluss des Stadtrathes vom 28. August 1898 ein Betrag vom 11.092 fl. 26 kr. bewilligt wurde.

Nachdem sich am Borstenviehmarkte das dringende Bedürfnis nach Aufstellung einer neuen Brückenwage ergab, wurde mit Genehmigung des Stadtrathes vom 18. Mai 1898 eine solche mit dem Kostenbetrage von 2117 fl. 72 kr. hergestellt.

Weiters wurde das Project für die Herstellung einer Betonstraße zwischen der I. Szallasegruppe und den Sammelständen am Borstenviehmarkte vorgelegt, und die Ausführung derselben mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Juni 1898 mit einem Kostenbetrage von 7987 fl. 88 kr. genehmigt.

Durch die Benützung der Schafhalle zum Einstellen von Rindern infolge der größeren Auftriebe wurde die Einrichtung derselben stark beschädigt, so dass zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 9. September 1898 die vollkommene Instandsetzung derselben vorgenommen werden musste, deren Kosten sich mit 2172 fl. 45 kr. bezifferten.

Auch für den Rindermarkt musste noch eine Brückenwage neu aufgestellt werden, um das Abwiegen der Rinder, namentlich der Stiere, rascher vornehmen zu können. Die Aufstellung dieser Wage erfolgte hinter der Kälberhalle mit dem Kostenerfordernisse von 3022 fl. 82 kr.

Größere Um- und Neu-Pflasterungen wurden in der Straße zwischen den Rinderstallungen IX und XI und auf der Rinderrampe vorgenommen und wurde auf letzterer auch ein eiserner Anhängeschranken hergestellt, für welche Arbeiten mit Stadtrathsbeschluss vom 28. Juli ein Betrag von 10.615 fl. 16 kr. bewilligt wurde.

Zu erwähnen ist noch die Aufstellung eines Objectes für den Verkauf von todten serbischen Schweinen auf einem Platze an der Viehmarktgasse gegenüber der Rinderhalle.

Grunderwerbungen. — Zur Vergrößerung der Viehmarkt- und Schlachthof-Anlagen in St. Marx wurden im Verlaufe des Jahres 1898 von der Gemeinde nachfolgende Grundstücke käuflich erworben und zwar:

1. Vom Bürgerspitalsfonde die Grundparcelle 2834/1 (Stadtrathsbeschluss vom 11. Jänner 1898);

2. die Grundparcelle Nr. 2824 mit einer Fläche von 1460·82 m² à 5 fl. (Stadtrathsbeschluss vom 7. Jänner 1898);

3. die Grundparcelle Nr. 2823 mit einer Fläche von 1438 m² à 5 fl. (Stadtraths-Beschluss vom 12. Juli 1898).

b) Großmarkthalle.

Erweiterung der Großmarkthalle. — Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. Mai 1898 wurde bestimmt, dass die vom Gemeinderathe bereits in dem Beschlusse vom 10. November 1896 vorgesehene Verbindungsbrücke zwischen der bestehenden Großmarkthalle und der gegenüber derselben zu erbauenden neuen Markthalle in der Invalidenstraße im III. Bezirke in einer Breite von 8·50 m herzustellen ist.

Gleichzeitig wurde den von der k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn, Section Donaucanal-Wienthallinie, übermittelten Planskizzen für die Ausführung dieser Verbindungsbrücke mit einigen Abänderungen zugestimmt.

Diese Verbindungsbrücke ist auf Grund des Protokolles der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. September 1895 über die politische Begehung rücksichtlich der Umgestaltung des Bahnhofes Hauptzollamt auf Kosten des Stadtbahnunternehmens auszuführen.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten für den Umbau des Hauptzollamtsbahnhofes erwies es sich als zweckmäßig, den Hallentheil, welcher unter der Landstraße-Hauptstraße zu liegen kommt und die unteren Geschosse der beiden Hallenbauten in der Invalidenstraße verbinden wird, durch die k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn für Rechnung der Gemeinde Wien ausführen zu lassen. (Stadtrathsbeschluss vom 27. Juli 1898.)

Seit dem Bestande des täglichen Fleischmarktes wurden die mit den aus Mähren, Galizien und Bukowina importierten Fleischwaren beladenen Fleischwaggons auf einem von der Verbindungsbahn abzweigenden Stockgeleise bis in das Innere der Großmarkthalle hineingeschoben und daselbst ausgeladen. Diese directe Einfahrt der Waggons in die Halle musste infolge der Umgestaltung der Verbindungsbahn aus einer Hochbahn in eine Tiefbahn eingestellt werden und es wurde die Vereinbarung getroffen, dass während der Durchführung der Bahnarbeiten die Ausladung der Fleischwaggons auf dem bereits fertig gestellten Hauptzollamtsbahnhofe stattzufinden hat, von wo die Waren mit eigens construierten Rollwagen bis zum Gebäude der Großmarkthalle geführt, sohin mittels zweier elektrisch betriebener Aufzüge auf das Niveau der Markthalle gehoben und hierauf in das Innere derselben gebracht werden.

Mit Rücksicht auf diese Änderung in der Zufuhr der Fleischwaren wurde mit Genehmigung des Stadtrathes vom 4. November 1898 der Fleischauslade- und Übernahmsplatz aus dem linksseitigen Hallenschiffe in den rückwärtigen Hallenraum, welcher früher der Südbahn als Eilgutmagazin überlassen war, verlegt.

Gleichzeitig wurde behufs Beleuchtung dieses neuen Ausladeplatzes, sowie zur Verbesserung der Beleuchtung in der Großmarkthalle überhaupt, die Installation von 15 neuen Bogenlampen und zweier Glühlampen mit dem Kostenbetrage von 4900 fl. genehmigt. Infolge der Verlegung des Auslade- und Übernahmsplatzes hat auch eine theilweise Versetzung der Marktparteien in der Großmarkthalle stattgefunden.

In Betreff der Erbauung der neuen Markthallen in der Invalidenstraße selbst wurden vom Gemeinderathe am 30. September 1898 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die vorgelegten Detailpläne für die Herstellung der beiden neuen Markthallen in der Invalidenstraße werden genehmigt.

2. Die Halle gegenüber dem Invalidenhause wird für den Verkauf von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch, jene gegenüber dem Elisabethinerhause für den Verkauf von Fleisch bestimmt.

3. Zur Beförderung der Waren von dem unteren in das obere Geschoss sind in ersterer Halle sieben Warenaufzüge mit einem Tragvermögen von je 500 kg, in letzterer fünf Warenaufzüge mit einem Tragvermögen von je 1500 kg nebst anschließenden Fahrkrahnen anzubringen.

4. Die für den Verkauf von Fleischwaren bestimmte Halle gegenüber dem Elisabethinerhause ist nach Maßgabe des vorliegenden Planes und des vorhandenen Modelles mit beweglichen Fleischriemen auf Luftbahngeleisen einzurichten.

5. In den Hallen wird die elektrische Beleuchtung als Hauptbeleuchtung und die Gasbeleuchtung als Nothbeleuchtung in Aussicht genommen. Die Sicherstellung der Lieferung des erforderlichen elektrischen Stromes ist rechtzeitig zu veranlassen.

6. Das von der k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn, Section Donaucanal- und Wienthallinie, gemachte Anerbieten, betreffend die Ausführung des unteren Geschosses der Halle gegenüber dem Elisabethinerhause exclusive Decke, nach dem vorliegenden, vom Stadtbauamte in einzelnen Details abgeänderten Elaborate durch die genannte k. k. Bauleitung für Rechnung der Gemeinde Wien, wird angenommen, und werden die hieraus sich ergebenden Kosten im approximativen Betrage von 50.000 fl. genehmigt. Hiebei wird bedungen, dass die Ausführung der Arbeiten und die Verrechnung hinsichtlich derselben im Einvernehmen mit den Organen des Stadtbauamtes und der Stadtbuchhaltung erfolgt.

7. Das Stadtbauamt wird beauftragt, mit Rücksicht auf die Ausführung eines Theiles obiger Hallenbauten durch die k. k. Bauleitung für die Wiener Stadtbahn, wodurch der vorgelegte Kostenanschlag alteriert wird, einen neuen Kostenanschlag auszuarbeiten und vorzulegen und hiebei darauf Bedacht zu nehmen, dass die beiden Hallen nicht gleichzeitig zur Ausführung gelangen.

Vom Stadtbauamte wurden sohin die Detailkostenanschläge für den Bau der Markthalle in der Invalidenstraße gegenüber dem Elisabethinerhause mit dem Gesammtkostenbetrage von 393.654 fl. 42 kr. vorgelegt, welche mit dem Beschlusse vom 4. November 1898 die Genehmigung des Gemeinderathes erhielten.

Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für diesen Bau erfolgte in der Sitzung des Stadtrathes vom 30. November 1898.

Erwähnt wird noch, dass auf Grund einer Zuschrift der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn von der Gemeinde Wien die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, die Beleuchtung der neuen Markthallen in der Invalidenstraße mit einem approximativen Bedarfe von 55 Kilowatt der k. k. Baudirection für die Wiener Stadtbahn auf die Dauer des zwischen dieser und der Firma Bartelmus derzeit bestehenden Vertrages zu übertragen. (Stadtrathsbeschluss vom 15. September 1898.)

Kühlanlage. — Im Anschlusse an das Kesselhaus der Kühlanlage in der Großmarkthalle wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 21. Juli 1898 ein Aschendepôt mit dem Kostenbetrage von 1800 fl. hergestellt.

Fleischmarkt. — Auf den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle wurden im Jahre 1898 folgende Mengen von Fleischwaren dem Verkaufe zugeführt: 14,463.262 kg Rindfleisch, 1,734.181 kg Kalbfleisch, 578.931 kg Schaffleisch, 3,791.496 kg Schweinefleisch, was eine Gesammtzufuhr von 20,567.850 kg Fleisch ergibt.

Die Zufuhr an Weidnerthieren betrug: 111.193 Kälber, 9002 Schafe, 36.953 Schweine und 6797 Lämmer.

c) Markthalle in der Station Michelbeuern im XVIII. Bezirke.

Das Detailproject für die auf Kosten der Gemeinde beizustellende innere Einrichtung dieser Markthalle wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Jänner 1898 genehmigt.

Der vom Stadtrathe in der Sitzung vom 20. April 1898 für diese Markthalle festgesetzten Marktordnung wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1898, Z. 73.255, die Genehmigung ertheilt. Am 25. October 1898 wurde diese neue Fleischmarkthalle für den Marktverkehr eröffnet.

Ein Antrag auf Errichtung einer Detailmarkthalle auf der Area des Stadterweiterungsfondes an der Ecke der Skoda- und Florianigasse im VIII. Bezirke wurde in der Stadtrathssitzung vom 29. März 1898 abgelehnt.

d) Offene Märkte.

Errichtung eines Marktes im XIII. Bezirke. — Der neue Lebensmittelmarkt in der Einwanggasse im XIII. Bezirke, dessen Errichtung — wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (Seite 190) erwähnt — vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 12. October 1897 genehmigt worden war, wurde am 23. April 1898 eröffnet.

Errichtung eines neuen Marktes im XVIII. Bezirke. — Die wegen Errichtung eines Lebensmittelmarktes im XVIII. Bezirke, in der vormaligen Gemeinde Gersthof, gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Resultate, dass die hiefür in Aussicht genommene Grundfläche an der Ecke der Grenz- und Gersthoferstraße, nächst der Station Gersthof der Vorortelinie der Stadtbahn, in das Eigenthum der Gemeinde überlassen wurde, worauf der Stadtrath mit dem Beschlusse vom 14. April 1898 die Errichtung eines Lebensmittelmarktes daselbst genehmigte.

Die Verlegung des Victualienmarktes am Schanzl im I. Bezirke, welche sich infolge des Baues eines Nothauslasses vom rechtsseitigen Sammelcanale als nothwendig erwies, auf die für die Stadtbahnanlage nicht erforderlichen Grundtheile Kat.-Parc. 1785 und 1460, gegenüber den Häusern Nr. 49 und 51 Franz-Josefsquai, wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 30. November 1898 genehmigt.

Im Berichtsjahre wurden auch Verhandlungen wegen der provisorischen Verlegung des Fischmarktes am Franz Josefsquai im I. Bezirke, sowie wegen der Herstellung eines neuen definitiven Fischmarktes gepflogen. —

Wie alljährlich wurde auch im Jahre 1898 die Verwendung eines Theiles des Resselparkes zu Marktzwecken auf die Dauer des Bedarfes genehmigt. —

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 7. December 1898 wurde den Marktvictualienhändlern während der Nikolaus- und Weihnachtsfeiertage (5., 6., 19., 20., 21., 22., 23. und 24. December) der Verkauf bis 8 Uhr abends bewilligt. —

In der Stadtrathssitzung vom 25. October 1898 wurde für die Zeit vom 25. October bis einschließlich 2. November der Verkauf von Blumen, Kränzen und Pflanzen auf Märkten und Friedhöfen für die Zeit von 7 Uhr früh bis 10 Uhr abends gestattet.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Im Jahre 1898 wurden auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke 50.385 Pferde aufgetrieben; hievon waren 2080 Luxus-, 29.414 Gebrauchs- und 18.891 zur Schlachtung bestimmte Pferde.

Die Zahl der wegen veterinärpolizeilicher Anstände vom Markte zurückgewiesenen Pferde betrug 254; bei 215 fehlte ein vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpass, die restlichen 39 wurden krankheitshalber theils in das Pferdeschlachthaus St. Marx zur sofortigen Schlachtung dirigiert, theils dem Wasenmeister zur Tödtung und Vertilgung übergeben.

D. Schlachthäuser.

In den communalen Schlachthäusern wurden im Berichtsjahre der Schlachtung zugeführt:

im Schlachthause:	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Schweine
St. Marx I.—V. Abtheil.	108.745	36.466	16.346	3.544	—	4.976
St. Marx Rothstechbrücke	—	—	—	—	—	35.609
Gumpendorf	43.884	1.761	12	163	—	—
Meidling	60.285	182	—	8	2	10.254
An der Als	43.929	414	545	3	—	—
Nussdorf	4.605	—	—	—	—	—
im ganzen . . .	261.448	38.823	16.903	3.718	2	50.839

In dem Schweineschlachthause der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher in St. Marx wurden außerdem 43.540 Schweine geschlachtet.

Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel beziffert sich im Jahre 1898 mit 25.043, wovon auf die Pferdeschlachtbrücke in St. Marx 13.939 (darunter 22 Esel) entfallen.

a) Schlachthaus St. Marx.

Erweiterung des Schlachthauses. — Das im Jahre 1897 vorgelegte Detailproject für die Ersatzbauten im St. Marxer Schlachthause an Stelle der im Gumpendorfer Schlachthause demolierten Objecte wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 1. December 1897 in der Weise umgeändert, dass das rückwärts im Garten der III. Abtheilung projectierte Stallgebäude nicht im Schlachthausniveau, sondern um die bestehenden Niveauunterschiede auszunützen, etagiert im bestehenden Gartenniveau, somit um ungefähr 3·0 m tiefer, an den daselbst befindlichen alten Stalltract angebaut werden soll.

Mit diesem Stalltracte in Verbindung wurde gleichzeitig ein dreistöckiger Zubau für eine neue Albuminfabrik projectiert, wodurch die bisher zur Blutübernahme und als Magazine, ꝛc. verwendeten Locale im Schlachthause selbst frei wurden und zu Schlachthauszwecken verwendet werden können.

Demzufolge enthielt dieses umgeänderte Project den vorerwähnten etagierten Stallzubau für 180 Stück Rinder, dessen untere Etage für Magazine bestimmt ist,

weiters den Zubau für die Albuminfabrik, und die vom ersten Projecte beibehaltenen zwei projectierten Stallanbauten in der II. und III. Abtheilung für je 112 Stück Rinder, sowie die Umgestaltung der Arbeitshöfe der II. und III. Abtheilung zu Rinderschlachthallen.

Für die Ausführung dieser Arbeiten ergab sich eine Kostenüberschlagssumme von 232.239 fl. 16 kr. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. Juli 1898 wurde dieses Project genehmigt. Mit den Bauarbeiten wurde am 12. September 1898 begonnen. Die Vollendung dieser Bauten fällt in das Jahr 1899.

Errichtung einer Kühlanlage. — Auf Grund des zur Erlangung von Offerten für die Ausführung einer Kühlanlage im St. Marxer Schlachthause vorgelegten und mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. December 1897 genehmigten technischen Elaborates wurde am 20. October 1898 eine öffentliche Offertverhandlung abgehalten, an welcher sich 9 Firmen für die Herstellung der maschinellen Anlage betheiligten, worunter 3 Firmen General-Offerte (sammt Bauarbeiten) verfassten, eine Firma für die Stromlieferung zur elektrischen Beleuchtung der ganzen Anlage und eine Firma bloß für die Herstellung der Kühlzellenwände offerierte.

Die Offertsummen, vergleichsweise ausgerechnet, variierten zwischen 396.484 fl. 62 kr. und 597.159 fl. 15 kr. Die weiteren Verhandlungen erfolgten im Jahre 1899.

Beleuchtung der Schlachtbrücken. — Behufs Einrichtung der Gasbeleuchtung in sämmtlichen Schlachtbrücken des St. Marxer Schlachthauses wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 19. Juli 1898 ein Zuschusscredit von 10.001 fl. 57 kr. bewilligt.

b) Schlachthaus in Gumpendorf.

In dieser Anstalt mussten einzelne Theile infolge des Baues der Verkehrsanlagen demoliert werden. Es waren dies die Stallungen top. Nr. 51 bis 60. Die Demolierung erfolgte seitens der Bauleitung der Wienflussregulierung.

Außer diesen Arbeiten wurde auch die Reconstruction des großen Rauchfanges der Albuminfabrik nothwendig.

c) Schlachthaus in Meidling.

In dieser Schlachthofanlage wurden zwei Zwischenstraßen mit Granitwürfelsteinen neu gepflastert, wofür ein Betrag von 5492 fl. genehmigt wurde.

Weiters wurden die Façaden der beiden Administrationsgebäude renoviert und umfangreichere Instandsetzungsarbeiten und Umpflasterungen vorgenommen.

d) Schlachthaus in Hernals.

In diesem Schlachthause musste die Tieferbohrung des Schöpfbrunnens bis auf eine Tiefe von 113 m vorgenommen werden, wozu der Stadtrath mit den Beschlüssen von 1. und 18 März 1898 die Genehmigung ertheilte.

Mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 7. und 14. Juni 1898 erfolgte die Erwerbung mehrerer Catastralparcellen zum Zwecke der Vergrößerung dieses Schlachthauses.

e) Bau eines neuen Pferdeschlachthauses.

Mit dem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 28. Jänner 1898, welcher mit A. h. Entschließung vom 9. Mai 1898 die Genehmigung erhielt, wurde der Gemeinde Wien noe. des Wiener Bürgerspitalfondes die Bewilligung ertheilt, von den

diesem Fonde gehörigen Parcellen Nr. 64 im X. und Nr. 360 im XI. Bezirke eine Fläche von 12.965 m behufs Erbauung eines Pferdeschlachthauses an die Gemeinde Wien zu verkaufen.

Die Übergabe dieses Grundes an die Gemeinde erfolgte am 12. December 1898.

E. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Im Marktdepartement des Magistrates und bei den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der aich- und marktpolizeilichen Vorschriften im Jahre 1898 im ganzen 1009 Strafamtshandlungen gepflogen. Außer den Strafen wurde in 386 Fällen die Beschlagnahme von Waren und in 412 Fällen der Verfall verbotener Waren verfügt.

F. Landescultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zur Überwachung der Felder, Fluren und Weingärten im Wiener Gemeindegebiete waren auch im Jahre 1898 im ganzen 28 Flurwächter bestellt, deren Vertheilung auf die einzelnen Bezirke dieselbe war wie im Jahre 1897. Die Auslagen betrugen 7805 fl. 82 kr. (gegen 7593 fl. 82 kr. im Vorjahre). Der Flurschutz dauerte im allgemeinen vom 15. April bis Ende October, in den Bezirken X, XI und XII bis 15. October.

Die Bezirksvorsteher wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. März 1898 ermächtigt, die Taglöhnungen der Flurwächter aus den Verlagsgeldern auszubezahlen.

An die k. k. Polizei-Direction wurde das Ersuchen gerichtet, die Thätigkeit der Flurhüter durch ihre Organe unterstützen zu lassen.

Fischerei. — Mit Erlass vom 14. März 1898, Z. 117.756, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Donauregulierungs-Commission im Sinne des § 79 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1/91, die Dienstesobliegenheiten der k. k. Stromaufseher auch auf die Überwachung bei Beobachtung der Bestimmungen des genannten Gesetzes ausgedehnt und aus diesem Anlasse die Dienstesvorschrift dieser Organe durch Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes zu § 3 dieser Vorschrift ergänzt.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonale.

Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Juli 1898 erfolgte Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten brachte auch wesentliche Änderungen in der Organisation des städtischen Sanitätsdienstes.

Zur Besorgung desselben — den Dienst in den Humanitätsanstalten ausgenommen — wurden 97 ärztliche Stellen systemisiert, und zwar:

1	Ober-Stadtphysicus		in der	II.	Rangsclasse
2	Stadtphysici		„ „	III.	„
9	Ober-Bezirksärzte		„ „	IV.	„
9	Bezirksärzte	1. Classe	„ „	V.	„
9	„	2. „	„ „	VI.	„
1	Physikats-Assistent	1. „	„ „	VI.	„
2	„ Assistenten	2. „	„ „	VII.	„
28	städtische Ärzte	1. „	„ „	VI.	„
36	„ „	2. „	„ „	VII.	„

Demnach wurden die bisherigen Titel „Stadtphysicus“ in „Ober-Stadtphysicus“, „Physicus-Stellvertreter“ in „Stadtphysicus“, „Bezirksarzt der VIII. Rangsclasse“ in „Ober-Bezirksarzt“, „Bezirksarzt der IX. Rangsclasse“ in „Bezirksarzt 1. Classe“, „Bezirksarzt der X. Rangsclasse“ in „Bezirksarzt 2. Classe“ und „Städtischer Arzt für Armenbehandlung und Todtenbeschau“ in „Städtischer Arzt“ abgeändert.

Die Zahl der systemisierten Stellen wurde um eine Bezirksarztensstelle (von 26 auf 27) vermehrt, wobei auch innerhalb der Rangsclassen der Bezirksärzte, und zwar der IV. (früher VIII.) und V. (früher IX.) eine Vermehrung um je 3 Stellen, der VI. (früher X.) eine Verminderung um 5 Stellen eintrat.

Die Zahl der systemisierten Stellen der Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau wurde um 7 vermehrt und wurden von den systemisierten 64 Stellen 28 in die höhere Kategorie der VI. Rangsclasse versetzt. Auch wurde für die 3 Physikats-Assistenten eine Stelle in der VI. Rangsclasse geschaffen.

Von den systemisierten 64 Stellen städtischer Ärzte wurden im Berichtsjahre 12 durch k. k. Armenärzte versehen.

Der Gemeinderath hat durch diese neue Organisation eine wesentliche Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der städtischen Bezirksärzte und der städtischen Ärzte begründet und die materielle Stellung der Amtsärzte noch insoferne verbessert, als an Stelle der Quinquennalzulagen Quadriennalzulagen getreten sind.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Juli 1898, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, wurde die ärztliche Behandlung derselben grundsätzlich den städtischen Ärzten übertragen.

Im Berichtsjahre fielen nachstehende Änderungen im Status des Stadtphysikates vor.

Von den Stellen der Bezirksärzte war eine unbesetzt, eine provisorisch besetzt und eine wurde durch Todesfall erledigt.

Von den städtischen Ärzten resignierten 3 auf ihre Stellen, unter ihnen Dr. Kasparek, infolge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor an der böhmischen Universität zu Prag. 4 erledigte Stellen wurden zu Beginn des Jahres, 11 Stellen vor Jahresschluss provisorisch besetzt.

Im Jahre 1898 waren in den Bezirken I, IV, VI—VIII, XI—XVI, XVIII und XIX je ein Bezirksarzt, in den Bezirken III, V, IX und X je 2, im Bezirke II 3 Bezirksärzte und im Bezirke XVIII ein supplierender städtischer Bezirksarzt bestellt.

Für die Armenbehandlung standen 64 Amtsärzte in Verwendung, und zwar im Bezirke VIII einer, in den Bezirken I, IV, VI, VII, XI und XV je 2, in den Bezirken III, V, IX, XIV und XVIII je 3, in den Bezirken X, XII, XVII und XIX je 4, im Bezirke XVI 5, im Bezirke XIII 7 und im Bezirke II 8.

Die durch den Tod des Professors der gerichtlichen Medicin, Eduard Ritter von Hoffmann, erledigte Stelle eines Prosectors der Gemeinde Wien bei den sanitätspolizeilichen Obductionen wurde dem Nachfolger des Verblichenen an der erwähnten Lehrkanzel, Professor Dr. Alexander Kolisko, die Stelle eines Assistenten dem Professor Dr. Albin Haberda übertragen.

Die Zahl der beim Stadtphysikate im Berichtsjahre durchgeführten Agenden betrug in der Gruppe I. (Hygiene und Sanitätspolizei): 35.531, in der Gruppe I (Medicinalwesen): 67.306, zusammen daher 102.837.

Von den zur I. Gruppe gehörigen Agenden sind besonders zu erwähnen:

Interventionen bei commissionellen Augenscheinen	3.042
Exhumierungen	413
Amtshandlungen wegen Leichentransporten	1.174
Chemische Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen	263
Relationen der Sanitätsaufseher	7.111
Erhebungen über contagiöse Krankheiten	28.217
Durchgeführte Desinfectionen	23.220
Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Übelstände . .	1.065

Von den zur II. Gruppe gehörenden Agenden sind hervorzuheben:

Zeugnisbestätigungen	650
Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und Pfründnern	2.872

Der am 1. December 1898 eröffneten Sanitätsstation, II., Gerhardusgasse Nr. 3/5, wurden 2 Sanitätsaufseher zugewiesen, wodurch die Zahl der Sanitätsaufseher auf 35 stieg.

Zur Bereithaltung eines geeigneten Nachwuchses der Sanitätsaufseher wurde, wie im Vorjahre, von dem Ober-Bezirksarzte Dr. Alois **Grünberg** ein Curs für Sanitätsaufseher durch zwei Monate abgehalten. An demselben betheiligten sich 40 Personen; 20 davon kamen zur Prüfung, welche von 14 mit gutem, von 6 mit ungenügendem Erfolge abgelegt wurde.

Über den **Stand der Sanitätspersonen** in Wien, welche 1994 Amtshandlungen wegen Anmeldung, Abmeldung und Wohnungsänderungen veranlassten, geben die folgenden Ziffern Aufschluss. Es betrug die Zahl der Doctoren der Medicin (der gesammten Heilkunde) 2221, Magister der Chirurgie, Wund- und Geburtsärzte 33, Magister der Zahnheilkunde und der ausnahmsweise zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Personen 15, Apotheker 106, Hebammen 1678, Thierärzte 140, Pferdeärzte 5 und Curschmiede 10.

Von Bedeutung für die Praxis der Ärzte und Hebammen in beiden Reichshälften ist die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend das Übereinkommen mit Ungarn über die Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise an ungarischen oder croatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche mit 1. Jänner 1900 in Kraft trat und durch welche die Freizügigkeit der Ärzte und Hebammen wesentlich, und zwar dadurch eingeschränkt wird, dass die Sanitätspersonen nur mehr in einem genau fixierten Theile des Grenzgebietes des Nachbarstaates die Praxis ausüben dürfen.

Der unter den praktischen Ärzten eingerissene Unfug unberechtigter Titelführung, welcher insbesondere bei jenen, welche an den Operationscursen chirurgischer und geburtshilflicher Institute theilgenommen hatten, hervortrat, indem sich dieselben den Titel eines Operateurs oder emeritierten Operateurs beilegten, beschäftigte wiederholt die magistratischen Bezirksämter, ungeachtet das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. September 1898 die Decanate der medicinischen Facultäten aufgefordert hatte, in den interessierten Kreisen auf die Strafbarkeit der Anmaßung des Titels „Operateur" aufmerksam zu machen.

Die neuen **Dienstvorschriften für Hebammen** (Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216) traten mit 1. October 1898 in vollem Umfange in Kraft.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1898 wurden die Hebammen unter Hinweis auf den § 4 der Vorschriften daran erinnert, dass es ihnen untersagt ist, sich eines anderen als des mit dem Diplome verliehenen Titels zu bedienen und dass ihnen jedwede marktschreierische Annoncierung und Ankündigung in den Tagesblättern als unstatthaft verboten ist.

In Betreff der Bewilligung zur **Errichtung von Privat-Entbindungsanstalten** in den Wohnungen der Hebammen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1898 daran erinnert, dass nur die Landesbehörden zur Ertheilung derartiger Bewilligungen berechtigt sind und wurden mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. Juli 1898 alle Momente bekanntgegeben, auf welche bei den Erhebungen über derlei Gesuche durch die Amtsärzte Rücksicht zu nehmen sein wird.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Der stetig fortgesetzten Assanierung Wiens, welche in dem Rückgange der Sterblichkeit ihren ziffermäßigen Ausdruck findet, diente die Erweiterung des Netzes der Hochquellenleitung, die Inangriffnahme des Baues des Wasserthurmes im X. Bezirke zur Wasserversorgung der hochgelegenen Theile dieses Bezirkes, das Übereinkommen mit der Société des eaux de Vienne zur Beschaffung einer ausreichenden Menge von Nutzwasser, die Fortsetzung der Studien wegen Schaffung einer zweiten Hochquellenleitung, der Ausbau der Sammelcanäle durch Fortsetzung des V. Sammelcanales bis zur Erdbergerlände, die Fertigstellung der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses, die Demolierung von 263 Objecten mit 2815 größtentheils sanitätswidrigen Wohnungen, die strenge Handhabung der Bauordnung insbesondere im Hinblicke auf Gebäudehöhe, Ausdehnung und Situierung der Hofräume, um für angemessenen Licht- und Luftzutritt bei den Neubauten zu sorgen, die Herstellung der Kühlanlage bei der Großmarkthalle, die Führung von Erweiterungsbauten daselbst und am Centralviehmarkte, die Errichtung von 4 neuen Schulen, der Bau eines Volksbades im XVIII. Bezirke, die Errichtung eines Strombades in Kahlenbergerdorf, der Schwimmabtheilung im Freibade am linken Donauufer, die Verbesserung der Verkehrsmittel durch Eröffnung der Vororte- und Gürtellinie der Stadtbahn und Einführung des elektrischen Betriebes auf der Tramwaylinie Ringstraße—Prater.

War auch die Zeit für die Reform des Straßenwesens noch nicht gekommen, so bildete doch die Frage der Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr den Gegenstand fortgesetzter Studien und Berathungen.

Das Veterinäramt wurde als ein selbständiges Amt vom Marktamte getrennt, das ärztliche Personale wurde vermehrt, die Zahl der Sanitätsaufseher erhöht, und die für die Verbesserung des Krankentransportes und des Desinfectionsgeschäftes gleichwichtige Sanitätsstation des II. Bezirkes eröffnet.

Die in anderen politischen Bezirken durch von auswärts drohende epidemische Krankheiten wiederholt nothwendig gewordene und angeordnete Besichtigung durch Vornahme von Revisionen von Haus zu Haus war in Wien infolge der bestehenden Einrichtungen entbehrlich.

Zur Behebung der sanitären Übelstände dienten die Erhebungen der Bezirksärzte und Sanitätsaufseher, sowie die seitens der magistratischen Bezirksämter gepflogenen commissionellen Revisionen. 450 Anzeigen betrafen feuchte Wohnungen, 107 finstere, 1101 überfüllte, 84 Kellerwohnungen, 30 Dachbodenwohnungen, 427 sanitätswidrige Schlafstellen. 27.648 Häuser wurden von den Sanitätsorganen hinsichtlich der Reinhaltung derselben revidiert, über 341 unreine Höfe und Lichthöfe, 591 Übelstände durch Senk- und Mistgruben, Aborte und Pissoirs, 76 Stallungen, 39 Keller- und Bodenräume Anzeigen erstattet. 13.420 Revisionen betrafen die Reinhaltung von Straßen und Plätzen, 7647 Revisionen die Standplätze des Lohnfuhrwerkes, 6015 öffentliche Anstandsorte, 1535 Bach- und Flussufer.

Den besten Nachweis für die Assanierung Wiens und die sachgemäße Handhabung der Sanitätspolizei, die in der mittels Erlasses des Statthalters von Niederösterreich vom 19. März 1898 dem Stadtphysikus und den ärztlichen Organen des Stadtphysikates ausgesprochenen Anerkennung ihren Ausdruck fand, bietet die Unterdrückung der von auswärts eingeschleppten, gemeingefährlichen Infectionskrankheiten, wie die

Blattern und die Beschränkung jenes unseligen Ereignisses, welches das Studium der Pest für Wien im Gefolge hatte, indem diese mörderische Krankheit auf den Wärter des bacteriologischen Laboratoriums für Peststudien und die ihn behandelnden Personen, Arzt und Wärterin, beschränkt blieb.

Es ist daher dieses bedauerliche Ereignis durch den Erfolg seiner frühzeitigen Unterdrückung geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung zu sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu heben, welche rechtzeitig und sachgemäß durchgeführt, die Krankheit beherrschen und damit namenlosem Unglück, Angst und Schrecken vorbeugen.

Gegenüber den Waffen der modernen Hygiene hat auch diese bisher traditionell schrecklichste aller Krankheiten einen Theil ihrer Grausamkeit eingebüßt.

Über die fortgesetzte Assanierung der Stadt hat der Magistrat in den von der k. k. n.-ö. Statthalterei festgesetzten Terminen am Schlusse eines jeden Vierteljahres berichtet; für die Berichterstattung dienten einerseits bei den magistratischen Bezirksämtern eingeführte Evidenzblätter, anderseits die von der k. k. n.-ö. Statthalterei angeordneten Gesichtspunkte als Grundlage: diese waren: Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallsstoffe, gewerbliche Betriebe, Schlachtbrücken, Humanitätsanstalten, Wohlfahrtseinrichtungen, Schulhygiene und Leichenkammern.

Von den Vorkehrungen, welche einzelnen Infectionskrankheiten gegenüber getroffen wurden, wären insbesondere hervorzuheben:

Die städtischen Bezirksärzte waren schon früher beauftragt worden, bei jeder Varicellenerkrankung Erwachsener persönlich die Erhebungen zu pflegen. Da durch einen verkannten Blatternfall zwei weitere Erkrankungen in einem Hause des XVIII. Bezirkes herbeigeführt worden waren, wurde diese Verpflichtung auf alle Varicellenfälle ohne Rücksicht auf das Alter der Erkrankten ausgedehnt.

Bezüglich der Vorkehrungen bei Mumps wurden bei mildem Charakter die Verkehrsbeschränkungen der Wohnungsgenossen der Kranken auf jugendliche Personen eingeengt; auch für Lehrpersonen, in deren Hausstande Mumpsfälle vorkommen, wurde ähnlich, wie bei Keuchhusten, das Fernbleiben von der Schule nur dann angeordnet, wenn eine Infection derselben vorlag.

Infolge des vermehrten Auftretens von Dysenterie unter der Mannschaft der Wiener Garnison im August 1898 wurden die Amtsärzte angewiesen, den Darmerkrankungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Infolge der verspäteten Überführung eines in Böhmen von einem wuthkranken Thiere gebissenen Knaben in die k. k. Schutzimpfungsanstalt zur antirabischen Behandlung wurde der Magistrat mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Mai 1898 aufgefordert, die geeigneten Weisungen zu ertheilen, damit die in der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1894 enthaltenen Belehrungen zur weitgehendsten Verbreitung gelangen und der antirabischen Behandlung bedürftige Personen rechtzeitig derselben zugeführt werden. Zugleich wurden die Bezirksärzte beauftragt, in jedem Falle, wo eine Person von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurde, die Angehörigen zu belehren, das zuständige k. k. Polizeibezirks-Commissariat im kurzen Wege zu verständigen, jeden Fall von Lyssa bei Menschen in Evidenz zu halten und in den statistischen Berichten auszuweisen.

Von den im Berichtsjahre vorgekommenen 14 Milzbranderkrankungen waren 3 unter den Arbeitern einer Lederfabrik aufgetreten, die Häute ausländischer Herkunft

zu bearbeiten hatten. Die seitens des Stadtphysikates herbeigeführte ärztliche Controle ermöglichte im dritten Falle die frühzeitige Diagnose und die Rettung des Lebens durch Excision der inficierten Stelle. Andere Fälle betrafen Arbeiter in Rosshaarindustrien, wobei insbesondere der Verkehr mit Kuhhaaren aus Russland wiederholt als Ursache von Milzbrand constatiert wurde. Bei den in einer Lederfabrik vorgekommenen Milzbranderkrankungen war es gelungen, Milzbrandkeime in einer Weichgrube bacteriologisch nachzuweisen. Von den Erkrankten starben 8.

Pest. — Hinsichtlich der aus pestverseuchten Gegenden anlangenden Reisenden wurde die Überwachung des Gesundheitszustandes derselben durch die städtischen Bezirksärzte vorgenommen. Wegen Erstattung der Meldungen von einlangenden Reisenden aus pestverseuchten Gegenden wurde eine Kundmachung erlassen; endlich wurden die Sanitätsorgane zur genauen Handhabung der Vorschriften gegen Infectionskrankheiten und zur genauen Führung der Evidenzblätter über sanitäre Übelstände beauftragt.

Durch die im October vorgefallenen Pesterkrankungen wurde Wien von einer in ihren Folgen unabsehbaren Gefahr bedroht, die für die Stadt eine Reihe von Schreckenstagen brachte.

Infolge Infection erkrankte der im sogenannten Pestzimmer des Prosectorgebäudes im k. k. allgemeinen Krankenhause verwendete Diener Franz Barisch und starb am 19. October an einer septischen Pneumonie. Durch die nach dem Tode vorgenommene bacteriologische Untersuchung der Secrete wurde Pest als Todesursache festgestellt.

Die Krankheit wurde noch auf den den Genannten behandelnden Arzt Dr. Hermann Müller und auf die Wärterin Albine Pecha übertragen, welche gleichfalls der Krankheit erlagen.

Dank der unerschrockenen und achgemäßen Thätigkeit der behandelnden Ärzte und der Wartepersonen, die unbekümmert um ihr Leben sich in aufopferndster Weise der Pflege und Wartung hingaben und damit einen rühmlichen Beweis von Heldenmuth und Berufstreue gegeben haben, dank des umsichtigen und harmonischen Zusammenwirkens der Staats-, Landes- und Gemeindebehörden gelang es, die Krankheit auf die bezeichneten Opfer zu beschränken.

Um alle erforderlichen Vorkehrungen ohne Aufschub zu treffen, wurde die permanente Pestcommission im Wiener Rathhause aus Vertretern des k. k. Ministeriums des Innern, der k. k. n.-ö. Statthalterei, des Landesausschusses, der k. k. Polizei-Direction, des Magistrates und des Stadtphysikates unter Vorsitz des k. k. Hofrathes Johann Freiherrn von Kutschera eingesetzt, welche am 21. October 1898 zusammentrat und sich am 4. November 1898 auflöste. An den Sitzungen der Commission nahmen auch Se. Excellenz der Statthalter von Niederösterreich und der Bürgermeister theil.

Von den anläßlich der Pesterkrankungen vorgefallenen Thätigkeiten der communalen Organe ist insbesondere der im Stadtphysikate eingerichtete Permanenzdienst, die dem Stadtphysikate übertragene Übermittlung der von den die Pestkranken und Verdächtigen behandelnden Ärzte 4mal des Tages ausgegebenen Bulletins an die betheiligten Ämter und Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes von 144 Personen durch die städtischen Amtsärzte zu erwähnen.

In der Schlussſitzung der Pestcommission wurden seitens der Vertreter der Gemeinde nachstehende Anträge gestellt:

1. Für den Betrieb bacteriologischer Laboratorien sind im Interesse des öffentlichen Wohles strenge Bestimmungen zu treffen, so dass derartige Arbeiten und Forschungen ausschließlich nur in staatlichen Anstalten unter den seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei aufzustellenden Bedingungen und unter strenger Controle vorgenommen werden dürfen.

2. Wie immer geartete etwaige Arbeiten mit Pestbacillen oder mit Bacterien anderer exotischer Krankheiten sind im ganzen Weichbilde der Stadt Wien zu sistieren und ist die Wiederaufnahme derselben zu diagnostischen und Heilzwecken nur im Sinne des vom Bürgermeister gestellten Antrages, somit nur über specielle Bewilligung der k. k. n.-ö. Statthalterei und unter Bekanntgabe der zum Schutze der Bevölkerung seitens jener aufzustellenden Bedingungen, sowie unter Anordnung einer strengen Controle zu gestatten.

3. Im k. k allgemeinen Krankenhause sind ausschließliche, allen sanitären Anforderungen entsprechende Isolierlocalitäten für infectionsverdächtige Kranke herzustellen und ist daselbst für die Separation der infectiös Erkrankten von den übrigen Kranken vorzusorgen.

4. Die Reform des Krankenhauses hinsichtlich der nicht mehr zeitgemäßen räumlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der dringend nöthigen Trennung der Unterrichtsanstalten von den übrigen Krankenabtheilungen ist ehestens durchzuführen.

Die Schwierigkeit, bei stärkerem Auftreten von Scharlach, Masern, Keuchhusten die von diesen Krankheiten befallenen Kinder in Spitalspflege unterzubringen, veranlasste die Gemeinde anlässlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers 1 Million Gulden für die Errichtung eines Kaiser Franz Josefs-Regierungs-Jubiläums-Kinderspitales zu widmen.

Von allgemeinen Verfügungen sind zu erwähnen:

1. Der Erlass des Bezirksschulrathes vom 10. Jänner 1898, womit die Schulleitungen angewiesen wurden, zur Verhütung der Verbreitung von Infectionskrankheiten durch die Schuldiener und Schulhausbesorger, welche bei nicht entschuldigten Absenzen Mahnschreiben an die Schulparteien auszutragen haben, diese Schulorgane dahin zu instruieren, dass sie sich bei den in den meisten Fällen gut informierten Hausbesorgern zu erkundigen haben, ob in der Familie der Schulpartei, an welche das Mahnschreiben abzugeben ist, ein contagiöser Krankheitsfall vorgekommen ist. In diesem Falle hat das Zustellungsorgan das Betreten der Wohnung zu vermeiden und das Mahnschreiben der Schulpartei vor der Wohnungsthür abzugeben.

2. Infolge Mittheilung der Direction des k. k. Kaiser Franz Josefs-Spitales, beziehungsweise zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei wurden Infectionskranke aus Kinderspitälern und anderen Heil- und Humanitätsanstalten in das Kaiser Franz Josefs-Spital transferiert, ohne dass den Begleitern eine Krankengeschichte oder ein ausführliches Parere mitgegeben und ohne dass die Spitalsaufnahme vorher sichergestellt worden ist. Im Interesse der Krankenpflege und der rechtzeitigen Diagnostik wurde den Leitungen der Kinderspitäler, der k. k. Blinden- und Taubstummeninstitute und des k. k. Waisenhauses von der k. k. n.-ö. Statthalterei, denjenigen der übrigen in Betracht kommenden Heil- und Humanitätsanstalten seitens des Magistrates die Weisung ertheilt, bei der Übergabe von Infectionskranken an das k. k. Kaiser Franz Josefs-Spital ein entsprechendes Parere vorzulegen, vorher jedoch die Spitalsaufnahme telephonisch sicherzustellen. Die Amtsärzte wurden beauftragt, diesbezüglich die Privat-Heil- und Humanitätsanstalten zu überwachen.

3. Die vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 21. Februar 1898 bekannt gegebenen Vorkehrungen gegenüber der durch den Eingeweidewurm (Anchylostoma duodenale) hervorgerufenen, unter dem Bilde einer perniciösen Anämie verlaufenden Krankheit veranlassten im Hinblicke auf die große Zahl von Erd- und Ziegelarbeitern in Wien genaue Erhebungen unter diesen, sowie bei den Cassenärzten, ferner die Überwachung der Abortanlagen, Hintanhaltung der Entleerung von Dejecten im Freien, in Wassertümpeln, Verwendung von fahrbaren Tonnen und die Anordnung, dass derart erkrankte Arbeiter in Spitalspflege abgegeben werden. Ein Krankheitsfall dieser Art wurde nicht beobachtet.

c) Desinfectionswesen.

In das Berichtsjahr fiel die Vollendung der mit der Sanitätsstation II., Gerhardusgasse Nr. 3/5, in Verbindung stehenden Desinfectionsanstalt, welche es ermöglichen wird, die in den Bezirken I, II, VIII, IX und XIX mittels der Dampfapparate vorzunehmenden Desinfectionen zu centralisieren und so einen bedeutenden Fortschritt in der Förderung der sanitären Verhältnisse der Stadt anzubahnen.

Bei der Anlage dieser Desinfectionsanstalt galt als Grundprincip die Sonderung der inficierten und der gereinigten Gegenstände, darum wurde zur Vornahme der Desinfectionen ein besonderes Gebäude im Centrum der Anstalt errichtet, welches in der Gerhardusgasse durch zwei abgesonderte, gesperrt gehaltene Thore zugänglich, von den übrigen Objecten durch zwei Höfe getrennt ist und Desinfectionsräume, sowie Räume für die gereinigten Gegenstände an gegenüberliegenden Seiten des Gebäudes, und zwar getrennt von einander enthält. Die Desinfectionsanstalt enthält ein Desinfectionsmittel-Depôt, ein Depôt für inficierte Gegenstände, einen Desinfectionsraum, wo die inficierten Gegenstände eingebracht werden, ein Kohlendepôt und einen Verbrennraum. Jeder dieser Räume ist vom Hofe aus direct zugänglich und steht überdies mit dem angrenzenden durch eine Thür in Verbindung.

Aus dem Desinfectionsraume führt überdies eine Thüre in einen Garderoberaum (zum Ablegen der inficierten Kleidung), aus welchem man in einen Baderaum (mit Brause- und Wannenbad), aus diesem in die Abtheilung für desinficierte Gegenstände gelangt. Den Abschluss bilden einerseits, nächst dem vorderen Eingangsthore, das Expeditionslocale mit einem Vorraum, andererseits an der den Stallungen gegenüberliegenden Seite zwei Abortgruppen nebst Pissoirs, je eine für die infectionsreine und die unreine Abtheilung.

Die Arbeiten für die Lieferung der Desinfectionsapparate wurden im Offertwege seitens des Stadtrathes der Firma A. Poppek & Söhne übertragen, welche auch der Aufgabe vollkommen nachgekommen ist.

Statt zweier großer Apparate wurden zwei kleine mit einem verfügbaren Desinfectionsraume von je 0·6 m² und ein großer Apparat mit einem Desinfectionsraume von 3·2 m² aufgestellt. Die kleinen Apparate haben eine Länge von 1 m, der große eine Länge von 2·2 m. Die Breite beträgt 80, die Höhe 120 cm.

Die Apparate sind für strömenden Wasserdampf eingerichtet, mit einer Trockenvorrichtung ausgestattet, lassen den Dampf von oben her in die Desinfectionskammer ein-, von unten heraustreten, sind von einander vollständig unabhängig zu betreiben und sehr einfach zu bedienen, da nur die Stellung auf „Dampf“ am Schlusse der Desinfection auf „Luft“ abzuändern ist, wenn eine Durchlüftung mittels warmer Luft er-

folgen soll, sonst aber eine Änderung der Ventilstellung überhaupt nicht nothwendig ist. Die Heizung ist für Coaks und Kohle eingerichtet, doch besteht die Absicht, den Betrieb ausschließlich mit Coaks durchzuführen. Jeder Apparat enthält ferner einen Behälter, die Desinfectionskammer, die nach vorne (Beschickung) und nach rückwärts (Entnahme) durch je eine doppelarmige, in Charnieren drehbare Thüre verschlossen ist, ferner den unter der Dampfkammer befindlichen, ohne Dampfspannung arbeitenden Wasserkessel.

Zur Bedienung der Dampfapparate sind 1 Sanitätsaufseher und 1 Desinfectionsdiener, zur Controle der Führer der Station bestimmt, welche die vom Magistrate erlassenen Instructionen für den Führer, für den Sanitätsaufseher und insbesondere auch die Instruction zur Bedienung der Dampf-Desinfectionsapparate zu beachten haben.

Für die Abholung der Effecten aus den inficierten Wohnungen sind gleichfalls Instructionen erlassen worden. Die Station besitzt für diesen Zweck zwei neue, dicht verschließbare, mit Zinkblechauskleidung versehene, mit Pferden zu bespannende Wägen, welche die von den Sanitätsaufsehern in dichten Säcken verpackten, inficierten Objecte aus den Bezirken im Laufe des Vormittags einsammeln. Die Desinfection erfolgt im Verlaufe des Nachmittags. Den Rücktransport besorgt die Anstalt nur in den dringendsten Fällen; derselbe ist daher in der Regel durch die Parteien zu veranlassen. In der Station befindet sich ein zur Verbrennung des inficierten Bettstrohes dienender Verbrennofen.

Abgesehen von dem dieser Desinfectionsanstalt zugetheilten Personale sind zur Durchführung der Desinfection in Wien 35 den städtischen Bezirksämtern unterstehende Sanitätsaufseher bestellt, welchen für die Besorgung der groben Desinfectionsarbeiten 39 Desinfectionsdiener in der Weise zugewiesen sind, dass in der Regel auf einen Sanitätsaufseher ein, ausnahmsweise zwei Desinfectionsdiener entfallen und dass mit Ausnahme des II. Bezirkes mit seinen drei Sanitätsaufsehern und den Bezirken IV, VI, VII, VIII, XIV und XV mit je einem Sanitätsaufseher, die übrigen Bezirke je zwei Sanitätsaufseher besitzen. Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1898 sind als Desinfectionsdiener auch fernerhin Taglöhner aus den Straßenkehrer-Partien der Gemeindebezirke zu verwenden.

Diese Organe besorgen die Wohnungsdesinfection mit Carbolsäure- oder Lysollösungen, ausnahmsweise mittels Formalin oder Paraformaldehyd mit der Schering'schen Lampe oder mit Hilfe der Peronosporaspritze, ferner den Transport zu dem Verbrennofen, endlich die Durchführung der Dampfdesinfectionen und Verbrennungen.

Eine Ausnahme bilden die Bezirke I, II, VIII, IX und XIX, für welche die neue Sanitätsstation in der Gerhardusgasse die Abholung der inficierten Gegenstände (für den Dampfapparat und Verbrennofen) besorgt, so dass in diesen Bezirken die Sanitätsorgane nur die Wohnungsdesinfection im engeren Sinne ausführen.

Aus den eben genannten Bezirken und aus den Bezirken XII, XIII und XVIII erfolgt der Transport der inficierten Objecte mittels mit Pferden bespannter, mit Zinkblechauskleidung versehener Wägen; alle übrigen Bezirke verfügen für diesen Zweck nur über ähnlich beschaffene Handwägen.

Eine zweite centrale Desinfectionsanstalt besteht dermalen noch nicht. Zwar besorgen die Sanitätsaufseher des IV., V., VI. und VII. Bezirkes die Dampfdesinfection und Verbrennung in der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse Nr. 63; hier ist jedoch nur die Benützung der Apparate eine gemeinsame und müssen daher die Sanitätsorgane der verschiedenen Bezirke ihre Arbeiten in der Station selbst besorgen.

Die übrigen Bezirke haben ihre eigenen Dampf-Desinfectionsapparate, mit Ausnahme des XIV. Bezirkes, welcher den Dampf-Desinfectionsapparat des XV. Bezirkes benützt. Zur Verbrennung dient dem X. Bezirke der Verbrennofen des III. Bezirkes, der XI. Bezirk hat einen eigenen Verbrennofen; den Bezirken XII, XIV und XV dient ein Verbrennofen im XIV. Bezirke, den Bezirken XVII und XVIII der Verbrennofen im XVIII. Bezirke, so dass derzeit nur im XVI. Bezirke die Verbrennung von inficierten, wertlosen Objecten, wie z. B. Bettstroh, im Freien vorgenommen wird.

Mit der Errichtung der im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Sanitätsstationen für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV, sowie für die Bezirke XVI, XVII und XVIII, mit welchen gleichfalls Desinfectionsanstalten verbunden werden sollen, wird die Centralisation des Desinfectionswesens fortgesetzt und die Verbrennung im Freien ausnahmslos beseitigt werden.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Blattern im östlichen Galizien und in der Bukowina und in Gemäßheit des Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1898, mit der öffentlichen Impfung möglichst bald zu beginnen, wurde mit derselben im Mai begonnen; dieselbe wurde in den Monaten Juli und August fortgesetzt, wobei hinsichtlich der Kundmachungen, der Conscription der Ungeimpften, der Mitwirkung der Gemeindebezirks-Vertretungen, der Feststellung und Errichtung der Impfsammelplätze, des Sanitätsdienstes in den Impfstationen, des Impfstoffbezuges, der Beistellung von Drucksorten, der Zuweisung von Protokollführern im allgemeinen wie im Vorjahre vorgegangen wurde.

Geimpft wurde an 65 Sammelplätzen durch 86 Impfärzte an 1263 Impftagen. Überdies wurde das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Monate Juli und August, in den 5 Kinderspitälern, in 2 Kinderkrankenordinations-Instituten, in Dr. Bauer's concessionierter Impfanstalt, an der Poliklinik, im Mariahilfer Ambulatorium, im n.-ö. Schutzpockenimpfungs-Hauptinstitute und in der im k. k. allgemeinen Krankenhause errichteten Impfstation der k. k. Schutzpockenanstalt die Impfung Unbemittelter unentgeltlich vorgenommen, so dass die öffentliche Impfung im ganzen an 77 Impfsammelplätzen durchgeführt wurde.

Die Zahl der Erstimpfungen betrug 18.244, die der Revaccinationen 423. Von den Erstimpfungen wurden 12.740 durch die städtischen Ärzte ausgeführt. Trotz des erweiterten Zeitraumes für die öffentliche Impfung war das quantitative Ergebnis minder günstig als im Vorjahre. Die städtischen Bezirksärzte wurden angewiesen, jene Häuser besonders vorzumerken, in welchen sich eine größere Zahl Ungeimpfter befindet, um daselbst, im Falle der Gefahr einer Blatternepidemie, die Schutzpockenimpfung zunächst vorzunehmen. Um auch unter den Arbeitern der Verkehrsanlagen und der großen Bauunternehmungen einen guten Impfzustand zu erhalten, hat der Magistrat die Bauleitungen und Unternehmungen aufgefordert, bei der Aufnahme der Arbeiter auf das Impfmoment Bedacht zu nehmen und die Betheiligung des Arbeitspersonales an der öffentlichen Impfung und Wiederimpfung zu fördern. Der Verlauf der Impfung war beinahe in allen Fällen ein normaler nur in vereinzelten Fällen beeinträchtigten eine diffuse oder fleckige Röthe, masern- oder varicellenähnliche Exantheme den Verlauf der Schutzpocke.

Die Qualität des aus der k. k. Impfstofferzeugungsanstalt bezogenen Impfstoffes war eine vorzügliche.

Die Zahl der im Berichtsjahre vorgekommenen Blatternerkrankungen, welche noch 76 Nothimpfungen (31 Erst- und 45 Wiederimpfungen) veranlassten, betrug 7.

Die an der öffentlichen Impfung hervorragend betheiligt gewesenen Ärzte, Beamten und Lehrer erhielten von der k. k. n.-ö. Statthalterei Belobungen, die als Schriftführer auf den Impfsammelplätzen verwendeten Personen, sowie die mit der Austragung und Einsammlung der Conscriptionsbögen beauftragten Amtsdiener Remunerationen; überdies wurden vom n.-ö. Landesausschusse 500 fl. an Remunerationen für Beamte und Diener verabfolgt, welche in hervorragender Weise bei der öffentlichen Impfung thätig waren.

2. Schulkinderimpfung.

An der in den Monaten Mai und Juni durchgeführten Schulkinderimpfung betheiligten sich die städt. Bezirksärzte, sowie die städt. Ärzte und betraf diese Thätigkeit 401 städtische, 28 private Volks- und Bürgerschulen mit 168 824, beziehungsweise 6820 Schulkindern. Von diesen 175.644 Schulkindern hatten 167.513, d. i. 95·4% Impfzeugnisse vorgewiesen, 8131 = 4·6% waren von den Amtsärzten zu untersuchen, beziehungsweise zu impfen und die Revaccinationsbedürftigen wieder zu impfen.

Die Untersuchungen und Impfungen wurden in den Schulgebäuden in Gegenwart einer Lehrperson vorgenommen und wurden nur solche Kinder geimpft, deren Eltern schriftlich zugestimmt hatten.

Von den 168.824 Schulkindern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen waren 1277 = 0·76% ungeimpft, davon wurden 533 geimpft, so dass nur 0·43% ungeimpft blieben. Von den 6820 Privatschülern waren 35 = 0·51% ungeimpft, 11 von diesen wurden geimpft, so dass 0·35% ungeimpft blieben. Während daher der Impfzustand der Wiener Schulkinder hinsichtlich der Erstimpfung ein günstiger ist, gilt dies nicht hinsichtlich der Wiederimpfung, da von 26.471 als revaccinationsbedürftig ausgewiesenen Schulkindern thatsächlich nur 5636 = 21·29% wiedergeimpft wurden.

Hiebei zeigte sich allerdings ein Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, in welchem nur 4690 Schulkinder revacciniert worden sind.

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).

Für jene Personen, welche sich nach Wien in die Lyssaschutzimpfungsanstalt begeben, sowie für deren Begleiter wurden laut Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 29. December 1897 Fahrpreisermäßigungen bewilligt. Mittels Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1898 wurden die Behörden daran erinnert, die hinsichtlich der Aufnahme von durch wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde gebissenen Personen in die Lyssaschutzimpfungsanstalt in Wien erlassene Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1894 zur weitesten Verbreitung gelangen und der antirabischen Behandlung bedürftige Personen rechtzeitig derselben zuführen zu lassen.

Der Magistrat ist diesem Auftrage durch die Kundmachung vom 3. November 1898, Zahl 162.248, nachgekommen, in welcher nicht allein die Bedeutung der Schutzimpfung gegen Wuth, sondern auch eine Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit der Hunde und Weisungen hinsichtlich der Haltung und Beaufsichtigung der Hunde sowie die Verfügung enthalten war, dass die bei den Streifungen des Wasenmeisters eingefangenen Hunde ausnahmslos der Vertilgung zugeführt werden.

Erkrankungen an Lyssa kamen unter der Stadtbevölkerung im Berichtsjahre nicht vor. Die vorgekommenen 3 Todesfälle infolge von Tollwuth betrafen 3 aus Böhmen zugereiste Personen.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Diese kam auch im Berichtsjahre nicht als präventiv in Betracht. Unter dem Einflusse der Anwendung des Heilserums bei Diphtherieerkrankungen erhielt sich der Rückgang der Mortalität dieser so gefürchteten Krankheit, von welcher 2940 Fälle zur Anzeige kamen. Von den an Diphtherie Erkrankten starben 504 = 17·14%, daher die Mortalität vor der Serumbehandlung von ungefähr einem Drittel der Fälle seit der Serumbehandlung um die Hälfte gesunken ist.

In der Zeit der Serumtherapie zeigte sich eine stetige Abnahme der Mortalität und zwar von 4743 Todesfällen im Jahre 1894, auf 2940 im Jahre 1898. Diese Thatsache dürfte mit der besseren Isolierung eines großen Theils der Erkrankten durch Spitalsabgabe zusammenhängen, welche im Berichtsjahre zwei Drittel aller Fälle betraf.

Die Behandlung, welche theils mit dem Diphtherieheilserum der Staatsanstalt für Gewinnung von Diphtherieheilserum, theils mit Behring'schem Serum durchgeführt wurde, ließ auch in diesem Jahre keinen Unterschied im Heileffecte erkennen.

5. Pestbehandlung mit Heilserum.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1898 wurde die Abgabe von Pestserum im Wege der obersten Centralstellen durch Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußeren geregelt.

Aus Anlass der Erkrankung des Dr. Müller und der Wärterin Pecha, im Anschlusse an den Todesfall des Laboratoriumsdieners Barisch an Pest, kam das vom Laboratorium Roux in Paris bezogene Serum theils therapeutisch, theils präventiv zur Anwendung. In therapeutischer Beziehung zeigte sich seine Bedeutung in dem Krankheitsverlaufe der Wärterin Pecha, in präventiver Beziehung insofern, als keine weitere Erkrankung, als die der angeführten drei Personen erfolgte.

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit anderen Gebrauchsgegenständen.

Die Controle der Nahrungs- und Genussmittel fand, abgesehen von den Untersuchungen in der staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt und denjenigen durch die Organe des Markt- und Veterinäramtes, auch durch das Stadtphysikat statt, wo 263 Untersuchungen von Lebensmitteln veranlasst wurden.

Bemerkenswert ist hievon die Constatierung von Trichinen bei einer durch die Veterinäramts-Abtheilung des V. Bezirkes untersuchten Sendung von amerikanischen Schinken. Die Behandlung solcher Sendungen wurde durch den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag vom 23. August 1898 geregelt, worin angeordnet wurde, dass zur Verhütung eines jeden Missbrauches die Fässer unter amtlichen Verschluss zu bringen und die successive dem Verkehre zu übergebenden Partien erst dann freizugeben sind, wenn die durchgeführte sanitätspolizeiliche makro- und mikroskopische Beschau volle Gewähr für den gesundheitsgemäßen Zustand des Fleisches bietet; da das Fleisch in Stücken zur Einfuhr gelangt, von denen jedes möglicherweise von einem anderen Thiere herrühren kann, hat die ordnungsmäßige Beschau Stück für Stück zu erfolgen und ist jedes mit der Beschauplombe zu versehen. In dem Falle, als sich unter der Fleischware auch nur ein Stück mit Trichinen behaftet zeigt, ist die ganze Partie als verdächtig zu behandeln.

Das Gesuch eines Kaufmannes in Odessa zur versuchsweisen Einfuhr frischen Rindfleisches von dort nach Wien wurde vom Ministerium abgewiesen.

Hinsichtlich der Verwertung schwachfinnigen Schweinefleisches haben Verhandlungen stattgefunden und wurde beschlossen, die Durchführung der Sterilisierung und des Verkaufes von sterilisiertem, schwachfinnigen Fleische einer Gesellschaft unter behördlicher Controle zu überlassen.

Betreffs der Butter und anderer Fette wurden mehrfache Fälschungen constatiert.

In Bezug auf den Milchverkehr wurden Verbesserungen angebahnt durch die Vervollkommnung der technischen Behelfe der großen Molkereien, insbesondere durch die Errichtung einer großartigen Anlage der Wiener Molkerei, ferner einer kleineren vom Lande Niederösterreich eingeführten Anlage. Die innerhalb des Gemeindegebietes producierte Milchmenge beträgt nicht einmal $^1/_3$ der in Wien consumierten Milch.

Bezüglich der mit Theerfarben gefärbten Teigwaren waren die Anschauungen noch nicht geklärt, da von Seite der staatlichen Untersuchungsanstalt die Verwendung von Theerfarben für diesen Zweck im Rahmen der Begünstigung für Zuckerwaren zugegeben wurde.

Hinsichtlich der Detailvorschriften für Bäckereien, zur Wahrung der Reinlichkeit in den Betrieben, haben Verhandlungen stattgefunden.

Bezüglich des Verkaufes von Fleckeiern hat der Magistrat die Erlassung eines Verkehrsverbotes bei der k. k. n.-ö. Statthalterei beantragt.

Zur Hintanhaltung des Unfuges, in Zuckerbäckereien altes, gebrauchtes, theils beschriebenes, theils bedrucktes Papier, insbesondere Zeitungspapier, zur Unterlage des Teiges auf Backblechen zu verwenden, hat der Magistrat die Genossenschaftsvorstehung der Zuckerbäcker auf die Unzulässigkeit dieses Vorganges aufmerksam gemacht und wurden die magistratischen Bezirksämter zur Abstellung im Wege der Marktamts-Abtheilungen beauftragt.

Durch die Verordnungen der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, R.-G.-B. Nr. 49 und vom 20. April 1898, R.-G.-B. Nr. 52, wurde die Einfuhr von Saccharin und ähnlicher künstlicher Süßstoffe im allgemeinen verboten und der Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, welche unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind, geregelt.

Die Verwendung gebrannter Erdnüsse, zur Herstellung eines Kaffeesurrogates wurde über einen Recurs von der k. k. n.-ö. Statthalterei unter den Bestimmungen für Kaffeesurrogate und unter der Bedingung einer richtigen Declaration der Ware für zulässig erklärt.

Der Vorgang eines Triester Kaffeehändlers, grüne Kaffeebohnen zur Verschönerung des Ansehens mit Sägespänen zu behandeln, derart, dass mit diesen die Spalten angefüllt waren, wurde als ungebürlich bezeichnet.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Gewürzcompositionen, zu deren Herstellung Gewürzmahle und Gewürzextracte verwendet werden sollten, wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Controle, selbst im Falle einer richtigen Declaration, der Entscheidung der Landesbehörde überlassen.

Die Verwendung der Getränke- und Speiseautomaten hat zugenommen.

Bezüglich unverzinnter, messingener Stifte bei den Syphonköpfen der Sodawasserflaschen wurden eingehende Erhebungen gepflogen und hiebei nebst verzinnten auch versilberte Stifte vorgefunden.

Die Verwendung von im Innern mit sogenanntem biegsamen Email (richtig Leinölfirnis) nach einem besonderen Patentverfahren übergezogenen Stahlpanzerfässern zur Aufbewahrung von Getränken, wurde vom k. k. Ministerium des Innern, unter der Bedingung für zulässig erklärt, dass zur Herstellung des Emails ausschließlich solcher Firnis verwendet werde, welcher vollkommen frei von Blei und anderen schädlichen Metallen ist.

Die Untersuchungen von Bierrohrleitungen lieferten bis auf einen Fall, in welchem in dem Bierrohre 42% Blei nachgewiesen wurde, günstige Ergebnisse.

Ein Haarpräservativ bestand aus Alkohol, Petroleumäther, Ricinusöl, Salicylsäure. Ein Haarelixier bestand aus einer Lösung von Kochsalz und Gerbsäure. Ein Haarfärbemittel enthielt einerseits Wasserstoffsuperoxyd, andererseits Theerfarbe in schwefligsaurer Lösung. Ein anderes Haarfärbemittel nebst einer ammoniakalischen Silberlösung eine wässerige Lösung von Pyrogallussäure.

Eine Schminke bestand aus Vaselin und Wachs, eine Haarwuchspomade aus einem Fettgemisch, peruvianischen Balsam und Salicylsäure, eine Gesichtscrême aus Fett mit Zinkoxyd, ein Puder aus Stärkemehl, Zinkoxyd, Borsäure und kieselsaurer Magnesia, ein Schutzmittel gegen Schwangerschaft bestand aus Cacaobutter und Salicylsäure.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. August 1898 wurde eine Petition an den Reichsrath um Erwirkung eines Verbotes der Verwendung des gelben Phosphors zur Zündwarenerzeugung gerichtet.

f) Apotheker.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug 106. Die k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte die Vermehrung um je eine Apotheke in den Bezirken X, XII, XIII, XVI und XVIII, für welche der Concurs ausgeschrieben wurde und die Rayons festgesetzt wurden. Innerhalb des vorerwähnten Bereiches wurden 11 Concessionen verliehen. 4 Apotheken änderten den Standort, darunter eine des VI. und VII. Bezirkes provisorisch wegen Umbaues des betreffenden Hauses. In der Frage der Übertragung von Apothekerconcessionen wurde vom k. k. Ministerium des Innern eine Regelung für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt, in welchem die angebahnte Reform des Apothekerwesens zum Abschluss gebracht sein wird. Der Zuwachs des pharmaceutischen Nachwuchses (2) war im Berichtsjahre der geringste im ganzen letzten Decennium und betrug die Zahl der Tironen in allen öffentlichen Apotheken nur 18, was in dem Umstande, dass die erhöhten Anforderungen an die Pharmaceuten und die ungünstigen Erwerbsverhältnisse des pharmaceutischen Dienstpersonales den Zuzug zum pharmaceutischen Studium hemmen, begründet ist.

Der Bericht über die vom Stadtphysikate im Jahre 1897 durchgeführten Revisionen in Betreff der Führung pharmaceutischer Specialitäten wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Juli 1898 mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat trat der marktschreierischen Anpreisung von Medicamenten wiederholt entgegen, beschränkte die Abgabe organotherapeutischer Präparate auf die ärztliche Verschreibung und bekämpfte den Verkehr von Mitteln zur Behebung der Manneskschwäche und gegen die Conception. Der Vertrieb und die Annoncierung des Voltakreuzes, der Voltauhr rc. wurde verboten und der bezügliche Recurs vom Ministerium abgewiesen.

Zur Eindämmung des Unfuges der marktschreierischen Annoncierung von Medicamenten und Heilmethoden wurde der Magistrat mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1898 aufgefordert, im gegebenen Falle die Intervention der Gerichte in Anspruch zu nehmen; unter Einem wurde vom k. k. Ministerium des Innern eine Zusammenstellung der verbotenen Heilmittel bekannt gemacht.

Die Durchführung der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 80, mit welcher zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medicamenten, bei deren Abgabe in Apotheken Vorschriften erlassen wurden, ist seitens der städtischen Bezirksärzte mit gutem Erfolge controliert worden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1898 wurde das Verbot für den Vertrieb der König'schen Arzneipräparate verfügt.

Die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1898 angeordneten Erhebungen über die Bezeichnung künstlicher Mineralwässer mit dem Namen natürlicher Mineralquellen haben für das Wiener Gemeindegebiet kein positives Ergebnis geliefert.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1898 wurde der Vertrieb mechanischer Apparate (zur Beseitigung der Manneskschwäche) des Professor Leon in Paris verboten und wurden die Zollämter angewiesen, im Falle der Einfuhr solcher ähnlicher Apparate die politische Behörde des Bestimmungsortes zu verständigen.

g) Exhumierungen, Obductionen, Todtenbeschau.

In diesem Verwaltungszweige ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde in der Saison 1898, d. i. vom 1. Juni bis 15. September (107 Tage) von 47.550 (1897: 47.818) Badenden besucht.

Es entfallen auf den Monat: Juni (30 Tage) 5045, Juli (31 Tage) 12.649, August (31 Tage) 27.756 und September (15 Tage) 2100 Personen.

Es benützten

das Schwimmbassin:

1. Classe	3.378 männliche,	164 weibliche,	zusammen	3.542 Besucher
2. „	5.643 „	304 „	„	5.947 „

die Vollbäder:

1. Classe	3.462 männliche,	2.218 weibliche,	zusammen	5.680 Besucher
2. „	19.769 „	12.538 „	„	32.307 „

die Separatbäder:

49 männliche, 25 weibliche, zusammen 74 Besucher.

Eintrittskarten zur Besichtigung der Baderäume wurden 162 Stück (gegen 311 im Vorjahre) ausgegeben.

Schwimmlectionen wurden 1784 (gegen 2561 im Jahre 1897) ertheilt, wovon 416 auf Schüleranweisungen entfallen.

Die Einnahmen für dieses Strombad betrugen im Jahre 1898: 10.381 fl. 37 kr., die Ausgaben 21.930 fl. 24 kr., daher sich ein Überschuss der Ausgaben im Betrage von 11.548 fl. 87 kr. ergibt.

Bezüglich der Baulichkeiten und Einrichtungen sind im Jahre 1898 bloß die gewöhnlichen Instandhaltungs-Arbeiten und Nachschaffungen vorgekommen; nur durch die völlige Behebung der Schäden des vorjährigen Hochwassers wurden größere Auslagen verursacht.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1898 keine Veränderung erfahren.

Das städtische Donau-Freibad am linken Donauufer, im Inundationsgebiete, wurde im Jahre 1898 durch den Zubau einer gegen den Strom, aber noch innerhalb der Badebucht gelegenen Abtheilung für Schwimmer erweitert, welche eine Länge von 60 m und eine Breite von 10 m hat. Der Betrieb erfolgte in der bisherigen Weise durch einen Pächter.

Dieses Bad ist im Jahre 1898 von 42.751 männlichen, 6140 weiblichen, zusammen von 48.891 zahlenden Besuchern benützt worden, wovon 2391 mit Schüler-Freikarten versehen waren.

Die Zahl der Personen, welche das Freibad ohne Bezahlung einer Gebür benützten, wird nicht erhoben. Die Auslagen für dieses Freibad betrugen im Berichtsjahre 7452 fl. 59 kr., darunter 3643 fl. 75 kr. außerordentliche Ausgaben.

Im XIX. Bezirke nächst Kahlenbergerdorf wurde im Jahre 1898 ein städtisches Flossbad errichtet, das aus zwei gleich großen Abtheilungen für Erwachsene und für Kinder nebst den erforderlichen Auskleideräumen besteht. Das Bad kann zu gleicher Zeit von 18 Personen benützt werden. Der Betrieb des Flossbades dauerte im Berichtsjahre vom 4. August bis 30. September, also 58 Tage, und wurde in eigener Regie der Gemeinde durch einen bestellten Bademeister geführt. Das Bad wurde von 1317 männlichen und 559 weiblichen, zusammen von 1876 Besuchern benützt. Der Erlös für die verkauften Badekarten betrug 143 fl. 65 kr. Die Auslagen bezifferten sich mit 2813 fl. 97 kr., wovon 2353 fl. 14 kr. auf außerordentliche Auslagen entfallen.

2. Volksbäder.

Im Jahre 1898 wurde kein neues Volksbad eröffnet. Es standen demnach im ganzen 11 Volksbäder im Betriebe, und zwar je eines im II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XIV. und XVI. Bezirke. Die städtischen Volksbäder wurden im Jahre 1898 von 915.439 männlichen und 223.019 weiblichen, im ganzen daher von 1,138.458 Personen (gegen 1,036.087 Personen im Vorjahre) benützt.

Das bestbesuchte Bad war jenes im X. Bezirke, welches 132.153 Badegästen diente; daran reihen sich, nach der Zahl der Besucher geordnet, das Volksbad im V. Bezirke mit 123.700, im VIII. Bezirke mit 119.126, im VI. Bezirk mit 113.810, im III. Bezirke mit 103 222, im XVI. Bezirke mit 94.026, im VII. Bezirke mit 94.005, im XIV. Bezirke mit 92.940, im IX. Bezirke mit 91.799, im IV. Bezirke mit 87.975 und im II. Bezirke mit 85.702 Besuchern.

Es hatten daher im Berichtsjahre von den Volksbädern eine Besuchsziffer von über 130.000 eines, von über 120.000—130.000 eines, von über 110.000—120.000 zwei, von über 100.000—110.000 eines, von über 90.000—100.000 drei und von über 80.000 zwei.

Von der mit Mag.-Erl. vom 16. August 1894 den magistratischen Kostkindern sowie deren erwachsenen Begleitern eingeräumten Begünstigung der unentgeltlichen Benützung der Volksbäder (gegen von den städtischen Ärzten ausgestellte Badeanweisungen) machten im Jahre 1898 254 Kostkinder und 222 Erwachsene Gebrauch. Bezüglich der Vorkommnisse in den einzelnen Volksbädern ist Folgendes hervorzuheben.

Im Volksbade des V. Bezirkes wurde versuchsweise im Mai eine Zellenscheidewand in Beton-Eisen-Construction mit weißer Fliesenverkleidung hergestellt. Diese allerdings nicht billige Einrichtung bewährt sich vorzüglich.

Das Volksbad im IX. Bezirke wurde in Bezug auf seine Männerabtheilung durch Einbeziehung der Bademeisterwohnung vergrößert. Diese Herstellung wurde nach Aufhören des starken Betriebes im Herbste durchgeführt.

Im Volksbade des XIV. Bezirkes wurde der ebenerdige Warteraum zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 12. Jänner 1898 im Frühjahre zu einem Reservebade umgestaltet.

Die Kellerräume des Volksbades im XVI. Bezirke wurden am 1. Juni 1898 infolge eines starken Gewitters überschwemmt.

Mit dem Baue eines Volksbades im XVIII. Bezirke auf der Area der ehemaligen Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt in Weinhaus wurde im Berichtsjahre begonnen.

3. Theresienbad in Meidling im XII. Bezirke.

Außer den currenten Instandhaltungsarbeiten wurden im Berichtsjahre die Räumlichkeiten des Dampfbades einer gründlichen Renovierung unterzogen, zu welchem Behufe der Betrieb derselben im Monate October auf acht Tage unterbrochen war. Die Kosten dieser Renovierung beliefen sich auf 350 fl.

Zum Zwecke der Einhaltung der richtigen Temperaturen in der Dampfkammer und in dem die Douchen speisenden Reservoire wurde zwischen diesen Objecten und dem Maschinenhause eine elektrische Thermometercorrespondenz eingerichtet. Die Cabinen I. und II. Classe wurden durch Erneuerung des Anstriches und der Malerei instandgesetzt.

Das Wannenbad wurde von 30.073, das Dampfbad von 31.790 Personen benützt, woraus sich im ganzen eine Besuchsziffer von 61.863 (gegen 55.208 im Jahre 1897) ergibt. Da die Einnahmen 20.674 fl. 17 kr., die Ausgaben 14.862 fl 42 kr. betrugen, ergibt sich ein Überschuss der Einnahmen von 5811 fl. 75 kr.

4. Das städtische Bad in Hütteldorf im XIII. Bezirke.

Die Anstalt wurde vom 1. Mai 1898 gegen einen jährlichen Pachtschilling von 1410 fl. auf 6 Jahre verpachtet.

Infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Juli 1898 wurde das bestehende baufällige Wohn- und Wirtschaftsgebäude abgerissen und mit dem Bau eines neuen Gebäudes begonnen.

b) Bedürfnisanstalten.

In der Berichtsperiode 1898 wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beetz Bedürfnisanstalten an nachstehenden Punkten neu aufgestellt:

Im III. Bezirke am Rennweg an der Kreuzung der Fasangasse, im IV. Bezirke an der ehemaligen Favoritenlinie, im V. Bezirke am Margarethenplatz vor den Häusern Nr. 6 und 7, im XVI. Bezirke am Richard Wagner-Platz, im XVII. Bezirke am Dornerplatz, im XVIII. Bezirke am Währinger-Gürtel nächst der Fuchsthalergasse.

In diesen neuen Anstalten wurde je ein öffentliches, unentgeltlich benützbares 6ständiges Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer instand gehalten, gereinigt und mittels seines patentierten Ölverfahrens desinficiert wird, und wofür derselbe für 4 solche Anstalten je 240 fl. und für die Anstalten am Richard Wagner-Platz im XVI. Bezirke und am Dornerplatz im XVII. Bezirke je 600 fl. per Jahr als Subvention von der Gemeinde bezieht.

Für die beiden letzten Anstalten musste aus dem Grunde eine höhere Subvention bezahlt werden, weil dieselben für den Unternehmer nicht rentabel sind und derselbe nach dem Vertrage zur Aufstellung der Anstalten auf diesen Plätzen nicht verpflichtet werden konnte.

Es bestanden sonach am Schlusse des Jahres 1898 mit Zurechnung der in der früheren Berichtsperiode ausgewiesenen Anstalten 46 Beetz'sche und 6 städtische Bedürfnisanstalten.

Von den 20 neuen Bedürfnisanstalten, welche auf Grund des zwischen der Gemeinde Wien und dem Unternehmer Wilhelm Beetz im Jahre 1896 geschlossenen Vertrages aufgestellt werden sollen, sind im Sinne dieses Vertrages bis Ende des Jahres 1898 zusammen 8 Anstalten errichtet worden. Von den übrigen 12 Anstalten, welche vertragsmäßig innerhalb 5 Jahren aufgestellt sein müssen, dürfte eine größere Anzahl bereits im Jahre 1899 und der Rest im Jahre 1900 zur Aufstellung gelangen. Mehrere Anstalten konnten bisher aus dem Grunde nicht aufgestellt werden, weil bei jenen, welche längs der Viaducte der Stadtbahn (Gürtellinie) zur Aufstellung gelangen sollen, erst die Regulierung der Gürtelstraße durchgeführt sein muss, um die Plätze für die Aufstellung der Anstalten genau bestimmen zu können. Die Aufstellung je einer Anstalt am Stefans- und Petersplatz konnte mangels der Platzbewilligung hiezu nicht erfolgen; für die nächst der Matzleinsdorferlinie zu errichtende Anstalt ist derzeit kein geeigneter Platz vorhanden. Die in der Invalidenstraße im III. Bezirke befindliche hölzerne Beetz'sche Anstalt wurde anlässlich des Baues der Verbindungsbahn aufgelassen. Die nächst der Karolinenbrücke im Stadtparke bestandene hölzerne Bedürfnisanstalt wurde anlässlich der Wienflussregulirung cassiert.

Im Jahre 1898 wurden öffentliche Pissoire neu aufgestellt:

Im II. Bezirke in der Ausstellungsstraße, nächst dem Gasthaus „Zum grünen Jäger", ein 20ständiges Wandpissoir; im V. Bezirke in der Griesgasse, an der

Kreuzung der Reinprechtsdorferstraße; im X. Bezirke am Gellertplatze; im XIII. Bezirke in der Friedhofstraße (Baumgarten), oberhalb des Hauses Nr. 35, in der Hackinger-Au, an der Ausmündung der Lilienberggasse, an der Ecke der Hütteldorfer- und Schanzstraße im XVII. Bezirke am Zimmermannsplatz und am Clemens-Hofbauer-Platz; im XIX. Bezirke nächst dem Grinzinger Friedhofe, in Grinzing auf dem Zwischenplatz gegenüber den Häusern Nr. 11 Himmelstraße und Nr. 12 Kobenzlgasse, im Türkenschanz-Park nächst der Hochschule für Bodencultur, und in der Heiligenstädterstraße nächst dem Viaducte der Stadtbahn (Vorortelinie).

Die Instandhaltung dieser Pissoirs, sowie die Reinigung und Desinfection derselben mittels des patentierten Ölverfahrens ist im Wege der mit dem Unternehmer Wilhelm Beetz von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarung diesem Unternehmer um den Betrag von 75 fl. per Stand und Jahr übertragen worden. Ausgenommen hievon ist nur das oben angeführte 20ständige Wandpissoir, für dessen Instandhaltung mit dem Unternehmer ein Pauschalbetrag von 750 fl. per Jahr vereinbart wurde.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden im Jahre 1898 cassiert:

Im I. Bezirke das Wandpissoir in der Lothringerstraße, gegenüber Nr. 1, aus Anlass der Wienflussregulirung; im II. Bezirke in der Ausstellungsstraße ein Pavillonpissoir; im III. Bezirke am Rennweg, gegenüber Nr. 93, ein Wandpissoir; am Verbindungsbahn-Viaduct, gegenüber Untere Viaductgasse Nr. 14, ein Wandpissoir; in der Unteren Viaductgasse, an der Kreuzung der Hetzgasse, ein Wandpissoir, beide wegen des Baues der Stadtbahn (Verbindungsbahn), im Stadtpark nächst der Karolinenbrücke ein eisernes, fünfständiges Pavillonpissoir, anlässlich der Wienflussregulirung; im IV. Bezirke in der Wienstraße, nächst der Rudolfsbrücke, anlässlich der Wienflussregulierung; im V. Bezirke in der Wildenmanngasse Nr. 2, aus Anlass des Hausumbaues, ein Wandpissoir; im XV. Bezirke am Neubaugürtel (Marktplatz), wegen Umlegung der Geleise der Neuen Wiener Tramway, ein Pavillonpissoir; im XVII. Bezirke am Zimmermannsplatz ein hölzernes Wandpissoir.

Am Schlusse des Jahres 1898 bestanden im Gemeindegebiete 72 eiserne und 6 hölzerne, zusammen daher 78 Pavillonpissoirs, und 44 eiserne, 13 hölzerne und 23 gemauerte, zusammen daher 80 Wandpissoirs.

Hievon sind 31 Pavillon- und 5 Wandpissoire mit einem Ölsyphon und 47 Pavillon- und 44 Wandpissoirs mit Wasserbespülung versehen. Im Vergleiche zu der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 ausgewiesenen Anzahl von zusammen 72 Pavillon- und 83 Wandpissoirs hat sich im Jahre 1898 die Anzahl der öffentlichen Pissoire um 6 Pavillonpissoire vermehrt, dagegen um 3 Wandpissoire verringert, weil aus Anlass von Straßenregulierungen öffentliche Pissoire in dieser Zahl cassiert werden mussten.

Dieser Ausfall wird aber dadurch wieder ausgeglichen, dass bei den neu errichteten 6 Beetz'schen Bedürfnisanstalten je ein 6ständiges öffentliches und unentgeltlich zu benützendes Pissoir hergestellt worden ist.

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen.

Im November 1898 wurde die städtische Sanitätsstation II., Gerhardusgasse Nr. 3/5, deren Bau und Einrichtung im letzten Verwaltungsberichte geschildert wurde, dem Betriebe übergeben, während die Inbetriebsetzung der mit der Station in Verbindung stehenden Desinfectionsanstalt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben musste. Vorher wurde noch die vollständige innere Einrichtung der Station beschafft.

An Betriebsmitteln für den Kranken- und Leichentransport wurden 2 Ambulanzwägen, ein Ambulanzwagen mit Gummirädern und ein Leichenwagen, ferner 3 Paar Pferde aus dem Stande der städtischen Feuerwehrpferde angeschafft und 4 Kutscherposten systemisiert. Da es sich bald nach der Activierung der den Bezirken I, II, IX und XIX dienenden Station gezeigt hatte, dass 6 Pferde nicht leicht imstande sind, den Dienst zu bewältigen, musste ein viertes Paar Pferde angekauft und ein fünfter Kutscherposten systemisiert werden, dies umsomehr, als diese Station auch die Transporte sämmtlicher zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Obduction bestimmten Leichen aus dem ganzen Gemeindegebiete von Wien durchzuführen hat, und als man daran gieng, mit 1. Jänner 1899 behufs weiterer Centralisation des Krankentransportdienstes auch den VIII. Bezirk dieser Station zuzuweisen.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 23. September 1898 wurde der Magistrat zur Einleitung der Verhandlung wegen Erwerbung einer Realität im X. Bezirke, behufs Errichtung einer Sanitätsstation ermächtigt und angeordnet, dass bis zum Zeitpunkte der Activierung dieser Station sämmtliche Kranken- und Leichentransporte aus dem X. Bezirke vom 1. October 1898 ab der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse Nr. 61, zuzuweisen sind.

Mit Rücksicht auf die hiedurch eintretende Vergrößerung des Wirkungskreises dieser Station wurde dieselbe durch die Zuweisung der 2 Sanitätsdiener des X. Bezirkes, durch die Beistellung von 2 Pferden aus dem Stande der städtischen Feuerwehr, welche wegen Mangels an Platz in der Sanitätsstation in den Stall der Feuerwehr-Filiale V eingestellt wurden und durch die Aufnahme eines Kutschers verstärkt.

In Ansehung der Sanitätsstation XIV., Pillergasse Nr. 21, trat die im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Einführung der Eigenregie der Bespannung, sowie die Centralisation des Kranken- und Leichentransportdienstes für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV mit 15. Jänner 1898 ins Leben.

Um jedoch den Krankentransportdienst nicht zu stören, wurde die Durchführung der Transporte von Leichen zur Beisetzung in die Leichenkammern der Friedhöfe bis auf weiteres dem Contrahenten überlassen, während die Transporte der Leichen von Selbstmördern oder auf der Straße verstorbenen Personen den Sanitätsdienern dieser Station übertragen wurden. Zu diesem Zwecke wurde ein Leichenfourgon, sowie ein drittes Pferdepaar der Station beigestellt.

In Ansehung der Ausführung der Transporte Nichtinfectionskranker aus dem XVIII. Bezirke, welche bisher durch die Pferde der Feuerwehr-Filiale XVIII ausgeführt wurden, musste für jene Fälle, in welchen diese nicht zur Verfügung stehen, die Sicherstellung der Bespannung durch Mietpferde angebahnt werden.

Demnach erscheint der Kranken- und Leichentransportdienst mit Ende der Berichtsperiode in nachstehender Weise geregelt. Es bestanden 3 mit kasernierter Mannschaft und der Gemeinde gehörigen Pferden ausgestattete Sanitätsstationen, von welchen die Station II., Gerhardusgasse Nr. 3—5, die Bezirke I, II, IX und XIX, die Station V., Untere Bräuhausgasse Nr. 61, die Bezirke IV, V, VI und X vollständig, den III. Bezirk nur hinsichtlich der Infectionskrankentransporte, die Station XIV., Pillergasse Nr. 21, die Bezirke XII, XIII, XIV und XV zu versorgen hatte. Die Station II., Gerhardusgasse, hatte außerdem sämmtliche Leichentransporte aus dem ganzen Gemeindegebiete von Wien behufs Vornahme von Obductionen durchzuführen.

In den übrigen Bezirken wurden die Kranken- und Leichentransporte durch die in den einzelnen Depôts stationierten Sanitätsdiener, und zwar die Transporte Infectionskranker ausnahmslos mittels durch Pferde bespannter Wägen, die übrigen Krankentransporte im XI. und XVII. Bezirke mittels durch Pferde bespannter Wägen, in den Bezirken III, VII, VIII, XVI und XVIII mittels der Räderbahre, die Leichentransporte aber ausnahmslos mittels der Räderbahre ausgeführt.

War in diesem Jahre das Streben darauf gerichtet, den Krankentransportdienst weiter zu verbessern, so musste auch darauf Bedacht genommen werden, dass die städtischen Sanitätsdiener nicht zu anderen, ihrem eigentlichen Dienste fremden Aufgaben herangezogen werden, wie es thatsächlich durch stillschweigende Übung zur Gewohnheit wurde.

So hat sich der Usus herausgebildet, dass die städtischen Sanitätsdiener seitens der Polizeiorgane zum Transporte betrunkener und gewaltthätiger Personen und zur Assistenz bei polizeilichen Untersuchungen von Leichen der plötzlich oder eines gewaltsamen Todes verstorbenen Personen herangezogen wurden. Da es sich in beiden Fällen nicht um sanitätspolizeiliche, sondern um sicherheitspolizeiliche, daher in die Competenz der landesfürstlichen Polizeiorgane fallende Maßnahmen handelt, hat der Stadtrath am 30. August 1898 beschlossen:

1. den Transport betrunkener und gewaltthätiger Individuen durch die städtischen Sanitätsdiener,

2. die Assistenz dieser bei polizeilichen Untersuchungen von Leichen abzulehnen.

Diese Beschlüsse des Stadtrathes wurden der k. k. Polizei-Direction bekanntgegeben. Letztere hat, von der Anschauung geleitet, dass die fraglichen Dienste in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen, die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei erbeten, welche bisher noch nicht erflossen ist.

Ferner hat der Stadtrath am 16. November 1898 mit Rücksicht auf die namhafte Inanspruchnahme der städtischen Sanitätsstationen und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. b des Reichs-Sanitätsgesetzes beschlossen, die Besorgung der Transporte von in Pflege der k. k. Krankenanstalten befindlichen Personen durch städtische Sanitätsdiener vom 1. Jänner 1899 abzulehnen, und über Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. December 1898 am 29. December 1898 genehmigt, dass mit der Ausführung jenes Beschlusses bis 1. März 1899 zugewartet werde. —

In Ansehung der persönlichen Verhältnisse der städtischen Sanitätsdiener verdient Erwähnung, dass mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. August 1898 das für die städtischen Sanitätsdiener der Station I. Schanzl (jetzt II. Gerhardusgasse) seit 1887 bestandene Eheverbot aufgehoben wurde.

Auch im Berichtsjahre wurde seitens der Gemeinde den am Rettungsdienste sich freiwillig betheiligenden Corporationen Unterstützungen zutheil, indem der Gemeinderath nachstehenden Vereinen Subventionen für das Jahr 1898 bewilligte:

1. Der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Unter-St. Veit im XIII. Bezirke	500 fl.
2. der freiwilligen Feuerwehr im XI. Bezirke, Simmering	1200 „
3. der freiwilligen Turner-Feuerwehr Unter-Meidling im XII. Bezirke .	700 „
4. der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege	200 „
5. der freiwilligen Feuerwehr Rudolfshügel im X. Bezirke	60 „
6. dem Zweigvereine der Gerichtsbezirke Währing, Hernals und Ottakring, des patriotischen Frauenhilfsvereines vom rothen Kreuze für Niederösterreich	150 „

Ferner wurde an den österreichischen Hilfsverein vom rothen Kreuze der Mitgliedsbeitrag pro 1899 per 50 fl. bezahlt.

Der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze wurde eine einmalige Subvention von 1000 fl. bewilligt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 17. August 1898 erfolgte die Delegierung von 4 Mitgliedern des Gemeinderathes behufs Theilnahme an dem Actionscomité des Wiener freiwilligen Rettungscorps.

Die Auslagen für Rettungskästen, Tragbahren und kleinere Utensilien der Rettungsanstalten, Verbandstoffe, Medicamente, Anschaffung und Reparatur von Rettungsschiffen, Remunerationen, Belohnung der k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen betrugen im Jahre 1898: 7764 fl. 88 kr.

d) Heilanstalten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Februar 1898 wurde ein Betrag von einer Million Gulden zur Errichtung eines Kinderspitales aus Anlass des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr Majestät des Kaisers Franz Josef I. gewidmet. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Betreff der Errichtung dieses Spitales wurden sofort in Angriff genommen, im Berichtsjahre aber noch nicht zum Abschlusse gebracht.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 25. October 1898 wurde die Überlassung des städtischen Nothspitales Unter-Meidling an den k. k. Wiener Krankenanstaltenfond anlässlich der Pestgefahr, jedoch ohne Anerkennung einer Verpflichtung und gegen Vergütung sämmtlicher der Gemeinde Wien anlässlich der Pestgefahr erwachsenden Kosten, durch die k. k. Regierung genehmigt.

Zur Ausführung von Renovierungen im städtischen Epidemiespitale im X. Bezirke, Triesterstraße, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 10. November 1898 ein Betrag von 1800 fl. bewilligt.

Gelegentlich der Wohlfahrtsausstellung wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die Schaustellung von Kinderbrutapparaten (Couveusen, System Lion) mit Säuglingen, welche behufs Verwendung der Apparate in die Pflege der Anstalt übernommen wurden, unter gewissen Vorsichten, namentlich unter der Bedingung permanenter ärztlicher Aufsicht gestattet.

Ferner wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei dem Eigenthümer des Eszterhazybades die Bewilligung ertheilt, daselbst elektrische Lichtbäder und Inhalationen in einem mit zerstäubter Salzlösung erfüllten Inhalatorium unter ärztlicher Leitung zu verabfolgen, wobei nebst anderen Bedingungen, die Leitung der Anstalt durch einen zur Praxis in Österreich berechtigten Arzt angeordnet wurde.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Die Berichtsperiode brachte in der Ordnung des Begräbniswesens eine wesentliche Änderung.

Gelegentlich der Einbeziehung der Vororte waren 20 Friedhöfe in das Eigenthum und die Verwaltung der Gemeinde übergegangen. Diese wiesen in Ansehung der Gräberkategorien, der Gebüren, der Todtengräberdienste etc. etc. die verschiedenartigsten Verhältnisse auf, welche durch besondere, von einander in wesentlichen Punkten abweichende

Friedhofsordnungen geregelt waren. Abgesehen davon, daß hiedurch Schwierigkeiten in der Verwaltung, namentlich für die mit der Anweisung der Grabstellen, der Einhebung und Verrechnung der Gebüren betrauten Ämter verursacht wurden, hatte die Verschiedenheit der Gebüren auch namhafte Nachtheile für das an den Friedhofsverhältnissen interessierte Publikum zur Folge.

Die einheitliche Regelung der Grabstell- und Todtengräbergebüren war daher zur dringenden Nothwendigkeit geworden.

Der Magistrat hatte in dieser Beziehung schon in den Jahren 1895 und 1896 Anträge gestellt, welche durch den damals mit der einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betrauten landesfürstlichen Commissär, in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Friedhofsfrage der Beschlussfassung des Gemeinderathes vorbehalten wurden und zum Zwecke der Erstattung eventueller, durch die Erfahrungen der letzten Jahre in Friedhofswesen begründeter Abänderungsvorschläge an den Magistrat zurückgelangten. Das Ergebnis der eingeleiteten Verhandlungen war die mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. December 1898 genehmigte Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien, mit Ausnahme des Wiener Centralfriedhofes. Vorher musste bezüglich einzelner Friedhöfe, deren Friedhofsordnungen widerspruchsvolle und mit den gegenwärtigen Verhältnissen absolut nicht im Einklange stehende Bestimmungen enthielten, Wandel geschaffen werden. Auch musste sobald als möglich eine Ergänzung jener Friedhofsordnungen geschaffen werden, deren Tarife nur Gebüren für Gruftplätze, nicht aber für die in den meisten Fällen gewünschten fertigen Grüfte enthielten. In diesen Richtungen schufen die Gemeinderathsbeschlüsse vom 7. Jänner, 24. Mai, 30. August und vom 1. September 1898 hinsichtlich der Friedhöfe Neustift am Walde, Heiligenstadt, Baumgarten, Simmering, Meidling und Hetzendorf Abhilfe, indem die bisherigen Gebürentarife, namentlich in Ansehung der Grüfte abgeändert wurden.

Die vorerwähnte neue Begräbnis- und Gräberordnung schließt sich im Wesentlichen derjenigen für den Centralfriedhof an, enthält Bestimmungen über die Anmeldung der Todesfälle, Ausstellung der Todtenbeschaubefunde und Grabstellanweisungen, Beschaffenheit der Särge, den Leichentransport, die Wahl des Friedhofes, die Route der Leichentransporte, die Pflichten des Todtengräbers, die Gräberkategorien (gemeinsame oder einfache Gräber, Eigengräber, einfache und Doppelgrüfte), über den Umfang des Benützungsrechtes, über Denkmäler, Anpflanzungen auf Gräbern, über den Friedhofbesuch und im Anhange einen Tarif für Beerdigungsgebüren und einen Gebürentarif für Arbeitsleistungen bei Ausgrabung von Leichen und sonstigen, im Beerdigungsdienste sich ergebenden Anlässen. Der Tarif für Beerdigungsgebüren unterscheidet zwischen dem Friedhofe Zugewiesenen und Nichtzugewiesenen und setzt für die letzteren Gebüren in der doppelten Höhe derjenigen für Zugewiesene fest, wobei für die Unterscheidung beider Fälle einerseits die durch den Magistrat im September 1891 erlassene Kundmachung, betreffend die Beerdigungsrayons, andererseits der Sterbe- beziehungsweise Wohnort des Verstorbenen, beziehungsweise, bei Erwerb einer Grabstelle bei Lebzeiten, der Wohnort des Erwerbers maßgebend sein soll.

Von dem Grundsatze der Einheitlichkeit der Friedhofsverhältnisse wurde nach zweifacher Richtung abgewichen, einmal in Ansehung der Gräberkategorien, indem in Berücksichtigung der Interessen des Publikums die auf einzelnen Friedhöfen übliche Dreitheilung der Grüfte in einfache, Mittel- und Doppelgrüfte beibehalten wurde, dann in

Ansehung des Gebürentarifes, indem hinsichtlich der Terrassengrüfte im Heiligenstädter Friedhofe und der eigenen Gräber, sowie der Grüfte im Hietzinger Friedhofe höhere Gebüren als bezüglich der anderen Friedhöfe festgesetzt wurden. Beides war in besonderen Verhältnissen begründet.

Durch diese Gebürenänderung wurden naturgemäß die durch den Erlag bereits erworbenen Benützungsrechte nicht beeinflusst; hinsichtlich der bisher bestehenden Todtengräbergebüren wurde angeordnet, dass solche von den Parteien nicht mehr eingehoben, jedoch bis auf weiteres im bisherigen Ausmaße den Todtengräbern seitens der städtischen Hauptcassa auszubezahlen sind; zugleich wurde der Magistrat aufgefordert, über die Regelung der Verhältnisse der Todtengräber ehestens zu berichten.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Meidlinger Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. Jänner 1898 wurde die Erweiterung des Meidlinger Friedhofes sowie das bezügliche Detailproject mit einem Kostenaufwande von 24.400 fl. genehmigt; die bezüglichen Arbeiten wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 9. Februar auf Grund einer Offertverhandlung vergeben und noch im Berichtsjahre durchgeführt. Der Friedhof erfuhr eine Erweiterung um 20.501 m²; die Auslage betrug 18.378 fl.

Ottakringer Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. September 1898 wurde die Erweiterung des Ottakringer Friedhofes in nördlicher Richtung grundsätzlich genehmigt und zu diesem Zwecke die Einbeziehung der communalen Catastral-Parcelle 8 sowie der Ankauf der Catastral-Parcelle 9 zur Hälfte um den Pauschalpreis von 9500 fl. bewilligt.

Hernalser Friedhof. — Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 8. Juli 1898 wurde die Erweiterung dieses Friedhofes durch Einbeziehung der communalen Catastral-Parcellen 236/1, 237/1, 200, 215/1, 215/2 und 215/3 genehmigt und die Einleitung von Verhandlungen behufs Ankaufes der Catastral-Parcellen 213, 214/3, 214/2, 211 und 1016 angeordnet.

Heiligenstädter Friedhof. — Die im Jahre 1897 begonnenen Arbeiten zur Erweiterung dieses Friedhofes wurden am 7. Mai 1898 vollendet. Das Ausmaß der Erweiterung beträgt 2921 m² und beziffern sich die Gesammtkosten der Arbeiten mit 8381 fl. 39 kr.

c) Auflassung von Friedhöfen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. Jänner 1898 wurde die Frist zur Auflassung des pfarrlichen Währinger Ortsfriedhofes bis auf weiteres verlängert.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

In Durchführung des Stadtrathsbeschlusses vom 21. December 1897 wurde im Berichtsjahre mit der Rasenziegelgewinnung in eigener Regie der Gemeinde begonnen. Dieser Betrieb soll die Gewinnung von 125.000 doppelten Rasenziegeln und zwar auf städtischen, beziehungsweise Fonds-Hutweiden erzielen und findet unter der Oberaufsicht des Vorstehers des XI. Gemeindebezirkes statt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. April 1898 erfolgte die Systemisierung einer Amtsdienerstelle für den Centralfriedhof.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 11. August 1898 wurde die Vermehrung des Gartenpersonales bei der Gärtnerei für die Gräberausschmückung genehmigt.

Der Stadtrath hat am 7. September 1898 die Herstellung einer eisernen Barrière um das Grab der Märzgefallenen mit dem Kostenbetrage von 531 fl. genehmigt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1897 standen für den Centralfriedhof 467 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Capitale von 230.210 fl. 1 kr. in der Verwaltung der Gemeinde. Im Jahre 1898 wuchsen 66 Widmungen mit einem Capitale von 52.404 fl. 59 kr. zu, so dass mit Ende des Berichtsjahres 533 Graberhaltungswidmungen mit einem gewidmeten Capitale von 282.618 fl. 60 kr. in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. — Im Jahre 1898 wurden nachbenannten Personen Ehrengräber gewidmet: der Schriftstellerin Karoline Pichler, dem Tondichter Simon Sechter, dem k. k. Hofrath und Universitäts-Professor Eduard Ritter von Hofmann, dem k. k. Hofrath und Universitäts-Professor Dr. Anton Kerner Ritter von Merilaun, dem Maschinenfabrikanten Georg Sigl.

Arkadengrüfte. — Im Jahre 1898 wurde eine Arkadengruft angekauft, so dass mit Ende der Berichtsperiode 31 Arkadengrüfte vergeben waren.

Hinsichtlich der Zahl der Beerdigungen und Exhumierungen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien Aufschluss.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 19. August 1898 wurde die Errichtung einer Leichenhalle im Simmeringer Friedhofe mit dem Kostenaufwande von 2350 fl. genehmigt.

Bezüglich des Ober-Döblinger Friedhofes wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 6. Mai 1898 das vom Stadtbauamte vorgelegte Project für die Gräbereintheilung genehmigt und mit Stadtrathsbeschluss vom 15. Juli 1898 angeordnet, dass von der Einhebung der in der Friedhofsordnung der bestandenen Gemeinde Ober-Döbling für die Überführung von Leichen in Ober-Döbling verstorbener Personen auf einen anderen Friedhof festgesetzte Äquivalentgebür abzusehen ist.

Bezüglich des Schmelzer Friedhofes wurde im Gemeinderathe der Antrag gestellt, die nothwendigen Straßenzüge durch diesen durchzuführen und die vor dem Friedhofe liegenden, dem Bürgerspitalsfonde eigenthümlichen Gründe zu parcellieren.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 7. September 1898 wurde der Magistrat beauftragt, jene Anträge vorzulegen, durch welche es ermöglicht wird, den Pflichten der Pietät auf den aufgelassenen Friedhöfen Rechnung zu tragen und in der Sitzung des Gemeinderathes am 30. September 1898 der Antrag gestellt, die aufgelassenen Friedhöfe zu erhalten und in pietätvoller Weise nach und nach in öffentliche Gärten umzuwandeln

D. Veterinär-Polizei.

Bei der in der Gemeinderathssitzung vom 19. Juli 1898 beschlossenen Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten wurde aus der bisherigen Veterinärabtheilung des Marktamtes ein selbständiges Amt unter der Bezeichnung „Veterinäramt" gebildet, dessen Status in folgender Weise systemisiert ist:

1 Director in der IV. Rangclasse,
10 Oberthierärzte in der V. Rangclasse,
15 Thierärzte I. Classe in der VI. Rangclasse,
20 „ II. „ „ „ VII. „
22 thierärztliche Assistenten in der VIII. Rangclasse,
10 „ Praktikanten.

Die Gesammtzahl der Beamten und der Praktikanten des Veterinäramtes beträgt demnach 78.

Die veterinär-polizeilichen Verhältnisse waren im Berichtsjahre etwas günstiger als im Vorjahre, in welcher Hinsicht insbesondere der Thierseuchenstand am Centralviehmarkte hervorzuheben ist, welcher trotz intensiver Verseuchung der Thierproductionsgebiete sehr gering war.

Für die Besorgung der Veterinär-Polizei in Wien kommen vier scharf von einander zu trennende Arbeitsgebiete im Betracht, und zwar: 1. Der Centralviehmarkt St. Marx, 2. die stabilen Nutzviehbestände, 3. die Handelsstallungen für Nutzthiere und 4. die städtische Wasenmeisterei.

Viehmarkt St. Marx.

Im Jahre 1898 gestalteten sich auf dem Centralviehmarkte die Gesundheitsverhältnisse bedeutend günstiger als im Vorjahre, obwohl die Regierung zur Erleichterung des Viehverkehres Maßnahmen getroffen hatte, zufolge welcher auch Thiere aus verseuchten Gebieten unter entsprechenden Schutzmaßregeln auf den Contumazmarkt oder mittels Specialbewilligungen auf den freien Markt gebracht werden durften.

Maul- und Klauenseuche. Auf dem Bahnhofe in St. Marx trafen aus Galizien und Rumänien nur 26 (im Jahre 1897 : 151) Partien von Schweinen und 1 (im Jahre 1897 : 6) Partie von Rindern ein, welche mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren. Auch die Anzahl der Seuchenfälle auf dem Markte ist im Vergleiche zum Vorjahre wesentlich zurückgegangen, indem im Jahre 1898 auf dem Borstenviehmarkte bei 47 Partien (gegen 226 im Jahre 1897) und auf dem Rindermarkte bei 4 (gegen 29 im Jahre 1897) Partien diese Seuche constatiert wurde.

Lungenseuche. Die Lungenseuche beschränkte sich nach amtlichen Verlautbarungen im Berichtsjahre nur auf einzelne Comitate Ungarns. Österreich blieb von dieser Seuche verschont. Bei den aus Ungarn als lungenseucheverdächtig auf den Viehmarkt St. Marx gebrachten 25.508 Stück Rindern wurde in den Wiener Schlachthäusern die Lungenseuche in 103 Fällen festgestellt.

Milzbrand trat, wie im Jahre 1897, nur sporadisch auf.

Rothlauf kam im Berichtsjahre bei weitem seltener als im Vorjahre und bloß bei Schweinen galizischer und mährischer Provenienz vor.

Die Schweineseuche trat im Berichtsjahre mit fast gleicher Intensität und Häufigkeit wie im Jahre 1897 auf. Die Seuche kam am Bahnhofe und Markte bei 56 Partien zur Constatierung.

Das Ausfuhrverbot lebender Schweine aus dem Wiener Gemeindegebiete, sowie die beschränkte Vermarktungs- und Abfuhrsfrist blieb auch im Jahre 1898 aufrecht.

Stabile Nutzviehbestände.

In den stabilen Nutzviehbeständen herrschten im Jahre 1898 folgende Thierseuchen: Die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, die Rotz-Wurmkrankheit, die Räude, der Rothlauf und die Schweineseuche.

Die Maul- und Klauenseuche trat im Berichtsjahre bei weitem weniger ausgebreitet und nicht so bösartig auf wie im Vorjahre, indem nur 63 Gehöfte (gegen 276 im Jahre 1897) mit dem Gesammtviehbestande von 1368 Rindern, 2 Schafen, 6 Ziegen, 187 Schweinen verseucht wurden. Im ganzen erkrankten 741 Rinder, während die übrigen der Infection ausgesetzt gewesenen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine gesund blieben. Von den erkrankten Thieren genasen 709; 10 verendeten und 12 mussten nothgeschlachtet werden, so dass bloß ein Verlust von 22 Stücken (gegen 210 im Jahre 1897) zu verzeichnen ist.

Vom Milzbrande wurden 5 Pferde und 8 Rinder befallen. Bei der Nothschlachtung eines der erwähnten 8 Rinder im XVII. Bezirke inficierte sich ein Fleischhauer und starb an Anthrax.

Die Rotz-Wurmkrankheit gewann im Jahre 1898 eine größere Ausbreitung. Es gelangte die Seuche in 66 Gehöften zur Constatierung, in welchen 1056 Pferde eingestellt waren. Ein Pferd verendete an Rotz, 116 wurden als krank, 533 als verdächtig getödtet. Bei 55 Constatierungen konnte die Einschleppung der Seuche aus Ungarn theils mit Bestimmtheit nachgewiesen, theils vermuthet werden.

Die Räude, welche im Jahre 1897 in 24 Gehöften auftrat, wurde im Jahre 1898 nur in 6 Gehöften amtlich festgestellt. Es erkrankten 2 Schafe und 9 Pferde (gegen 44 im Jahre 1897).

Vom Rothlaufe wurden nur solche Schweine, welche für die Schlachtung bestimmt waren, befallen.

Die Schweineseuche ist seit dem Jahre 1896 im Steigen begriffen. Sie wurde im Jahre 1898 in 80 Gehöften (gegen 74 im Jahre 1897), in welchen 1290 Schweine gehalten wurden, constatiert. Von diesen erkrankten 197 an der Seuche; 16 genasen, 57 wurden geschlachtet, 124 verendeten. Die Einschleppung der Schweineseuche fand größtentheils durch Neueinstellung von Schweinen ungarischer Provenienz statt; nur in einem Falle konnte eine Übertragung derselben von Bezirk zu Bezirk festgestellt werden.

In der Berichtsperiode hat in Wien der stabile Rinderbestand um 690 Stück, der Schweinebestand um 779 Stück zugenommen, während sich die Zahl der Pferde um 660, der Schafe um 222 und der Ziegen um 21 Stück verringerte. Im ganzen wurden 38.884 Pferde, 14.354 Rinder, 465 Schafe, 2713 Ziegen und 3514 Schweine gezählt.

Die Wuth ist in der Berichtsperiode gegenüber dem Vorjahre bedeutend zurückgegangen. Dieselbe kam bei 5 Hunden (gegen 13 im Jahre 1897) zum Ausbruche, von welchen weder ein Mensch noch ein Thier gebissen wurde.

Handelsstallungen für Nutzrinder.

Die in Wien befindlichen 49 Nutzviehhändler betreiben ihr Gewerbe in 19 Stallungen, von welchen je einer im X. und XIX., je zwei im XII. und XVI., je drei im XIII., XIV., XVII. und vier im XV. Bezirke gelegen sind. In diesen Stallungen wurden im Laufe des Jahres 1898 22.934 Rinder zu Verkaufszwecken untergebracht. Jedes Stück Vieh wird sowohl beim Ausladen auf dem Bahnhofe als auch vor dem Verkaufe von einem Amtsthierarzte untersucht, wobei im Jahre 1898 keine Seuche zur Constatierung gelangte.

Über die Provenienz der Rinder gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

	Stiere	Ochsen	Kühe	Kälber	
	2	—	720	713	aus Nieder-Österreich
	3	—	1881	1879	„ Ober-Österreich
	4	—	493	495	„ Salzburg
	4	2	3055	3026	„ Tirol-Vorarlberg
	—	—	24	24	„ Kärnthen
	—	—	504	521	„ Böhmen
	—	—	3378	3423	„ Mähren
	—	—	255	255	„ Schlesien
	—	—	1093	1180	„ Ungarn
Summe	13	2	11403	11516	

Städtische Wasenmeisterei.

Im Berichtsjahre wurden in der städtischen Wasenmeisterei seciert: 958 Pferde, 100 Rinder, 40 Kälber, 23 Schafe, 46 Ziegen, 294 Schweine, 793 Hunde, 21 Katzen, 1 Affe, 1 Reh, 2 Wölfe, 20 Vögel.

Untersucht wurden ferner: 1418 lebende (darunter 258 gefangene) Hunde und 93 lebende Katzen.

In der thermochemischen Anstalt wurden verarbeitet: 1491 Pferde, Esel, Fohlen, 562 Rinder, 604 Kälber, 146 Schafe, 478 Lämmer, 49 Ziegen, 86 Zicklein, 4577 Schweine, 179 Ferkel, 4918 Hunde, 932 Katzen, 762 Hasen und Kaninchen, 141 Ratten, 49 Rehe, 78 Hirsche und Gemsen, 12.217 Stück Geflügel, 30 wilde Thiere, 6 Affen, 15.073 kleine aufgelesene Äser, 16.304 kg Fische, 2649 kg Krebse, 173.170 kg Fleisch, 83.178 kg diverse Organtheile.

Die Verhandlungen in Betreff der im Jahre 1897 angeregten Auflassung, beziehungsweise Verlegung der Wasenmeisterei-Filiale, III, Arsenalweg, wurden in der Berichtsperiode fortgesetzt, jedoch nicht zum Abschlusse gebracht.

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich auf das gesammte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und zwei benachbarte Gemeinden (Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf) erstreckt, umfaßt ein Gebiet von 19.392 Hektar, in welchem bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890: 30.398 Gebäude mit 1,391.972 Bewohnern, darunter 22.651 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Civil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Civil-Sicherheitswache wies im Jahre 1898 3070 Stellen auf; hievon entfallen 38 auf Beamte, 257 auf Inspectoren und 2775 auf Wachmänner.

Ein von der Gemeinde gestelltes Ansuchen, dass an den für die Passanten gefährlicheren Straßenstellen eine ausgiebigere Verwendung von Sicherheitswachposten platzgreifen möge, wurde seitens der k. k. Polizei-Direction dahin beantwortet, dass eine sofortige Abhilfe mangels verfügbarer Kräfte nicht platzgreifen kann, und die zu erwirkende Vermehrung der k. k. Sicherheitswache abgewartet werden muss.

Nach dem Gemeindestatute hat die Gemeinde für jene Localpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwand einen jährlichen Pauschalbeitrag von 500.000 fl. an den Staatsschatz zu leisten.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 5. October 1898 wurde der k. k. Polizei Direction ein Betrag von 2000 fl. übermittelt, zum Zwecke der Vertheilung desselben an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1897 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgethan haben.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im städtischen Polizeigefangenhaus im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird hier auf die im Abschnitte IX, Seite 84 dieses Berichtes gemachten Angaben verwiesen.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung wurden im XVIII. Abschnitte des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894—1896 eingehend besprochen, daher auf die dort gemachten Bemerkungen verwiesen werden kann.

Im Jahre 1898 wurden 6720 Personen abgeschoben, 2866 Personen durchgeschoben und 458 Personen zugeschoben. Die Gesammtzahl der vom Magistrate behandelten Schüblinge betrug daher 10.094.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 4081, Landstreicherei und Betteln aus Arbeitsscheu bei 710, Prostitution bei 47, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 708, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 1141 und sonstige Anlässe bei 33 Personen.

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, womit den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht worden ist, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Berichtsjahre 78 Knaben und 19 Mädchen an die Landesbesserungsanstalten: Eggenburg in Niederösterreich, Messendorf in Steiermark, Brünn und Neutitschein in Mähren, Kostenblatt und Opatowitz in Böhmen überstellt. Von diesen Kindern waren 24 Knaben und 3 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, betrug im Jahre 1898: 629.

In Ausführung des gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend gerichteten Statthalterei-Erlasses vom 3. Mai 1897, Z. 31.254, werden Corrigenden, subsistenz- und mittellose Personen, endlich Individuen, welche eine aus der politischen Verwaltung herrührende Arreststrafe verbüßen — im Alter unter 18 Jahren — in gemeinschaftlicher Verwahrung, jedoch abgesondert von den übrigen detinierten Personen angehalten.

XIX. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt.

Bereits im Jahre 1893 und später in den Jahren 1896 und 1897 wurden im Gemeinderathe Anträge auf Einführung eines städtischen Arbeitsnachweises gestellt. Auch eine Eingabe des Bezirksausschusses Josefstadt befasste sich im Jahre 1897 mit dieser Frage. Alle diese Anträge wurden dem Magistrate zur Berichterstattung überwiesen, welcher sich bereits im Jahre 1896 an die Genossenschaften und jene Vereine, welche sich in Wien mit der Arbeitsvermittlung befassen, mit dem Ersuchen gewendet hatte, die Anschauungen und Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen eine centrale Organisation behufs Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit geschaffen werden könnte. Unter den eingelangten Antworten ist insbesondere eine Eingabe des Vereines für Arbeitsvermittlung erwähnenswert, in welcher er um seine Umwandlung in eine öffentliche Anstalt ersucht. Auch die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. April 1896, Z. 3368, in die Behandlung dieser Frage dadurch eingegriffen, dass sie unter Hinweis auf die Unzukömmlichkeiten im Geschäftsbetriebe der concessionierten Dienstvermittler die Absicht kundgab, die Organisation der Arbeitsvermittlung in Niederösterreich ins Auge zu fassen.

Die Gemeinde wurde im Sinne der eingangs erwähnten Anträge zunächst zur Errichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises angeregt, um dem in den letzten Jahren oft bedenklich aufgetretenen Elende der Arbeitslosigkeit zu steuern und die Armenpflege wenigstens nach dieser Seite hin zu entlasten. Um jedoch den erstrebten praktischen Nutzen zu erreichen, war es nothwendig, nicht nur einen Arbeitsnachweis, d. i. eine periodische Registrierung des Angebotes und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, einzurichten, sondern eine wirkliche Arbeitsvermittlung zu organisieren, welche thätig in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes eingreift und in sachverständiger Weise individualisiert.

Die Bedeutung eines Arbeitsnachweises für die Orientierung der Arbeitsuchenden und Arbeitsgelegenheit Anbietenden, sowie für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt in dem theilweisen Ausgleiche der Gegensätze zwischen Stadt und Land, in der Regelung der Wanderung der Bevölkerung dadurch, dass allgemeine Ziele für die Zuwanderung Arbeitsuchender aufgestellt werden. Diese Aufgabe greift aber über die Gemeindegrenzen und damit über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde hinaus und gehört zu den socialpolitischen Aufgaben des Staates.

Anders die locale Thätigkeit der Arbeitsvermittlung, welche bisher in Wien einer einheitlichen Organisation entbehrte und von Genossenschaften, Vereinen, concessionierten

Stellenvermittlern, unbefugten und gelegentlichen Vermittlern ausgeübt wurde, oder auch den Zeitungsanzeigen in Tagesblättern überlassen war. Bei manchen Gewerben, insbesondere bei den Baugewerben, war der Arbeitsuchende mangels einer Vermittlungsstelle genöthigt, an den Thoren der Betriebsstätten, vor den Bauhütten u. dgl. stundenlang zu warten, und dadurch die Tageszeit zur Aufsuchung einer anderen Arbeitsgelegenheit erfolglos zu verlieren.

Um nun auch die bereits anderwärts gemachten Erfahrungen erfolgreich zu benützen, wurde auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 24. August 1897 der Magistrats-Commissär Dr. Weiskirchner als Referent über diese Angelegenheit zur Arbeitsnachweis-Conferenz in Karlsruhe entsendet und hatte dadurch Gelegenheit, die Einrichtungen der Arbeitsvermittlungsämter in Karlsruhe, Stuttgart und München an Ort und Stelle kennen zu lernen.

Die Vorbilder dieser und anderer ausländischer Städte bildeten im Vereine mit der Erkenntnis der Unzulänglichkeit und Zersplitterung der bisher in Wien bestehenden Einrichtungen für Arbeitsvermittlung die Grundlagen für die Anträge des Magistrates, welche bei den Berathungen im Stadtrathe am 25. und 27. Mai 1898 größtentheils angenommen wurden, und in der Sitzung vom 7. Juni 1898 zu folgenden Beschlüssen des Gemeinderathes führten:

1. Die Gemeinde Wien errichtet ein „Städtisches Arbeitsvermittlungamt"; das Statut für dieses Amt wird genehmigt.

2. Für dieses Amt werden folgende Stellen mit den angegebenen Gesammt-Jahresbezügen systemisiert:

1 Vorstand	1600	fl.
1 Vorstand-Stellvertreter	1200	„
10 Vermittlungsbeamte zu je	900	„
2 Hilfsbeamte zu je	600	„
4 Diener zu je	500	„

Die Stellen sind provisorisch und unter der Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung zu besetzen.

Der Stadtrath wird ermächtigt, den Vorstand und einen, eventuell zwei Beamte bereits vor dem Inslebentreten des Amtes behufs Durchführung der Vorarbeiten zu bestellen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, über die Unterbringung des Amtes, Adaptierung und Einrichtung der Localitäten, Anlagen und Anschaffung der Drucksorten und über alle sonstigen Vorkehrungen, welche nothwendig sind, damit das städtische Arbeitsvermittlungsamt baldmöglichst seine Wirksamkeit beginnen könne, zu berichten.

4. Zur Deckung des personellen und sachlichen Erfordernisses wird pro 1898 ein Credit von 12.000 fl. bewilligt und dieser Betrag auf den Reservefond verwiesen.

5. Die Gemeinde Wien bringt der k. k. Regierung die Errichtung des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes mit dem Ersuchen zur Kenntnis:

a) den staatlichen Arbeitsnachweis einzurichten und

b) keine weiteren Concessionen für Dienstvermittlung in Wien zu ertheilen.

6. Die Gemeinde Wien stellt an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen, dem städtischen Arbeitsvermittlungsamte mit Rücksicht auf seine Bedeutung als sociale Wohlfahrtseinrichtung die Portofreiheit für die Activ- und Passivcorrespondenz des Amtes zu gewähren und die Befreiung des Amtes von der Gebür für seine Einschaltung in das staatliche Telephonnetz zuzusprechen.

7. Bezüglich des Anerbietens des Vereines für Arbeitsvermittlung wegen Übernahme der Vereinsgeschäfte ist mit demselben in Verhandlung zu treten und zu diesem Behufe ein dreigliederiges stadträthliches Comité zu wählen, welchem auch im Einvernehmen mit dem Magistrate die Lösung der Localitätenfrage obliegt.

8. Der Magistrat wird beauftragt, die Frage der Hausgesindevermittlung ehestens einem eingehenden Studium zu unterziehen, namentlich auch in Erwägung zu ziehen, ob diese Frage nicht durch Schaffung eines städtischen Ankündigungsblattes ihrer Lösung zuzuführen wäre. Der Magistrat hat hierüber längstens bis 1. Jänner 1899 Bericht zu erstatten.

9. Durch diese Beschlüsse sind die im vorliegenden Actenverzeichnisse angeführten Anträge, Berichte, Vorschläge und Eingaben erledigt.

10. Der Stadtrath wird ermächtigt, das städtische Arbeitsvermittlungsamt auch in einem früheren Termine als am 1. September 1898 in Kraft treten zu lassen.

Statut für das Arbeitsvermittlungsamt der k. k. Reichshaupt und Residenzstadt Wien.

§ 1. Die Stadt Wien errichtet ein Arbeitsvermittlungsamt mit einer oder mehreren Vermittlungsstellen.

§ 2. Das städtische Arbeitsvermittlungsamt hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluss der Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln.

Die Vermittlung des Hausgesindes bleibt vorläufig ausgenommen.

§ 3. Das städtische Arbeitsvermittlungsamt besteht aus einer Abtheilung für männliche und aus einer Abtheilung für weibliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge.

§ 4. Das Arbeitsvermittlungsamt ist dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§ 5. Die Beamten und Diener des Arbeitsvermittlungsamtes werden über Vorschlag des Magistrates vom Stadtrathe, vorläufig provisorisch, ernannt; dieselben unterstehen nicht der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener, für sie wird eine besondere Dienstinstruction erlassen.

§ 6. Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeitnehmer unentgeltlich. Die Kosten des Arbeitsvermittlungsamtes werden von der Gemeinde Wien getragen; jedoch ist der Stadtrath ermächtigt, von den Arbeitgebern einen Regiebeitrag einzuheben.

§ 7. Die Geschäfte des Arbeitsvermittlungsamtes werden nach einer Geschäftsordnung geführt, welche vom Stadtrathe festzusetzen ist.

Zur Aufgabe dieses Amtes gehört auch die Verfassung und periodische Veröffentlichung von statistischen Ausweisen über Arbeitsangebot und Nachfrage und über sonstige durch seine Thätigkeit erfassbare Verhältnisse des Wirtschaftslebens in Wien.

§ 8. Das städtische Arbeitsvermittlungsamt tritt spätestens am 1. September 1898 in Wirksamkeit.

Die im § 7 des Statutes erwähnte Geschäftsordnung wurde vom Stadtrathe mit Beschluss vom 27. Mai und einer Änderung vom 6. September 1898 mit folgendem Wortlaute festgesetzt:

Geschäftsordnung für das Arbeitsvermittlungsamt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (mit Einschluss der Lehrlinge) ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln (§ 2 des Statutes).

§ 2.

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt besteht aus einer Abtheilung für männliche und aus einer Abtheilung für weibliche Arbeiter (mit Einschluss der Lehrlinge) (§ 3 des Statutes); die Trennung der beiden Abtheilungen ist auch local durchzuführen. In jeder der beiden Abtheilungen ist weiters die Vermittlung gesondert nach qualificierten und nicht qualificierten Arbeitern und nach Lehrlingen einzurichten; die Zahl dieser Unterabtheilungen (Vermittlungsschalter) bestimmt der Stadtrath.

§ 3.[1])

Das städtische Arbeitsvermittlungsamt ist geöffnet:

a) an Werktagen von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags,

b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags.

§ 4.

Die Anmeldungen von freien Plätzen, sowie die Anmeldungen um Zuweisung von Arbeit oder einer Lehrlingsstelle können mündlich (telephonisch) oder schriftlich erfolgen. Drucksorten zu schriftlichen Anmeldungen werden an die Arbeitnehmer unentgeltlich im Amte ausgegeben. Schriftliche Anmeldungen können im Amte überreicht oder demselben mittels Post zugesendet werden. Unfrankierte oder zu gering frankierte Briefe werden vom Amte nicht angenommen.

Die Anmeldungen werden in Listen eingetragen, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt und hinsichtlich der qualificierten Arbeiter und Lehrlinge nach Berufsarten gesondert geführt werden.

§ 5.

Die Anmeldungen werden ihrer Zeitfolge nach in jeder Liste mit fortlaufender Nummer verzeichnet. Bei Anmeldungen freier Plätze durch Arbeitgeber ist einzutragen:

a) die fortlaufende Nummer;
b) der Tag der Anmeldung;
c) Name oder Firma;
d) Adresse des Betriebsortes, des Comptoirs oder der Wohnung;
e) Beruf des Anmelders;
f) Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Arbeiter;
g) Lohn- und sonstige Bedingnisse des Arbeitsvertrages;
h) besondere Bemerkungen.

Bei Anmeldungen von Arbeitsuchenden ist einzutragen:

a) die fortlaufende Nummer;
b) der Tag der Anmeldung;
c) Name;
d) derzeitiger Wohnort;
e) Alter;
f) Nation und Confession;
g) Familienstand (bei Verheirateten auch Angabe der Zahl der unversorgten Kinder);
h) Heimatberechtigung;
i) zuletzt ausgeübte Beschäftigung;
k) Angabe der letzten Arbeitsstelle;
l) gesuchte Beschäftigung;
m) Lohnanspruch;
n) besondere Bemerkungen.

Bei Lehrlingen, beziehungsweise Lehrmädchen ist auch noch

o) der Name und Beruf der Eltern, eventuell des Vormundes einzutragen.

Über die erfolgte Anmeldung wird ein Vormerkungsschein ausgegeben.

§ 6.

Die um Arbeit nachsuchenden Arbeiter werden thunlichst nach der Reihenfolge der Anmeldung auf freie Plätze zugewiesen; Personen jedoch, welche durch besondere Qualification hervorragen, welche allein oder mit ihrer Familie seit längerer Zeit in Wien wohnen, beziehungsweise hier heimatberechtigt sind, oder welche mit unversorgten Kindern belastet sind, können vor anderen berücksichtigt werden.

---

[1]) Die Fassung dieses Paragraphen wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. März 1899, dahin abgeändert:

Das städische Arbeitsvermittlungsamt ist geöffnet:

a) an Werktagen von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,

b) an allgemeinen Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags.

An Sonntagen, ferner am Ostermontag, Pfingstmontag, am Frohnleichnamstage, sowie am ersten Weihnachtsfeiertage bleibt das Amt für den Parteienverkehr geschlossen.

Personen, welche noch nicht sechs Wochen in Wien sich aufhalten, können überhaupt von der Vormerkung zurückgewiesen werden. Personen, welche an der Anmeldungsstelle excedieren, können vom Vorstande von der Vormerkung ausgeschlossen werden.

§ 7.

Die Zuweisung der vorgemerkten Arbeiter erfolgt mittels Anweisungsscheinen, die den Arbeitern entweder im Amte eingehändigt oder mittels Post zugestellt werden. Die Anweisungsscheine sind nicht übertragbar, gelten nur für jene Personen, für welche sie ausgestellt wurden, und dürfen bei sonstigem Verluste der Vormerkung nicht übertragen werden.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Anweisungsschein abzuverlangen und auf demselben sodann denn Eintritt des Arbeitnehmers, beziehungsweise die Abweisung desselben zu bemerken; dieser Schein ist vom Arbeitgeber dem Vermittlungsamte sofort zu übergeben oder zurückzusenden.

§ 8.

Jede Zuweisung wird ebenso wie die Anweisung über die sonstige Erledigung von Gesuchen in den betreffenden Listen vermerkt.

§ 9.

Anmeldungen, welche nicht binnen 30 Tagen erledigt oder zurückgezogen worden sind, gelten als erloschen.

§ 10.

Über die Anlage der Listen, der Vormerkungs- und sonstigen Drucksorten des Arbeitsvermittlungsamtes und deren Anschaffung entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Vorstandes dieses Amtes.

§ 11.

Für das Arbeitsvermittlungsamt wird ein Vorstand bestellt, dem sämmtliche Beamte und Diener des Amtes unmittelbar untergeordnet sind.

In Verhinderung des Vorstandes übernimmt der Vorstand-Stellvertreter dessen Function.

Dem Vorstande obliegt die Leitung des Amtes, die Zuweisung der Geschäfte an die Beamten und Diener, die Vertretung des Amtes gegenüber den Parteien, die Führung und Fertigung der sich aus dem Parteienverkehre ergebenden Correspondenzen.

Der Vorstand ist dem Magistrate untergeordnet (§ 4 des Statutes), welchem auch die Vertretung des Amtes gegenüber anderen Behörden obliegt.

Die Rechte und Pflichten der Angestellten des Arbeitsvermittlungsamtes werden durch eine besondere Dienstes-Instruction geregelt.

§ 12.

Die Beamten und Diener des Arbeitsvermittlungsamtes werden vom Stadtrathe ernannt (§ 5 des Statutes). Jenen Dienern, welche die Hausaufsicht im Gebäude des Vermittlungsamtes besorgen, können Naturalwohnungen daselbst angewiesen werden.

§ 13.

Hinsichtlich der statistischen Arbeiten des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes hat der Magistrat die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

§ 14.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich (§ 6 des Statutes). Der Stadtrath ist ermächtigt, von den Arbeitgebern einen Regiebeitrag einzuheben.

Über die muthmaßlichen Kosten des Amtes hat dessen Vorstand behufs Vorsorge im Voranschlage der Gemeinde rechtzeitig an den Magistrat zu berichten.

§ 15.

Wünsche und Beschwerden der Parteien des Amtes sind in das beim Vorstande aufliegende Buch einzutragen oder können auch unmittelbar beim Magistrate eingebracht werden, welcher hierüber entscheidet und von der Entscheidung den Beschwerdeführer verständigt.

§ 16.

Zur Regelung des Parteienverkehres und insbesondere hinsichtlich der Benützung der Warteräume ist vom Magistrate eine Hausordnung zu erlassen.

§ 17.

Das Statut, die Geschäfts- und Hausordnung sind im Arbeitsvermittlungsamte in mehreren Exemplaren anzuschlagen.

§ 18.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Inslebentreten des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes in Wirksamkeit.

Die im Punkte 7 der oben angeführten Gemeinderathsbeschlüsse erwähnten Verhandlungen wurden am 22. Juni aufgenommen. Das stadträthliche Comité bestand aus den Stadträthen Franz Fiedler, Karl Schreiner und Dr. Theodor Wähner, der Verein für Arbeitsvermittlung war durch die Herren Kammerrath Adolf Weiß, Otto Wittelshöfer und Secretär Ruzička vertreten. Der Verein gieng von den ursprünglich gestellten Bedingungen für seine Auflösung theilweise ab und verlangte nur, dass nach Durchführung der Organisation der k. k. Gewerbegerichte in Wien die Schaffung eines Beirathes für das städtische Arbeitsvermittlungsamt, welcher durch die Beisitzer der Gewerbegerichte aus dem Stande der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden sollte. in Aussicht genommen werde. Diese Bedingung wurde zwar vom Stadtrathe in der Sitzung vom 6. Juli nicht angenommen; nach neuerlichen, durch den Magistrat geführten Verhandlungen hat aber der Verein die Filiale Favoriten am 31. August aufgelassen und am 10. September seine Vermittlungsthätigkeit eingestellt.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. Juli wurden nach § 2 der Geschäftsordnung vorläufig zehn Vermittlungsschalter bestimmt, und zwar:

a) zwei Schalter für männliche unqualificierte Arbeiter;

b) fünf Schalter für männliche qualificierte Arbeiter;

c) ein Schalter für Lehrlinge;

d) ein Schalter für qualificierte Arbeiterinnen und Lehrmädchen;

e) ein Schalter für unqualificierte Arbeiterinnen.

Die Zuweisung der einzelnen Gewerbeclassen an die Schalter und die Bestimmung der Unterabtheilungen jeder Classe wurde dem Magistrate überlassen.

Der Magistrat wurde beauftragt, für zehn Vermittlungsbeamte zu je 900 fl., für zwei Hilfsbeamte zu je 600 fl. und für zwei Diener zu je 500 fl. sofort den Concurs auszuschreiben.

Der letztere Punkt wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 6. September dahin abgeändert, dass die Aufnahme von zusammen vier Dienern bewilligt wurde. Am 30. September 1898 beschloss der Stadtrath, drei Hilfskräfte mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr. auf 8—10 Tage aufzunehmen.

Vorläufig wurde an die Errichtung nur einer Vermittlungsstelle gegangen. Die Erfahrungen und Wahrnehmungen, welche in dieser einen Stelle gemacht würden, sollten erst die Grundlage für die Erörterung der weiteren Frage bieten, ob, wie viele, und mit welcher Competenz ausgestattete weitere Vermittlungsstellen zu errichten wären.

Was die Situierung des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes betraf, so war es selbstverständlich, dass für dasselbe schon im Hinblicke auf die namhaften Kosten und auch bei dem Umstande, dass diese Einrichtung vorläufig als ein Versuch zu betrachten war, kein neues Gebäude ausgeführt werden konnte; es mussten daher geeignete Localitäten in bestehenden Gebäuden beschafft werden.

Ein derartiges Amt soll nicht an einem Hauptstraßenzuge, auch nicht in engen Gassen gelegen, es muss für die große Zahl von Arbeitern leicht erreichbar sein, daher möglichst im Mittelpunkte des gewerblichen und industriellen Lebens sich befinden. Genügend große Warteräume, entsprechende Bureaulocalitäten werden gefordert, auch ein freier Platz für vorübergehende Ansammlungen soll vorhanden sein.

Es war nicht leicht, solche Localitäten zu beschaffen; unter anderem wurde auch an die Adaptierung von Viaductbögen der Wiener Stadtbahn gedacht; schließlich wurden geräumige Parterre-Localitäten im Hôtel Wimberger, XV., Neubaugürtel 38, welche bisher einem Kaffeehausbetriebe gedient hatten, durch Stadtrathsbeschluss vom 10. August um den Jahreszins von 4300 fl. für die ersten drei Jahre, von da ab um 4500 fl. gegen halbjährige Kündigung gemietet. Das vom Stadtbauamte verfasste Adaptierungsproject wurde am 11. August vom Stadtrathe genehmigt.

Die Eröffnung des Amtes fand am 12. September statt.

Über die Entstehungsgeschichte, die Einrichtung und die Vermittlungsthätigkeit gibt der im Jahre 1900 im Selbstverlage des Magistrates erschienene „Erste Geschäftsbericht des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Zeit vom 12. September 1898 bis 31. December 1899" erschöpfenden Aufschluss. Eine Übersicht über die Vermittlungsthätigkeit ist auch im XVII. Abschnitte Gewerbe &c. des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Ziffern Platz finden.

In der Zeit von der Eröffnung bis zum Ende des Jahres 1898 wurden 21.302 männliche und 3356 weibliche Stellensuchende angemeldet, von denen 5820 männliche und 1025 weibliche vermittelt (aufgenommen) wurden, wogegen 1.203 männliche und 210 weibliche wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet wurden; 10.704 Anmeldungen männlicher und 1717 Anmeldungen weiblicher Stellensuchender sind wegen Ablaufens der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. 3575 männliche und 404 weibliche Stellensuchende waren am Ende des Berichtsjahres noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern wurden 6942 Stellen für männliche und 1295 Stellen für weibliche Arbeitnehmer angemeldet; von ersteren wurden 5820 besetzt, u. zw. in Wien 5342, im sonstigen Niederösterreich 392, im sonstigen Österreich 58, in Ungarn 26, im sonstigen Auslande 2. Von den Stellen für weibliche Arbeitnehmer wurden 1025 besetzt, davon 1016 in Wien, 7 im sonstigen Niederösterreich und 2 im sonstigen Österreich. Wegen Zurücknahme der Anmeldung wurden 1052 angemeldete Stellen für männliche und 205 für weibliche Arbeitnehmer ausgeschaltet; 46 von ersteren und 40 von letzteren sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen; am Ende des Jahres waren 24 Stellen für männliche und 25 für weibliche Arbeitnehmer noch vorgemerkt.

In der Abtheilung für Lehrlingsstellenvermittlung wurden 832 männliche und 66 weibliche Stellensuchende angemeldet und davon 307 männliche und 25 weibliche vermittelt (aufgenommen); 57 männliche und 9 weibliche Angemeldete wurden wegen

Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet; 355 Anmeldungen männlicher und 24 weiblicher Stellensuchender sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 113 männliche und 8 weibliche Stellensuchende noch vorgemerkt.

Von Arbeitgebern (Lehrmeistern) wurden 1267 Stellen für männliche und 185 Stellen für weibliche Lehrlinge angemeldet; von ersteren wurden 307, davon 297 in Wien, 10 im sonstigen Niederösterreich, von letzteren 25, sämmtlich in Wien besetzt; von ersteren wurden 99, von letzteren 7 wegen Zurücknahme der Anmeldung ausgeschaltet. 582 Anmeldungen von Stellen für männliche und 108 solche für weibliche Lehrlinge sind wegen Ablaufes der 30tägigen Frist (§ 9 der Geschäftsordnung) verfallen. Am Ende des Jahres waren 279 Stellen für männliche, 45 für weibliche Lehrlinge noch vorgemerkt.

Bald nach der Eröffnung hatte das Arbeitsvermittlungsamt Gelegenheit, sein Verhalten bei Arbeitseinstellung praktisch zu zeigen. Am 27. September wurde das Amt von dem Gehilfenausschusse der Genossenschaft der Buchbinder verständigt, dass die Gehilfenschaft dieser Branche am 3. October in den Strike tritt.

In Festhaltung des Grundsatzes strengster Objectivität für die Geschäftsgebarung der städtischen Arbeitsvermittlung wurde im Einverständnisse mit dem Magistrate die Verlautbarung des angezeigten Ausstandes an der Kundmachungstafel für Arbeitseinstellungen im Warteraume des Amtes verfügt, um Allen, die in Buchbindereien oder in den verwandten Gewerben Arbeit suchen, über den bestehenden Ausstand Aufschluss zu geben. Die Sistierung der Vermittlungsthätigkeit wurde nicht verfügt, dagegen angeordnet, dass der Vermittlungsbeamte bei Ausrufung der angemeldeten freien Stellen, dort, wo gestrikt wird, dies ausdrücklich zu betonen und jene Gehilfen und Hilfsarbeiter, welche sich eventuell bewerben, nochmals auf den Strike aufmerksam zu machen habe. Reflectierte ein Bewerber trotz dieser Aufklärung auf einen solchen Posten, so sollte ihm ohneweiters eine Arbeitsanweisung ausgefolgt werden.

Dieses Verhalten anlässlich eines Strikes wurde vom Stadtrathe mit Beschluss vom 6. October 1898 zur Kenntnis genommen und bei allen seither vorgekommenen Arbeitseinstellungen beibehalten.

Über die Verhandlungen mit den gewerblichen Genossenschaften wegen Übernahme ihrer Vermittlungsthätigkeit ist Folgendes zu erwähnen.

Nachdem der Gemeinderath die Errichtung eines städtischen Arbeitsvermittlungsamtes genehmigt hatte, wurde vom Magistrate am 17. Juni ein Schreiben an sämmtliche Genossenschaftsvorstehungen, welche Gehilfen und Hilfsarbeiter beschäftigen, geleitet, worin der Zweck und die Organisation dieser städtischen Wohlfahrtseinrichtung auseinandergesetzt und an die Genossenschaftsvorstehungen das Ersuchen gestellt wurde, sich zu äußern, ob sie geneigt seien, mit dem Magistrate wegen Übergabe ihrer Vermittlungsgeschäfte an das städtische Amt in Verhandlungen zu treten.

Bereits bei Eröffnung des Amtes meldeten sich 23 gewerbliche Genossenschaften, und zwar: die Blas- und Streichinstrumentenmacher, Buchdrucker, Dachdecker, Federnschmücker, Friseure, Fleischselcher, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Gemischtwarenhändler, Hafner, Hutmacher, Juweliere, Kaffeesurrogaterzeuger, Maschinenbauer, Papierverschleißer, Riemer, Seiden-, Schön- und Schwarzfärber, Sodawassererzeuger, Spengler, Tischler, Weißgerber, Wildbrethändler, Wirkwaaren-Erzeuger und Zimmermeister.

Im Sinne des § 6 des Statutes wurde mit den Genossenschaften der Friseure vom 1. October 1898 und der Tischler vom 1. Jänner 1899 die Leistung eines jährlichen Regiebeitrages von 180 fl. bei ersterer, 500 fl. bei letzterer Genossenschaft vereinbart.

Die Gesammtkosten des Arbeitsvermittlungsamtes betrugen im Berichtsjahre 11.440 fl., welchem Betrage keine Einnahmen gegenüberstehen, da die erwähnten Regiebeiträge erst im Jahre 1899 eingiengen. Von diesen Kosten entfallen auf Herstellung der Localitäten und Beschaffung der Einrichtungsgegenstände 2307 fl., auf Mietzins 2150 fl., auf Bezüge der Beamten und Diener 5295 fl.

Die im Punkte 8 des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Juni 1898 erwähnte Frage der Hausgesindevermittlung wurde im Jahre 1898 noch keiner Erledigung zugeführt.

XX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Nach der im Jahre 1860 vom Gemeinderathe erlassenen und seither nicht wesentlich abgeänderten „Instruction“ wird die Armenpflege in Wien durch den Magistrat und durch die Armeninstitute, d. i. die territorialen Organisationen der Armenräthe in der Weise ausgeübt, dass dem Magistrate die Verwaltung der geschlossenen Armenpflege und die Bewilligung dauernder Unterstützungen, den Armeninstituten die Erhebung und Antragstellung über Unterstützungsansuchen, die Auszahlung der vom Magistrate bewilligten dauernden Unterstützungen und die Gewährung größerer vorübergehender Unterstützungen obliegt.

An dieser Organisation wurde auch im Berichtsjahre nichts geändert; nur wurde in Ausführung des bereits am 18. December 1896 gefassten Gemeinderathsbeschlusses das Armeninstitut des II. Gemeindebezirkes in zwei selbständige Armeninstitute (Leopoldstadt und Brigittenau) getheilt, so dass seit 1. Mai 1898 für das ganze Gemeindegebiet 20 Armeninstitute bestanden. Infolge dieser Abtheilung wurde auch eine Vermehrung der Armenrathstellen nothwendig, deren Gesammtzahl 1799 beträgt. Außerdem sind für die Überwachung der Armenkinderpflege 353 Waisenväter und 114 Waisenmütter thätig.

Da infolge der Einverleibung der Vorortegemeinden und der im Jahre 1894 stattgehabten Vermehrung der Armenrathstellen die Functionsdauer der Armenräthe in den einzelnen Bezirken zu sehr verschiedenen Zeiten ablief und fortwährend Wahlen vorzunehmen waren, beschloss der Gemeinderath am 17. December 1897 zur Erzielung der wünschenswerten Gleichzeitigkeit der periodischen Erneuerung der Armeninstitute, dass die bis zum Ende des Jahres 1900 nothwendigen Armenraths- und Functionärswahlen nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gelten und in der Zwischenzeit die sonst üblichen Auslosungen von Armenräthen unterbleiben sollten.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 13. Juli 1898 wurde für das Armeninstitut Brigittenau die Stelle eines zweiten Schriftführers und mit Stadtrathsbeschluss vom 27. Juli 1898 für das Armeninstitut Josefstadt die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters geschaffen.

Bezüglich der Geschäftsführung der Armeninstitute ist zu bemerken, dass im Berichtsjahre die Zahl der Geschäftsstücke 71.929, die Zahl der Sitzungen 212 betrug.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 16. März 1898 wurde das Kanzleipauschale für die Armeninstitute vom 1. April 1898 angefangen mit monatlich 20 fl., anstatt wie bisher mit 15 fl. festgesetzt.

Den Mitgliedern des Armeninstitutes des X. Bezirkes wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 17. August 1898 die Bewilligung zum Tragen von Amtsabzeichen ertheilt.

In der Organisation des armenärztlichen Dienstes ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten. In Verwendung standen 53 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau, 11 k. k. provisorische Armenärzte, 1 vom k. k. Krankenanstalten-Fonde besoldeter k. k. Stadtarmenarzt und 1 unbesoldeter k. k. Armen-Ohrenarzt.

B. Fonde und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonde der öffentlichen Armenpflege.

Nach dem Heimatgesetze hat die Gemeinde die Kosten der öffentlichen Armenpflege nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohlthätigkeits-Einrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohlthätigkeitsfonde zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung im Folgenden berichtet wird.

1. Wiener allgemeiner Versorgungsfond.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonde unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfond" mit der Bestimmung überwiesen, dass der Fond nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Die Einnahmequellen des Versorgungsfondes erfuhren im Berichtsjahre, insoferne eine Vermehrung, als mit dem Gesetze vom 23. März 1898, L.-G.-B. Nr. 16, ein 40% Zuschlag zur staatlichen Totalisateursteuer von den in Wien vermittelten Rennwetten zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes eingeführt wurde. Anderseits entfiel aber auch in diesem Jahre, wie in den beiden vorhergehenden Jahren, der Antheil des Fondes an dem Reingewinne des k. k. Versatzamtes, indem die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Rücksicht auf den bevorstehenden Umbau des Versatzamt-Gebäudes die Auszahlung des Gewinnantheils sistierte und mit der Gemeinde wegen zeitweiser Überlassung desselben an den Baufond verhandelte.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfondes, sondern als Gemeinde-Ausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fondes oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Jahre 1898 betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 2,181.391 fl. 71 kr., die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 2,157.483 fl. 91 kr. (darunter der als Einnahmenüberschuss an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführte Betrag von 1,510.279 fl. 98 kr.), das reine Stammvermögen 5,233.415 fl. 54 kr., das reine Currentvermögen 133.286 fl. 20 kr., daher das gesammte reine Vermögen 5,366.701 fl. 74 kr.

2. Bürgerladfond.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fondes wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. December 1898 wurde die an das Fondshaus in Wien, I., Wollzeile 28 anstoßende Realität I., Riemergasse Nr. 3 angekauft, um an Stelle der beiden Objecte einen Neubau ausführen zu können.

Die Zahl der aus diesem Fonde zu bezahlenden Pfründen wird von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Einkünfte des Fondes festgesetzt.

Am Schlusse des Jahres 1898 waren 175 Bürgerlad-Pfründnerplätze mit monatlich acht Gulden besetzt.

Beim Bürgerladfonde beliefen sich im Berichtsjahre die gewöhnlichen Einnahmen auf 27.198 fl. 93 kr., welchen gewöhnliche Auslagen im Betrage von 24.462 fl. 87 kr. gegenüberstehen.

Die Hauptsumme des Activvermögens, welches sich aus den eigenen Capitalien, den Stiftungscapitalien, dem Werte der Fondshäuser und den Activrückständen, sowie dem baren Cassareste zusammensetzt, betrug 540.997 fl. 98 kr.; werden hievon die Passivrückstände per 54.811 fl. 85 kr. in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Reinvermögen von 486.186 fl. 13 kr.

3. Bürgerspitalfond.

Auch dieser Fond dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den k. k. Waisenhausfond, den n.-ö. Findel-, Gebär- und Irrenhausfond abzuführen, weil der Bürgerspitalfond einst auch für die Wohlthätigkeitszwecke, welchen diese Fonde dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem n.-ö. Landesausschusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Recessgebüren sind noch im Zuge.

Der Besitzstand des Bürgerspitalfondes hat im Berichtsjahre insoferne eine Änderung erfahren, als zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Februar 1898 ein Theil der Fondsparcelle Nr. 671/1 im V. Bezirke im Ausmaße von 26 m² um den Betrag von 260 Kronen an die Gemeinde Wien abgetreten wurde und auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Juni 1898 die Fondsparcellen 417/33, 417/34 und 417/44—47 im XI. Bezirke im Gesammtausmaße von 3028.52 m² um den Betrag von 22.346 fl. 69 kr. an Josefa Meidenbauer verkauft worden sind.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Juni 1897 wurde im Berichtsjahre der Verkauf von Theilen der Fondsparcellen Nr. 64 im X. Bezirke und Nr. 360 im XI. Bezirke mit einem Flächenmaße von 12.695 m² an die Gemeinde zum Zwecke der Erbauung eines Central-Pferdeschlachthauses durchgeführt und hiefür ein Kaufpreis von 57.127 fl. 50 kr. bezahlt.

Der Umbau des Bürgerspitalfondshauses I., Neuer Markt Nr. 3, Kärnthnerstraße Nr. 18 (früher Kärnthnerstraße Nr. 24) wurde auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 2. Juli 1897 nach den bei der diesbezüglichen Preisconcurrenz mit dem ersten Preise bedachten Plänen des Freiherrn von Kraus und J. Tölk nach Demolierung der alten Realität begonnen und der Bau im Berichtsjahre bis zur Dachgleiche geführt.

Nach den erwähnten Plänen soll die Façade des Gebäudes im modernen Stil gehalten werden und das Haus nebst Souterrain und Mezzanin 4 Stockwerke erhalten. Parterre und Mezzanin sind für Geschäftslocalitäten bestimmt, während in jedem Stockwerke zwei Wohnungen untergebracht werden. Die vollständige Fertigstellung des Baues soll im August 1899 erfolgen.

Im Eigenthume des Wiener Bürgerspitalfondes befindet sich auch das Fondsgut Spitz a. d. Donau, welches auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. October 1871 um den Betrag von 300.000 fl. angekauft worden ist.

Zum Zwecke der Arrondierung dieses Fondsgutes wurden über Stadtrathsbeschluss vom 1. März 1898 die Wiesenparcellen Nr. 199 und 209 in Wiesmannsreith, dann die Wiesenparcellen Nr. 136, 142 und 143 in Gießhübl im Gesammtausmaße von 6 Hektar 22 Ar und 8 Quadratmeter um den Kaufpreis von 626 fl. 98 kr. käuflich erworben und die Wiesenparcelle Nr. 157 in Gießhübl im Ausmaße von 2 Hektar 17 Ar 53 Quadratmeter gegen die Fondswaldparcelle Nr. 245 in Thalham im Ausmaße von 57 Ar 55 Quadratmeter nebst einer Aufzahlung von 40 fl. vom Bürgerspitalfonde eingetauscht. Weiters wurden zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 25. August 1897 im Berichtsjahre die Grundparcellen Nr. 464 und 465 in Spitz im Ausmaße von 41 Ar 47 Quadratmeter um den Betrag von 200 fl. angekauft.

In der Schlägerungsperiode 1897/98 wurden in den Forsten des Fondsgutes Spitz 2254.5 Raummeter Brennholz und 435.994 Festmeter Stamm- und Nutzholz erzeugt.

Von dem erzeugten Brennholze wurden 2084 Raummeter für den städtischen Holzlagerplatz in Wien zum Zwecke der Armenbetheilung sowie zur Deckung des eigenen Bedarfes um den erhobenen Schätzwert von 9456 fl. 40 kr. abgegeben; weiters wurden von den Forstorganen des Fondsgutes aus freier Hand 116.5 Raummeter um den Betrag von 276 fl. 60 kr. verkauft und endlich wurde eine Holzmenge von 54 Raummetern als Deputatholz den Forstbediensteten in Spitz zugewiesen. Das gesammte Stamm- und Nutzholz wurde um 2091 fl. 87 kr. in Spitz zum Verkaufe gebracht.

Die verschiedenen Forstnebennutzungen (Waldstreu, Waldpflanzen, Waldgras ɪc.) lieferten ein Erträgnis von 712 fl., für verkaufte Stangen wurde eine Einnahme von 396 fl 46 kr. erzielt. Wird nun das als Deputatholz abgegebene Brennholz mit 108 fl. bewertet, so ergibt sich im Jahre 1898 ein Bruttoerträgnis der Fondsforste von 13.041 fl. 33 kr. In den in der Umgebung Wiens gelegenen Bürgerspitalfonds-Forsten und zwar in den Praterauen wurden 138 Raummeter Brennholz erzeugt, welche ein Erträgnis von 266 fl. 40 kr. lieferten, in dem Schuhbrecher- und Hadersdorferwalde wurden 300 Raummeter Brennholz gefällt, welche um 572 fl. 62 kr. verkauft wurden; weiters gelangten im Wurzbacher-, Rothwasser- und St. Marxerwalde 289 Raummeter Brennholz zur Fällung, für welche ein Verkaufspreis von 510 fl. 35 kr. erzielt wurde; endlich wurden im Kalksburgerwalde 2.45 Festmeter Nutzholz und 55 Stück Stangen erzeugt, wofür 115 fl. 59 kr. eingenommen wurden. Werden nun diesen Erträgnissen im Gesammtbetrage von 1464 fl. 96 kr. die Auslagen für obige Wälder und zwar die Fällungsauslagen per 422 fl. 19 kr., die Forstculturauslagen ɪc. per 100 fl. 59 kr., dann die Steuern per 2344 fl. 70 kr. und die zu zahlenden Honorare für die Überwachung und Aufsicht seitens des staatlichen Forstpersonales per 598 fl. 25 kr., sohin zusammen 3465 fl. 73 kr. gegenübergestellt, so ergibt sich im Berichtsjahre ein Verlust von 2000 fl. 77 kr. Bei den angeführten Wäldern kann auch in der Folge auf kein Reinerträgnis gerechnet werden, da zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. Juni 1893 als oberstes Princip die Erhaltung des Waldbestandes zu gelten und demzufolge der Ertrag ganz in den Hintergrund zu treten hat.

Nach dem Rechnungsabschlusse des Bürgerspitalfondes für das Jahr 1898 betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen (mit Ausschluss der durch-

laufenden Gebarung, der Cautionen und Depositen) 877.966 fl. 16 kr, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 721.068 fl. 17 kr., das Activvermögen 11,861.563 fl. 52 kr., das Passivvermögen 509.471 fl. 98 kr., daher das reine Vermögen 11,352.091 fl. 54 kr.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfond.

Diese Fonde bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungscapitalien, welche von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1898 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonde	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonde
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	664	249
„ Summe der Einnahmen	37.411 fl. 32 kr.	17.190 fl. 11 kr.
„ „ „ Ausgaben	32.428 „ 10 „	17.684 „ 04 „
das Reinvermögen	814.325 „ 85 „	333.150 „ — „

5. Der Wiener Landwehrfond.

Das Erträgnis dieses Fondes war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurden neue, den jetzigen Wehrverhältnissen entsprechende Grundsätze über die weitere Verwendung dieses Fondes aufgestellt und der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit sind 2 Stiftplätze mit monatlich 20 fl. und 1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl. besetzt. Das Vermögen des Fondes betrug im Berichtsjahre 418.226 fl. 22 kr., die Einnahme 18.972 fl. 72 kr., die Ausgabe 18.932 fl. 45 kr. (darunter 840 fl. für Pfründenbetheilung).

6. Der Waisenfond.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fondes ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anlässlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammcapitales verwendet und bloss die Zinsen des Fondes dürfen zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Betheilung von Lehrlingen anlässlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Im Berichtsjahre betrugen die Einnahmen 3021 fl. 17 kr., die Ausgaben 5455 fl. 30 kr. (darunter 1866 fl. für Betheilungen), das Fondsvermögen 56.445 fl. 7 kr.

Abgesehen von diesen sechs Fonden erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesarmenfonde und aus dem n.-ö. Landesfonde gewisse Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Es wird ihr nämlich auf Grund des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, an Stelle des früher gewährten theilweisen Rückersatzes der Kosten der Armenpflege für außerhalb Wien's wohnhafte und für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Personen unbekannten Heimatrechtes eine Pauschalvergütung von jährlich 100.000 fl. bis zum Jahre 1904 geleistet. Außerdem wird eine theilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt. Letztere betrug im Berichtsjahre 1486 fl. 97 kr.

b) Armenstiftungen.

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche theils von der Gemeinde, theils von anderen Behörden und Corporationen verwaltet werden.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 951 mit einem Stiftungscapitale von 6,140.939 fl. und einem Interessenertrage von 247.548 fl.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Capitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbetheilung	507	3,365.642 fl.	136.892 fl.
„ „ dauernde Armenbetheilung	377	2,016.712 „	90.365 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	63	606.963 „	15.975 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	137.122 „	3.710 „
„ „ Armenkrankenpflege	2	14.500 „	606 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonden verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 11.069 Personen vorübergehend, 1618 Personen dauernd, daher zusammen 12.687 Personen betheilt.

Hiezu ist zu bemerken, dass eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. n.-ö. Statthalterei, des n.-ö. Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte „Armenpflege" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, welche zur unmittelbaren Vertheilung an Arme gewidmet werden. Von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen dieser Art sind besonders zu erwähnen:

Die Legate: Seiner kaiserlichen Hoheit Erzherzog Leopold per 5000 fl. für die Armen der Stadt Wien (ein Fünftel für die Armen des II. Bezirkes); des Anton Hacker per 5000 fl. für die wahrhaft Bedürftigen aller Bezirke Wien's; des

Johann Georg Gläser per 2000 fl. für die Armen Wien's; des Wilhelm v. Lindheim per 1000 fl.; des Emanuel Zhaniel per 4642 fl. 50 kr. zur einen Hälfte für die Armen Wien's, zur anderen Hälfte für Wiener Wohlthätigkeits-Anstalten; des Eduard Wiesenburg per 1000 fl. für die Armen Wien's:

die Spenden: Seiner Majestät des Kaisers per 6000 fl. zur Anschaffung von Brennmaterial für Arme und Hilfsbedürftige Wien's; der Gräfin Anna Amadei anlässlich des Ablebens ihres Gatten per 2000 fl. für die Armen Wien's; des Ludwig Bösendorfer per 1000 fl. für die Armen Wien's; der Gebrüder Gutmann, 2000 Zollcentner Stückkohle für Arme ohne Unterschied der Confession; der Gebrüder Thonet per 2000 fl. für die Armen Wien's; des Albert Gutmann per 2528 fl. für die Armen Wien's, anlässlich seines 25jährigen Geschäftsjubiläums; das Comité der II. internationalen Kochkunst-Ausstellung per 3000 fl. (Reinerträgnis) für Wiener humanitäre Anstalten; des Gustav Ritter v. Leon per 2000 fl. für die Armen der Stadt Wien, anlässlich des Ablebens seines Vaters; des Anton Pokorny, Zahnersatzstücke und Gebisse für 33 alte arme Frauen im Gesammtwerte von 1447 fl., anlässlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers; des Präsidiums des Jockey-Clubs per 5000 fl. für die Armen Wien's, anlässlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers; der Alexandrine v. Schönerer per 1627 fl. 20 kr. (Erträgnis einer Theater-Festvorstellung) für die Armen Wien's, anlässlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers; der Ersten österreichischen Sparcassa per 3000 fl. für Anschaffung von Winterkleidern für in Privatpflege befindliche Waisenkinder, per 1000 fl. zur Anschaffung von Brennmateriale für die Armen und per 1000 fl. zur Vertheilung von Speise-, Thee- und Suppenmarken an Arme; eines Ungenannten per 1000 fl. für den allgemeinen Versorgungsfond.

Legate und Spenden, die keine besondere Widmung haben, werden als Einnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes verrechnet und für die Armenpflege überhaupt verwendet.

C. Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Nothlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Pfründenbezüge.

a) Vorübergehende Armenbetheilung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrath, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorstehung sie auszahlt. Grundsätzlich sollen einer Familie in einem Jahre nicht mehr als 15 fl. und nur im Falle der Unterstandslosigkeit außerdem noch ein einmonatlicher Zinsbeitrag von höchstens 15 fl. bewilligt werden.

Personen, welche in keinem Armenrathsprengel wohnen oder von dem Armeninstitute ihres Wohnortes nicht unterstützt werden können, weil sie den nach der Instruction zulässigen Betrag schon erhalten haben oder einer größeren Aushilfe bedürfen, endlich die armen Bürger werden im Armen-Departement des Magistrates mit Aushilfen unterstützt.

Arme, welche bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedürfen, erhalten sie von der Krankenhausverwaltung aus den ihnen hiezu gegen Verrechnung von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Beträgen.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderath-Präsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln ertheilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vermerkung in dem Aushilfenbuche, die im Armen-Departement vorgenommenen Betheilungen durch Eintragung in einem Cataster in Evidenz gehalten.

Bei den Armeninstituten wurden im Jahre 1898 aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 225.202 fl. 30 kr. ertheilt, und zwar 219.707 fl. 42 kr. in Geld (in 63.895 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Betheilten betrug 43.057 (15.691 männliche, 27.366 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden, dem Ertrage des städtischen Neujahrs-Almanaches &c. wurden daselbst 54.754 fl. 8 kr. vertheilt.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 17. November 1898 wird nunmehr das zur Vertheilung an die Armen bestimmte Brennholz vor der Abgabe an die Armeninstitute auf dem städtischen Holzlagerplatze im II. Bezirke verkleinert.

Im Armen-Departement des Magistrates wurden 4079 männliche, 5021 weibliche, zusammen daher 9100 Personen in 12.256 Fällen mit einer Auslage von 57.522 fl. 98 kr. vorübergehend betheilt.

Außerdem wurden in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 1761 Fällen mit dem Gesammtbetrage von 8805 fl. 13 kr. betheilt.

Durch das Gemeinderaths-Präsidium wurden an 2045 Personen (899 männliche, 1146 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 2 bis 50 fl. mit einer Gesammtauslage von 12.130 fl. 91 kr. vertheilt; außerdem erhielten 403 Personen mit einer Auslage von 4760 fl. Brennholz-Anweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohlthätigkeits-Vorstellungen aufgebrachten Gelder und ihre Verwendung geben die folgenden Angaben Aufschluss. Es betrug: die Summe der aufgebrachten Gelder 44.558 fl. 40 kr., die Zahl der aus diesen Beträgen betheilten Personen 8708, die Summe der vertheilten Geldbeträge 24.878 fl. 71 kr., die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbetheilung bestimmten Naturalien 13.124 fl. 90 kr., die Summe der verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendeten Beträge 5540 fl. 9 kr.

Seitens der Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Jahre 1898 1005 Personen mit dem Gesammtbetrage von 1384 fl. 60 kr. betheilt. Außerdem wurden in den k. k. Krankenhäusern aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1546 Personen mit zusammen 1885 fl. 34 kr. und aus den Interessen der Krankenhausstiftungen 2798 Reconvalescenten mit zusammen 8552 fl. 59 kr. betheilt. Im Spitale der israelitischen Cultusgemeinde besteht zur Betheilung austretender armer Reconvalescenten eine Aushilfscasse, aus welcher Betheilungen im Betrage von 6380 fl. 12 kr. vorgenommen wurden; die Zahl der Betheilten ist nicht bekannt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Vertheilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber

stattfindet (870 mit einem Stiftungscapitale von 6,691.932 fl.) wurden im Jahre 1898 im ganzen 21.440 Personen mit dem Betrage von 266.322 fl. vorübergehend betheilt, und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. niederösterreichischen Statthalterei .	3.715	40.296 fl.
des niederösterreichischen Landesausschusses .	822	2.795 „
der Gemeinde	11.069	136.892 „
kirchlicher Organe	3.557	20.448 „
weltlicher, privater Organe	2.277	65.891 „

Bei der k. k. Polizeidirection wurden aus Mitteln, die ihr zur Vertheilung an Arme zuflossen, 895 männliche und 2927 weibliche, zusammen daher 3822 Personen mit dem Betrage von 14.400 fl. betheilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 84.962 Personen mit dem Betrage von 590.448 fl. 68 kr. vorübergehend betheilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbetheilung beschäftigten sich im Jahre 1898 136 Vereine mit 32.229 Vereinsmitgliedern. Aus den von denselben aufgebrachten Geldbeträgen wurden 25.695 männliche, 37.368 weibliche, daher zusammen 63.063 Personen mit dem Betrage von 482.087 fl. 82 kr. betheilt.

Die Gesammtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 68.897; die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 574.806 fl. 94 kr.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbetheilung.

1. Pfründen aus Gemeindemitteln.

Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit vereinzelten Unterstützungen nicht geholfen werden kann, werden Pfründen und Erhaltungsbeiträge im Betrage von 3 bis 8 fl., ausnahmsweise im Betrage von 10 fl. und 12 fl. verliehen. Die Verleihung erfolgt über Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat, und zwar seit dem Jahre 1895 nur auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren, nach deren Ablauf um Verlängerung des Bezuges angesucht werden kann. Wenn eine im Genusse einer Armenpfründe stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses oder einer Irrenanstalt kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Pfründenbetrag an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Im Jahre 1898 bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 21.495 Personen Pfründen im Gesammtbetrage von 1,494.659 fl. 66 kr. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 2 fl. 6, von 3 fl. 4151, von 4 fl. 3714, von 5 fl. 3694, von 6 fl. 3002, von 7 fl. 2024, von 8 fl. 4746, von 10 fl. 145, von 12 fl. 13 Personen.

Pfründen mit monatlich 2 fl. werden gegenwärtig nicht mehr verliehen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 8594 fl. 81 kr. abgeführt.

2. Pfründen aus dem Bürgerladfonde.

Mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 6 fl. systemisiert worden; mit Präsidialerlass vom 24. April 1894, Z. 7560, wurden anstatt derselben 200 Pfründen zu monatlich 8 fl. geschaffen. Am Ende des Jahres 1898 bezogen 175 Personen Pfründen im Gesammtbetrage von 17.514 fl.

3. Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. December 1897 wurden

350	Pfründen mit monatlich	15 fl.	
600	" " "	12 "	
550	" " "	10 "	
275	" " "	8 "	systemisiert.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezogen

336	Personen monatlich	15 fl.
547	" "	12 "
464	" "	10 "
234	" "	8 "

Die Gesammtzahl der Pfründen bezifferte sich daher mit 1581, der Gesammtaufwand für dieselben mit 224.299 fl. 26 kr.

4. Pfründen aus dem Landwehrfonde.

Aus diesem Fonde waren im Berichtsjahre 2 Stiftplätze mit monatlich 20 fl. und 1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl. besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 840 fl.

5. Pfründen aus dem Hofspitalfonde.

Aus dem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei verwalteten Hofspitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Pfründen täglicher 20 kr. betheilt. Der Aufwand für diese Pfründen betrug im Berichtsjahre 2234 fl. 80 kr.

6. Dauernde Betheilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (435 mit einem Stiftungscapitale von 3,173.874 fl.) wurden im Jahre 1898 2001 Personen mit Beträgen von 141.431 fl. betheilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. niederösterreichischen Statthalterei .	167	20.725 fl.
der Gemeinde	1618	90.365 "
kirchlicher Organe	16	497 "
weltlicher, privater Organe	200	29.844 "

Im ganzen wurden demnach aus **Mitteln der öffentlichen Armenpflege** 25.079 Personen mit einer Auslage von 1,850.637 fl. 72 kr., aus **Mitteln der privaten Armenpflege** 216 Personen mit einer Auslage von 30.341 fl. **dauernd** betheilt.

D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter Personen dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbedürftigen oder über Weisung des Magistrates oder der k. k. Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-Pfleglinge theils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindeanstalten oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Im Berichtsjahre wurden in der Anstalt unter anderem 186,713.770 Papiersäcke verschiedener Größe, 2,488.700 Stecknadel-Mäppchen, 263.900 Malzbonbons-Kapseln, 468.500 Schirmhülsen und 267.900 Apotheker-Papierdüten angefertigt, 2,053.200 Stecknadel-Mäppchen gefüllt und packetiert, 1,038.550 Büschel und 61.890 Cartons Hafteln gefasst, gezählt und packetiert, 1,089.000 Briefe und 531.000 Rollen Haarnadeln gezählt und packetiert, 3806 verschiedene Kleidungs- und Betteinrichtungsstücke angefertigt, 75.939 Wäschestücke gewaschen und 1039 m² Teppiche gereinigt.

Das Verwaltungspersonal des städtischen Asyl- und Werkhauses erfuhr im Berichtsjahre eine Regulierung. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 19. Juli 1898, Z. 4642, wurde eine Verwaltersstelle in der IV. und eine Officialstelle in der VI. Rangsclasse systemisiert; das Aufsichtspersonal wurde um eine Oberaufseherstelle und zwei Aufseherstellen vermehrt und ihm mit Rücksicht auf die anstrengende Dienstleistung eine jährliche Dienstzulage von je 120 fl. für die Oberaufseher und von je 100 fl. für die Aufseher und Aufseherinnen bewilligt.

Das gesammte Anstaltspersonale besteht gegenwärtig aus 1 Verwalter, 1 Official, 1 Hausarzt, 1 Lehrer für die jugendlichen Arbeiter (beide gegen Remuneration), 2 Oberaufsehern, 14 Aufsehern, 2 Aufseherinnen und 1 Maschinisten für die Heizanlagen. Die Verköstigung der Anstaltspfleglinge wird durch eine Traiterie besorgt.

Im städtischen Asylhause wurden im Jahre 1898 nach nominativer Zählung 1640 männliche und 143 weibliche, zusammen daher 1783 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 15.389. Die Gesammtauslagen bezifferten sich mit 5426 fl. 1 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 35·26 kr.

Im städtischen Werkhause betrug im Berichtsjahre: der Zuwachs 1337 (1188 männliche, 149 weibliche), der Abgang 1329 (1182 männliche, 147 weibliche), der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 420 (382 männliche, 38 weibliche) Personen. Das Erträgnis der Arbeiten bezifferte sich mit 29. 186 fl. 96 kr., der auf Überverdienste entfallende Betrag mit 6921 fl. 64 kr. Der Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen betrug 65.468 fl. 85 kr., die Zahl der Verpflegstage 134.143. Die Verpflegskosten per Kopf und Tag berechnen sich mit 47·16 kr.

Während des Berichtsjahres wurden im städtischen Asyl- und Werkhause die Renovierung der Façade an der Ost- und Südseite, sowie der östlichen Umfassungsmauer, die Umdeckung eines Pavillondaches und des Schieferdaches des Gebäudes für

die Sicherheitswache, die Trockenlegung der Kutscherwohnung mit dem Kostenbetrage von 3200 fl., ferner Dachreparaturen mit einer Auslage von 400 fl. ausgeführt.

Neben dem städtischen Asyle besteht in Wien noch das vom Verein zur Errichtung von Asylen für Obdachlose im III. Bezirke errichtete Asylhaus mit einer Abtheilung für Männer und einer Abtheilung für Frauen. Die Aufnahme in dieses Asyl erfolgt, ohne dass die Aufnahmswerber zu einer Ausweisleistung verhalten werden, doch soll das Asyl nur fünfmal in einem Monat benutzt werden.

Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 24.959, im Männerasyle 77.955, im ganzen daher 102.914 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, davon den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 190.148 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot vertheilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 5336 fl. 47 kr.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personale.

Über die Organisation des armenärztlichen Dienstes wurde bereits im Abschnitte A „Organisation der Armenpflege" das Erforderliche berichtet. Es erübrigt daher nur noch die Bemerkung, dass die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten des armenärztlichen Dienstes im Berichtsjahre 47.462 fl. 55 kr., die aus dem k. k. Krankenanstaltenfonde zu deckenden Kosten der Remunerationen der k. k. Armenärzte 11.099 fl. 94 kr. betrugen. Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 3013 (1210 männliche, 1803 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 73.880 Kranke (31.954 männliche, 44.939 weibliche), daher sich die Gesammtzahl der behandelten Kranken mit 76.893 (31.954 männliche, 44.939 weibliche) beziffert. Hievon wurden 27.659 (11.555 männliche, 16.104 weibliche) in der Wohnung der Kranken und 49.234 (20.399 männliche, 28.835 weibliche) in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 3548 (1193 männliche, 2355 weibliche).

2. Unentgeltliche Betheilung mit Medicamenten.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrath Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medicamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimatberechtigte Arme verabfolgten Medicamente wird, wenn er für eine Person und Erkrankung 1 fl. übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen.

Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für in Wien heimatberechtigte Arme angewiesenen Medicamente werden zu ein Drittel von der Gemeinde Wien, zu zwei Dritteln vom k. k. Krankenanstaltenfonde getragen.

Im Jahre 1898 erhielten 19.210 (7300 männliche, 11.910 weibliche) in Wien heimatberechtigte und 11.643 (4424 männliche, 7219 weibliche) in Wien nicht heimatberechtigte, im ganzen daher 30.853 (11.724 männliche, 19.129 weibliche) Personen unentgeltlich die erforderlichen Medicamente. Von der Gesammtauslage per 38.236 fl. 31 kr. entfallen 34.329 fl. 54 kr. auf die Gemeinde. Von den Heimatgemeinden wurden im Jahre 1898 9477 fl. 57 kr. an Medicamentenkosten rückersetzt.

3. Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren.

Bandagen und Optikerwaren wurden im Berichtsjahre unentgeltlich an 777 Personen mit einer Auslage von 2077 fl. 50 kr. verabfolgt.

4. Betheilung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badehausinhabern wird jährlich von der Gemeinde ein Übereinkommen getroffen, um armen Personen den Gebrauch von Heilbädern zu ermöglichen. Im Berichtsjahre wurden 20.470 Anweisungen auf Gratisbäder an 4094 Personen mit einer Auslage von 4033 fl. 68 kr. ausgefolgt.

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, u. zw. 50 für Männer und 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonale zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerial-Erlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet.

Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Curperioden von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung unentgeltlich.

Im Jahre 1898 wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 496 Personen (178 Männer und 318 Frauen) mit einer Ausgabe von 12.079 fl. 7 kr. untergebracht.

Auch im Hermann Todesco'schen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen.

Im Jahre 1898 wurden über Anweisung der Gemeinde in drei Curperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad-Spital zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 80 kr. Im Jahre 1898 waren dort von der Gemeinde Wien 69 Personen (24 männliche, 45 weibliche), mit einem Aufwande von 1406 fl. 40 kr. untergebracht.

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Commune Wien 12 Plätze reserviert, welche während der Cursaison mehrmals besetzt werden. Die Curdauer beträgt in der Regel 42 Tage.

Im Jahre 1898 wurden in dieser Anstalt 30 Kinder (15 männliche, 15 weibliche) auf Communalplätzen untergebracht.

Die Gesammtauslage der Gemeinde (für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen) betrug bei 1666 Verpflegstagen 1196 fl. 20 kr.

Der Curerfolg war laut Berichtes des Stadtphysikates ein günstiger; von den verschiedenen Krankheitsformen erschienen Beinhaut-, Gelenks- und Knochenschwellungen, sowie chronische Ekzeme am günstigsten beeinflusst.

Scrophulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden weiters Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall.

In dieser Anstalt wurden im Jahre 1898 54 Kinder (21 männliche, 33 weibliche) auf die Curdauer von durchschnittlich 45 Tagen abgegeben. Die Gesammtauslage betrug 1890 fl. Die Reisekosten für die Kinder werden vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitalvereine selbst bestritten.

Günstig beeinflusst wurden von der Cur scrophulöse Augen-, Knochen-, Gelenks- und Hauterkrankungen sowie Halsdrüsenschwellungen.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Jahre 1898 46 Kinder (21 männliche, 25 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 in Wien heimatberechtigte für Rechnung der eigenen Gelder, die übrigen, nicht in Wien heimatberechtigten Kinder, theils für Rechnung der Dr. Hardt'schen Stiftung, theils für Rechnung des Goldschmidt'schen Legates verpflegt; die Gesammtauslagen hiefür betrugen 2894 fl. 57 kr.

Durch den Curgebrauch wurden Blutarmuth, Drüsenschwellungen, Knochen- und Beinhautentzündungen günstig beeinflusst.

In das Seehospiz in Triest, mit einer Curdauer von 100 bis 110 Tagen, wurden im Berichtsjahre 49 (28 männliche, 21 weibliche), u. zw. vorwiegend mit Knochen- und Gelenkserkrankungen, mit Hautgeschwüren, Drüsenschwellungen, sowie Augenentzündungen behaftete Kinder abgegeben und war die Einwirkung ungeachtet der schweren Natur der Fälle eine günstige. Die Gesammtkosten betrugen 5717 fl. 59 kr.

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich infolge seiner Lage, sowie die besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Scrophulose, Knochen- und rhachitischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Jahre 1898 für Rechnung der Commune 20 Plätze gegen eine tägliche Verpflegsgebür von 80 kr. per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt.

Auf diese Weise nahmen im Berichtsjahre 42 Wiener Kinder (23 männliche und 19 weibliche) an den segensreichen Einrichtungen des Hospizes mit durchschnittlich günstigem Erfolge theil; der Aufwand der Commune hiefür betrug 6543 fl. 20 kr.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, scrophulöse, sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze permanent besetzt gehalten; die Verpflegsgebür betrug per Kopf und Tag 80 kr.

Außer diesen 10 communalen Zahlplätzen wurden analog wie in Pelagio noch 5 Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene Kinder permanent unentgeltlich besetzt gehalten, mithin im Berichtsjahre 65 Kinder (20 männliche, 45 weibliche) mit einer Gesammtauslage von 3468 fl. verpflegt.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögenschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonden ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonde vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonde, und soweit er nicht ausreicht, dem niederösterreichischen Landesfonde zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, welche sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene Geheilten, welche sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, welche über sie nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes weiter zu verfügen, das heißt entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatsgemeinde abzugeben hat.

Im Jahre 1898 wurden

	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch behandelt Personen
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von	
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten . .	42.483	1,098.590	1,098.590 fl.	213.488
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.365	192.764	212.040 „	—
c) in der n.-ö. Landesgebäranstalt	11.337	.	226.480 „	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	10.653	237.467	352.267 „	138.555
e) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Reconvalescentenhäusern . . .	1.385	.	31.490 „	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	—	101.517

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 43.642 fl.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet, und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 2743 Personen beerdigt, und betrugen die Auslagen für die Bestattung derselben 5574 fl. 45 kr.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes, nimmt aber insoferne eine ganz exceptionelle Stellung ein, als das jugendliche Alter der Pfleglinge nur zu häufig auch die Sorge für ihre Erziehung, für die physische Erhaltung, ja selbst für die persönliche Sicherung derselben fordert.

Lebendig wird diese pflichtgemäße Obsorge, wenn jene der Kindeseltern dauernd oder zeitweilig verhindert oder wenigstens eingeschränkt ist.

Solche Fälle treten ein, wenn die Eltern im Hinblicke auf ihre eigene Erwerbslosigkeit oder den großen Familienstand die Kinder nicht erhalten können, wenn sie mit Tod abgehen, erkranken, delogiert oder verhaftet werden, sich leichtsinnig entfernen, um die Sorge für die Nachkommen einfach abzuschütteln, oder, was leider auch nicht zu den Seltenheiten gehört, wenn Kinder selbst ihren Eltern entlaufen und am Wiener Platze als unterstandslos aufgegriffen werden. Dieser Theil der Armenpflege ist ein so bedeutender, dass hiefür ein eigenes Departement errichtet wurde, dem die Armeninstitute, die Waisenväter und Waisenmütter unterstützend zur Seite stehen.

Die Überwachung der magistratischen Pfleglinge war 353 Waisenvätern und 114 Waisenmüttern, sowie den städtischen Ärzten anvertraut.

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Tritt der Fall der communalen Obsorge für ein Kind ein und sind die Eltern in der Lage, das Kind selbst zu behalten, so erhalten sie Unterstützungsbeiträge von monatlich 2 fl. für eines, nach Umständen auch für mehrere Kinder. Nach dem Stande am Ende des Jahres 1898 betrug die Anzahl der mit solchen Unterstützungsbeiträgen betheilten Kinder 3429 (1507 männliche, 1922 weibliche), die Auslage hiefür 99.740 fl. 91 kr.

Sind beide Eltern oder wenigstens der eheliche Vater, beziehungsweise die uneheliche Mutter nicht mehr am Leben, so werden den Kindern Waisenpfründen von 3 fl., bei besonderer Rücksichtswürdigkeit von 5 fl. monatlich gewährt.

Die Anzahl der mit Waisenpfründen betheilten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2124 (881 männliche, 1243 weibliche). Die Auslage für Waisenpfründen betrug 98.017 fl. 22 kr.

Ist es nicht möglich, ein Kind bei seinen Eltern zu belassen, dann wird es bei Privaten gegen Zahlung eines Kostgeldes von 6 und 8 fl., und nur in Ausnahmsfällen, wie bei kranken Kindern, gegen ein höheres Kostgeld, und zwar in der Regel in Wien untergebracht, einerseits um die hiemit verbundenen ökonomischen Vortheile Wiener Familien zuzuwenden, anderseits weil die Aufsicht eine viel leichtere und sichere ist, wenngleich die Pflege auf dem Lande billiger zu stehen kommt.

Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2153 (1176 männliche, 977 weibliche); davon waren 361 (164 männliche, 197 weibliche) außerhalb Wien's untergebracht. Die Auslage für Kostgelder betrug 178.588 fl. 26 kr.

Die Pflege der Kostkinder war im ganzen eine gute; gelangen in dieser Richtung Klagen an den Magistrat und erweisen sie sich als berechtigt, so wird im kurzen Wege ein Pflegewechsel vorgenommen. Solche Fälle kamen im Jahre 1898 im ganzen 31 vor.

Die Anzahl der Pflegeparteien betrug 2049. Zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind, sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparcassa, sowie Geldbeträge aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonde verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohlthätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbetheilungen mit Kleidungsstücken versehen.

Außerdem erfolgt und zwar im Maße der strengen Nothwendigkeit auch die Bekleidung jener armen Kinder, welche dem Asyl für verlassene Kinder zugestellt werden.

Im Jahre 1898 wurden bekleidet: 446 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge (276 Knaben, 140 Mädchen) mit einem Kostenaufwande von 3306 fl. 85 kr., sowie 609 städtische Kostkinder (391 Knaben, 218 Mädchen) mit einem Kostenaufwande von 8246 fl. 43 kr., daher im ganzen 1055 Kinder mit einem Aufwande von 11.553 fl. 28 kr.

Von der Betheilung armer Kinder mit Lernmitteln wird im Abschnitte „Unterrichtswesen“ die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehende Vereine für Armenkinderbetheilung: (1898 235 mit 29.123 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 19.735 Kinder (9728 männliche, 10.007 weibliche) mit einem Aufwande von 207.177 fl. 27 kr. betheilt. In der Gesammtzahl der betheilten Kinder sind auch 7967 vom Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 47.340 fl. 60 kr. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 20.000 fl. jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Das Asyl für verlassene Kinder hat den Zweck, Kindern, denen die Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter augenblicklich fehlt und deren sich somit die Gemeinde in Ausübung der ihr gesetzlich obliegenden Armenpflicht annehmen muss, bis zur definitiven Verfügung über dieselben eine vorübergehende Unterkunft zu gewähren.

Die Versorgung solcher Kinder, welche sich selbstverständlich aus den ärmsten Ständen sammeln und häufig in sehr vernachlässigtem und höchst unreinem Zustande in das Asyl gelangen, ist begreiflicherweise keine leichte.

Jedes Kind wird sofort nach dem Einlangen gebadet, gereinigt und soweit es nothwendig ist, mit Kleidungsstücken versehen; das Asyl ist mit dem II. städtischen Waisenhause räumlich verbunden; auch stehen beide Anstalten unter derselben Verwaltung, gleich wie die Verköstigung der Zöglinge des Asyles aus der Küche des Waisenhauses erfolgt und der ärztliche Dienst in beiden Anstalten von demselben Hausarzte besorgt wird.

Im Jahre 1898 wurden in dem Asyle für verlassene Kinder 399 Knaben und 433 Mädchen, zusammen daher 832 Kinder durch 3106 Tage mit einem Aufwande von 8914 fl. 22 kr. verpflegt.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter, sowie die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Pflege sowie eine sittliche und religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, deren 7 einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das 8., das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des bestandenen Waisenhauses der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Von diesen Anstalten sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Zöglinge am Ende des Jahres 688 (433 männliche, 255 weibliche), die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage 242.348, die Summe der Auslagen 213.700 fl. 87 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag 88·56 kr.

Die Zahl der Zöglinge am Ende des Schuljahres bezifferte sich mit 700 (436 männliche, 264 weibliche); hievon besuchten die Volksschule 479 (297 männliche, 182 weibliche), die Bürgerschule 198 (134 männliche, 64 weibliche), eine Mittelschule 3 Knaben, eine Handelsschule 3 (1 Knabe, 2 Mädchen); 17 Zöglinge (1 Knabe, 16 Mädchen) besuchten keine Schule mehr.

Von den Zöglingen besuchten die Schule mit sehr gutem Erfolge 189 (133 männliche, 56 weibliche), mit gutem Erfolge 426 (267 männliche, 159 weibliche), mit schlechtem Erfolge 50 (22 männliche, 28 weibliche); nicht qualificiert blieben 18 (13 männliche, 5 weibliche).

Hiebei wird bemerkt, dass für die Pfleglinge des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg eine eigene interne dreiclassige Volksschule besteht, deren Leitung dem jeweiligen Waisenhausvater, der normalmäßig ein geprüfter Lehrer sein muss, zukommt, während in den übrigen Anstalten bloß zum Zwecke des Nachunterrichtes eigene Correpetitoren aus dem Lehrerstande aufgenommen werden.

Die Überwachung in den weiblichen Handarbeiten im I., V., VII. und VIII. Waisenhause erfolgt durch die hiefür im Hause selbst bestellten Lehrkräfte. In ähnlicher Weise erhalten die Waisenhauszöglinge den musikalischen Unterricht innerhalb der bezüglichen Anstalten.

Was die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge betrifft, so erfolgt deren Befriedigung zunächst an der Hand einer für alle Waisenhäuser, mit Ausnahme jenes in Klosterneuburg, giltigen, für jeden Tag des Jahres berechneten Speiseordnung in eigener Regie; jene für Klosterneuburg weicht mit Rücksicht auf den kränklichen Zustand der dortigen Zöglinge einigermaßen von der allgemeinen Regel ab.

Die Ausspeisung der Kinder wird periodisch und unangemeldet vom Waisen-Departement, sowie von Beamten der Stadtbuchhaltung, die Lieferung der Rohmaterialien vom Marktamte überwacht.

Die Kleidung der Waisenhauszöglinge ist eine uniforme.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war ein entsprechend günstiger; Infectionen blieben infolge der sofortigen Abgabe der Erkrankten an die Spitäler stets auf einzelne Fälle beschränkt. Der permanente ärztliche Dienst in den Waisenhäusern ist besonders bestellten Hausärzten anvertraut, deren Obliegenheiten in einer besonderen Instruction zusammengefasst sind; nur der Hausarzt in Klosterneuburg hat in Anbetracht der Bestimmung dieses Hauses, als Aufenthaltsort für scrophulöse und kränkliche Kinder überhaupt, einen strengeren Pflichtenkreis und insbesondere die Obliegenheit des täglichen Besuches der Anstalt.

Die Bezüge der beiden mit dem Nachunterrichte im städtischen Waisenhause im XII. Bezirke betrauten Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. August 1898 von jährlich je 108 fl. auf 160 fl. und jene der drei dienenden Schwestern von jährlich je 84 fl. auf 120 fl. vom 1. Juli 1898 an erhöht.

Die Kinder verbleiben regelmäßig bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres, beziehungsweise bis zum Ablaufe des betreffenden Schuljahres in den Waisenhäusern; die austretenden Knaben widmen sich in der Regel einem gewerblichen Berufe, die Mädchen zumeist dem Hausdienste; besonders talentierten Pfleglingen wird die Studienlaufbahn ermöglicht.

Das für ausgetretene Waisenhauszöglinge normierte Freigewand wurde im Jahre 1898 an 65 Knaben verliehen, die Auslage hiefür betrug 2784 fl.; die für Waisenmädchen beim Eintritte in eine Lehre oder in einen Dienst bestimmte Ausstattung wurde an 51 Mädchen mit einer Auslage von 1147 fl. 50 kr. ausgefolgt.

Von den im Juli 1898 ausgetretenen Zöglingen traten 49 in eine Lehre, 50 in einen Dienst, während 8 sich einer höheren Ausbildung widmeten.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Die zur Versorgung überstellten Kinder, welche noch nicht 6 Jahre alt sind, werden vom Magistrate in der Regel der niederösterreichischen Landesfindelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegsgebüren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf das Heimatrecht, für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 8 fl. pro Monat und für Kinder vom dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit monatlich 6 fl. bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Jahre 1898: 585, die Auslage für dieselben 47.884 fl. 76 kr. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zusteht, während des Jahres 1898 7 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

Im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute waren in der ersten Hälfte des Jahres 1898 für Rechnung der Gemeinde Wien 10 Kinder untergebracht; die aufgelaufenen Verpflegskosten betrugen 1800 fl.

Im k. k. Taubstummeninstitute standen im Jahre 1898 11 Zöglinge durch 6 Monate und 10 Zöglinge durch 3 Monate auf Communalkosten in Verpflegung, die in diesem Jahre bezahlten Verpflegskosten betrugen 4000 fl.

Im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute waren während des Jahres 1898 3 Zöglinge untergebracht. Die Verpflegskosten beziffern sich mit 729 fl. 17 kr.

Im Asyle „Stefaniestiftung" in Biedermannsdorf bestanden ebenfalls Communalstiftplätze für schwachsinnige, jedoch entwicklungs- und lernfähige Kinder und wurde für einen Stiftplatz die jährliche Verpflegskostengebür von 400 fl. entrichtet. Im Jahre 1898 befanden sich auf diesen Stiftplätzen 10 Kinder, aber nur während der Monate Jänner, Februar und März; die Auslage betrug 1000 fl.

Mit den Beschlüssen vom 16. Juli und 26. November 1897 hat der Gemeinderath, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (Seite 261) erwähnt wurde, die allmählige Auflassung sämmtlicher, von der Commune bezahlten Plätze im k. k. Taubstummen- und k. k. Blindeninstitute, im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute, im Asyle „Stefaniestiftung" zu Biedermannsdorf, im Franz Josef-Jugendasyle zu Weinzierl und die Unterbringung der betreffenden bedürftigen Zöglinge in den bezüglichen, vom Lande Niederösterreich erhaltenen, daher auch den Wiener Kindern offen stehenden Anstalten dieser Art angeordnet.

In Verpflegung befanden sich weiter gegen Bezahlung des entsprechenden Kostgeldes Kinder: im Kinderasyle „Humanitas" in Kahlenbergerdorf 1 Mädchen, im evangelischen Waisenhause 11 Knaben und 4 Mädchen, im Vincentinum in Fünfhaus 44 Knaben, im Stephaneum in Biedermannsdorf 3 Mädchen, im Norbertinum in Pressbaum 30 Knaben, in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines 4 Knaben, im Kloster der Barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke 11 Mädchen, im Kloster Mater misericordiae im XV. Bezirke 10 Mädchen, im Kloster XVIII. Bezirk, Antonigasse 2 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke 10 Mädchen, im Kloster der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke 1 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern de notre dame in Fünfhaus 2 Mädchen, im Kinderasyl St. Josef in Breitensee 13 Mädchen, im Herz Maria-Kloster in Weinhaus 2 Mädchen, im katholischen Waisenhause in Krems 12 Mädchen.

Hier wäre noch zu bemerken, dass in der städtischen Kinderbewahranstalt im XVII. Bezirke 334 Kinder (170 männliche, 164 weibliche) mit einer Auslage von 2048 fl. untergebracht waren.

Mit Einschluss der auf Kosten der Gemeinde verpflegten Zöglinge wurden im Berichtsjahre: im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute im VIII. Bezirke 76 Kinder (47 männliche, 29 weibliche) mit einer Auslage von 25.270 fl. 9 kr., im k. k. Taubstummeninstitute im IV. Bezirke 63 Kinder (38 männliche, 25 weibliche), mit einer Auslage von 38.650 fl. 50 kr., in der niederösterreichischen Landes-Blindenschule in Purkersdorf in Niederösterreich 29 Kinder (18 männliche, 11 weibliche) mit einer Auslage von 11.078 fl. und in der Landes-Taubstummenschule im XIX. Bezirke 152 Kinder (95 männliche, 57 weibliche) mit einer Auslage von 17.323 fl. unentgeltlich verpflegt.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohlthätigkeit ein hervorragendes. So wurden im Berichtsjahre

in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder theilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Feriencolonien) 9096 Kinder (davon 4782 in Wartanstalten und Krippen) mit einer Auslage von 142.456 fl. 30 kr., in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 822 Kinder mit einer Auslage von 137.742 fl. 15 kr., in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 304 Kinder mit einer Auslage von 53.561 fl. 44 kr., endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 200 Kinder mit einer Auslage von 54.584 fl. 21 kr. unentgeltlich verpflegt, wobei bei den außerhalb Wien's befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

G. Armenversorgung.

Zur Versorgung der Armen, welchen auch mit einer regelmäßigen Geldunterstützung nicht genügend geholfen werden kann, dienen die Grundarmenhäuser, Grundspitäler, die Armenhäuser der ehemaligen Vororttegemeinden und die städtischen Versorgungshäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Diese sind durch Stiftungen der Privatwohlthätigkeit ins Leben gerufen und der Gemeinde übergeben worden und dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Es werden daher in ihnen meist Pfründner, welche eine Wohnungsmiete nicht bestreiten können, aufgenommen. Die Auslagen für die Gebäude, die Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden theils aus Stiftungsinteressen, theils von der Gemeinde bestritten. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser obliegt den Bezirks-Vorstehern.

Derzeit bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8, im III. Bezirke, Gestettengasse Nr. 2, im IV. Bezirke, Neumanngasse Nr. 6 und im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3. Die Zahl der in diesen 4 Armenhäusern untergebrachten Personen betrug im Berichtsjahre 104, die Kosten, welche die Gemeinde für diese Grundarmenhäuser, ausschließlich des Pfründenbezuges der Insassen, zu bestreiten hatte, beliefen sich auf 1528 fl. 11 kr.

b) Grundspitäler.

Im 18. Jahrhundert wurden von den Grundherrschaften, deren Besitzungen im Burgfrieden von Wien lagen, Grundspitäler zur Versorgung ihrer Armen errichtet. Später wurde ihre Erhaltung auf die niederösterreichische Armencasse übernommen. Mit der Übergabe der Armenpflege an die Gemeinde giengen auch sie in die städtische Verwaltung über.

Die in den Grundspitälern untergebrachten Armen erhalten außer der Wohnung, Beheizung und Beleuchtung ein tägliches Handgeld und eine Wäschereinigungsgebür. Die Kosten werden ebenfalls theils aus Stiftungsinteressen, theils von der Gemeinde bestritten.

Gegenwärtig bestehen noch zwei Grundspitäler, eines im II. Bezirke, Am Werd Nr. 19, das andere im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Der Stand der Pfleglinge betrug im Berichtsjahre 100, der Aufwand der Gemeinde 9634 fl. 57 kr.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortegemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Da für diese Anstalten nur wenige Stiftungen bestanden, so müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden.

Die Insassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegsgebür von täglich 26 kr. und monatlich 60 kr. zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 13 Vorortearmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII. und XVI. Bezirke je zwei und im XVIII. und XIX. Bezirke je drei. Die Zahl der daselbst aufgenommenen Personen betrug 303, die Auslagen der Gemeinde bezifferten sich mit 43.801 fl. 22 kr.

d) Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung jener Personen, welche der Anstaltspflege bedürfen, dienen die städtischen Versorgungshäuser. Die Gemeinde Wien besitzt ein Bürgerversorgungshaus in Wien für 540 Personen und fünf allgemeine Versorgungshäuser, eines in Wien für 1688 Personen, eines in Liesing für 818, eines in Ybbs für 719, eines in Mauerbach für 419 und eines in St. Andrä für 330 Personen. Das Versorgungshaus in Wien ist die Centralanstalt, in welche die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung und nach Maßgabe des Raumes in die auswärtigen Anstalten versetzt.

Von diesen dient die Ybbser Anstalt, welche neben der n.-ö. Landes-Irrenanstalt gelegen ist, hauptsächlich zur Aufnahme Geisteskranker; in die Anstalt in Mauerbach werden jene Pfleglinge gewiesen, für welche eine strenge Disciplin nothwendig erscheint: die Anstalten in Liesing und St. Andrä sind für Personen bestimmt, welche des Landaufenthaltes bedürfen. In der Wiener Anstalt bleiben nur jene Armen, welche nicht transportabel sind, die Fremden, welche als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen, und nach Maßgabe des Raumes solche Arme, deren Belassung in Wien mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse wünschenswert erscheint.

Die Oberleitung sämmtlicher Versorgungshäuser obliegt dem Armendepartement des Magistrates. Jede Anstalt untersteht einem Verwalter, dem das erforderliche Beamten- und Hilfspersonale zugewiesen ist. Soweit als möglich werden auch Anstaltspfleglinge gegen eine tarifmäßige Vergütung zu Dienstleistungen herangezogen. Für jede Anstalt ist das erforderliche ärztliche Personale und je ein katholischer Hausseelsorger bestellt, welcher theils von der Gemeinde, theils aus dem Religionsfonde remuneriert wird.

Die Pfleglinge des Bürgerversorgungshauses erhalten eine tägliche Verpflegsgebür, die zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 17. December 1897 von 40 auf 44 kr. erhöht wurde, mit welcher sie für ihre Verköstigung in der Anstaltstraiterie zu sorgen haben.

In den übrigen Versorgungshäusern bestand auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. November 1897 das System der facultativen Naturalverköstigung, indem es dem Belieben jedes Einzelnen überlassen blieb, die Verpflegsgebür täglicher 26 kr., oder die ganze Verköstigung nebst einem Handgeld von $5^1/_2$ kr. oder die theilweise Verköstigung (Frühstück und Mittagsessen) nebst einem Handgeld von 8 kr. zu wählen.

Nur die kranken Pfleglinge und jene, welche einer ordentlichen Geldgebarung unfähig sind, hatten kein Recht auf Wahl der Verköstigungsart. Da dieses Verpflegssystem weniger Unzufriedenheit erregte, als das früher versuchsweise angewendete System der obligatorischen Naturalverköstigung, so entschied sich, obwohl sich die Kosten einigermaßen höher stellten, der Gemeinderath mit Beschluss vom 9. September 1898 für die Beibehaltung dieses Systems. Überdies wurde, um einem vielfach laut gewordenen Wunsche zu entsprechen, mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. November 1898 die Verabfolgung von Kaffee anstatt der Einbrennsuppe zum Frühstücke genehmigt und den Pfleglingen der Bezug eines Nachmittagskaffees aus der Anstaltsküche zum Preise von 4 kr. ermöglicht.

Hinsichtlich der Verwertung der Pfründnernachlässe, welche der Gemeinde zur Deckung von Verpflegskosten eingeantwortet werden, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 27. December 1897 verfügt:

1. Pretiosen (Uhren, Ringe &c.) sind seitens der Verwaltungen der Versorgungsanstalten an die städtische Hauptcassa abzuführen und durch dieselbe bei den alle Vierteljahre im Rathhause stattfindenden Licitationen der wegen Steuerrückständen gepfändeten Mobilien veräußern zu lassen.

2. Die Versorgungshaus-Verwaltungen sind ermächtigt, die sonstigen Nachlasseffecten im Wege des freien Verkaufes zu veräußern, jedoch nicht unter dem Schätzungswerte und nur in der Weise, dass sie mit mehreren auf solche Gegenstände reflectierenden Geschäftsleuten vorerst in Verbindung treten und die Gegenstände dann im Wege einer beschränkten Verhandlung nur dem Höchstbietenden überlassen.

Bezüglich der Fürsorge bei Erkrankung des Dienstpersonales in den städtischen Versorgungshäusern wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 11. Mai 1898 angeordnet:

1. Es seien die Haus- und Hilfsärzte in den städtischen Versorgungsanstalten in Ergänzung ihrer Dienstesinstruction zu verpflichten, dem in der Anstalt wohnhaften Dienst-, Aufsichts- und Wartepersonale mit Ausnahme der Anstaltsbeamten auf Verlangen die erforderliche ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten. Die erforderlichen Medicamente und sonstigen Behelfe sind aus den Anstaltsvorräthen zu entnehmen.

2. Es seien sämmtliche in den städtischen Versorgungshäusern gehaltenen Dienstboten, sofern sie nicht selbst für ihre anderweitige Krankheitsversicherung Sorge tragen, auf Kosten der Gemeinde Wien bei der Wiener Dienstboten-Krankencassa zu versichern.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. März 1898 wurde dem Beneficiaten in der städtischen Versorgungsanstalt in Mauerbach zu seinem Gehalte per jährlich 525 fl. aus dem niederösterreichischen Religionsfonde und dem bereits systemisierten Beheizungs- und Beleuchtungspauschale jährlicher 160 fl. zur Gleichstellung seiner Geldbezüge mit jenen des Beneficiaten in St. Andrä eine Gehaltszulage von jährlich 215 fl. aus Gemeindemitteln vom 1. Jänner 1898 bewilligt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. Februar 1898 erfolgte die Erhöhung des Standes des Wäscherpersonales der Versorgungsanstalt am Alserbache, und zwar der auswärtigen Wäscherinnen von acht auf zehn und der Personen aus dem Pfründnerstande von acht auf neun unter Zuerkennung einer täglichen Entlohnung von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise einer Zulage von 15 kr.

Für diese Versorgungsanstalt erfolgte mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. November 1898 die Gleichstellung der Dienstentlohnung der Maurer und Anstreicher mit jener der Schlosser, Tapezierer und Spengler.

In sämmtlichen 6 Versorgungshäusern, welche einen Belegraum für 2064 männliche und 2650 weibliche, im ganzen also für 4714 Personen haben, waren am Ende des Berichtsjahres 4300 Personen (1890 männliche, 2410 weibliche) untergebracht. Die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage betrug 1,583.272, die Summe der Auslagen 933.129 fl. 69 kr. Die Verpflegskosten per Kopf und Tag berechneten sich

im Bürgerversorgungshause in Wien mit	89·96 kr.
„ allgemeinen Versorgungshause in Wien mit	60·43 „
„ Versorgungshause in Liesing mit	47·25 „
„ „ „ Ybbs „	59·23 „
„ „ „ Mauerbach mit	53·88 „
„ „ „ St. Andrä „	53·78 „

Die Anzahl der aus den Spitälern übernommenen Unheilbaren betrug im Jahre 1898 1649, darunter 820 nicht in Wien heimatberechtigte Personen.

In den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Versorgungsanstalten waren im Berichtsjahre untergebracht: in Anstalten zur bloß zeit- oder theilweisen Versorgung 2782 Personen (1023 männliche, 1759 weibliche) mit einer Auslage von 34.041 fl. 33 kr., in Anstalten zur dauernden und vollständigen Verpflegung 1077 Personen (326 männliche, 751 weibliche) mit einer Auslage von 208.524 fl. 38 kr.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenpflege" in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Der im Berichte für das Jahr 1897 besprochene Entwurf eines Enteignungsgesetzes gelangte in den Sitzungen des Gemeinderathes vom 16. Juni, 1., 5. und 12. Juli 1898 zur Berathung und wurde der k. k. Regierung zur Vorlage an beide Häuser des Reichsrathes übermittelt.

Im Anschlusse an die durchgeführte Berathung wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juli 1898 der Magistrat und das Stadtbauamt beauftragt, eine Zusammenstellung aller jener kunsthistorischen Gebäude zu verfassen, deren dauernde Erhaltung im Interesse des äußeren und künstlerischen Charakters der Stadt als wünschenswert erscheine, sowie die entsprechenden Vorschläge zu erstatten, auf welchem Wege diese Erhaltung thatsächlich bewirkt werden könne.

Zwei bemerkenswerte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Rechtes der Gemeinde zur Baulinienbestimmung sind im Berichtsjahre gefällt worden:

1. Mit Erlass der Baudeputation für Wien vom 2. Februar 1898, Z. 19, wurde die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1897, Z. 5799, mitgetheilt, wonach für die Bestimmung der Baulinien nur die örtlichen Verhältnisse, Verkehrsrücksichten und sonstige öffentliche Interessen, sowie Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sind und wonach die Abänderung der Baulinie aus Zweckmäßigkeits- oder öffentliche Rücksichten vor ertheiltem Bauconsense jederzeit im freien Ermessen der Baubehörde steht.

Auch wurde in dem fraglichen Erkenntnisse neuerdings festgestellt, dass eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, welche die Administrationsbehörden verpflichten würde, namentlich bei arbiträren Entscheidungen der Partei die Gründe ihrer Entscheidung bekanntzugeben.

2. Zufolge der mit Erlass der Baudeputation vom 8. März 1898, Z. 39, mitgetheilten Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Z. 5194 ex 1897, wurde ausgesprochen, dass nur eine concret vorgezeichnete Baulinie, jedoch nicht die befürchtete Änderung einer Baulinie Gegenstand der Beschwerdeführung sein kann.

Hinsichtlich des Rechtes zur Festsetzung neuer Niveaux langte das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1897, Z. 4431, herab, wonach eine

solche Festsetzung als eine interne Directive anzusehen ist, die als solche keine unmittelbare Wirkung auf Rechte Dritter ausübt. Solche Rechte können vielmehr nur im Falle der Niveaubestimmungen nach den §§ 1, 6 und 26 der Bauordnung oder bei Inangriffnahme der Niveauänderung gegenüber genehmigten oder consensgemäß hergestellten Bauten getroffen werden.

An dieser Stelle sollen ferner zwei für die Gemeinde wichtige civilgerichtliche Entscheidungen, die sich auf Grundabtheilungen beziehen, erwähnt werden:

1. Die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. August 1898, Z. 10.660, wonach zur Abtheilung einer Bauarea auf Bauplätze die Bewilligung der zur Ertheilung der Baubewilligung berufenen Behörde erforderlich ist und demgemäß eine ohne solche Abtheilungs-Bewilligung durchgeführte Grundabtheilung annulliert wurde.

2. Die Entscheidung des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien vom 12. Juli 1898, welche in Bestätigung des Erkenntnisses des k. k. Landesgerichtes Salzburg, Z. Cg. I 69 aussprach, dass die in einem Grundabtheilungs-Consense ausbedungene Abschreibung von Grundtheilen zu öffentlichen Straßenzwecken im ordentlichen Rechtswege durchgesetzt werden kann, was umso wichtiger ist, als früher einzelne Gerichte Ansuchen der Gemeinde Wien um derartige Straßengrund-Abschreibungen als nicht vom Grundeigenthümer ausgehend zurückgewiesen und Abtheilungsconsense nicht als gerichtlich vollziehbare Aussprüche einer öffentlichen Behörde anerkannt haben.

Im Einklange mit der erstgedachten Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 27. September 1898 den Magistrat beauftragt, gegen jede Entscheidung der Gerichte, durch welche die grundbücherliche Eintragung einer Grundtrennung oder Parcellierung ohne politische Bewilligung durchgeführt wird, den Recurs zu ergreifen.

Von sonstigen wichtigeren Normativ-Entscheidungen und Verfügungen sind folgende zu bemerken.

Mit Kundmachung des Magistrates vom 4. Februar 1898, Z. 983, wurden zum Schutze der im Straßenkörper befindlichen Leitungen aller Art Anordnungen getroffen.

Die Baudeputation für Wien hat zufolge des an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk gerichteten Erlasses vom 2. Februar 1898, Z. 156, in einem speciellen Falle entschieden, dass in jenen Gebietstheilen, für die der Gemeinderath die Verbauung nur mit Wohnhäusern festgesetzt hat, Fabriksgebäude überhaupt, auch wenn sie keinen Dampfrauchfang erhalten, nicht errichtet werden dürfen.

Mit Magistratsbeschluss vom 10. Februar 1898, Z. 15.352, wurde principiell festgesetzt, dass in Hinkunft Protokolls-Abschriften über vom Stadtbauamte vorgenommene Brandproben unter Hinweglassung des technischen Gutachtens den Parteien auf Verlangen auszufolgen sind.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction Wien hat mit Erlass vom 20. Februar 1898, Z. 7324, bekanntgegeben, dass in den Bauplänen für Realitäten mit achtzehnjähriger Steuerfreiheit nicht nur die in einem Abstande vom 25 m von den Straßenregulierungslinien zu führenden Geraden, sondern auch die Projectionslinien des alten Hauses auf die neuen Baulinien einzuzeichnen sind. Über die Art und Weise der Construction dieser Linien wurden zugleich die erforderlichen Erläuterungen beigefügt.

Auch wurde in demselben Erlasse der Grundsatz aufgestellt, dass Häuser, die auf bisher zur Gänze unverbautem Grunde errichtet werden, von der ausgedehnten Steuerbefreiung überhaupt ausgenommen sind.

Zufolge Erlasses vom 5. März 1898, Z. 33.288 ex 1897, hat das k. k. Ministerium des Innern jenen Theil der Magistrats-Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92673 (Punkt 2), in welchem ganz allgemein die Verwendung von Stufen „aus Rekawinkler oder diesem gleichartigem Steine" in gewissen Fällen ausgeschlossen wurde, sistiert, da nur nach vorhergegangener Prüfung der Qualität eines bestimmten Steines aus einem bestimmten Bruche die Benützung des betreffenden Steines im concreten Falle verboten werden könne.

In Consequenz dieser Entscheidung hat der Magistrat mit Kundmachung vom 23. September 1898, Z. 153.699, bezüglich des Stufenmateriales bei Bauten allgemeine Vorschriften erlassen, die eine entsprechende Überwachung in der Richtung erleichtern, dass die Tragkraft und Festigkeit der Stiege gewährleistet erscheint.

Häufig vorgekommene Fälle von Abstürzen über Stiegengeländer bewogen den Magistrat, mit Decret vom 28. April 1898, Z. 235.371 ex 1897, den Absatz 7 des § 39 der Bauordnung, dass die Stiegengeländer an allen Stellen die Höhe von 1 m besitzen müssen — und zwar, wie beigefügt wurde, vom vorderen Rande der Stufe (Auftrittskante) gemessen — in Erinnerung zu bringen und im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschrift die Verweigerung des Benützungsconsenses anzuordnen. Auch wurde die Aufnahme eines diesbezüglichen Zusatzes* in die Bauconsense verfügt.

Eine Kundmachung des Magistrates vom 20. Mai 1898, Z. 128.039 ex 1895, enthält Vorschriften zur Vermeidung von Lärmbelästigungen, wie sie durch (besonders anlässlich von Bauführungen verkehrendes) Lastenfuhrwerk, durch Abstemmen von Eisenträgern u. dgl. oder durch das Niederlassen der Rollbalkenverschlüsse bewirkt werden. Auch wurde die übermäßige Belastung der Fuhrwerke sowie die Gefährdung der persönlichen Sicherheit durch letztere und durch den Transport gewisser Gegenstände verboten.

Der Beschluss des Stadtrathes vom 12. Juli 1898 ordnete an, dass die Vertreter der Gemeinde Wien bei den von der k. k. n.-ö. Statthalterei abgehaltenen Bancommissionen für Militär- oder sonstige Staatsgebäude stets die Bewilligung von Wasser für außergewöhnliche oder Nutzzwecke der Entscheidung des Stadtrathes vorzubehalten haben.

Dem Augenmerk auf die sanitäre und ästhetische Entwicklung der Stadt entsprang der Präsidial-Erlass vom 21. August 1898, Z. 8269, wonach in neu zu verbauenden Gebietstheilen die Straßen in der Regel in solcher Breite zu projectieren sind, dass beiderseits je eine Baumreihe gepflanzt werden kann, was einem Maße von mindestens 20 m entsprechen dürfte.

B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Die Entwicklung der Bauthätigkeit im Jahre 1898 kann aus folgenden Zusammenstellungen, die zum Vergleiche auch die entsprechenden Daten des Jahres 1897 enthalten, entnommen werden.

Es wurden behördlich genehmigt

	im Jahre 1897	1898
Neubauten	596	814
Umbauten	173	166
Zubauten	673	621
Aufbauten	88	96
Adaptierungen	2762	2394
Planauswechslungen	802	719
Baulinienbestimmungen	48	64
Parcellierungen	39	44
Unterabtheilungen	64	105
Straßenniveaubestimmungen	21	17

Nach den Bezirken I bis IX und X bis XIX gesondert entfielen im Jahre 1898

	auf die Bezirke I bis IX	X bis XIX
Neubauten	240	447
Umbauten	85	81
Zubauten	284	331
Aufbauten	26	70
Adaptierungen	1197	1197
Planauswechslungen	425	289
Baulinienbestimmungen	22	42
Parcellierungen	16	28
Unterabtheilungen	57	48
Straßenniveaubestimmungen	4	13

Außerdem sind anläßlich der Jubiläumsausstellung im k. k. Prater für temporäre Zwecke genehmigt worden:

Neubauten	127
Zubauten	6
Planauswechslungen	6

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten sowie Adaptierungen entfielen auf

	1897	1898
Industriebauten in isolierter Lage	26	22
„ „ in nicht isolierter Lage	73	105
Betriebsanlagen	625	730
„ „ anläßlich der Ausstellung	—	48

Hievon entfielen im Jahre 1898

	auf die Bezirke I bis IX	X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage	5	17
„ „ in nicht isolierter Lage	20	85
Betriebsanlagen	401	377

Die Zahl der Benützungsbewilligungen betrug im Jahre 1898 3010, während im Jahre 1897 2978 solche Bewilligungen ertheilt wurden.

Auf die Bezirke I bis IX entfallen von den im Jahre 1898 ertheilten Bewilligungen 1486, auf die Bezirke X bis XIX 1400.

Hiezu kommen 124 Benützungsbewilligungen für Ausstellungsbauten im II. Bezirke.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug	im Jahre 1897	1898
durch Neubauten	390	568
durch Umbauten	190	166
im ganzen	580	734
Der Abfall an Gebäuden durch Demolierung betrug	178	217
daher ergiebt sich ein Überschuss des Zuwachses über den Abfall von	402	517

Thatsächlich ausgeführt wurden ferner	im Jahre 1897	1898
Umbauten einzelner Gebäudetheile	23	25
Demolierungen einzelner Gebäudetheile	56	50
Zubauten	335	350
Aufbauten	59	75

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1898 umgebaut: im I. Bezirke 49, in den Bezirken II bis IX 214, in den Bezirken X bis XIX 75, daher zusammen 338.

Es ergibt sich auf Grund der hier dargestellten Bauthätigkeit schließlich, dass zu Ende des Jahres 1898 12·85 Percent des Gemeindegebietes verbaut waren, gegen 12·68 Percent zu Ende des Jahres 1897.

Auf dem verbauten Gebiete betrug die Gesammtzahl	zu Ende des Jahres 1897	1898
der Häuser	31.968	32.524
der Wohnungen	356.456	368.207
der Wohnungsbestandtheile	1,144.045	1,179.560

In der Gesammtzahl der Häuser sind auch die am Ende des Jahres im Baue befindlich gewesenen Häuser eingeschlossen, deren Zahl im Jahre 1898 361 betrug.

Weitere Angaben über die Bauthätigkeit in Wien sind aus den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien zu entnehmen.

Als wichtigere Bauten aus dem Jahre 1898 können bezeichnet werden:

Im I. Bezirke: das Ausstellungsgebäude der „Vereinigung bildender Künstler Österreichs" am Getreidemarkte und der Neubau des k. k. Versatzamtes in der Dorotheergasse;

im II. Bezirke: die Reconstruction des Jantschtheaters im k. k. Prater und der Bau der „Urania" nächst der Rotunde;

im III. Bezirke: der Erweiterungsbau des Hauptzollamtes;

im IV. Bezirke: die Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf die Technische Hochschule sowie der Bau eines neuen Prosekturgebäudes im k. k. Krankenhause Wieden;

im VIII. Bezirke: der Bau des Breitenfelder Pfarrhofes und des Windhag'schen Stiftungshauses an Stelle des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in der Josefstädterstraße;

im IX. Bezirke: der Bau des Kaiserjubiläums-Stadttheaters, der Bau eines Nonnengebäudes mit unterirdischem Verbindungsgange zum k. k. allgemeinen Krankenhause und der Bau der k. k. Export-Akademie in der Berggasse;

im XI. Bezirke: der Bau eines israelitischen Tempels in der Braunhirschengasse;

im XIII. Bezirke: die Erbauung von Volkswohnhäusern der Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Stiftung;

im XIX. Bezirke: der Bau einer Kirche sammt Kloster des Carmeliter-Conventes.

Bemerkenswerte Bauten für Industrie- und ähnliche Zwecke aus dem Jahre 1898 sind:

Im II. Bezirke: die Eisfabrik der Genossenschaft der Gastwirte in der Pasettistraße;

im X. Bezirke: der städtische Wasserthurm in der Windtengasse und die Zuckerwarenfabrik der Firma Heller in der Davidgasse.

Von den Baulinienbestimmungen, bezw. -Änderungen sind folgende hervorzuheben:

Im I. Bezirke: für den Tiefen Graben, die Wallnerstraße, die Neubadgasse, die Dorotheer-, Planken- und Stallburggasse, die Grünangergasse und einen Theil der Singerstraße und Kumpfgasse, die Salvatorgasse und für den Platz um die Kirche Maria am Gestade, die Kärnthnerstraße bei O.-Nr. 26 und die Donnergasse, den Laurenzerberg, die Landskrongasse, den Bauern- und Wildpretmarkt, die Parisergasse;

im II. Bezirke: für Theile der Donauregulierungsgründe (Freudenau unterhalb der Staatsbahn), für den Brigittaplatz, die Waldmüllergasse und die Schüttelstraße;

im III. Bezirke: für die Dampfschiffstraße, Weißgärberstraße, Pragerstraße, Obere Viaductgasse und Weißgärberlände, für die Eslarngasse, für die Heugasse (k. k. Belvedere) und für die Salmgasse, Marxerstraße und Rasumofskygasse;

im IV. Bezirke: für den Bezirkstheil zwischen der Favoritenstraße, Walthergasse, dem Mittersteig und der Margarethenstraße, Pressgasse und Mühlgasse; zur Feststellung eines Projectes für die Regulierung des Platzes vor der Karlskirche wurde ein Concurs ausgeschrieben und ein Preisgericht für die einzureichenden Projecte eingesetzt;

im V. Bezirke für die Christofgasse und für die Matzleinsdorferstraße zwischen O.-Nr. 13 und 23;

im VI. Bezirke: für die Realität der Getreidemarkt-Kaserne;

im VII. Bezirke: für die Breitegasse;

im X. Bezirke: für das Gebiet um das ehemalige Fortificationswerk am Laaerberge und für eine Verbindungsstraße zwischen der Himbergerstraße und der Laaerstraße;

im XI. Bezirke: für die neue Straße südlich des Bahnkörpers der Staatsbahn, zwischen der Simmeringer Hauptstraße und Kobelgasse; (Kaiser-Ebersdorf) für einen freien Platz vor der Station Klein-Schwechat der Donaulände-Bahn; für eine Straße von der Kreuzung der Mühlsaugergasse und der Simmeringer Hauptstraße zur obgedachten Station, endlich für eine neue Parallelstraße entlang der Zufahrtsstraße zu dieser Station;

im XII. Bezirke: (Unter-Meidling) für die sogenannte Gatterholz-Realität und das Gebiet zwischen dem Meidlinger Friedhofe und der Wienerbergstraße, bezw. der Wien-Pottendorfer Bahn und der verlängerten Steinackergasse; (Ober-Meidling und Hetzendorf) für das Gebiet zwischen der Hohenbergstraße, der Wasserleitungsstraße und dem Schönbrunner Fasangarten; für die Kriningergasse und für die Premlechnergasse zwischen der Hetzendorfer- und Deutschmeisterstraße;

im XIII. Bezirke: (Hietzing) für eine neue Straße zwischen der Elßler- und Steckhovengasse; (Penzing) für die Straßenauffahrts-Rampe von der Cumberlandstraße zu der im Zuge der Ameisgasse geplanten Westbahnüberbrückung; (Breitensee) für die Hägelin- und Marnogasse; (Hütteldorf) für die Linzerstraße von C.-Nr. 464 aufwärts; für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, Bergmüllergasse, Brudermanngasse und Westbahn; (Hacking und Ober-St. Veit) für das Gebiet oberhalb der Franz Karl-Brücke, zwischen der Auhofstraße und dem Wienflusse;

im XIV. Bezirke: (Rudolfsheim) für einen freien Platz südlich der Meiselstraße, zwischen der Huster- und Beckmanngasse;

im XIV. und XV. Bezirke: (Rudolfsheim und Fünfhaus) für die Mariahilferstraße zwischen der Würfel-, bezw. Arnsteingasse und der Lehnergasse;

im XV. Bezirke: (Fünfhaus) für die Sechshauserstraße von O.-Nr. 28 bis O.-Nr. 38;

im XVI. Bezirke: (Ottakring) für die Arnethgasse, zwischen dem Stephanieplatze und der Rosensteingasse; für eine neue Straße von der Sulm- zur Speckbachergasse; für die Steinhofstraße, die neue Straße westlich vom Wilhelminenspitale und den achteckigen Platz in der Axe der Hütteldorferstraße; (Neu-Lerchenfeld) für die Kirchstettergasse zwischen der Thaliastraße und Friedmanngasse;

im XVII. Bezirke: (Hernals) für die Lacknergasse, zwischen der Rötzergasse und Hernalser Hauptstraße, sowie für letztere zwischen der Rosensteingasse und dem Elterleinplatze; (Dornbach) für das Gebiet zwischen der Alszeile, der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, der Hernalser Hauptstraße und Güpferlinggasse; (Hernals) für die platzartige Erweiterung der Syringgasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: (Hernals, Weinhaus und Gersthof) für das Gebiet zwischen der Gentzgasse, Paulinen-, Rosenstein-, Pezzlgasse, Richthausenstraße, verlängerten Erndtgasse, Scheidlstraße und Gersthoferstraße (Baulinien-Änderung);

im XVIII. Bezirke: (Währing) für einen Theil der Währing-Weinhauserstraße; für die Verlängerungen der Kloster-, Vincenz- und Pfarrgasse; (Pötzleinsdorf und Neustift am Walde) für die Khevenhüllerstraße;

im XIX. Bezirke: (Unter-Döbling) für die Silbergasse, zwischen der Paradies- und Iglaseegasse und für einen Theil der letzteren; (Unter-Sievering) für das Gebiet zwischen der Sieveringerstraße, der verlängerten Daringergasse, der Hackenberggasse und der Wiesendorfergasse.

Von den Straßenniveau-Bestimmungen sind folgende anzuführen:

im I. Bezirke: für die Landskrongasse, den Bauern- und Wildpretmarkt;

im II. Bezirke: für die Freudenau unterhalb der Staatsbahn;

im III. Bezirke: für die Dampfschiff-, Obere Weißgärber- und Pragerstraße, Obere Viaductgasse und Weißgärberlände;

im X. Bezirke: für das Gebiet um das ehemalige Fortificationswerk am Laaerberge;

im XI. Bezirke: (Kaiser-Ebersdorf) für die neue Straße von der Kreuzung der Mühlsangergasse mit der Simmeringer Hauptstraße zur Station „Klein-Schwechat" und für eine parallel zur Bahnhof-Zufahrtsstraße anzulegende Straße;

im XII. Bezirke: (Ober-Meidling und Hetzendorf) für das Gebiet zwischen der Hohenbergstraße, der Wasserleitungsstraße und dem Schönbrunner Fasangarten;

im XIII. Bezirke: (Hütteldorf) für die Utendorfgasse und für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, der Bergmüllergasse, der Brudermanngasse und der Westbahn; (Hacking und Ober-St. Veit) für das Gebiet zwischen der Auhofstraße und dem Wienflusse von der Franz Karl-Brücke aufwärts;

im XVII. Bezirke: (Dornbach) für das Gebiet zwischen der Alszeile, der Vororteliniе der Wiener Stadtbahn und der Güpferlinggasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: (Hernals, Weinhaus und Gersthof) für das Gebiet zwischen der Gentzgasse, der Paulinen-, bezw. Rosensteingasse, Pezzlgasse, Richthausenstraße, verlängerten Erndtgasse, Scheidlstraße und Gersthoferstraße;

im XVIII. Bezirke: für die Khevenhüllerstraße und die Straße „Neustift am Walde" (Pötzleinsdorf und Neustift am Walde).

Von den bewilligten Parcellierungen erscheinen bemerkenswert:

Im I. Bezirke: die Parcellierung der Gruppe G am Stubenring (Stadterweiterungsfonds);

im II. Bezirke: die Parcellierungen der Donauregulierungsgründe Gruppe XXVI A B C, XXVII A B, XXVIII C, XXIX C; der Einl.-Z. 881 der österr. Central-Bodencredit-Bank zwischen der Treustraße, Pappenheimgasse und Klosterneuburgerstraße; der Einl.-Z. 4431 bis 4434 und 4442, Baugruppen N und Q (Roth'sche Gründe im Prater);

im III. Bezirke: die theilweise Parcellierung der Salm'schen Realität Einl.-Z. 1236 an der Rasumofskygasse;

im IV. Bezirke: die Parcellierung der Einl.-Z. 1233 (nächst dem ehemaligen Linienamte an der Favoritenstraße);

im V. Bezirke: die Parcellierung der Fleischhacker'schen Realität Einl.-Z. 280 (Fortführung der Castelligasse bis zur Gartengasse);

im VII. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 378, Kaiserstraße 61, (Durchführung der Kandlgasse von der Kaiserstraße bis zum Gürtel);

im IX. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 27 nächst dem Althanplatze und der Alsbachstraße;

im X. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 1674 Favoriten nächst der Simmeringerstraße;

im XI. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 515 Simmering, Geiselbergstraße (Maschinen- und Waggonbaufabriks-Actiengesellschaft);

im XII. Bezirke: die principielle Genehmigung des Parcellierungsprojectes der k. k. priv. Länderbank für die Gatterholz-Realität Einl.-Z. 1068 Unter-Meidling; die Parcellierung der Realitäten Einl.-Z. 266, 267 und 305, Altmannsdorf, an der Breitenfurterstraße; Einl.-Z. 70 und 352, Altmannsdorf, an der Altmannsdorferstraße

und verlängerten Sagedergasse; Einl.-Z. 23, Gaudenzdorf, an der Meidling-Schönbrunnerstraße;

im XIII. Bezirke: (Penzing) die Parcellierung der Realitäten Einl.-Z. 403 und 410 an der Penzingerstraße; der Realitäten Einl.-Z. 1040, 1041, 1097 und 1143 an der Neubergen- und Märzstraße, bezw. Reinl- und Beckmanngasse; (Breitensee) der ärarischen Gründe Einl.-Z. 328, 344 und 587; der Gründe Einl.-Z. 293 und 592 der Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen, am Flötzersteig (damit verbunden Einl.-Z. 2313, Ottakring); (Hacking) die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 84 an der Auhofstraße und Promenadegasse; (Unter-St. Veit) der Realität Einl.-Z. 240 an der östlichen Parallelstraße zur Reinlgasse; (Speising) der Realität Einl.-Z. 219 an der Berghaiden- und Gallgasse;

im XIV. Bezirke: (Rudolfsheim) die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 803 an der März- und Hütteldorferstraße;

im XVI. Bezirke: (Ottakring) die Parcellierung der Realität Einl.-Z. 1871 an der Gallitzinstraße;

im XVIII. Bezirke: (Währing) die Parcellierung der Realitäten Einl.-Z. 126, 1871, 1872, 1873 und 1874 an der verlängerten Haizinger- und Dittesgasse, Einl.-Z. 50, 54, 74 und 1842 an der Gentz- und Haizingergasse, Einl.-Z. 117 und 118 an der Gentz- und Hofstattgasse;

im XIX. Bezirke: (Ober-Döbling) die Parcellierung der Realitäten Einl.-Z. 405 und 407 an der verlängerten Cottagegasse. —

Auf dem Gebiete der Prüfung und Zulassung von Baumaterialien sind folgende Erledigungen des Magistrates zu verzeichnen.

Mit Decret vom 15. Februar 1898, Z. 15.352, wurden die von der Firma Bardach und Stern erzeugten Karphitplatten als feuersicheres Materiale zur Eindeckung von Dachstühlen und als Ersatz der Stuccadorung von Holzwänden nicht anerkannt, jedoch die Entscheidung über die Zulässigkeit der anderweitigen Verwendung derselben bei Bauten der Baubehörde von Fall zu Fall vorbehalten;

mit Decret vom 18. März 1898, Z. 16.926, wurden die Platinolplatten von Fritz und Hübner zur Herstellung von Abtheilungswänden bedingungsweise zugelassen;

mit Decret vom 25. März 1898, Z. 238.419 ex 1897, wurde die Herstellung von Scheidewänden aus der von Fritz Mögle aus De Bruyn'scher Masse erzeugten Platten bedingungsweise genehmigt;

mit Decret vom 25. Juli 1898, Z. 28.575, wurden die Beton-Stiegenstufen mit Eisendrahteinlagen der Firma Pittel und Brausewetter bedingungsweise zugelassen;

mit Decret vom 18. August 1898, Z. 117.212, wurde die Herstellung von Scheidemauern aus hochkantig gestellten, porösen Dreilochziegeln mit Verdübbelung (System Georg Demski) bedingungsweise gestattet;

mit Decret vom 19. October 1898, Z. 172.996, wurde die Herstellung von Deckengewölben mit Verwendung von sogenannten „Keilschnittziegeln“ (Patent Eduard Schneider) unter gewissen Bedingungen genehmigt. —

Die Zahl der im Jahre 1898 auf Grund der Bauordnung seitens des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter durchgeführten Strafamtshandlungen belief sich auf 239 (gegen 217 im Jahre 1897). —

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat im Berichtsjahre 399 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Cement sowie von Ziegeln geprüft (gegen 381 im Vorjahre).

Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 4 Roman-Cemente, 5 Portland-Cemente und 2 Ziegelmuster zur Prüfung eingereicht, und wurden über die hierüber vorgenommenen Untersuchungen Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Die eingezahlten Prüfungstaxen betrugen 301 fl. (gegen 528 fl. im Jahre 1897). Seit dem Bestande der Anstalt (1879 bis Ende 1898) sind im ganzen 3059 Prüfungen vorgenommen worden. Davon entfielen auf zur Prüfung eingereichte Muster 421, während 2638 Muster von Bauten entnommen waren. Die für die 421 eingereichten Muster erlegten Prüfungstaxen betrugen 8925 fl. 50 kr.

Von den Bauten der Wienflussregulierung wurden 48 Muster Roman-Cement aus 5 verschiedenen Fabriken, 35 Schlacken-Cemente aus 2 und 79 Portland-Cemente aus 9 verschiedenen Fabriken geprüft. Es ergibt dies zusammen 162 Muster, deren Prüfung durchwegs ein entsprechendes Resultat erbrachte.

Vom Bau der städtischen Gaswerke wurden 8 Roman-Cemente aus 4 verschiedenen Fabriken, 3 Schlacken-Cemente aus der Königinhofer Cement-Fabrik und 15 Portland-Cemente aus 8 verschiedenen Fabriken geprüft und sämmtliche 26 Muster vollkommen entsprechend befunden.

Durch diese häufig vorgenommenen Prüfungen erscheint die Verwendung tadelloser Ware und eben deshalb der dauernde Bestand jener bedeutenden Werke gewährleistet.

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Beitragsleistung der Versicherungsanstalten zu den Kosten des Feuerlöschwesens. — Der Gemeinderath hatte, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, im Jahre 1897 beschlossen, eine Petition an den n.-ö. Landtag zu richten, worin die Bitte ausgedrückt war, die gegenwärtig von den Feuerversicherungs-Anstalten zu leistenden Beiträge von 2% der Brutto-Prämieneinnahme für die in Wien versicherten Objecte zu den Kosten des Wiener Feuerlöschwesens auf 20% zu erhöhen.

Der n.-ö. Landtag hat sich nicht bewogen gefühlt, auf das Ansinnen des Gemeinderathes einzugehen und beschloss einen Gesetzentwurf, wonach die erwähnte Beitragsleistung auf 5% erhöht werden sollte. Da dieses Gesetz die Sanction Seiner Majestät des Kaisers nicht erhielt, beschloss der Gemeinderath in den Sitzungen vom 28. und 29. October 1898 neuerlich, in einer an den n.-ö. Landtag zu richtenden, eingehend motivierten Petition anzustreben, dass die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften mit Ausnahme der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt für die in Wien versicherten Objecte von 2 auf 20% erhöht werde.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Verwaltungs-Angelegenheiten.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 12. Mai wurde jenen „Druckmännern", welche vorübergehend den Dienst von „Löschmännern" versehen, für die Zeit ihrer Einberufung zu Waffenübungen der Fortbezug ihres halben Taglohnes bewilligt.

Bezüglich der Personal-Einkommensteuer, welche von der im Taglohne stehenden Mannschaft zu entrichten ist, wurde verfügt, dass die entfallenden Beträge im Wege des Feuerwehr-Commandos in zwei gleichen Raten, und zwar am 1. Juni und 1. December bei dem Steueramte des I. Bezirkes zu erlegen sind.

Vom 1. Februar an wird der Mannschaft doppelte Bettwäsche, und zwar je 2 Leintücher und 2 Polsterüberzüge ausgegeben. Der Austausch erfolgt 14tägig.

Die an die Mannschaft nach Bedarf zur Ausgabe gelangende Kleidung wird vom 29. Jänner angefangen in folgender Weise festgesetzt:

Jeder Mann erhält: 2 Tuchblousen, 2 Tuchhosen, 8 Zwilchblousen, 8 Zwilchhosen, 2 Paar Stiefel, 2 Paar Schnürschuhe, 2 Kappen, 2 Halsbinden und 1 Mantel.

Zufolge Magistrats-Decretes, Z. 174.488/1896, erfolgt, gleichwie in den Filialen, nun auch in den Dienst- und Mannschaftsräumen der Feuerwehr-Centrale die Reinigung in eigener Wirtschaft.

Mit Magistrats-Decret vom 14. Jänner, Z. 197.543, wurde verfügt, dass bei Überschwemmungsgefahren die Ausrüstung der zu errichtenden Rettungs-Anstalten durch Feuerwehr-Fuhrwerke zu verführen ist.

Personale.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 19. Juli 1898 wurden neue Bestimmungen über die Bezüge und die Rangclassen-Eintheilung der städtischen Beamten erlassen, nach welchen der Feuerwehr-Commandant in der III., der Oberinspector in der IV. und die Feuerwehr-Inspectoren in der V. Rangsclasse stehen. Die Bezüge der Feuerwehr-Officiere wurden insoferne geändert, als statt der bisherigen 2 Quinquennien 2 Quadriennien normiert wurden.

Die Bezüge der von den Vorortegemeinden übernommenen „definitiv" angestellten Feuerwehrmänner wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. September in folgender Weise geregelt:

1. Die Feuerwehrmänner werden der städtischen Feuerwehrmannschaft angereiht, jedoch extra statum geführt; die Bestimmungen des Organisations-Statutes für die städtische Feuerwehr, beziehungsweise der Dienstpragmatik und des Pensionsnormales für die Beamten und Diener der Stadt Wien finden auf sie Anwendung.

2. Die Gehalte der definitiv angestellten Bediensteten werden mit dem Betrage von 600 fl. jährlich festgesetzt; außerdem erhalten dieselben ein Quartiergeld von 150 fl. jährlich und Dienstkleidung nach Erfordernis.

3. Diese Bestimmungen treten mit 1. November 1898 in Kraft.

Für den Zustelldienst bei der freiwilligen Feuerwehr „Währing" wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 17. Mai die Aufnahme eines Druckmannes innerhalb des mit 150 Mann systemisierten Standes und dessen Zuweisung zum Zustellen von telegraphischen Depeschen genehmigt.

Damit für die zur Einführung gelangenden pneumatischen Schiebeleitern das erforderliche Maschinisten-Personale herangebildet werden könne, hat das Feuerwehr-Commando die Systemisierung von 6 neuen Maschinisten und 6 neuen Heizerstellen bei gleichzeitiger Auflassung von 6 Stellen von Löschmännern I. Classe und 6 II. Classe beantragt, wofür mit Gemeinderathsbeschluss vom 13. December 1898 die Genehmigung erfolgte.

Über den Statthalterei-Erlass vom 18. Mai 1898, Z. 42.647, in Betreff der Nichtbefreiung der Chargen und Mannschaft der städtischen Feuerwehr von der Einberufung im Mobilisierungsfalle, beschloss der Stadtrath am 27. Juli 1898 in dieser Angelegenheit ein Gesuch an Seine Majestät den Kaiser zu richten.

Der Gesammtstand der städtischen Feuerwehr bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 462. Darunter waren 7 Officiere, 1 Stallmeister, 338 Mannschaftsangehörige, ferner 108 Druckmänner, 3 Wasserleitungsaufseher, 3 Rauchfangkehrer- und 2 Maurergehilfen.

Dienstbetrieb.

Am 16. Juni 1898 gelangte die Neuauflage der „Bestimmungen über die Handhabung der Geräthe und die Übungsvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien (Exercier-Reglement)" zur Ausgabe und traten die Bestimmungen derselben sofort in Kraft.

Im Zusammenhange mit der fortschreitenden Ausrüstung der Filialfeuerwachen mit Kohlensäure-Löschwagen wurden die Besetzungen dieser Wachen mit Mannschaft und Pferden und auch die bezüglichen Ausrückungs-Vorschriften abgeändert.

Auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen wurde in Abänderung des § 9 des Dienst-Reglements II. Theil verfügt, dass bei Bränden in den Bezirken II—XI und XVII außer dem Löschzug der Centrale nur mehr zwei — statt wie bisher drei — Filialwachen auszurücken haben. Zur Unterstützung dieser Abtheilungen werden weitere Züge nach Bedarf nachgesendet. Auch die für die freiwilligen Feuerwehren giltige Ausrückungsordnung wurde einer Revision unterzogen und erhielt die neu verfasste Ausrückungsordnung mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Juli 1898 die Genehmigung.

In der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung war für eine größere Feuerwache nächst der Rotunde ein einstöckiger Pavillon errichet worden. Derselbe wurde während der Installationsarbeiten in der Ausstellung mit 1 Charge und 6 Mann, und vom 1. Mai an mit 1 Officier, 1 Exerciermeister, 4 Löschmeistern, 1 Maschinisten, 1 Heizer, 24 Feuerwehrmännern, 3 Kutschern und 3 Paar Pferden besetzt. Diese Feuerwache hat mehrere, zum Theile gefährliche Brände im Entstehen unterdrückt.

Mit Magistrats-Decret vom 31. März 1898, Z. 28.492, wurde verfügt, dass für die Dauer der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung 28 Druckmänner als „provisorische Feuerwehrmänner" Dienst zu machen haben; die von den einzelnen Feuerwehren zur Activierung der Ausstellungswache abgegebene Mannschaft wurde durch diese „provisorischen" Feuerwehrmänner ersetzt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Juli 1898 genehmigte der Stadtrath gemäß § 2, Punkt 2 der Feuerpolizeiordnung für Wien den Entwurf einer neuen Ausrückungsordnung nach Schema IV unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Stadtrathsbeschluss vom 21. Februar 1893 erlassenen Ausrückungsordnung.

Meldewesen.

Die Zahl der „Telegraphen-Stationen" blieb unverändert und beträgt somit wie im Vorjahre 44 Stationen mit zusammen 140 Morsé-Schreibapparaten.

In der Feuerwehr-Centrale wurden zu der bereits bestehenden staatlichen Telephonstation noch zwei solcher Stationen in Dienst gestellt. In den Feuerwehr-Filialen und bei den freiwilligen Feuerwehren wurden einzelne Stationen neu instand gesetzt und mehrfach Apparate ausgewechselt.

Zu Ende des Jahres betrug die Zahl der: Telegraphenstationen 44, Telephonstationen 202, Feuersignal-Automaten 427, Inductoren (Alarmstationen) 56. Es waren daher 729 von der Gemeinde erhaltene Feuermeldestellen vorhanden. Hievon waren 555 im Eigenthume der Gemeinde.

Die Länge der Feuerwehr-Telegraphenleitungen hat gegen das Vorjahr um 5936 Meter zugenommen und betrug Ende 1898 743.925 Meter. Die Anzahl der

beförderten Depeschen betrug 207.959, wovon 41.559 Depeschen Angelegenheiten anderer städtischer Ämter und Anstalten betrafen.

Das Telegraphenbau-Personale (Telegraphisten und Löschmänner) hat 40.944 Meter Luftleitung neu hergestellt, 2150 Meter erneuert, 35.008 Meter außer Betrieb gesetzt und 400 Umlegungen durchgeführt.

Bezüglich der Adaptierung, bezw. Änderungen der in Wien bestehenden Feuersignal-Automaten beschloss der Gemeinderath am 16. December 1898:

1. Die Umgestaltung der bestehenden städtischen Feuersignal-Automaten und der Privat-Feuermelder nach der vom Feuerwehr-Commando vorgelegten Type und Anbringung des Wolters'schen Patentverriegelungs-Mechanismus bei denselben mit dem Erfordernis von 8924 fl. 21 kr. für die Umänderung der städtischen, bezw. von 3532 fl. für die Umänderung der Privat-Automaten;

2. die Genehmigung eines Betrages per 5000 fl. für das Jahr 1898, des im Budget pro 1899 vom Magistrate eingestellten Betrages per 2000 fl., endlich Sicherstellung des restlichen Erfordernisses von rund 5500 fl. in den Budgets pro 1900 und 1901 mit je 2750 fl. behufs successiver Durchführung der in Rede stehenden Umgestaltungsarbeiten;

3. die principielle Bestimmung, dass in Hinkunft alle neu zur Errichtung gelangenden Feuersignal-Automaten nach der vom Feuerwehr-Commando vorgelegten neuen Type auszuführen und mit dem Wolters'schen Patentverriegelungs-Mechanismus auszustatten sind.

Lösch- und Rettungsgeräthe.

Die Ausrüstung der Feuerwachen mit Kohlensäure-Löschwagen an Stelle von Spritze und Wasserwagen wurde fortgesetzt und waren mit Schluss des Jahres 19 derlei Löschwagen in Dienst gestellt.

Die Umgestaltung und theilweise Neuausrüstung der Mannschafts- und Rüstwagen wurde fortgesetzt; von den großen Schiebeleitern wurde eine unbrauchbar und mit Genehmigung des Magistrates eine Drehleiter von Magirus in Ulm und eine Schapler'sche pneumatische Schiebleiter probeweise in Dienst gestellt. Die Leitern haben sich beide bewährt, doch ist die Einführung der pneumatischen Leiter in Aussicht genommen.

An Stelle einer unbrauchbar gewordenen großen Dampfspritze alter Construction wurde eine neue Knaust'sche Drei-Cylinder-Dampfspritze angeschafft.

Für die freiwilligen Feuerwehren wurden zahlreiche Geräthe und Requisiten neu angeschafft, vorhandene umgebaut, neu ausgerüstet und repariert.

Der Wagenpark der freiwilligen Feuerwehren umfasst 167 mit Pferden bespannbare Geräthe. Am Schlusse des Jahres 1898 waren für den Dienst der Berufsfeuerwehr vorhanden:

8 Dampfspritzen (davon eine bei der Hietzinger freiwilligen Feuerwehr in Verwendung), 13 Fahrspritzen zum Branddienste, 38 Kübel- und Handspritzen, 2 Universal-Löschwagen, 19 Kohlensäure-Löschwagen, 32 Wasserwagen, 30 sonstige Wagen, 4 fahrbare und 11 tragbare Leitern; überdies waren auf den vorher angeführten Spritzen und Wagen vorhanden: 20 Anstellsteckleitern, 101 Hakenleitern, 14 Sauerstoff-Athmungsapparate, 26 Rauchanzüge und Rauchhauben, 3 Luftpumpen, 35 elektrische Sicherheitslampen, 10 Petroleum-Gasfackeln, 27 Pölzapparate, 16 Absteifhölzer, 4 Rutschtücher, 24 Sprungtücher, 4 Rettungsschläuche, 25 Schlauchkarren; endlich waren bei der Berufsfeuerwehr 841 Stück Druckschläuche für Hydranten, Dampf- und Fahrspritzen, sowie Löschwagen und 98 Stück Schläuche für Kübel- und Handspritzen in Verwendung.

Bespannung.

Der Stand der Pferde (112) blieb im Berichtsjahre unverändert. 13 Pferde wurden — als zum Feuerdienste minder geeignet — an andere städtische Anstalten abgegeben, 4 verkauft; 5 Pferde sind verendet. Der Abgang wurde durch Ankauf von 22 Ersatzpferden gedeckt. Das Durchschnittsalter der Pferde betrug 10·8, das durchschnittliche Dienstalter 4·9 Jahre. Außer den Fahrten im Feuerwehrdienste hat die Bespannung 195 Fuhren für andere städtische Anstalten geleistet.

Unterkunftslocalitäten.

Der im Vorjahre genehmigte und auch in Angriff genommene Aufbau eines ersten Stockwerkes in der Filiale Prater wurde beendet und damit eine Verstärkung der Wache ermöglicht. Im Hofe des Gebäudes wurden zwei Schuppen für Reservegeräthe, Fourage und Brennmateriale errichtet.

In den Filialen des IV. und VI. Bezirkes wurden durch geeignete Adaptierungen die bisher ungünstigen Verhältnisse in den Mannschafts- und Geräthräumen behoben.

Der in der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung theils auf Kosten der Gemeinde, theils mit Zuschüssen der Ausstellungs-Commission errichtete Feuerwach-Pavillon, welcher schon im vorhinein als provisorische Unterkunft für eine größere Feuerwache im V. Bezirke in Aussicht genommen war, wurde nach Schluss der Ausstellung abgetragen, auf dem städtischen Heu- und Strohmarkte aufgestellt und soll im Laufe des nächsten Frühjahres, bei gleichzeitiger Auflassung der Feuerwache im Gemeindehause, mit einer stärkeren Wache besetzt werden.

Für die freiwillige Feuerwehr in Ober-Sievering wurde der Neubau eines Geräthehauses und eines Steigerhauses in Angriff genommen. Weiters kommen Steigerhäuser bei den freiwilligen Feuerwehren in Kaiser-Ebersdorf, Rudolfshügel, Ober-Meidling, Lainz, Penzing, Hütteldorf, Dornbach, Neuwaldegg und Unter-Döbling zur Aufstellung.

Der freiwilligen Feuerwehr Altmannsdorf wurde über Antrag des Feuerwehr-Commandos zur besseren Unterbringung der Geräthe im Gassentracte des früheren Gemeindehauses ein Geräthe-Depôt und ein Wachzimmer eingerichtet.

Der neugegründeten freiwilligen Feuerwehr der Schiffmühlen in der Krieau wurden zum Baue eines Geräthehauses 500 fl. Zuschuss bewilligt und Lösch- und Rettungsgeräthe beigestellt.

In der Feuerwehr-Centrale wurde in den Wachräumen der Bereitschaft, in den Telegraphenzimmern und auf der Hauptstiege die elektrische Beleuchtung eingerichtet.

Über Ansuchen des Feuerwehr-Commandos, betreffend die Zuweisung mehrerer Viaductöffnungen der Wiener Stadtbahn behufs Einstellung von Reservegeräthen, beschloss der Gemeinderath am 16. December 1898:

1. Die Zuweisung der Viaductöffnungen der Wiener Stadtbahn Nr. 5 in Gruppe B (zwischen Gumpendorferstraße und Mollardgasse) und Nr. 37 in Gruppe F (Lerchenfeldergürtel) an die städtische Feuerwehr zur provisorischen Unterbringung von Reservegeräthen.

2 Die Herstellung definitiver Abschlusswände ähnlich der von der k. k. Bau-Direction der Wiener Stadtbahn vorgeschriebenen Type beiderseits der Viaductöffnung Nr. 37 und an der gegen den äußeren Gürtel zu gelegenen Seite der Viaductöffnung Nr. 5, dagegen Herstellung einer einfachen provisorischen Abschlusswand für die stadtseitige Öffnung des Stadtbahnbogens Nr. 5.

3. Die Genehmigung eines Betrages von 2300 fl. zur Herstellung der sub 2 gedachten Abschlusswände, einschließlich der Betonfußböden und Sicherstellung desselben im Budget pro 1899.

2. Thätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre betrug die Gesammtzahl der an die Feuerwehr gelangten Anzeigen über Brände und Unfälle 1702, welche 1633 Fälle betrafen. (58 Fälle waren mehrfach gemeldet.) 824 Meldungen betrafen Brände bei Tag, 809 Brände bei Nacht, und zwar liefen 63 mittels Telegraphen, 465 mittels Telephon, 429 mittels Automaten und 745 mittels Boten ein. Von den 1633 Anzeigefällen erwiesen sich 300 als „irrige"

Von den 1333 richtigen Meldungen betrafen 1065 Brände und 268 sonstige Unfälle. Unter den Bränden waren 31 Großfeuer, 144 Mittelfeuer, 532 Kleinfeuer und 358 Rauchfangfeuer; von den sonstigen Unfällen betrafen 41 die Gefährdung von Menschen, 128 die Gefährdung von Thieren; 99 waren Unfälle verschiedener Art.

Infolge der Anzeigen waren ausgerückt, und zwar von der Berufsfeuerwehr 30.556 Mann, 11.050 Pferde, durch $1070^1/_2$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 8825 Mann, 3052 Pferde, durch $548^1/_4$ Stunden.

Bei den Bränden, Unfällen und anderen Hilfeleistungen waren beschäftigt: von der Berufsfeuerwehr 6282 Mann, durch $376^1/_4$ Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 2612 Mann, durch $332^1/_2$ Stunden.

3. Größere oder bemerkenswerte Brände im Jahre 1898.

11. Jänner. Feuer in einer Teppich-Niederlage, I., Franz Josefs-Quai Nr. 19.

17. Jänner. Magazinsfeuer, VI., Magdalenenstraße Nr. 12.

25. Februar. Feuer in den Clubräumen der „Slovenska beseda", I., Wallnerstraße Nr. 2.

20. April. Feuer im Börsegebäude. Der Brandschaden betrug 60.000 fl. Die Löscharbeit nahm 8 Stunden in Anspruch. Die Brandwache verblieb noch durch 33 Stunden auf der Brandstelle.

26. April. Brand in Glaser's Maschinenfabrik, X., Quellengasse Nr. 149. Der bedeutende Brand wurde nach 3 Stunden gelöscht. Die Brandwache verblieb noch durch 24 Stunden auf der Brandstelle. Der Gesammtschaden betrug 100.000 fl.

9. Mai. Dachbrand, V., Amtshausgasse Nr. 4.

10. Mai. Gewölbefeuer, X., Eckertgasse Nr. 11.

18. Mai. Brand eines Starkstrom-Kabels, I., Körblergasse.

1. Juni. Dachbrand, XIII., Linzerstraße Nr. 271, 273, 275. Blitzschlag, heftiges Gewitter mit mehrfachen Überschwemmungen.

1. Juli. Brand der Tramway-Remisen nächst der Reichsbrücke. Die Brandstelle wurde durch 216 Stunden bewacht. Ein Löschmeister erlitt durch Stichflammen Verbrennungen im Gesicht und an beiden Händen.

8. Juli. Werkstättenfeuer in einer Tischlerei, V., Wehrgasse Nr. 18.

22. August. Gewölbefeuer, I., Salzgries Nr. 12.

23. August. Dachbrand, V., Marx-Meidlingerstraße Nr. 56.

4. September. Großfeuer in der Schnallenfabrik, VII., Kaiserstraße Nr. 85.

2. December. Großfeuer in derselben Fabrik.

9. September Brand im Winzerhaus in der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung.

19. September. Dachfeuer im Forsthaus „Auhof" im k. k. Thiergarten.

14. October. Dachbrand in den Wienerberger Ziegeleien.

22. November. Kleines Feuer im Polizei-Inspections-Zimmer des Carltheaters. Ein Theil des den Brandgeruch verspürenden Publikums verließ das Haus. Es wurde zu Ende gespielt.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Verschiedene Körperschaften und Private haben aus Anlass des Einschreitens der Feuerwehr für die Mannschaft im Laufe des Jahres zusammen 2171 fl. gespendet, welche am 1. Jänner 1899 zur Vertheilung gelangten.

Aus den Interessen der für die städtische Feuerwehr bestehenden Stiftungen gelangten im Berichtsjahre 1315 fl. 74 kr zur Vertheilung an die Mannschaft.

5. Freiwillige Feuerwehren.

Den freiwilligen Feuerwehren wurden, wie früher, alle für den Lösch- und Rettungsdienst nothwendigen Geräthe, Beleuchtungs-, Reinigungs- und sonstigen Materialien beigestellt, für ständige Depôtsdiener Jahresbezüge normiert, für kleine currente Ausgaben Subventionen von je 100—300 fl. bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitglieder-Alarm-Leitungen ausgebaut, diese und die Apparate instand gehalten, einzelne Depôts und Übungsobjecte theils neu errichtet, theils adaptiert oder renoviert, und bezüglich der Beistellung der Pferde und der Wasserzufuhr durch Verträge Vorsorge getroffen Am Ende des Berichtsjahres gab es 40 freiwillige Feuerwehren, darunter 3 Turner- und 3 Fabriksfeuerwehren. Die Zahl der ausübenden Mitglieder betrug 1212 (von einer Feuerwehr fehlen hierüber die Daten). Für den Dienst der freiwilligen Feuerwehren waren 5 Dampfspritzen (darunter 3 fixe Dampfpumpen), 56 Fahrspritzen, 37 Karren-, Kübel- und Handspritzen, 2 Löschwagen mit Abprotzspritze, 41 Hydrophore, beziehungsweise Abprotzspritzen und 1 Extincteur in Benützung; ferner 83 Wasserwagen, 71 sonstige Wagen (darunter 11 Sanitätswagen), 20 Schubleitern, 203 Hakenleitern, 138 sonstige Leitern, 19 Rauchhauben, 15 Sicherheitslampen, 14 Pölzapparate, 6 Rutschtücher, 14 Springtücher, 6 Rettungsschläuche, endlich 1284 Stück Druckschläuche für Dampf- und Fahrspritzen und Hydranten und 54 Stück für Kübel- und Handspritzen.

Nähere Angaben über die Thätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien enthält der besondere Jahresbericht derselben und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien. Abweichungen, die sich bezüglich der Daten dieser Publicationen über die Ausrüstungsgeräthe und Requisiten ergeben, sind darauf zurückzuführen, dass in dem Jahresberichte der Feuerwehr die Fabriks- und Turnerfeuerwehren nicht berücksichtigt erscheinen.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Dieselben betrugen im Jahre 1898: 562.347 fl. 90 kr. (darunter 6401 fl. 80 kr. außerordentliche Ausgaben).

In diesen Beträgen sind auch die Kosten der freiwilligen Feuerwehren enthalten, welche sich (nach der laufenden Gebür, die thatsächlichen Ausgaben werden im Rechnungsabschlusse nicht gesondert ausgewiesen) im Jahre 1898 mit 55.219 fl. 98 kr. bezifferten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Im Jahre 1898 ist die Stadt Wien von den Gefahren einer Überschwemmung verschont geblieben. Es wurden jedoch wie in jedem Jahre alle Vorkehrungen für den Fall einer Wassergefahr getroffen.

Auf Grund des Ergebnisses einer öffentlichen Offertverhandlung hat der Stadtrath mit Beschluss vom 5. Juli die Beistellung der Rettungsschiffe sammt deren Verführung und Reparaturen auf weitere 3 Jahre an Josef Gsottbauer und Johann Mayer vergeben.

Den städtischen Contrahenten für die Beistellung der Rettungsschiffe wurden auf Grund des Ergebnisses einer am 20. August vorgenommenen Localcommission zur Deponierung der Rettungsschiffe Plätze in der Brigittenau zugewiesen.

Zahlreiche Verhandlungen ergaben sich aus den Ansuchen von durch die Überschwemmung im Jahre 1897 Beschädigten. Diese Ansuchen bezwecken zum Theil Schadenersatz, zum Theile Unterstützungen. Es wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die Gemeinde keinen Schadenersatz, wohl aber in rücksichtswürdigen Fällen Unterstützungen gewähre.

Aus der im Jahre 1897 anlässlich des Hochwassers eingeleiteten Sammlung waren am 1. Jänner 1898 noch 50.241 fl. 89 kr. vorhanden, welcher Betrag sich durch die im Jahre 1898 noch eingelaufenen Spenden per 2355 fl. 63 kr. auf 52.597 fl. 52 kr. erhöhte.

Hievon wurden die für andere Kronländer bestimmten 748 fl. 80 kr. an die n.-ö. Landeshauptcassa, die für Niederösterreich bestimmten 12.014 fl. 28 kr. an das n.-ö. Landes-Obereinnehmeamt abgeführt. In Wien gelangten 9114 fl. zur Vertheilung. Der Rest per 30.720 fl. 44 kr. wurde dem Nussdorfer Überschwemmungsfonde zugewiesen und durch Ankauf von Communal-Obligationen vom Jahre 1894 fruchtbringend gemacht. Der Cassarest dieses Fondes bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 28 fl. 36 kr. bar und 31.889 fl. 29 kr. in Obligationen.

Die Auslagen, welche die Gemeinde infolge des Hochwassers vom Jahre 1897 hatte und die zum Theile erst im Jahre 1898 zur Auszahlung gelangten, betrugen insgesammt 11.525 fl. 86 kr.

XXIII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Cultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Derlei Angelegenheiten standen im Laufe des Berichtsjahres nicht in Verhandlung.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Kirche zu St. Othmar. — Behufs der mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 15. Juni 1895 principiell genehmigten Restaurierung des Innern der städtischen Patronatskirche zu St. Othmar im III. Bezirke hatte der Stadtrath am 29. October 1897 beschlossen, ein fachmännisches Gutachten von der Akademie der bildenden Künste, sowie von Kirchenmalern, welche sich mit einschlägigen Arbeiten beschäftigen, darüber einzuholen, ob es möglich ist, eine Renovierung vorzunehmen oder ob die Kirche neu gemalt werden muss.

Nach Vorlage dieser Gutachten beschloss der Stadtrath am 4. Februar 1898, es seien mehrere Firmen, welche sich mit Kirchenmalerei befassen, aufzufordern, Offerte für eine einfache Neumalerei und Ausbesserung der Bilder einzubringen.

Die betreffende Offertverhandlung ergab in künstlerischer Beziehung kein befriedigendes Resultat.

Es wurde daher auf Grund eines vom Dombaumeister Julius Hermann und Professor Victor Luntz bereitwilligst erstatteten Gutachtens vom Gemeinderathe am 21. October 1898 beschlossen, die Restaurierung in der Weise auszuführen, dass die decorative Malerei mit Beibehaltung des jetzigen, vom Dombaumeister Schmidt herrührenden Polychromierungssystems und der Ornamente, jedoch unter Anwendung von lichteren Farbentönen und nach Schaffung eines neuen haltbaren Untergrundes neu hergestellt werde, dass weiters die Figuren und Wandbilder, soweit es ausführbar ist, restauriert, eventuell ebenfalls in der bisherigen Weise neu hergestellt werden.

Für diese im Wege einer beschränkten Offertverhandlung zu vergebenden Arbeiten sind 20.000 fl. in das Präliminare pro 1899 einzustellen. —

Über Ansuchen des Pfarramtes St. Othmar um Einrichtung der Gasbeleuchtung in den drei Cooperatorenwohnungen sowie in der dazu gehörigen Küche im Pfarrhofe, Kolonitzplatz 1, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 4. Februar 1898 die Gaseinleitung in die Cooperatorenwohnungen mit dem Kostenbetrage von 383 fl. 17 kr. bewilligt, und genehmigt, dass auch der Gasconsum und die Gasmesserrente von der Gemeinde getragen werden.

Kirche zum heil. Florian in Matzleinsdorf. — Das Project betreffs Herstellungen und Renovierungen in der Kirche und dem Pfarrhofe zu St. Florian im V. Bezirke, insbesondere der Malerei im Innern, der Vergoldung der Altäre und der Instandsetzung der Glasfenster wurde mit dem Kostenbetrage von 10.114 fl. 74 kr. zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 1898 principiell genehmigt, die Ausführung der Arbeiten jedoch auf das Jahr 1899 verschoben.

Kirche zu den vierzehn Nothhelfern in Liechtenthal. — Infolge Stadtrathsbeschlusses vom 27. Mai 1898 wurde die Instandsetzung der Außenfaçaden der Pfarrkirche und des Pfarrhofes „Zu den vierzehn Nothhelfern" im IX. Bezirke, für welche die Gemeinde Wien die Patronatslasten trägt, mit der Kostensumme per 3998 fl. ausgeführt. Weiters erfolgte die Instandsetzung der Thurmuhr mit dem Kostenbetrage per 446 fl. auf Kosten der Gemeinde.

c) Bauherstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronats.

An Hand- und Zugkosten anlässlich der Herstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronats hat die Gemeinde im Jahre 1898 vorschussweise bis zur Errichtung der katholischen Pfarrgemeinden 8999 fl. 97 kr. geleistet. Hievon entfallen auf die Pfarrkirche zu St. Brigitta im II. Bezirke 302 fl. 38 kr., zu St. Rochus und Sebastian im III. Bezirke 193 fl. 40 kr., zu St. Elisabeth im IV. Bezirke 4 fl., zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf 24 fl. 17 kr., zur schmerzhaften Mutter Gottes in Neulerchenfeld 24 fl. 72 kr., zu St. Michael in Heiligenstadt 8451 fl. 30 kr. Hiezu kommt noch der Betrag von 3209 fl. 33 kr. an Hand- und Zugkosten für den in den Jahren 1895 und 1896 ausgeführten Zubau zum Pfarrhofe der Kirche zum heil. Johann von Nepomuk in Meidling auf Grund der Stadtrathsbeschlüsse vom 29. Mai 1895 und 22. Juni 1898.

Metropolitankirche zu St. Stephan. — Mit dem Beschlusse vom 12. Juli 1898 bewilligte der Stadtrath die vorschussweise Bestreitung der Hand- und Zugkosten per 1200 fl. für die Restaurierung der Heidenthürme der Metropolitankirche zu St. Stephan für Rechnung der katholischen Pfarrgemeinde.

Kirche zu St. Elisabeth im IV. Bezirke. — Am 18. Mai 1898 bewilligte der Stadtrath die elektrische Beleuchtung der gegen den oberen und unteren Theil der Alleegasse gerichteten Zifferblätter der Thurmuhr bei St. Elisabeth im IV. Bezirke auf Kosten der Gemeinde mit dem Betrage von 2200 fl. für die nothwendigen Uhrmacherarbeiten und die Zuleitung des elektrischen Stromes und mit dem jährlichen Betrage von 626 fl. für Stromconsum und Bedienung.

Pfarrkirche zum heil. Nikolaus in Inzersdorf. — Der Gemeinderath beschloss am 27. September 1898 von der Ergreifung einer Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1898, Z. 17.581, betreffend die Bestreitung des Beitrages zu den Hand- und Zugkosten für Bauherstellungen an der Pfarrkirche zum heil. Nicolaus in Inzersdorf bei Wien Umgang zu nehmen.

Pfarrkirche zum heil. Michael in Heiligenstadt. — Der vom Chorherrenstifte Klosterneuburg mit bedeutenden Geldmitteln durchgeführte Umbau des Thurmes und

die Reuconstruction der Pfarrkirche zum heil. Michael in Heiligenstadt, sowie die theilweise Regulierung des Kirchenplatzes daselbst wurden vollendet und die Kirche im Mai 1898 eingeweiht.

d) Aufnahme eines Annuitätenanlehens für Kirchen und Pfarrhofbauten in Wien.

In Angelegenheit des vom n.-ö. Religionsfonde und der Gemeinde Wien aufzunehmenden Annuitätenanlehens für den Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe, den Umbau oder Erweiterungsbau bestehender Kirchen und Pfarrhöfe und für die Subventionierung zur Tilgung von Bauschulden im Bau begriffener oder neuerbauter Kirchen und Pfarrhöfe in Wien wurden seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 30. Juli, 15. November und 10. December 1898 Erlässe an die Gemeinde gerichtet, in welchen namens des n.-ö. Religionsfondes der in dieser Frage einzunehmende Standpunkt, insbesondere wegen Betheiligung des n.-ö. Religionsfondes an dem Anlehen mit keinem größeren Antheile als mit 50 Procent präcisiert wurde.

Hierüber stellte der Magistrat am 29. December 1898 an den Stadtrath den Antrag, dass sich die Gemeinde Wien an dem zur Geldbeschaffung für die Kirchenbauaction aufzunehmenden Anlehen per 4,600.000 fl. mit 40 Procent betheilige; es sei jedoch das in der dritten Sitzung bei der k. k. n.-ö. Statthalterei am 1. December 1897 vom Comité angenommene Kirchenbauprogramm hinsichtlich der auszuführenden Bauten und der Gesammthöhe des Erfordernisses mit Ausnahme der auszuscheidenden Kosten für den Neubau der Kirche in der Donaustadt unverändert aufrecht zu erhalten; weiters sei auszusprechen, dass die bezüglichen Leistungen seitens der Gemeinde Wien vorschussweise für Rechnung der zu constituierenden römisch-katholischen Pfarrgemeinden erfolge und dass dieselbe die Übernahme des Patronates über die betreffenden Kirchen ablehne, endlich dass eine allfällige Erhöhung des Gesammterfordernisses per 4,600.000 fl. nicht auf Kosten der Gemeinde Wien geschehen dürfe und die Gemeinde nicht solidarisch für obige Gesammtsumme, sondern nur für ihre 40 Procent hafte.

e) Bau neuer Kirchen.

Bau der Herz Jesu-Basilika unter den Kaisermühlen. Das bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Einschreiten des Herz Jesu-Kirchenbauvereines im II. Bezirke um Leistung der Hand- und Zugkosten für den Kirchenbau und um Genehmigung eines Beitrages zu den Kosten des Thurmbaues wurde mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 7. September 1898 abgelehnt.

Ebenso wurde auch ein Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. October 1898, Z. 76.617, um Äußerung in Betreff der Übernahme der Besoldung der Kirchenbediensteten sowie einer Beitragsleistung zu den Kosten des Thurmbaues und des Pfarrhofbaues dieser Kirche auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 16. November 1898 in ablehnendem Sinne erledigt. Übrigens wurde, wie dies auch im Berichte für das Jahr 1897 bereits angegeben erscheint, die Leitung des Kirchenbauvereines aus Anlass des erwähnten Einschreitens auf den aus dem aufzunehmenden Kirchenbauanlehen für diese Kirche vorgesehenen Betrag hingewiesen.

Die Thätigkeit des Vereines war im Berichtsjahre auf eine weitere Verminderung der Bauschulden gerichtet; mit Ende des Jahres 1898 berechnete sich die Gesammtbauschuld mit 3389 fl. 8 kr.

Eine Eingabe des Vereines an die Donauregulierungs-Commission wegen Erwerbung von zwei Baustellen an der rechtsseitigen Ecke des Schüttauplatzes, gegenüber der Schule, für den Pfarrhofbau war zu Ende des Jahres 1898 noch nicht erledigt.

Die Einnahmen des Vereines im Jahre 1898 betrugen 14.788 fl. 64 kr., die Ausgaben einschließlich des Deficites per 272 fl. 21 kr. ex 1897, 14.735 fl. 33 kr.

Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche am Erzherog Karlplatz im II. Bezirke. Mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 6. September 1898 wurde die Zustimmung der Gemeinde zur Erbauung einer Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kirche am Erzherzog Karl-Platz im II. Bezirke unter der Bedingung ertheilt, dass seitens der Donauregulierungs-Commission jene Bedingungen, welche im Widerspruche mit der Bedingung der Concursausschreibung stehen, fallen gelassen werden und dass das Resultat der Concursausschreibung der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werde.

Bau einer neuen Kirche im V. Bezirke. — Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 13. October 1898 wurde von der Erwerbung eines Platzes für den Bau einer Kirche im V. Bezirke durch Ankauf der Realitäten Cat.-Parc. 930/4, 930/5, 934/5, 934/6, 934/1, 939, 940, 944/2 Umgang genommen und wurden die der Gemeinde Wien eigenthümlichen Realitäten Or.-Nr. 19, 21 und 23 in der Matzleinsdorferstraße für diesen Kirchenbau reserviert.

Kirche am Breitenfeld im VIII. Bezirke. — Am 2. April 1898 fand die baucommissionelle Verhandlung für den Pfarrhofbau dieser Kirche statt. Bei derselben wurde auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. April 1898 seitens der Gemeinde Wien gegen den projectierten Bau vom Standpunkte der Gemeindeinteressen unter den mit diesem Beschlusse festgesetzten Bedingungen keine Einwendung erhoben. Diese Bedingungen bezogen sich auf die bereits in dem seinerzeitigen Parcellierungsconsense ausgesprochenen unentgeltlichen Grundabtretungen in der Florianigasse und Blindengasse im vorgeschriebenen Niveau und die freiwillige Grundabtretung infolge der projectierten Eckabkappung des Gebäudes an die Gemeinde, die Einlösung des für die Herstellung des Thorportales erforderlichen Straßengrundes, die Herstellung der Vorlegstufen, Radabweiser des Trottoirs und die Canaleinmündungsgebür. Die für die Gemeinde abgegebene Erklärung wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 15. April genehmigt.

Die feierliche Einweihung der Kirche fand in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers am 18. Juni 1898 statt. Die Planierung und Decorierung des Festplatzes erfolgte mit Genehmigung des Stadtrathes vom 8. und 15. Juni auf Kosten der Gemeinde.

Bau der Kirche zum heil. Anton von Padua im X. Bezirke. — Mit Schluss des Jahres 1898 wurde der Rohbau dieser Kirche vollendet; die Wölbungen der Kirche wurden geschlossen, das Dach und die Kuppel aufgesetzt, die Thürme aufgebaut und bedacht und die Kreuze erhöht.

Der Bau, welcher nach dem Plane des k. k. Baurathes Franz Ritter von Neumann ausgeführt wurde, erfolgte in lombardisch-romanischer Stilweise mit einer Centralkuppel über der Vierung. Zwei weit von einander abstehende 50 m hohe Thürme lassen auch von der Vorderseite aus die Kuppel zur Geltung kommen; die Kuppel krönt die Statue des Erlösers; den zweigeschoßigen Vorbau, welcher das Hauptportal überdeckt, ziert die Statue des heil. Antonius von Padua.

Die Kirche erhielt Emporien und wird einschließlich dieser für 3500 Personen Raum bieten.

Über das Gesuch des Kirchenbau-Comités um Flüssigmachung der Hand- und Zugkosten für diesen Bau bewilligte der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 2. Juni 1898 eine à conto-Zahlung per 12.400 fl. vorschussweise gegen Rückvergütung aus dem Kirchenbauanlehen und sprach principiell aus, dass die Hand- und Zugkosten nicht höher als mit durchschnittlich 27 Percent und nicht von den Auslagen für Professionistenarbeiten und Baumaterialien, also nicht von einer Baukostensumme per 424.000 fl., sondern bloß von einer solchen per 298.328 fl. 54 kr. berechnet werden dürfen.

Unter den Bedingungen dieses Gemeinderathsbeschlusses bewilligte der Stadtrath vom 4. August 1898 eine weitere à conto-Zahlung per 30.000 fl. auf die Hand- und Zugkosten vorschussweise gegen seinerzeitige Vergütung aus dem Kirchenbauanlehen.

Ungeachtet der beträchtlichen Spenden wurden die Einnahmen von den Baukosten bedeutend überschritten.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. April 1898 wurden die Bestimmungen für die Situierung des Pfarrhofes genehmigt.

Bau der Kirche in Simmering. — Der Bau einer neuen Pfarrkirche im XI. Bezirke erfuhr auch im Jahre 1898 keine Förderung, indem diese Angelegenheit mit der zwischen dem n.-ö. Religionsfonde und der Gemeinde Wien damals noch im Zuge befindlich gewesenen Kirchenbauaction im Zusammenhange stand.

Laut Ausweises der Cassagebarung des Vereines für die Zeit vom 29. Jänner 1897 bis 11. November 1898 bezifferte sich der Cassarest mit 5968 fl. 67 kr. in Bargeld und 2000 fl. in Wertpapieren.

Bau der Kirche zum heiligen Laurentius in Breitensee im XIII. Bezirke. — Zu Beginn des Jahres 1898 harrten der Leitung des Kirchenbauvereines schwierige Aufgaben hinsichtlich der inneren Ausschmückung und Ausstattung der Kirche.

Die künstlerischen Arbeiten und die Leistungen der Professionisten wurden von den bezüglichen Firmen in zufriedenstellender Weise ausgeführt. Das Votivbild am Hochaltare, die Verehrung der heiligen Maria mit dem Jesuskinde durch den heiligen Franziscus und Laurentius darstellend, sowie die in Temperamalerei hergestellten Medaillons in den Kirchenschiffen und über der Orgelbühne wurden vom akademischen Maler Hans Zatzka unentgeltlich ausgeführt. Die große Orgel und die Kirchenbänke wurden vom Erbauer der Kirche, Stadtrath Ludwig Zatzka gespendet.

Kirchenparamente, Kirchen- und Altarwäsche wurden durch die Bemühungen des Damencomités beschafft.

Die in Lindenholz ausgeführten, reich polychromierten fünf Altäre haben in poliertem Marmor ausgeführte Altarnischen mit vorgelegten, aus poliertem Untersberger Marmor bestehenden Stufen.

Mit der größten Emsigkeit wurde gearbeitet, um die Einweihung der Kirche noch im Jubiläumsjahre vollziehen zu können. Dem Vereine wurde die Erreichung dieses Zieles nur durch die allseitige ihm zutheil gewordene Unterstützung und die große Opferwilligkeit der Bevölkerung möglich.

Der Stadtrath bewilligte mit den Beschlüssen vom 21. Jänner und 1. April 1898 die Flüssigmachung der Hand- und Zugkosten von zusammen 40.000 fl. für den Bau und der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 9. September 1898 eine Subvention per 300 fl. als Beitrag zu den Decorationskosten für die Feier der Einweihung der Kirche.

Die feierliche Einweihung durch den Weihbischof Dr. Schneider und die Celebrierung der ersten heiligen Messe durch Seine Eminenz den Cardinal Fürsterzbischof Dr. Anton Gruscha fand in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers am 8. October 1898 statt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. April 1898 erfolgte die unentgeltliche Überlassung der in der Einl.-Z. 567 Breitensee mit der Cat.-Parc. 78/2 inneliegenden für den Pfarrhofbau reservierten Mittelbaustelle an der Gasse rückwärts von der Kirche in das Eigenthum des Kirchenbauvereines.

Weiters wurde dem Kirchenbauvereine infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19. April 1898 die Baustelle Einl.-Z. 570 in Breitensee zur Vergrößerung des auf der Realität Einl.-Z. 567 Breitensee zu erbauenden Pfarrhofes, beziehungsweise zur Anlage eines Gartens für denselben käuflich überlassen.

Das Vermögen des Vereines bezifferte sich am Ende des Jahres 1898 mit 1983 fl. 41 kr.

Bau der Kirche in Rudolfsheim im XIV. Bezirke. — Im Jahre 1898 wurden die Verhandlungen zur Einbringung der für diesen Kirchenbau subscribierten Beiträge fortgesetzt. Mit dem Beschlusse vom 16. Juni 1898 gab der Stadtrath die Zustimmung zu dem Projecte der Trottoir- und Stiegenanlage bei diesem Kirchenbaue.

Infolge Beschlusses des Stadtrathes vom 9. September 1898 wurden die Kosten der Herstellung des Uhrwerkes an dieser Kirche im approximativen Betrage von 1200 fl. — jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung dieser Uhr — seitens der Gemeinde übernommen. Die Ausführung erfolgte auf Grund des weiteren Stadtrathsbeschlusses vom 22. September 1898 mit dem offerierten Kostenbetrage von 1887 fl. 90 kr.

Im Jahre 1898 wurden für diesen Kirchenbau an Hand- und Zugkosten 5589 fl. 46 kr. gezahlt.

Der Kirchenbau wurde im Jahre 1898 benützungsfähig vollendet. Zum Zwecke der Vornahme kirchlicher Functionen wurden die erforderlichen Weihen vorgenommen; die Feier der Einweihung wurde auf das Jahr 1899 verschoben.

Bau der Kirche „zur heiligen Familie“ im XVI. Bezirke. — Die finanziellen Verhältnisse des Ottakringer Kirchenbauvereines, welche bereits im Jahre 1897 die denkbar ungünstigsten waren, haben sich auch im Jahre 1898 nicht günstiger gestaltet.

Ungeachtet dessen gelang es, dank dem gemeinsamen Zusammenwirken aller betheiligten Factoren und dem Zuwarten der Baufirmen, welche Forderungen an den Verein zu stellen hatten, die Absicht, den Bau noch im Kaiser-Jubiläumsjahre zu beenden, zu verwirklichen.

Am 6. October 1898 fand in Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers die Einweihung der Kirche durch den Weihbischof Dr. Johann B. Schneider und die Celebrierung der ersten heil. Messe durch Seine Eminenz den Cardinal Fürsterzbischof Dr. Anton Gruscha in feierlichster Weise statt.

Die neue Pfarrkirche in Ottakring ist nach den Plänen und unter der Leitung der Architekten Baurath Alexander von Wielemans und Theodor Reuter im gothischen Stile in Ziegelrohbau mit Steinsockel ausgeführt. Die Anlage ist die einer dreischiffigen Hallenkirche. Die gesammte lichte Breite der Kirche beträgt 23·5 m, die Länge bis zum Triumphbogen 44·00 m, die ganze Länge einschließlich des in 6 Seiten

des Zehneckes geschlossenen 9·70 m breiten Presbyteriums zusammen 61·50 m; der Fassungsraum ist für 3000 Personen berechnet.

Die Kirche hat zwei Thürme an der Vorderseite, welche mit schiefergedeckten spitzen Helmen bekrönt, die Gesammthöhe von 68 m erreichen. An der Vorderseite führen ein Doppelportal in das Hauptschiff und zwei Seitenportale durch die Thurmhallen in die Seitenschiffe; außerdem sind Nebeneingänge aus den Seitenschiffen nächst dem Presbyterium angeordnet.

Die Kirche hat einen Haupt- und zwei Seitenaltäre. Die Altäre besitzen einen Steinunterbau; deren Aufbauten sind in reicher gothischer Architektur in Eichenholz mit Polychromen und Vergoldungen ausgeführt; der Unterbau der Mensa besteht aus Mannersdorferstein mit Säulchen aus rothem Marmor.

Eine wichtige Entscheidung enthielt der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die künstlerische Ausschmückung der neuen Ottakringer Pfarrkirche auf die Bitte des Ottakringer Kirchenbauvereines um Übernahme der auf rund 47.000 fl. veranschlagten Kosten für die vom Maler Professor Felix Jenewein auszuführende Malerei an den Wänden des Kirchenschiffes In diesem Erlasse wurde die grundsätzliche Geneigtheit ausgesprochen, die successive Bereitstellung entsprechender Beiträge während einer Reihe von Jahren im Rahmen des Gesammterfordernisses nach Zulass der jeweils für derartige Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel in Aussicht zu stellen.

Die endgiltige Schlussfassung hierüber sowie die Festsetzung der Modalitäten für den Kunstauftrag und für die Anweisung der Theilzahlungen behielt sich das genannte Ministerium für jenen Zeitpunkt vor, bis zu welchem das Ausmaß des Credites für Kunstaufträge pro 1899 feststehen wird.

Mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 15. April 1898 wurde die Herstellung einer Gartenanlage um die neuerbaute Ottakringer Pfarrkirche mit dem Kostenbetrage von 4377 fl. 47 kr. einschließlich des Baumwertes und von 568 fl. 75 kr. für die eisernen Geländersäulen der Einfriedung dieser Anlage bewilligt.

An Hand- und Zugkosten für den Bau dieser Kirche wurden infolge des Beschlusses des Stadtrathes vom 30. August 1898 2404 fl. 64 kr. gegen seinerzeitige Refundierung aus dem Kirchenbauanlehen flüssig gemacht.

Als Beitrag zu den Decorationskosten anlässlich der Feier der Einweihung dieser Kirche bewilligte der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 9. September 1898 eine Subvention von 300 fl. Außerdem wurden auch von anderen Corporationen und Privaten Spenden an Geld, Altären u. dgl. für die Kirche geleistet.

Nach der vom Collaudierungs-Comité besorgten Revision betrugen die Gesammtkosten dieses Kirchenbaues sammt innerer Einrichtung (ohne Berücksichtigung der Kosten für die Paramente) 368.915 fl. 40 kr., wovon 239.514 fl. 78 kr. abgezahlt wurden, daher 129.400 fl. 62 kr. als unberichtigter Rest verblieben.

Pfarrhofbau für die Kirche „zur heil. Familie" in Ottakring. — Die zweite Hauptfrage, welche den Ottakringer Kirchenbauverein und das Baucomité im Jahre 1898 beschäftigte, war der Pfarrhofbau, da sich die Wohnungsverhältnisse für den Pfarrer, die Pfarrkanzlei und die Cooperatoren an der neuen Pfarrkirche, welche in einem Hause der Wurlitzergasse provisorisch untergebracht waren, als unhaltbar erwiesen hatten.

Die Bestreitung der Kosten für einen neuen Pfarrhof, welche mit 50.000 fl. veranschlagt waren, wäre bei der Unzulänglichkeit der Vereinsmittel nicht möglich gewesen; wenn der Verein dennoch die Vorarbeiten hiefür in Angriff nahm, so geschah dieses im Hinblicke auf den aus dem Annuitätenanlehen erhofften Betrag und die Bereitwilligkeit der Baugeschäftsleute, mit ihren Forderungen zuzuwarten.

Das Vermögen des Ottakringer Kirchenbauvereines bezifferte sich am Ende des Jahres 1898 mit 1684 fl. 31 kr.; die Einnahmen betrugen 20.109 fl. 51 kr., die Ausgaben 17.753 fl. 84 kr.

St. Annacapelle in Dornbach. — Der Gemeinderath hat am 29. April 1898 dem provisorischen Comité für die Verlegung der St. Annacapelle im XVII. Bezirke die angesuchte Bewilligung zum Neubaue der St. Annacapelle auf dem städtischen Grunde, Einl.-Z. 161, in Dornbach unter der Bedingung ertheilt, dass das Project für den Neubau der Capelle vor Beginn des Baues der Gemeinde Wien zur Genehmigung vorgelegt wird, dass ferner der zu verbauende Grund Eigenthum der Gemeinde verbleibt und dass die neuerbaute Capelle seinerzeit in das Eigenthum der Gemeinde übergeben wird.

Die alte St. Annacapelle sei erst dann abzutragen, wenn die Bau- und Errichtungssumme gesichert ist.

Votivcapelle in der Krottenbachstraße im XIX. Bezirke. — Durch den Bauunternehmer Peter Kraus, welcher den Bau des Türkenschanztunnels im Zuge der Vororteline der Wiener Stadtbahn ausgeführt hatte, wurde zum Andenken an die glückliche Vollendung dieses schwierigen Baues eine Votivcapelle mit Glockenthurm an der Krottenbachstraße im XIX. Bezirke errichtet und der heil. Barbara geweiht.

Bau eines Klosters der unbeschuhten Carmeliter im XIX. Bezirke. — Von der Congregation der unbeschuhten Carmeliter wurden im XIX. Bezirke an der Iglasee-, Silber- und Paradiesgasse (Unter-Döbling) Grundstücke im Ausmaße von circa 11.000 m² für den Bau eines umfangreichen Klostergebäudes und einer großen Kirche angekauft. Mit diesem Baue wurde am 6. August 1898 begonnen.

f) Regelung von Pfarrsprengelgrenzen.

Die Gemeinde Wien hat in vorläufiger Vertretung der seinerzeit zu constituierenden katholischen Pfarrgemeinden die Zustimmung zu der vom fürsterzbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen Regelung der Grenzen nachbenannter Pfarrsprengel ertheilt: Von Maria Treu und der Allerhl. Dreifaltigkeit im VIII. Bezirke mit Stadtrathsbeschluss vom 22. Juli 1898, von St. Aegyd (Gumpendorf), St. Johann (Meidling), St. Maria vom Siege (Fünfhaus), Allerhl. Dreifaltigkeit (Reindorf) mit Stadtrathsbeschluss vom 7. September 1898, von St. Ulrich, St. Laurenz (Schottenfeld), Sieben Zufluchten (Altlerchenfeld) mit Stadtrathsbeschluss vom 30. September 1898 und von St. Josef (Weinhaus), St. Leopold (Gersthof), St. Laurenz und Gertrud (Währing) mit Stadtrathsbeschluss vom 9. November 1898.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 23. März 1898, Z. 23.912, die Abgrenzung des Sprengels der neuen Pfarre von Breitenfeld, wodurch der Umfang der Pfarrbezirke Alservorstadt, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals und Währing die entsprechende Abänderung erfuhr, und am 8. September 1898 (Z. 77.370) die Grenze zwischen den

Sprengeln der alten Pfarre in Ottakring und der daselbst neu zu errichtenden Pfarre nach den diesbezüglichen Vorschlägen des fürsterzbischöflichen Ordinariates und dem betreffenden Gutachten des Magistrates im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatsbehördlich genehmigt.

Die Verhandlungen wegen Festsetzung der Grenzen für die neuen Pfarrsprengel von Breitensee und Rudolfsheim waren zu Ende des Jahres 1898 noch im Zuge.

g) Evangelische Kirche.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1898, Z. 48.347, wurde der Magistrat verständigt, dass der Beschluss der evangelischen Generalsynoden A. und H. B., betreffend die definitive Geltung der Bestimmungen für die Errichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste, am 28. April 1898 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 18. October 1898 wurde der evangelischen Gemeinde A. B. anlässlich des Baues eines Gotteshauses in Währing eine Subvention von 10.000 fl. bewilligt.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1898 wurde in Erledigung des Majestätsgesuches des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde A. B. nach Befürwortung desselben seitens des Magistrates gestattet, dieses Gotteshaus „Evangelische Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche“ benennen zu dürfen.

h) Serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde in Wien.

Die Statuten dieser Kirchengemeinde wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 31. März 1898 (Z. 27.657) mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, dass dieselben, insoferne sie auch die äußeren Rechtsverhältnisse der serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zum heil. Sava in Wien regeln, den diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

i) Armenisch-orientalische Glaubensgenossen in Wien.

Wie im letzten Verwaltungsberichte (S. 298) angeführt erscheint, hat der Magistrat über das Gesuch einer Anzahl von Anhängern des armenisch-orientalischen Ritus in Wien um Genehmigung der Constituierung einer armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Wien, eventuell um Errichtung einer Filialkirche in Wien der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Suczawa an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet.

Hierüber hat die k. k. n.-ö. Statthalterei den Magistrat verständigt, dass dieses Gesuch laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1898, Z. 18.139, mangels der wesentlichsten Voraussetzungen für den Bestand einer selbstständigen armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Wien nicht weiter in Erwägung gezogen werden konnte. Dagegen wurde den Gesuchstellern nahegelegt, wegen Errichtung der angestrebten, von der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Suczawa abhängigen Expositur in Wien mit dieser Gemeinde unmittelbar in Verhandlung zu treten, beziehungsweise dieselbe zu vermögen, dass sie in die Angliederung der armenisch-orientalischen Glaubensgenossen von Wien sowie in eine entsprechende Änderung ihrer Statuten einwillige.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, wurden Normen für die Ausstellung von Ehefähigkeits-Zeugnissen erlassen.

Weiters wurden durch den Erlass des obgenannten Ministeriums vom 31. August 1898, Z. 20.287, die politischen Behörden über eine Reihe von Rechtsfragen aufgeklärt, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger zum Gegenstande haben.

Endlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei am 17. November 1898, zur Z. 106.873, dem Magistrate ein mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1898, Z. 31.033, herabgelangtes, demselben von der kaiserlich deutschen Reichsregierung zur Verfügung gestelltes Verzeichnis jener Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für die im Auslande eine Ehe eingehenden Deutschen zuständig sind, übermittelt.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1898 haben vor dem Magistrate 133 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 44 Fällen beide Theile confessionslos, in 51 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionslos, in 38 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut aber mosaisch.

Eheaufgebote wurden 133 vorgenommen, hiebei wurde in 99 Fällen der Termin von 21 Tagen eingehalten; in 4 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 27 Fällen auf 7 Tage, in 2 Fällen auf 3 Tage verkürzt und in einem Falle wegen naher Todesgefahr bezüglich des Bräutigams die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1898, Z. 61.701, wurde im Hinblicke auf die Vorschriften des Patentes vom 23. Juli 1787, J.-G.-S. Nr. 698, die Eintragung von jargonhaft verunstalteten Vornamen in das Geburtsbuch für unstatthaft erklärt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1898, Z. 5303, wurde die Gebarung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matriken-Austausch-Conventionen einlangenden Matriken-Auszügen österreichischer Staatsangehöriger geregelt.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Jahres 1898: 68 Kinder (58 eheliche und 10 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind drei nachträglich erfolgt.

Legitimationsvorschreibungen fanden drei statt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 38 Fälle eingetragen.

XXIV. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrath.

Infolge Auftrages des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 28. Februar 1898, Z. 2437, womit dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien zum Zwecke der rascheren Behandlung der Disciplinarangelegenheiten die Schaffung einer III. Fachsection nahegelegt wurde, trat eine Änderung in der bisherigen Organisation, bezw. in der Geschäftsordnung des Wiener Bezirksschulrathes ein.

In den Vollversammlungen vom 4. und 13. April und 12. Mai 1898 wurde über die neue Geschäftsordnung Beschluss gefasst, worauf dieselbe vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe am 8. August 1898 genehmigt wurde.

Auf Grund dieser abgeänderten Geschäftsordnung wurde am 28. September 1898 die Neuconstituierung des Bezirksschulrathes vorgenommen.

Hiebei wurden der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, Josef Gugler zum ersten und der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Mattis zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes gewählt; diese Wahlen wurden auch seitens des Landeschefs bestätigt.

Der Gemeinderath entsandte folgende Herren als Mitglieder in den Bezirksschulrath: Brauneiß Leopold, Costenoble Karl, Deipenbrock Josef Karl, Fickeys Johann, Gloning Karl, Gregorig Josef, Grünbeck Josef, Hickmann Anton Leo, Dr. Hofer Karl, Jalkotzy Josef, Kargl Anton, Dr. Klotzberg Emerich, Kopecky Josef, Kreisel Franz, Kundi Adalbert, Dr. Mattis Josef, Naroźny Franz, Oppenberger Wenzel, Platter Hugo, Pollak Eduard, Purscht Alexander, Rogan Peter, Schönhofer Leander, Stift August, Stingl Gustav, Wägner Heinrich.

An Stelle des ausgetretenen Herrn Alexander Purscht wurde in der Gemeinderathssitzung vom 9. December 1898 Herr Franz Schalich in den Bezirksschulrath gewählt.

Herr Dr. Josef Loos, welcher von den Directoren der in Wien befindlichen Mittelschulen gewählt worden war, legte infolge seiner Ernennung zum k. k. Landesschul-Inspector für Oberösterreich am 15. November 1898, der vom Landeschef ernannte Vertreter des israelitischen Religionsunterrichtes, Herr Wilhelm Stiaßny am 21. December 1898 das Mandat zurück.

Schulinspectionsbezirke.

Bezüglich der Eintheilung der Inspectionsbezirke, sowie in den Standorten der Bezirkssectionen ist im Laufe des Jahres 1898 keine Veränderung eingetreten.

Ortsschulräthe.

Die Functionsperiode sämmtlicher Ortsschulräthe, mit Ausnahme derjenigen des Bezirkes II a und II b, endete am 28. Februar 1898 und es oblag daher dem Bezirksschulrathe nach § 22 Punkt 11 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. 51, die erforderlichen Maßnahmen für die rechtzeitige Neuwahl dieser Schulbehörden zu treffen. Bezüglich der Ortsschulräthe des Bezirkes II a und II b, welche zufolge Erlasses des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 27. April 1896, Z. 4165, vom 1. Juli 1896 an bestellt wurden, wird bemerkt, dass laut der als Recurserledigung erfolgten Entscheidung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 23. October 1896, Z. 8291, die Wahl gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 19, für sechs Jahre zu gelten hatte, und dass somit die laufende Functionsperiode dieser beiden Ortsschulräthe erst am 1. Juli 1902 endet, weshalb sie bei der vorzunehmenden Neuwahl nicht in Betracht kamen. Nach Artikel 1 § 3 al. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. April 1896 wird der Ortsschulrath in Wien von dem Bezirksausschusse eines jeden Gemeindebezirkes gewählt und hat diese Wahl, welche durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art zu erfolgen hat, auf die Dauer von sechs Jahren zu gelten.

Die Functionsperiode der neugewählten Ortsschulräthe sämmtlicher Gemeindebezirke, mit Ausnahme jener des Bezirkes II a und II b begann daher am 1. März 1898 und wird am 28. Februar 1904 enden.

Nach § 3 al. 3 des letzterwähnten Gesetzes war die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Ortsschulräthe vom Bezirksschulrathe zu bestimmen. Zu Beginn der am 28. Februar 1898 ablaufenden dreijährigen Functionsperiode betrug die Zahl der Mitglieder des Ortsschulrathes im I., IV., VIII., XI., XII., XIV., XV. und XIX. Bezirke je 7, im VI. Bezirke 8, im V., VII., IX., X. und XIII. Bezirke je 9, im XVI. und XVIII. Bezirke je 10, im III. und XVII. Bezirke je 11; außerdem je zwei Ersatzmänner für jeden Bezirk.

Die Eröffnung neuer Schulen machte nun schon im Laufe der Functionsperiode 1895—1898 eine Vermehrung der Mitgliederzahl der Ortsschulräthe des III., IV., XVI., XVII. und XIX. Bezirkes nothwendig.

In Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse sah sich der Bezirksschulrath veranlasst, die Zahl der Mitglieder der Ortsschulräthe für die Functionsperiode 1898—1904 im I., VIII. und XV. Bezirke mit je 7, im VI. und XI. Bezirke mit je 8, im IV., XIV. und XIX. Bezirke mit je 9, im VII. und XII. Bezirke mit je 10, im V. und IX. Bezirke mit je 11, im XIII. und XVIII. Bezirke mit je 12, im III., X. und XVII. Bezirke mit je 15, endlich im XVI. Bezirke mit 16, festzusetzen, wobei der nach § 5 al. 2 des Schulaufsichtsgesetzes vom Bezirksschulrathe zu bestimmende Schulleiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat, sowie der nach den Bestimmungen desselben Paragraphen al. 3 den Berathungen des Ortsschulrathes, so oft es sich um den Religionsunterricht handelt, mit beschließender Stimme beizuziehende Religionslehrer nicht inbegriffen ist.

Bei den vorzunehmenden Neuwahlen war insbesonders darauf zu achten, dass nur Personen gewählt werden, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1896 entsprechend das passive Wahlrecht für den Wiener Gemeinderath besitzen. (Gemeindewahlordnung vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45.)

Die vorgenommenen Wahlen waren daher in Beziehung auf das passive Wahlrecht der neugewählten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate vom Bezirksschulrathe zu prüfen.

Nach § 4 al. 2 des Gesetzes vom 15. April 1896 kann in Wien die Wahl in den Ortsschulrath von Jedermann abgelehnt werden, da kein Zwang zur Annahme der Wahl in die Gemeindevertretung besteht; dagegen muss ein späterer Austritt aus dem Ortsschulrathe motiviert und vom Bezirksschulrathe als gerechtfertigt anerkannt werden.

Nach vorgenommener Wahl und Verificierung derselben durch den Bezirksschulrath wurden die neugewählten Mitglieder der Ortsschulräthe zu der unter dem Vorsitze des betreffenden k. k. Bezirksschul-Inspectors abzuhaltenden constituierenden Sitzung einberufen, in welcher die im § 10 des Gesetzes vom 15. April 1896 vorgeschriebene Wahl eines Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreters auf die Dauer von sechs Jahren vorzunehmen war.

Hiebei wurde auf den Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 28. Februar 1888, Z. 1356, hingewiesen, mit welchem entschieden wurde, dass der in den Ortsschulrath delegierte Schulleiter als solcher bei der Constituierung des Ortsschulrathes, d. h. bei der Wahl der Functionäre desselben ein Stimmrecht nicht besitzt.

Nach erfolgter Constituierung der Ortsschulräthe wurde überall, wo durch die Neuwahlen ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden eingetreten war, seitens des Bezirksschulrathes eine Actenübergabe, seitens des Magistrates aber eine Übergabe der Inventarsgegenstände des Ortsschulrathes veranlasst.

Gleichzeitig wurde im Wege der Bezirksectionen des Bezirksschulrathes die Bestimmung derjenigen Schulleiter vorgenommen, welche in den betreffenden Ortsschulrath einzutreten haben und Veranlassung getroffen, dass durch die betreffenden Kirchenbehörden diejenigen Religionslehrer bestimmt werden, welche den Berathungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehen sind, so oft es sich um den Religionsunterricht handelt, insoferne nicht ein Religionslehrer derselben Confession ohnehin als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrathe angehört.

Die abtretenden Ortsschulräthe wurden mit Schreiben des Bezirksschulrathes vom 28. Februar 1898, Z. 1278 ersucht, die Amtsgeschäfte bis zur erfolgten Neuconstituierung fortzuführen, wodurch bis zu der im Monate April 1898 erfolgten Übernahme der Geschäfte durch die neuen Ortsschulräthe in der regelmäßigen Amtsgebahrung keine Störung eintrat.

Nachstehende Angaben geben Aufschluss über die Geschäftsgebahrung des Bezirksschulrathes und der Ortsschulräthe. Während des Berichtsjahres betrug in der Centrale des Bezirksschulrathes: die Zahl der Geschäftsstücke 8965, der Plenarversammlungen 12, Fachsectionssitzungen 44, Comitésitzungen 25; bei den Bezirkssectionen: die Zahl der Geschäftsstücke 31.342, der Sitzungen 56; bei den Ortsschulräthen: die Zahl der Geschäftsstücke 97.493, der Sitzungen 192.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung nach Bezirken sind im Abschnitte VIII B der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

B. Fonde und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Lehrerpensionsfond.

Über die Frage der Verschmelzung der städt. Wiener Lehrerpensionscassa mit dem n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfonde erstattete der Magistrat einen eingehenden, auf die juristische Grundlage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden

Fonden sich beziehenden Bericht; hierüber beschloss der Stadtrath in der Sitzung vom 28. Jänner 1898, sich einen ziffermäßigen Nachweis vom Magistrate darüber liefern zu lassen, ob sich die Aufhebung der städt. Lehrerpensionscassa und der Anschluss an die n.-ö. Landes-Lehrerpensionscassa empfiehlt.

Aus diesem Anlasse wendete sich der Magistrat an den n.-ö. Landesschulrath mit der Bitte, das über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den genannten Fonden vom k. k. Regierungsrathe Dr. Sonndorfer im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ausgearbeitete, versicherungstechnische Elaborat zur Einsicht zu übermitteln. Nach dem Einlangen wurde dasselbe der städt. Buchhaltung zur Äußerung übermittelt.

Hinsichtlich der Honorierung des Verfassers dieses Elaborates beschloss der Stadtrath am 26. Jänner 1898, zur Auszahlung des Betrages von 2600 fl. ö. W. aus dem n.-ö. Landes-Lehrerpensionsfonde gegen seinerzeit vorzunehmende Repartierung auf diesen Fond und die Wiener Lehrerpensionscassa die Zustimmung zu ertheilen.

Durch die Ausarbeitung des genannten Elaborates dürfte, obwohl dasselbe keineswegs in allen Punkten mit der Anschauung der Gemeinde Wien übereinstimmt, ein wichtiger Schritt zur endlichen Lösung dieser so lange sich hinziehenden Streitsache geschehen sein. Mündliche Verhandlungen zwischen den betheiligten Factoren haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden. Der Stand des Wiener Lehrerpensionsfondes war auch in diesem Jahre, nachdem derselbe die ihm ursprünglich gesetzlich garantierten Zuflüsse aus den Wiener Verlassenschaftsgebüren infolge des Widerstandes des n.-ö. Landesausschusses nicht erhält, ein derartiger, dass die Gemeinde aus den eigenen Geldern wieder einen Vorschuss von 100.000 fl. ö. W. gewähren musste. Die gesammten Vorschüsse der Gemeinde an den Lehrerpensionsfond betragen nunmehr 750.174 fl. 24 kr. Der Stand der Wertpapiere bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 107.488 fl. 35 kr.

Die Einnahmen der Wiener Lehrerpensionscassa betrugen im Jahre 1898 84.440 fl. 45 kr. (darunter 4523 fl. als auf die Gemeinde Wien entfallender Antheil aus dem Gebahrungsüberschusse des k. k. Schulbücherverlages), die Ausgaben 184.956 fl. 45 kr.

b) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl der Stiftungen betrug im Jahre 1898 mit Einschluss der Localschulfonde der ehemaligen Vororte Ober-Döbling, Ober- und Unter-St. Veit, Pötzleinsdorf, Grinzing, Weinhaus, Heiligenstadt und Nussdorf 108.

Die Gesammteinnahmen stellten sich auf 71.851 fl. 51 kr., die Gesammtausgaben auf 68.331 fl. 22 kr. Das Vermögen bestand aus Realitäten im Werte von 77.400 fl., Wertpapieren im Nominalwerte von 924.226 fl. 24 kr. und einem schließlichen Cassareste von 24.787 fl. 48 kr.

Neu zugewachsen, beziehungsweise in das Stiftungsverzeichnis eingetragen wurden folgende Stiftungen und Fonde.

1. Die Johann Buresch'sche Stipendien-Stiftung.

Der am 26. März 1880 verstorbene Stifter hat testamentarisch zur Bedeckung von drei Annuallegaten ein in zwei Satzposten bestehendes Capital von ursprünglich 25.000 fl. mit der Bestimmung vermacht, dass nach Erlöschen der Annuallegate die Erträgnisse zu Stipendien für an Wiener Gymnasien oder an der Wiener Universität studierende bedürftige Jünglinge, ohne Unterschied der Confession, verwendet werden sollen.

Die Satzposten gelangten zur Rückzahlung; das Stiftungscapital besteht aus vinculierten Notenrenten von zusammen 30.200 fl.; es wurde am 23. Februar 1898 aus dem k. k. Civil-Gerichts-Depositenamte in Wien in die Verwahrung der städtischen Hauptcassa übernommen.

Das Erträgnis beziffert sich mit jährlich 1268 fl. 40 kr., reicht also zur Bedeckung des noch in Kraft stehenden einen Annuallegates per 1200 fl. eben hin, so dass die Persolvierung der Stiftung noch nicht ermöglicht ist.

2. Die Johann und Anna Pres l'sche Widmung.

Die Genannten spendeten im Jahre 1890 zur Errichtung von selbständigen Schulclassen für schwachsinnige Kinder 1000 fl., welche in die Sparcassa eingelegt wurden und mit Ende 1898 infolge Zinsenzuschreibungen auf 1278 fl. 7 kr. angewachsen sind.

3. Das Leopoldine Schwendenwein'sche Legat für die Schule in Pötzleinsdorf.

Die Interessen dieser Widmung sind im Sinne des Testamentes der am 29. Juni 1896 verstorbenen Erblasserin dem jeweiligen Leiter der allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen, XVIII., Pötzleinsdorferstraße Nr. 105, zum Zwecke der Anschaffung von Lehrmitteln und Vermehrung der Lehrer- und Schülerbibliothek gegen Verrechnung zu erfolgen. Das Capital dieses Legates besteht aus 450 fl. Communal-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1894 und einem Sparcassebuche über 45 fl. 30 kr.

4. Bezirksschulfond (Hernals).

Übernommen von der ehemaligen Gemeinde Hernals. Der Vermögensstand zerfällt in vinculierte Notenrenten von zusammen 6400 fl. und Spareinlagen im Betrage von 2110 fl. 20 kr.

Das Capital dieser vier zugewachsenen Stiftungen, beziehungsweise Fonde, beträgt im ganzen 40.483 fl. 57 kr.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Im Jahre 1898 sind nachstehend angeführte städtische Schulgebäude ausgeführt und mit Beginn des Schuljahres 1898/99 der Benützung übergeben worden:

1. Das Gebäude der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in der Hetzendorferstraße Nr. 66 im XII. Bezirke. — Dasselbe wurde auf der der Gemeinde gehörigen E.-P. 233, G.-E.-Z. 502, Hetzendorf aufgeführt.

Mit den Bauarbeiten, beziehungsweise mit der Erdaushebung wurde im Monate Februar begonnen. Das Gebäude besteht aus einem, auf der Gassenseite zwei- und auf der Hofseite dreistöckigen Haupttracte und einem ebenerdigen Hoftracte, in welch letzterem der Turnsaal untergebracht ist.

Der Haupttract sollte nach der ursprünglichen Genehmigung des Projectes bloß zweistöckig werden; derselbe wurde jedoch über eine während der Ausführung vom Bezirksschulrathe ausgegangene Anregung und nach erfolgter Genehmigung des Projectes so ausgeführt, dass das Dachgeschoß an der Hofseite zu einem dritten Stockwerke ausgebildet und mit einem Holzcementdach abgedeckt wurde.

Das Schulgebäude enthält: 11 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, 1 Turnsaal sammt 1 Garderobezimmer, 1 Conferenzzimmer, 4 Lehrmittelzimmer, 1 Directionskanzlei und 1 Schuldienerwohnung sammt Waschküche.

Sämmtliche Schulräume sind mit Meidinger-Regulierfüllöfen versehen und zwar: die Lehrzimmer, die Zeichensäle und der Turnsaal mit Lüftungsbetrieb, die übrigen Räume mit Circulationsheizung. Für Trinkwasser ist durch Einleitung der Hochquellenwasserleitung vorgesorgt.

Wegen Mangel eines Unrathcanales in der Hetzendorferstraße musste zur Aufnahme der Fäcalien eine Senkgrube hergestellt werden. Die Aborte wurden mit Ölclosets und Ölpissoires nach dem System W. Beetz versehen.

Die Niederschlags- und Abfallwässer werden mittels Rohrleitungen in den in der Hetzendorferstraße gelegenen Wasserlauf geleitet, nachdem hiefür auf Grund des wasserrechtlichen Verfahrens die Bewilligung erwirkt worden ist.

Sämmtliche Lehrzimmer wurden mit Schulbänken, die aus dem städtischen Bankdepôt entnommen und nach dem System Aspang umgewandelt wurden, eingerichtet. Die übrigen erforderlichen Einrichtungsstücke wurden neu beigestellt.

Die künstliche Beleuchtung wird in den Zeichensälen durch diffuses Auerlicht, in den übrigen Räumlichkeiten durch directes Auerlicht bewerkstelligt.

Das Schulgebäude wurde 20 m hinter die Baulinie der Hetzendorferstraße gelegt und der zwischen demselben und der Straße befindliche Grundtheil zur Anlage eines Schulgartens verwendet, welcher gegen die Straße mit einem auf einer niederen Parapetmauer stehenden eisernen Gitter abgeschlossen ist.

Durch diese Anlage ist das Schulgebäude dem Straßenlärm entrückt und bietet im Vereine mit der hübsch ausgeführten Façade des Hauses, welches an dieser Seite mit einem kleinen thurmartigen Aufbau geziert ist, einen sehr freundlichen Anblick.

Die Gesammtkosten des Baues und der Einrichtung beziffern sich mit 107.000 fl.

2. Das Schulgebäude in der Ortnergasse Nr. 4 im XIV. Bezirke. — Behufs Erbauung einer Doppel-Volksschule im XIV. Bezirke wurde im Frühjahre 1897 ein Theil der zwischen der Ullmannstraße und Diefenbachgasse gelegenen Zappert'schen Realität von der Gemeinde erworben und die Baulinien für die über diese Realität führende 16 m breite Straße, welche den Zugang zu der zu erbauenden Schule vermitteln sollte, genehmigt.

Mit dem Bau der Schule sollte im August 1897 begonnen und das Gebäude zum Beginn des Schuljahres 1898/99 der Benützung übergeben werden.

Infolge eines gegen die Bestimmung der Baulinie eingebrachten Recurses wurde die Inangriffnahme des Baues verzögert und konnten die Bauarbeiten erst am 17. Jänner 1898 begonnen werden. Trotz dieser Verzögerung ist es gelungen, das Schulgebäude zum festgesetzten Termine fertigzustellen und mit Beginn des Schuljahres 1898/99 der Benützung zu übergeben.

Das Schulgebäude, welches in der neu eröffneten, die Ullmannstraße und Diefenbachgasse verbindenden Ortnergasse liegt, besteht aus einem 3 Stock hohen Gassendoppeltracte und einem ebenerdigen Tracte, in welchem der Turnsaal untergebracht ist. Dasselbe enthält: 20 Lehrzimmer, 2 Lehrmittelzimmer, 2 Kanzleien, 1 Turnsaal sammt Garderobe und 1 Schuldienerwohnung.

Für die Lehrzimmer wurden durchwegs neue Bänke (System Schlimp) beigestellt.

Die künstliche Beleuchtung der Lehrzimmer, Kanzleien, Lehrmittelzimmer und der Gänge erfolgt mit Auerlicht. Im Turnsaale, in der Garderobe und in den Aborträumen sind gewöhnliche Gasflammen angebracht.

Die Beheizung der Lehrzimmer, der Garderobe, des Turnsaales und der Aborte erfolgt durch eine Dampf-Niederdruck-Heizung, jene der Lehrmittelzimmer und Kanzleien mittels Regulier-Füllöfen. Zur Vergrößerung des Heizeffectes in den Lehrzimmern sind außerdem in 17 Lehrzimmern noch örtliche Heizkörper aufgestellt. Die Heizung des Turnsaales und der Aborte geschieht ausschließlich durch solche örtliche Heizkörper.

Die Luftbefeuchtung geschieht in den Heizkammern und bei den örtlichen Heizkörpern im Turnsaal durch mit Wasser gefüllte Verdunstungsgefäße.

Um dem Heizer die Möglichkeit zu verschaffen, die Temperaturen in den einzelnen Lehrzimmern leicht zu erkennen, sind elektrische Thermometer eingerichtet, welche ihn instand setzen, jederzeit zu erfahren, ob die Temperaturen unter 16° C, zwischen 16° und 19° oder über 19° C betragen.

Außer den angeführten Schulgebäuden wurden im Jahre 1898 noch die folgenden in Angriff genommen:

1. Das Schulgebäude am Antonsplatz im X. Bezirke. — Dasselbe gelangte auf einem Theile der sogenannten Gasselseder'schen Gründe zur Ausführung.

Zur Erlangung des Projectes wurde, abweichend von der sonstigen Gepflogenheit, nach welcher die Projecte für Schulhaus-Neubauten vom Stadtbauamte verfasst werden, ein Wettbewerb ausgeschrieben, an welchem sich nur österreichische Architekten und Ingenieure betheiligen konnten. Als Grundlage der Wettbewerb-Verhandlung dienten ein vom Stadtbauamte verfasster Situationsplan über die Ausgestaltung des Antonsplatzes, ferner Grundrisse des zu erbauenden Schulgebäudes, in welchem die Anzahl der zu gewinnenden Localitäten und deren Disposition dargestellt war und endlich ein bezügliches Bedingnisheft.

Unter den eingelangten Projecten wurde von der zur Begutachtung seitens der Gemeinde Wien berufenen Jury, welche aus Vertretern des Gemeinderathes, des Magistrates und des Stadtbauamtes bestand, jenes mit dem Motto „Disterweg" der Wiener Architekten Karl Troll & August Rehak als das entsprechendste erkannt, demselben der erste Preis per 1000 Kronen zugesprochen und zur Ausführung empfohlen.

In diesem Projecte waren die aufgestellte Disposition, wonach das zu erbauende Schulgebäude und der in der Folge zu erbauende Pfarrhof eine symmetrische Lage zu der auf dem Antonsplatz neu erbauten Kirche erhalten sollen, ferner die vom Stadtbauamte verfassten Grundrisse des zu erbauenden Schulgebäudes nahezu unverändert beibehalten worden.

Den ersten Preis errang dieses Project hauptsächlich wegen der Ausgestaltung der Façaden, welche im Ebenerd-Geschoße mit Rustik-Verputz, in den übrigen 2 Geschoßen als Rohbau mit verschiedenfärbigen Ziegeln und theilweise mit Verputz auszuführenden Gesimsen sich in harmonischer Weise an die in ähnlicher Art ausgebildeten Außenseiten der neuen Kirche anschließen.

Dießes Project erlangte auch die Genehmigung des Gemeinderathes, jedoch mit der Abänderung, dass statt der projectierten Platzlgewölbe als Deckenconstruction aus Ersparungsrücksichten Decken aus Tramböden zwischen Traversen herzustellen seien.

21*

Nach erfolgter Sicherstellung der auszuführenden Arbeiten und Lieferungen wurde mit den Bauarbeiten im Monate October begonnen; dieselben wurden derart beschleunigt, dass das neue Schulgebäude am Ende des Jahres 1898 im Rohbau vollendet war, der Dachstuhl aufgeschlagen und die Dachflächen eingedeckt werden konnten. Die Fertigstellung und Einrichtung desselben hat im Jahre 1899 zu erfolgen.

Das Schulgebäude in der Märzstraße im XIV. Bezirke. — Dasselbe gelangt auf der der Gemeinde gehörigen Baustelle C.-Z. 1219, 1218, 1222, 1223, Grundbuch Rudolfsheim, zur Aufführung und wird aus einem Gassentracte gegen die Selzergasse, eben solchen Tracten gegen die Kröllgasse und Märzstraße bestehen und gegen letztere Straße einen 10·90 m breiten Vorgarten erhalten.

Mit den Bauarbeiten wurde nach Erwirkung des Bauconsenses am 12. December begonnen und sind im Jahre 1898 bloß einige Erdarbeiten zur Ausführung gelangt.

3. Das Schulgebäude in der Seeböckgasse im XVI. Bezirke. — Dasselbe besteht aus 2 vollständig von einander getrennt stehenden, dreistöckigen Tracten, von welchen jener gegen die Speckbacher- und Seeböckgasse für eine Knaben-Volks- und Bürgerschule und jener gegen die Wurlitzer- und Seeböckgasse für eine Mädchen-Volks- und Bürgerschule bestimmt ist. Beide Tracte sind in der Seeböckgasse um 9·60 m hinter die Baulinie zurückgebaut, wodurch ein mit einem schmiedeeisernen Gitter eingefriedeter Vorgarten entsteht, während der Platz zwischen den beiden Tracten für einen Sommerturnplatz und eine Gartenanlage in Aussicht genommen ist.

Die Decken sind aus Platzln, Patent Demsky, die Stiegen aus Rekawinkler Stein hergestellt; beide Tracte sind mit einem Holzcementdach eingedeckt, so dass kein Dachbodenraum vorhanden ist.

In Bezug auf die innere Raumeintheilung sind beide Tracte vollständig symmetrisch: es enthält jeder derselben 14 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle, bezw. einen Zeichen- und einen Handarbeitssaal, ein Aufnahms- und Conferenzzimmer, 2 Lehrmittelzimmer und eine Schuldienerwohnung.

Dieser Schulhausbau wurde am 4. Juli 1898 begonnen; bis Ende des Berichtsjahres wurden der Rohbau sammt Dacheindeckung hergestellt und die Stiegen versetzt und soll das Schulgebäude im September 1899 zur Benützung gelangen.

4. Das Schulgebäude in Salmannsdorf, Hameaustraße und Celtesgasse im XVIII. Bezirke. — Dieses Schulgebäude steht auf der C.-P. 174 in der Celtesgasse, Ecke der Hameaustraße und besitzt einen Vorgarten von 3 m bezw. 8 m gegen diese Gassen. Es besteht aus einem Souterrain und einem Parterre; hinter demselben befindet sich der Sommerturnplatz.

Der Bau wurde im Monate September begonnen und Ende des Jahres 1898 im Rohbau fertiggestellt und unter Dach gebracht. Die Façade und die innere Einrichtung des neuen Schulgebäudes werden im Jahre 1899 ausgeführt werden.

5. Das Schulgebäude in Kahlenbergerdorf im XIX. Bezirke. — Dasselbe wird auf der, der Gemeinde Wien gehörigen Realität C.-Z. 151, C.-P. 22, Kahlenbergerdorf ausgeführt und hat den Zugang von der unterhalb dieser Realität gelegenen Wigandgasse. Mit den Bauarbeiten wurde anfangs December 1898 begonnen, und sind in diesem Jahre bloß einige Erdarbeiten zur Ausführung gelangt. —

Bei den folgenden bereits bestehenden Schulgebäuden wurden im Berichtsjahre Zubauten ausgeführt:

Auf den bestehenden Turnsaaltract im Schulgebäude XII. Bezirk, Ruckergasse—Singrinergasse wurde auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. April 1898 ein zweites Stockwerk aufgesetzt. Mit den Arbeiten wurde am 11. Juli begonnen und dieselben sammt der Einrichtung des neuen Turnsaales am 30. September beendet. Die Baukosten betrugen 16.830 fl. 73 kr.

Im Gebäude der Doppel-Bürgerschule am Habsburgplatz im XVI. Bezirke wurde südlich von dem Schulhause ein ebenerdiges Gebäude aufgeführt, welches einen Turnsaal und eine Garderobe für die Knaben-Bürgerschule enthält und durch einen Gang mit dem Haupttracte verbunden ist. Der in letzterem befindliche Turnsaal dient seither ausschließlich für die Mädchenschule. Die Beheizung dieser neugewonnenen Räume erfolgt durch Meidinger-Füllöfen. Der neue Turnsaal wurde mit vollständig neuer Einrichtung versehen.

Die Kosten des Baues und der Einrichtung stellten sich auf 19.781 fl. 50 kr.

Das Schulgebäude in der Calvarienberggasse Nr. 31 und 33 im XVII. Bezirke wurde durch Aufsetzung eines dritten Stockwerkes erweitert; die Turnlocalitäten sind durch kleine Zubauten, in welchen ein Zimmer für den Turnlehrer, eine entsprechende Garderobe und Aborte untergebracht wurden, ergänzt worden.

Durch die Stockwerksaufsetzung wurden vier neue Lehrzimmer, und durch die gleichzeitig vorgenommene Adaptierung in den übrigen Geschoßen ein geräumiges Conferenzzimmer sowie mehrere Lehrmittelzimmer gewonnen.

Ferner wurden in diesem Schulgebäude die bloß mit Klappenverschlüssen versehenen Aborte beseitigt, durch solche mit Wasserspülung ersetzt und schließlich sämmtliche Außenseiten des Hauses einer eingehenden Renovierung unterzogen.

Mit den Bauarbeiten konnte — nachdem in einem Theile dieses Schulhauses ein k. k. Gymnasium untergebracht ist — erst nach Schluss des Schuljahres begonnen werden. Die Arbeiten wurden derart beschleunigt, dass die alten Localitäten des Schulhauses zu Beginn des Schuljahres 1898/99, die neugewonnenen nach erfolgter Austrocknung des Mauerwerkes im Monate October in Benützung genommen werden konnten.

Die Kosten der gesammten Arbeiten, nämlich der Stockwerks-Aufsetzung, Adaptierung und Renovierung, sowie Ergänzung der Einrichtung stellten sich auf 25.000 fl.

Außer den angeführten Neu- und Zubauten sind in mehreren bestehenden Schulhäusern Umänderungen größeren und geringeren Umfanges vorgenommen worden.

Eine der umfangreichsten war jene im Schulgebäude in der Leitermayergasse Nr. 47 im XVIII. Bezirke, in welchem zum Zwecke der Trennung der daselbst untergebrachten Mädchen-Volks- und Bürgerschule der Einbau einer zweiten Stiege und mehrfache Adaptierungen vorgenommen worden sind. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgte während der Hauptferien. Die Gesammtkosten derselben einschließlich jener der erforderlich gewesenen Renovierungen und Ergänzung der Einrichtung stellten sich auf 17.000 fl.

Ferner mussten im städtischen Schulgebäude XI., Braunhubergasse Nr. 3, die schadhaft gewordenen Dippelböden der Deckenconstruction ausgewechselt werden.

Diese Auswechslung, sowie die damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten wurden ebenfalls während der Hauptferien vorgenommen und verursachten ein Kostenerfordernis von 5807 fl. 50 kr.

Schulhygiene. — Für die hauptsächlich aus hygienischen Gründen vorgenommene Färbelung der Lehrräume und Weißigung der Aborte in den städtischen Schulen wurden im Jahre 1898 rund 25.000 fl. verausgabt.

Die allmählige Auswechslung der schadhaften und die Staubentwicklung begünstigenden weichen Fußböden und Schultreppen gegen solche aus hartem Holze wurde mit einem Kostenaufwande von rund 37.000 fl. fortgesetzt und für das Einlassen der Brettelböden mit Leinöl ein Betrag von 9150 fl. verausgabt.

Die Kosten für die Anlage und Verbesserung von Heiz- und Ventilationsanlagen in mehreren Schulhäusern (II., Czerninplatz 3, III., Erdbergstraße 76, Strohgasse 15, V., Castelligasse 21, VI., Gumpendorferstraße 2 b, VIII., Albertgasse 20, Zeltgasse 7, X., Keplerplatz 7, XVI., Habsburgplatz 1—2) beliefen sich auf rund 31.000 fl., während für Abort- und Pissoirbespülungs-Einrichtungen 2800 fl. verausgabt wurden.

Ferner wurde mit der allmähligen Einführung des Gasglühlichtes Auer'schen Systems an Stelle der bisherigen Gasbeleuchtungsarten (Jäckle'sche Brenner, Siemens-Regenerativbrenner, Schnittbrenner ꝛc.) in vielen Schulhäusern fortgefahren, was eine Auslage von zusammen 17.000 fl. verursachte. Für Vermehrung der Beleuchtungsflammen in den Schulen wurden 3000 fl. verausgabt. Endlich wurde die Schuleinrichtung mit einem Kostenaufwande von rund 5800 fl. durch umfangreiche Renovierung der Bänke und Beistellung neuer Schlimp'scher Bänke wesentlich verbessert.

Über Anerbieten der Firma Johannes Müller & Co. in Berlin wurde die Rettig'sche Schulbank, welche infolge einer Umwendvorrichtung ein gründliches Reinigen des Fussbodens unter den Bänken gestattet, versuchsweise in einem Lehrzimmer der Knaben-Volksschule, IV., Phorusgasse Nr. 10, eingeführt.

Die folgende Zusammenstellung enthält die Übersicht über die Zahl der städtischen Schulgebäude, die Eigenthumsverhältnisse an denselben und die Anzahl der in denselben untergebrachten Schulen nach dem Stande am 1. October 1898:

Zahl der Schulgebäude			In denselben waren untergebracht Schulen
städtische	sonstige	im ganzen	
192	10	202	399

Von der Gesammtzahl der Schulen sind Bürgerschulen 103, allgemeine Volksschulen 296. Unter diesen Schulen waren 28 „allgemeine Volks- und Bürgerschulen" enthalten, welche als je 2 Schulen, nämlich als eine Bürger- und eine allgemeine Volksschule gezählt werden. Nähere Angaben über die Schulgebäude und die Zahl sowie die Gattung der Schulen sind im Abschnitt „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

Excurrendostation in Josefsdorf. — Auch im Jahre 1898 wurde vom Stadtrathe am 12. October beschlossen, zur Errichtung einer Excurrendo-Station für den Unterricht der am Kahlenberg und Leopoldsberg wohnenden schulpflichtigen Kinder in der Zeit vom 15. November 1898 bis 31. März 1899 unter denselben Voraussetzungen wie im Vorjahre die Zustimmung zu ertheilen und das Anerbieten der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich der unentgeltlichen Beistellung des Lehrzimmers und der kostenfreien Beförderung des Lehrpersonales, der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel dankend anzunehmen.

Unterbringung von Schulkindern in der Schule zu Oberlaa im Schuljahre 1897/98. — Hierüber beschloss der Stadtrath am 3. Februar 1898:

1. Es sei die Belassung des Schulbesuches von in Wien, X. Bezirk, Favoriten (in dem ehemals zu Oberlaa gehörigen Gebietstheile) wohnhaften Schulkindern in der Schule zu Oberlaa auch im Schuljahre 1897/98 unter den bisherigen Bedingungen zu genehmigen.

2. Der Magistrat sei zu beauftragen, ehethunlichst Erhebungen zu pflegen, ob nicht die derzeit die Schule zu Oberlaa besuchenden Kinder vom nächsten Schuljahre ab der communalen Schule in der Quellengasse zugewiesen werden können.

Schulleiterwohnungen. — Durch die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1898, Z. 3368, wurde eine Interpretation des gesetzlichen Begriffes der Schulleiterwohnung geliefert. Für das neu hergestellte Schulgebäude im XI. Bezirk, Kaiser-Ebersdorf wurde nämlich von der Gemeinde das auf derselben Realität inmitten eines schönen Gartens gelegene alte Schulgebäude als Schulleiterwohnung in Aussicht genommen.

Die Schulbehörden erklärten dies als unzulässig, da nach dem Wortlaut des § 5 des Lehrerdotationsgesetzes eine nicht im Schulgebäude selbst befindliche Wohnung nicht als Schulleiterwohnung zugewiesen werden darf. Diese Anschauung bestätigte der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit der oben genannten Entscheidung, welche vom Stadtrathe am 23. September 1898 zur Kenntnis genommen wurde.

Ausrüstung der Schulen mit Fahnen. — Zum Zwecke der Betheilung derjenigen Schulen, welche noch keine Schulfahnen besaßen, wurde zufolge Beschlusses des Kinderfestzug-Comités die Lieferung von 241 Stück Schulfahnen zum Preise von je 20 fl. 50 kr. veranlasst. Die Fahnen sind aus Schafwolldamast in einer Breite von 1·18 m und einer Länge von 1·50 m, das städt. Wappen in Seide tambouriert und auf beiden Seiten appliciert. Die Fahnen sind auf 3 Seiten mit Fransen aus leonisch Gold versehen und sind Quasten aus Gold ohne Wolle angebracht. Die Metallspitze ist vergoldet.

Außer diesen Schulfahnen wurden für eine größere Anzahl Schulgebäude, welche mit den bei feierlichen Anlässen zu verwendenden Flaggen nicht versehen waren, solche in den Reichsfarben und den Farben der Stadt Wien beigestellt.

Sämmtliche Schulgebäude wurden am 18. August, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, und am 2. December, dem Festtage des 50jährigen Regierungs-Jubiläums, festlich beflaggt und am Abend des letzteren Tages beleuchtet.

Gedenkblätter aus Anlass des Ablebens Ihrer Majestät der Kaiserin. — Aus Anlass des Ablebens Ihrer Majestät der Kaiserin wurde über Verfügung des Stadtrathes ein nach Angaben der k. k. Bezirksschul-Inspectoren abgefasstes Gedenkblatt mit dem Kostenbetrage von 3500 fl. hergestellt und am 19. November 1898 als dem Namenstage der Kaiserin, an sämmtliche Schulkinder vertheilt.

Erinnerungsblätter für den Kinderfestzug. — Zufolge Beschlusses des Comités I der Jubiläumscommission wurde den Kindern, welche am Huldigungsfestzuge theilgenommen haben, zur Erinnerung an diese erhebende Feier je ein Blatt mit 4 Autotypien, enthaltend die hervorragendsten Momente des Festzuges, sowie mit der Ansprache des Bürgermeisters an Se. Majestät und der Erwiderung des Kaisers übergeben.

Ertheilung des Stenographie-Unterrichtes in den Bürgerschulen. — Hinsichtlich der seit dem Jahre 1897 provisorisch eingerichteten Stenographiecurse an Bürgerschulen beschloss der Stadtrath am 4. Februar 1898 im Interesse eines sicheren Unterrichtserfolges dem in der Note des Wiener Bezirksschulrathes vom 10. Jänner 1898, Z. 7488, enthaltenen Vorschlage hinsichtlich der Zahl der einer Lehrperson für den Stenographie-Unterricht zuzuweisenden Schüler (40) und der in jedem einzelnen Inspectionsbezirke für diesen unobligaten Lehrgegenstand namhaft gemachten Schulen die Zustimmung zu geben.

Ebenso wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 29. September 1898 der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 17. April 1898, Z. 7246, vorläufig für die Schuljahre 1898/99 und 1899/1900 genehmigten versuchsweisen Einführung des nichtobligaten Stenographie-Unterrichtes an je einer Knaben- und je einer Mädchen-Bürgerschule in den elf Inspectionsbezirken des Wiener Schulbezirkes zugestimmt.

Eröffnung neuer Classenabtheilungen zum Religionsunterrichte für die nicht dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit angehörigen Schulkinder. — Ein Erlass des Wiener Bezirksschulrathes, demzufolge bei Eröffnung neuer Classen für den bezeichneten Unterricht zunächst jene Classenzimmer ausgemittelt und in Anspruch genommen werden sollen, welche die geeignete Lage und den größten Fassungsraum haben, wurde vom Stadtrathe zur Kenntnis genommen.

Hiebei ergab sich nur mit der israelitischen Cultusgemeinde eine Meinungsverschiedenheit, indem diese eine Theilung der Religionsclassen anstrebte, auch wenn das gesetzliche Schülermaximum von 80 Kindern noch lange nicht erreicht war. Über den Recurs der Gemeinde Wien entschied der k. k. n.-ö. Landesschulrath am 11. Juni 1898, dass es der israelitischen Cultusgemeinde unbenommen bleibt, eine solche Theilung durchzuführen, dass jedoch die Remuneration für die Religionsunterrichts-Ertheilung, soweit sie diese Mehrleistung betrifft, nicht aus dem Bezirksschulfonde zu gewähren ist, solange die gesetzliche Voraussetzung für eine solche Theilung nicht erfüllt ist.

Errichtung von Parallelclassen. — Im finanziellen Interesse des Bezirksschulfondes stellte der Stadtrath am 30. November 1898 das Ersuchen an den Bezirksschulrath, vor Eröffnung neuer Parallelclassen das Einvernehmen mit dem Stadtrathe zu pflegen, damit derselbe in die Lage versetzt werde, sich rechtzeitig ein Urtheil über die Nothwendigkeit solcher Parallelclassen zu bilden.

Abrechnung mit dem ehemaligen Bezirksfonde in den einbezogenen Vororten hinsichtlich der Schulumlagsrückstände. — Diesbezüglich gelang es mit dem n.-ö. Landesausschusse als Verwalter des n.-ö. Landesfondes einen Ausgleichsbetrag in der Höhe von 3500 fl. zu bestimmen, welcher zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 3. Februar 1898 sofort an das n.-ö. Obereinnehmeramt abgeführt wurde.

Gründung eines österr. Schulmuseums. — Wiederholt wurde der Gedanke einer solchen Gründung in Schulkreisen erörtert. Durch die Erfolge der „Jugendhalle“ in der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung i. J. 1898 angeregt, wendete sich das vorbereitende Comité zur Gründung eines österreichischen Schulmuseums an den Stadtrath mit dem Ersuchen um unentgeltliche Überlassung von Lehrzimmern der städtischen Volksschule für Knaben, IX., Galileigasse 3 sowie um leihweise Ausfolgung der im städtischen Depôt befindlichen Objecte der ehemaligen permanenten Lehrmittel-Ausstellung. Der Stadtrath

beschloss, drei unbenützte Lehrzimmer der Volksschule für Knaben, IX., Galileigasse 5, behufs weiterer Ausstellung der aus der Abtheilung „Jugendhalle" der Jubiläums-Ausstellung stammenden Objecte unentgeltlich zu überlassen, ferner die derzeit in den Volksschulen für Mädchen, II., Pazmanitengasse 22, IV., Alleegasse 11, und im städtischen Depôt befindlichen noch gut erhaltenen Objecte der ehemaligen permanenten Lehrmittel-Ausstellung bis auf Widerruf, aber höchstens auf die Dauer bis zum Beginn des Schuljahres 1899/1900 gemäß dem Magistrats-Antrage leihweise zu überlassen.

b) Lehrpersonen in den städtischen Volksschulen.

Schaffung eines neuen Lehrerpensionsgesetzes für Wien. — Durch den Entgang der Verlassenschaftsgebüren, welche zum überwiegenden Theile aus Wiener Verlassenschaften stammen, und trotzdem gegenwärtig ausschließlich dem Lande zufließen, erscheint die Gemeinde nicht bloß mit einem Zwangsbeitrage zur Landeslehrerpensionscasse belastet, sondern sie muss auch für ihre eigene Lehrerpensionscasse allein aufkommen. Mit Rücksicht auf diesen unhaltbaren Zustand beschloss der Stadtrath am 7. December 1898 über eine Aufforderung des n.-ö. Landesausschusses, die Gemeinde möge über die Schaffung eines neuen Lehrerpensionsgesetzes für Wien ihr Gutachten abgeben, Folgendes:

Die Gemeinde Wien anerkennt die dringende Nothwendigkeit einer zeitgemäßen, gerechten Regelung der Bestimmungen der für die Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen bestehenden Pensionsvorschriften und begrüßt die diesbezüglichen Bestrebungen des n.-ö. Landesausschusses und Landtages mit aufrichtiger Freude.

Die Gemeinde ist jedoch nicht in der Lage, das mittels Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 8. Februar 1898, Z. 9950, gewünschte Gutachten abzugeben, u. zw. aus folgenden principiellen Gründen.

Nach §§ 81 und 82 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, ist die Gemeinde Wien nicht verpflichtet, zur Erhaltung der Lehrerpensionscassa beizutragen; überdies hat der Gemeinderath der Stadt Wien am 18. December 1891 beschlossen, es sei die Wiener Lehrerpensionscassa mit 31. December 1891 aufzulassen, über welchen Beschluss jedoch bis heute eine instanzmäßige Entscheidung noch nicht erflossen ist.

Beschleunigung der Systemisierung von Lehrstellen. — Die Note des Bezirksschulrathes vom 27. Jänner 1898, Z. 1339, derzufolge der Bezirksschulrath am 17. November 1897 beschlossen hat: „Es sei die Systemisierung des Lehrstatus für eine neue Schule stets so frühzeitig als möglich zu veranlassen, damit die definitive Besetzung wenigstens der Leiterstelle noch vor Eröffnung der Schule durchführbar ist", wurde vom Stadtrathe zur Kenntnis genommen.

Tragung der Systemisierungskosten für die den Zeichenlehrercurs besuchenden Lehrer. — Um strebsamen Lehrpersonen, welche sich für das gewerbliche Zeichnen in einem hiefür alljährlich abgehaltenen Zeichencurse ausbilden wollen, die Gelegenheit hiezu zu erleichtern, beschloss der Stadtrath, die Sorge für den Ersatz der Supplierungskosten diesen Lehrern abzunehmen und zu genehmigen, dass die Supplierungskosten, welche durch die Beurlaubung von 7 bis 9 Wiener Lehrern behufs Frequentierung des im Sommer-Semester 1899 zu eröffnenden obigen Curses auflaufen, vom Wiener Bezirksschulfonde getragen werden.

Petition des Vereines der Industrielehrerinnen und der Lehrerinnen der französischen Sprache an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wien's um Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse. — Auch diese Frage leidet daran, dass der Streitfall zwischen der Gemeinde Wien und dem n.-ö. Landesausschuss,

betreffend die Auflassung der Wiener Lehrerpensionscassa, von den Schulbehörden noch immer nicht entschieden wurde. Die Versorgung der Industrielehrerinnen und der Lehrerinnen der französischen Sprache war Gegenstand der Verhandlung infolge einer Note des n.-ö. Landesausschusses, in welcher die Regelung der Activitäts- und Versorgungsgenüsse dieser Lehrpersonen für Niederösterreich mit Einschluss von Wien über eine Petition des Vereines der Industrielehrerinnen und der Lehrerinnen für französische Sprache angeregt, jedoch gleichzeitig eine Änderung in den gegenwärtigen, die Gemeinde ungerecht belastenden Verhältnissen der Wiener Lehrerpensionscasse von vorneherein abgelehnt wurde. Die Hauptfrage, welche hiebei zur Sprache kam, war die, ob für diese provisorischen Lehrkräfte trotz der im Jahre 1891 bereits von der Gemeinde ausgesprochenen Auflösung der Wiener Lehrerpensionscasse neuerlich auf Kosten und im Rahmen der Gemeindevertretung eine Pensionsfonds-Cassa zu gründen sei.

Mit diesem Petit hatte sich der Bezirksschulrath beschäftigt, nachdem er zuerst ein Gutachten der k. k. Bezirksschul-Inspectoren eingefordert hatte. In diesem Gutachten wurde nun geplant, für die Industrielehrerinnen eine eigene Pensionsfonds-Cassa zu gründen, in welche dieselben bestimmte Beträge einzuzahlen hätten, während der Ausfall jährlich aus den Cassen der Gemeinde zu decken wäre. Die Buchhaltung erstattete diesbezüglich ein Referat, aus welchem hervorgieng, dass für eine solche Altersversorgung die Commune Wien jährlich 22.530 fl., beziehungsweise 15.410 fl. beizusteuern hätte. Da nun die Gemeinde weder verpflichtet, noch berufen ist, aus ihren eigenen Geldern die fehlenden Beträge der vom Wiener Bezirksschulrathe vorgeschlagenen Altersversorgungs-Cassa für Industrielehrerinnen und Lehrerinnen der französischen Sprache zu decken, konnte sie bei den Industrielehrerinnen und den Lehrerinnen der französischen Sprache keinen anderen Standpunkt einnehmen, und zwar umsoweniger, da noch gar keine gesetzlichen Bestimmungen über die Altersversorgung dieser Lehrpersonen bestehen und daher eine eventuelle Altersversorgung dieser Lehrpersonen unter Mitwirkung der Gemeinde sich als ein neues Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und den betreffenden Lehrpersonen darstellen würde, welches sich keinesfalls etwa auf die Landes-Lehrerpensionscassa überwälzen ließe. Zur Eingehung eines solchen Vertragsverhältnisses ist die Gemeinde nicht verpflichtet, da diese Lehrpersonen zu der Gemeindevertretung in keiner Beziehung stehen und durchgehends vom Bezirksschulrathe ernannt werden. Es erscheint vielmehr als Sache der Schulbehörden, beim n.-ö. Landtage die Regelung der Altersversorgung dieser Lehrpersonen anzustreben.

Der Gemeinderath beschloss daher am 19. April 1898 Folgendes:

I. Die Gemeinde Wien lehnt den Beschluss des Wiener Bezirksschulrathes, dass für eine in Aussicht genommene Altersversorgungscassa für die Industrielehrerinnen an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens die zur Bestreitung der Ausgaben noch fehlenden Beträge von der Commune Wien aus ihren eigenen Geldern gedeckt werden, aus dem Grunde ab, weil sie zu einer solchen Beitragsleistung weder verpflichtet noch berufen ist.

II. Die Gemeinde Wien gibt als gesetzliche Verwalterin des Wiener Bezirksschulfondes ihre Meinung dahin ab, dass sie sich ebenfalls für die Sicherung der Bezüge in einer bestimmten Höhe (also für feste Bezüge) für die gedachten Industrielehrerinnen, und zwar mit einem Jahresgrundgehalte von 600 fl. bei zehnjähriger Verwendung an allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen Wien's mit dem weiteren Anspruche auf vier Quinquennien à 50 fl. unter Annahme des vom Bezirksschulrathe ausgesprochenen Maßes der Lehrverpflichtung von 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden, welches während eines Schuljahres je nach Umständen bis auf 22 Stunden erhöht oder aber bis auf 15 Stunden vermindert werden kann, ausspreche — dass sie — wenn überhaupt eine selbständig zu verwaltende Altersversorgungscassa für die Industrielehrerinnen zustande käme, die in

Aussicht genommenen Jahresprämien — insbesondere bei geringerer Dienstzeit — für allzu niedrig halte, dass sie jedoch die Gewährung des Definitivums und der mit der definitiven Anstellung verbundenen Pensionsansprüche an die Industrielehrerinnen als das Richtige ansehe, wobei die Gemeindevertretung jedoch ausdrücklich betonen müsse, dass die Gemeinde Wien zur Deckung der sich ergebenden Pensionsansprüche weder eine eigene Pensions- oder Versorgungscassa gründen, noch Beiträge hiezu leisten werde, sondern die Bestreitung dieser Pensionsansprüche auf die Landes-Lehrerpensionscassa zu verweisen sei.

III. Die Bitte der provisorischen Lehrpersonen für den französischen Sprachunterricht an den öffentlichen Bürgerschulen Wiens um Altersversorgung wäre unter Betonung des vorerwähnten Standpunktes, dass die Gemeinde nicht verpflichtet und berufen ist, eine solche Versorgung zu übernehmen, dem Wiener Bezirksschulrathe zur Behandlung abzutreten.

Hievon ist auch dem n.-ö. Landesausschusse Mittheilung zu machen.

Turnaufsicht. — Die Note des Wiener Bezirksschulrathes vom 8. Februar 1898, Z. 8190, betreffend die Aufhebung der Turnaufsicht unter Aufrechthaltung des Riegenturnens an sämmtlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens vom Schuljahre 1898/99 ab, wurde von dem Stadtrathe zur Kenntnis genommen.

Einrechnung von im Privatschuldienste zugebrachten Urlaubsjahren der Lehrpersonen bei Erhöhung der Remunerationen. — Die Praxis des Bezirksschulrathes, bei Erhöhung der Remunerationen für provisorische Nebenlehrer, nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre auch die Zeit einzurechnen, welche sie beurlaubt in Privatdiensten zugebracht hatten, wurde von der Landesschulbehörde über Ansuchen der Gemeinde aufgehoben.

Einrechnung der Dienstzeit als Volksschullehrerin in die Dienstzeit als Industrielehrerin. — Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1898, Z. 15.229, welche diese Einrechnung gegen die Auffassung der Gemeinde anordnete, wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 30. August 1898 zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, dass im Jahre 1898 181 Ernennungen, 25 Pensionierungen, 23 Todesfälle, 3 Verzichtleistungen und 2 Entlassungen vorgekommen sind.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. October 1898 folgender:

Anzahl der	männlich	weiblich	zusammen
Directoren an Bürgerschulen	90	1	91
Oberlehrer, beziehungsweise Directoren an Volksschulen	222	8	230
Bürgerschullehrer	539	161	700
Volksschullehrer	924	710	1634
definitiven Unterlehrer	256	254	510
provisorischen Unterlehrer	330	274	604
Substituten	146	113	259
Lehrer für den allgemeinen Unterricht zusammen	2507	1521	4028

Unter den männlichen Substituten hatten 20, unter den weiblichen 50 die Lehrbefähigungsprüfung bereits abgelegt.

Im Stande der Bezirksaushilfslehrkräfte (78) ist keine Änderung eingetreten.

Für den Religionsunterricht waren am 1. October 1898 bestellt: Eigene mit Gehalt angestellte Religionslehrer 44, eigene mit Remuneration entlohnte Religionslehrer 104. Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 148; außerdem mussten 722 weltliche Lehrpersonen zur Ertheilung des katholischen

Religionsunterrichtes subsidiär herangezogen werden. Die Zahl der israelitischen Religionslehrer betrug 75, die der evangelischen Religionslehrer 31; 1 Lehrperson war für den altkatholischen Religionsunterricht bestellt.

Die Gesammtkosten für die Ertheilung des Religionsunterrichtes betrugen 170.041 fl. 35 kr. zu Lasten des Bezirksschulfondes und 12.870 fl. an Quartiergeldern zu Lasten der Schulgemeinde.

Für den Industrie-Unterricht standen am 1. October 1898 neben den zur Ertheilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 538 Industrielehrerinnen in Verwendung.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen ertheilten 93 männliche und 124 weibliche, zusammen daher 217 Lehrpersonen.

Stenographie-Unterricht ertheilten 20 männliche und 2 weibliche Lehrpersonen.

c) Schüler der städtischen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. October 1898:

in den Bürgerschulclassen	39.661	(18.016 Knaben,	21.645 Mädchen)
„ „ allgemeinen Volksschulclassen .	137.073	(68.903 „	68.170 „)

Die Hauptsumme aller in den städtischen Wiener Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder beträgt sohin 176.734, d. i. um 3522 mehr als im Vorjahre.

Von den am Ende des Schuljahres 1897/98 die städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Schülern (80.054 männlich, 81.693 weiblich, zusammen daher 161.747)

haben das Lehrziel erreicht	66.885 Knaben und	69.479 Mädchen
haben das Lehrziel nicht erreicht	12.446 „ „	11.062 „
blieben unclassificiert	723 „ „	1.152 „

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter u. s. w. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt „Bildungswesen" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

Schulversäumnisse der Schüler. — Das Percent der nicht entschuldigten Versäumnisse überstieg 5·0 % in den Bezirken V, X, XI, XII, XIV, XVI, XVII und XVIII, also in jenen Bezirken, welche zum großen Theile von Arbeitern und einer die Wohnung rasch wechselnden Bevölkerung bewohnt sind.

Fördernd für die Verminderung der Schulversäumnisse wirkte die genaue Schulbeschreibung, die rasche Mittheilung der Übersiedlung an die Ortsschulräthe, die Vorladung säumiger Eltern und die thunlichst rasche Ahndung der Schulversäumnisse. Diese Amtshandlungen wurden von den Ortsschulräthen, beziehungsweise von den magistratischen Bezirksämtern trotz vielfacher Hemmnisse thunlichst sorgfältig durchgeführt.

Vertheilung der Schüler in die Parallelclassen nach dem Glaubensbekenntnisse. — Insbesondere im II. Gemeindebezirke hatten sich wegen des mitunter starken Percentverhältnisses der israelitischen Schulkinder Schwierigkeiten confessioneller Art ergeben. Die Festtage der Israeliten griffen oft störend in den Fortgang der nicht israelitischen Kinder, weil öfters der Lehrstoff abgebrochen und wegen der abwesenden Israeliten neu vorgenommen werden musste. Auch viele andere Schwierigkeiten ergaben sich bei Besetzung der Classen ohne Rücksicht auf die Confession.

Beim Industrie-Unterrichte zum Beispiele muss wenigstens bei jenen Classen, die auch Samstag Industriestunden haben, unbedingt auf die Confession der Kinder Rücksicht

genommen werden. Da der Turnunterricht nicht auf Stunden gelegt werden kann, die keinen Anschluss an andere Unterrichtsstunden haben, so erschien die Möglichkeit, Stunden zu verlegen, oft in höchstem Grade eingeschränkt. Schreiben, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Orthographie u. s. w. konnte auf den Samstag nur in solchen Classen angesetzt werden, in welchen keine israelitischen Kinder vorhanden sind. An Samstagen konnte wegen des Jugend-Gottesdienstes der Israeliten eine Stunde von 11 bis 12 Uhr nie angesetzt werden: ebenso sollte schon an Freitagen nachmittags bei eintretender Dämmerung Industrie, Zeichnen u. s. w. nicht mehr unterrichtet werden. Die Stunde von 3 bis 4 Uhr konnte daher im Winter für gewisse Gegenstände nicht benützt werden.

Es musste daher schon in früheren Jahren mitunter auf diesen Umstand bei der Eintheilung der Kinder Bedacht genommen werden, da es sonst ganz unmöglich gewesen wäre, einen entsprechenden Stundenplan festzusetzen.

Der Bezirksschulrath fasste am 12. Juni 1898 folgenden Beschluss:

„1. Es sei vor Beginn des Schuljahres 1898/99 an sämmtliche Schulleitungen ein Erlass hinauszugeben in welchem er unter Beziehung auf die mannigfachen Übelstände, die sich aus dem Zusammensein jüdischer und christlicher Kinder in einer Classe in Hinsicht auf den Stundenplan in zahlreichen Fällen ergaben, die Schulleitungen und Locallehrerconferenzen anweist, in Gemäßheit des § 46 der Schul- und Unterrichtsordnung den obwaltenden Bedürfnissen der Schule stets so weit als möglich Rechnung zu tragen und daher auch darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen, ob die einzutheilenden Kinder der christlichen oder der jüdischen Religion angehören. Dabei ist zu beachten, dass daraus Mehrauslagen dem Bezirksschulfonde oder der Commune Wien nicht erwachsen dürfen.

2. Die k. k. Bezirksschul-Inspectoren sind zu ersuchen, bei Genehmigung der Stundenpläne und Lehrfächervertheilung auf den obenerwähnten Erlass, soweit als nur immer möglich, Bedacht zu nehmen.

3. Es sei der vorliegende Act dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe zur Kenntnis zu bringen."

Zufolge Beschlusses vom 27. September 1898 begrüßte der Gemeinderath dieses Vorgehen des Bezirksschulrathes mit Freude und sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, der k. k. n.-ö. Landesschulrath und das k. k. Unterrichtsministerium werden diesen Erlass in der Erkenntnis, als derselbe keiner gesetzlichen Bestimmung widerspricht, sondern vielmehr geeignet ist, die sittlich-religiöse Erziehung sowohl der christlichen als auch der jüdischen Kinder zu vertiefen und zu fördern, zustimmend zur Kenntnis nehmen.

d) Beiträge zur Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder.

Zufolge der Gemeinderathsbeschlüsse vom 13. und 16. December 1898 wurden anlässlich des Weihnachtsfestes den Vorstehungen sämmtlicher Bezirke Beträge zur Bekleidung armer Schulkinder im Gesammtbetrage von 17.800 fl. bewilligt. Hiebei wurde bestimmt, die Vertheilung, beziehungsweise Verwendung dieser Beträge sei einem Comité zu übertragen, welchem mit beschließender Stimme Vertreter des Bezirksausschusses, des Ortsschulrathes und des Armeninstitutes, mit berathender Stimme hingegen Mitglieder der von der Gemeinde subventionierten Vereine anzugehören haben.

Ferner wurde vom Gemeinderathe am 4. März 1898 dem „Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder", welcher seinen Sitz im neuen Rathhause hat und im Verwaltungsausschusse 8 Delegierte des Gemeinderathes besitzt, eine Subvention von 20.000 fl., wie alljährlich, bewilligt. Der Verein hat auch im Jahre 1898 eine überaus verdienstvolle Thätigkeit entwickelt.

In der Zeit vom 16. November 1897 bis 31. März 1898 wurden 6882 Schulkinder (also um 1406 mehr als im vorigen Vereinsjahre) an zusammen 111 Ausspeisetagen täglich mit einem warmen Mittagmahl theils in den Volksküchen, theils in den Schulhäusern betheilt.

Aus Anlass der Agitation, welche über das Massenelend im X. Bezirke zu Weihnachten von dem Hilfs-Comité der Lehrer hervorgerufen wurde, hat der Centralverein, dem Wunsche des Hilfs-Comités entsprechend, gegen Ersatz der Kosten aus den bei diesem Comité eingegangenen Spenden und Sammelgeldern noch täglich 800 Kinder im X. Bezirke ab Februar 1898 beköstigt und zu diesem Zwecke zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 3. Februar 1898 eine eigene Schulküche im städtischen Schulgebäude X., Quellengasse 52 eröffnet. Hiebei übernahm der Verein die Mehrkosten von circa 600 fl. auf sich.

An dieser Stelle muss dem Präsidenten des I. Wiener Volksküchen-Vereines, Dr. Josef Kühn, der wärmste Dank ausgesprochen werden für die besonderen Bemühungen desselben anlässlich der Errichtung dieser Schulküche durch Besorgung der Herstellung der erforderlichen Speisetransportkisten, Beschaffung der Teller und Löffel und der übrigen Einrichtungsstücke, Lieferung des Gebäckes und Herstellung der Kost durch den I. Wiener Volksküchen-Verein, endlich Sicherstellung der Speisezufuhr aus der Wiedener Volksküche in das Ausspeiselocale.

Behufs Schaffung von weiteren Sammelstellen in den Schulen beschloss der Stadtrath am 13. December 1898 dem Ansuchen des Vereines um Überlassung von Schullocalitäten im II., X., XVI. und XVII. Bezirke als Sammelstelle für mit Speisemarken betheilte Schulkinder Folge zu geben und demgemäß dem Vereine Localitäten in den Schulen II., Staudingergasse 6, X., Keplergasse 11 (eventuell nach Bedarf in der Mädchen-Volksschule Herzgasse 27), XVI., Pantzergasse 18, Gaullachergasse 49/51, und in der zweiten Volksschule für Knaben, Ottakringerstraße 150, gemäß dem Magistrats-Antrage als Sammelstellen bis auf Widerruf zu überlassen. In der Art der Beköstigung ist keine Änderung eingetreten. Die Ausgaben des Vereines betrugen im Jahre 1898 33.509 fl.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. December 1898 wurden weiters 43 humanitären Vereinen zur Unterstützung von armen Kindern Subventionen in dem Gesammtbetrage von 2990 fl. bewilligt. Außerdem wurden im Laufe des Jahres zahlreichen Lehrer- und Schulvereinen, Kinderbewahranstalten, Kinderschutzvereinen, Knabenbeschäftigungsanstalten, Kinder- und Ferienhorten, wie alljährlich, entsprechende Subventionen gewährt.

e) Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Eine wesentliche Änderung der Vorschriften über die Betheilung armer Kinder mit Lernmitteln fand im Jahre 1898 nicht statt.

Nur hinsichtlich des Einreichungs-Termines wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 29. April 1898 bestimmt, der im Punkte 6 der Normen für die Beistellung und Verabreichung von Armenlernmitteln festgesetzte Termin sei dahin abzuändern, dass für das Schuljahr 1898/99 für die Anmeldungen der betreffenden Parteien ein Zeitraum von drei Wochen vom 9. Mai an festgesetzt werde.

Wegen der Beistellung der Armenlernmittel pro 1898/99 wurde in derselben Stadtrathssitzung verfügt:

1. Zur Sicherstellung des Erfordernisses an Schreib- und Zeichenrequisiten, sowie an Schreibheften und Linienblättern für arme Schulkinder an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Wiener Schulbezirke pro Schuljahr 1898/99 im veranschlagten approximativen Kostenbetrage von 37.088 fl. 4 kr. ist auf Grund der Vorschrift für die Vergebung der Lieferung vorbezeichneter Requisiten und der genehmigten Mustercollection eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung mit einem Termine von vier Wochen auszuschreiben und hiebei den Offerenten freizustellen, für eine, mehrere oder alle Gruppen und innerhalb einer Gruppe wieder für einzelne Requisiten zu offerieren.

2. Als Dauer der Erstehung wird ein Jahr festgesetzt.

Hinsichtlich der aus communalem Handarbeitsmateriale angefertigten Industriearbeiten beschloss der Stadtrath am 13. Jänner 1898: es seien die Ortsschulräthe, die Armen-Institute und die Schulleitungen in den 19 Bezirken Wiens in Kenntnis zu setzen, dass der Gemeinderathsbeschluss vom 25. Februar 1880, wonach die aus communalem Arbeitsmateriale angefertigten Industriearbeiten am Ende jedes Schuljahres (jedoch nicht am Tage der Schlussfeier) an arme Schulkinder zu vertheilen sind, dahin abgeändert wird, dass in Hinkunft diese Vertheilung von dem Schulleiter im Einvernehmen und unter Intervention des betreffenden Armen-Institutes vorzunehmen ist.

Im Interesse einer möglichst humanen Handhabung der bezüglichen Vorschriften über das Handarbeitsmateriale verfügte der Magistrat am 15. Juni 1898, dass einer während des Schuljahres übersiedelnden Schülerin ihre aus communalem Materiale angefertigten Arbeiten in die neue Schule mitgegeben werden sollen und dass, falls eine Schülerin bei ihrer Übersiedlung eine angefangene Arbeit noch nicht vollendet hätte, derselben nicht nur die unvollendete Arbeit, sondern auch das zur Fertigstellung derselben nothwendige Arbeitsmateriale in die neue Schule mitzugeben sei.

Weiters verfügte der Magistrat am 26. Juli 1898, dass auch größere (für Erwachsene bestimmte) Wäschestücke, welche Schülerinnen im Industrie-Unterrichte hergestellt haben, denselben ohne weiters auszufolgen seien.

Insgesammt wurden für das Schuljahr 1898/99 im Jahre 1898 mit Armenlernmitteln ausgerüstet: 22.228 Schulkinder beschränkt, d. h. ohne Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmateriale, und 44.949 Schulkinder unbeschränkt. Es wurden sonach gegen das Vorjahr um 102, bezw. 2536 Kinder mehr betheilt.

Die Auslagen für die unentgeltliche Beistellung von Lernmitteln bezifferte sich im Berichtsjahre mit 136.521 fl. 30 kr., darunter 11.317 fl. als Kostenbetrag der von der k. k. Schulbücher-Verlagsdirection unentgeltlich beigestellten Schulbücher. Im Vorjahre hat die Gesammtauslage 124.212 fl. 82 kr., also um 12.308 fl. 98 kr. weniger betragen.

f) Lehrer- und Schülerbibliotheken. Lehrmittelsammlungen.

In der Zahl der Bezirks-Lehrerbibliotheken (14) ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

Über die in den einzelnen Bezirks-Lehrerbibliotheken vorhandenen Werke und Bände sowie über die Zahl der entlehnten Werke gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Bezirk	Vorhandene		Entlehnte	
	Werke	Bände	Werke	Bände
I	172	353	58	68
II	267	415	4	9
III	150	291	12	36
IV	710	1043	30	39
V	246	488	21	24
VI	715	1042	54	75
VII	1025	1053	212	320
VIII	368	912	20	23
IX	315	607	32	39
X	315	603	80	97
XI	776	1107	293	378
XII—XV	1137	2255	479	814
XVI—XVII	749	1493	298	402
XVIII—XIX	282	683	192	365

Die Auslagen für diese Bezirks-Lehrerbibliotheken betrugen 1758 fl. 9 kr., für die an einzelnen Volksschulen bestehenden Lehrer- und Schülerbibliotheken 19.320 fl. 14 kr.

Für Lehrmittelsammlungen wurden 17.645 fl. 99 kr. verausgabt, wovon 10.540 fl. als Pauschalien für die Instandhaltung der Lehrmittel und Bibliotheken (25 fl. per Volksschule ohne Rücksicht auf die Classenzahl und 5 fl. für jede Bürgerschulclasse) und 800 fl. als letzte Rate der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. Februar 1894 der Lehrergesellschaft „Lehrmittelcentrale" bewilligten Subvention von 4000 fl. zum Zwecke der Ausrüstung der städtischen Schulen mit Mineralien erscheinen.

g) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen betrugen 4,552.396 fl. 78 kr., darunter an Bezirksschulfonds-Umlagen 4,486.403 fl. 4 kr.

Die Auslagen betrugen im ganzen 8,557.430 fl. 6 kr., darunter vornehmlich: für Errichtung und Vergrößerung von Schulbauten 518.704 fl. 54 kr., für Mietwerte 1,184.655 fl. 03 kr., für gesetzliche Bezüge der activen Lehrpersonen 4,716.390 fl. 60 kr.

Die Besoldungsvorschüsse an Lehrpersonen, Aushilfen, sowie Subventionen an Privatschulen oder schulfreundliche Vereine sind in letzterer Ziffer nicht inbegriffen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. November 1898 wurde dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien zur Erhaltung der gemeinschaftlichen evangelischen Schulen die vom Jahre 1894 ab von jährlich 7000 fl. auf jährlich 10.000 fl. erhöhte Subvention pro 1898 bewilligt.

Zum Zwecke der Förderung des Schulhausbaues der unbemittelten evangelischen Gemeinde in Naßwald beschloss der Gemeinderath:

1. Die Entnahme von circa 120 m³ Sand und circa 60 m³ Schutt von der städtischen Deponie oberhalb der Saurüsselklamm nach Anweisung und unter Aufsicht der städtischen Bauleitung unentgeltlich zu gestatten, ebenso die unentgeltliche Verwendung städtischen alten Gerüstholzes, soweit selbes dort sich noch vorfindet, gegen Rückstellung des nach dem Bau noch brauchbaren zu genehmigen;

2. zur Beschaffung von Bruchsteinen einen Beitrag von 300 fl. zu bewilligen;

3. in Entsprechung der der Gemeinde Wien mit dem in diesem Punkte rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse vom 9. Jänner 1893, Z. 24.348, der k. k. n.-ö. Statthalterei auferlegten Verpflichtung zu genehmigen, dass zur Beschaffung des Trink- und Nutzwassers für die Schule entweder die der Gemeinde Wien gehörige, auf der Parcelle 899/1 entspringende Quelle zugeleitet oder, wenn die einzuleitende Beobachtung derselben Bedenken gegen ihre gleichbleibende genügende Ergiebigkeit rechtfertigen, somit deren Verwendung ausschließen würde, auf einem der evangelischen Gemeinde gehörigen Grunde neben dem Schulhause ein Schöpfbrunnen hergestellt werde, und zu diesem Behufe einen Kostenbetrag von 150 fl. zu bewilligen.

Die eventuell herzustellende Quellenleitung hätte im Eigenthume der Gemeinde Wien zu verbleiben, der eventuell herzustellende Schöpfbrunnen wäre jedoch in das Eigenthum der evangelischen Gemeinde zu übergeben.

D. Städtische Kindergärten.

Im Jahre 1898 sind wesentliche Änderungen in den 11 städtischen Kindergärten nicht vorgekommen.

Über eine im Gemeinderathe gegebene Anregung, die Bezüge der städtischen Kindergärtnerinnen neu zu regeln, beschloss der Stadtrath am 6. December 1898 mit Rücksicht darauf, dass eine solche Regelung erst zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 25. Juni 1896 erfolgt ist, von einer neuerlichen Regelung Abstand zu nehmen.

Die Gesammtauslagen der Gemeinde für Kindergärten betrugen im Jahre 1898 43.356 fl. 76 kr., darunter an durchgeführten Zinswerten 12.200 fl., an Bezügen für die städtischen Kindergärtnerinnen 14.866 fl. 54 kr., an Subventionen für Privatkindergärten 11.020 fl.

Die Einnahmen der städtischen Kindergärten betrugen 3490 fl. 10 kr. Die besuchtesten städtischen Kindergärten sind jene im XII. und XV. Bezirke, beide von Nonnen geleitet, dann absteigend geordnet, die städtischen Kindergärten im XVI., XVIII., XIX., Ober-Döbling, Obkirchergasse 8, XIX., Heiligenstadt, Kindergartengasse 17, XIX., Sievering, Windhabergasse 2, und XI., Enkplatz 4.

Hinsichtlich der einzelnen Kindergärten ist Folgendes zu bemerken. Im städtischen Kindergarten, XII., Vierthalergasse Nr. 17, waren von der bestandenen Gemeinde Unter-Meidling im Wege eines Vertrages mit der Congregation der Barmherzigen Schwestern fünf Kindergärtnerinnen mit einem Jahresbezuge von je 210 fl. angestellt gewesen.

Nachdem diese Bezahlung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprach, beschloss der Gemeinderath am 1. September 1898 die Bezüge der fünf Schwestern vom 1. Jänner 1899 angefangen auf je 300 fl. jährlich zu erhöhen.

Weiters wurde die Bestellung einer Aushilfs-Kindergärtnerin als einer neuen Hilfskraft an der genannten Anstalt aus dem Stande der vorerwähnten Congregation genehmigt und für dieselbe vom 1. Jänner 1899 eine Jahresremuneration von 200 fl. bewilligt.

Für den städtischen Kindergarten, XV., Beingasse Nr. 19/21, welcher ebenfalls durch Ordensschwestern geleitet wird und eine Arbeitsschule enthält, war durch die Zunahme der Bevölkerung eine Erweiterung nothwendig geworden.

Der Gemeinderath genehmigte in seiner Sitzung vom 30. August 1898: die Vermehrung des Lehrkörpers um zwei Stellen, von denen die eine für den Kindergarten, die andere für die Arbeitsschule bestimmt ist und welche durch Schwestern der Congregation der Barmherzigen Schwestern zu besetzen sind, mit der an dieser Anstalt üblichen Remuneration von 300 fl. jährlich für je eine Lehrkraft.

Infolge der wachsenden Besuchszahl des städtischen Kindergartens im XIX. Bezirk, Heiligenstadt, Kindergartengasse Nr. 17, war die Bestellung einer zweiten Kindergärtnerin nothwendig geworden. Der Gemeinderath beschloss daher am 16. December 1898 die Stelle einer Kindergärtnerin 2. Kategorie für den genannten Kindergarten mit einem Jahresgehalte von 500 fl. zu systemisieren.

Weihnachtsfeier in den städtischen Kindergärten. — Zum Zwecke einer schönen Veranstaltung der Weihnachtsfeier und Beschenkung der unbemittelten Kinder wurden den städtischen Kindergärten wie alljährlich je nach der Größe des Kindergartens und der Dürftigkeit der Kinder, Beträge von 20 bis 400 fl. bewilligt. Im ganzen wurden zu diesem Zwecke 785 fl. ausgegeben.

Außer den 11 städtischen Kindergärten befinden sich in Wien 48 von Vereinen, Stiftungen und vom Staate erhaltene Kindergärten. Wie alljährlich, wurden auch im Jahre 1898 mehreren Privatkindergärten Subventionen im Gesammtbetrage von 11.020 fl. bewilligt.

E. Jugendspielplätze und Schulgärten.

Wegen Schaffung von Jugendspiel- und Turnplätzen für die Mittelschulen hatte sich der k. k. n.-ö. Landesschulrath an die Gemeinde Wien wegen Verwendung von Linienwallgründen gewendet. Der Stadtrath beschloss hierüber am 24. Mai 1898:

„Es sei der Unterrichtsverwaltung mitzutheilen, dass sich die Verpflichtung der Gemeinde nur auf die ehemaligen Linienwallgründe und die denselben benachbarten Grundstücke erstreckt, und auch bezüglich dieser Gründe nur insoweit, als dies thunlich ist. Die Erwerbung oder Pachtung fremder Grundstücke zur Herstellung von Spiel- und Turnplätzen wäre, als in der vertragsmäßigen Verpflichtung der Gemeinde nicht gelegen, nicht in Aussicht zu nehmen. Ferner hätte sich die Gemeinde nur auf die Beistellung der verfügbaren Plätze zu beschränken; die geforderte Herstellung der Umfriedung, der Erd- und Bepflanzungsarbeiten, Errichtung der Wege und Ruhebänke und der Instandhaltung und Versorgung der Plätze mit Wasser aus Gemeindemitteln wäre gänzlich abzulehnen. Auch sei der Unterrichtsverwaltung bekanntzugeben, dass das Stadtbauamt unter einem beauftragt wird, über die Thunlichkeit der Errichtung von Spiel- und Turnplätzen auf den ehemaligen Linienwallgründen und wegen eventueller Bekanntgabe solcher Plätze zu berichten. Gleichzeitig sei der Wunsch der Gemeinde zum Ausdrucke zu bringen, dass diese Spielplätze der gesammten Schuljugend, nicht bloß den Mittelschülern gewidmet werden mögen."

Über eine Eingabe der Direction der Wiener Communal-Sparcassa im Bezirke Döbling, betreffend den Ankauf eines Jugendspielplatzes in der Osterleitengasse und sonstige Widmungen anlässlich des Regierungs-Jubiläums 1898 beschloss der Gemeinderath am 7. Jänner 1898 die Zustimmung zu ertheilen, dass der von der Wiener Communal-Sparcassa im Bezirke Döbling anzukaufende, von der Realität Einl.-Z. 433 in Ober-Döbling abzutrennende Jugendspielplatz im Ausmaße von 1946 m² von der Gemeinde Wien mit der Widmung zur dauernden Erhaltung desselben als Jugendspielplatz ins Eigenthum übernommen werde.

Dem Vereine zur Gründung gemeinsamer Schulgärten in Hernals wurde im Jahre 1898 eine Subvention von 150 fl. bewilligt. Die Auslagen für die städtischen Schulgärten betrug 1320 fl. 16 kr.

F. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Am 1. October 1898 waren vorhanden:

an der Specialschulabtheilung	Lehrkräfte	Schüler
für blinde schulpflichtige Kinder XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38 . .	1	17
„ schwachsinnige Kinder XVIII., Anastasius Grüngasse Nr. 16—18	4	71
„ taubstumme Kinder IX., Gemeindegasse Nr. 2	6	52
„ „ „ XV., Zinkgasse Nr. 12—14	5	38

An der erstgenannten Anstalt für blinde Kinder wirkten neben der ständigen definitiven Lehrkraft ein römisch-katholischer Religionslehrer und zwei Hilfskräfte, wovon die eine Sesselflechten und Bürstenbinden, die andere Zitherspiel lehrte. In der Taubstummenabtheilung IX., Gemeindegasse wirkte auch ein Hilfslehrer für Knaben-Handarbeiten.

Die Specialschulabtheilungen betheiligten sich in rühmlicher Weise auch an der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung 1898. Die Ausstellung hat den Specialschulabtheilungen einen ganz ungewöhnlichen Erfolg gebracht. Die Räume derselben in der Jugendhalle zogen fort und fort ein zahlreiches Publicum an; die Ausstellung hat zweifellos in hohem

Grade dazu beigetragen, das Interesse für die nicht vollsinnigen und die schwachsinnigen Kinder in der Bevölkerung zu fördern und ihr die Institution der Externate näher zu bringen.

Die Remunerationen für das Lehrpersonale dieser Specialschule betrugen im Schuljahre 1897/1898 2011 fl. 50 kr

Die von der Commune Wien seit der Vereinigung der ehemaligen Vorortegemeinden bis Ende December 1898 bestrittenen effectiven Ausgaben (Abstattung) an Remunerationen für das an den Specialschulabtheilungen für nicht vollsinnige Kinder im IX., XV., XVI. und XVIII. Bezirke in Verwendung stehende Lehr- und Dienerpersonale belaufen sich in Summe auf 13.159 fl. 95 kr., welcher Betrag im Hinblicke auf den Stadtrathsbeschluss vom 27. Juni 1893, als Forderung der Gemeinde Wien an die zur Leistung dieser Remunerationen Berufenen im Vermögens-Inventar in Evidenz gehalten wird.

Die gesetzliche Regelung betreffend die Tragung der Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung derartiger Anstalten ist leider noch nicht erfolgt. In dem Bestreben, eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen, wurde im Berichtsjahre der im vorjährigen Verwaltungsberichte (Seite 322) erwähnte Streitfall, betreffend die Specialschule im XVIII. Bezirke, dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht entschied die Systemisierungsangelegenheit zu Ungunsten der Gemeinde, da „durch Einbeziehung der Specialschule für schwachsinnige Kinder in die Systemisierung eine neue Rechtslage nicht geschaffen, sondern nur eine durch das rechtskräftig begründete, gegenwärtige Verhältnis der Specialschule zur Mädchenschule nothwendig gemachte Verfügung getroffen wurde."

Der Gemeinderath beschloss daher am 23. September 1898 gegen den Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1898, Z. 15.952, wegen Einbeziehung der Special-Abtheilung für schwachsinnige Kinder in die Systemisierung der damit verbundenen allgemeinen Volksschule für Mädchen, XVIII., Anastasius Grüngasse 16/18, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Gegen eine ganz gleichlautende Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. September 1898, betreffend die Einbeziehung der Specialschulabtheilung für taubstumme Kinder in die Systemisierung der Normalclassen der Knabenvolksschule, IX., Gemeindegasse Nr. 2, wurde aus denselben Gründen zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. December 1898 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der Gemeinderath im Interesse der taubstummen Schulkinder am 30. December 1898 beschloss, eine Petition an den niederösterreichischen Landtag zu dem Zwecke zu richten, dass der niederösterreichische Landesausschuss aufgefordert werde, die methodischen Hörübungen in der Landes-Taubstummenschule in Döbling, Hofzeile Nr. 15, sowie in den in den Volks- und Bürgerschulen des IX. und XV. Bezirkes bestehenden Taubstummen-Schulabtheilungen, deren Erhaltung dem Lande Niederösterreich obliegt, wirksam zu fördern.

G. Städtische Mittelschulen.

Seit dem 1. September 1897, an welchem Tage die successive Übergabe, bezw. Übernahme der communalen Mittelschulen in Wien in die Verwaltung des Staates ihren Abschluss gefunden hat, trägt die Gemeinde zufolge des Übernahmsvertrages

nunmehr gewisse Lasten, wie Gebäudebeistellung, Erhaltung des Gebäudes, an einer Mittelschule die Schulbedienung, endlich eventuell Ergänzungszulagen zu Pensionen.

Infolge der Regulierung der Gehalte der k. k. Staatsbeamten fiel die Grundlage für Ergänzungszulagen, welche die Gemeinde bis dahin an einzelne Lehrpersonen leistete, weg, wodurch sich ein Mindererfordernis von **4491** fl. **51** kr. ergab. —

Mit Beschluss vom **10.** August **1898** gab der Stadtrath seine Zustimmung, dass die Verwahrung der Capitalien der Stiftungen, welche nur auf das in die Staatsverwaltung übergegangene Real- und Obergymnasium im II. Bezirke, Kleine Sperlgasse 2, Bezug haben und bezüglich welcher weder die Gemeinde, noch der Magistrat einen weiteren Einfluss auszuüben haben, insoweit sie bei der städtischen Hauptcassa erliegen, für die Folge von der k. k. n.-ö. Statthalterei veranlasst werde und die Stiftbriefe in der entsprechenden Weise richtiggestellt werden. —

Wegen Verlegung der Staats-Unterrealschule im V. Bezirke wurden Unterhandlungen gepflogen.

Von Seite der Staatsverwaltung war in Aussicht genommen, einen Theil der städtischen Hühnerhof-Realität zu erwerben und dortselbst ein neues Schulgebäude aufzuführen. Der Gemeinderath beschloss am 23. März 1898, es sei in Anbetracht des Umstandes, dass der Neubau eines Realschulgebäudes zu den Lebensfragen des V. Bezirkes gehört, dem k. k. Landesschulrathe bekanntzugeben, dass die Gemeinde Wien den zum Bau dieser Schule erforderlichen Grund um den ausnahmsweise ermäßigten Preis von 25 fl. per Quadratmeter abtrete, dass sie jedoch die Bedingung daran knüpfe, dass die im V. Bezirke bestehende Unterrealschule zu einer Oberrealschule ausgestaltet werde, und dass mit diesem Anbote die Gemeinde durch fünf Monate im Worte bleibe. Eine Annahme dieses Anbotes ist im Berichtsjahre nicht erfolgt.

Der X. Bezirk erforderte schon seit langem mit Rücksicht auf die große Bevölkerung dieses Bezirkes dringend den Bau einer Mittelschule (Realschule). Der Stadtrath war daher bereits im Jahre 1897 mit einem diesbezüglichen Ansuchen an die Staatsverwaltung herangetreten. Diese erklärte jedoch, nur gegen eine entsprechende Beitragsleistung der Gemeinde sich zur Errichtung einer Mittelschule entschließen zu wollen.

Im Interesse der Sache beschloss der Gemeinderath am 25. Februar 1898 dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe bekanntzugeben:

1. Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Staatsrealschule im X. Bezirke dringend geboten erscheint, und es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass diese Nothwendigkeit auch seitens der Schulbehörden anerkannt wurde.

2. Weiters ist hervorzuheben, dass die Gemeinde Wien zu irgendeiner Beitragsleistung nicht verpflichtet ist, dass sie für Mittelschulen außerordentliche Opfer gebracht hat und auch derzeit noch bringt.

Um jedoch zu zeigen, dass die Gemeinde Wien es dringend wünscht, dass diese Realschule baldigst errichtet wird, erklärt sie sich ohne Anerkennung irgend einer Verpflichtung und ohne jedes Präjudiz bereit, einen einmaligen Beitrag von **10.000** fl. zu den Kosten des Baues dann zu widmen, wenn der Bau dieser Schule bis Ende dieses Jahres sichergestellt erscheint.

Hierauf erwiderte der k. k. n.-ö. Landesschulrath, dass die Errichtung einer Staats-Oberrealschule im X. Bezirke für den Beginn des Schuljahres **1901/1902** in Aussicht genommen sei und dass der Bau dieser Schule zuverlässig mit Beginn der Bauperiode **1900** in Angriff zu nehmen sein wird, und forderte eine rechtsverbindliche Erklärung der Gemeinde darüber, dass der erwähnte einmalige Beitrag von **10.000** fl. bis spätestens Ende December **1899** an die Staatscassa einzuzahlen ist.

Der Gemeinderath beschloss am 30. December 1898, obwohl der Staat gegenüber nichtdeutschen Gemeinden in Böhmen und Galizien hinsichtlich der Errichtung von Mittelschulen sich entgegenkommender gezeigt hatte:

Es sei seitens der Gemeinde Wien unter Aufrechthaltung ihres mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. Februar 1898 präcisierten Standpunktes die rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass sie zu den Kosten der Errichtung einer k. k. Staatsrealschule im X. Wiener Gemeindebezirke aus Gemeindemitteln unter der Bedingung, dass der Bau mit Beginn der Bauperiode 1900 sicher in Angriff genommen wird, einen einmaligen Beitrag von 10.000 fl. zu leisten bereit sei und sei hievon der k. k. n.-ö. Landesschulrath mit dem Beifügen zu verständigen, dass dieser Beitrag über Aufforderung der k. k. Staatsverwaltung bis spätestens Ende December 1899 an die Staatscassa flüssig gemacht werden wird.

Dagegen wurde auf das Ansuchen des k. k. n.-ö. Landesschulrathes, außer dem bereits im Jahre 1896 gewährten Beitrage von 10.000 fl. für den Bau eines Gymnasiums im XIII. Bezirk, einen weiteren Beitrag zu bewilligen, nicht eingegangen. Der Beitrag von 10.000 fl. wurde da der Bau für das Jahr 1898 sichergestellt wurde, zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 13. Mai 1898 an den Verein zur Gründung eines Gymnasiums im XIII. Bezirke ausbezahlt.

Für die Zwischenzeit, bis zur Erbauung des neuen Staatsgymnasiums wurden diesem Vereine weitere Räume im städtischen Hause XIII., Diesterweggasse Nr. 3 gegen einen mäßigen Zins vermietet.

Eine endgiltige Abfassung der strittigen Bestimmungen des Übernahmsvertrages (siehe Verwaltungsbericht pro 1897, Seite 322) ist nicht erfolgt.

Die Einnahmen aus den Mittelschulen betrugen für die Gemeinde im Berichtsjahre 111 fl. 96 kr., welchen Ausgaben von 205.087 fl. 62 kr. gegenüberstehen. Hievon fallen auf Pensionen und Gnadengaben 89.900 fl. 54 kr. und auf durchgeführte Zinswerte 83.010 fl.

H. Das städtische Pädagogium.

In dem Lehrkörper dieser Anstalt ist im Schuljahre 1897/98 keine Änderung eingetreten. Auch in diesem Jahre hat der Lehrkörper mit Eifer und Pflichttreue das Ziel der Anstalt zu erreichen gesucht und bewies der unter nicht immer günstigen Verhältnissen stattfindende Besuch seitens einer bedeutenden Anzahl von Lehrpersonen nicht bloß aus Wien und Umgebung, sondern auch aus entfernteren Provinzen, selbst aus Bulgarien, Bosnien, die Güte der Leistungen des Lehrkörpers.

Das Schuljahr 1898/99 wurde am 24. September 1898 mit einer Trauerfeier anlässlich des Hinscheidens Ihrer Majestät der Kaiserin eröffnet und der Bürgermeister zufolge Stadtrathsbeschlusses ersucht, einen Delegierten zu entsenden.

Wegen Ausgestaltung des im Jahre 1897 eingerichteten und sehr gut besuchten Stenographiecurses beschloss der Stadtrath am 22. September 1898 den Stenographie-Unterricht im städtischen Pädagogium vom 1. November 1898 angefangen auf je 2 Stunden in der Woche auszudehnen und dem bisherigen Leiter Josef Jahne vom 1. November 1898 an eine weitere Remuneration jährlicher 70 fl., zusammen daher 140 fl., zahlbar in zwölf monatlichen Decursivraten, zu bewilligen.

Bezüglich des Turncurses für Lehrerinnen verfügte der Stadtrath am 25. August 1898:

Die Abhaltung eines Turncurses für Lehrerinnen am städtischen Pädagogium wird auch für das Schuljahr 1898/99 genehmigt. Sollte bei Beginn des Curses im October 1898 die Zahl der Theilnehmerinnen 40 übersteigen, so können sofort zwei Gruppen à 2 Stunden wöchentlich

activiert werden. Sollte jedoch die Zahl der Theilnehmerinnen unter 40 sinken, sind sofort beide Gruppen in eine einzige zusammenzuziehen.

Als Remuneration für den Turnlehrer wären bis 31. December 1898 wie bisher 40 fl. jährlich pro Wochenstunde, vom 1. Jänner 1899 ab aber im Sinne des Stadtrathsbeschlusses vom 24. Mai 1898, 70 fl. jährlich pro wöchentliche Unterrichtsstunde zuzuerkennen.

Die Zahl der ordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug im Schuljahre 1897/98 im Jahrgang I: 22, II: 13, III: 43, IV: 17, im ganzen daher 95, d. i. um 34 weniger als im Vorjahre.

Die Zahl der außerordentlichen Hörer und Hörerinnen betrug 285, d. i. um 19 weniger als im Vorjahre. An den Colloquien betheiligten sich am Schlusse des ersten Halbjahres 63 ordentliche und 94 außerordentliche Hörer und Hörerinnen, am Schlusse des zweiten Halbjahres 55, bezw. 66, Hörer und Hörerinnen. Hiebei sind diejenigen nicht mitgezählt, welche ihre Colloquien und praktischen Übungen im Turnen und in der Stenographie bestanden.

Die Bibliothek wurde durch neue Erwerbungen ergänzt und erweitert und zwar: in Sprache und Literatur um 17, in Pädagogik und Philosophie um 176, in Geographie und Geschichte um 30, in Naturwissenschaft um 15, in Mathematik um 2 Werke. Die Gesammtzahl der Werke umfasst 3786 Nummern, darunter Lexika, Zeitschriften, Encyklopädien ꝛc., die oft eine große Zahl von Bänden umfassen. Die Bibliothek wurde fleißig benützt und circulierten mehrere Hunderte von Bänden unter der Hörerschaft.

Für Fussbodenlegung, Renovierung der Stiegen und Gänge sowie der Façaden wurden 1420 fl. 23 kr. verausgabt.

Die Einnahmen des Pädagogiums betrugen in der Abstattung 393 fl., die Ausgaben jedoch 20.675 fl. 75 kr., darunter an Bezügen des Lehrpersonales 10.558 fl. 64 kr.

J) Gewerbliche Lehranstalten.

Hier sind jene gewerblichen Anstalten zu besprechen, welche unter der Leitung der Wiener Gewerbeschul-Commission stehen und seitens der Gemeinde Wien im allgemeinen durch den 20percentigen Beitrag zu den Gesammterhaltungskosten, im besonderen durch specielle Beiträge oder unentgeltliche Überlassung von Localitäten unterstützt werden, sodann jene staatlichen Anstalten, für welche die Gemeinde vertragsmäßig Schulräume beistellt und auch noch sonstige Verpflichtungen übernommen hat.

Am 10. März 1898 constituierte sich die neu zusammengesetzte Gewerbeschul-Commission und wurden Vicebürgermeister Dr. Josef Neumayer zum Obmanne, Gemeinderath Johann Jedliczka und Landtagsabgeordneter Dr. Richard Weiskirchner zu Obmann-Stellvertretern, endlich Gemeinderath Lorenz Müller zum Cassaverwalter gewählt.

Als Vertreter des Gemeinderathes fungierten im Jahre 1898: Vicebürgermeister Dr. Josef Neumayer, und die Gemeinderäthe Karl Stehlik, Franz Swoboda und Josef Tischler, als Vertreter des Magistrates Magistratsrath Wenzel Kienast.

Die gewerblichen Lehranstalten zerfielen laut Berichtes der Gewerbeschulcommission pro 1897/98, welchem die folgenden Daten entnommen sind, im Schuljahre 1897/98 in 5 Kategorien:

a) gewerbliche Vorbereitungscurse in der Zahl von 67 mit zusammen 13.089 Schülern, d. i. um 192 mehr als im Vorjahre;

b) gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen in der Zahl von 35 mit zusammen 8226 Schülern, d. i. um 282 mehr als im Vorjahre;

c) gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen in der Zahl von 7 mit zusammen 1425 Schülerinnen, d. i. um 85 mehr als im Vorjahre;

d) fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge in der Zahl von 33 mit zusammen 9160 Schülern, d. i. um 627 mehr als im Vorjahre;

e) 2 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrmädchen der Pfaidlergenossenschaft mit 258 Schülerinnen, d. i. um 157 mehr als im Vorjahre;

f) Vorbereitungscurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder in der Anzahl von 8 mit zusammen 648 Schülern, d. i. um 11 weniger als im Vorjahre.

Hiezu kommen fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge, welche von verschiedenen Genossenschaften erhalten werden, in der Anzahl von 31 mit zusammen 8902 Lehrlingen, d. i. um 369 mehr als im Vorjahre.

Hiebei haben das Lehrziel erreicht:

a) in den Vorbereitungscursen	75·8%
b) in den gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	65·3%
c) in den gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrmädchen	82·0%
d) in den fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge	75·4%
e) in den fachlichen Fortbildungsschulen der Pfaidlergenossenschaft . . .	62·0%
f) in den Vorbereitungscursen für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder	80·9%

Der Muttersprache nach waren die Schüler:

	Deutsche	Czecho-Slaven	Andere
in den Vorbereitungscursen	5892	6751	1094
„ „ gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge .	7755	342	129
„ „ gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen .	1346	41	38
„ „ fachlichen Fortbildungsschulen	7881	806	473

Der gesetzliche 20% Beitrag der Gemeinde für die Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen bezifferte sich im Jahre 1898 einschließlich der Zinswerte (4000 fl.) mit 75.071 fl. 9 kr. Weiters bewilligte der Gemeinderath als freiwillige Beiträge zur Erhaltung fachlicher Fortbildungsschulen an 18 Genossenschaften, bezw. Gremien den Gesammtbetrag von 9000 fl. Hiezu kommen die Beleuchtungs- und Beheizungsauslagen für die Gewerbeschulen in städtischen Häusern (Verpflichtung der Gemeinde nach § 14 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23 § 12). Die ersteren Kosten betrugen im Jahre 1898 10 426 fl. 86 kr., die letzteren sind wegen der Einheitlichkeit der Schulheizanlagen unter einem mit den Beheizungsauslagen für Volksschulen verrechnet.

Hier möge noch bemerkt werden, dass die Gewerbeschul-Commission in ihrer Sitzung vom 7. Juli 1898 den Beschluss gefasst hat, die Gewerbeschul-Umlage auf die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen für das Jahr 1898 von $2^1/_2$ auf $^1/_4$ Percent herabzusetzen.

Neu eröffnet wurden zu Beginn des Schuljahres 1897/98 1 allgemeiner Vorbereitungscurs, XIII. Bez., Siebeneichengasse Nr. 17, 1 gewerbliche Fortbildungsschule für Lehrlinge, XVI. Bez., Habsburgplatz Nr. 2 u. 3, fachliche Fortbildungsschulen, nämlich: für Glaser, Glashändler u. Glasschleifer, IV. Bez., Wiedener Hauptstraße Nr. 59, für Optiker, IV. Bez., Neumanngasse Nr. 6 und endlich für Lehrmädchen der Genossenschaft der Wäschwaren-Erzeuger, I. Bez., Börsegasse 5.

Wegen Errichtung von 2 neuen Vorbereitungscursen wurden im Schuljahre 1897/98 mehrfache Verhandlungen gepflogen, die zu dem Resultate führten, dass zu Beginn des Schuljahres 1898/99 ein Vorbereitungscurs im II. Bez., Pöchlarnstraße Nr. 12 u. 14 und einer im XVIII. Bez., Alseggerstraße Nr. 12, eröffnet werden konnten.

Weiters waren vielfache Verhandlungen eingeleitet worden wegen Errichtung einer neuen, der 8. gewerblichen Fortbildungsschule für Mädchen. Die Wahl des Standortes schwankte zwischen dem XII., XVI. und VI. Wiener Gemeindebezirke.

Der n.-ö. Landtag hatte gelegentlich der Berathung des Präliminares des Wiener Gewerbeschulfonds den Beschluss gefasst, dass er seine Zustimmung zur Errichtung einer derartigen Schule unter der Bedingung ertheile, dass in diese Schule nur Mädchen aufgenommen werden, welche in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Schließlich wurde mit Genehmigung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes als Schulort die Mädchen-Bürgerschule, VI. Bez., Gumpendorferstraße Nr. 2b gewählt und diese Fortbildungsschule mit Beginn des Schuljahres 1898/99 mit 2 aufsteigenden Classen neu eröffnet.

Über das Ansuchen des Schulausschusses der Gremialschule für Buchdrucker- und Schriftgießer-Lehrlinge um Localüberlassung wurde die Überlassung je eines Lehrzimmers in den städtischen Knaben-Bürgerschulen I., Renngasse Nr. 20, Stubenbastei Nr. 3 und VII., Neubaugasse Nr. 42, zum Zwecke der Ertheilung des Stenographie-Unterrichtes unter den üblichen Bedingungen vom Stadtrathe zugestanden.

In der Ertheilung des Turn-Unterrichtes für Lehrlinge fand keine Änderung statt.

Auch im Jahre 1898 übersendete der Wiener Magistrat 1000 Stück Anweisungen zu ermäßigtem Preise für das städtische Donaubad, 1000 Stück Anweisungen zur unentgeltlichen Benützung gewöhnlicher Badewäsche im Freibade und 50 Stück Anweisungen für den Schwimmunterricht zu ermäßigten Preisen zur Vertheilung.

Die Anweisungen wurden an gewerbliche und fachliche Fortbildungsschulen vertheilt.

Der Aufwand für das „Lehrlingsheim" in Wien (vgl. den Verwaltungsbericht für das Jahr 1897 Seite 325) umfasste im Jahre 1898 bloß den von der Gewerbeschul-Commission angesprochenen, mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. Juli 1897 genehmigten und mit Stadtrathsbeschluss vom 15. März 1898 flüssig gemachten restlichen Beitrag für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. October 1897 per 186 fl. 18 kr.

Zum Schlusse dieses Abschnittes muss noch berichtet werden, dass die Gewerbeschul-Commission die seit ihrem Bestande im Landhause ohne Entgelt benützten Kanzleilocalitäten über Kündigung seitens des n.-ö. Landesausschusses im December 1898 verlassen musste und neue Kanzleilocalitäten im alten Rathhause, I. Bez., Wipplingerstraße Nr. 8 bezog, für welche sie einen Jahresmietzins von 481 fl. 95 kr. zu bezahlen hat.

Die Staatsanstalten, hinsichtlich welcher die Gemeinde gewisse Verpflichtungen übernommen hat, sind a) die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße Nr. 25; b) die k. k. Staatsgewerbeschule (Werkmeisterschule), X., Eugengasse Nr. 81; c) die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie, VI., Marchettigasse Nr. 3.

Die erstgenannte Anstalt ist seit dem Schuljahre 1897/98 durch Hinzufügung einer Abtheilung für Buch- und Illustrationsgewerbe (II. Section) bedeutend erweitert. Die Zahl der Lehrpersonen betrug 16, die Zahl der Schüler im Sommerhalbjahr 178, im Winterhalbjahr 202. Außer den obligaten Cursen wurde in diesem Schuljahre auch

ein Curs über die Behandlung der modernen photographischen Emulsions-Copierpapiere mit 65 Theilnehmern gehalten. Die Kosten (Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Beistellung des Wassers, Bedienung) betrugen 3500 fl., die durchgeführten Zinswerte 8160 fl., daher die Auslagen zusammen 11660 fl.

Die zweitgenannte Anstalt besteht aus einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung, mit Fachschule für Metallindustrie und Elektrotechnik und Specialcursen. Auch ist eine Lehrwerkstätte damit verbunden. Im Schuljahre 1897/98 waren in der Werkmeisterschule 102, in den Specialcursen 281 Hörer, zusammen 382 Hörer eingeschrieben. Die Gemeinde stellt freiwillig hier auch Beheizung und Beleuchtung bei und besoldet die Schuldiener. Die effectiven Auslagen betrugen 5000 fl., die Zinswerte 6550 fl., daher die Auslagen im ganzen 11.550 fl.

Die k. k. Lehranstalt für Textilindustrie ist in dem eigens für sie von der Gemeinde im Jahre 1881 errichteten Tracte des Gumpendorfer Realschulgebäudes untergebracht. Sie enthält 3 Abtheilungen mit je 2 Jahrgängen. Im Berichtsjahre wirkten 5 Lehrkräfte daselbst und waren 66 Schüler eingeschrieben. Am besten besucht war in dieser Anstalt die k. k. Fachschule für Weberei. Die Beheizungs- und Beleuchtungskosten betrugen 1465 fl., der durchgeführte Zinswert 3300 fl., daher die Gesammtauslagen 4765 fl.

In das Schulcomité dieser Schule wurde vom Gemeinderathe im Jahre 1898 Gemeinderath Costenoble entsendet. Ferner wurden für das Schuljahr 1897/98 an die Schüler Liepoldt und Lahnhofer je ein Stipendium von je 100 fl. vom Stadtrathe verliehen.

Besondere bauliche Herstellungen wurden in Berichtsjahr in keiner dieser 3 Anstalten durchgeführt.

Diehl'sche Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke. — Da die Fructificatzinsen des Stiftungscapitales per 115.500 fl. nicht für den ganzen Aufwand dieser Schule im Jahre 1898 ausreichten, bewilligte der Gemeinderath den Betrag von 1430 fl. als Subvention zum Zwecke der Anschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungsgegenständen, Kanzlei-Requisiten, Reparaturen und Einführung des Auerlichtes.

Auch wurde vom Stadtrathe über Antrag der Bezirksvorstehung des V. Bezirkes die Bewilligung zur Erweiterung des Zeichenunterrichtes durch Einführung einfacher Maltechniken im III. Jahrgange ertheilt.

Über die Zahl und Gattung der im Jahre 1898 vorhandenen Privatlehranstalten, welche zum Theile von der Gemeinde subventioniert werden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten „Bildungswesen" und „Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten" der Bedeutung der verschiedenen Schulgattungen entsprechende Angaben.

XXV. Städtische Sammlungen und Archiv.

Durch den Gemeinderathsbeschluss vom 22. Juli 1898 wurden Bibliothek und Historisches Museum unter dem Titel: „Städtische Sammlungen" vereint. Zugleich wurde auch die Eintheilung der Beamten in die neusystemisierten Rangsclassen vorgenommen. (Vgl. Seite 18 dieses Berichtes.)

A. Bibliothek.

Der Zuwachs betrug im Berichtsjahre 1042 Werke in 1731 Bänden, darunter viele Spenden von Privatpersonen, Stadtvertretungen, Vereinen u. s. w., welch' letztere auch die fälligen Jahrgänge ihrer Verwaltungsberichte zur Ergänzung der bereits vorhandenen reichen periodischen Literatur zur Verfügung stellten. Besonders ist die Bibliothek für wertvolle Bereicherung ihres Bestandes zu Dank verpflichtet: dem k. k. Eisenbahn-Ministerium, der k. k. niederösterr. Statthalterei, der k. k. statistischen Central-Commission, der k. k. Akademie der Wissenschaften, dem k. u. k. Kriegsarchiv, der k. u. k. General-Intendanz der k. k. Hoftheater, der Préfecture de la Seine, den Stadtvertretungen von London, Prag, Reichenberg, Lübeck, Karlsruhe und Breslau, der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, dem Commercial-Museum in Philadelphia, dem Technologischen Gewerbemuseum, dem mährischen Gewerbemuseum in Brünn, der Gesellschaft vom Rothen Kreuz, der Wiener Bezirkskrankencasse, dem Lehrerhausvereine, dem niederösterr. Sängerbund und dem Central-Krippenverein, ferner den Herren: Hochw. Pater Anton Brendler, Mayer von Rosenau in Atzgersdorf, Professor G. Krafft, Gemeinderath Seiler, Stiftsarchivar P. Maurus Kinter in Raigern, E. Kastner, Wilh. R. v. Piwonka, Dr. W. Obermayer, Stadtarchivar Batka in Preßburg, Prof. W. Cappilleri, Maler Ludw. Hans Fischer, Kotzauer, Ulrich & Co., W. Gause in Stein an der Donau, k. u. k. Oberlieutenant M. Wytlačil, J. Pappenheim, Prof. L. Schemann in Freiburg i. B., Excellenz Geheimrath Dr. J. Wieser, ferner Auguste Freiin von Eiselsberg, Madame A. Riom in Nantes und Frau J. Dirnböck-Schulz. Bezüglich der Benützung der Bibliothek durch das Publicum zu Studienzwecken ist die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, dass dieselbe sich von Jahr zu Jahr steigert; auch im Berichtsjahre ist eine merkliche Zunahme anzuführen: im Lesesaale wurden von 1223 Besuchern 2536 Werke in 5003 Bänden benützt; nach außen wurden 2063 Werke in 2876 Bänden entlehnt; außerdem wurde, wie in den früheren Jahren, der administrative Theil der Bibliothek von den Gemeindefunctionären und Beamten in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen.

B. Historisches Museum.

Das Museum war wie in den früheren Jahren an drei Tagen der Woche (Sonntag, Dienstag und Donnerstag) dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 24.127. In zahlreichen Fällen wurden im Amtslocale die nicht ausgestellten Gegenstände von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern ꝛc. benützt. Die Zahl der in berücksichtigenswerten Fällen nach außen entlehnten Objecte betrug 641 Stücke.

Spenden erhielt das Museum vom Obersthofmeisteramte Sr. Majestät, vom k. k. Ackerbau-Ministerium, von der k. k. Polizei-Direction, den Herren Gemeinderäthen Wurm, Wagner und Riebauer; ferner vom Herrn Grafen Pöttickh von Pettenegg, Frau Hofräthin Engerth, von Frau Rosine Swoboda (Ölporträt Flotows), von Frau Marie Hüttl (Wiener Bäckerschild aus dem Jahre 1774), vom Maler Michalek (Porträt Hans Grasbergers), von Frau Sofie Schönn (Büste des verstorbenen Malers Alois Schönn von Tilgner) u. s. w.

An Legaten erhielt das Museum: ein Ölporträt der Tänzerin Therese Elßler von Amerling (gewidmet von Frau Robertine Sax) und Ölgemälde von Aigner und Neder aus dem Nachlasse des Dr. Adam.

Durch Ankauf wurden erworben: Ölgemälde von Brand, Danhauser, Ebert, Rahl u. a.; Bauernfelds Büste von Tilgner; ein Pastellporträt Gottfried van Swietens; eine Büste des Staatsmannes Kübeck von Hütter u. a. Beträchtlich war auch der Zuwachs von Wiener Ansichten, zumeist Aquarellen von: Koppalik, Geller, Hlavacek, L. H. Fischer, Karlinsky, Straka, R. Moser, O. Groß, Wilda, Poledne, Gerasch, R. Örley, Zetsche, Pendl, Weckbrodt, A. Heilmann, Barrone, H. Leischner, Korompay, Zafaurek, Schubert u. a. Ein Theil davon war im Auftrage der Stadt für die Jubiläums-Ausstellung gemalt worden. Auf der Ausstellung des Künstlerhauses wurden angekauft: zwei Mamorbüsten von Seib, zwei Aquarelle von L. H. Fischer und Zetsche und ein Ölgemälde von L. Bara.

Von den Auctionen, an denen sich das Museum betheiligte, seien genannt: die Auctionen Latour (Münzen und Medaillen), Rogge (Ölgemälde von Danhauser, Ranftl und Tremml, und Gassers Mamorstatue Donauweibchen) und die Versteigerung des Nachlasses der Hofschauspielerin Charlotte Wolter, wobei es u. a. gelang, das berühmte Bild Makarts: „Charlotte Wolter als Messalina“ zu erwerben.

Im ganzen weist das Zuwachsprotokoll des Museums in diesem Jahre 408 Nummern auf.

Bereits im Jahre 1897 war der Director der städtischen Sammlungen der gemeinderäthlichen Commission für die Betheiligung der Stadt an der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung des Jahres 1898 beigezogen worden. Nachdem in gemeinsamen Berathungen Art und Umfang der von der Gemeinde zu veranstaltenden Specialausstellung festgestellt und beschlossen worden war, einen eigenen Pavillon zu erbauen, wurde die Direction der städtischen Sammlungen mit der Einrichtung der Repräsentationsräumlichkeiten sowie der historisch-topographischen Ausstellung betraut. Dieser letzteren wurde der Gedanke zugrunde gelegt, in den Ecksälen des Ausstellungspavillons Wien im Jahre 1848 und zur Zeit des Regierungsjubiläums Sr. Majestät darzustellen. Doch bedurfte es, um diesen Plan durchzuführen, der Neuanfertigung einer Reihe von Bildern, welche die bemerkenswertesten von der Gemeinde Wien in den letzten Jahren aufgeführten Bauten

darstellen sollten, da das im historischen Museum vorhandene einschlägige Materiale wohl hinreichte, um ein Bild der Stadt vor Auflassung der Basteien zu geben, nicht aber auch die gegenwärtige Entwicklung derselben zu versinnlichen. Eine größere Anzahl von Wiener Künstlern wurde mit dieser Aufgabe betraut; auch wurde auf Kosten der Gemeinde durch den Maler Erwin Pendl ein plastisches Modell der inneren Stadt hergestellt, das als Gegenstück zu dem aus den Fünfzigerjahren herrührenden Holzmodelle der Stadt von E. Fischer ein getreues Bild der baulichen Veränderung und Ausgestaltung Wiens darbietet. Der große, mit Reliefs ausgestattete Kuppelsaal des Pavillons, als Repräsentationsraum gedacht, war mit einer von Professor Weyr ausgeführten Büste und mit Porträts Sr. Majestät des Kaisers in verschiedenen Lebensaltern, sowie mit einem Bildnisse Ihrer Majestät der Kaiserin geschmückt. Ihre kaiserl. Hoheit die Frau Erzherzogin Maria Theresia hatte zu diesem Zwecke huldvollst die Porträts Ihrer Majestäten von Winterhalter, welche die Stirnseite des Saales zierten, leihweise überlassen, zwei andere der Gemälde stammten aus dem Besitze der k. k. Akademie der bildenden Künste, bzw. der k. u. k. orientalischen Akademie. Der hinter dem Festraum gelegene Saal enthielt die Bildnisse der seit der Wiederverleihung der Gemeinde-Autonomie gewählten Bürgermeister Wiens. Leider blieb in dieser Reihe eine Lücke, da ein Porträt des schwer erkrankten ehemaligen Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl wegen seines leidenden Zustandes nicht mehr nach dem Leben gemalt werden konnte.

Die Ausstellung fand den ungetheilten Beifall der Presse und des Publicums, auch Se. Majestät der Kaiser äußerte sich bei der Eröffnungsfeierlichkeit sehr anerkennend.

C. Archiv.

Während des Berichtsjahres wurden die laufenden Ordnungsarbeiten fortgesetzt Anlage und Druck der Register zum ersten Bande des Verzeichnisses der Original-urkunden abgeschlossen, so dass gegen Ende des Jahres dieser Band zur Ausgabe gelangen konnte.

Der Zuwachs an Acten der laufenden Verwaltung betrug 510 Stück.

Dem historischen Archive wurden einverleibt: Schreiben an den Bischof von Passau und den Schottenabt, betreffend den Zehentstreit der Ennser Bürger, aus den Jahren 1440—1452; Urkunde des Grafen Johann von Schaumberg vom 23. November 1450; Schuldbrief der Agnes, Otten des Wilden Hausfrau, vom 30. October 1480; Gesuch des Christoff Eckstein von Ehrnegg, betreffend den Tausch zweier Häuser in der Spiegelgasse und der Weihenburg, vom 16. Juli 1634; Knappenordnung der Lein- und Barchentweber vom 26. Juni 1635. Abschrift vom Jahre 1636. (Diese und die folgenden Materialien zur Geschichte der Lein- und Barchentweber sind ein Geschenk des Herrn Dr. Richard Berl); Consens des Bürgermeisters Daniel Moser und des Rates zur Übertragung einer Freiheit von einem Hause in der Spiegelgasse auf ein anderes in der Weihenburg vom 9. November 1635; Kaiser Ferdinand II. Transsumpt dieser Urkunde vom 31. December 1635; Meisterbuch der Weber zu Gutenstein, vom Jahre 1636 an; Consens des Schottenabtes Johannes zu vorerwähnter Übertragung einer Hausfreiheit vom 4. Juli 1636; Knappenbuch der Weber zu Gutenstein (1636—1830); Kaiser Ferdinand III. Bestätigung der Bäcker- und Müllerordnung vom 5. April 1643; Artikel der Lein-, Barchent-, Mousselin- und Zeugweber, vom 2. September 1644; Gesellenartikel der Lein-, Barchent-, Mousselin- und Zeugweber vom 25. October 1644;

Vorschriften des Kaisers Leopold I. über den Pferdehandel vom 9. April 1659 in notarieller Copie (vom Jahre 1679); Kaiser Leopold I., Urkunde für die Lein-, Barchent-, Mousselin- und Zengweber vom 7. November 1661 (Abschrift); Knappenartikel der Lein-, Barchent-, Mousselin- und Zengweber vom 8. Juli 1662; Kaiser Leopold I., den Leinwandhandel betreffend, vom 22. Jänner 1666 (Copie vom Jahre 1668); Hofmarschallamts-Decret vom 15. Februar 1669, betreffend das Freihaus in der Weihenburg; Kaiser Leopold I. Adelsbestätigung für Hanns Balthasar Myller vom 17. August 1674; Kaiser Leopold I. gestattet am 8. October 1683 dem Reichsvicekanzler Leopold Wilhelm Grafen zu Königsegg, das am 27. Mai 1676 privilegierte Bräuhaus in Gumpendorf, welches während der letzten Belagerung zerstört worden war, zu verpachten oder zu verkaufen; Kaiser Leopold I. Handwerksordnungspatent für Niederösterreich vom 9. December 1689; Zuschrift der n.-ö. Landschaft an den Oberstlieutenant der Stadtguardia Marchese d' Obizi vom 16. December 1693; Kaiser Karl VI. bestätigt die Ordnung der Weber am 26. Jänner 1713; Kaiser Karl VI. Schutzpatent für die Weber vom 15. Mai 1713; Knappenartikel der Webergesellen vom 13. Jänner 1714; Kaiser Karl VI., betreffend Schonung der Fischbrut (25. Juni 1720); Venia aetatis der Staten von Holland für Gerhard v. Swieten (24. November 1722); Kaiser Karl VI. Privileg für J. H. Dreiling zur Errichtung einer mit Wasserkraft zu betreibenden Gewehrfabrik (24. October 1727); Abschrift des Testamentes des Med.-Dr. Gerhard v. Swieten (17. October 1729); 34 päpstliche Dispensbriefe (1739—1849); Schuldverschreibung des Dr. Gerhard v. Swieten vom 27. Juni 1743; Kaiserin Maria Theresia genehmigt den Stiftbrief für die von Michael v. Zoller bei St. Ulrich gestiftete Schule (16. November 1743); Kaiserin Maria Theresia bestätigt die Stiftung der Anna Maria Gregorin für das Johannesspital (19. Juli 1744); Taufschein der Pfarre St. Stefan (23. November 1752); Diplom der deutschen Gesellschaft in Jena für Gerhard v. Swieten (2. Juni 1753); Ehrendiplom der Leopoldin.-Carolin. Academie für Gerhard v. Swieten (6. März 1754); Diplom der Petersburger Academie für Gerhard Baron v. Swieten (23. September 1754); Knappenartikel der Weber (1755); Diplom der Academia d'Agiati in Roveredo für Baron Gerhard v. Swieten (28. März 1755); Ehrenmitglieds-Diplom der Gesellschaft der Ärzte von Edingburgh für Gerhard v. Swieten (3. Februar 1756); Kaiserin Maria Theresia bestätigt die Ordnung der Weber (31. März 1756); Kaiserin Maria Theresia, Schutzpatent für die Weber (31. März 1756); Kaiserin Maria Theresia, Ritterstands-Diplom für Josef Jacob Veronese (5. März 1759); Kaiserin Maria Theresia, Adelsdiplom für Kaspar Ignaz Wertich (1. März 1760); von dem Bürgermeister Dr. P. J. v. Kofsler und dem Rate ausgestellter Geburtsbrief für Franz Jost (1. September 1761); Diplom der holländischen Gesellschaft der Wissenschaften in Harlem für Gerhard v. Swieten (6. Mai 1762); Taufschein der Pfarre St. Michael (28. November 1764); Zuschrift der botanischen Gesellschaft in Cortona an Gerhard v. Swieten (12. December 1764); Kaiserin Maria Theresia bestätigt die Verrechnung der Zoller'schen Stiftungsadministratoren (4. Juli 1766 und 17. Juli 1772); Kaiser Josef II. ernennt Gerhard Baron v. Swieten zum Comthur des Stephans-Ordens (22. Juli 1767); die Landschaft Görz und Gradiska erhebt den Gerhard v. Swieten wegen seiner Verdienste, insbesondere wegen der glücklichen Heilung der Kaiserin Maria Theresia zum Landstande (22. August 1767); Landstands-Diplom des Herzogthumes Krain für Gerhard v. Swieten (27. October 1767); Bürgermeister und Rat beurkunden die Artikel der

Webergesellen (1772); Steiermärkische Kameral-Obligation mit Unterschrift der Kaiserin Maria Theresia (1. Mai 1772); Kaiser Josef II. erhebt den Professor der Rechts- und Staatswissenschaften Karl Anton v. Martini in den Freiherrnstand (1. December 1780); Steiermärkische Kameral-Obligation mit der Unterschrift Kaiser Josef II. (1. August 1782); Kaiser Josef II. verleiht dem Kreishauptmanne Josef Lueger den erblichen Ritterstand (21. Februar 1787); Taufschein, ausgestellt von Josef Ogesser (11. Mai 1791); Diplom zur Ausübung der Geburtshilfe für Med.-Dr. Meinrad Dopfer (16. Juli 1794); Bürgerrechts-Diplom für Gottfried Freiherrn v. Swieten (14. December 1797); Bericht des Obersthof-Jägermeisters Grafen Hardegg (30. Jänner 1799); Actenstücke aus dem Jänner 1801; Berichte des Erzherzogs Karl an Kaiser Franz (14. Jänner bis 21. Februar 1801); Bericht des Erzherzogs Karl (1. Februar 1804); Attestat der bürgerlichen Barchentweber für Johann Staar (16. Jänner 1805); Abschrift des Wiener Friedens vom 14. October 1809; Abschrift der Militär-Convention vom 27. October 1809; Kaiser Franz I. erhebt den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. jur. Michael Fegerl in den Adelsstand (29. Februar 1816); Kaiser Franz I. erhebt den Johann Baptist Dietrich in den erblichen Adelsstand (4. December 1821); 14 Actenstücke und Briefe, betreffend den Buchhändler und Schriftsteller Gräffer; Abtheilungs-, Contingents- und Rangsprotokolle, Stabsbefehle ꝛc., betreffend die 3. Bürgergrenadier-division (Geschenk des Herrn Ch. Ulrich); Baurkunde des Schikanedersteges (5. Juni 1838); Wählerliste für die Gemeinderathswahl der Gemeinde Wieden (1848); Actenstücke aus der Zeit vom 20. August bis 19. September 1848; 10 Actenstücke und Briefe, betreffend Valentin v. Streffleur; Baurkunde der Radetzkybrücke (14. Juni 1855); Baurkunde der Schwarzenbergbrücke (11. November 1865); Ehrenbürger-Diplom der Gemeinde Ottakring für den Schuldirector Joh. Niernberger vom 25. September 1882 (diese und die folgenden Adressen als Geschenk seines Sohnes L. Niernberger); Dankadresse der Gemeinde und des Ortsschulrathes Ottakring an Joh. Niernberger (14. Juli 1891); Adresse der Collegen des Schuldirectors Joh. Niernberger (14. Juli 1891); Adresse der Schüler an den Schuldirector Joh. Niernberger (14. Juli 1891); Patente und Kundmachungen, 1 Convolut.

Die Localbenützung fand in 101 Fällen mit 311 Aushebungen statt; entlehnt wurden 88 Archivalien.

Außerdem wurden zahlreiche Bürgereidnachweise im kurzen Wege ertheilt, Erhebungen über die Verleihung communaler Auszeichnungen gepflogen, Aushebungen für mündliche Auskünfte veranlasst und die nothwendigen Eintragungen in das Verzeichnis der Besitzer von Salvatormedaillen sowie in die vom Magistrate zur Aufbewahrung übergebenen Matriken-Duplicate der israelitischen Cultusgemeinde vorgenommen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. August 1898 ist die Evidenzhaltung über die Verleihung communaler Auszeichnungen (Salvator-Medaille, Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen, taxfreies Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht), dann über die Bürgerrechtsverleihungen künftighin von dem städtischen Archiv zu führen, zu welchem Zwecke der seit dem Jahre 1881 ausständige Index zu den Bürger-Protokollen von der Kanzlei nachgetragen und nach Fertigstellung des Index die Bände der Protokolle über Bürgerrechtsverleihungen aus den Jahren 1881 bis 1898 aus den Bureaux des Gemeinderaths-Präsidiums, beziehungsweise der Magistrats-Direction an das städtische Archiv abgegeben wurden.

XXVI. Kaiser-Jubiläums-Stadttheater.

Die Frage der Errichtung eines Jubiläumstheaters auf dem Platze vor der ehemaligen Währingerlinie war bereits im Jahre 1891 zu Tage getreten und von dem Bezirksausschusse des XVIII. Gemeindebezirkes in die Hand genommen worden. Der Verein, der sich zum Zwecke der Erbauung des Jubiläumstheaters gebildet hatte und dem es auch gelungen war, eine größere Summe durch Zeichnungen aufzubringen, wendete sich an die Gemeinde mit der Bitte, dem Vereine den Platz zur Erbauung des Theaters leihweise für die Dauer von 52 Jahren zu überlassen, wogegen der Theaterverein das Gebäude sammt dem zu bildenden Reservefonde und Volksstück-Stiftungsfonde nach 52 Jahren der Gemeinde zu übergeben hätte.

Nun war aber der Grund, auf welchem das Theater erbaut werden sollte, Eigenthum des Finanzärars und das k. k. Unterrichtsministerium beabsichtigte auf diesem Grunde ein hygienisches Institut zu erbauen. Im Wege von Verhandlungen erklärte sich das k. k. Ministerium bereit, dieses Institut auf den Gründen vor der Hernalserlinie zu erbauen, die zum größten Theile Eigenthum der Gemeinde waren. Infolge dessen musste ein Austausch der bezeichneten Gründe vorgenommen werden.

Da die der Gemeinde gehörigen Gründe vor der Hernalserlinie (zum Einheitspreise von 65 fl. gerechnet) die Summe von 187.768 fl. 75 kr. ergaben und überdies von der Verkehrscommission ein Ergänzungsgrund um den Betrag von 54.375 fl., sowie ein Straßengrund im Werte von 7938 fl. erworben werden musste und die Übertragungsgebüren von 9900 fl. von der Gemeinde zu tragen waren, ergibt sich ein Gesammtbetrag von rund 260.000 fl., mit welchem die Gemeinde durch Überlassung des Grundes zum Theaterbau an dem Unternehmen betheiligt erschien.

Der Gemeinderath fasste über die Betheiligung der Gemeinde am Baue des Jubiläumstheaters in seiner Sitzung vom 9. Juli 1897 folgende Beschlüsse:

1. Der jeweilige Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist Protector des Kaiser-Jubiläums-Theatervereines, der seinen Titel in „Kaiser-Jubiläums-Stadttheater" ändert.

2. Die Gemeinde erwirbt den bei der ehemaligen Währingerlinie gelegenen Baugrund, bestehend aus der ehemaligen Linienamtsrealität Währing, Einl.-Z. 1136 im IX. Bezirke, auf Grund der mit dem Unterrichtsministerium gepflogenen Grundtauschverhandlungen; der Verein überläßt die von ihm bereits erworbene, durch Herrn Karl Angerer angekaufte Ergänzungsparcelle Einl.-Z. 855 zum Zwecke der Arrondierung unentgeltlich der Gemeinde.

3. Auf der vorbezeichneten Bauarea errichtet der Theaterverein des Kaiser-Jubiläumstheaters das der Stadt Wien gehörige Theater auf Grundlage der vorzulegenden, seitens der Gemeinde Wien zu genehmigenden Baupläne.

4. Die Gemeinde Wien überläßt dem Vereine für die Dauer von 52 Jahren das Theater gegen einen jährlichen Pachtzins von 100 fl. in Bestand.

5. Verpflichtet sich der Verein, im Verlaufe der Pachtdauer von 52 Jahren das aufgewendete Baucapital gemäß dem in der Eingabe vom 11. Februar d. J. aufgestellten Amortisationsplane zu verzinsen und zu amortisieren.

6. Der Verein verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Verwaltungsjahres den Betrag von 2000 fl. für den zu bildenden Reservefond zu hinterlegen; außerdem fließt jedes Erträgnis, welches die den Zeichnern in Aussicht gestellte Maximalverzinsung von 5 Procent übersteigt, dem Reservefonde zu.

7. Der Reservefond darf jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden, und zwar:

a) Zur planmäßigen Amortisation der Antheilscheine in solchen Jahren, wo durch unvorhergesehene Ereignisse ein Erträgnis ausfällt;
b) um nothwendige Adaptierungen und im Interesse des Unternehmens gelegene Erwerbungen vorzunehmen;
c) zur Reconstruction des Gebäudes im Falle einer elementaren Vernichtung desselben, selbstverständlich nur insoweit, als die Assecuranz-Entschädigung zu diesem Zwecke nicht hinreicht;
d) zur Schaffung eines Pensionsfondes.

8. Erreicht der Reservefond die Höhe der noch zu amortisierenden restlichen Antheilscheine, so ist die Gemeinde berechtigt, denselben zu deren Einlösung im Nominalwerte zu verwenden und das ganze Haus in eigenen Betrieb zu übernehmen.

9. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre steht der Gemeinde das Recht sowohl der Convertierung als auch der vollen Einlösung der Antheilscheine unter barer Auszahlung der eingezahlten Beträge zu.

10. Die durch eine eventuelle Convertierung in Ersparung gebrachten Beträge fallen der Gemeinde Wien zu und können dann zur Einlösung der Antheilscheine wieder verwendet werden.

Der Verein darf keine Verfügungen treffen, welche das Theater auf eine längere Zeit als für die ersten zehn Jahre in irgend einer Weise binden.

11. Das gebürenfreie Vorkaufsrecht von Sitzen bleibt für die Dauer, für welche es den Zeichnern zugestanden wurde, aufrecht.

12. Nach 52 Jahren oder, wenn die Amortisation früher erfolgt ist, mit diesem Zeitpunkte erlischt der Bestandvertrag und übergeht das gesammte Vereinsvermögen und der Volksstück-Stiftungsfond in das freie Eigenthum der Gemeinde.

13. Der Verein ist gebunden, den Pächter vertragsmäßig zu verpflichten, das Erträgnis aus den Normatags-Vorstellungen dem Wiener Armenfonde zuzuwenden.

14. Die Gemeinde behält sich das Recht der Genehmigung des mit dem Theaterpächter abzuschließenden Vertrages vor.

15. Gebäude-Erhaltung, Assecuranz in der Höhe des Bauwertes, Tragung sämmtlicher Steuern und Verwaltungskosten obliegen dem Vereine.

16. Bauliche Umänderungen an dem Gebäude unterliegen der Genehmigung der Gemeinde.

17. Die Reconstruction mit Hilfe der Assecuranzentschädigung im Falle einer elementaren Vernichtung der Gebäude obliegt dem Vereine.

18. Mit Rücksicht auf die Widmung des zu errichtenden Theaters als eines Erinnerungszeichens an das 50jährige Regierungs-Jubiläum unseres Monarchen wird das Theater nicht als ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen errichtet, sondern es ist stiftungsmäßig von beiden vertragschließenden Theilen für ewige Zeiten festzustellen, dass dasselbe ausschließlich bestimmt ist, vor allem eine Pflegestätte deutscher Kunst zu sein. In erste Linie ist das deutsche Volksstück zu stellen, neben dem das deutsche Drama in allen seinen Arten gepflegt werden soll. Werke ausländischer Schriftsteller dürfen nur ausnahmsweise aufgeführt werden. Bei allen Aufführungen jedoch muss als Grundsatz festgehalten werden, dass allen Werken, deren Tendenz geeignet wäre, das patriotische Gefühl zu verletzen, die Liebe zum deutschen Stammesvolke zu beeinträchtigen oder das ethische und moralische Gefühl der christlichen Bevölkerung in irgend einer Weise zu erschüttern, die Bühne dieses Theaters verschlossen bleibt.

19. Der Gemeinderath entsendet in den Vereins-Ausschuss die Hälfte der statutarischen Mitgliederanzahl.

20. Der Verein verpflichtet sich, in einer sofort einzuberufenden Generalversammlung die durch obige Stipulationen nothwendig gewordenen Abänderungen der Statuten beschließen zu

lassen und die behördliche Genehmigung hiefür einzuholen; bis dieselbe erfolgt ist, cooptiert der Verein die ihm von der Gemeinde nominierten Delegierten in den Vereinsausschuss.

21. Die Übergabe des Baugrundes seitens der Gemeinde erfolgt, wenn ein Drittel der zur Bauführung erforderlichen Gesammtsumme im Mindestbetrage von 650.000 fl. eingezahlt und die Einzahlung der übrigen zwei Drittel nach Anschauung der Gemeinde gesichert erscheint. Sollten während des Baues die zur Durchführung desselben erforderlichen Einzahlungen seitens der Zeichner nicht erfolgen und der Bau deswegen nicht zu Ende geführt werden, so ist der Bestandvertrag sofort als erloschen zu betrachten.

22. Wird der in der vorstehenden Bestimmung (Punkt 21) verlangte Nachweis bis 31. März 1898 nicht geliefert, so gilt der Vertrag als erloschen.

23. In jeder Vorstellung ist eine und dieselbe Loge im ersten Range dem Präsidium des Gemeinderathes zur Verfügung zu stellen.

24. Die Baupläne sind binnen vier Wochen nach Abschluss des Bestandvertrages zu überreichen. Falls die Behörden eine Abänderung der Baupläne verlangen, muss dieser Forderung sofort und unweigerlich entsprochen werden; binnen zwei Jahren, vom Tage der Ertheilung des Bauconsenses an gerechnet, muss der Bau vollendet sein.

25. Wenn der Verein die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen oder auch nur eine derselben nicht erfüllt und trotz seitens der Gemeinde ergangener Aufforderung seiner Verpflichtung binnen drei Monaten nicht nachkommt, so erlischt der Bestandvertrag.

Als die im Punkte 20 des obigen Bestandvertrages geforderte Statutenänderung des Vereines beschlossen worden war, ertheilte der Gemeinderath mit Beschluss vom 10. September 1897 seine Zustimmung. Am 19. October 1897 nahm der Gemeinderath im Sinne des Punktes 19 die Wahl von 12 Mitgliedern in den Ausschuss des Theatervereines vor.

Die früher erwähnte Grundtransaction mit dem k. k. Ärar wurde vom Gemeinderathe am 14. Jänner 1898 beschlossen. Der Beschluss des n.-ö. Landtages vom 4. Februar, womit diese Transaction genehmigt wurde, erhielt die Sanction durch Allerhöchste Entschließung vom 19. Mai. Dabei war die Räumung des ehemaligen Linienamtsgebäudes Währing, an dessen Stelle das Theater zu stehen kommen sollte, für 31. März 1898 in Aussicht genommen worden. Um jedoch den rechtzeitigen Beginn des Theaterbaues zu ermöglichen, beschloss der Stadtrath am 24. Februar, dem k. k. Ärar für die vorzeitige Räumung eine Entschädigung im Pauschalbetrage von 1020 fl. zu leisten, welche der Gemeinde bei Übergabe des für den Theaterbau in Aussicht genommenen Platzes von dem Vereine zu vergüten war. Infolge dessen übergab das k. k. Finanzärar den für den Theaterbau erforderlichen Theil der ehemaligen Linienamtsrealität bereits am 28. Februar der Gemeinde, welche das Gebäude am 11. März dem Theatervereine zur Demolierung überwies.

Der in dem Punkte 21 des bereits erwähnten Bestandvertrages von dem Vereine verlangte Nachweis, dass die Zeichnungen der Antheile die Höhe von 650.000 fl. erreicht haben und ein Drittel dieser Summe bereits eingezahlt ist, sollte laut Punkt 22 bis 31. März geliefert werden. Um den Baubeginn rechtzeitig zu ermöglichen, fasste der Gemeinderath am 19. April den Beschluss:

„Die Gemeinde Wien sieht von der zwischen dem Baufonde per 650.000 fl. und dem am 3. März 1898 thatsächlich gezeichnet gewesenen Betrage per 649.600 fl. bestehenden Differenz ab und anerkennt, dass den Bedingungen des Punktes 21 des zwischen der Gemeinde Wien und dem Vereine des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters bezüglich der pachtweisen Überlassung des Theaterbauplatzes getroffenen Übereinkommens rücksichtlich des Vorhandenseins der Bausumme beziehungsweise der Einzahlung eines Drittels derselben entsprochen erscheint."

Dem im Sinne des Punktes 3 des Bestandvertrages vom Vereine vorgelegten Plane des Theaters stimmte der Gemeinderath am 11. März unter folgenden Bedingungen zu:

1. Die Tiefe der Hauptbühne ist um circa 2 Meter zu vergrößern.

2. Das Orchester ist auf einen Fassungsraum von mindestens 42 Musikern zu berechnen.

3. Die Unterbühne ist in einer solchen Höhe zu construieren, dass allen modernen theatertechnischen Anforderungen entsprochen wird.

4. Sollte durch die hiedurch nothwendigen baulichen Abänderungen die Zahl der Sitzplätze derart vermindert werden, dass die Rentabilität des Hauses gefährdet erscheint, so erhebt die Gemeinde gegen die Anbringung eines Stehparterres keine Einwendung."

Der infolge dieser Bedingungen in einigen Theilen geänderte Plan erhielt am 19. April die Zustimmung des Gemeinderathes. Mit Magistrats-Decret vom 10. Mai wurde die Baubewilligung ertheilt, so dass in dem Amtsblatte vom 24. Mai die Offertausschreibung für die zum Baue erforderlichen Gewerbsarbeiten erfolgen konnte.

Die Concession für den Betrieb des Theaters wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1898, Z. 5636, ertheilt.

Der Vertragsentwurf des Vereines, betreffend die Verpachtung des Theaters an den Schriftsteller Adam Müller-Guttenbrunn wurde vom Gemeinderathe am 12. Juli genehmigt, wobei die Gemeinde den Wunsch aussprach, dass der Theaterverein mit dem Pächter eine Vereinbarung dahin treffen möge, dass dieses Theater in den Sommermonaten während der Zeit, während welcher die übrigen Theater geschlossen sind, offen gehalten werde.

Mit Statthalterei-Erlass vom 25. Juli 1898 erfolgte die Verständigung, dass die Allerhöchste Bewilligung ertheilt wurde, das Theater „Kaiser-Jubiläums-Stadttheater" benennen zu dürfen.

Der Bau des Theaters schritt von der Ertheilung der Baubewilligung an so rasch vorwärts, dass bereits mit Magistrats-Decret vom 7. December die Benützungsbewilligung ertheilt werden konnte. Am 10. December 1898, also genau 9 Monate nach Ertheilung der Baubewilligung, fand die feierliche Schlussteinlegung statt, wobei der Architekt Alexander Graf an den Vereinspräsidenten Anton Baumann und dieser an den Protector des Vereines, Bürgermeister Dr. Lueger, Ansprachen hielten.

Nachdem am 13. December die Theater-Localcommission das Haus besichtigt hatte, fand 14. December 1898 die Übernahme desselben in den Besitz und das Eigenthum der Gemeinde statt. An diesem Tage fand auch die Eröffnung statt mit einer Vorstellung, welche aus dem Festspiele „An der Währinger Linie" von Franz Wolff, dann der Aufführung der „Hermannsschlacht" von Heinrich von Kleist bestand.

Die Pläne des Baues rühren von den Architekten Alexander Graf und Franz Freiherrn von Krauß her, die Baumeisterarbeiten wurden von der Firma Josef und Max Haupt ausgeführt. Im Äußeren ist das Theater im Stile der deutschen Frührenaissance erbaut; im Gegensatze zu dem flach gedeckten Zuschauerraume ist der Bühnenraum von einem hohen Giebeldache bedeckt. Der Haupteingang ist der Währingerstraße zugekehrt. Der einfach aber würdig ausgestattete Zuschauerraum zerfällt in das Logenprosceninm mit je fünf Logen beiderseits in vier Stockwerken und das Amphitheater, welches aus dem Parterre und zwei Gallerien besteht. Das ganze Haus enthält nur Sitzplätze und fasst 1857 Personen. Aus dem Zuschauerraume führen im Parterre acht Thüren auf den Corridor und zwei als Nothausgänge direct ins Freie.

Die Proseceniumsöffnung hat eine Weite von 14·7 m. Die Bühne ist 13·5 m tief, 22·6 m breit und, von der Sohle der Unterbühne bis zum Rollenboden gemessen, 30 m hoch. Eine 6·5 m tiefe Hinterbühne ermöglicht überdies noch eine bedeutende Vertiefung der scenischen Bilder. Die Unterbühne enthält drei Etagen und acht Versenkungen in verschiedenen Größen. Die gesammte Bühneneinrichtung wurde nach den Plänen des k. k. Hofbühnen-Inspectors F. Bretschneider von der Firma Gridl in Eisen construiert und ist für Handbetrieb eingerichtet. Die eiserne Courtine wird elektrisch betrieben.

Die Beheizung des ganzen Hauses geschieht durch eine Niederdruck-Dampf- und Luftheizung. Unter der Hinterbühne befinden sich zwei Dampfkessel, von denen jeder für sich allein in Gebrauch gesetzt werden kann, und von wo aus die gesammte Anlage betrieben wird, so dass im ganzen Hause nur diese eine Feuerstelle vorkommt. Zwei mächtige 35 m hohe Schornsteine sind an den hinteren Ecken des Bühnenhauses angeordnet.

Zur Ventilation des Zuschauerraumes wird aus der Gartenanlage in der Luftkandlgasse durch einen gemauerten Canal frische Luft in die Heizkammer geführt. Die verdorbene Luft strömt durch den Lusterschacht, sowie durch eine Anzahl durch Klappen regulierbarer Ventilationsschläuche ab.

Außer der für sämmtliche Räume vorgesehenen directen Beleuchtung durch Tageslicht geschieht die künstliche Beleuchtung des ganzen Hauses durch elektrisches Licht. Der Strom wird auf drei verschiedenen Wegen durch selbständige Kabel zugeführt. Außerdem ist in den Kellern eine Accumulatoren-Anlage eingerichtet, wodurch für eine ohne Störung verlaufende Beleuchtung die größte Sicherheit geboten wird. Die Beleuchtung des Zuschauerraumes geschieht durch einen großen und 17 kleine Luster, sowie durch 22 Deckenbeleuchtungen und 45 Wandarme mit zusammen 389 Glühlampen. In ähnlich reicher Weise wie der Zuschauerraum sind Vestibüle, Foyers, Gänge und Stiegen beleuchtet; im ganzen Hause sind circa 2150 Glühlampen angebracht.

Die Kosten des Baues sammt der inneren Einrichtung und Beleuchtungs-Installation stellten sich auf 744.929 fl. Außer diesen hat der Verein die Kosten des Ankaufs der im Punkt 2 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juni 1897 erwähnten Grundparcelle in der Höhe von 16.000 fl. getragen und ein Decorationsmagazin im XVIII. Bezirke für 42.178 fl. auf dem hiefür um 11.054 fl. angekauften Grunde erbaut.

XXVII. Wiener Communal-Sparcassen.

Die Wiener Communal-Sparcassen, deren Anzahl gegenwärtig vier beträgt (je eine im XIV., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirke), sind sämmtlich von ehemaligen Vorortegemeinden errichtet; durch deren Vereinigung mit Wien ist die Wiener Gemeinde in die Rechte und Verpflichtungen jener Gemeinden getreten. Über das Wesen der Communal-Sparcassen im allgemeinen und über das Verhältnis der Wiener Gemeinde-Sparcassen zur Gemeinde im besonderen wurde schon in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1889—1893 und 1894—1896 gesprochen.

Die Verwaltung jeder Wiener Communal-Sparcassa liegt in den Händen eines Ausschusses und einer aus dessen Mitte gewählten Direction. Der Ausschufs besteht aus 18, die Direction aus 6 Mitgliedern; unter dieser Anzahl ist der Bürgermeister, bzw. dessen Delegierter bereits inbegriffen.

Als Delegierter des Bürgermeisters erscheinen in den Rechenschaftsberichten der Sparcassen für das Jahr 1898, und zwar bei der Sparcasse im XIV. Bezirke Josef Schlögl, bei der Sparcasse im XVII. Bezirke Dr. Roderich Krenn, bei der Sparcasse im XVIII. Bezirke Franz Geyer, bei der Sparcasse im XIX. Bezirke Leopold Tomola — durchwegs Mitglieder des Wiener Gemeinderathes.

Am 27. Juli beschloss der Stadtrath, sich gegen das zur gutächtlichen Äußerung an die k. k. n.-ö. Statthalterei vorliegende Project der Errichtung einer „Innerstädter Sparcasse für Hausbesitzer und Mieter" auszusprechen und das stadträthliche Comité für die Regelung des städtischen Sparcassawesens zu beauftragen, die Frage über die Ausgestaltung des städtischen Sparcassawesens ehestens zu studieren und dem Stadtrathe Vorschläge hierüber zu erstatten.

In der Sitzung vom 7. Jänner ertheilte der Gemeinderath die Zustimmung, dass der von der Wiener Communal-Sparcassa im Bezirke Döbling anlässlich des Regierungs-Jubiläums 1898 anzukaufende, von der Realität Einl.-Z. 433 in Ober-Döbling abzutrennende Jugendspielplatz im Ausmaße von 1946 m² von der Gemeinde Wien mit der Widmung zur dauernden Erhaltung desselben als Jugendspielplatz ins Eigenthum übernommen werde.

Über die Geschäftsthätigkeit der Wiener Communal-Sparcassen werden hier nur wenige Daten gegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte „Sparcassen und Pfandleihanstalten" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Bei allen vier Communal-Sparcassen wurden 18.010 Sparcassebücher neu ausgegeben, 13.030 getilgt, zu Ende des Jahres waren 67.024 Sparcassebücher im Umlaufe; an Capital wurde neu eingelegt 23,666.427 fl., zurückgezahlt 22,299.642 fl.; an Zinsen wurden zugeschrieben 1,237 689 fl., hinausbezahlt 59.048 fl. Das Guthaben der Einleger am Ende des Jahres betrug 37,244.335 fl.

Zu Ende des Jahres 1898 belief sich

bei der Sparcassa	die Zahl der Sparcasse-bücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnitts-betrag eines Spar-cassebuches
im XIV. Bezirke	28.137	16,772.015 fl.	596 fl.
„ XVII. „	19.586	10,842.840 „	554 „
„ XVIII. „	14.403	7,711.761 „	535 „
„ XIX. „	4.898	1,917.719 „	392 „

Bei allen vier Sparcassen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparcassebuch lautete, zu Ende des Jahres 1898: 556 fl.

Von sämmtlichen zu Ende des Jahres 1898 im Umlaufe befindlichen Sparcassebüchern (67.024) lauteten 30.017 = 44·79% auf einen Betrag von weniger als 100 fl., 19.878 = 29·66% auf 100 bis 500 fl., 6505 = 9·70% auf 500 bis 1000 fl., 5158 = 7·70% auf 1000 bis 2000 fl. und 5466 = 8·15 % auf 2000 fl. und höher.

Von dem Gesammtguthaben am Ende des Jahres 1898 mit 37,244.335 fl. waren 36,669.632 fl. zu 3·6% und 574.703 fl. zu 3% angelegt. Dazu wäre zu bemerken, dass Einlagen bis 5000 fl. den höheren Zinsfuß genießen.

Die Fruchtbarmachung des den Communal-Sparcassen anvertrauten Capitals und des Sparcassa-Vermögens (der Reservefonde) geschieht in erster Reihe durch Ertheilung von Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen, in zweiter Reihe durch die Erwerbung von zinstragenden Wertpapieren; Vorschüsse auf Wertpapiere werden verhältnismäßig selten ertheilt; eine noch geringere Bedeutung hat das Wechselescompte-Geschäft der Communal-Sparcassen. Zu Ende des Jahres 1898 war der Stand der Hypothekar- und Gemeinde-Darlehen 27,012.931 fl = 68·27%, der Curswert der im Besitze der Anstalten befindlichen Wertpapiere 11,803.461 fl. = 29·83% der Gesammtactiva.

Der Zinsfuß für Hypothekar-Darlehen betrug im Jahre 1898: bei der Communal-Sparcassa im XIV. Bezirke 4 und $4^1/_4$%, bei der Communal-Sparcassa im XIX. Bezirke $4^1/_4$ und $4^1/_2$%, bei den übrigen $4^1/_4$%.

Das Gebarungsergebnis (der Gewinn) der Communal-Sparcassen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 174.128 fl. Ohne Zurechnung der Cursgewinnste und -Verluste betrug in diesem Jahre das Gebarungsergebnis 189.449 fl.

Die Gesammtreserven stellten sich 1898 auf 1,832.187 fl.; davon entfielen auf den ordentlichen Reservefond 1,684.832 fl. und auf den Special-Reservefond 147.355 fl. Der ordentliche Reservefond betrug zu Ende des Jahres 1898

bei der Sparcassa	im ganzen	in Procenten der Sparcassa-Einlagen
im XIV. Bezirke Rudolfsheim	881.652 fl.	5·26
„ XVII. „ Hernals	330.257 „	3·05
„ XVIII. „ Währing	371.230 „	4·81
„ XIX. „ Döbling	101.693 „	5·30

Sobald bei den Communal-Sparcassen der Resevefond 5% der Sparcassa-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparcassa im XIX. Bezirke — 200.000 fl. übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Theil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Localzwecken des Bezirkes, in welchem die Anstalt liegt, verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer

der Anstalt zu entsprechen haben. Beträgt der Reservefond mindestens 10% sämmtlicher Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefond — der außerordentliche, zur Deckung etwaiger Cursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparcassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 200.000 fl. erreicht, beträgt aber nur bei den Sparcassen im XIV. und im XIX. Bezirke — für die letztere ist ein absolutes Mindestmaß nicht vorgeschrieben — mehr als 5% der Sparcassa-Einlagen.

Die Sparcassa im XIV. Bezirke hat im Jahre 1898 den Betrag von 51.350 fl. zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken des XIV. Gemeindebezirkes verwendet, davon 45.350 fl. aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers über Beschluss der außerordentlichen Ausschussitzung vom 23. Mai. Dieser Betrag vertheilt sich folgendermaßen:

1. Zur Errichtung einer Stiftung behufs Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender im Bezirke Rudolfsheim	15.000 fl.
2. Zur Unterstützung bedürftiger Personen ohne Unterschied des Standes und der Beschäftigung einschließlich bedürftiger Geschäftsleute und insbesondere zur Unterstützung sogenannter verschämter Armen in Rudolfsheim	8.000 „
3. Zur Gründung eines Pensionsfondes für die Beamten und Diener der Sparcassa Rudolfsheim	8.000 „
4. Für die Ausspeisung armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim	3.000 „
5. Zur Handbetheilung von Armen des Bezirkes Rudolfsheim am 2. December 1898	2.500 „
6. Zur Unterstützung von im Bezirke Rudolfsheim ansässigen, verheirateten, bedürftigen Wöchnerinnen, Reconvalescenten, Kranken, kranken Kindern und Familien, welche ihres Ernährers beraubt sind	2.500 „
7. Dem Weihnachts-Comité zur Linderung der Nothlage armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim	1.500 „
8. Zur Stiftung eines Altarfensters in der neuerbauten St. Rudolfskirche in Rudolfsheim	1.000 „
9. Dem Rudolfsheimer Kirchenmusikvereine	500 „
10. Dem humanitären Vereine „Kinderfreunde“ in Sechshaus . .	300 „
11. Dem humanitären Vereine „Neu-Rudolfsheimer Kinderfreunde“	200 „
12. Dem humanitären Vereine „Weihnachtsbaum der armen Kleinen in Sechshaus“	200 „
13. Dem Katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Reindorf . . .	300 „
14. Dem Vereine zur Unterstützung mittelloser taubstummer Kinder von Rudolfsheim	200 „
15. Der Mannschaft der freiwilligen Rettungs-Gesellschaft im Bezirke Rudolfsheim	200 „
16. Dem humanitären Vereine „Rudolfsheimer Kinderfreunde“ (Feriencolonie für krüppelhafte Kinder)	400 „
17. Dem Rudolfsheimer Kindergarten	600 „
Fürtrag . . .	44.400 fl.

Übertrag . . .	44.400 fl.
18. Dem Ersten Rudolfsheimer Wohlthätigkeitsclub „Harmonie" .	100 „
19. Dem humanitären Vereine „Rudolfsheimer Freundschaftsbund" (zur Bekleidung armer Kinder)	100 „
20. Dem humanitären Vereine „Rudolfsheimer Weihnachtsfreunde" .	100 „
21. Dem humanitären Club „Edelsinn" in Rudolfsheim	100 „
22. Dem humanitären Vereine „D'Reindorfer" zur Bekleidung armer Schulkinder	50 „
23. Dem humanitären Club „Die gemüthlichen Rudolfsheimer" zur Betheilung armer Schulkinder	50 „
24. Den Kindern der Feuerwehrmänner der freiwilligen Feuerwehr in Rudolfsheim	100 „
25. Für verschiedene weitere Wohlthätigkeitsacte	350 „
zusammen .	45.350 fl.

Von den zuletzt erwähnten 350 fl. wurden der Klein-Kinderwarte-Anstalt im XIV. Bezirke, dem Armen-Unterstützungsvereine im Bezirke Sechshaus und dem Unterstützungsvereine für bedürftige Wöchnerinnen je 100 fl., der Volksschule XIV. Kellinggasse 7 für einen Kinderausflug 50 fl. zugewiesen.

Von den erübrigenden 6000 fl. wurde ein Betrag von 1000 fl. zur Unterstützung Bedürftiger, die in Rudolfsheim mindestens drei Jahre ansässig waren, sowie für humanitäre und gemeinnützige Vereine mit dem Sitze in Rudolfsheim, ferner ein Betrag von 5000 fl. zur Ausspeisung armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim gewidmet.

Die Communal-Sparcassa im XIX. Gemeindebezirke hat, wie bereits in früheren Verwaltungsberichten erwähnt wurde, im Jahre 1895 eine Vorschusscasse für Weinbautreibende im XIX. Bezirke gegründet, bei welcher sich das Guthaben der Sparcassa Ende 1898 auf 695 fl. belief. Der im Verwaltungsberichte für 1897 erwähnte Beschluss auf Widmung von 36.000 fl. anlässlich der Feier des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers wurde im Jahre 1898 derart durchgeführt, dass für den Betrag von 31.433 fl. ein Jugendspielplatz angekauft und hergerichtet und am 18. Juni 1898 eröffnet wurde, während der Betrag von 4675 fl. zum Ankaufe eines Wertpapieres als Fond zur Gründung einer Realschule im XIX. Bezirke verwendet wurde.

Der Ausschuss der Wiener Communal-Sparcassa im XVII. Bezirke Hernals hat in seiner Festsitzung, welche anlässlich des Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers abgehalten wurde, beschlossen, allen activen Beamten und Dienern der Anstalt das Jubiläumsjahr, sowohl hinsichtlich der Gehalts-Avancements, als auch hinsichtlich der für die Pension anrechenbaren Dienstzeit doppelt, also für zwei Jahre zu zählen.

XXVIII. Reichsraths- und Landtagswahlen.

A. Reichsrathswahlen.

Im Jahre 1898 haben Reichsrathswahlen nicht stattgefunden.

B. Landtagswahlen.

Am 14. Jänner 1898 fand im VIII. Wiener Wahlbezirke (Josefstadt) für den am 17. November 1897 verstorbenen Abgeordneten Dr. Augustin Kupka die Ergänzungswahl statt.

Alle näheren, auf diese Wahl bezughabenden Daten sind im letzten Verwaltungsberichte (Seite 338) enthalten.

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

1. Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 wurde bereits erwähnt, dass durch das Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten für die politischen Behörden eine erhebliche Entlastung herbeigeführt wurde.

Dieses Gesetz trat mit 1. Juli 1898 in Wirksamkeit und gehörten von diesem Tage an derlei Streitigkeiten, soweit nicht schon ein Gewerbegericht hiefür zuständig war, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisses, oder nach dessen Beendigung angebracht wurden, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vorläufig zur sachlichen Zuständigkeit der k. k. Bezirksgerichte. Inzwischen traf die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218. Aus diesen Durchführungsbestimmungen mögen nur einige Punkte hervorgehoben werden.

Die erste Ausschreibung und Vornahme der Wahlen erfolgte über Anordnung der betheiligten Ministerien, während die späteren Ersatzwahlen (gemäß § 14) von der politischen Landesbehörde von amtswegen zu veranlassen sind. Die Wahlen erfolgen getrennt nach Wahlkörpern der Unternehmer und Arbeiter in derjenigen Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat, durch persönliche Abgabe der Stimmzettel. Frauen können ihr Wahlrecht auch durch ihren Gatten oder einen bevollmächtigten Vertreter ausüben. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auffallend erscheint die Bestimmung, dass bei einer engeren Wahl nur diejenigen Personen zur Stimmenabgabe zuzulassen sind, welche ihr Wahlrecht bei der Hauptwahl ausgeübt haben und sich hierüber durch Vorweisung der gemäß § 15, Abs. 3 der citierten Ministerial-Verordnung abgestempelten Legitimation ausweisen können.

Mit der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, wurde die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien angeordnet, dessen örtliche Zuständigkeit für das Gemeindegebiet von Wien und die Gemeindegebiete von Floridsdorf und Stadlau festgesetzt und gleichzeitig im Sinne des § 10, Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Gewerbegerichte vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, die Eintheilung der gewerblichen Betriebe in sechs Gruppen vorgenommen.

Die ersten in Wien nach diesem Gesetze abgehaltenen Wahlen erfolgten für die I., III. und V. Gruppe und wird diesbezüglich auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. In jeder Gruppe waren 60 Beisitzer, 32 Ersatzmänner und 12 Beisitzer für das Berufungsgericht zu wählen, u. zw. je zur Hälfte von den Wahlkörpern der Unternehmer und der Arbeiter.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sectionen der		Zahl der stimmberechtigten Personen		Zahl der abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
I. Metall- und Maschinen-Industrie	22. Juni	26. Juni	1	15	1.947	32.866	185	15.271
III. Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl.; Papier-Industrie; graphische und künstlerische Gewerbe	16. August	14. August	1	11	2.312	16.010	80	7.114
V. Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe	20. August	21. August	1	9	2.200	12.171	115	2.007

Sectionen	Gruppe I		Gruppe III		Gruppe V	
	Bezirke	abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	abgegebene Stimmen der Arbeiter
I.	I.	382	I. und VIII.	511	I. (Sect. I. und II.)	247
II.	II.	1.000	II.	356		
III.	III.	1.634	III. und XI.	731	II.	196
IV.	IV.	457	IV. und X.	752	III. und XI.	175
V.	V.	1.063	V.	995	IV., V., X.	411
VI.	VI.	579	VI.	1.000	VI., VII., VIII.	192
VII.	VII.	994	VII	561	IX., XVIII., XIX.	125
VIII.	VIII. und IX.	849	IX., XVIII., XIX.	372	XII., XIII., XIV., XV.	329
IX.	X.	2.287	XIII.	255	XVI. und XVII.	208
X.	XI.	847	XII., XIV., XV.	547	—	—
XI.	XII.	791	XVI., XVII.	1.034	—	—
XII.	XIII.	457	—	—	—	—
XIII.	XIV. und XV.	432	—	—	—	—
XIV.	XVI.	1.341	—	—	—	—
XV.	XVII., XVIII., XIX.	539	—	—	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	1.619	—	—	—	124

Die im Berichtsjahre weiterhin erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57, über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitsachen, ferner die Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten, stehen mit dem Wirkungskreise des Magistrates als Gewerbebehörde in keinem weiteren Zusammenhange.

2. Laut Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 132, erfolgte mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1898 die Genehmigung der Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium und des hiefür ausgearbeiteten Statutes.

Die Aufgabe des arbeitsstatistischen Amtes besteht darin, für die Zwecke der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung sowie der Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben, zu verarbeiten und periodisch zu veröffentlichen. Gemäß § 4 des Statutes können um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes außer den staatlichen Behörden, auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten, Krankencassen und sonstige Arbeiter-Hilfscassen angegangen werden und sind diese hiezu nach Maßgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

3. Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 2. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 215, wurde in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 42, angeordnet, dass die auf Grund dieser Verordnung bestellten und nach Bedarf weiter zu bestellenden Hilfsorgane der Gewerbe-Inspection künftighin den Diensttitel „Commissär der Gewerbe-Inspection" zu führen haben.

4. Befähigungsnachweis. — Mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1898 wurde auf Grund des § 13, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, und in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee (Abtheilung für Zimmerei) bezüglich ihrer Schüler die im § 12, Abs. 3 des erwähnten Gesetzes in Ansehung des Zimmermeistergewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt. Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 19. Mai 1898, Z. 35.419, ist hinsichtlich des Nachweises der vorgeschriebenen Polierpraxis von Bewerbern um eine Baugewerbe-Concession in den bezüglichen Zeugnissen die Bestätigung der Verwendung als „Bauleiter" oder „Geschäftsführer" als unzulänglich anzusehen, da die unter diesem Titel bestätigten Dienste der Bauaufseher, Centralorgane, Geschäftsführer &c. mit den praktischen Leistungen des Poliers (Werkführers) nichts gemein haben.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind nachstehende normative Bestimmungen und wichtige oberbehördliche Entscheidungen in Gewerbesachen erflossen:

1. Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 22. November 1897, Z. 16.868, wurden Bestimmungen getroffen zum Schutze der den Kohlenhandel betreibenden

Gewerbeleute gegen die sich mit diesem Handel theils unbefugt, theils unter bedeutend günstigeren Concurrenzbedingungen befassenden Beamten oder Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen.

2. Mit Statthalterei-Erlass vom 30. December 1897, Z. 113.921, wurde den Gewerbebehörden I. Instanz eine Normalarbeitsordnung mit dem Auftrage zugemittelt, dieselbe als Muster den bezüglichen Entscheidungen zugrunde zu legen.

3. Mit Handelsministerial-Erlass vom 5. Jänner 1898, Z. 70.031, wurden den Gewerbe- und Gemeindebehörden die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Ausstellung und Aufbewahrung der Arbeitsbücher sowie bezüglich der Eintragungen in dieselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrlinge neuerlich eingeschärft und erläutert. Anlässlich eines bestimmten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 14. Juli 1898, Z. 15.007, entschieden, dass schriftlich abgeschlossene Lehrverträge im Sinne des § 99 der Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr 63, jedenfalls im Protokollbuche für Lehrverträge seitens der Gemeindebehörden zu verzeichnen sind, ohne dass der Gewerbebehörde eine Vidierung dieser Lehrverträge zusteht, und dass die wesentlichen Bedingungen des Vertrages seitens der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch des Lehrlings bedingungslos einzutragen sind.

4. Mit Ministerial-Erlass vom 26. November 1897, Z. 32.533 (Statthalterei-Erlass vom 23. Mai 1898, Z. 17.623), wurden Normativbestimmungen getroffen hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung von Unternehmungen, welche sich mit der Aufstellung beziehungsweise Füllung von Automaten an der Reichsgrenze, beziehungsweise in den die Grenze überschreitenden Durchgangswaggons der ausländischen (insbesondere kgl. bayerischen) Eisenbahnen befassen.

5. Mit Ministerial-Erlass vom 21. November 1897, Z. 21.179 (Statthalterei-Erlass vom 13. December 1897, Z. 110.699), erfolgte die Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend den Betrieb von Auswanderungsgeschäften, sofern sich dieser Paragraph auf einen vorschriftswidrigen Betrieb solcher Geschäfte bezieht.

6. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat anlässlich eines bestimmten Falles mit Erlass vom 6. Februar 1898, Z. 29.705, ausgesprochen, dass Transferierungen von Gastgewerbe-Concessionen im selben Bezirke ohne Rücksicht auf den Localbedarf zu bewilligen sind, wenn sonst keine Anstände vorliegen.

7. In einem concreten Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 16. Jänner 1898, Z. 117.904, entschieden, dass auch eine handelsgerichtlich protokollierte Gesellschafts-Firma als juristische Person auf Grund des § 3 der Gewerbe-Ordnung unter der Bedingung zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes zuzulassen ist, dass sie einen im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung geeigneten Stellvertreter, über dessen Eignung instanzenmäßig zu entscheiden ist, bestellt.

8. Mit Magistrats-Kundmachung vom 10. Juni 1898, M.-Z. 75.301, wurden Bestimmungen im Sinne des § 52 Gewerbe-Ordnung, betreffend die Affigierung der Preistarife bei den Gast- und Schankgewerben getroffen und die gleichzeitig republicierte Magistrats-Kundmachung vom 15. Mai 1890, M.-Z. 49.688, auf das gesammte (seit 1890 erweiterte) Wiener Gemeindegebiet ausgedehnt.

9. Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 27. September 1898, Z. 31.254 (Statthalterei-Erlass

vom 18. November 1898, Z. 92.312), wurden den Gewerbebehörden zum Schutze beziehungsweise zur Förderung der österreichischen Industrie Directiven hinsichtlich der Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen gegeben.

10. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. November 1898, Z. 89.200, das Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 16. August 1898, Z. 10.935, mitgetheilt, mit welchem ausgesprochen wurde, dass der Inhaber eines Gewerbes für die in demselben begangene Unterlassung seiner Hilfsarbeiter haftbar sei.

11. Mit Erlass der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 19. November 1897, Z. 67.616, wurden den Gewerbebehörden Directiven hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung von Anzeigen wegen Übersiedlungen von Betriebsstätten im Gemeindegebiete von Wien mit Rücksicht auf das Personalsteuergesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, beziehungsweise Art. 51, Z. 4 der Vollzugsvorschriften zum V. Hauptstücke dieses Gesetzes ertheilt.

c) Arbeiterschutz.

Hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Arbeiter sind jene Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit, welche die Regelung der Sonntagsruhe, beziehungsweise der ausnahmsweise gestatteten Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe zum Gegenstande haben.

An Normativbestimmungen ist jedoch auf diesem Gebiete im Laufe des Berichtsjahres nur die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76 erflossen, mit welcher in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24 April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, auf Grund des § 1, Art. VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl Nr. 21, die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, für den Betrieb gewerblicher, vorwiegend zu instructiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen, die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen des citierten Gesetzes festzustellen.

Auf Grund dieser Verordnung sah sich die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlasst, mit Erlass vom 7. Mai 1898, Z. 43.401, für die in der Jubiläums-Ausstellung in Wien im Jahre 1898 befindlichen, vorwiegend zu instructiven Zwecken dienenden Musterwerkstätten die zeitlich uneingeschränkte Sonntagsarbeit provisorisch zu gestatten. Den hiebei beschäftigten Hilfsarbeitern war ein entsprechender Ersatzruhetag zu gewähren. Außerdem wurde über Ansuchen der Jubiläumsausstellungs-Commission sowie mehrerer Gewerbegenossenschaften während der Dauer dieser Ausstellung im Ausstellungsraume für die Handelsgewerbe und für den den Productionsgewerben zustehenden Verschleiß ihrer Waren, soweit derselbe nicht auf Grund des Art. VI, beziehungsweise VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 besonders geregelt wird, in Gemäßheit des Art. IX, beziehungsweise XII dieses Gesetzes die Sonntagsarbeit von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends und verschiedenen Productionsgewerben mit den Erlässen vom 8. April 1898, Z. 32.572 und vom 5 Mai 1898, Z. 42.427, auf Grund des Art. VII des erwähnten Gesetzes die Sonntagsarbeit in der Ausstellung ohne zeitliche Beschränkung gestattet. —

Hinsichtlich der concessionierten Informations-Bureaux wurde dem Magistrate mit Statthalterei-Erlass vom 7. October 1897, Z. 90.463, eröffnet, dass von denselben mangels einer Aufnahmsbestimmung die volle Sonntagsruhe gemäß § 1, Art. I und II des Sonntagsruhe-Gesetzes einzuhalten sei.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 7. October 1898, Z. 93.960, wurde in Gemäßheit des Art. IX, alinea 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 18. October 1895, L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 49, den Händlern mit Grabausschmückungsgegenständen im XI. Gemeindebezirke gewährte Ausnahmsbestimmung, dass denselben der Warenverkauf in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 14. November durch zehn Stunden, und zwar von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet ist, auf alle jene Gemeindebezirke ausgedehnt, in welchen sich Friedhöfe befinden.

Zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter beim Bäckergewerbe wurde mit Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 103, auf Grund des § 95 der Gewerbe-Ordnung und in Ergänzung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, angeordnet, dass jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes (bei diesem Gewerbe) als Lehrlinge in solchen Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von je 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier auf einander folgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden dürfen. Diese Stunden sind in der Arbeitsordnung ersichtlich zu machen, beziehungsweise in den Arbeitsräumen anzuschlagen. In dem zu dieser Ministerial-Verordnung erschienenen Statthalterei-Erlasse vom 9. August 1898, Z. 60.787, wurde weiters ausgesprochen, dass unter der daselbst für Lehrlinge zulässigen Nachtarbeit nur die wirklich gewerbliche Arbeit, nicht etwa die Zureich- und Abtragearbeiten zu verstehen sind.

Hinsichtlich des Arbeiterschutzes sei ferner der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 44, gedacht, mit welcher auf Grund des § 74a des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen in einigen Gewerbebetrieben erlassen wurden.

Unter dem Titel „Arbeiterschutz“ sollen schließlich noch, wenn derselbe hier auch nicht in gewerberechtlichem Sinne aufzufassen ist, die erlassenen Warnungen vor der Auswanderung nach bestimmten Gegenden Erwähnung finden. So wurde mit Statthalterei-Erlass vom 27. November 1897, Z. 102.003, die Bevölkerung auf das eindringlichste vor der Auswanderung nach Brasilien und vor dem Treiben berüchtigter Auswanderungsfirmen gewarnt, und mit Statthalterei-Erlass vom 7. December 1898, Z. 107.481, dem sich von Jahr zu Jahr steigernden Zuzuge österreichischer Arbeiter, insbesondere der Kellner, nach Paris Einhalt zu thun gesucht, woselbst sie in der Regel keine Arbeit finden können und von wo sie mangels nöthiger Barmittel entweder zu Fuß die Heimat aufsuchen oder sich wegen Unterstandslosigkeit durch die dortigen Behörden über die Grenze schaffen lassen müssen.

d) Handelsverträge.

Solche sind im Jahre 1898 nicht zu verzeichnen.

e) Umfang und Ausübung der Gewerbe.

Auf Grund des § 36 der Gewerbe-Ordnung wurden im Berichtsjahre nachstehende Entscheidungen getroffen:

1. Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1898, Z. 31.399, ist das Maschinenbaugewerbe nach den gegenwärtig geltenden Normen, je nach dem Gegenstande der Erzeugung, entweder als das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder jenes der Schlosser (Maschinenschlosser) anzusehen, und gilt dasselbe in analoger Weise auch für die gewerbsmäßige Vornahme von Reparaturen an Maschinen. Mit demselben Erlasse wurde die ausdrückliche Einreihung des Maschinenbaugewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe durch das k. k. Ministerium des Innern in Aussicht gestellt.

2. Durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1898, Nr. 1425, hat die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1897, Z. 7855, ihre Bestätigung gefunden, welche erklärte, dass die Kammacher ebenso wie die Optiker das Recht besitzen, Brillen-, Zwicker- und Lorgnetten-Einfassungen aus Schildpatt, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen, weil zwischen der Verfertigung dieser Erzeugnisse und der sonstigen in den Umfang des Gewerberechtes der Kammacher fallenden Gegenstände eine nahe Verwandtschaft bestehe, und die Art der Anfertigung der ersteren wie der letzteren bei Verwendung desselben Materiales und ähnlicher Werkzeuge die gleiche ist.

3. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 2. Jänner 1898, Z. 28.488, entschieden, dass eine Beschränkung der Handelsagentie (§ 59 al. 3 Gew.-Odg.) auf die an eine besondere Bewilligung (Concession) nicht gebundenen Waren im Gewerbegesetze nicht begründet ist.

4. Mit Statthalterei-Erlass vom 27. August 1898, Z. 64.761, wurde ausgesprochen, dass die Ausübung des Masseur- und Hühneraugenschneide-Gewerbes, insoferne damit Heilzwecke nicht verfolgt werden, an eine Concession nicht geknüpft ist, sondern lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde bedarf.

f) Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1898 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 127 Genossenschaften. Die Constituierung der Genossenschaft der Kaffeeschänker konnte auch in diesem Jahre nicht abgeschlossen werden.

Die 127 Genossenschaften umfassen 80.322 Mitglieder (Gewerbe-Inhaber) und 227.377 Angehörige, davon 180.822 Gehilfen, beziehungsweise Hilfsarbeiter und 46.555 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Zahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung derselben sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Wie schon im Berichte für das Jahr 1897 erwähnt wurde, nahm die zufolge des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorzunehmende Änderung der Statute der Genossenschaften, deren Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse die Thätigkeit des Magistrates im Berichtsjahre sehr in Anspruch; doch sei schon hier bemerkt, dass noch im Jahre 1899 die Änderung vieler Statuten anhängig war. Bezüglich der Behandlung dieser Angelegenheit mussten auf Grund der

im Jahre 1897 gemachten Erfahrungen im Berichtsjahre neuerliche Verfügungen getroffen werden.

So behandelt der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1897, Z. 111.017, die Anwendung des vom k. k. Handelsministerium neu herausgegebenen Musterstatutes für Genossenschaften und deren Annex-Institute; der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1897, Z. 120.792, die Änderung des Statutes für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse in den §§ 1 und 7; mit letzterem Erlasse wurde angeordnet, dass die Zahl der Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner derart bestimmt werden muss, dass dieselbe mit den Bestimmungen des § 7 (jährliches Ausscheiden eines Drittheiles) übereinstimmt und dass eventuell die diesbezüglichen Absätze des § 7 ganz zu streichen sind.

Mit dem Magistrats-Erlasse vom 10. Februar 1898, Z. 230.139, wurden den genossenschaftlichen Vertretungen, welche den früheren Erlässen vom 18. December 1897, Z. 230.139, und vom 4. November 1897, Z. 198.914, nicht genau nachgekommen waren, die Bestimmungen in Betreff der Anwendung des Musterstatutes, anlässlich des Ansuchens um Genehmigung des geänderten Statutes der Genossenschaft, neuerlich bekanntgegeben.

Von sonstigen die Genossenschaften betreffenden Entscheidungen oder Verfügungen ist noch der auf die Vorlage der Jahres-Schlussrechnungen und Berichte über die Jahresversammlungen sich beziehende Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, zu erwähnen. Mit diesem Erlasse wurde angeordnet, dass sich die Genossenschaften bei der Berichterstattung über die vorerwähnten Angelegenheiten schon für das abgelaufene Verwaltungsjahr 1897 und auch späterhin folgender, vom k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 30. November 1897, Z. 43.459, genehmigter Formularien zu bedienen haben:

a) Journal über die Thätigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses,
b) Ausweis über die Wahl, die Zusammensetzung und den Kostenaufwand des schiedsgerichtlichen Ausschusses,
c) Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben,
d) Ausweis über den Stand des Vermögens,
e) Ausweis über die Gebahrung der bei der Genossenschaft bestehenden Stiftungen und Fonde.

Die Ausweise a) und b) sind direct bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien, die Ausweise c), d) und e) beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Letztere Ausweise werden durch die Stadtbuchhaltung von Fall zu Fall an der Hand der genossenschaftlichen Bücher und Belege geprüft und sodann nach eventuellen Verfügungen vom Magistrate an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien übermittelt. Auch die Berichte über die Jahresversammlungen, für welche eigene Formularien nicht hinausgegeben wurden, werden nach genommener Einsicht und eventueller Verfügung an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien übermittelt.

Von sonstigen, die Genossenschaften betreffenden Entscheidungen ist endlich noch die mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1898, Z. 43.426, herabgelangte Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Mai 1898, Z. 20.476, zu erwähnen, womit ausgesprochen wurde, dass eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche den Mitgliedern einer Genossenschaft die Verpflichtung auferlegt, die Freisprechgebüren für ihre Lehrlinge zu bezahlen und dass demgemäß einer eventuellen

diesbezüglichen Bestimmung im Genossenschafts-Statute eine bindende Kraft nicht zukommt. Das Statut der betreffenden Genossenschaft, welches zu dieser Entscheidung Anlass gab, musste entsprechend geändert werden.

Im Jahre 1898 bestanden 74 genossenschaftliche Gehilfen-Krankencassen.

Bei diesen Krankencassen waren 15 (gegen 22 im Vorjahre), deren Verwaltungskosten unter 10% der Einzahlungen betrugen, 49 (gegen 45 im Vorjahre) hatten über 10%, jedoch unter 20%, die übrigen 8 mehr als 20% der Einzahlungen als Verwaltungskosten.

Über 2 Gehilfen-Krankencassen, und zwar die Cassen der Fleischselcher- und Canalräumergehilfen, kann nichts berichtet werden, weil deren Cassenbeamter wegen an diesen Cassen begangener Defraudationen in strafgerichtlicher Untersuchung steht, und die Cassenbücher u. s. w. sich beim k. k. Landesgerichte in Wien befinden.

Auch in diesem Berichtsjahre weisen 13 Gehilfen-Krankencassen Fehlbeträge statt einer Zunahme des Reservefondes auf, was zumeist auf den außerordentlich hohen Krankenstand zurückzuführen ist. Was den Reservefond der übrigen Cassen betrifft, hatten 24 (gegen 17 im Vorjahre) einen Zuwachs von unter 10% der Einzahlungen, 16 (gegen 21 im Vorjahre) einen solchen von über 20% der Einzahlungen, darunter einige mit 43, 64, 75, 80, 130, ja sogar 230%.

Das Gesammtbild, welches diese Cassen bieten, kann auch im Berichtsjahre als ein befriedigendes bezeichnet werden, trotzdem bei einigen Cassen der gesetzliche Zustand noch immer nicht erreicht ist.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlässen über Gehilfen-Krankencassen sind zu erwähnen:

1. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1898, Z. 28.646, mit welchem eröffnet wurde, dass das k. k. Justizministerium (Verordnungsblatt desselben, Jahrgang XIV, Stück XVI, Nr. 24) angeordnet hat, dass die k. k Gerichte, wenn anlässlich einer körperlichen Beschädigung ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der betheiligten Krankencasse Mittheilung zu machen und ihnen auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen haben.

2. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1898, Z. 28.250, nach welchem die Krankencassen darauf aufmerksam gemacht wurden, dass es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, in solchen Fällen, in welchen nach der Sachlage mit Grund vermuthet werden kann, dass einem Cassenmitgliede für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen ein Entschädigungsanspruch auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27 (Eisenbahn-Haftpflichtgesetz) gebürt, ihre eventuellen Regressansprüche nach § 65, alinea 2 K.-V.-G. rechtzeitig der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu notificieren.

Im Verwaltungsjahre 1898 bestanden 48 Lehrlings-Krankencassen.

Auch in diesem Jahre ist die erfreuliche Thatsache hervorzuheben, dass die Verwaltungskosten in der weitaus größeren Anzahl der Fälle, und zwar in 33 (gegen 34 im Vorjahre) unter 10% der Einzahlungen blieben, eine geringe Anzahl (4) diesen Percentsatz nur bis zu 20% überstieg und nur 10 Cassen 20% an Verwaltungskosten aufbrauchten.

Hiebei darf aber wieder nicht unerwähnt bleiben, dass von den erstangeführten 33 Cassen 14 (wie im Vorjahre) gar keine Verwaltungskosten in Anrechnung brachten, weil diese Cassen von dem Personale der Genossenschaftskanzlei verwaltet werden und für dessen Mühewaltung keinerlei Kostenäquivalent eingestellt wird.

Hinsichtlich einer Lehrlings-Krankencasse, nämlich der der Genossenschaft der Schlosser, kann nichts berichtet werden, weil dieselbe durch die Defraudationen des gewesenen Genossenschafts-Secretärs in Mitleidenschaft gezogen wurde, ohne dass bisher die Bücher und Aufzeichnungen vollkommen richtiggestellt werden konnten.

Was die Entwicklung der Reservefonde der Lehrlings-Krankencassen betrifft, so hatten 9 einen 0—10 %igen, 8 einen 10—20 %igen, 2 einen 20—30 %igen, 5 einen 30—40%igen, 2 einen 40—50%igen und der Rest einen mehr als 50%igen Zuwachs im Verhältnisse zu den Einzahlungen (darunter Cassen mit 94, 104 und 131%).

Einen Fehlbetrag weisen im Jahre 1898 12 Cassen (gegen 5 im Vorjahre) auf, doch erklärt sich dies in der Hauptsache durch die große Anzahl der Erkrankungen, beziehungsweise der Krankentage. Im ganzen und großen kann aus den Resultaten im Berichtsjahre 1898 entnommen werden, dass die Reservefonde dieser Cassen in absehbarer Zeit die gesetzliche Maximalhöhe erreichen werden und dass mit der Zeit auch erhöhte Anforderungen an diese Cassen gestellt und befriedigt werden können.

Was die Meister-Krankencassen betrifft, so kamen zu den schon im Jahre 1897 statutenmäßig beschlossenen 4 Cassen im Jahre 1898 noch 6 dazu und kann nur neuerlich erwähnt werden, dass diese Institution bei den Genossenschaften noch immer nicht genügend gewürdigt wird. Manchen Genossenschaften fehlen allerdings derzeit noch die nöthigen Geldmittel zur Fundierung einer solchen Casse; bei mehreren Genossenschaften wurde die Schaffung dieser Einrichtung von der Genossenschaftsvorstehung beantragt, von der Genossenschaftsversammlung abgelehnt.

Bei einigen Genossenschaften bestehen schon seit längerer Zeit facultative Meistercassen. Einige Genossenschaften haben auch Unterstützungsfonde oder Stiftungen für verarmte Mitglieder.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat aus Anlass des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers eine Stiftung mit dem Capitale von 40.000 fl. zur Unterstützung verarmter Kaufleute, deren Witwen und Waisen durch Jahrespensionen errichtet.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 20. October 1897, Z. 56.729, wurde aus Anlass eines speciellen Falles eröffnet, dass eine Genossenschaft allerdings berechtigt erscheint, eine Meister-Kranken- und Unterstützungscasse mit der Beschränkung auf einen Theil der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfscassen unter den Modalitäten des § 115 a, Abs. 1 bis 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, mit Genehmigung der Gewerbebehörde zu errichten und materiell zu fördern, weil die Bestimmungen des § 114, beziehungsweise 115 a des citierten Gesetzes der Errichtung und Förderung einer derartig specialisierten Hilfscasse nicht entgegenstehen.

Dagegen können zufolge der Bestimmungen des § 115 a, Abs. 6 dieses Gesetzes obligatorische Meisterunterstützungs-Krankencassen nur für alle Mitglieder der Genossenschaft errichtet und von der Versicherungspflicht bei einer solchen Casse wohl einzelne Mitglieder befreit, nicht aber ganze Kategorien von Mitgliedern ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Unternehmungen von Genossenschaften ist zu erwähnen, dass die Genossenschaften der Gastwirte, Fleischhauer, Fleischselcher, Hôteliers und Kaffeesieder gemeinsam ein Unternehmen unter dem Namen „Eisfabrik der Approvisionierungsgewerbe von Wien" in der Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet haben, um willkürlichen Preissteigerungen seitens der beiden in Wien bestehenden großen Unternehmungen (Wiener Eiswerke und Krystalleis-Fabrik) zu begegnen.

Die Genossenschaft, in deren Vorstande die interessierten Genossenschaften entsprechend vertreten sind, hat sich am 3. Juni 1898 constituiert. Der Betrieb der nach den neuesten Erfahrungen eingerichteten Fabrik wurde Ende März 1899 eröffnet; die Leistungsfähigkeit der Fabrik beträgt 1200 Metercentner Eis im Tage und kann im Bedarfsfalle auf das Vierfache erhöht werden. Das Gesellschaftscapital besteht aus 10.000 Antheilscheinen zu je 100 Kronen.

g) Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

Mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 156, wurde als Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) in Wirksamkeit zu setzen ist, der 1. Jänner 1899 bestimmt; gleichzeitig mit dieser Verordnung erfloss eine Reihe von Verordnungen, welche die Durchführung einzelner Bestimmungen des Patentgesetzes zum Gegenstande haben. Es sind dies:

1. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes.

2. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 158, womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden.

3. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 159, womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird.

4. Die Verordnung desselben Ministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 160, betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten.

5. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker.

6. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen.

7. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten.

8. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen.

Von all' diesen Verordnungen ist für den Magistrat als Gewerbebehörde bloß jene von Interesse, welche sich auf die gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen bezieht.

Bereits im § 17 des Patentgesetzes ist bestimmt, dass der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden ist. Dieser Begünstigung wird der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger nach der unter Punkt 6 erwähnten Verordnung bereits von dem Tage an theilhaftig, an welchem auf Grund der Anmeldung die Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatte stattgefunden hat. Hiezu bedarf es einer Anzeige an die Gewerbebehörde, in deren Bezirk die Ausübung erfolgen soll, unter Angabe des Namens, des Alters, des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung betreibt, sowie des Standortes der Ausübung und schließlich der Vorlage von zwei Nummern des Patentblattes, in welcher die Bekanntmachung der ausgeübten Erfindung enthalten ist.

In dem Falle, als das Patent versagt oder aber die Patentanmeldung zurückgezogen wird, besteht die Verpflichtung zur Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde binnen 8 Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung im Patentblatte.

Dass auch eine Anzeige zu erstatten ist, wenn die Ausübung nach dem endgiltigen Beschlusse über die Ertheilung des Patentes erfolgen soll, ist wohl selbstverständlich.

Zum Schlusse kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass zufolge ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung die gewerbsmäßige Ausübung einer zum Patente angemeldeten oder einer patentierten Erfindung im übrigen den allgemeinen Gewerbevorschriften unterliegt.

h) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Actiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen.

Im Stande der Gesetzgebung bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Die Zahl der mit Ende des Jahres 1898 bestandenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, betrug 191. Hievon haben im Laufe des Jahres 1898 8 Genossenschaften ein Gewerbe angemeldet, beziehungsweise eine Gewerbsconcession erlangt.

Von behördlichen Entscheidungen und Verfügungen ꝛc., welche von Wichtigkeit für die im Titel angeführten Körperschaften sind, sollen hier folgende erwähnt werden:

1. Mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1898, Z. 6241, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1898, Z. 31.071, zur Kenntnis gebracht, dass der im Gesetze vom 17. December 1884, L.-G.-Bl. Nr. 36, vorgeschriebenen Bezeichnung der Fuhrwerke, für den Fall, als ein solches Fuhrwerk Eigenthum einer handelsgerichtlich protokollierten Firma, einer Actiengesellschaft, einer Corporation ꝛc. ist, dann vollkommen Genüge geleistet erscheint, wenn die an dem Wagen angebrachte Tafel eine mit dem Namen und Sitze der betreffenden protokollierten Firma, Actiengesellschaft, Corporation ꝛc. genau übereinstimmende Bezeichnung aufweist. Zugleich wurde erwähnt, dass in eventuellen Übertretungsfällen die Strafamtshandlung gegen den Inhaber der Einzelfirma, beziehungsweise gegen den gesetzlichen Vertreter der in Betracht kommenden juristischen Person einzuleiten ist.

2. Um die Bestimmungen der Tarifpostnummer 43 b 1 des Gesetzes vom 13. November 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, sowie die Bestimmungen der Tarifpostnummer 43 b 1 des erstcitierten Gesetzes, durch welche Bestimmungen die Entrichtung der Gewerbe- und Firmataxen geregelt erscheint und welche Bestimmungen bisher eine gesetzliche Abänderung nicht erfahren haben, mit den Anordnungen des am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Personalsteuergesetzes vom 15. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, in Einklang zu bringen, hat zufolge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1897, Z. 63.122, die k. k. Finanz-Landesdirection mit dem Erlasse vom 26. December 1897, Z. 77.161, zur Kenntnis gebracht, dass unter den — in den betreffenden Gesetzstellen vorkommenden — Bezeichnungen „Jahresbetrag der von dem bezüglichen Gewerbebetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge“ und „einjährige landesfürstliche directe Steuer ohne Zuschläge“ künftighin die allgemeine Erwerbsteuer, beziehungsweise die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu verstehen ist und die Einschränkung „ohne Zuschläge“, soweit darunter nicht etwa Fondszuschläge verstanden werden, ihre Bedeutung verliert, da die neue Erwerbsteuer staatliche Zuschläge nicht kennt.

i) Hausierwesen.

In dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1897 wurde erwähnt, dass sich der Gemeinderath durch die fortwährenden Klagen der sesshaften Gewerbetreibenden über den Hausierhandel im Jahre 1896 veranlasst fand, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Gemeinde Wien vom Hausierhandel auszunehmen.

Mit Erlass vom 24. Februar 1898, Z. 8630, eröffnete das k. k. Handelsministerium dem Wiener Magistrate, dass es im Hinblicke auf die bei Erlangung von Hausierverboten für einige Landeshauptstädte gemachten Erfahrungen, sowie mit Rücksicht auf die im Abgeordnetenhause bevorstehende Vorlage eines neuen Hausiergesetzes als nicht mehr opportun erachtet werde, für die Gemeinde Wien ein Hausierverbot auf Grund des Hausierpatentes vom Jahre 1852 hinauszugeben.

Diese Entscheidung wurde vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 14. April 1898 mit tiefstem Bedauern zu Kenntnis genommen und zugleich der Beschluss gefasst, mit Rücksicht auf den Wechsel, welcher inzwischen in der Person des Handelsministers eingetreten war, neuerdings beim k. k. Handelsministerium um die Aufhebung des Hausierhandels für Wien anzusuchen. Die betreffende Eingabe wurde auch am 26. Mai 1898 an das genannte k. k. Ministerium geleitet, hat jedoch im Berichtsjahre eine Erledigung nicht gefunden.

Im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurden im Laufe des Jahres 1898 eine Landeshauptstadt und mehrere Curorte gegen den Hausierhandel gesperrt. Das k. k. Handelsministerium hat nämlich im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 3 Jänner 1898, R.-G.-Bl. Nr. 7, den Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Laibach verboten, welches Verbot mit 1. Juli 1898 in Wirksamkeit trat.

Ferner hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien mit den Kundmachungen vom 28. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 136 beziehungsweise vom 28. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 137, den Hausierhandel im Curorte

Pörtschach am See während der Cursaison, das ist vom 15. Juni bis 15. September jedes Jahres, beziehungsweise in den galizischen Curorten Krynica, Szczawnica, Truskawice, Jegiestow, Lubien und Zakopane während der Cursaison, das ist vom 20. Mai bis Ende September jedes Jahres untersagt.

Da auch im Berichtsjahre immer wieder die Klagen wegen Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel laut wurden, hat sich das k. k. Handelsministerium veranlasst gefunden, den Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 21. Mai 1898, Z. 23.622, neuerlich aufzufordern, die Ertheilung von Hausierbefugnissen nur auf wirklich rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.

Weiters werden noch folgende, das Hausierwesen betreffende Erlässe oder Verordnungen erwähnt.

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. October 1898, Z. 51.357, den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14.015 und den Statthalterei-Erlass vom 20. September 1888, Z. 52.107, welche die Vidierung und Ertheilung von Hausierpässen, sowie von Licenzen zum Gewerbebetriebe im Umherwandern an Zigeuner betreffend, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die mit den angeführten Erlässen bekanntgegebenen Normen strenge einzuhalten und die Ausstellung der vorerwähnten gewerblichen Documente, wenn nur irgend thunlich, zu verweigern.

2. Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien in Abänderung des Erlasses vom 13. Jänner 1887, Z. 18.891 ex 1886, dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 21. September 1898, Z. 31.245, zur Kenntnis gebracht, dass besonders rücksichtswürdigen Einwohnern der Gemeinden Munegrande, Munepiccolo und Zejane (im Bezirke Volosca) die Bewilligung zum Hausierhandel mit Essig durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Volosca bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Giltigkeit eines neuen Hausiergesetzes unter Beobachtung der gleichzeitig bekanntgegebenen besonderen Förmlichkeiten ertheilt werden kann und dass die Anzahl solcher Bewilligungen mit 30 festgesetzt wurde.

3. Wegen der fortwährenden Klagen und Beschwerden aus kaufmännischen Kreisen über das stetige Zunehmen des Hausierwesens in allen Theilen dieses Staatsgebietes hat das k. k. Handelsministerium mit Erlass vom 21. October 1898, Z. 60.940, die strengste Handhabung des Hausierpatentes aufgetragen.

Bezüglich der Zahl der im Berichtsjahre neu ertheilten, verlängerten und gemäß § 9 des Hausierpatentes bestätigend vidierten Hausierbewilligungen wird auf das Statistische Jahrbuch verwiesen, in welchem auch die Daten bezüglich der Steuerleistung der Hausierer im Jahre 1898 enthalten sind.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1898, Z. 111.381, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zilah (Comitat Szilagy).

2. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1898, Z. 120.842, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Mitrovicza und Karlstadt in Croatien.

3. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1898, Z. 2030, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Deva (Comitat Hunyad).

4. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1898, Z. 2606, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kostajnica (Comitat Zagrab).

5. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1898, Z. 17.940, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zolyom (Comitat Zolyom).

6. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1888, Z. 24.078, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Mezö-Tur.

7. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1898, Z. 24.079, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Köros (Križ) in Croatien-Slavonien.

8. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1898, Z. 37.821, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ersekujvár (Neuhäusel).

9. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1898, Z. 45.942, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Karansebes (Comitat Krassó-Szereny).

10. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1898, Z. 78.252, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Detta und Sippa im Temeser Comitat.

11. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1898, Z. 67.474, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kapronesa in Croatien-Slavonien.

12. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1898, Z. 75.874, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zenta (Comitat Bacs-Bodrogh).

13. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. October 1898, Z. 89.957, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Iglo (Comitat Szebes).

14. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. October 1898, Z. 96.437, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szillagy-Somlyo (Comitat Somogy).

k) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweiseamt.

Die Thätigkeit dieses Amtes wurde am 12. September 1898 gänzlich eingestellt und die Besorgung der Agenden desselben an das städtische Arbeitsvermittlungsamt übertragen.

Die Zahl der von Meistern angemeldeten freien Plätze betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1898 148. Anfragen wegen Erlangung von Lehrstellen langten in gleichem Zeitraume 109 ein. Die für Stellensuchende zustande gebrachten Vermittlungen betrugen 43.

Während des Bestandes dieses Amtes (2. Mai 1888 bis 12. September 1898) wurden 5870 Anmeldungen freier Plätze und 6326 Anfragen wegen Erlangung einer Lehrstelle aufgenommen und 2634 Vermittlungen durchgeführt.

l) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Genehmigung 117 freiwillige Feilbietungen abgehalten.

Hievon entfallen auf den II. Bezirk 48, I. 28, XIII. 13, V. 9 Feilbietungen, auf den X. und XIV. Bezirk je 3, auf den IV., VII., IX., XI. und XII. Bezirk je 2 Feilbietungen und endlich auf den III., VI. und XVII. je 1 Feilbietung.

Die Anzahl der im Jahre 1898 von den concessionierten Pfandverleihern im Wiener Gemeindegebiete abgehaltenen Feilbietungen betrug 107.

Hievon entfallen auf den VIII. Bezirk 69, auf den XII. und XIV. Bezirk je 12, auf den VII. Bezirk 9 und auf den I. Bezirk 5 Feilbietungen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Die Reform der Arbeiterversicherungs-Gesetze konnte auch im Jahre 1898 nicht zum Abschlusse gebracht werden, da die politischen Verhältnisse eine gesetzliche Neuregelung unmöglich machten.

Von besonderer Bedeutung sowohl für die Unfall- als auch die Krankenversicherung ist die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1898, Z. 18.827, mit welcher sämmtliche Gerichte unter Hinweis auf die wiederholten Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, dass sowohl den Beiträgen zu den Unfallversicherungsanstalten, wie den Beiträgen zu den Krankencassen der Charakter einer auf dem versicherungspflichtigen Unternehmen haftenden öffentlichen Abgabe zukomme, darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die zur Vorschreibung der erwähnten Beiträge berufenen Anstalten und Cassen von der Versteigerung einer Liegenschaft gemäß § 172, Z. 1, der Executionsordnung, dann zu verständigen sind, wenn auf der Liegenschaft ein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wird oder wenn wenigstens nicht offenbar ist, dass solche Beiträge nicht in Betracht kommen.

Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen hat eine solche Verständigung nicht stattzufinden, es ist jedoch bei der Vertheilung des Verkaufserlöses von beweglichen Sachen, auf welchen ein Rückstand von derartigen Versicherungsbeiträgen haften könnte, den Anstalten und Cassen die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche anzumelden.

a) Unfallversicherung.

Revision der Gefahrenclassen. — Zur Vorbereitung der Gefahrenclassenrevision wurde vom k. k. Ministerium des Innern die Aufstellung einer revidierten Unfallstatistik hinsichtlich der Gebarungsperiode 1890—96 angeordnet und als Termin für die Vorlage dieser Statistik der 1. November 1898 bestimmt.

Gewerbsmäßig betriebene Warenlagerunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168. — Der durch lange Zeit strittige Begriff der „gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen“, welcher bereits durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1897, Z. 3470 eine Erläuterung erfahren hatte, wurde durch das weitere Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 24. November 1898, Z. 6323, noch näher dahin präcisiert, dass nicht alle Warenlager schlechtweg als Unternehmungen obiger Art anzusehen seien, sondern

nur solche, bei welchen das Halten des Lagers selbst, das ist die Übernahme fremder Waren zur Einlagerung, der unmittelbare Gegenstand der Unternehmung (Gewinn- oder Erwerbsunternehmung) ist, aber nicht auch solche, welche unselbständige Bestandtheile einer anderweitigen, auf andere Gegenstände gerichteten Unternehmung sind, weil da nicht von Warenlager-Unternehmungen, sondern nur von Unternehmungen in Verbindung mit einem Warenlager die Rede sein kann.

Gewerbsmäßig betriebene Transportunternehmungen. — Auch der Begriff dieser erst durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, in die Unfallversicherungspflicht einbezogenen Unternehmungen war lange strittig und erscheint nunmehr durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1898, Z. 211, in der Weise festgestellt, dass hierunter — gleichwie bei den Warenlager-Unternehmungen — nur die selbständig gewerbsmäßig betriebenen Transport-Unternehmungen zu verstehen sind.

Heranziehung der Amtsärzte der politischen Behörden zur Untersuchung von im Rentenbezuge stehenden Unfallverletzten. — Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. October 1898, Z. 22.389, den politischen Landesbehörden eröffnet, dass die Bestimmung des § 50 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach die politischen Behörden verpflichtet sind, den an sie gerichteten Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, beziehungsweise diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, zweifellos auch in jenen Fällen anwendbar sei, in welchen das Ersuchen einer Unfallversicherungsanstalt um amtsärztliche Untersuchung eines Verletzten in einem Stadium erfolgt, in welchem die nach § 31 des Unfallversicherungsgesetzes zu pflegenden Erhebungen strenge genommen als abgeschlossen anzusehen sind. Das k. k. Ministerium des Innern sah sich demnach veranlasst, den politischen Behörden I. Instanz aufzutragen, den Ansuchen der Unfallversicherungsanstalten um amtsärztliche Untersuchung von Verletzten in jedem Stadium des aus einem Unfalle resultierenden Folgezustandes jederzeit nach Thunlichkeit nachzukommen. Bezüglich der Honorarfrage wurde auf den Ministerial-Erlass vom 9. September 1891, Z. 1358, verwiesen.

Von den Entschädigungen für Verletzungen auf Eisenbahnen nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze war bereits auf Seite 369 die Rede.

Bau von Arbeiterhäusern durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien. — Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit verschiedenen Plänen hinsichtlich einer zweckentsprechenden und dem socialpolitischen Charakter der Anstalt Rechnung tragenden Art der Elocierung ihrer Fonde. Unter diesen Plänen nimmt der zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern einen hervorragenden Platz ein. Der Vorstand der Anstalt hat vorerst die Erbauung solcher Häuser in Floridsdorf und im Falle günstigen Erfolges auch in Wiener-Neustadt und in mehreren Bezirken Wien's in Aussicht genommen.

Das Ministerium des Innern hat der Verwendung eines Theiles des Anstaltsvermögens zum Zwecke des Ankaufes von Grundstücken in Floridsdorf und der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern principiell unter der Voraussetzung seine Zustimmung ertheilt, dass die Durchführung des Projectes, deren entsprechende Überwachung vorbehalten

wurde, in einer Weise erfolgt, welche die Erreichung des angestrebten socialpolitischen Zweckes auch wirklich sicherstellt und die Gefahr eines Capitalverlustes für die Anstalt nach Thunlichkeit ausschließt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Insgesammt wurden im Jahre 1898 bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 21.145 Unfallsanzeigen erstattet und in 2379 Fällen die nach § 31 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Hievon entfallen auf den

I.	Bezirk	785	Unfallsanzeigen	und	78	Unfallserhebungen
II.	„	2028	„	„	312	„
III.	„	1770	„	„	145	„
IV.	„	793	„	„	58	„
V.	„	1482	„	„	216	„
VI.	„	722	„	„	66	„
VII.	„	842	„	„	125	„
VIII.	„	193	„	„	21	„
IX.	„	1387	„	„	82	„
X.	„	2861	„	„	443	„
XI.	„	1800	„	„	203	„
XII.	„	973	„	„	99	„
XIII.	„	1961	„	„	208	„
XIV.	„	450	„	„	38	„
XV.	„	369	„	„	41	„
XVI.	„	1236	„	„	82	„
XVII.	„	568	„	„	52	„
XVIII.	„	282	„	„	10	„
XIX.	„	643	„	„	100	„

Zahl der einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Die Zahl der mit Ende 1898 einkatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 10.784, die Zahl der freiwillig — im Sinne der Artikel V und VI des Ausdehnungsgesetzes — versicherten Betriebe aber 84.

Wichtige Erlässe und Entscheidungen. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1898, Z. 1227, über die Frage, unter welchen Umständen „Trinkgelder" in den für die Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienst einzubeziehen sind.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1898, Z. 2959, betreffend die Unfall- und Krankenversicherungspflicht der bei der öffentlichen Straßenreinigung verwendeten Gemeindearbeiter. Dieselben wurden als nicht versicherungspflichtig erklärt.

3. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1898, Z. 35.890, betreffend die Unstatthaftigkeit der Heranziehung einer Unfallsrente zur Deckung von Krankenhausverpflegskosten.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1898, Z. 7017, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Dienstmänner.

5. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1898, Z. 2527, betreffend die Unfallversicherungspflicht der bei den concessionierten Lohnfuhrwerkern beschäftigten Kutscher, sowie der sogenannten „Wasserer".

b) Krankenversicherung.

Fondsprüfungen bei Vereinskrankencassen. — Die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, auf Grund des Vereinsgesetzes (kaiserlichen Patentes) vom 25. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, zu Recht bestehenden Vereinskrankencassen (§ 11, Z. 6, K.-V.-G.) waren zufolge des auf die Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 110, gegründeten Normalerlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1882, Z. 19521, verpflichtet, in ihren Statuten hinsichtlich der Versicherungsfonde, zu welchen der für die Krankenversicherung bestimmte Reservefond zählt, die Vornahme von Fondsprüfungen (Sachverständigenprüfungen) von drei zu drei Jahren vorzusehen.

Die Vornahme dieser, in der Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz bestehenden Fondsprüfungen begegnete vielfachen Schwierigkeiten und sah sich das k. k. Ministerium des Innern öfters veranlasst, einzelnen Cassen über motiviertes Ansuchen in Ansehung der Ausführung dieser Statutenbestimmung Erleichterungen zuzugestehen.

Durch die §§ 47 und 48 der Anhangsbestimmungen der an Stelle der bezogenen Ministerialverordnung getretenen Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31 (Neues Assecuranzregulativ) ist den Vereinskrankencassen nunmehr die Möglichkeit geboten, bezüglich der Ansammlung des Reservefondes für die Krankenversicherung (Krankenfond) statutarische Vorschriften zu treffen, die für die Vornahme der Fondsprüfungen größere Intervalle (bis zu fünf Jahren) festsetzen oder aber diese Fondsprüfungen überhaupt ganz entbehrlich machen.

Die Frage, ob die Krankencassen hinsichtlich jener ärztlichen Leistungen, welche bei Gefahr im Verzuge von anderen als Cassenärzten zu Gunsten von Cassenmitgliedern verrichtet worden sind, den betreffenden Ärzten gegenüber direct zahlungspflichtig sind, wurde über Anordnung des Präsidiums des k. k. Obersten Gerichtshofes der Berathung in einem Plenissimarsenate dieses Gerichtshofes unterzogen, welcher sohin die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch (Nr. 137) beschloss:

„Durch die in den Statuten der Bezirkskrankencassen nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R.-G.-Bl. Nr. 159, gemäß § 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, kundgemachten Musterstatute § 13, Absatz 2, enthaltene Bestimmung: „Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Ärzte als Cassenärzte erwachsen, werden von der Bezirkskrankencassa nur ersetzt, wenn diese Behandlung bei Gefahr im Verzuge geschehen ist“, wird ebensowenig als durch die Bestimmung des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und des § 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine directe Zahlungsverpflichtung der Bezirkskrankencassen gegenüber dem ein Mitglied bei Gefahr im Verzuge über dessen Veranlassung behandelnden Ärzte, welcher nicht Cassenarzt ist, begründet.“

Durchsetzung der Entschädigungsansprüche im strafgerichtlichen Verfahren. — Vermöge der Bestimmung des § 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, können die in

Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Krankencassen in die Lage kommen, Entschädigungsansprüche gegen jene Personen zu erheben, welche die körperliche Beschädigung eines Versicherten herbeigeführt haben.

Im Hinblicke darauf, sowie mit Rücksicht auf die §§ 47 und 365 der Strafprocessordnung wurden die Gerichte zufolge Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. August 1898, Z. 14.078, angewiesen, wenn anläßlich einer körperlichen Beschädigung einer nach dem bezogenen Gesetze versicherten Person ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der betheiligten Krankencasse Mittheilung zu machen und ihr auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden im Berichtsjahre 624 der Krankenversicherungspflicht unterliegende Personen, welche bei 51 Unternehmern beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit; unter den letzteren befanden sich 6 Unternehmer, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1898 bewilligt worden ist. Die Gesammtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen belief sich zu Ende des Jahres 1898 auf 10.699, welche bei 207 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencassa. — Im Jahre 1898 wurde der Sprengel der Wiener Bezirkskrankencassa abermals (vergl. Seite 644 des Verwaltungsberichtes für 1894 bis 1896) erweitert. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1898, Z. 48.149, wurde nämlich die Vereinigung der Bezirkskrankencassa Hietzing-Umgebung — umfassend die Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf und den nicht in das Wiener Gemeindegebiet fallenden Theil des Gerichtsbezirkes Hietzing — mit der Wiener Bezirkskrankencassa vom 1. Juli an verfügt. Dabei wurde die Competenz hinsichtlich der Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung zwischen dem Wiener Magistrate und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung in derselben Weise abgegrenzt wie im Jahre 1896 gegenüber der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln.

Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencassa im Jahre 1898 versicherten Personen betrug 146.193 gegenüber 133.020 versicherten Personen im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug im Verlaufe des Jahres 1898 30.415 männliche und 10.053 weibliche Mitglieder, im ganzen daher 40.468 Personen, das ist 27·68 Procent der Mitglieder.

Diese 40.468 erkrankten Cassenmitglieder standen mit 50.958 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 924.750 Krankheitstage und an 4535 Wöchnerinnen für 126.902 Krankheitstage 597.090 fl. 92.$_5$ kr. an Krankengeld hinausbezahlt und betrugen die Spitalsverpflegs- und Transportkosten 112.293 fl. 30.$_5$ kr.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 22·8 Tage und das Krankengeld 67·$_5$ kr. täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1898 960 männliche und 246 weibliche, zusammen 1206 Mitglieder, gleich 0·83 Procent der Mitglieder.

Die Gesammteinnahmen der Cassa betrugen im Jahre 1898 1,335.247 fl. 22.$_5$ kr., wovon 1,292.568 fl. 65 kr. auf die Prämieneinnahmen (Cassabeiträge) entfallen.

Die Gesammtausgaben beliefen sich auf 1,250.601 fl. 51.5 kr., so dass sich ein Reservefondszuwachs von 84.645 fl. 71 kr. ergibt.

Im besonderen ist die Geldgebahrung der Cassa im Jahre 1898 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Es wurde bezahlt an:	Betrag Gulden	Percentsatz von den Prämien-Einnahmen	Percentsatz von den Gesammt-Einnahmen
Krankengeld	597.090·92.5	46·15	44·72
Ärzte und Krankencontrole	192.231·41.5	14·87	14·40
Medicamente, Bäder und Heilmittel	91.921·45	7·11	6·88
Spitalverpflegs- und Transportkosten	112.293·30.5	8·76	8·41
Beerdigungskosten	41.303·10.5	3·19	3·09
Außerordentliche Unterstützungen	8.911·—	0·69	0·67
Verwaltungskosten	172.539·69	13·35	12·92
Sonstige Ausgaben	24.040·05.5	1·86	1·80
Coursverlust	865·49	0·06	0·07
Verbands-Reservefonds	9.405·08	0·72	0·70
Reservefondzuwachs	84.645·71	6·54	6·34
Summe	1,335.247·22.5	103·30	100·—

Die Bezirkskrankencassa hat seit 1. August 1889, das ist seit dem Zeitpunkte der Activierung der obligatorischen Krankenversicherung, bis Ende des Jahres 1898 im ganzen 3,514.519 fl. 16 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefond von 695.856 fl. 48 kr. angesammelt.

Betriebskrankencassen. — Von dem im Jahre 1897 bestandenen 12 unter Aufsicht des Wiener Magistrates stehenden Betriebskrankencassen ist am 21. December 1898 neuerlich eine in Wegfall gekommen, so dass am Ende des Jahres 1898 nur mehr 11 Betriebskrankencassen und zwar bei den nachstehenden Firmen bestanden:

1.	R. Ditmar	mit durchschnittlich 871	Mitgliedern
2.	L. u. C. Hardtmuth	„ „ 55	„
3.	Imperial-Continental-Gas-Association	„ „ 2222	„
4.	Kreindl's Witwe	„ „ 174	„
5.	Maschinenfabrik der k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft	„ „ 1100	„
6.	Th. Schulz u. M. Goebel	„ „ 126	„
7.	Wiener Tramway-Gesellschaft	„ „ 4030	„
8.	Ferd. Sickenberg's Söhne	„ „ 257	„
9.	Vienna General Omnibus-Compagnie	„ „ 1334	„
10.	Wienerberger Ziegelwerke	„ „ 4398	„
11.	L. J. Zacharias	„ „ 183	„
		zusammen mit 14.759	Mitgliedern

Die Gebahrung der Betriebskrankencassen im Gegenstandsjahre kann im allgemeinen als eine günstige bezeichnet werden.

Baukrankencassen. — Auch im Jahre 1898 hat eine unter der Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankencassa nicht bestanden.

Vereinskrankencassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen erfuhr im Berichtsjahre keine Veränderung.

Die durchschnittliche Zahl der bei den bestehenden 6 Cassen im Jahre 1898 versicherten Personen betrug 121.356, wovon auf die bedeutendste dieser Cassen: die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien, allein 116.027 versicherte Personen entfallen.

Genossenschafts-Krankencassen. — Die Genossenschafts-Krankencassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften" besprochen.

Hilfscassen. — Zu Ende des Jahres 1898 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 24 registrierte Hilfscassen und zwar 7 im I., je 4 im V. und IX., je 2 im IV. und VII. und je 1 im II., III., VIII., XVI. und XVIII. Bezirke.

Von diesen 24 Hilfscassen besitzen die nachverzeichneten 4 die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes, das heißt es tritt für die Mitglieder dieser Hilfscassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein:

1. registrierte Hilfscassa „Selbsthilfe" für in Gewerbs-, Industrie-, Handelsunternehmungen und derartigen Instituten beschäftigte männliche und weibliche Diener (I. Bezirk);

2. registrierte Hilfscassa „Krankencasse der Advocaturs-Candidaten und Advocaturs-Beamten in Niederösterreich" (I. Bezirk);

3. registrierte Hilfscassa „Lehrerhaus-Verein" (III. Bezirk);

4. registrierte Hilfscassa „Krankencassa der Notariats-Beamten in Niederösterreich" (IV. Bezirk).

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden 1486 Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter durchgeführt.

Wichtige Erlässe und Entscheidungen. — 1. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1898, Z. 40.238 ex 1897, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in Gewerbsunternehmungen beschäftigten Ehegattinen der Unternehmer.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1898, Z. 1309, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Bediensteten von Krankenanstalten.

3. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1898, Z. 1554 und vom 13. März 1898, Z. 5756, zum Begriffe: „gewerbsmäßig betriebene Unterrichtsanstalten."

4. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1898, Z. 2833, und vom 28. October 1898, Z. 5694, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Bediensteten von Fach- und Handelsschulen.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1897, Z. 5176, betreffend den corporativen Beitritt einer Gewerbegenossenschaft zur allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. December 1897, Z. 6369, zum Begriffe: „fester Gehalt“ im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes.

7. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1898, Z. 8974, beziehungsweise 3619, betreffend die Krankenversicherungspflicht von Accordarbeitern, beziehungsweise die Auslegung des § 3, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes.

8. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 3. April 1898, Z. 55.547, betreffend die Stempelfreiheit der bei den Schiedsgerichten genossenschaftlicher Krankencassen überreichten Eingaben.

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1898, Z. 1041, über den Begriff der „Erkrankung“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1898, Z. 1609, betreffend die Zuständigkeit der Bezirkskrankencassen für an verschiedenen Orten beschäftigte Bauarbeiter (§ 13 Krankenversicherungsgesetz).

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1898, Z. 1449, betreffend den Begriff „Arbeitgeber“ bei Bauführungen.

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1898, Z. 2959, betreffend die Krankenversicherungspflicht der bei der öffentlichen Straßenreinigung verwendeten Gemeindearbeiter.

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1898, Z. 2832, über die Erfüllung der Versicherungspflicht bei Vereinskrankencassen.

14. Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 20. October 1898, Z. 343, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung eines nach dem Krankenversicherungsgesetze einzurichtenden Vereines im Hinblicke auf den aus öffentlichen Rücksichten zu wahrenden Bestand einer Bezirkskrankencasse.

15. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1898, Z. 24.674, betreffend die Ausübung des Delegierten-Mandates bei Krankencassen.

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Über eine Anfrage, betreffend die Zulässigkeit von Mittheilungen aus der Stellungsliste an Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1898, Z. 31.373, eröffnet, dass dasselbe diesfalls der Bestimmung des § 87, Punkt 5 und 6 der Wehrvorschriften, I. Theil, keine derart einengende Bedeutung beilegt, als ob es ausgeschlossen wäre, den auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, creierten, öffentlichen, unter Aufsicht des Staates gestellten Instituten, deren Beamte überdies in Eid und Pflicht zu nehmen sind, dienstliche Mittheilungen aus der Stellungsliste zu geben.

Dies könnte insbesondere dann als zulässig angesehen werden, wenn die Anstalt in dem motivierten Ansuchen den Nachweis erbringt, dass ihr durch die Vorenthaltung der bezüglichen Daten aus der Stellungsliste eine wesentliche Schädigung erwachsen würde.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 7. März 1898, Z. 3959 IIa, einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, verfügt, dass bei Gesuchen um eine Begünstigung aus Familienrücksichten nach § 34 des Wehrgesetzes, welche zur Zeit der Stellung ihre definitive Erledigung finden, der Tag der Entscheidung, nämlich der Tag der Hauptstellung, zu welcher der Reclamierte berufen ist, den Normaltag bildet, nach welchem die Anspruchsberechtigung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu beurtheilen sind (§ 57: 4 Wehrvorschriften I. Theil); ebenso ist auch bei Gesuchen um eine solche Begünstigung, welche nicht bei der Hauptstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkte erledigt werden, der Tag der Erledigung des Gesuches als Normaltag anzusehen. —

Die betheiligten österreichischen und ungarischen Ministerien haben sich in Absicht auf die Durchlieferung der auf Grund von Staatsverträgen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Auslande an die österreichischen, beziehungsweise ungarischen Grenzbehörden eingelieferten Stellungsflüchtlinge durch österreichisches, beziehungsweise ungarisches Gebiet über nachstehende Grundsätze geeinigt:

Behufs Erwirkung der Durchlieferung eines ungarischen Stellungsflüchtlings durch österreichisches Gebiet wird der königlich ungarische Landesvertheidigungsminister von Fall zu Fall an das k. k. Ministerium des Innern sich wenden, welches sodann im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wegen der sicheren Escortierung und Übergabe des Stellungsflüchtlings in gleicher Weise, wie bei

Durchzügen von wegen anderen strafbaren Handlungen ausgelieferten Inculpaten, das Erforderliche veranlassen und die Refundierung der Kosten vom königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium in Anspruch nehmen wird.

Bei Durchlieferung von österreichischen Stellungsflüchtlingen durch ungarisches Staatsgebiet wird der gleiche Vorgang eingehalten und werden die Kosten von dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung vergütet werden. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1898, Z. 32.805, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1898, Z. 20.065.)

Über die vom k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien einvernehmlich mit dem Wiener Magistrate hinsichtlich der alljährlich vorzunehmenden Controlversammlung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine gestellten Anträge hat das k. u. k. 2. Corps-Commando in Wien mit Zuschrift vom 5. Mai 1898, M.-A. Nr. 4605, entschieden:

a) für die Vornahme der Hauptcontrole in Wien wird statt wie bisher die Zeit vom 12. October bis 15. November, jene vom 1. October bis 15. November festgesetzt;

b) an den in die Zeit vom 1. October bis 15. November fallenden Sonn- und Feiertagen ist eine Controlversammlung nicht vorzunehmen;

c) für die Nachcontrole wird von der Normierung eines bestimmten Zeitraumes abgesehen und dessen Feststellung der Vereinbarung des Ergänzungsbezirks-Commandos und des Wiener Magistrates überlassen;

d) die Nachcontrole muss jedenfalls noch im Monate November durchgeführt werden. —

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, dass sich Familien in den Reichsrathsländern dauernd aufhalten, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen.

Nachdem die im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne solcher Familien unter Vorgabe, das österreichische oder ungarische Staatsbürgerrecht nicht zu besitzen, die Meldung zur Wehrpflicht unterlassen und der Heranziehung zur Wehrpflicht-Erfüllung vielfach entgehen, wurde der Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. September 1898, Z. $\frac{18.602}{4960}$ IIa mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. October 1898, Z. 88.123, angewiesen, alle im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche sich dauernd im Gebiete der Monarchie aufhalten und insoferne als österreichische Staatsbürger zu betrachten sind, als sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, bezüglich ihrer Wehr- und Landsturmpflichterfüllung nach § 18 Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, bezw. § 8 Punkt 22 der Landsturm-Organisations-Vorschrift zu behandeln und hiebei mit allem Nachdrucke vorzugehen.

Hinsichtlich jener im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche, bezw. deren Eltern, früher ungarische Staatsbürger waren, ist wegen eventueller Rückübernahme derselben in den ungarischen Staatsverband, unbeschadet des oben angeordneten Vorganges, die Verhandlung einzuleiten.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Um den Landsturmbezirks-Commanden die Möglichkeit zu bieten, die Grundbuchs-Documente der im Landsturmbezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen evident zu führen, wurde der Magistrat infolge Erlasses des k. k. Mini-

steriums für Landesvertheidigung vom 7. März 1898, Z. 3935, IV b, beauftragt, in jenen Fällen, in welchen Landsturmpflichtige die Heimatberechtigung im eigenen politischen Bezirke erlangen, dies dem zuständigen Landsturmbezirks-Commando unter gleichzeitiger Bekanntgabe der früheren Heimatgemeinde mitzutheilen.

Auch ist etwaigen Ansuchen dieser Commanden um Übermittlung der Landsturm-Meldeblätter der letzten Vorstellung (Meldung) von Landsturmpflichtigen behufs Einsichtnahme und Überprüfung der Grundbuchs-Documente seitens der politischen Bezirksbehörden anstandslos zu entsprechen. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1898, Z. 22.973.) —

Auf eine Anfrage, ob bei einem Wechsel der Heimatzuständigkeit eines Landsturmpflichtigen dessen Landsturmpass berichtigt oder neuausgefertigt werden soll, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 8. März 1898, Nr. 1129/IV b, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1898, Z. 23.801, verfügt:

Der Landsturmpass ist seitens des zuständigen Landsturmbezirks-Commandos nur dann neu auszufertigen, wenn derselbe entweder vollkommen unbrauchbar geworden ist, oder die Deutlichkeit durch wiederholte Berichtigungen verloren hat.

In diesen Fällen hat aus den alten Pässen die vollinhaltliche Übertragung der Classification „Waffenunfähig" sowie die Bestätigung über die letzte Vorstellung (Meldung) bei den „Zusätzen zu den Personal-Notizen" zu geschehen.

Alle sonstigen Änderungen bedingen nur die Berichtigung der betreffenden Daten im Landsturmpasse und werden auf Grund beigebrachter Beweisdocumente durch die politischen Bezirksbehörden des Aufenthaltsortes, welchen eventuell diese Pässe zuzusenden sind, gelegentlich der periodischen oder fallweisen Vorstellungen (Meldungen) vorgenommen.

Die Bestimmungen, betreffend die Verwendung der Strafgelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69 des Wehrgesetzes ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, finden nunmehr auch auf die über ungarische Staatsangehörige in den Reichsrathsländern aus dem Titel der unterlassenen Landsturmmeldepflicht verhängten und eingehobenen Strafgelder Anwendung. Es sind demnach auch derlei Strafgelder künftighin der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes abzuführen ist.

Nach dem hierauf bezüglichen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1898, Z. 23.337, gelangt von den über österreichische Staatsbürger in den Ländern der ungarischen Krone wegen unterlassener Landsturmmeldung verhängten Geldstrafen, gleichfalls nur die Hälfte an die diesseitigen Behörden zur Abfuhr.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Jahre 1898 sind normative Bestimmungen nicht erflossen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recruten-Contingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1898 1680, jenes für die Landwehr 309 Mann, und stellte sich somit das Gesammt-Contingent für das Jahr 1898 auf 1989 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1877, 1876 und 1875; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersclasse I: 6016, II: 3889, III: 2845, im ganzen 12750 Mann.

Der Stellungscommission wurden vorgeführt: aus der Altersclasse I: 5829, II: 3760, III: 2722, im ganzen 12.311.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
in der I. Altersclasse	1860	3969
„ „ II. „	619	3141
„ „ III. „	620	2102
zusammen . .	3099	9212

befunden, somit in der Altersclasse I: 31·9, II: 16·5 III: 22·8% als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: aus der Altersclasse I: 187, II: 129, III: 123, daher zusammen 439, u. zw. infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft und mit Bewilligung 122, ohne Bewilligung 317.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 682 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Candidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramts-Candidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Jahre 1898 326 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen, bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (bezw. Hilfs-Seelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung theilhaftig werden sollen (§ 60 Wehrvorschriften, I Theil) die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegierungswege vor einer Fremden-Stellungscommission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 326 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 22 Candidaten des geistlichen Standes, 109 Lehrer und 195 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1164 eingebracht, u. zw. aus der Altersclasse I: 567, II: 376, III: 221.

Von den neu eingereihten Recruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 85 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 168 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 16.942 zur Stellung gemeldet; der größte Theil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht auch in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden in dem bezeichneten Jahre 13.578 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 3832 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitspercent auf 28·2.

Bei Zusammenfassung der Stellungsresultate der Einheimischen und Fremden ergibt sich, dass im Jahre 1898 von 25.889 Abgestellten 6931 tauglich befunden wurden. Das Gesammt-Tauglichkeitspercent war demnach 26·77.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten, u. zw. die Stellungscommission I für die einheimischen und die Stellungscommission II für die fremden Stellungspflichtigen.

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungscommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungscommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 191 und 212. Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1898: 76; davon waren 54 Hauptstellungstage.

C. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nichtactiven Mannschaft umfasste 28.594 Einheimische und 81.390 Fremde, im ganzen daher 109.984 Mann. Von dieser Mannschaft wurden 63.982 Anmeldungen, 39.577 Abmeldungen, 46.795 Wohnungsveränderungsanzeigen, daher im ganzen 150.354 Anzeigen erstattet.

Die Zahl der directe in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 19.005; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachcontrole 2717, zur activen Dienstleistung 5096, zur Waffenübung 11.192.

Für die Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königl. ungarischen Landwehr wurden 41 Tage, für die Controlversammlung der österr. Landwehr 35 Tage anberaumt. Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe u. zw. des Heeres und der Kriegsmarine 31.292, der königl. ungar. Landwehr 1671, der zweiten Gruppe (österr. Landwehr) 15.067, somit im ganzen 48.030 Mann.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden 31.575 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzcataster belief sich auf 48.804.

Im Berichtsjahre haben die Arbeiten, welche die aus Anlass des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers geschaffene Stiftung einer Jubiläums-Erinnerungs-Medaille für active Militärdienste verursachte, begonnen, gelangten jedoch erst im Jahre 1899 zum Abschlusse, daher diese umfangreiche Agende im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 zur Sprache kommen wird.

D. Landsturm.

Nach dem im Sinne der Bestimmungen des § 9, Punkt 29 des Landsturm-Organisaionsstatutes, R.-G.-Bl. Nr. 193 vom Jahre 1889, vorgenommenen Abschlusse der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19 bis 37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes und die im Alter von 38 bis 42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfasst, betrug die Zahl der im Jahre 1898 verzeichneten Landsturmpflichtigen 99.845; hievon haben 20.107 beim Militär gedient und 79.738 nicht gedient.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83 und den hiezu mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, erlassenen Durchführungsbestimmungen, betreffend die Meldepflicht derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbande angehört haben, ist diese Gruppe Landsturmpflichtiger Gegenstand einer besonderen Evidenz insofern, als aus den einlangenden Meldeblättern der Einheimischen zum praktischeren Amtsgebrauche ein lexikalisch geordneter, bis zur nächstjährigen Meldung in Verwendung stehender Cataster gebildet wird.

Ein derartiger Cataster besteht auch rücksichtlich der hierorts im Aufenthalte befindlichen, im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen Designierten, welche verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Für in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche dem Militärverbande angehört haben und solche, welche zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind im Jahre 1898 1905 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige der vorgeschriebenen geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, Präs. Nr. 1744, ist den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen.

Für die mit Ende des Jahres 1897 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen wurden 1627 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt und hiefür die Landsturmpässe eingezogen.

Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1898 4294 einheimische Personen vom Landsturmdienste enthoben worden.

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomierte Wundärzte, diplomierte Pharmaceuten, Ingenieure, Baumeister, diplomierte Thierärzte und Curschmiede des Civilstandes, ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen, und von den politischen Behörden den Landesbehörden, sowie den Landsturmbezirks-Commanden, bezw. den Ergänzungsbezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription derselben mittels Zählblätter, welche in entsprechender Anzahl in alle Häuser abgegeben werden, durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) jener Landsturmpflichtigen, welche früher dem Militärverbande angehört haben, werden die oberwähnten summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Zur Bekanntgabe in denselben für das jeweilig nächstfolgende Jahr wurden im Jahre 1898 auf die geschilderte Weise 101.359 Landsturmpflichtige ermittelt.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gensdarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlich einmaligen Vorstellung (Meldung); sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung), einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines, der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlautbart.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch die zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionsämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich im Berichtsjahre 35.612 gemeldet; hievon sind 12.459 einheimisch, 22.017 fremd und 1136 designiert (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt.)

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren 29 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Auf Grund der ärztlichen Gutachten wurden alle diese Landsturmmänner zum Erscheinen vor der Stellungscommission bestimmt, von letzterer 25 der Erschienenen der Untersuchung unterzogen und classificiert:

	als tauglich	als waffenunfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
Einheimische	1	3	3
Fremde	—	11	7

Nach täglichem Abschluss der Meldung übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämmtliche Meldeblätter an die Centrale (das Conscriptionsamt) zur Verfassung der vorgeschriebenen Ausweise.

Aus den Meldeblättern über Einheimische wurde sodann der im Eingange erwähnte Cataster zusammengestellt und die Meldeblätter über Fremde den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, bzw. jene über in Ungarn heimatberechtigte Landsturmpflichtige dem k. k. Landsturm-Bezirkscommando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlass der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der obcitierten Circularverordnung wurden theils gelegentlich der Vornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden, von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Durch Vergleichung des im Jahre 1898 gebildeten Meldecatasters mit jenem aus dem Vorjahre wurde constatiert, dass in 1299 Fällen Landsturmpflichtige im Jahre 1897 sich gemeldet, der Meldepflicht für das Jahr 1898 jedoch nicht entsprochen haben.

Hierüber ergiengen fallweise die Verständigungen an die magistratischen Bezirksämter behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, bzw. vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, bzw. auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde entbindet ihrerseits gegen Einhebung einer Umlage, welche pro 1898, gleichwie in den Vorjahren, mit $^1/_{10}$ Kreuzer vom richtiggestellten Mietzinsgulden festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) Eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocationen stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen ꝛc. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

a) Eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Untertheilung) beigestellt werden, sonst

b) eine Einzeln-Einquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1898 als eine gemeinsame in der Krimsky'schen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37 und in den Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt wurde.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriks- und sonstiger geeigneter Gebäude, für vorübergehende Einzeln-Einquartierungen durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hôtels.

Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert mit einer Gesammtbequartierungs-Dauer von Tagen: Commandierende Generale 5, Generale 308, Stabsofficiere 2460, Oberofficiere 29.049, Unterofficiere 25.632, Familienmitglieder (von Militärpersonen) 44.457, Mannschaft 32.671, Pferde 32.326.

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beigestellt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 220 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anlässlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimsky'schen und Nagler'schen Realität, per Mann beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, wurden 161.721 für die Mannschaft und 114.492 für die Pferde angewiesen; ferner mussten zur bleibenden Einquartierung 16.343 Zimmer für je zwei ledige Unterofficiere, per Zimmer und Tag berechnet, und 587 Wohnungen für verheiratete Unterofficiere, per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Kasernenfrage. — Bezüglich einer eventuellen Verhandlung mit dem Militärärar wegen Erbauung einer Kaserne auf den Bürgerspitalfondsgründen im X. Bezirke wurde mit Stadtrathsschluss vom 4. Mai 1898 der Magistratsbericht genehmigt, wonach kein Anlass vorliegt, in eine Verhandlung zu treten. —

Die Frage der Erbauung einer Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, welche zur Bequartierung des neuaufzustellenden k. k. Landwehr-Infanterie-Regimentes Nr. 24 sammt Stab bestimmt ist, konnte im Berichtsjahre der Lösung nicht zugeführt werden, weil der von der Gemeinde hiefür angebotene Grund seitens des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung als für den erwähnten Zweck nicht geeignet bezeichnet wurde, und die Verhandlungen wegen Ausmittlung, bezw. Erwerbung eines anderen Grundes bis zum Schlusse des Jahres 1898 noch nicht beendigt waren. —

Ein Übereinkommen mit der Militärverwaltung wegen der seitens der Gemeinde in Aussicht genommenen Auflassung der Krimsky'schen Nothkaserne im III. Bezirke

gegen eine einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Wien im Betrage von 27.000 fl. zu den in einer anderen Garnison erforderlichen Adaptierungen konnte nicht erzielt werden, da auf den Vorschlag der Gemeinde nicht eingegangen wurde. Es musſten daher mit Johann Krimsky als Eigenthümer dieser Nothkaserne neuerliche Verhandlungen wegen weiterer Vermietung des Objectes an die Gemeinde angeknüpft werden, worüber im Berichtsjahre eine Entscheidung des Stadtrathes noch nicht erflossen war. —

Bezüglich der weiteren Bequartierung der bisher in der Getreidemarkt-Kaserne untergebracht gewesenen, zur achtwöchentlichen Ausbildung einberufenen Ersatzreservisten hat der Gemeinderath am 7. Juli 1898 nachstehenden Beschluſs gefaſst: „Die Gemeinde Wien ist gesonnen, als Beisteuer zu den Adaptierungskosten der Baracken im Brucker Lager ein für allemal den Betrag von 33.000 fl., dann alljährlich als Beisteuer zu den Erhaltungskosten dieser Baracken den Betrag von 1000 fl. zu bezahlen, wenn die Militärverwaltung erklärt, eine Bequartierung von Officieren und Mannschaft aus Anlaſs der achtwöchentlichen Ausbildung der Ersatzreservisten von der Gemeinde Wien in den nächsten 10 Jahren nicht anzufordern und bei sofortigem Erlage der 33.000 fl. auch schon die Bequartierung der Ersatzreservisten für das Jahr 1898 in Bruck erfolgt."

Dieses Anerbieten wurde mit Erlaſs des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. August 1898, Z. 2451, Abtheilung V, angenommen.

Die Getreidemarkt-Kaserne wurde im November 1898 geräumt; mit der Demolierung des Gebäudes wurde noch im Berichtsjahre begonnen.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. (Vorspanns-Normale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlaſs vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059.)

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1898 mit 15 kr. per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, durch die Pferde-Eigenthümer erstatteten Pferdestandesanzeigen waren im Jahre 1898 40.703 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 39.739 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigestellt 565 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde) sowie 1 einspänniges Fuhrwerk; die Gesammt-Vorspannsleistung betrug 19.325·5 Kilometer.

Auch im Berichtsjahre war die Beistellung der Vorspannsfuhren der Vienna-General-Omnibus-Compagny übertragen.

c) Pferdeclassification und Fuhrwerkszählung.

Im Berichtsjahre hat eine solche nicht stattgefunden.

F. Militärtaxwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Militärtaxangelegenheiten nicht erflossen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1898 : 23.502 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anders wohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 414 Personen; die Zahl der zeitlich Ausgeschiedenen betrug 613.

Es sind dies Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881, Z. 16.885 IIa, zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, temporär in Armenversorgung Stehende, Häftlinge und Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 Militärtaxgesetz) bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1898 : 20.002 Militärtaxpflichtige thatsächlich unterzogen.

Die Gesammtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifclassen von 1—100 fl. vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 115.602 fl., darunter 40.243 fl. Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden eingezahlt 66.525 fl. und abgeschrieben 3141 fl.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslands-Reisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandpasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer zu entrichten.

Die Summe dieser erlegten Depôts betrug im Jahre 1898 : 6065 fl.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1898 : 45.936 fl.

Diese bedeutenden Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifclasse (mit 1, 2 bezw. 3 fl.) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei welchen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche resultatlos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint, und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Abtheilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Executionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 13.177.

Die Einzahlung der Militärtaxen für die im I. und VIII. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen hat bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 17 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptcasse-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

XXXI. Gewerbliche und Creditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Bei diesem Unternehmen machten sich die Wirkungen der Fehlernte des Jahres 1897 erst im Berichtsjahre fühlbar und beeinflussten das Erträgnis desselben ungünstig. Das Lagerungsgeschäft blieb zurück und nur das weniger einträgliche Durchzugsgeschäft zeigte eine Erhöhung.

Die ordentlichen Einnahmen und auf den Lagerbeständen haftenden Gebürenforderungen beliefen sich auf 399.666 fl. 17 kr., die ordentlichen Auslagen und Verpflichtungen auf 362.725 fl. 83 kr., woraus sich ein Gebarungsüberschuss von 36.940 fl. 34 kr. oder 4·17% des Anlagewertes von 886.090 fl. 34 kr gegen 45.169 fl. 44 kr. oder 6·08% von 742.601 fl. 74 kr. Wert nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1897 ergibt. Die außerordentlichen Ausgaben betrugen 5930 fl. 26 kr.

Nachdem die früheren Errichtungskosten durch die Erträgnisse vollständig zurückgezahlt sind und aus der Verrechnung derselben zu Ende 1897 ein Überschuss von 48.527 fl. 80 kr. verblieb, wird zum Behufe der gleichartigen Fortführung der bisherigen Vormerkungen über diese Kosten nunmehr das Erträgnis des Berichtsjahres von 36.940 fl. 34 kr. dem Überschusse von 48.527 fl. 80 kr. hinzuzuschlagen und die neuerlichen Auslagen von 5930 fl. 26 kr. davon abzuziehen sein; es erhöht sich sonach der Überschuss zu Ende 1898 auf 79.537 fl. 88 kr.

Den Kosten gegenübergestellt, welche die Gemeinde für das städtische Lagerhaus seit dessen Bestande aufgewendet hat, entspricht die Gesammtsumme der bisherigen Erträgnisse einem Verzinsungs- und Tilgungssatze von 5·98% jährlich.

Der eigene Besitz des Lagerhauses an Einrichtungsgegenständen und Geräthschaften bewertet sich nach Abzug der üblichen Abschreibungen am Jahresschlusse mit 7061 fl. 81 kr.

Der Geschäftsverkehr litt im Berichtsjahre unter mannigfachen widrigen Verhältnissen; er war äußerst wechselvoll und sprunghaft bewegt.

Hatten die aus dem Vorjahre herübergebrachten Warenmengen an sich schon nicht die Höhe früherer, guter Jahre erreicht, so bestanden sie zudem hauptsächlich aus Hafer und Mais, welche Getreidegattungen im allgemeinen rascher als Brotfrüchte in den Verbrauch übergehen. Aber auch Weizen und Roggen, die aus Sibirien und Russland in ansehnlichen Mengen eintrafen, wurden zumeist sogleich nach Einlangen an Mühlen

weiter verfrachtet oder blieben nur ganz kurze Zeit auf Lager. Bei einer äußerst regen Durchzugsbewegung verminderten sich unter solchen Umständen die Lagerbestände in der ersten Jahreshälfte ganz auffallend und sanken schon Ende März auf einen Tiefstand, wie er seit einer Reihe von Jahren nicht beobachtet worden war. Erst im April führten die in größerer Anzahl eintreffenden Schiffsladungen, vornehmlich aus Serbien und Rumänien, eine Steigerung des Lagers herbei, die bis Ende Mai anhielt; von da an trat ein neuerliches Fallen ein, und zu Ende Juli waren die Bestände wieder auf ihren früheren Tiefstand zurückgekehrt.

Die zweite Jahreshälfte vermochte den Ausfall der ersten nicht wettzumachen. In Ungarn hatte die Einbringung der neuen Ernte eine Verzögerung erlitten und ihr Gesammtergebnis, das durch Hagelschäden beeinträchtigt wurde, war nur ein kaum mittelgutes. Sie traf vollständig gelichtete Vorräthe an; die ersten Ankünfte, die reichlich waren, dienten zunächst dazu, nur nothdürftig die Lücken auszufüllen, die der Misswachs vom Jahre 1897 allenthalben geschaffen hatte. Im weiteren Verlaufe des Jahres blieben die für das Lager bestimmten Zufuhren an Brotfrüchten infolge der ungeklärten Marktlage fortgesetzt spärlich. Die von Tag zu Tag erwartete Ausgleichung der Preise fand nicht statt und die Landwirte beobachteten eine ebenso große Zurückhaltung mit dem Anboten, als die Müller und Händler mit den Ankäufen. Der Unternehmungslust fehlte jede Anregung.

Im Herbste verzögerte ein auffallend niederer Wasserstand auf der Donau überdies noch das Herankommen der schwimmenden Ladungen; weit über hundert Schiffe waren gezwungen, lange Zeit unterhalb der neu regulierten Stromstrecke des Eisernen Thores zu harren, ehe sie ihre Fahrt fortsetzen konnten. Erst spät und nur mit Hilfe mehrfacher Umschiffungen, zur Verringerung ihrer Ladung, erreichten die angemeldeten Fahrzeuge Wien; hier musste ein Theil derselben ungelöscht den Winterhafen aufsuchen, weil es bei dem Mangel an mechanischen Vorrichtungen nicht mehr möglich war, die Ausladung in der kurzen, bis zum Schlusse der Schiffahrt zur Verfügung stehenden Zeit mit Handbetrieb noch vollständig zu bewältigen.

Wenn sich irgend regerer Absatz geltend machte, reichten die von den k. k. Staatsbahnen beigestellten leeren Eisenbahnwagen für die Verladungen und insbesondere für den Schiffsumschlag nicht aus, ein Übelstand, der vielfache und kostspielige Stockungen in der Geschäftsabwicklung zur Folge hat und sich nahezu alljährlich wiederholt.

Der Jahresdurchschnitt des Lagers an Weizen betrug nur 25.138 Metercentner. Man muss auf die Zeit vor 1883 zurückgreifen, um einem ähnlich niederen Stande wieder zu begegnen; seit 1883 bewegte sich derselbe zwischen 60.000 und 90.000 Metercentnern. Roggen hielt sich bei einem Durchschnittslagerstand von 34.593 Metercentnern ungefähr in dem Umfange früherer Jahre. Wie Weizen, so stand auch Gerste unter den Nachwirkungen der vorjährigen Fehlernte und erreichte nur einen Durchschnittsstand von 31.265 Metercentnern. An einer Putzanlage mit Maschinenbetrieb für Gerste gebricht es noch immer und die Herrichtung, deren das ungarische Erzeugnis wieder vielfach bedurfte, konnte daher häufig nicht in einer solchen Weise geschehen, um den Bedürfnissen des Ausfuhrhandels vollständig zu entsprechen. Bei Hafer stieg der Durchschnittslagerstand, der sich schon in 1897 um 32.360 Metercentner gegen 1896 erhöht hatte, abermals um 3826 Metercentner auf 62.622 Metercentner. Mais zeigt mit 27.148 Metercentnern Durchschnitt die sehr wesentliche Einbuße von 55.115 Metercentnern gegenüber dem Vorjahre.

Die Bestände von anderen Waren als Getreide veränderten sich nicht nennenswert; nur Wein geht in den letzten zwei Jahren ersichtlich zurück.

Kaum zu bewältigende Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten erwuchsen aus der Zu- und Absendung der Güter, namentlich der lebenden Thiere für die Kaiser-Jubiläums- und die land- und forstwirtschaftliche Ausstellung. Diese Gefälligkeitsgeschäfte, die kein Erträgnis abwerfen, waren sehr umfangreich und nahmen die Thätigkeit des Lagerhauses vom 22. Februar an bis zum Jahresschlusse über Gebür in Anspruch; es langten 9876 Metercentner, darunter 1329 Metercentner ausländische Ausstellungsgüter, und 8309 Metercentner lebende Thiere ein, und wurden 5651 Metercentner Güter und 6516 Metercentner lebende Thiere zurückbefördert.

Eine nicht minder empfindliche Störung verursachte der im Interesse der Ausstellungsbesucher von den k. k. Staatsbahnen ins Leben gerufene Personenzugsverkehr auf der Donauuferbahn; er wurde durch die Lagerhaus-Anlage im Prater hindurch geführt und auch nach Beendigung der Ausstellung aufrecht erhalten. Seiner Eröffnung, die am 1. Juni 1898 stattfand, gieng eine Umgestaltung des Bahnhofes und die Errichtung einer Personen-Haltestelle in demselben voraus. Wie schon früher, zeigte es sich auch bei diesen Gelegenheiten wieder, dass die Zulassung aller Geschäfte, die nicht Gegenstand des eigentlichen Lagerhausbetriebes sind, die Gebarung nachtheilig beeinflusst.

Der Waren-Gesammtumsatz des Betriebsjahres erreichte die immerhin sehr beachtenswerte Höhe von 5,421.374 Metercentnern gegen 2,949.837 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1897. Die zu Lager genommene Gütermenge war um 168.641 Metercentner, die vom Lager ausgefolgte um 234.202 Metercentner geringer, die im Durchzuge beförderte um 59.972 Metercentner höher als in 1897.

Die Tagesbewegung belief sich im Jahresmittel auf 18.071 Metercentner gegen 9938 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1897. Im ganzen langten 12.527 Warenposten ein und wurden 31.170 Warenposten ausgefolgt, in welchen 22.338 Versendungen mit der Eisenbahn oder Schiffen inbegriffen sind.

Es betrugen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner	360.111	3,324.580
die Einlagerungen	2,712.472	15,520.685
	3,072.583	18,845.265
die Auslagerungen	2,708.902	15,415.215
der Lagerstand am 31. December	363.681	3,430.050
der höchste Lagerstand	365.400	am 4. Jänner
der niederste Lagerstand	137.500	am 28. März
der mittlere Lagerstand	238.120	

Die Vertheilung des Güterumsatzes nach Arten der Beförderung ergibt ein- und ausgehend für den Eisenbahnverkehr 2,990.897, für den Schiffsverkehr 1,493.479 und für den Verkehr mit Straßenfuhrwerken 936.998 Metercentner oder 55·17%, 27·54% und 17·29% des Gesammtverkehres.

Der Umsatz mit der Eisenbahn blieb um 139.487 Metercentner, jener mit Schiffen um 301.219 Metercentner hinter dem Vorjahre zurück. Im Lagerhausbahnhofe liefen 14.407 beladene Wagen ein und 19.697 aus. Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses

der Stadt Wien wurden an 246 Ladetagen 587 Schleppschiffe gelöscht und 52 befrachtet. Die gelöschten Schiffe gehörten folgenden Unternehmungen an: der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 226 mit 481.968 Metercentnern; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 137 mit 362.381 Metercentnern; der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actien-Gesellschaft in Budapest 164 mit 456.889 Metercentnern; dem Herrn Josef Eggenhofer in Budapest 26 mit 68.900 Metercentnern; der Franzens-Canal-Schiffahrts-Gesellschaft in Budapest 24 mit 48.042 Metercentnern und den Herren Jacob und Moritz Weiß in Budapest 10 mit 32.611 Metercentnern. Bei 339 der gelöschten Schiffe oder 67·97% wurde jede Ladung zum Theile eingelagert, zum andern Theile auf Eisenbahnwagen, Straßenfuhrwerke oder Schiffe umgeschlagen und nur bei 188 Schiffen oder 32·03% vollzog sich die Ausladearbeit auf einerlei Art.

Im reinen Durchzugsverkehre ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,387.152 Metercentner oder 44·03% des Gesammtumsatzes abgefertigt. Von dieser Menge entfielen in der Hauptsache auf den unmittelbaren Umschlag von Bahn zu Bahn 411.654 Metercentner, von Schiffen zur Bahn 482.137 Metercentner und von Schiffen auf Straßenfuhrwerke 251.821 Metercentner.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1.676 Wagenladungen oder 9·46% der gesammten Versendungen mit der Bahn Anwendung; hievon entstammen den Zuzügen mit Schiffen 211 Wagen oder 1·45% der gesammten Ankünfte auf dem Wasserwege und den Zuzügen mit der Bahn 1.465 Wagen oder 12·02% der gesammten Ankünfte auf dem Schienenwege.

Nach Warengattungen vertheilt entfielen 96·69% des Gesammtumsatzes auf Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Mühlenerzeugnisse und 3·31% auf andere Güter.

Der mittlere Versicherungswert der Waren nach dem Stande am 31. December 1898 berechnet sich mit 9 fl. 43 kr. für den Metercentner.

Im Belehnungsgeschäfte trat eine Erhöhung der Vorschussbeträge ein, dagegen verminderten sich die in Umlauf gesetzten Lagerscheine auf 226 Stück oder 1·80% von den eingelagerten 12.527 Posten; bei 28 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 77.950 fl. wurde eine Belehnung mit 50.950 fl. entsprechend 0·33% des Versicherungswertes des jeweiligen Gesammtlagers in die Lagerbücher vorgemerkt. Von den vorgemerkten Vorschüssen gewährten die Anglo-Österreichische Bank in Wien 74.950 fl. und die Unionbank in Wien 3.000 fl.; an Belehnungen, deren Vormerkung in die Lagerbücher unterblieb, betheiligten sich die Unionbank bei 52 Lagerscheinen im Versicherungswerte von 297.940 fl. und der Wiener Bank-Verein bei 18 Lagerscheinen im Werte von 48.250 fl.

Bei den Verzollungsgeschäften bewirkte die Ausfuhr ausländischen Getreides und die Abfertigung der Ausstellungsgüter und Thiere eine Vermehrung. Die k. k. Hauptzollamts-Abtheilung im Lagerhause vollzog 6961 Amtshandlungen, bei welchen 711.751 fl. 26 kr. in Gold und 99.030 fl. 14 kr. in Banknoten an Zöllen und Steuern entrichtet wurden.

Öffentliche Versteigerungen fanden nicht statt. Auch ergab sich keine Veranlassung zur Austragung eines Streitfalles bei dem Lagerhaus-Schiedsgerichte oder bei den sonstigen Gerichten. Mit Erlass vom 18. März 1898, Nr. 13.946,

genehmigte das k. k. Handelsministerium den vom Gemeinderathe vom 7. Jänner 1898 beschlossenen Nachtrag III zum Reglement, womit einige Bestimmungen über das Schiedsgericht mit den neuen Civil-Process-Gesetzen in Einklang gebracht wurden. Der Nachtrag trat am 1. Mai 1898 in Kraft.

Die Bezüge der Beamten, Unterbeamten und Diener und die Lohnsätze der Arbeiter erlitten nur unwesentliche Veränderungen.

Es standen 27 Beamte und Hilfsbeamte und 21 Unterbeamte und Diener mit Gesammtbezügen von 61.301 fl. 57 kr. in Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich jede Woche 85 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von 10 fl. 44 kr. oder einem Gesammt-Jahresverdienste von 46.666 fl. 18 kr., ferner durchschnittlich täglich 236 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 fl. 28 kr. oder einem Gesammt-Jahresverdienste von 90.345 fl. 38 kr., dann durchschnittlich täglich 93 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 3 fl. 12 kr. oder einem Gesammt-Jahresverdienste von 71.106 fl. 04 kr. und schließlich durchschnittlich täglich 11 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 80 kr. oder einem Gesammt-Jahresverdienste von 2.611 fl. 24 kr. beschäftigt. Fünf Personen erhielten Ruhe- und Versorgungsbezüge im Betrage von 2.869 fl. 64 kr. Die Gesammtausgabe für Arbeitslöhne belief sich auf 210.728 fl. 84 kr. und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen auf 274.900 fl. 5 kr.

An die Wiener Bezirkskrankencasse war vom Lagerhause als Arbeitgeber ein Beitrag von 2151 fl. 32 kr. zu entrichten.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderathes vom. 24. September 1897, womit die Gemeinde Wien den bei ihren unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Personen und ihren Angehörigen zumindest dieselben Unfall-Entschädigungen zuspricht, wie sie das Unfallversicherungs-Gesetz vorschreibt und zufolge der hierüber erflossenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1898, Z. 21.960, sind die städtischen Betriebe und somit auch das Lagerhaus der Stadt Wien von der Verpflichtung zur Versicherung ihrer Bediensteten bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien befreit.

Die Geld- und Rechnungsgebarung umfasste bei einem Bar-Eingange von 4,765.222 fl. 34 kr., einem Bar-Ausgange von 4,721,882 fl. 38 kr. und bei einem Buch-Umsatze von 19,644.507 fl. 50 kr. eine Gesammtsumme von 29,131.612 fl. 22 kr; davon wurden im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparcassenamt 1,165.428 fl. 94 kr., durch den Wiener Giro- und Cassen-Verein 1,260.032 fl. 97 kr. und durch die Österr.-ungar. Bank 76.534 fl. 77 kr. umgesetzt. Die Bargeld-Bewegung erfuhr eine beträchtliche Steigerung, die zumeist durch die Sendungen aus Russland hervorgerufen wurde, bei welchen der Ausgleich des Geldwertes vielfach durch das Lagerhaus vor sich gieng, das den Rechnungsbetrag hier in Empfang zu nehmen und ihn an die auswärtigen Absender oder ihre Bankverbindungen anzuschaffen hatte.

Die Schreibgeschäfte erstreckten sich auf 15.730 eingehende und 33.235 ausgehende Briefschaften, 7997 Rundschreiben, und 45.695 Rechnungen im Betrage von 3,059.051 fl. 80 kr.

In Angelegenheit des Frachtentarifwesens ist eine Kundmachung der k. k. österr. Staatsbahnen vom 1. Juli 1868 über die Reexpedition von Zuckersendungen

im Lagerhause der Stadt Wien zu erwähnen, welche die Reexpeditionsfrist in einigen Verkehrsrichtungen von neun auf zwölf Monate erweitert, dagegen aber für die Abrechnung des Frachtunterschiedes in anderen Verkehren, in welchen diese bislang sogleich bei der Weiterversendung gepflogen wurde, das veraltete und langwierige Rückvergütungsverfahren wieder einführt. Ein weiteres Zugeständnis vom 1. November 1898, wonach die Reexpedition, die bis dahin nur für Zehn- und Fünfzehn-Tonnen-Wagen gestattet war, auch für russische Getreidesendungen in Zwölf-Tonnen-Wagen zugelassen wurde, kam für die Hauptmasse dieser Sendungen zu spät.

Von den im Lagerhause der Stadt Wien ausgeführten baulichen Veränderungen und Verbesserungen sind erwähnenswert: Die Erweiterung der dem k. k. Bahnstations-Amte zugewiesenen Räume, welche Kosten von 2484 fl. 91 kr. verursachte und die theilweise Umänderung der Geleisanlage mit dem Kostenbetrage von 1100 fl. Instandhaltungsarbeiten von größerem Belange mit einem Gesammtaufwande von ungefähr 2200 fl. erforderten der Unterbau des Magazins X, das Dach des Magazins VI und die südliche Einfriedung der Prateranlage, von welcher infolge der Eröffnung eines öffentlichen Durchganges nahezu die Hälfte von Grund auf erneuert werden musste.

An der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung betheiligte sich auch das Lagerhaus der Stadt Wien. In einer Abtheilung des von der Gemeinde Wien errichteten Pavillons zeigten Pläne und Ansichten, sowie ein Modell des Gesammtbestandes an Lagerräumen, sonstigen Gebäuden, Geleisen, Landungsplätzen und Grundflächen, die Großartigkeit der Anlage; ein anderes Modell führte die Einrichtung des Spiritusmagazins vor Augen. Tafeln und graphische Darstellungen gaben eine Übersicht der Gebarungsergebnisse, der Bewegung des Warenlagers und des Entwicklungsganges der übrigen Zweige des Lagerhausgeschäftes in dem Zeitraume von 1876 bis 1897. Die Anfertigung der ausgestellten Gegenstände erheischte eine Auslage von 955 fl. 26 kr.

Das Gesammt-Ergebnis des Berichtsjahres darf im großen und ganzen als ein befriedigendes bezeichnet werden; die bedeutende Höhe der Umsatzziffern bezeugt die Wichtigkeit der Rolle, die dem städtischen Lagerhause bei der Abwicklung des Wiener Handelsverkehres selbst in ungünstigen Zeiten zufällt.

B. Städtische Gaswerke.

Auch im Berichtsjahre wurde unermüdlich weitergearbeitet, um die rechtzeitige Vollendung des Baues der städtischen Gaswerke herbeizuführen. Weitere Detailprojecte für die auszuführenden Bauten und deren Einrichtung wurden von der Commission geprüft und deren Durchführung in Angriff genommen. Während der Bau in erfreulicher Weise fortschritt und soweit gedieh, dass die termingemäße Fertigstellung mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, musste gleichzeitig auf die Beschaffung der nöthigen Geldmittel Bedacht genommen werden.

Mit dem Landesgesetze vom 17. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 72, war die Gemeinde ermächtigt worden, behufs Durchführung der Gasbeleuchtung in eigener Regie ein Anlehen von 60 Millionen Kronen aufzunehmen.

Der Begebung dieses Anlehens stellten sich vielfache Schwierigkeiten, heimliche Missgunst und offene Gehässigkeit entgegen. Nur dem energischen und zielbewussten Vorgehen der Gemeinde konnte es gelingen, das Anlehen in günstiger Weise zu placieren.

In der Gemeinderathssitzung vom 25. Jänner 1898 wurde dasselbe zum Curse von 98 für 100 an die Deutsche Bank in Berlin begeben. Die Abwicklung dieses Geschäftes gestaltete sich in glattester Weise.

Bereits im Jahre 1895 war, wie dies aus den vorhergehenden Berichten bekannt ist, gegen die Imperial-Continental-Gas-Association die Präjudicialklage zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung über die Frage, ob durch die Einverleibung der Vororte die von der Imperial-Continental-Gas-Association mit diesen abgeschlossenen Beleuchtungsverträge erloschen sind, überreicht worden. Das k. k. Handelsgericht hat mit dem Urtheile vom 7. December 1897 zu Ungunsten der Gemeinde entschieden, wogegen zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 28. Jänner 1898 die Appellation an das k. k. Oberlandesgericht ergriffen wurde. Auch bei dieser Instanz wurde die Gemeinde zufolge des Urtheiles vom 10. Juli 1898 sachfällig. Der Gemeinderath beschloss sohin in der Sitzung vom 22. Juli 1898 die Ergreifung der außerordentlichen Revisionsbeschwerde.

Von der Erwägung ausgehend, dass sich einerseits der Beschaffung und Aufstellung neuer Gasmesser größere Schwierigkeiten entgegenstellen, welche eine unliebsame Verzögerung befürchten ließen, andererseits im Hinblicke darauf, dass durch die hiebei nothwendig werdenden Arbeiten in den Privatwohnungen der Gasconsumenten leicht Beschwerden und Misshelligkeiten entstehen könnten, beschloss die Commission an die Imperial-Continental-Gas-Association die Anfrage zu richten, ob sie geneigt wäre, die in ihrem Eigenthum befindlichen, bei den Privaten aufgestellten Gasmesser der Gemeinde Wien käuflich zu überlassen.

Diese Anfrage benützte die Imperial-Continental-Gas-Association, um der Gemeinde neuerlich den im Folgenden näher ausgeführten Vergleich anzubieten, welcher nach genauer und gewissenhafter Erwägung dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 7. October 1898 zur Annahme empfohlen und auch angenommen wurde.

Das Übereinkommen wurde auf folgender Basis abgeschlossen:

I. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, die sämmtlichen ihr gehörigen, in den Wiener Bezirken I bis XI eingebauten Gasmesser an die Gemeinde Wien zum Buchwerte abzüglich einer 35percentigen Quote käuflich zu überlassen.

Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, zuzugestehen, dass die städtischen Hauptgasrohrstränge mit den bestehenden Hausleitungen principiell vor dem Gasmesser verbunden werden, wenn die Durchführung jeweilig im Einvernehmen mit den beiderseitigen technischen Organen erfolgt.

Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, diese Gasmesser am 31. October 1899 in das unbeschränkte Eigenthum und den physischen Besitz der Gemeinde Wien zu übergeben, bis dahin dieselben ordnungsmäßig instand zu halten, nicht ordnungsmäßig functionierende Gasmesser gegen richtig zeigende Gasmesser auszuwechseln.

Behufs Abrechnung hat eine im Detail noch näher zu bestimmende gemeinsame Ablesung der Gasmesserstände zu erfolgen.

II. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde zu gestatten, noch vor Ablauf des Beleuchtungsvertrages mit Simmering daselbst Gasrohre zu legen, Abzweigungsleitungen herzustellen, Anbohrungen zu machen, sowie dort gelegte städtische Gasrohre liegen zu lassen.

III. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, in den Bezirken I bis XI befindliche, ihr gehörige monumentale Candelaber für öffentliche Beleuchtung über Verlangen der Gemeinde an diese um einen zu vereinbarenden Preis zu verkaufen.

IV. Die Imperial-Continental-Gas-Association bedingt sich, dass die sämmtlichen zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association anhängigen Processe (inclusive Präjudicialprocess bezüglich der Vororte) durch Zurückziehung der Klage compensatis expensis aufgehoben werden.

V. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde Wien die ihr aus der Belassung der englischen Hauptgasrohre am Rennwege und Franz Josefsquai bei Legung der städtischen Gasrohre erwachsenden Mehrkosten unter der Bedingung zu vergüten, dass die Gemeinde die der Imperial-Continental-Gas-Association wegen Nichtumlegung dieser Rohre auferlegten Conventionalstrafen nachsieht.

VI. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, ab 31. October 1899 der Gemeinde Wien die Beleuchtung der ehemaligen Vorortegemeinde Simmering zur Besorgung aus dem städtischen Gaswerke zu überlassen und den zwischen der Imperial-Continental-Gas-Association und der bestandenen Gemeinde Simmering abgeschlossenen Beleuchtungsvertrag ddto. Simmering, am 31. März 1877 als erloschen zu erklären, wenn ihr hiefür die Beleuchtung der Gebiete der ehemaligen Vorortegemeinden Ober-St. Veit, Lainz, Neustift a. W., Salmannsdorf und Heiligenstadt ab 31. October 1899 übertragen wird.

VII. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, der Gemeinde Wien für alle städtischen Gebäude einen 4percentigen Rabatt von dem normalen Gaspreise zu gewähren.

VIII. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde Wien die Verbindung des städtischen Gasrohrnetzes mit den Hausleitungen in Simmering schon derzeit zu gestatten, und verzichtet darauf, dass ihr Hauptgasrohrnetz im Gebiete der ehemaligen Vorortegemeinde Simmering von der Gemeinde abgelöst werde.

IX. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist bereit, der Gemeinde Wien die Beleuchtung von Schwechat und Kettenhof ab 31. October 1899 zu überlassen und von diesem Zeitpunkte an dieselbe ihre sämmtlichen Rechte und Pflichten, welche ihr aus den mit den Gemeinden Schwechat und Alt-Kettenhof am 23. beziehungsweise 20. Juni 1886 abgeschlossenen Beleuchtungsverträgen zukommen, zu übertragen, sowie auch der Gemeinde das gesammte Rohrnetz sammt Zuleitungen, Candelabern, Laternen und Gasmessern in Schwechat und Alt-Kettenhof unter der Bedingung in das Eigenthum zu übertragen, dass die Gemeinde hiefür, sowie als Ablösung für die Überlassung der Beleuchtung in diesen Gemeinden und der bezüglichen zwei Beleuchtungsverträge eine Pauschalentschädigung von 150.000 fl. ö. W. am 31. October 1899 an die Imperial-Continental-Gas-Association zahlt.

Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, den Organen der Gemeinde Wien insoweit Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, als dies zur Constatierung des Buchwertes der abzulösenden Gasmesser, wie auch zur Constatierung der Consumdaten bezüglich der neuen Beleuchtungsgebiete von Schwechat und Kettenhof erforderlich ist.

X. Die Imperial-Continental-Gas-Association bedingt sich, dass die Gemeinde Wien mit ihr wegen Beleuchtung der sämmtlichen Gebiete der Bezirke XII bis XIX, unbeschadet der der Österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft vertragsmäßig zustehenden Rechte, ein neues Übereinkommen mit der Vertragsdauer bis 31. December 1911 unter folgenden Modalitäten abschließt:

a) Die zwischen der Imperial-Continental-Gas-Association und den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten ehemaligen Vorortegemeinden abgeschlossenen Beleuchtungsverträge erlöschen mit 31. October 1899 und tritt an deren Stelle das neue Übereinkommen.

b) Im allgemeinen finden auf diesen neuen Beleuchtungsvertrag die Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Vertrages ddto. Wien, am 22. Mai 1875 Anwendung.

c) Im besonderen sind folgende Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen:

1. Das Rohrnetz, die Abzweigungsleitungen, Candelaber, Wandstützen, Laternen und Gasmesser im Vertragsgebiete sind, insoweit diese Leitungen und Beleuchtungsobjecte Eigenthum der Imperial-Continental-Gas-Association sind, von der Gemeinde Wien mit 31. December 1911 abzulösen. Die Ablösung der vorbezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der im Wege gerichtlicher Schätzung zu ermittelnden Ablösungssumme.

Die Schätzung hat ein Jahr vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen, und zwar nach dem Sachwerte und nicht nach dem kaufmännischen Werte der abzulösenden vorgenannten Beleuchtungsobjecte. Von einer Nachschätzung ist Umgang zu nehmen und nur auf den thatsächlichen Zuwachs oder Abgang Bedacht zu nehmen; die Wertverminderung oder Erhöhung in der Zwischenzeit hat außer Betracht zu bleiben.

2. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, in diesen Vororten ab 31. October 1899 die Glühlichtbeleuchtung für die öffentlichen Straßenlaternen ohne Entschädigung

für Umgestaltung der Laternen, Brenner ꝛc. einzuführen; im übrigen gelten hiefür die der Gemeinde Wien zuletzt für die Einführung der Glühlichtbeleuchtung in den Bezirken I bis XIX gemachten Propositionen.

3. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, eine Änderung des vertragsmäßigen Gaspreises nur mit Zustimmung der Gemeinde vorzunehmen.

4. Der Vertrag endigt ohne Kündigung mit 31. December 1911 und anerkennt die Imperial-Continental-Gas-Association, dass mit diesem Tage ihr Recht zur Besorgung der Beleuchtung, sowie zur Gasabgabe überhaupt im Vertragsgebiete erloschen ist.

5. Die Imperial-Continental-Gas-Association gestattet der Gemeinde, vom sechsten Jahre vor Ablauf dieses Vertrages angefangen in dem Vertragsgebiete Gasrohre zu legen, Anbohrungen und Abzweigsleitungen herzustellen, ohne jedoch aus diesen Rohrleitungen im Vertragsgebiete während dieser Zeit Gas abgeben zu dürfen.

6. Die Imperial Continental-Gas-Association stimmt der Aufnahme von Conventional-Strafbestimmungen nur insoweit zu, als derartige Bestimmungen in den bezüglichen Vorortesverträgen enthalten sind.

7. Die Imperial-Continental-Gas-Association verpflichtet sich, die Gebüren für die Errichtung des neuen Vertrages zur Hälfte zu tragen.

Ein seitens der Minorität hiegegen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingelegter Protest wurde zufolge Erlasses dieser Behörde vom 29. October 1898, Z. 97.196, zurückgewiesen.

Mit dem Abschlusse der erforderlichen Verträge wurde der Bürgermeister im Vereine mit den Vicebürgermeistern betraut.

In derselben Sitzung wurde in Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1896 für den Bau der städtischen Gaswerke ein Maximalbetrag von 32 Millionen Gulden ö. W. bewilligt, beziehungsweise die Gas-Commission ermächtigt, bis zu diesem Betrage selbständige Auslagen zu beschließen.

Auch mit der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft hat die Gemeinde im Berichtsjahre verschiedene gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen gepflogen.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. April 1898 wurde diese Gesellschaft mittels Notariatsactes aufgefordert, binnen 14 Tagen zu erklären, ob sie bereit ist, ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung zur unentgeltlichen Einführung der Gasglühlicht-Beleuchtung nachzukommen, oder ob sie der Gemeinde Wien das Recht einräumt, die Verträge einjährig zu kündigen.

Falls diese Erklärung binnen der obigen Frist nicht einlangt, wird dieses als Ablehnung der Einführung der Gasglühlicht-Beleuchtung betrachtet werden.

Nach längeren Verhandlungen konnte dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 6. December 1898 die Annahme der von der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft am 15. October 1898 eingebrachten Offerte wegen Einführung des Gasglühlichtes in Theilen des X., XII., XIV. und XV. Bezirkes und der Abschluss eines Übereinkommens mit derselben unter sinngemäßer Aufnahme jener Bestimmungen, welche mit der Imperial-Continental-Gas-Association bei Abschluss des neuen Vorortevertrages vereinbart wurden und die Einführung wie den Betrieb der öffentlichen Gasglühlicht-Beleuchtung zum Gegenstande haben, empfohlen werden, welcher die gestellten Anträge zum Beschlusse erhob.

Nachdem die genannte Gesellschaft seitens der Gemeinde Wien die Anerkennung des Rechtes auf die öffentliche Straßenbeleuchtung der Schönbrunnerstraße von der Mariahilferlinie bis zur Haidmannsgasse verlangte, erklärte der Stadtrath, dass ihr aus den diesbezüglichen Pachtverträgen ein solches Recht nicht zustehe und wurde weiters

die Klage auf Anerkennung des Nichtbestehens eines Rechtes dieser Gesellschaft zur Gasabgabe in den ehemaligen Vorortegemeinden Neulerchenfeld und Penzing und die Verpflichtung derselben, ihre dort befindlichen Rohre zu entfernen, beschlossen und eingebracht.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. November 1898 wurde der Bürgermeister ermächtigt, gegen die Österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft die Feststellungsklage einzubringen, des Inhaltes, die geklagte Gesellschaft sei schuldig, anzuerkennen:

a) Es sei das derselben in den der Klage beiliegenden Verträgen ddto. Fünfhaus, am 15. November 1855, beziehungsweise ddto. Fünfhaus, am 18. März 1876, ferner ddto. Unter-Meidling, am 31. Juli 1876, weiters ddto. Altmannsdorf am 2. August 1886, endlich ddto. Inzersdorf am Wienerberge am 25. Mai 1887 eingeräumte Recht, aus den bereits gelegten Gasrohren, sowie auch aus denjenigen Rohren, welche weiter zur Legung kommen, auch an Private Gas gegen Bezahlung abzugeben, nach Ablauf oder Auflösung dieser Verträge in Ansehung der in den nicht ärarischen Straßen, Gassen, und Plätzen des zu Wien einbezogenen Gemeindegebietes liegenden und zu legenden Gasrohre nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung des Benützungsrechtes der erwähnten Straßen zu Zwecken der Gasleitung erloschen.

b) Es sei die geklagte Gesellschaft nicht berechtigt, nach Ablauf oder Auflösung der vorbezeichneten Verträge und nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung des Benützungsrechtes dieser Straßen zu Zwecken der Gasleitung in den nicht ärarischen Straßen, Gassen und Plätzen der mit Wien vereinigten Gemeindegebiete, resp. Gebietstheile Gasleitungen zu legen oder die in diesen Straßen, Gassen und Plätzen gelegten noch weiter zu benützen, sondern es sei vielmehr die Gesellschaft verpflichtet, die in den nicht ärarischen Straßen, Gassen und Plätzen des erweiterten Gemeindegebietes der Stadt Wien befindlichen Gasrohrleitungen, durch welche sie, sei es zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung, sei es an Private, sei es zu welchen Zwecken immer, Gas abgibt, nach Ablauf oder Auflösung der obigen Verträge und nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung des Benützungsrechtes dieser Straßen zu Zwecken der Gasbeleuchtung aus diesen Straßen, Gassen und Plätzen zu entfernen.

c) Die geklagte Gesellschaft sei schuldig, der Gemeinde Wien die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

Inzwischen waren die Bauarbeiten ununterbrochen fortgeführt worden und gibt die folgende Darstellung ein Bild, inwieweit dieselben noch im Berichtsjahre gediehen waren.

Gasbehältergebände.

Gruppe A.

Die Gebäude und Schächte waren vollendet. Im Behälter I waren die drei Mäntel und das Dachgespärre fertig und wurde mit der Montierung der Decke begonnen. Im Behälter II waren die drei Mäntel vollendet und wurde an der Montage des Eckringes gearbeitet. Die Schotteranschüttung um diese Behältergruppe war bis zu einem Drittheile vorgeschritten.

Gruppe B.

Die Gebäude und Schächte waren vollendet. Im Behälter III war die Glocke nahezu, im Behälter IV vollständig fertiggestellt und wurde in letzterem bereits mit der Entfernung des Montierungsgerüstes begonnen. Die Schotteranschüttung um diese Behältergruppe war beendet.

Die Herstellung der acht schmiedeisernen Hydranteuleitungen für beide Behältergruppen war erfolgt.

An Arbeiten für beide Behältergruppen waren geleistet:

Erdbewegung (Aushub)	96.000 m³	Gesammt-Leistung
Beton	32.000 m³	
Bassinmauerung	36.000 m³	
Gebäudemauerung	38.400 m³	

Geliefert wurden hiezu: 18,606.000 Stück Ziegel, 23,700.000 kg Cement-249.000 kg Traversen, 67.000 kg Schliessen, 344.000 kg Muffen- und Flanschenrohre. 570.000 kg Dachconstructionen 2c., 166.000 kg eiserne Fenster, 2,250.000 kg Hausführungen und Glockenbestandtheile, 8 Stück Schieber, 324 Stück Attikagitter, 72 Stück Pfeilerbekrönungen, 17.140 kg Mannesmannrohre, 1276 Stück Werkstücke und 42.000 m³ Schotteranschüttung.

Ofenhaus und Wasserthurm.

Das Ofenhaus sammt dem Wasserthurme und den Stiegenthürmen war in allen Theilen baulich fertiggestellt und hat die am 14. Juli 1898 vorgenommene qualitative Schlusscollaudierung der bezüglichen Arbeiten, ferner der Blitzableiteranlage und der Durchführung der Steinzeugrohrcanäle keinen Anstand ergeben.

Da die Erd- und Baumeisterarbeiten mehr als ein halbes Jahr vor dem bedungenen Termine — 1. October 1898 — fertiggestellt wurden, konnten auch alle übrigen Arbeiten bereits früher vollendet werden.

Der Stand der inneren Einrichtung war Ende 1898 folgender: Von den 180 bis Ende 1899 fertigzustellenden Öfen waren 100 sammt allem Zubehör vollendet, die restlichen 80 bereits in Arbeit genommen und schon soweit vorgeschritten, dass eine weit vor dem bedungenen Termine eintretende Fertigstellung außer jedem Zweifel stand.

Was die Rohrlegung im Ofenhause betrifft, so waren die Gas- und Theerleitungsrohre verlegt und die Vorlagenleitungen für 100 Öfen beendet; die Wasserleitungsherstellung für diese 100 Öfen war in Arbeit begriffen.

Die Antriebsmaschinen waren fertig montiert und bedurften nur noch des Aufstellens der Dynamos.

Die Vorbauten waren vollendet, ebenso der Betonfußboden für 100 Öfen.

Reinigerhaus.

Die Gebäude waren fertiggestellt, eingedeckt, geputzt und angeschüttet und die innere Einrichtung folgendermaßen vorgeschritten: In dem Systeme I waren bei zwei Kästen die Deckel in Arbeit, die weiteren zwei Kästen in Montierung begriffen. In den Systemen II und III waren die acht Kästen sammt den Deckeln fertiggestellt und auf ihre Dichtigkeit bereits geprüft. Im Systeme IV standen für zwei Kästen die Hydrauliks. Die Gasrohre waren für acht Kästen, die Theerrohre und Heizleitungen für vier Kästen verlegt. An den vier Aufzügen wurde gearbeitet.

Condensatoren- und Scrubbergebäude.

A. Condensatorengebäude.

Das Gebäude war baulich vollendet. Sämmtliche 56 Condensatoren und 56 Zickzackrohre waren vollständig fertiggestellt und 16 Ventile montiert. Was die Rohrleitung im Innern dieses Gebäudes betrifft, so waren 250 m Gasrohrleitung, 160 m Theerrohrleitung und 360 m Wasserrohrleitung gelegt worden und 14 Stück Schieber eingebaut.

B. Scrubberhaus.

Hier waren 4 Standartwäscher und 6 Antriebmaschinen aufgestellt und montiert 5 Theerscheider sammt Gewichten waren vollendet, ein Jalousie-Scrubber ganz, 4 Theerscheider zur Hälfte montiert.

Die Länge der hier gelegten Gasrohrleitung beträgt 270 m, die der Theerrohrleitung 220 m; 20 Stück Schieber wurden eingebaut und 20 Ventile anmontiert.

Exhaustorenhaus.

Das Haus war baulich vollendet. Was die innere Einrichtung betrifft, so war die Hälfte der Maschinenmontierung für drei Exhaustorengruppen in der östlichen Gebäudehälfte sammt der Hälfte der 900 millimeterigen Rohrleitung mit 7 eingebauten Schiebern, 16 anmontierten Ventilen und 2 Stück aufmontierten Druckreglern fertiggestellt.

Die gesammte Maschinenanlage hatte aus 6 Exhaustoren mit 3 Antriebmaschinen und 6 Schwungrädern zu bestehen.

Gasmesserhaus.

In dem baulich vollendeten Hause waren von den acht Gasmessern bereits 6 zur Aufstellung gebracht worden.

Druckreglergebäude.

Nach baulicher Fertigstellung dieses Gebäudes war im Innern mit der Herstellung der Rohrleitung bereits begonnen worden und ein Theil der Façonstücke und Schieber aufgestellt.

Theer- und Ammoniak-Cisternen.

Infolge der günstigen Witterung gelang es, die Deckengewölbe der beiden großen Theer-Cisternen und der Scheidekammern ganz und jene der beiden Ammoniak-Cisternen theilweise herzustellen. Es konnte daher unabhängig von den Temperaturverhältnissen die Sohle der Cisternen eingebracht werden. Letztere war nahezu vollendet. Der Innenverputz der Cisternen war zur Hälfte fertiggestellt.

Mit dem Aushube für zwei kleine Vorcisternen zwischen den Hauptcisternen einerseits und dem Condensatoren-, bzw. Scrubbergebäude andererseits war bereits begonnen worden.

Maschinen- und Kesselhaus.

Im Maschinenhause waren die Baumeister- und Dachconstructionsarbeiten vollständig beendet, so dass bereits mit der Montage der Maschinen begonnen werden konnte. Das Kesselhaus war ebenfalls unter Dach und war die besondere Fundierung, welche infolge der bestehenden schlechten Untergrundsverhältnisse für die Dampfkessel nothwendig wurde, nahezu vollendet. Die ersten Kessel waren bereits eingelangt. Die beiden großen 45 Meter hohen Rauchfänge, welche das Kesselhaus flankieren, waren gleichfalls fertiggestellt.

Verwaltungsgebäude.

Das Gebäude war baulich vollendet, die Blitzableiteranlage hergestellt, die Attikagitter, Wetterfahnen und Zierschließen waren versetzt und deren Anstrich bewerkstelligt.

Fabrikations-Rohrnetz.

Da von dem Fabrikations-Rohrnetze der Theil vom Regulatorenhause bis zum Anschlusse an den bereits gelegten 1200 mm-igen Straßenhauptrohrstrang in der

Döblerhofgasse in einer Länge von 308 m hergestellt worden war, fehlten Ende 1898 nur mehr die Stücke zu beiden Seiten des Exhaustorenhauses und die Verbindung zwischen dem Reiniger- und Gasmesserhause, welche Theile aus Verkehrsrücksichten erst später hergestellt werden konnten.

Trinkwasserleitung.

Die Hochquellenwasserleitung am Werksplatze war fertiggestellt und auch eine Anzahl von Feuerhydranten daran angeschlossen.

Nutzwasserleitung.

Das Project für die Herstellung einer Nutzwasserleitung und der nöthigen Pumpenanlage war bereits genehmigt.

Rohrprobierstation.

Seit dem Beginne des Betriebes der Rohrprobierstation auf der Gaswerksarea, d. i. seit 30. September 1897 waren 117.000 Stück Rohre mit 38 Millionen Kilogramm Gewicht geprüft und übernommen; als Ausschuss waren 2900 Stück Rohre mit 946.300 kg Gewicht zurückgewiesen worden.

Ferner waren geprüft und übernommen worden: 58.586 Stück Rohrschellen verschiedenen Calibers, 1431 Stück Bonnets, 2287 Entlüftungsgarnituren und Straßenkappen, ferner 1480 Gasschiebergarnituren.

Schleppbahn.

Auf der provisorischen Schleppbahn waren für eigene Rechnung der Gemeinde 4720, für fremde Rechnung 4025 Waggons zur Zufuhr gebracht worden.

Anschüttung.

Ungefähr 202.000 m^3 Schutt und schottriges Materiale waren zugeführt, wovon 36.000 m^3 zur Anschüttung der neuen Schleppbahngeleise verwendet wurden.

Überdies hatten, wie schon früher bemerkt, 42.000 m^3 Schotter zur Anschüttung der Gasbehälterkegel ihre Verwendung gefunden.

Errichtung einer Brandwache.

In der Döblerhofrealität war eine provisorische Brandwache, bestehend aus 4 Mann, welche dem Stande der Feuerwehr entnommen wurden, untergebracht, um im Bedarfsfalle das Nöthige sofort vorzukehren. Ein Einschreiten war jedoch nicht nöthig.

Ziegellieferung.

Bis Ende 1898 wurden geliefert von:

1. der Union-Baumaterialien-Gesellschaft	15,200.000	Stück
2. R. & E. Herzfelder & Co.	7,030.000	„
3. der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft	11,430.000	„
4. der allg. österreichischen Baugesellschaft	3,000.000	„
5. J. Kramer in Zistersdorf	2,160.000	„
zusammen	38,820.000	Stück

Hievon waren abgegeben worden zum Baue:

1.	der Gasbehälter	18,609.000	Stück
2.	des Ofenhauses	8,616.000	"
3.	des Condensatorenhauses	1,084.000	"
4.	des Scrubberhauses	933.000	"
5.	des Exhaustorenhauses	556.000	"
6.	des Reinigerhauses	2,840.000	"
7.	des Gasmesserhauses	325.000	"
8.	des Regulatorenhauses	338.000	"
9.	der Theer- und Ammoniakcisternen	2,957.000	"
10.	des Kessel- und Maschinenhauses	1.043.000	"
11.	der Brücke über den Donaucanal	179.000	"
12.	des Administrations-Gebäudes	800.000	"
13.	zu sonstigen Arbeiten (Brunnen, Canäle, Rohrlegungen, Adaptierungen 2c.)	640.000	"
	zusammen	38,820.000	Stück

Da sich im Laufe des Baues herausgestellt hatte, dass durch verschiedene Umstände, so namentlich durch die Herstellung von Betoncanälen statt Ziegelcanälen, die Nichtdurchführung der ursprünglich projectierten Ziegelmauer um das Werksterritorium und den nicht vollständigen Ausbau des Ofenhauses, ungefähr 7,000.000 Stück Ziegel disponibel sein werden, wurde seitens des Stadtrathes in der Sitzung vom 21. Juli 1898 beschlossen, die disponiblen Ziegel zu anderen städtischen Bauten zu verwenden und wurden bis Ende 1898 ungefähr 5,000.000 Stück für verschiedene Gemeindezwecke zugewiesen.

Donaucanalbrücke zur Überführung der 1200 mm-igen Rohrstränge.

Die beiden 6·38 m unter dem örtlichen Nullwasser fundierten Landpfeiler waren bis zur Oberkante des Auflagers für die Eisenconstruction und die anschließenden Schieberkammern bis zur Sockelgleiche fertiggestellt. Die Herstellung des Montierungsgerüstes ist vollendet.

An der Herstellung der Betonfundamente für die in Rede stehenden Rohrstränge längs des Sammelcanales an der Erdbergerlände wurde gearbeitet.

Straßenrohrnetz.

Das gesammte Straßenrohrnetz in den Bezirken I bis XI war bis auf die Herstellung einiger Verbindungsstränge fertiggelegt.

Anbohrungsarbeiten.

Von den 52.349 zu machenden Anbohrungen waren 31.742, d. i. 60 Percent der Gesammtleistung durchgeführt.

Candelaber, Wandstützen, Laternen.

In der 41. Sitzung der Commission zur Durchführung des Baues städtischer Gaswerke vom 27. Jänner 1898 wurde die Preisvertheilung an die anläßlich der Concurrenz zur Erlangung von Projecten für Candelaber, Laternen, Wandstützen 2c. eingelangten Projecte vorgenommen.

Es waren innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes im ganzen 23 Projecte überreicht worden.

Der I. Preis von 2000 Kronen wurde dem Projecte mit dem Kennworte, „Licht-Meer“, überreicht von der Firma R. Ph. Waagner in Wien, entworfen und gezeichnet von dem Architekten Albrecht Hablitschek, zuerkannt.

Der II. und III. Preis konnte mit Rücksicht auf die Ausschreibungsbedingnisse keinem Projecte zugesprochen werden.

Für Druckregulatoren erhielt den Preis per 500 Kronen das Project mit dem Kennworte „Wer rastet, rostet“, überreicht von der Firma A. Behl u. Co. in Quedlinburg; für eine Anzündevorrichtung erhielt Gustav Dreyspring in Jena den Preis von 200 Kronen.

Nachdem von Wiener Firmen darauf hingewiesen wurde, dass die prämiierten Candelaber wegen gießereitechnischer Schwierigkeiten in Wien nur zum kleinsten Theile ausgeführt werden könnten und dass durch die Ausführung des prämiierten Modells eine dauernde Belastung für die städtischen Gaswerke einträte, weil jährlich ungefähr 2000 Candelaber durch Anfahren von Wagen ruiniert würden, welche neu beschafft werden müssten, weiters dass bei Annahme eines anderen Modells eine Preisermäßigung zu erzielen sei, wurde ein neues, von der Bauleitung entworfenes Modell zur Ausführung genehmigt, welches bei dem Ebenmaße stilvoller Formen auch einen zweckmäßigen Zusammenhang zwischen der projectierten Laterne und dem Candelaber herstellt und gleichzeitig so ausgebildet ist, dass er keine gießereitechnischen Schwierigkeiten bietet.

Von den Objecten für die öffentliche Beleuchtung waren bis Ende 1898 eingeliefert und übernommen: Straßencandelaber 12.417, Erdkörbe hiezu 12.468, Gartencandelaber 1191, Erdkörbe hiezu 1133, Holzcandelaber 703, Wandstützen 2752, Radabweiser 1001.

C. Städtische Elektricitätswerke.

Im Berichtsjahre wurden wegen Einführung des elektrischen Betriebes auf den von der Wiener Tramwaygesellschaft zu übernehmenden Pferdebahnlinien und auf einem ausgedehnten Netze von der Gemeinde Wien zu concessionierenden Anschluss- und Ergänzungslinien mit der Firma Siemens & Halske Verhandlungen geführt, welche durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 4. und 8. November 1898 ihren Abschluss fanden. Durch diese Beschlüsse wurde der Wortlaut des mit der zu gründenden Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien abzuschließenden Bau- und Betriebsvertrages endgiltig festgestellt, dessen Grundzüge bereits in dem Abschnitte X, A, c des vorliegenden Berichtes mitgetheilt wurden. Gleichzeitig wurden die Vorbereitungen für den Bau städtischer Elektricitätswerke eingeleitet.

Indem nämlich die Gemeinde mit den bezogenen Gemeinderathsbeschlüssen die Regelung des localen Verkehrswesens selbst in die Hand nahm und durch den Entschluss, auf dem gesammten städtischen Straßenbahnnetze den elektrischen Betrieb einzuführen, eine neue Ära für das Wiener Verkehrsleben inaugurierte, wurde gleichzeitig in Erwägung gezogen, ob es nicht für die Gemeinde vortheilhaft wäre, die zum elektrischen Betriebe erforderliche Kraftquelle gleichfalls selbst in der Hand zu haben und sich hiedurch die Unabhängigkeit von privaten Unternehmungen voll und ganz zu sichern.

Hiezu kam der naheliegende Gedanke, dass sich mit dem Betriebe eines elektrischen Kraftwerkes für den Straßenbahnbetrieb auch derjenige für anderweitige Zwecke vereinigen lassen dürfte und die Abgabe von Elektricität für Beleuchtung und Kraftübertragung ebensowohl der Allgemeinheit zugute kommen, als auch für die Gemeinde ein ertragsfähiges Unternehmen bedeuten werde.

Es wurde daher bereits im § 15 des erwähnten Bau- und Betriebsvertrages die Möglichkeit der Errichtung eines städtischen Elektricitätswerkes in Aussicht genommen und für diesen Fall der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien die Verpflichtung auferlegt, den zum Betriebe der Straßenbahnen erforderlichen elektrischen Strom zu einem vertragsmäßig festgesetzten Preise von der Gemeinde zu beziehen.

Gleichzeitig wurde das Stadtbauamt beauftragt, über den Consum der in Wien bestehenden privaten Elektricitätsgesellschaften Erhebungen zu pflegen und wegen der Errichtung eines elektrischen Kraftwerkes durch die Gemeinde dem Magistrate Vorschläge zu erstatten.

Diese bauämtlichen Vorarbeiten wurden unverzüglich in Angriff genommen, gelangten aber im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse.

Die Darstellung der in dieser Frage gefassten weittragenden und hochwichtigen Entschlüsse der Gemeinde wird vielmehr Sache des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1899 sein.

D. Wiener Rathhauskeller.

Das Jubiläumsjahr 1898 brachte auch die Lösung einer seit Jahren schwebenden und weite Kreise der Bevölkerung interessierenden Frage: die Schaffung des Wiener Rathhauskellers.

Schon bei dem Entwurfe der Pläne für den Bau des neuen Rathhauses hatte der geniale Erbauer desselben, Dombaumeister Schmidt, an die Schaffung eines Rathhauskellers gedacht und die für einen solchen erforderlichen Räume in seine Pläne eingezeichnet. Die für diesen Zweck bestimmten Räume wurden gebaut, aber man dachte nicht ernstlich daran, sie ihrer Widmung zuzuführen; sie wurden als Depôts verwendet und man sprach ihnen vielfach sogar die Eignung ab, zu gastlichen, traulichen Gasträumen sich umgestalten zu lassen.

Die Geschichte des Wiener Rathhauskellers beginnt eigentlich mit dem Baue des neuen Rathhauses.

Am 12. April 1871 zog der Gemeinderath über Anregung der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien im Interesse der Förderung des österreichischen Weinbaues die Errichtung eines Rathhauskellers in Erwägung und beschloss, sich durch sachverständige Fachmänner die Grundlage für dessen zweckmäßige Einrichtung zu verschaffen. Am 4. Jänner 1884, also fast 13 Jahre später, genehmigte der Gemeinderath die grundsätzlichen Bestimmungen für den Rathhauskeller, allerdings wesentlich andere, als 15 Jahre später bei der Errichtung des Rathhauskellers thatsächlich ausgeführt wurden; nach denselben war der Rathhauskeller als ein Weinmusterlager in Verbindung mit einer Kosthalle gedacht. Die Arbeiten wurden zum kleinen Theile in Angriff genommen, aber wieder eingestellt, und in der langen Reihe von Jahren bis zur Auflösung des alten Gemeinderathes im Jahre 1891 ist in der Ausgestaltung des Rathhauskellers ein Fortschritt nicht zu verzeichnen.

Im Jahre 1894 beantragte Gemeinderath Schlögl, eine Commission behufs Verwertung des Rathhauskellers einzusetzen, ein Antrag, welcher vom Gemeinderathe erst nach Ablauf der Amtswirksamkeit des Regierungscommissärs und Wiederinkrafttreten der gemeinderäthlichen Thätigkeit, nämlich am 5. Februar 1897, zum Beschlusse erhoben wurde. Die Commission wurde am 11. Februar 1897 gewählt; es wurden in dieselbe entsendet: die Gemeinderäthe Costenoble, Eigner, Gräf, Lehofer, Dr. Mayreder, Purscht, Schlögl, Schuh, Wessely und Wimberger. Die Commission wählte Gemeinderath Lehofer zum Obmann, Gemeinderath Costenoble zum Obmannstellvertreter und Gemeinderath Gräf zum Schriftführer. Die Verhandlungen der Commission kamen jedoch über unverbindliche Vorbesprechungen nicht hinaus.

Als am 13. Mai 1898 infolge Rücktrittes der Gemeinderäthe Lehofer und Purscht Ergänzungswahlen vorgenommen werden mussten, entsendete der Gemeinderath die Gemeinderäthe Nicoladoni und Dr. Wähner in die Commission. Gemeinderath Dr. Wähner wurde zum Obmanne gewählt, und schritt mit Thatkraft an die Lösung der der Commission vom Gemeinderathe übertragenen Aufgabe.

Infolge des immer größer werdenden Umfanges der Arbeiten der Commission beschloss der Gemeinderath am 16. November 1898 die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Commission von 10 auf 16, und da mittlerweile Gemeinderath Schuh aus der Commission freiwillig geschieden war, wurden nachstehende Herren gewählt: Vicebürgermeister Strobach und die Gemeinderäthe Eßlbauer, Geyer, Götz, Seb. Grünbeck, Rissaweg und Hawranek.

Von ihrer Neuconstituierung am 13. Mai 1898 an arbeitete die Commission mit außerordentlichem Eifer an der Ausführung der übertragenen Aufgabe. Noch in der constituierenden Sitzung am 13. Mai wurde das Commissionsmitglied Dr. Mayreder mit der Aufgabe betraut, ein technisches Project für die Ausgestaltung vorzulegen, das denn auch von der Commission in deren nächster Sitzung grundsätzlich gutgeheißen wurde.

In dieser Sitzung entschied sich die Commission, den Keller in die nördliche Hälfte des Rathhauses zu verlegen und ihn in Hinsicht der Zahl und Eintheilung seiner Räume so zu gestalten, wie er später ausgeführt wurde.

Diesen Grundzügen entsprechend wurde von den Ämtern und der Rathhauskeller-Commission neuerlich ein technisches und wirtschaftliches Project ausgearbeitet und schon am 17. Juli 1898 dem Stadtrathe und mit einigen von diesem beschlossenen Abänderungen nach Ablauf der Gemeinderathsferien am 1. September dem Gemeinderathe vorgelegt. Die wichtigsten Punkte des damals in dieser Angelegenheit gefassten Gemeinderathsbeschlusses besagten:

Für die Einrichtung des Rathhauskellers sind die nördlich gelegenen Kellerräume des Rathhauses mit Einschluss der sogenannten kleinen Halle unter der Volkshalle zu verwenden.

Das Schanklocal (jetzt Rosenzimmer), die Schwemme, die große Kosthalle (jetzt Rathskeller) und die Rathsherrenstube sind noch im Jahre 1898 künstlerisch auszugestalten, während die kleine Halle (jetzt Volkskeller) vorläufig nur einfach herzustellen ist. An der Hauptfront des Rathhauses ist ein Zugang über die Arcadenstiege herzustellen. Hiefür wurde zunächst ein Betrag von 80.000 fl. in Aussicht genommen. Die Rathhauskellercommission wurde ermächtigt, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen im Wege einer beschränkten Concurrenz an leistungsfähige und vertrauenswürdige Firmen in kurzem Wege zu übertragen, sowie Anschaffungen und

Einkäufe bis zum Betrage von 1000 fl. unter Wahrung der Rechte der Ersteher der currenten Arbeiten ohne Ausschreibung einer Concurrenz zu vergeben.

In Bezug auf den Betrieb des Kellers wurden folgende Normen aufgestellt.

Vom Fass sind nur niederösterreichische Weine auszuschänken; sämmtliche guten österreichischen (cisleithanischen) Weine sind in Flaschen zu verabfolgen; alle Arten Ausländer und ungarische Weine mit Ausnahme von französischem Champagner und Portwein sind vom Rathhauskeller auszuschließen.

Zur Erlangung eines künstlerischen Entwurfes für die Ausgestaltung der Restaurationsräume war von der Rathhauskeller-Commission schon im Sommer eine beschränkte Concurrenz zwischen den Malern Auchenthaler und Hackhofer einerseits und dem Maler Lefler und dem Architekten Urban anderseits veranstaltet worden. Am 21. September 1898 entschied sich die Commission für das nach jeder Richtung wohldurchdachte Project der letztgenannten beiden Künstler, denen auch die Leitung der Ausschmückungsarbeiten übertragen wurde; diese verstanden es, mit feinem Kunstsinne die ihnen zugefallene schwierige Aufgabe zu lösen, indem sie zu den schweren gothischen Formen des Baues passende und dabei doch moderne und dem Charakter eines Weinkellers entsprechende, heitere Decorationen schufen. Bei Ausführung der figuralen Malerei wurden sie durch die akademischen Maler Gsur, Hassmann, Harlfinger, Radl, Ranzoni, Suppantschitsch und Wilda unterstützt. Die ornamentale Ausschmückung sämmtlicher Räume besorgte nach den Lefler-Urban'schen Entwürfen der Decorationsmaler Franz Wilhelm Ladewig.

Die für den Rathhauskeller verwendeten Räume theilen sich in die dem Besuche des Publikums zugänglichen Gasträume, in die Kellerräume und in die für den Betrieb der Gastwirtschaft bestimmten Küchen- und Manipulationsräume.

Die ersteren sind sowohl durch den Hof II von der Felderstraße, wie auch über eine umgebaute Wendeltreppe von den Arcaden an der Reichsrathsstraße aus zugänglich.

Von dem erwähnten Hofe gelangt man über eine breite Abgangsstiege in einen Vorraum, von dem nach rechts hin ein Gang zur Kanzlei des Kellermeisteramtes und zum Rathsherrenstübchen führt, während man links in das Rosenzimmer gelangt; von diesem aus liegt rechts die Schwemme, links der Rathskeller und von diesem durch einen Gang getrennt, unter der Volkshalle der Volkskeller.

Der wichtigste Raum ist der große Saal, ein prächtiges Tonnengewölbe unter der Feststiege 2, an den Wänden mit Wachsmalereien von Lefler geschmückt, welche ältere und neuere Wiener Feste der Stadt Wien zur Darstellung bringen. (Siehe Abbildung.)

Die Bilder der drei Mittelfelder der ersten Längswand erinnern an das 50jährige Regierungs-Jubiläum des Kaisers Franz Josef I. Die Wiener Bürger, geführt von den Bürgermeistern, huldigen in Zünften heranziehend, der Austria und der Habsburgerkrone, die sie trägt; die beiden seitlichen Bilder stellen den am 24. Juni 1898 veranstalteten Festzug der Wiener Schuljugend dar. (Siehe Abbildung.)

Die anderen Bilder der rechten Längswand stellen dar: das Veilchenfest unter Herzog Otto III., dem Fröhlichen, ein Weinlesefest im Rathhause (siehe Abbildung); das Weihnachtsfest unter Leopold dem Glorreichen, das alte Wiener Volksfest „der Maienkönig und der Winter". An der einen Stirnwand ist das Turnier zu Penzing dargestellt, welches zur Feier der Verleihung des roth-weißen Wappenschildes an Herzog Friedrich den Streitbaren im Jahre 1232 abgehalten wurde; an der anderen Stirn-





Wiener Rathhaus-Keller.

Großer Saal.





Weinlesefest im Rathhaus.

Wiener Rathhauskeller.





Wiener Rathhaus-Keller.

Rosenzimmer gegen den großen Saal.





Wiener Rathhaus-Keller.

Rathsherrnstübchen.

wand sind Neidhardt Fuchs von Burtbreitenbach und Ulrich von Liechtenstein, letzterer im Turnierkleid, und deren Wappen zu sehen; neben dem Wappen von Neidhardt Fuchs enthält ein kleines Medaillon das Bildnis des Obmannes der Rathhauskeller-Commission Dr. Theodor Wähner.

Die an der linken Längsseite des Saales befindlichen Fenster sind mit Glasmalereien geschmückt. Auf den eichenen Lambrien, die rings um den Saal laufen, sind die Wappen der Stadt und der alten Vorstädte in Holz geschnitzt angebracht. Ein besonderes Augenmerk verdienen auch die Luster des Saales.

In dem anstoßenden Rosenzimmer (siehe Abbildung), welches seinen Namen von den Rosenornamenten hat, sind Ansichten der berühmten niederösterreichischen Weinorte Gumpoldskirchen, Retz, Falkenstein und Klosterneuburg vom Maler Hugo Darnaut angebracht.

Ober der Thüre sind, ebenso wie im Vorraum und auf dem Stiegenabgange, verschiedene alte Sprüche. Die Schwemme ist ihrem populären Charakter entsprechend, in der Ausführung heiterer gehalten, als die übrigen Räume; die Wände sind weiß, die Wandverkleidungen von rothgebeiztem Buchenholz, die Möbel licht und die Bilder (nach Lefler's Ideen von Gfur entworfen und ausgeführt) stellen verschiedene heitere Alt-Wiener Sagen und Personen dar. (Der Wiener Meerfahrt; Meister Mux und das rothe Mandl; man soll den Teufel nicht an die Wand malen; wie die Poguerin mit dem Teufel rauft; der liebe Augustin; die Speckseite im Rothenthurmthor; der städtische Weinkoster; der Esel in der Wiege.)

Etwas entfernt von den übrigen Gasträumen liegt an der Felderstraße das nur für die Mitglieder des Gemeinderathes und deren Gäste bestimmte Rathsherrenstübchen (siehe Abbildung), ein kleiner, vornehm und dabei doch gemüthlich eingerichteter Raum mit Vorraum. An den Wänden des ersteren sind die Wiener Sagen vom „Schab' den Rüßel" und „Küß' den Pfening" verewigt; ferner sind daselbst Ansichten der Wiener Rathhäuser alter und neuester Zeit, dann die Porträts des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger (von Gfur) und der Vicebürgermeister Josef Strobach und Dr. Josef Neumayer (von Wilda), sowie Bronzebüsten und Portraits verschiedener aus der alten Wiener Localchronik bekannter Personen.

Unter der Volkshalle in der Mitte der Hauptfront des Gebäudes befindet sich der Volkskeller, ein ausgedehnter Raum mit tiefen Nischen; derselbe ist vorläufig nur einfach bemalt; seine künstlerische Ausschmückung wurde einer späteren Zeit vorbehalten.

Die übrigen zum Rathhauskeller gehörigen Räume dienen theils zu Kellereien, theils zum Betriebe der Restauration. Zu den ersteren gehören die Lagerkeller, von welchen sich der größte vom zweiten Risalite in der Felderstraße bis zur Rückfront des Gebäudes erstreckt, während die anderen kleineren zu beiden Seiten des Thurmes unter den Arcaden der Vorderfront liegen. Dieselben bieten Raum zur Einlagerung von 3000 hl.

Zwischen dem großen Lagerkeller und dem Rathsherrenstübchen befindet sich der Flaschenkeller.

Für die Asphaltierung der Lagerkeller und Herstellung einer Bespülungsanlage daselbst wurden vom Gemeinderathe am 11. October 1898 2581 fl. bewilligt.

Zur Beschaffung eines Schankkellers wurde ein Theil des Hofes IV unterkellert; der hiedurch gewonnene Keller hat einen Flächenraum von 145·40 m^2 und einen Fassungsraum für 1000 hl; er steht mit der in der Schwemme befindlichen Schank in unmittelbarer Verbindung. Die Kosten seiner Herstellung belaufen sich auf 6098 fl.

Für eine entsprechende Kühlung des großen Lagerkellers, des Schankkellers, sowie des Fleischkellers sorgt eine von der Firma A. Rack u. Co. (L. Riedinger in Augsburg) ausgeführte Kühlanlage, welche von der elektrischen Anlage des Rathhauses betrieben wird.

Die letztere dient auch zur Ventilation der großen Gasträume, sowie zur Beleuchtung des Rathskellers, des Rosenzimmers, der Schwemme, des Rathsstübchens, der Stiegenzugänge, der Lager- und Schankkellerräume; dagegen sind der Volkskeller nebst dem davor befindlichen Corridor, die Küche und die Manipulationsräume vorläufig noch mit Auer-Gaslicht beleuchtet.

Bezüglich des Betriebes des Rathhauskellers wurde beschlossen, den Einkauf und den Ausschank des Weines in eigener Regie zu führen, den übrigen Betrieb dagegen zu verpachten Es wurde daher vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 30. September 1898 ein Betrag von 50.000 fl. für Kellereiartikel und Ankauf von Wein bewilligt; ferner wurde für die Besorgung der Weinangelegenheiten die Stelle eines Kellermeisters geschaffen und zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 14. October 1898 mit Karl Hipfinger besetzt; demselben wurde mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 18. October 1898 ein Jahresgehalt von 1200 fl. bewilligt und der Bezug einer 1%igen Provision vom Brutto-Erlöse der verkauften Weine zugesichert. In Hinsicht seiner Diäten wurde er zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. December 1898 den Beamten der IV. Rangclasse gleichgestellt.

Der Kellermeister hatte nach den Beschlüssen und unter Controle der Commission die gesammten die Beschaffung, die Pflege und den Ausschank des Weines betreffenden Angelegenheiten zu besorgen.

Für den Ankauf von Wein wurde mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 10. und 11. November 1898 eine Instruction genehmigt. Als wesentlichste Punkte derselben sind zu erwähnen: „Die anzukaufenden Weine müssen naturecht sein; den Einkauf hat eine aus zwei von der Rathhauskeller-Commission von Fall zu Fall aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern und dem städtischen Kellermeister bestehende Commission zu besorgen, welche den Ankauf unter der Voraussetzung, dass sämmtliche Mitglieder einhellig zustimmen, selbständig vornehmen kann. Wird auch nur seitens eines Mitgliedes Widerspruch erhoben, so gilt der Kauf als abgelehnt.

Weine niederösterreichischer Provenienz sind nach Möglichkeit nur von Producenten in deren Kellereien nach vorgenommener Kostprobe zu kaufen. Die Fässer, in denen sich der gekaufte Wein befindet, werden in Gegenwart der Commissionsmitglieder verstiftet und versiegelt und wird dem Verkäufer bis zum Abtransporte eine Angabe gegeben. Das Abholen des gekauften Weines hat am Bezugsorte durch den Kellermeister zu erfolgen. Bei Weinen von anderer als niederösterreichischer Provenienz hat in der Regel ein Kauf auf Probe auf Grund der vom Offerenten eingesendeten Muster zu erfolgen. Nach Einlangen der Ware wird dieselbe mit dem Muster verglichen und der Kauf, wenn die Ware dem Muster entspricht, abgeschlossen.

Die Bezahlung des Kaufpreises hat in allen Fällen sofort nach Übernahme bar oder durch die Postsparcassa zu geschehen.“

Die Preise für Schankweine wurden mit 12, 16, 20 und 25 kr. für weißen und mit 16 und 20 kr. für rothen Wein per Viertel-Liter bestimmt; Wein zu 12 kr. ist nur in der Schwemme und im Volkskeller auszuschänken. Für jede Preislage Schankwein hat der Restaurateur eigene Gläser und Flaschen zu führen.

Die Verpachtung der Restauration erfolgte auf Grundlage der folgenden Bestimmungen: Der Wirt hat für die Beistellung der Speisen, Liqueure und Erfrischungen zu sorgen und den Tarif hiefür zur Genehmigung vorzulegen. Er darf nur die ihm vom Rathhauskeller übergebenen Weine und Mineralwässer verabreichen.

Von dem Brutto-Erlöse derselben erhält er 10%. Die Bestellung des Kellner- und Küchenpersonales, sowie überhaupt die Bedienung der Rathhauskellergäste ist Sache des Wirtes, wogegen die Gemeinde das Keller- und Schankpersonale beistellt und besoldet. Gegen Zahlung eines Pachtzinses werden dem Wirte seitens der Gemeinde die vollständig eingerichteten Localitäten, sowie eine Wohnung für ihn und einen Theil seines Personales im Rathhause zur Benützung übergeben; die Beleuchtung, Ventilation und Beheizung der Räume, das für den Restaurationsbetrieb erforderliche Hochquellenwasser sowie die Kühlung der Conservierungsräume werden kostenfrei beigestellt.

Strenge Strafbestimmungen sollen die Sicherheit gewähren, dass seitens des Pächters der Wein in der gleichen Güte zum Ausschanke gelangt, in welcher er ihn von der Gemeinde bezieht.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde mit C. Hysam ein Pachtvertrag für drei Jahre abgeschlossen und hiebei ein jährlicher Zins für die Rathhauskeller-Localitäten und die Wohnung von 3000 fl. vereinbart.

Bezüglich der Beistellung der Gläser, des Silberzeuges und der Wäsche wurde bestimmt, dass deren Anschaffung durch den Wirt nach Auswahl der Rathhauskeller-Commission erfolgen solle.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. October 1898 wurden außer der bereits früher geschaffenen Stelle eines Kellermeisters noch folgende Stellen für den Betrieb des Rathhauskellers systemisiert:

a) ein Cassier mit einem Monatsgehalte von 80 fl.; b) ein erster Kellerbursch mit einem Monatsgehalte von 70 fl.; c) ein zweiter Kellerbursch mit einem solchen von 60 fl.; d) ein Schankbursch mit einem solchen von 60 fl.

Für diese Bediensteten wurde eine vierzehntägige Kündigung bestimmt.

Von diesem Personale wurde jedoch im Jahre 1898 nur die Stelle des ersten Kellerburschen auch wirklich besetzt, während die Besetzung der übrigen und noch weiterer Stellen erst kurz vor der Eröffnung im Jahre 1899 erfolgte.

Für den Kellermeister wurde eine Schreibstube in dem Vorraum zum Eingang in das Rosenzimmer hergestellt und ein Raum im Parterre als Kanzleilocale sowie ein Schlafraum eingerichtet.

Das für die Lager- und Schankkeller erforderliche Fassgeschirr wurde theils neu, theils in weingrünem Zustande angekauft. Noch im Laufe des December wurden große Mengen Wein bester Qualität aus verschiedenen niederösterreichischen Weinorten für den Rathhauskeller erworben und zum Theile auch noch daselbst eingelagert.

Die weiteren Schritte zur Eröffnung des Rathhauskellers, welche am 11. Februar 1899 erfolgte, fallen nicht mehr in das Berichtsjahr.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Die Gemeinde besitzt, wie schon im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 bemerkt worden ist, eine von der ehemaligen Vorortegemeinde Sechshaus am 1. Juni 1890 eröffnete und durch die Einverleibung dieser Vorortegemeinde an sie

übergegangene Pfandleihanstalt. Diese Anstalt ist also eine Gemeindeanstalt. Sie ist auf Grund des § 15, Z. 13, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung, dann des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen worden sind, concessioniert worden, hat also die gesetzlichen Grundlagen eines gewerbsmäßigen Betriebes. Die Thatsache aber, dass die Gemeinde Gewerbsinhaberin ist, lässt es erklärlich erscheinen, dass der Betrieb der Anstalt nicht auf Erwerb gerichtet ist, sondern humanitäre Ziele verfolgt.

Die in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 erwähnten Verhandlungen wegen Übernahme der Pfandleihanstalt in die Verwaltung des Staates oder der Verkehrsbank wurden im Jahre 1898 noch nicht beendet; in der Gemeinderathssitzung vom 30. August wurde eine Mittheilung über den Stand dieser Frage gemacht, wonach die k. k. n.-ö. Statthalterei in den Zuschriften vom 6. und 18. August 1898 die Grundzüge einer neuen Organisation des k. k. Versatzamtes bekanntgab und die Gemeinde um thatkräftige Unterstützung ersuchte. Ein Beschluss des Gemeinderathes über die Stellungnahme zu dieser Reform wurde erst im Jahre 1899 gefasst.

In der Sitzung vom 24. Mai beschloss der Gemeinderath, den Gemeinderaths-Beschluss vom 26. Februar 1892, mit welchem die Ermächtigung ertheilt wurde, für den Betrieb der Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien im XIV. Bezirke nach Maßgabe des Bedarfes Diurnisten bis zur Höchstzahl von sechs aufzunehmen, dahin abzuändern, dass statt eines fünften oder sechsten Diurnisten noch zwei Aushilfs-Pfänderträger (außer den bereits in Verwendung stehenden einen Pfänderträger und zwei Aushilfs-Pfänderträgern) mit einem Taglohne von 1 fl. 30 kr. aufzunehmen sind.

Am 8. Juni beschloss der Stadtrath die Versicherung der Pfänder und des Mobiliars bei der „Reunione" zu stornieren und bei der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt anzumelden.

Am 14. December beschloss der Stadtrath, dass vom 1. October 1899 an für Darlehen auf Wertpapiere nur 6 Procent Zinsen ohne Nebengebüren einzuheben sind.

Über die geschäftliche Thätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparcassen und Pfandleihanstalten", ausführliche Daten. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 174.016, der ausgelösten Pfänder 171.260, der veräußerten Pfänder 6576, der Stand der Pfänder Ende des Jahres 59.292; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 743.765 fl., der ausgelösten Pfänder 728.875 fl., der veräußerten Pfänder 24.978 fl.; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 274.735 fl.

Von den im Jahre 1898 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

108.109	Posten	Effecten	mit 284.712 fl.,	
64.903	„	Pretiosen	„ 423.037 „	und
1.004	„	Wertpapiere	„ 36.016 „	

Auf eine Post Effecten waren also 2 fl. 63 kr., auf eine Post Pretiosen 6 fl. 5 kr. und auf eine Post Wertpapiere 35 fl. 87 kr. durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen 44.352 fl., darunter 43.241 fl. an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betrugen 39.443 fl., darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 18.930 fl., für Verzinsung des Betriebsfondes 10.690 fl.

Der Gebarungs-Überschuss betrug demnach im Jahre 1898 4909 fl., welcher Betrag zur Tilgung der restlichen Gründungskosten verwendet wurde. Der Rest im Betrage von 3729 fl. wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Zu Ende des Jahres 1898 bezifferten sich die Activen, und zwar: der Cassenstand mit 51.498 fl., die ausstehenden Darlehen mit 274.735 fl., die ausstehenden Darlehenszinsen mit 11.857 fl., die sonstigen Ausstände mit 265 fl., der Wert der Einrichtung mit 7656 fl., die gesammten Activen daher mit 346.011 fl.; unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Gemeinde im Betrage von 340.022 fl. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 228.000 fl., aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anlässlich der Errichtung der Anstalt mit 27.137 fl. und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, theilweise auch im Jahre 1893 mit 27.039 fl., dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 57.846 fl. zusammen.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Unter den Beschlüssen, welche der Gemeinderath am 11. Februar 1898 über die Feier des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. fasste, befand sich als Punkt 3 auch der folgende:

„Die Stadt Wien errichtet eine städtische Lebens-, Alters-, Invaliditäts- und Renten-Versicherungsanstalt, welche den Titel „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Versicherungsanstalt“ führen soll. Die Gemeinde widmet dem Reservefond dieser Anstalt einen Betrag von 500.000 fl. mit der Bestimmung, dass alljährlich am 2. December fleißigen, armen und nach Wien zuständigen Schulkindern Altersrenten-Polizzen, insoweit die Zinsen reichen, überreicht werden.“

Die Vorberathungen zur Durchführung dieses Beschlusses waren dem Subcomité III der gemeinderäthlichen Commission zur Durchführung der Jubiläumsfeier übertragen.

Mit der Durchführung der versicherungstechnischen Vorarbeiten wurde vom Bürgermeister der behördlich autorisierte Versicherungstechniker Dr. Gustav Rosmanith betraut. In den Sitzungen vom 14. Juni, 1. Juli und 11. November 1898 genehmigte der Gemeinderath die folgenden Satzungen und Versicherungs-Bedingungen:

I. Satzungen der Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- u. Renten-Versicherungsanstalt in Wien.

§ 1. Name und Sitz der Anstalt.

Die von der Gemeinde Wien gegründete Lebens-Versicherungsanstalt führt den Titel „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt“. Sie hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu errichten.

§ 2. Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist der Betrieb des directen und indirecten Geschäftes in allen Versicherungszweigen, welche sich auf das menschliche Leben beziehen; insbesondere die Pflege jener Arten der Vorsorge, durch welche den materiellen Nachtheilen der Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter oder Invalidität begegnet werden soll.

§ 3. Mitgliedschaft.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Mitglieder der Anstalt sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrages und durch die Entrichtung der ersten Prämie erworben und endet mit dem Erlöschen des Vertrages

Mitglieder der Anstalt können nur eigenberechtigte oder juristische Personen werden. Die Annahme eines Versicherungsantrages kann von der Anstalt ohne Angabe von Gründen verweigert werden

Die wechselseitigen Pflichten und Rechte, welche aus dem Versicherungsverhältnisse für Versicherer und Versicherte hervorgehen, werden durch die Bestimmungen der Satzungen, durch die einen Bestandtheil derselben bildenden Versicherungsbedingungen und den Inhalt des Versicherungsvertrages festgestellt. Die Mitglieder erkennen durch die Unterzeichnung des Versicherungsantrages die bindende Verpflichtung sowohl der Satzungen und der Versicherungsbedingungen als auch jeder satzungsgemäß vorgenommenen Änderung derselben an.

§ 4. Aufnahme der Anstaltsthätigkeit. — Verwaltungsjahr.

Der Beginn der Anstaltsthätigkeit erfolgt am 2. December 1898.

Das Verwaltungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. December eines jeden Jahres mit Ausnahme der ersten Verwaltungsperiode, welche vom 2. December 1898 bis 31. December 1899 dauert.

§ 5. Urkundenzeichnung. — Kundmachungen.

Die Urkunden der Anstalt bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder dessen Stellvertreters und eines vom Verwaltungsausschusse dazu ermächtigten Mitgliedes desselben.

Öffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch das Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 6. Gründungsfond.

Zur Durchführung der Gründung und Organisation der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen unverzinslichen und nach Maßgabe des § 10, Absatz 3, rückzuzahlenden Betrag von 40.000 Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung als Gründungsfond.

§ 7. Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond.

Zur Förderung des speciellen Zweckes der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen Betrag von 1,000 000 Kronen, dessen Zinsen alljährlich dem Gemeinderathe der Stadt Wien zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen sind, arme, fleißige und in Wien heimatberechtigte Schulkinder bei der Anstalt auf eine Altersrente oder ein Erlebens-Capital zu versichern. Die Polizzen dieser Versicherungen sind alljährlich am 2. December in feierlicher Weise zur Vertheilung zu bringen.

Dieser Fond wird von der Anstalt unter dem Titel: „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond" verwaltet und dient gleichzeitig als Sicherheitsfond der Anstalt, welcher nach vollständiger Erschöpfung des Reservefondes (§ 10), beziehungsweise der Specialreserven und des Reservefondes zur Deckung von Betriebsabgängen heranzuziehen ist.

Im Falle der Auflösung der Anstalt steht die Beschlussfassung über die weitere Verwendung des Fondes, insofern er nicht zur Sicherstellung der den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen herangezogen werden muss, dem Wiener Gemeinderathe zu.

Sollte dieser Fond zur Deckung eines Betriebsabganges herangezogen worden sein, so haben bis zu seiner Ergänzung nur die Zinsen des restierenden Theiles dem oben bestimmten Zwecke zugeführt zu werden.

§ 8. Weitere Fonde der Anstalt.

Außer der durch die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, geregelten Rückstellung der Prämienreserven, Prämienüberträge und Reserven für schwebende Schäden wird aus den Betriebsüberschüssen der Reservefond, der Kriegsreservefond, der Coursschwankungsfond, der Cautionsfond und der Pensionsfond für die Beamten der Anstalt gebildet.

§ 9. Gründungskosten und Aufnahmsprovisionen.

Die vorgetragenen Gründungskosten und Aufnahmsprovisionen werden nach den Bestimmungen derselben Ministerial-Verordnung abgeschrieben. Demnach hat die Amortisierung der Gründungskosten längstens in den ersten fünf Jahren des Bestandes der Anstalt zu erfolgen.

Die Amortisierung von Abschlussprovisionen darf sich nur auf die innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes der Anstalt verausgabten Abschlussprovisionen beziehen. Der Amortisationsplan ist derart einzurichten, dass die einzelnen dem Amortisationsverfahren unterworfenen

Abschlussprovisionen innerhalb einer Amortisationsdauer von längstens je zehn Jahren getilgt sind. Diese Amortisationsdauer ist entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

Über Beschluss des Verwaltungsausschusses kann jedoch noch ein weiterer Betrag zu einer über das vorgeschriebene Maß hinausgehenden Abschreibung an Vorträgen oder Inventar verwendet werden.

§ 10. Der Reservefond.

Der Reservefond hat den Zweck, eine Deckung für solche Betriebsabgänge zu bieten, zu deren Tilgung Specialreserven nicht vorhanden sind oder die vorhandenen Specialreserven nicht hinreichen. Die Bildung des Reservefondes wird erst nach vollständiger Abschreibung der vorgetragenen Gründungskosten in Angriff genommen.

In dem Maße, als die Dotierung desselben fortschreitet, erfolgt die Rückzahlung des Gründungsfondes an die Gemeinde Wien, so dass im Zeitpunkte der vollständigen Rückzahlung des Gründungsfondes derselbe durch einen Reservefond von derselben Höhe ersetzt erscheint.

In den Reservefond fließen:

a) der unten festgesetzte Antheil an dem jeweiligen Betriebsüberschusse;
b) die hereingebrachten Ersatzansprüche;
c) die durch nicht rechtzeitige Behebung verjährten Versicherungsbeträge;
d) die etwa nicht zur Auszahlung gelangten Gewinnantheile.

§ 11. Der Kriegsreservefond.

Der Kriegsreservefond hat den Zweck, eine Deckung für solche Betriebsabgänge zu bieten, welche sich aus der erhöhten Sterblichkeit oder Invalidisierung im Falle eines Krieges ergeben.

In denselben fließen:

a) die Kriegszuschläge zu den Prämien oder einmaligen Zahlungen;
b) die Zinsen des Fondes;
c) der unten festgesetzte Antheil an dem jeweiligen Betriebsüberschusse.

§ 12. Der Coursschwankungsfond.

Der Coursschwankungsfond hat den Zweck, eine Deckung im Falle von Coursverlusten zu bieten. In den Coursschwankungsfond fließen:

a) der unten festgesetzte Antheil an den jeweiligen Betriebsüberschüssen;
b) die nicht realisierten Coursgewinne.

Eine Heranziehung dieses Fondes für anderweitige Zwecke als zum Zwecke der Deckung von Coursverlusten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 13. Der Cautionsfond.

Der Cautionsfond hat den Zweck, eine Deckung für etwa aus dem Betriebe des Cautionsdarlehensgeschäftes sich ergebende Abgänge zu bieten.

In den Cautionsfond fließen:

a) der unten festgesetzte Antheil an den jeweiligen Betriebsüberschüssen;
b) 50 Percent der aus dem Betriebe des Cautionsdarlehensgeschäftes sich ergebenden Überschüsse.

§ 14. Der Beamtenpensionsfond.

In den Beamtenpensionsfond fließen:

a) die Einzahlungen der Beamten;
b) der reguläre Beitrag der Anstalt;
c) der unten festgesetzte Antheil an den Betriebsüberschüssen;
d) die Zinsen des Fondes.

§ 15. Betriebsüberschuss.

Als Betriebsüberschuss ist derjenige Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu verstehen, welcher sich nach Vornahme der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vor- und Abschreibungen ergibt.

Von dem Betriebsüberschusse werden zugewiesen:

1. Solange die Gründungskosten nicht abgeschrieben sind: 50 Percent zur weiteren Abschreibung der vorgetragenen Gründungskosten; 20 Percent dem Beamtenpensionsfonde; 20 Percent dem Coursschwankungsfonde; 5 Percent dem Kriegsreservefonde; 5 Percent dem Cautionsfonde.

2. Nach durchgeführter Abschreibung der Gründungskosten bis zu dem Zeitpunkte, da der Reservefond 200.000 Kronen beträgt, folgende Mindestsätze: 50 Percent dem Reservefonde; 20 Percent dem Beamtenpensionsfonde; 5 Percent dem Coursschwankungsfonde; 3 Percent dem Kriegsreservefonde: 3 Percent dem Cautionsfonde.

3. Sobald der Reservefond den Bestand von 200.000 Kronen überschreitet, folgende Mindestsätze: 10 Percent dem Reservefonde; 10 Percent dem Beamtenpensionsfonde; 5 Percent dem Coursschwankungsfonde; 3 Percent dem Kriegsreservefonde; 3 Percent dem Cautionsfonde; 50 Percent zur Dividendenzutheilung an jene Versicherten, welche mindestens ein Jahr der Anstalt angehören; zu diesem Zwecke wird die Gesammtsumme des zur Dividendenvertheilung verfügbaren Betrages an die drei Kategorien: a) Todfallversicherung, b) gemischte Versicherung, c) Erlebens- und Rentenversicherung im Verhältnisse der im letzten Jahre in jeder Kategorie vereinnahmten Regiezuschläge aufgetheilt; innerhalb jeder Kategorie erfolgt die Dividendenvertheilung nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der von jedem Mitgliede für noch in Kraft stehende Versicherungen eingezahlten Jahres- und einmaligen Prämien. Die flüssigen Renten und solche Aussteuerversicherungen, bei welchen die Verpflichtung einer Prämienleistung infolge Todfalles des Versorgers bereits erloschen ist, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht theil.

In den Fällen 2 und 3 hat die Festsetzung der zuzuweisenden Percentsätze durch den Verwaltungsausschuss zu erfolgen.

Die Prämienrückerstattung erfolgt bei Jahresprämien durch Abzug des entfallenden Antheiles von der nächsten fälligen Prämie, bei unterjähriger Zahlung durch gleichmäßige Verminderung der Prämienraten des nächsten Jahres, bei einmaliger Zahlung durch bare Auszahlung des entfallenden Betrages.

§ 16. Deckung von Betriebsabgängen.

Zur Deckung von Betriebsabgängen sind der Reihe nach die Specialreserven, der Reservefond, der Sicherheitsfond (§ 7) heranzuziehen.

Nach der Erschöpfung dieser Fonde ist ein weiterer Abgang durch Kürzung der Versicherungsverpflichtungen im Verhältnisse des Anspruches auf Dividende (§ 15) hereinzubringen, falls der Gemeinderath nicht anderweitige Beschlüsse fassen sollte.

§ 17. Wiederherstellung der Fonde.

Sollte zur Deckung eines Betriebsabganges der Reservefond oder außerdem noch der Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond herangezogen worden sein, so sind die weiterhin sich ergebenden Überschüsse ausschließlich zur Wiederherstellung der früheren Fondsbestände zu verwenden, und zwar ist im zweiten Falle der Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond in erster Linie zu ergänzen, sodann erst auf die Neuanlage eines Reservefondes Bedacht zu nehmen

§ 18. Leitung der Anstalt.

Als leitende Organe der Anstalt fungieren der Gemeinderath der Stadt Wien und der Verwaltungsausschuss der Anstalt.

§ 19. Gemeinderath.

Dem Gemeinderathe der Stadt Wien obliegt die Wahrung der Rechte der Mitglieder.

Dem Gemeinderathe sind vorbehalten:

a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
b) die Systemisierung der Beamten und die Festsetzung ihrer Bezüge;
c) die Abänderung der Satzungen und Versicherungsbedingungen;
d) die Beschlussfassung über die Art der Deckung von Betriebsabgängen;
e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt und die Modalitäten der Auflösung sowie über die Verwendung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfondes im Falle der Auflösung der Anstalt;
f) die Festsetzung der Art und Höhe der Entlohnung der Mitglieder des Directionsausschusses;
g) die Veranlassung von Scontrierungen durch eine gemeinderäthliche Scontrierungs-Commission.

§ 20. Verwaltungsausschuss.

Zum Zwecke der Leitung und Verwaltung der Anstalt wählt der Gemeinderath der Stadt Wien aus seiner Mitte fünfzehn Mitglieder als Verwaltungsausschuss der Anstalt und drei Stell-

vertreter. Im Behinderungsfalle eines Mitgliedes tritt ein Stellvertreter in alle dessen Rechte und Pflichten ein. Die Function der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter endet gleichzeitig mit dem Gemeinderathsmandate.

Im Falle der Auflösung des Gemeinderathes behalten die gewählten Functionäre ihr diesfälliges Amt bis zur erfolgten Neuwahl durch den neugewählten Gemeinderath.

Im Falle des Erlöschens der Function eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses oder eines Stellvertreters aus was immer für einem Grunde nimmt der Gemeinderath in kürzester Zeit die Neuwahl vor.

§ 21. Directionsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss wählt unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines von demselben Delegierten mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und delegiert durch eine in gleicher Weise durchgeführte Wahl vier seiner Mitglieder in den Directionsausschuss. Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Wird die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Function der Mitglieder des Directionsausschusses endet gleichzeitig mit ihrer Function als Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Im Falle des Erlöschens der Function eines Mitgliedes des Directionsausschusses aus was immer für einem Grunde nimmt der Verwaltungsausschuss unter gleichen Modalitäten die Neuwahl vor.

§ 22. Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

In den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fallen:

a) die Schaffung einer Geschäftsordnung für die Leitung und Verwaltung der Anstalt;
b) die Vorberathung und Vorlage aller der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungs-Angelegenheiten;
c) die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung der Beamten der Anstalt;
d) die dauernde Übertragung von Agenden an Beamte der Gemeinde Wien im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
e) die Überwachung der Geschäftsgebarung und die Entscheidung in Berufungsfällen gegen Verfügungen des Anstaltsleiters;
f) die Bewilligung nicht systemisierter und nicht zu dem laufenden Kanzleibedarfe gehöriger Auslagen, wie: Zulagen, Taggelder, Provisionen und Remunerationen an die Beamten und Organe der Anstalt;
g) die fruchtbringende Anlage der Anstaltsgelder, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Realitäten;
h) Abschluss und Lösung von Rückversicherungsverträgen;
i) die Bestimmung des Maximalbetrages der überhaupt anzunehmenden und der im eigenen Risico zu behaltenden Versicherungssummen;
k) die Feststellung und Abänderung der Prämientarife;
l) die Festsetzung jener Beträge, die über das vorgeschriebene Maß hinaus zu Abschreibungen verwendet werden sollen, und die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses, soweit dies nicht schon durch die Satzungen bestimmt erscheint;
m) die regelmäßige Controle der Geschäftsführung in allen ihren Zweigen, die Scontrierung der Cassen, die Prüfung der Rechnungen.

§ 23. Wirkungskreis des Directionsausschusses.

Alle übrigen, insbesondere die laufenden Agenden bei der Abwicklung der Anstaltsthätigkeit, soweit dieselben nicht durch die Geschäftsordnung dem leitenden Beamten zur selbständigen Behandlung zugewiesen sind, werden durch den Directionsausschuss besorgt, welchem der Vor-

sitzende des Verwaltungsausschusses und dessen Stellvertreter vorstehen, und dem weiters vier aus diesem Ausschusse gewählte Mitglieder angehören.

Insbesondere obliegt dem Directionsausschusse:

a) die Vorberathung und die Vorlage aller dem Verwaltungsausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Verhandlungsgegenstände;

b) die Vertretung der Anstalt nach außen und die Maßnahmen zur Wahrung des Interesses der Anstalt in Streitfällen;

c) die Bestellung von nicht dem Beamtenstatus angehörigen Organen der Anstalt;

d) die Ausstellung von Legitimationen an Beamte und Organe der Anstalt;

e) die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen an Beamte und Diener der Anstalt.

§ 24. Capitalsanlage.

Das Vermögen der Anstalt darf nur angelegt werden: 1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren. 2. In inländischen zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben. 3. In inländischen pupillarsicheren Hypotheken. 4. In Einlagen bei inländischen Sparcassen. 5. Im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der Österreichisch-ungarischen Bank eignen. 6. In Darlehen auf eigene Lebensversicherungspolizzen, jedoch keinesfalls über den Betrag des Rückkaufswertes. 7. In Darlehen auf die sub 1 angeführten Werteffecten, und zwar nur bis zum Betrage von achtzig Percent des börsemäßigen Courswertes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane abzüglich der Gebüren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf. 8. In Darlehen an inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft ist, dass dieselben nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten. 9. In Cautionsdarlehen an Versicherte. 10. In Einlagen bei accreditierten inländischen Creditinstituten im Contocorrentgeschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

§ 25. Staatsaufsicht.

Die Anstalt unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung derselben kann von der Staatsverwaltung ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden. Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Erstattung und Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes haben die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 26. Staatliche Genehmigung.

Der staatlichen Genehmigung sind vorbehalten:

1. Die Feststellung oder Abänderung der Satzungen und Versicherungsbedingungen, der Rechnungsgrundlagen, der Grundsätze für die Berechnung der Reserven und Nettoprämien.

2. Die Feststellung der Modalitäten der Auflösung, insbesondere der Art und Weise, wie die Geschäfte der sich auflösenden Anstalt abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen.

3. Jedes Übereinkommen, durch welches der Versicherungsbestand der Anstalt in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Gesellschaft übertragen, respective ein solcher Versicherungsbestand von einer anderen Anstalt übernommen wird.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 27. Versicherungsvertrag.

Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich die Anstalt zu bestimmten Leistungen im Falle des Ablebens oder im Falle des Erlebens von im vorhinein bestimmten Terminen oder endlich im Falle des Eintrittes der Invalidität gegen bestimmte, vom Versicherungsnehmer ein einzigesmal oder wiederkehrend zu leistende Zahlungen (Prämien).

§ 28. Versicherungsantrag.

Die Grundlage des Versicherungsvertrages bildet der auf den gedruckten Formularien der Anstalt aufgenommene Antrag und etwaige Nachträge zu demselben.

Der Versicherungsnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben selbst dann, wenn deren Text von einer anderen Person niedergeschrieben worden ist.

Die Verpflichtungen der Anstalt werden ausschließlich durch den Inhalt der Polizze, durch die Versicherungsbedingungen und die eventuell schriftlich hiezu ertheilten Nachträge bestimmt.

§ 29. Prämienzahlung

Die Leistungen des Versicherungsnehmers können in einmaligen oder jährlichen Prämien oder unterjährigen Raten abgestattet werden. Mit der Zahlung der ersten Prämie werden auch die Aufnahmsgebüren, mit den einzelnen Prämienraten etwaige Nebengebüren (Stempel, Porti, Zuschlagsprämien) eingehoben.

Falls der Versicherungsnehmer sich weigert, die Polizze anzunehmen, ist derselbe dennoch zur Zahlung der ersten Jahresprämie sammt allen Nebengebüren verpflichtet. Die Prämienzahlungen sind im vorhinein und längstens innerhalb 30 Tagen nach dem Fälligkeitstage an die Anstalt zu leisten.

Diese ist nicht verpflichtet, an die Entrichtung fälliger Prämien zu mahnen; es kann auch gegen die Folgen versäumter Prämienzahlung keinesfalls der Einwand erhoben werden, dass die Anstalt in anderen Fällen Zahlungsaufforderungen habe ergehen oder die Prämien habe einheben lassen. Jede Leistung des Versicherungsnehmers wird durch eine mit der facsimilierten Unterschrift des leitenden Beamten und der handschriftlichen Namensfertigung des die Zahlung entgegennehmenden Anstaltsorganes versehene Quittung bescheinigt.

§ 30. Altersbestimmung.

Der Prämienbemessung wird jenes Alter in vollen Jahren zugrunde gelegt, welches dem dem Tage des Beginnes der Versicherung zunächst liegenden Geburtstage entspricht.

Wenn es sich herausstellt, dass der Versicherungsnehmer im Antrage das Alter des Versicherten zu Ungunsten der Anstalt unrichtig angegeben hat, so wird, wenn die Altersdifferenz kleiner als fünf Jahre ist und wenn das wirkliche Alter beim Abschlusse der Versicherung 60 Jahre nicht überstieg, die Versicherungssumme nach dem Verhältnisse der Tarifprämie des angegebenen zu jener des richtigen Alters vermindert.

War jedoch die Altersdifferenz größer als fünf Jahre oder überstieg das Alter beim Eintritte 60 Jahre, so hat die Anstalt die Wahl, entweder das vorstehende Verfahren eintreten zu lassen oder die Versicherung unter Rückzahlung der vollen Prämienreserve aufzuheben.

Ergibt sich ein Altersunterschied zu Gunsten der Anstalt, so wird eine Rückvergütung nicht geleistet; die etwa künftig noch zu zahlenden Prämien werden jedoch dem thatsächlichen Alter entsprechend richtiggestellt.

§ 31. Beginn der Haftung.

Die Haftung der Anstalt beginnt an dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkte, jedoch nur dann, wenn der in der Polizze quittierte Prämienbetrag thatsächlich bezahlt wurde.

War der Versicherte zur Zeit der Übernahme der Polizze schon gestorben oder an einem seit Einreichung des Antrages eingetretenen lebensgefährlichen Leiden erkrankt, so ist die Versicherung ungiltig.

§ 32. Wegfall der Haftung der Anstalt.

Die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrage kann von der Anstalt verweigert werden:

1. Wenn der Bezugsberechtigte zur Begründung seiner Ansprüche oder zur Erhebung von Zahlungen gefälschte Documente beibringt, oder wenn derselbe gerichtlich überwiesen wurde, absichtlich eine Handlung verübt oder verursacht zu haben, welche unmittelbar oder mittelbar eine Lebensverkürzung des Versicherten herbeiführte. In diesem Falle verliert der Bezugsberechtigte jeden Anspruch aus dem Versicherungsvertrage. 2. Wenn der Versicherte während oder infolge seiner Anwesenheit in einem außereuropäischen Lande stirbt, ohne die Einwilligung der Anstalt zur Ausdehnung der Versicherung auf dieses Land eingeholt zu haben. 3. Wenn der Versicherte wegen eines nichtpolitischen Verbrechens mit dem Tode bestraft wurde. 4. Wenn der Versicherte im Laufe der ersten 3 Jahre des Bestandes der Versicherung durch Zweikampf oder Selbst

mord endet oder infolge einer von ihm versuchten oder verübten verbrecherischen Handlung sein Leben einbüßt. 5. Wegen Altersdifferenz nach § 30, Absatz 3.

In den Fällen 2 bis 5 wird die volle Prämienreserve der Versicherung zur Auszahlung gebracht.

§ 33. Außerkrafttreten der Versicherung.

Der Versicherungsvertrag tritt außer Kraft:

1. Wenn es sich innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Versicherung herausstellt, dass der Versicherungsnehmer in dem Versicherungsantrage die auf Annahme desselben wesentlichen Einfluss übenden Fragen unwahr beantwortet, beziehungsweise unwahre Angaben gemacht hat. In diesem Falle geht jeder Anspruch aus dem Versicherungsvertrage verloren.

Nach fünf Jahren ist die Polizze in Bezug auf die Angaben des Antrages, soweit dieselben nicht das Alter des Versicherten betreffen (§ 30) unanfechtbar.

2. Wenn der Versicherte wegen eines nicht politischen Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird. In diesem Falle wird die volle Prämienreserve der Versicherung rückerstattet.

3. Wenn eine fällige Prämie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen bezahlt wird.

§ 34. Reactivierung.

In diesem letzten Falle wird jedoch die Versicherung innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstage der nicht mehr bezahlten Prämienrate über schriftliches Ansuchen des Versicherungsnehmers gegen Bezahlung der rückständigen Prämien und eines Strafbetrages von 6 Percent der Jahresprämie, welcher in gleichen Theilbeträgen mit den innerhalb eines Jahres fälligen Prämienraten entrichtet werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

Es ist der Entscheidung der Anstalt vorbehalten, die Reactivierung noch bis zur Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstage der nicht mehr bezahlten Prämienrate gegen neuerliche ärztliche Untersuchung und Abgabe einer Nachtragserklärung, im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie vorher durchzuführen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Versicherte zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in dem Augenblicke wieder in Kraft, da der Versicherungsnehmer eine diesbezügliche Erklärung der Anstalt erhalten und die laufende Prämie bezahlt hat.

§ 35. Unverfallbarkeit der Versicherung.

Wenn die Prämien der Versicherung bereits durch drei volle Jahre bezahlt worden sind, ehe dieselbe wegen Prämienrückstandes außer Kraft getreten ist, so kann der Versicherungsnehmer, wenn er auf die Reactivierung unter den obigen Bedingungen verzichtet oder ein diesbezügliches Ansuchen abschlägig beschieden wurde, binnen Jahresfrist, vom Tage der Fälligkeit der nicht bezahlten Prämie an gerechnet, den Rückkauf oder die Reduction der Polizze verlangen.

Wird in einem solchen Falle der Rückkauf der Polizze nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich angesprochen, so geht die Versicherung stillschweigend in eine prämienfreie Versicherung gleicher Art und Fälligkeit mit verminderter Versicherungssumme über.

§ 36. Rückkauf.

Wenn die Prämien einer Polizze mindestens drei Jahre hindurch bezahlt wurden, gewährt die Anstalt das Recht des Rückkaufes für Capitalsversicherungen aller jener Combinationen, bei denen eine Auszahlung jedenfalls erfolgen müsste, falls die Versicherung nicht vorzeitig außer Kraft gesetzt würde. Der Rückkaufsbetrag beträgt 90 Percent der für den Tag der Prämieneinstellung gerechneten Prämienreserve und wird nur gegen Rückstellung der Polizze und der zuletzt eingelösten Prämienquittung zur Auszahlung gebracht.

§ 37. Reduction.

Über Verlangen des Versicherungsnehmers oder im Falle des § 35, Absatz 2, auch ohne ausdrückliches Verlangen wird jede Versicherung, für welche mindestens durch drei Jahre die Prämie bezahlt wurde, im Falle der Einstellung der Prämienzahlung durch Verminderung der Versicherungssumme reduciert. Die Reductionspolizze wird jederzeit gegen Rückstellung der ursprünglichen Polizze und der zuletzt eingelösten Prämienquittung ausgefolgt.

Der Reductionsbetrag wird bei gemischten Versicherungen und solchen auf den Erlebensfall gefunden, indem die ursprüngliche Versicherungssumme im Verhältnisse der Zahl der gezahlten

Prämien zur Gesammtzahl der vom Beginn der Versicherung bis zur Fälligkeit einzuzahlenden Prämien vermindert wird, bei allen übrigen Versicherungen, indem die volle Prämienreserve der Versicherung als einmalige Bruttozahlung für eine Versicherung derselben Art verwendet wird, wobei das Alter am Tage der Reducierung der Rechnung zugrunde gelegt wird.

§ 38. Bestimmungen für den Kriegsfall.

Wenn der Tod eines auf den Todesfall Versicherten im Kriege oder infolge von Verletzungen oder Krankheiten, welche er sich im Kriege zugezogen hat, eintritt, so bezahlt die Anstalt, sofern die Versicherung zur Zeit der Kriegserklärung mindestens sechs Monate in Kraft gestanden war, bei wehrpflichtigen Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr die halben, bei landsturmpflichtigen Personen die vollen Versicherungssummen, jedoch für alle ein Leben betreffenden Capitalversicherungen zusammen höchstens 10.000 Kronen Capital, für alle ein Leben betreffenden Überlebensrenten zusammen höchstens 1000 Kronen Rente.

Bei Aussteuerversicherungen und Versicherungen mit bestimmter Verfallszeit bezieht sich der Maximalbetrag von 10.000 Kronen auf die rückzustellende Reserve und wird auf Grund dieser der später zur Auszahlung gelangende Capitalsbetrag bestimmt.

Bestehen auf das Leben einer Person mehrere Versicherungen, so werden die einzelnen Versicherungen in der Reihenfolge des Abschlusses bis zu dem obigen Maximalbetrage liquidiert; Polizzen von gleichem Ausstellungsdatum werden hiebei als eine einzige Polizze betrachtet, und es bestimmt sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft bezüglich dieser Polizzen nach dem Verhältnisse der versicherten Summen. Rücksichtlich desjenigen Theiles der Versicherungssumme, welche den Maximalbetrag übersteigt, bleibt dem Begünstigten das Recht auf die Prämienreserve, beziehungsweise auf Ausstellung einer Reductionspolizze nach den diesbezüglichen Bestimmungen gewahrt.

Sollte der Tod des Versicherten nicht nachgewiesen werden können und derselbe zu den im Kriege Vermissten gehören, so wird der Tod erst dann als erwiesen betrachtet, wenn der Versicherte durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis als todt erklärt wird.

Die Übernahme des Kriegsrisicos für Berufsmilitär bleibt besonderen Vereinbarungen mit der Anstalt vorbehalten; falls solche nicht getroffen wurden, wird im Kriegssterbefalle nur die Prämienreserve der Versicherung rückerstattet.

§ 39. Belehnung.

Die Anstalt belehnt gegen angemessene Verzinsung alle rückkaufbaren Polizzen bis zur Höhe des Rückverkaufswertes. Dem Ansuchen um Belehnung ist die Polizze, auf welcher die Belehnungsclausel vorgemerkt wird, und die zuletzt eingelöste Prämienquittung beizulegen. Die Zinsenzahlung erfolgt anticipativ und in gleichen Raten wie die Prämienzahlung.

Das Darlehen wird von jeder Auszahlung, welche die Anstalt auf Grund der durch die Polizze übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat, in Abzug gebracht. Für die Zahlung der Zinsen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Zahlung der Prämien.

§ 40. Eintritt des versicherten Ereignisses.

Sobald das versicherte Ereignis eingetreten ist, muss der Anstalt hievon Anzeige erstattet werden, und sind folgende Documente beizubringen: 1. die Polizze sammt der zuletzt eingelösten Prämienquittung; 2. der legale Taufschein, beziehungsweise Geburtsnachweis, falls derselbe nicht schon früher vorgelegt wurde; 3. je nach Art der Versicherung der legale Todtenschein, der nach speciellen Bestimmungen zu erbringende Invaliditätsnachweis, die legale Lebensbestätigung; 4. bei Todfallsversicherungen über Verlangen der Anstalt ein von dem behandelnden Arzte geschriebener Bericht über den Verlauf der letzten Krankheit.

Innerhalb eines Monates nach Beibringung dieser Documente steht der Anstalt das Recht zu, weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen. Innerhalb eines Monates nach Beibringung sämmtlicher von der Anstalt verlangten Documente hat diese die Liquidierung der versicherten Summe anzuordnen oder aber die Bezugsberechtigten zu verständigen, ob und welche Umstände bestehen, auf Grund deren gemäß den Versicherungsbedingungen oder dem Wortlaute der Polizze die Auszahlung der versicherten Summe verweigert wird.

Bei Polizzen, welche zahlbar an den Inhaber oder Überbringer lauten, hat die Anstalt bei Fälligkeit derselben das Recht, aber nicht die Pflicht, den Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu verlangen und zu prüfen. Bei der Auszahlung der versicherten Summe werden außer

dem Quittungsstempel nur die etwa rückständigen Prämien und Zinsenraten, sowie etwa aushaftende Darlehensbeträge in Abzug gebracht.

§ 41. Amortisation.

Wenn die Originalpolizze in Verlust geräth, hat der Versicherungsnehmer die Amortisierung des betreffenden Documentes bei dem competenten Gerichte auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

Die Ausstellung eines Duplicates oder die Auszahlung der versicherten Summe kann nur nach vollständiger Beendigung des Amortisationsverfahrens beansprucht werden.

§ 42. Verfahren bei Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt einerseits und dem Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigten andererseits aus dem Versicherungsvertrage entstehen, gehören zur Competenz der zuständigen Gerichte in Wien.

§ 43. Verjährung.

Die aus der Polizze erwachsenen Rechte verjähren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung oder bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Aufhören derselben, in diesem Falle jedoch nicht längstens fünf Jahre nach ihrer Entstehung bei der Anstalt geltend gemacht werden.

Im Falle einer Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche von Seite der Anstalt verjähren diese Ansprüche, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, die gerichtliche Klage eingebracht wurde.

III. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten, sowie Witwenpensionen Activer.

§ 44. Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten, sowie Witwenpensionen Activer.

Für die Versicherung von „Invaliditäts- und Altersrenten“ (Tarif III d), sowie von „Witwenpensionen Activer“ (Tarif III e) sind außer den vorstehenden allgemeinen Bedingungen noch folgende ergänzende Bestimmungen maßgebend:

Zur Versicherung zugelassen werden Berufsthätige aller Stände, welche nicht besonderen Berufsgefahren unterliegen. Die Entscheidung darüber steht dem Directionsausschusse zu. Die Aufnahme ist von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung über die Befähigung des Versicherungswerbers zur dauernden Ausübung der Berufsthätigkeit abhängig und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn die Prämien nicht vom Versicherten selbst, sondern ganz oder zum Theile von dem Unternehmer (Dienstgeber) bezahlt werden, ist dies im Antrage besonders anzuführen.

Zur Versicherung für den Fall der Invalidität gelangen gleichbleibende oder steigende Invaliditätsrenten und nur in Verbindung mit Altersrenten. Dabei stellt die Altersrente den Höchstbetrag der steigenden Invaliditätsrente dar.

§ 45. Die Altersrenten.

Der Zeitpunkt des Anfalles der Altersrente wird im allgemeinen auf 10, 15, 20, 25, 30, 35 oder 40 Jahre nach dem Eintritte in die Versicherung festgesetzt. Ausnahmsweise kann auch die Wahl einer anderen Laufzeit zugestanden werden.

Die versicherte Altersrente darf im allgemeinen höchstens zwei Drittel des gesammten declarierten Einkommens betragen. Über dieses Ausmaß darf nur mit Beschluss des Directionsausschusses hinausgegangen werden.

§ 46. Die Invaliditätsrenten.

Der Percentsatz, mit welchem die Rente im Falle der Invalidisierung im ersten Jahre fällig würde, sowie der Percentsatz der jährlichen Steigerung können beliebig mit der Beschränkung gewählt werden, dass durch eine gleichmäßige Steigerung das Ausmaß der versicherten Altersrente in dem gewählten Zeitpunkte erreicht wird. Die Prämien werden bis zur Fälligkeit der Invaliditätsrenten, längstens aber bis zum Beginne der Altersrente gezahlt.

§ 47. Witwenpensionen Activer.

Witwenpensionen werden im allgemeinen nur im gleichbleibenden Betrage versichert.

Die Prämienzahlung dauert bis zum Eintritte der Invalidität oder des Todes des Versorgers, längstens aber durch eine im vornhinein bestimmte Zahl von Jahren; sie hört selbstverständlich mit dem Tode der Begünstigten auf. Die Höhe der Prämie ist von dem Alter beider Ehegatten und der im vorhinein bestimmten Maximaldauer der Prämienzahlung abhängig. Zur Versicherung zugelassen werden nur solche Paare, bei welchen die Frau nicht mehr als 20 Jahre jünger und nicht mehr als 15 Jahre älter als der Mann ist.

§ 48. Carenzzeit.

Für die Invaliditätsrenten- und Witwenpensionen ist eine dreijährige Carenz vorgesehen, so dass in dem Falle, als die Invalidisierung, beziehungsweise das Ableben des Versorgers innerhalb der ersten drei Jahre der Versicherung eintreten würde, die eingezahlten Prämien rückerstattet werden und ein Anspruch auf die betreffende Rente nicht vorhanden ist.

§ 49. Einstellung der Prämienzahlung.

Wenn nach dreijährigem Bestande der Versicherung der Versicherte, welcher die Prämien aus eigenen Mitteln leistete, die weitere Zahlung derselben einstellt, bleibt ihm das Recht auf eine Reductionspolizze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 gewahrt.

§ 50. Entschädigung des prämienzahlenden Unternehmers (Dienstgebers).

Wenn der Versicherte die Prämien nicht aus eigenen Mittel leistet, sondern der Unternehmer (Dienstgeber) die Zahlung derselben ganz oder theilweise auf sich genommen hat, so bleibt nach dreijährigem Bestande der Versicherung dem Unternehmer (Dienstgeber) das Recht auf den aliquoten Theil der Prämienreserve, welcher seinem Antheile an der Prämienzahlung entspricht, gewahrt. Dieser Betrag kann entweder zur Sicherung von Pensionsansprüchen für einen Neueintretenden verwendet werden oder auch hinausgezahlt werden, falls durch eine neuerliche ärztliche Untersuchung der günstige Gesundheitszustand des Versicherten constatiert worden ist. In diesem Falle werden 90 Percent des betreffenden Theiles der Prämienreserve zur Anrechnung gebracht, beziehungsweise hinausgezahlt. Wenn jedoch der Unternehmer (Dienstgeber) auf dieses Recht zu gunsten des Versicherten entweder vom Beginne der Versicherung oder von einem späteren Zeitpunkte an verzichtet, so muss dies in der Polizze besonders vorgemerkt werden.

§ 51. Fortdauer der Versicherung beim Verlassen des Postens.

Der Versicherte kann beim Verlassen seiner Stellung in Bezug auf den ihm verbleibenden Theil des Rentenanspruches die Reduction gegen Einstellung der Prämienzahlung verlangen, falls die Versicherung bereits drei Jahre in Kraft gestanden, oder die Versicherung dieses Theiles des Rentenanspruches gegen Fortbezahlung des von ihm bisher geleisteten Prämientheiles aufrecht belassen; es kann die Versicherung auch in dem vollen ursprünglichen Ausmaße fortbestehen bleiben, wenn der volle, dem früheren Unternehmer (Dienstgeber) in Anrechnung gebrachte Reservetheil von Seite des Versicherten selbst oder von Seite des neuen Unternehmers (Dienstgebers) eingezahlt und fernerhin die volle bisherige Prämie an die Anstalt geleistet wird.

§ 52. Reactivierung.

Wenn der Versicherte beim Verlassen eines Dienstverhältnisses die Prämienzahlung einstellt und binnen Jahresfrist erklärt, dieselbe wieder aufnehmen und die rückständigen Prämien nachzahlen zu wollen, und den Nachweis erbringt, dass er wegen zeitweiliger Erwerbslosigkeit nicht in der Lage war, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so wird die Versicherung ohne die Anwendung der Bestimmungen des § 34 über Strafzahlung nur gegen neuerliche ärztliche Untersuchung, von welcher über Beschluss des Directionsausschusses ebenfalls Umgang genommen werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

§ 53. Bestimmungen für Unfall und Kriegsfall.

Tritt die Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles oder infolge von Verletzungen und Erkrankungen ein, welche der Versicherte im Kriege erworben, so wird die Invaliditätsrente nicht liquidiert, sondern die volle vorhandene Prämienreserve rückerstattet oder nach Wunsch des

Versicherten für eine reducierte Rente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 in Anrechnung gebracht. Dabei wird als Unfall die zufällige von dem Willen des Versicherten unabhängige, plötzliche und unmittelbare Einwirkung einer äußeren mechanischen Gewalt verstanden, welche eine Beschädigung des Körpers zur Folge hat. Körperschäden, die durch Verbrennung und Blitzschlag entstanden sind, werden ebenfalls als durch Unfall verursacht, anerkannt. Bei der Versicherung von Witwenpensionen Activer gelten rücksichtlich der Maximalrente die Bestimmungen für den Kriegsfall nach § 38.

§ 54. Anfall der Invaliditätsrente und Aufhören der Prämienzahlung.

Die Anweisung der Invaliditätsrente unter gleichzeitigem Aufhören der Prämienzahlung vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkte für den unbedingten Beginn der Rentenzahlung, sowie das Aufhören der Prämienzahlung bei einer Witwenpensions-Versicherung vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkte, bis zu welchem längstens die Prämie zu zahlen ist, ist von der Constatierung der eingetretenen Invalidität abhängig.

§ 55. Die Berufsinvalidität.

Als Invalide gilt derjenige, welcher die infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes eingetretene dauernde Unfähigkeit zur ferneren Ausübung seiner Berufsthätigkeit nachweist.

Dieser Nachweis wird zunächst durch eine schriftliche Bestätigung jenes Unternehmers (Dienstgebers), in dessen Diensten der Versicherte zuletzt gestanden, erbracht.

Dem Directionsausschusse steht es zu, die ärztliche Untersuchung durch einen, wenn nöthig durch zwei Vertrauensärzte anzuordnen und festzustellen, ob die Invalidität nach obiger Definition thatsächlich besteht, eventuell nach § 40 weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

Der Directionsausschuss entscheidet, ob die behauptete Invalidität und die Haftpflicht der Anstalt thatsächlich vorhanden ist oder nicht.

§ 56. Schiedsgericht.

Wird der Versicherte mit seinen Ansprüchen abgewiesen, so steht es ihm frei, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgiltig und der Versicherte begibt sich des Rechtes, gegen diese Entscheidung irgendwie Berufung einzulegen. Für die Einsetzung des Schiedsgerichtes, sowie für die Wirksamkeit des Schiedsspruches sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, VI. Theil, IV. Absch. C.-P.-O. maßgebend.

§ 57. Kosten der Invaliditäts-Erklärung.

Die Kosten der Invaliditäts-Erklärung sind gewöhnlich von der Anstalt, im Falle der Versicherte an das Schiedsgericht appelliert hatte und abgewiesen wurde, vom Versicherten zu tragen.

§ 58. Rentenzahlung.

Die Renten werden in vierteljährigen Raten zur Auszahlung gebracht, und zwar die erste Rate bei den Invaliditätsrenten- und Witwenpensionen drei Monate nach der Anmeldung, beziehungsweise nach dem Eintritte des versicherten Ereignisses, bei den Altersrenten an dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkte.

Die Satzungen und Versicherungs-Bedingungen wurden vom k. k. Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 13. Juli und vom 11. December 1898 genehmigt.

Die Führung der Titel „Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt" und „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond" wurde durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Kaisers zufolge Statthalterei-Erlasses vom 18. Juli 1898 bewilligt.

Die Tarife der Anstalt für die Ablebens-, Erlebens- und Renten-Versicherungen wurden vom k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 4. October, die Tarife für die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten, sowie Witwenpensionen Activer zufolge Erlasses vom 12. December genehmigt.

Mit Beschluss vom 8. Juli 1898 stellte der Stadtrath im 1. Stock des Bürgerspitalfondshauses, I., Schottenring Nr. 30, Zelinkagasse Nr. 11, Räumlichkeiten für die Directionskanzlei der Anstalt vom 1. November ab mietweise zur Verfügung.

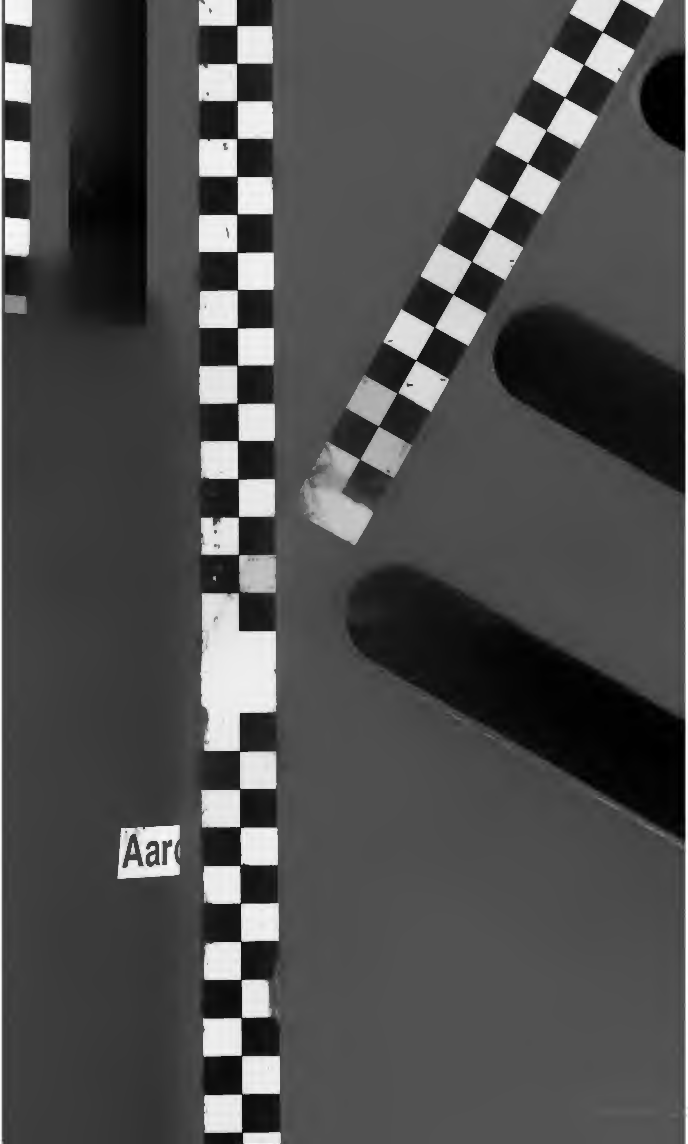
Im Sinne der §§ 20 und 21 der Satzungen wählte der Gemeinderath am 22. Juli in den Verwaltungs-Ausschuss die Herren: Bärtl, Brauneiß, Dr. von Dorn, Hraba, Mayer, Dr. Mayreder, Karl Johann Müller, Platter, Dr. Porzer, Schlögl, Schwarzmayer, Stehlik, Taubler, Dr. Vogler, Dr. Wähner. Als Stellvertreter wurden gewählt die Herrn: Deifel, Lorenz Müller und Reichert. Am gleichen Tage constituierte sich der Verwaltungs-Ausschuss, wählte zum Vorsitzenden Gemeinderath Dr. Wähner, zu dessen Stellvertreter Gemeinderath Dr. Vogler und entsendete in den Directions-Ausschuss die Gemeinderäthe: Hraba, Mayer, Dr. Mayreder und Dr. Porzer. An Stelle des am 14. September 1898 verstorbenen Gemeinderathes Taubler wählte der Gemeinderath am 30. September 1898 Herrn Helbig in den Verwaltungs-Ausschuss.

Die für die Anstalt erforderlichen Beamten- und Dienerstellen wurden vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 28. October 1898 wie folgt systemisiert: eine definitive Directorstelle mit 2000 fl. Jahresgehalt, 500 fl. Quartiergeld und $^1/_4$% Antheil an den jährlichen Prämieneinnahmen (abzüglich der Rückversicherungen) bis zum Betrage von 2 Millionen Gulden, jedoch mindestens 500 fl. jährlich; zwei definitive Beamtenstellen mit je 1200 fl. Jahresgehalt und je 400 fl. Quartiergeld, vier provisorische Beamtenstellen und zwar zwei mit einem Jahresgehalte von je 800 fl., zwei mit einem Jahresgehalte von je 600 fl., eine provisorische Dienerstelle mit einem Jahresgehalte von 540 fl. Die provisorischen Stellen sind unter der Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung zu besetzen. Der Verwaltungs-Ausschuss, zu dessen Wirkungskreis gemäß § 22 der Satzungen die Ernennung Beförderung, Pensionierung und Entlassung der Beamten der Anstalt gehört, nahm in seiner Sitzung vom 20. October die erforderlichen Beamtenernennungen vor. Zum Director der Anstalt wurde der behördlich autorisierte Versicherungs-Techniker Dr. Gustav Rosmanith, bis dahin Leiter des mathematischen Bureaus der Versicherungs-Gesellschaft „Allianz", ernannt.

Die Heranziehung von Bediensteten der Gemeinde Wien als Hilfsorgane der Anstalt wurde vom Stadtrathe mit Beschluss vom 25. October 1898 bewilligt. In jedem Gemeindebezirke Wiens wurde in der Kanzlei des Bezirks-Ausschusses eine Filiale der Anstalt errichtet.

Der im § 6 der Satzungen erwähnte Gründungsfond von 20.000 fl. wurde abzüglich der schon früher für Vorarbeiten flüssig gemachten Beträge vom Stadtrathe mit Beschluss vom 24. November der Anstalt ausgefolgt; die Flüssigmachung des vom Gemeinderathe der Anstalt gewidmeten Sicherheitsfondes von 500.000 fl. erfolgte gemäß dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. November.

Am 1. December 1898, wurde vom Bürgermeister im Beisein der als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern erschienenen Herren k. k. Hofrath Dr. Josef Wolf und k. k. Ober-Inspector Dr. Ernst Blaschke, ferner der Spitzen der communalen Verwaltung, des Verwaltungs-Ausschusses, der Beamten, Vertrauensärzte und Hilfsorgane der Anstalt die „Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt" feierlich eröffnet.


Aar